



Nicht ausleihbar





Verhandlungen

des

im Jahre 1882

versammelt gewesenen

achtundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



74/1921



Gedruckt bei L. Voß & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

St. n. Bgf. 593.
2

02
pay/b
305

26
4523

8

Städtische Provinzial-Bibliothek



020/

04. 1196.

Propositions-Defret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Mit dem 1. Juli 1883 läuft das Mandat der nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, — Gesetz-Sammlung Seite 130 — von dem Provinzial-Landtage der dortigen Provinz am 30. April 1879 beziehungsweise am 30. November 1881 gewählten drei Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1883 ab zu vollziehen haben.

2. Wir lassen Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, nebst Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über denselben entgegen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf fünf Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. November 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

von Puttkamer. G. von Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Gofler. Scholz. von Haxfeld.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Verzeichniß

der zum 28. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen
Standesherrn und Abgeordneten.

Landtags-Marschall:

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

Vice-Landtags-Marschall:

Freiherr von Solemacher-Antweiler, Königl. Kammerherr aus Wachenborn, Kreis Euskirchen.

I. Stand:

1. Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.
2. Se. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zu Schloß Dyck.
3. Se. Durchlaucht Alfred Fürst von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein zu Calcum.
4. Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels, Geheimer Sanitätsrath Dr. Mooren, Rittergutsbesitzer in Düsseldorf.
5. Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, Ober-Landesgerichtsrath und Rittergutsbesitzer von Kempis zu Köln.

II. Stand:

Wahlbezirk:

- Koblenz-Trier-Köln.
- a. für den Regierungsbezirk Koblenz.
 - b. für den Regierungsbezirk Köln.
 - c. im Allgemeinen.
- do.
- do.
- do.
- do.

1. Herr Graf zu Westerholt-Gysenberg, Königlich Kammerherr und Rittmeister a. D. aus Schloß Arenfels, Kreis Neuwied.
2. Herr Freiherr von Spies-Büllesheim, Königlich Kammerherr zu Haus Hall, Kreis Heinsberg.
3. Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler, Vice-Landtags-Marschall, Königlich Kammerherr zu Wachenborn, Kreis Euskirchen.
4. Herr Freiherr Eugen von Loë, Königlich Landrath zu Siegburg.
5. Herr Graf Max von Wolff-Metternich, Königlich Kammerherr und Erb-Oberjägermeister zu Schloß Gracht, bei Liblar, Kreis Euskirchen.
6. Herr Graf Franz von Spee, Königlich Kammerherr und Rittergutsbesitzer aus Cromford, Landkreis Düsseldorf.
7. Herr Graf Otto von Beißel-Gymnich zu Schmitzheim, Kreis Schleiden.

Wahlbezirk:

Koblenz-Trier-Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

Aachen-Düsseldorf.

a. für den Regierungsbezirk Aachen.

b. für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

c. für den ehemaligen Regierungsbezirk Cleve.

d. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

8. Herr Freiherr Adolph von Steffens, königlicher Kammerherr und Geheimer Legationsrath zu Gorbacher Burg bei Brühl.

9. Herr Freiherr Egon von Fürstenberg-Simborn zu Simborn, Kreis Gummersbach.

10. Herr Freiherr von la Balette St. George, Professor zu Bonn.

11. Herr Joseph von Grootte, Rittmeister a. D. zu Hermülheim, Landkreis Köln.

12. Herr Freiherr Max von Boeselager zu Peppenhoven, Kreis Rheinbach.

13. Herr Graf von Hompesch-Ruhrig, königlicher Kammerherr zu Schloß Ruhrig, Kreis Erkelenz.

14. Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg zu Hugenpoet, im Landkreise Düsseldorf.

15. Herr Graf Wilhelm von Hoensbroeck aus Schloß Haag, Kreis Geldern.

16. Herr Seul, Landrath a. D. und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf.

17. Herr Freiherr von Wulffen genannt von Wenge, Major a. D. zu Overbach, Kreis Jülich.

18. Herr Freiherr von Cerde, Landrath a. D. zu Geldern.

19. Herr Freiherr Friedrich von Geyr-Schweppenburg, königlicher Kammerherr und Rittmeister a. D. zu Müddersheim, Kreis Düren.

20. Herr Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath, Kreis Düren.

21. Herr Bruno von Heister zu Düsseldorf.

22. Herr Freiherr A. von Eynatten, königlicher Kammerherr zu Düsseldorf.

23. Herr Graf Max zu Stolberg-Wernigerode zu Diersfort, Kreis Nees.

24. Herr Freiherr Raik von Freng-Garrath, königlicher Schloßhauptmann, Kammerherr und Landrath aus Koblenz.

25. Herr Freiherr von Scheibler, Landrath a. D. zu Aachen.

III. Stand:

Köln.

do.

Aachen.

Düsseldorf.

Koblenz.

Trier.

Elsfeld.

Barmen.

Erfeld.

1. Herr W. Kaesen, Kommerzienrath zu Köln.

2. „ August Heuser, Kommerzienrath zu Köln.

3. „ Pelzer, Rechtsanwalt zu Aachen.

4. „ Courth, Justizrath zu Düsseldorf.

5. „ Bremig, Justizrath zu Koblenz.

6. „ Lang, Kommerzienrath zu Trier.

7. „ Theodor Dieke, Beigeordneter zu Elsfeld.

8. „ Ernst von Eynern, Kaufmann zu Barmen.

9. „ Wilhelm Zentges, Beigeordneter zu Erfeld.

Wahlbezirk:

Kreuznach, Kirn zc.
 Zell, Trarbach zc.
 Ehrenbreitstein, Bal-
 lenbar zc.
 Saarlouis, Saar-
 brücken zc.
 Merzig, Prüm zc.
 Montjoie, Eupen zc.
 Düren, Gemünd zc.
 Jülich, Eschweiler zc.
 Bonn, Müstereifel zc.
 Deuz, Mülh. a. Rh. zc.
 Ratingen, Kaisers-
 werth zc.
 Duisburg, Mültheim
 a. d. Ruhr zc.
 Cleve, Wesel zc.
 Neuß, Grevenbroich zc.
 Lennep, Ronsdorf zc.
 Solingen, Remscheid zc.

10. Herr Victor Sahler, Beigeordneter zu Kreuznach.
11. „ Mathias Joseph Kreuzberg, Weinhändler zu Hrweiler.
12. „ Hermann Radermacher, Beigeordneter zu Neuwied.
13. „ L. H. Roehling, Gutsbesitzer zu St. Johann.
14. „ E. J. Nels, Beigeordneter zu Prüm.
15. „ A. von Grand-Rh, Rittergutsbesitzer zu Eupen.
16. „ von Werner, Bürgermeister in Stolberg.
17. „ Carl Erdmann, Gutsbesitzer zu Jülich.
18. „ Gustav Marcus, Buchhändler zu Bonn.
19. „ Wilhelm vom Hoveel, Kommerzienrath zu B.-Glabdach.
20. „ G. Conze, Beigeordneter zu Langenberg, Kreis Mettmann.
21. „ Julius Brockhoff, Beigeordneter zu Duisburg.
22. „ Rudolph von Monshaw, Hauptmann a. D. zu Goch, Kreis Cleve.
23. „ Theodor Croon, Beigeordneter zu M.-Glabdach.
24. „ Hugo Troost, Kaufmann zu Hückerwagen, Kreis Lennep.
25. „ Carl Friederichs, Kaufmann zu Remscheid.

IV. Stand:

Koblenz-St. Goar.
 Kochem-Mayen.
 Ahenau-Hrweiler-Zell.
 Altenkirchen-Wetzlar.
 Kreuznach-Simmern.
 Neuwied.
 Bonn-Euskirchen-
 Rheinbach.
 Mülheim-Gummers-
 bach-Wipperfürth.
 Köln Land u. Bergheim.
 Siegburg-Waldbroel.
 Mülheim a. d. R.-Essen.
 Düsseldorf-Solingen-
 Mettmann-Lennep.
 Nees-Cleve.

1. Herr Adolph Wunderlich, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Weisenthurm, Kreis Koblenz.
2. Herr Johann Joseph Ackermann, Gutsbesitzer zu Bell, Kreis Mayen.
3. Herr Heinrich Peter Kumpel, Kaufmann und Gutsbesitzer zu Traben, Kreis Zell.
4. Herr Adolph Jagenberg, Gutsbesitzer zu Almersbach, Kreis Alten-
kirchen.
5. Herr Heinrich Trapp, Gutsbesitzer zu Waldböckelheim, Kreis Kreuznach.
6. Herr Adolph Reinhard, Gutsbesitzer zu Heddesdorf, Kreis Neuwied.
7. Herr Franz Horster, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Herfel, Kreis Bonn.
8. Herr Gustav Wever, Gutsbesitzer zu Bredenbruch, Kreis Gummersbach.
9. Herr Joseph Hubert Weidt, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer
zu Großkönigsdorf, Landkreis Köln.
10. Herr Carl Eich, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Bdingen,
Siegkreis.
11. Herr Arnold Maas, Ackerwirth zu Schwelgern, Kreis Mülheim a. d. R.
12. Herr Julius Wolters, Rittergutsbesitzer zu Düsseldorf.
13. Herr Freiherr Felix von Loë, Gutsbesitzer aus Terporten, Kreis Cleve.

Wahlbezirk:

Geldern-Kempen.
Moers-Crefeld.

Glabbach-Neuß-
Grevenbroich.

Saarbrücken-Ott-
weiler-St. Wendel.

Landkreis Trier, Stadt-
kreis Trier (Vororte
und Landgemeinden).

Saarburg-Merzig-
Saarlouis.

Berncastel-Wittlich.

Dann-Prüm-Bittburg.

Völklich-Düren.

Nachen Land-Seilen-
kirchen.

Heinsberg-Erkelenz.

Eupen-Malmedy-
Schleiden-Montjoie.

14. Herr Bönninger, Gutsbesitzer zu Vorst, Kreis Kempen.
15. Herr Julius von Bönninghausen, Gutsbesitzer zu Hollandschhof, Kreis Moers.
16. Herr Werner Breuer, Gutsbesitzer zu Giesenkirchen, Kreis M.-Glabbach.
17. Herr Eduard Karcher, Gutsbesitzer zu Saarbrücken.
18. Herr Wilhelm Kantenstrauch, Gutsbesitzer zu Eitelbach, Land-
kreis Trier.
19. Herr Geheimer Kommerzienrath Anton Boch aus Mettlach, Kreis
Merzig.
20. Herr Jacob Merrem, Gutsbesitzer aus Kirchhof, Kreis Wittlich.
21. Herr Johann Peter Limbourg, Gutsbesitzer zu Bittburg.
22. Herr Jacob Sanjen, Gutsbesitzer aus Binsfeld, Kreis Düren.
23. Herr Friedrich Adolf Lockerols, Gutsbesitzer zu Leyffarth, Kreis
Seilenkirchen.
24. Herr Hubert Schlick, Gutsbesitzer zu Holzweiler, Kreis Erkelenz.
25. Herr Felix Petixerant, Gutsbesitzer aus Blankenheim, Kreis Schleiden.



A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle.

A. Gehörte - 2. Auflage



Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Sonntag den 10. Dezember 1882.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Konfessionen gehaltenen feierlichen Gottesdienstes versammelten sich gegen 12 Uhr die Mitglieder des Landtags in dem für die Abhaltung der Landtags-Sitzungen bestimmten Saale des Provinzial-Ständehauses.

Von einer Deputation von Landtags-Mitgliedern geleitet, erschien um 12 Uhr der königliche Landtags-Kommissar, Se. Excellenz Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, Dr. von Bardeleben, um den zu einer außerordentlichen Session zusammenberufenen 28. Rheinischen Provinzial-Landtag zu eröffnen.

In der Eröffnungsrede (conf. stenographischer Bericht) theilte der Herr Landtags-Kommissar mit, daß des Kaisers und Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 7. November cr. geruht hätten, die Stände der Provinz auf heute zu einer Sitzung zu berufen, deren Dauer auf 5 Tage bestimmt sei.

Zum Landtags-Marschall hätten Seine Majestät den Fürsten zu Wied, Durchlaucht und zum Stellvertreter desselben den Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu Wachenborn zu ernennen geruht.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 27. November cr. enthalte folgende 2 Vorlagen von Seiten der königlichen Staatsregierung:

1. Wahl neuer Mitglieder und Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die am 1. Juli 1883 beginnende neue Wahlperiode;
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, worüber das Gutachten des Provinzial-Landtags erfordert werde.

Am Schlusse seiner Rede überreichte der Herr Landtags-Kommissar das Allerhöchste Propositions-Dekret in die Hand des Landtags-Marschalls und erklärte sodann im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 28. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Der Landtags-Marschall bringt ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung mit Begeisterung einstimmte.

Nachdem, von derselben Deputation geleitet, der Herr Landtags-Kommissar den Saal verlassen hatte, nimmt in Eröffnung der geschäftlichen Verhandlungen der Landtags-Marschall das Wort, indem er die Versammlung erjucht, ihn auch diesmal bei Leitung der Geschäfte mit Rücksicht und Vertrauen zu unterstützen.

Nach einem Hinweise auf die dem Landtage obliegenden Aufgaben, wobei es sich insbesondere auch darum handle, für die gerade jetzt, wo der Provinzial-Landtag außerordentlich zusammenberufen sei, theils durch Ueberschwemmungen des Rheins, theils durch Misgernte in Noth gerathenen Bezirke der Provinz thatkräftige Hilfe zu schaffen, ernennt der Landtags-Marschall zu Protokollführern die Herren Freiherr Eugen von Loë und Pelzer. Letzterer wird für die heutige Sitzung mit der Protokollführung betraut.

Die Führung des Journals wird dem Herrn Grafen von Beißel-Gymnich zugetheilt.

Demnächst gedenkt der Landtags-Marschall mit theilnehmenden Worten der seit der letzten Versammlung durch Tod geschiedenen, zum Theil langjährigen Mitglieder des Landtags und bezw. des Provinzial-Verwaltungsraths: Freiherr von Gehr-Schweppenburg, früherer Vice-Landtags-Marschall, der sich in diesem langgeführten Amte um das Wohl der Provinz ganz besonders verdient gemacht habe, ferner Graf von Mirbach, Horst, Mund und Strunk.

Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Gedenken an die Dahingeshiedenen von den Sitzen.

Der Landtags-Marschall verliest hierauf das Allerhöchste Propositions-Dekret und macht alsdann die vorgenommene Bildung der Ausschüsse mit der erläuternden Bemerkung bekannt, daß dieselbe wiederum im Anschlusse an die bei der ständischen Central-Verwaltung bestehende Geschäftstrennung nach Abtheilungen erfolgt sei, unter Bildung eines besonderen (des 6.) Ausschusses für die dem Landtage durch das Allerhöchste Propositions-Dekret zugewiesene Gesetzesvorlage.

Die Bildung des 2. und 5. Ausschusses habe thatsächlich, Mangels korrespondirender Vorlagen, unterbleiben können, während gleichwohl die zahlenmäßige Bezeichnung der vorhandenen 4 Ausschüsse nicht geändert sei, und seien sämtliche Mitglieder in die bestehenden Ausschüsse (1, 3 und 4 bezw. 6) vertheilt.

Die Vertheilung ist folgende:

I. Ausschuß.

Vorsitzender: Fürst zu Wied.

Mitglieder: 1. Graf zu Westerholt. 2. Graf von Beißel-Gymnich. 3. Freiherr von Steffens. 4. Freiherr von la Balette St. George. 5. Graf von Hompesch. 6. Freiherr von Gerde. 7. Freiherr von Bourscheid. 8. Freiherr Raig von Frenß. 9. Courth. 10. Bremig. 11. Zentges. 12. Kreuzberg. 13. Nels. 14. von Grand-Ny. 15. von Werner. 16. Friedrichs. 17. Wunderlich. 18. Maas. 19. Wolters. 20. Freiherr Felix von Loë. 21. von Bönninghausen. 22. Merrem. 23. Limbourg. 24. Rockerols.

Beamte der ständischen Verwaltung: Landesrath Klein.

III. Ausschuß.

Vorsitzender: von Heister.

Mitglieder: 1. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn. 2. Freiherr von Spies-Büllesheim. 3. Freiherr von Voefelager. 4. von Groot. 5. Freiherr von Fürstenberg-Borbeck. 6. Freiherr von Gehr-Schweppenburg. 7. Graf zu Stolberg-Wernigerode. 8. Raesen. 9. Heuser. 10. Pelzer. 11. Sahler. 12. Kadermacher. 13. vom Hoewel. 14. Conze. 15. Croon. 16. Jagenberg. 17. Trapp. 18. Reinhard. 19. Weidt. 20. Bönninger. 21. Jansen. 22. Schlick. 23. Letigerant.

Beamte der ständischen Verwaltung: Landesrath Klausener. Landes-Baurath Dreiling.

IV. Ausschuß.

Vorsitzender: Freiherr von Solemacher-Antweiler.

Mitglieder: 1. Freiherr Eugen von Loë. 2. Graf von Wolff-Metternich. 3. Graf Franz von Spee. 4. Graf von Hoensbroech. 5. Seul. 6. Freiherr von Wenge-Wulffen. 7. Freiherr von Scheibler. 8. Freiherr von Eynatten. 9. Lang. 10. Dieze. 11. von Eynern. 12. Köchling. 13. Erdmann. 14. Marcus. 15. Brockhoff. 16. von Monshaw. 17. Troost. 18. Ackermann. 19. Kumpel. 20. Horster. 21. Weber. 22. Eich. 23. Breuer. 24. Karcher. 25. Kantenstrauch. 26. Boch.

Beamte der ständischen Verwaltung: Landesrath Klein. Landes-Baurath Dreling.

VI. Ausschuß.

Vorsitzender: Seul.

Mitglieder: 1. Freiherr von Cerde. 2. von Heister. 3. Pelzer. 4. Courth. 5. Bremig. 6. Wunderlich. 7. Wolters. 8. Limbourg.

Die Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag werden den Ausschüssen in folgender Weise überwiesen:

I. Ausschuß.

1. Referat, betreffend die Genehmigung des mit dem Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, bezüglich seines Rücktrittes geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.
2. Festsetzung, resp. Genehmigung der Aufstellungs-Bedingungen für den neu zu erwählenden Landes-Direktor und Vornahme der Wahl des Landes-Direktors.
3. Ergänzungswahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath für die laufende Wahlperiode.
4. Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für eine neue am 1. Juli 1883 beginnende Wahlperiode.
5. Ergänzungs- und Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen.
6. Ergänzungs- und Neuwahlen der Bezirks-Kommissionen für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer.
7. Neuwahl der Kommission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster.
8. Mittheilung der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses:
 - a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
 - b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
 - c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths.
9. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Vorlage eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.
10. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend Abänderung des von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 erlassenen Pensions-Reglements.

III. Ausschuß.

11. Referat an den Provinzial-Landtag, betreffend die Bewilligung einer Summe von 30 000 M. behufs Herstellung von acht Wohnungen für Aufseher in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler.
12. Referat, betreffend die Pensionirung des Ober-Inspektors Lohmeier im Landarmenhanse zu Trier.
13. Referat, betreffend Vorschläge behufs Unterbringung von Epileptischen in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 25. November 1881.

IV. Ausschuß.

14. Referat, betreffend die Verstärkung des Rheinischen Meliorationsfonds durch Zuweisung von Geldmitteln aus dem Kreisfonds.
15. Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bezüglich anderweiter Vertheilung der für die Niersregulirung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleuse vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M.
16. Referat, betreffend den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor.
17. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend:
 - a. die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungsaaes und
 - b. die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus.
18. Referat, betreffend Gewährung eines unverzinslichen Darlehns an den Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmshof bei Bielefeld in Höhe von circa 10 000 M. auf die Dauer von 6 Jahren gegen Gewährung hypothekarischer Sicherheit.
19. Referat, betreffend die Gewährung von Darlehen bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. unter erleichterten Bedingungen an von elementaren Schäden heimgesuchte Gemeinden.

Zu Nr. 2 der vorstehenden Vorlagen wird vom Landtags-Marschall ein Verzeichniß der um die ausgeschriebene Landes-Direktorstelle eingelaufenen Bewerbungen verlesen, welches gedruckt zur Vertheilung kommen soll.

Im Anschluß an die Vorlage unter Nr. 17 ist vom Provinzial-Verwaltungsrathe ein Separatantrag des Mitgliedes Herrn Kaesen übergeben worden, welcher folgendermaßen lautet:

Der Provinzial-Verwaltungsrath wolle unter Aufrechthaltung seiner Vorlage (die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungsaaes im Ständehause betreffend) in Betreff der künftigen Behandlung dieser Angelegenheit dem hohen Landtage vorschlagen „die Beschlußfassung über die Zeit, wann dieses Projekt weiter verfolgt werden soll, einem späteren Landtage vorzubehalten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath übergiebt diesen Antrag lediglich in die Entscheidung des Landtags und geht derselbe mit der obigen Vorlage ad Nr. 17 an den IV. Ausschuß.

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars sind folgende Schreiben eingegangen:

1. Mittheilung, betreffend die durch das Allerhöchste Propositions-Dekret angeordnete Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertetern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen. Geht an den I. Ausschuß.
2. Schreiben, betreffend die Vornahme von Ergänzungs- und Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Erfaß-Kommissionen. Geht an den I. Ausschuß.

3. Behufs Mittheilung an den Herrn Minister des Innern wünscht der Herr Landtags-Kommissar, wie bisher, von dem Verlaufe der Landtags-Verhandlungen durch entsprechende kurze Berichte Kenntniß zu erhalten.

Der Landtags-Marschall wird das Nöthige veranlassen und geht das betreffende Schreiben zu den Akten.

4. Schreiben, betreffend die Bewilligung von Provinzialmitteln zur Linderung der durch die Ueberschwemmungen des Rheins herbeigeführten augenblicklichen Nothlage in den Rheingegenden.

Geht unter Bezugnahme auf die denselben Gegenstand betreffenden Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Nr. 14 und 19 der Vorlagen an den IV. Ausschuß.

5. Schreiben, betreffend die von der königlichen Regierung zu Düsseldorf beantragte anderweite Vertheilung der für die Niersregulirung und die Herstellung des Nierskanals vom 27. Provinzial-Landtage bewilligten Beihülfe von 39 192 M.

Geht im Anschluß an das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Nr. 15 der Vorlagen an den IV. Ausschuß.

6. Mittheilung des Gesetzesentwurfs betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Wird dem VI. Ausschuß überwiesen.

Der betreffende Gesetz-Entwurf nebst Motiven soll gedruckt an sämtliche Landtags-Mitglieder zur Vertheilung gelangen.

Es sind sodann folgende Petitionen eingegangen :

1. Gesuch des Vereins der Bürgermeister in der Rheinprovinz wegen Bildung einer Pensionskasse für die Bürgermeister in den Landgemeinden der Rheinprovinz.

Wird an den Provinzial-Verwaltungsrath behufs Vorbereitung für den nächsten Provinzial-Landtag überwiesen.

2. Petition des geschäftsführenden Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, betreffend Beihülfe zur Begründung einer Arbeiter-Kolonie in der Rheinprovinz.

Geht im Anschluß an das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Nr. 18 der Vorlagen an den IV. Ausschuß.

Der Abgeordnete Couze wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem IV. Ausschuß zugetheilt.

3. Gesuch des Justizrathes Adams zu Koblenz Namens und als Vorsigender des Verwaltungsrathes der Aktien-Gesellschaft Neuenahr um Bewilligung eines Darlehens zu nothwendigen Bauten.

Geht an den IV. Ausschuß nachdem der Abgeordnete Bremig das Gesuch zu dem seinigen gemacht und dasselbe genügende Unterstützung gefunden hatte.

Die Abgeordneten Bremig und Kreuzberg werden auf desfallsigen Wunsch für diese Angelegenheit dem IV. Ausschuß zugetheilt.

4. Petition des Kirchenvorstandes der Pfarrei Steinfeld um Gewährung einer Summe von 15 000 M. zur Restauration der Pfarrkirche zu Steinfeld.

Geht an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Wiedervorlage an den nächsten Provinzial-Landtag.

5. Petition des Kreis-Landraths des Kreises Neuwied bezw. der Gemeinden Waldbreitbach und Bremscheid im Kreise Neuwied um Bewilligung der Kosten einer Brücke bei Waldbreitbach.

Wird dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur direkten Erledigung überwiesen.

Der Landtags-Marschall schließt nunmehr die Sitzung mit dem Bemerken, daß Tag und Stunde der nächsten Sitzung noch näher bekannt gegeben werden soll.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 12. Dezember 1882.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der ersten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë. Eingegangen sind von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars:

1. Zwei Schreiben, betreffend die Wahlen in die Bezirks-Kommissionen für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer.

Die qu. Schreiben gehen an den I. Ausschuß.

2. Mittheilung, daß der Abgeordnete zum Provinzial-Landtag, E. Karcher, in Folge Krankheit nicht vor Dienstag resp. Mittwoch sich einfinden könne.

Herr Karcher ist in der heutigen Sitzung bereits anwesend. Das erwähnte Schreiben wird zu den Akten genommen.

3. Mittheilung, daß der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich den Ober-Landesgerichtsrath und Rittergutsbesitzer von Kempis zu Köln zu seiner Vertretung auf dem gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtage bevollmächtigt habe.

Geht zu den Akten.

Von dem Landtags-Abgeordneten Weidt liegt ein Schreiben vor, worin er anzeigt, daß er am rechtzeitigen Eintreffen in Düsseldorf durch Krankheit verhindert sei.

Herr Weidt ist inzwischen eingetroffen und geht das Schreiben desselben zu den Akten.

Endlich ist eine Petition eingegangen (ohne Ortsangabe und Datum), betreffend Hochwasserchäden im Moselthal. Dieselbe wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur event. weiteren Behandlung überwiesen.

Der Landtags-Marschall theilt mit, daß in der heute Nachmittag 5 Uhr stattfindenden Sitzung des I. Ausschusses mit der Behandlung der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 8 der Druckfachen fortgefahren werde, und weist für diese Angelegenheit sämmtliche Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, insoweit sie nicht dem I. Ausschusse angehören, letzterem zu, jedoch ohne Stimmberechtigung.

Desgleichen wird der Abgeordnete von Eynern auf seinen Wunsch für diese Materie dem I. Ausschuss zugetheilt.

Für die Angelegenheit, betreffend Ergänzungswahlen zum Provinzial-Verwaltungsrath, wird der Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler, auf Wunsch dem I. Ausschuss zugetheilt.

Von dem Resultate der durch die Provinzial-Hülfskasse bewirkten Konvertirung der 4½% igen Rheinprovinz-Obligationen wird nachrichtliche Mittheilung gemacht.

Nachdem noch das Einverständnis der Versammlung damit konstatiert worden war, daß von der vorgeschriebenen 3tägigen Offenlage der Ausschuss-Referate Abstand genommen werde, wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886.

Der Vorschlag des I. Ausschusses lautet auf Wiederwahl der gegenwärtig fungirenden Mitglieder und Stellvertreter und zwar:

Mitglieder:

1. Freiherr von Gerde,
2. Bremig,
3. Seul;

Stellvertreter:

- ad 1. Freiherr Felix von Loë,
- „ 2. Courth,
- „ 3. Freiherr von Eynatten.

Da kein Widerspruch erfolgt, erklärt der Landtags-Marschall die Genannten für gewählt und nehmen dieselben auf Befragen die Wahl an.

2. Neuwahl der Kommission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster.

Es werden einstimmig für die betreffende Zeitdauer gewählt:

als Mitglieder:

1. Graf von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin,
2. Kaufmann und Beigeordneter Julius Brockhoff zu Duisburg;

als Stellvertreter:

- ad 1. Freiherr von Fürstenberg-Borbeck zu Hugenpoet,
- „ 2. Gutbesitzer Arnold Maas zu Schwelgern.

Die Gewählten erklären sich, soweit sie anwesend sind, zur Annahme der Wahl bereit.

3. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Bewilligung von 30 000 M. behufs Herstellung von 8 Wohnungen für Aufseher in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler. *Nr. 1 der Anlagen.*

Der Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht:

Hoher Landtag wolle dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. III 11 der Drucksachen

„zur Herstellung von 8 Aufseherwohnungen auf dem Terrain der Arbeitsanstalt in Braunweiler dem bereits zu Bauzwecken vorhandenen Reservefonds der Arbeitsanstalt Braunweiler eine Summe bis zur Höhe von 30 000 M. aus dem Ueberschuß des Zinsgewinns der Provinzial-Hilfskasse zuzuweisen“

seine Zustimmung ertheilen, wird einstimmig angenommen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

4. Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Vorsitzenden des Verwaltungsraths der Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr um Bewilligung eines Darlehens aus provinziellen Mitteln zu nothwendigen Bauten.

Es wird nach dem Antrage des Ausschusses mit allen gegen 6 Stimmen beschloffen, das qu. Gesuch abzulehnen.

5. Referat des IV. Ausschusses über die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. IV 18 der Drucksachen, betreffend Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an den Vorstand der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld, und in Verbindung hiermit über die Petition der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft wegen Bewilligung von zinsfreien Darlehen behufs Gründung einer Arbeiter-Kolonie in der Rheinprovinz.

Es wird nach den Anträgen des Ausschusses einstimmig beschloffen:

- a. „der Kolonie Wilhelmsdorf ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 10 000 M. auf 6 Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse zu bewilligen, wenn zur Sicherheit des Darlehens hinreichende hypothekariße Sicherheit gewährleistet wird;
- b. den Provinzial-Verwaltungsrath aufzufordern, die Gründung von Arbeiter-Kolonien in Erwägung zu nehmen und darüber dem nächsten Landtage sein Gutachten abzugeben und event. geeignete Vorlage zu machen.“

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Vice-Landtags-Marschall schließt die Sitzung mit der Mittheilung, daß die nächste Sitzung auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr anberaumt sei.

(Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 2 der Anlagen.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 13. Dezember 1882.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars ist die Mittheilung eingegangen, daß der Herr Minister des Innern die Verlängerung der Session des gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtags bis einschließlich Samstag, den 16. d. M. genehmigt habe.

Das betreffende Schreiben geht zu den Akten.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths behufs Verstärkung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz aus Mitteln des Kreisfonds und behufs Gewährung von Darlehen bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. unter erleichterten Bedingungen an die von elementaren Schäden heimgesuchten Gemeinden (IV. 14 und 19 der Druckfachen). *Nr. 3 u. 4 der Anlagen.*

Es wird nach den Anträgen des Ausschusses einstimmig beschlossen:

1. „daß aus den Beständen des Kreisfonds während der Statsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 jährlich ein Betrag von 150 000 M. zur Verstärkung des Stammkapitals des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz entnommen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein soll, im Falle des eintretenden Bedürfnisses die beiden Raten von zusammen 300 000 M. jetzt gleich aus den Beständen des Kreisfonds vorschußweise zu entnehmen und bei der ersten Ausleiherung jener 300 000 M. größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jener Darlehen, wie in §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgehen ist, eintreten zu lassen;
2. dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung zu ertheilen, an einzelne von der Ueberfluthung oder der Mißernte dieses Jahres besonders hart betroffenen Gemeinden zur Ausbesserung entstandener Schäden oder zur Anschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten oder zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Darlehen aus der Provinzial-Hilfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. auf die Dauer von längstens 10 Jahren zinsfrei zu bewilligen;
3. den Provinzial-Verwaltungsrath ferner zu ermächtigen, an einzelne Kreise zur Ausführung öffentlicher Arbeiten oder zum Ankaufe von Lebensmitteln oder Saatfrüchten Darlehen aus dem angesammelten Fonds der Kreisrente bis zur Gesamthöhe von 500 000 M. zu 2% Zinsen unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kreis sich bei der späteren Vertheilung des Kreisfonds das erhaltene Darlehen auf seinen Antheil an dem Kreisfonds anrechnen lassen muß, insofern bis dahin das Darlehen nicht im Wege der Amortisation oder sonstiger Rückzahlung getilgt sein sollte;

4. endlich den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, zur Vinderung des Nothstandes in der Rheinprovinz aus dem Ständefonds eine Summe von 150 000 M. als fond perdu zu verwenden.“

Nr. 5 der Anlagen.

2. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Pensionirung des Ober-Inspectors Lohmeier im Landarmenhanse zu Trier (III. 12 der Drucksachen).

Es wird nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig beschloffen, die Pensionirung des p. Lohmeier vom 1. Januar 1883 ab eintreten zu lassen und die jährliche an denselben zu zahlende Pensionssumme auf 3000 M. festzusetzen.

Nr. 6 der Anlagen.

3. Referat des III. Ausschusses, betreffend Vorschläge behufs Unterbringung von Epileptikern (III. 13 der Drucksachen).

Die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, welche der Ausschuss in vollständiger Billigung der betreffenden Vorlage zu den seinigen gemacht hatte, werden einstimmig angenommen und demgemäß beschloffen:

- a. aus dem Ueberschusse des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse eine einmalige Summe von 4000 M. bis auf Weiteres als unverzinsliches Darlehen zur baulichen Instandsetzung und inneren Einrichtung des Klostergebäudes in Rath zu bewilligen;
- b. zu gestatten, daß ein Pflegesatz von 1,50 M. pro Tag und Kopf für landarme Epileptiker vorläufig gezahlt werde

und endlich

- c. zu genehmigen, daß bei Aufnahme von Ortsarmen oder solchen Epileptikern, welche zwar die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können, deren Familien- und Vermögensverhältnisse die Leistung des ganzen Pflegesatzes jedoch nicht gestatten, die Differenz zwischen dem zu leistenden Beitrag und dem Beitrage von 1,50 M. aus Provinzialmitteln und zwar für die laufende Etatsperiode aus Mitteln des Landarmenfonds geleistet werde.“

4. Ergänzungs- und Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen.

Es handelt sich zunächst um Ergänzungswahlen für den Rest der gegenwärtigen bis incl. 1883 laufenden Wahlperiode und zwar ist für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade an Stelle des I. Stellvertreters und für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade an Stelle des I. und II. Stellvertreters je ein Ersatzmann zu wählen.

Auf den Vorschlag des I. Ausschusses wird die Wahl dahin erledigt, daß:

- a. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade als
 - I. Stellvertreter Gutsbesitzer Jakob Zansen zu Vinsfeld (bisher II. Stellvertreter) als
 - II. Stellvertreter Gutsbesitzer Erdmann zu Källich;
- b. für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade als
 - I. Stellvertreter Gutsbesitzer Werner Breuer zu Giesenkirchen (bisher III. Stellvertreter), als
 - II. Stellvertreter Regierungs-Assessor a. D. Fritz Pauli zu Großkönigsdorf, als
 - III. Stellvertreter Gutsbesitzer Weidt zu Großkönigsdorf

gewählt worden.

Die Gewählten, soweit sie als Abgeordnete anwesend sind, erklären sich zur Annahme der Wahl bereit. Demnächst werden die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter in der gegenwärtigen Zusammensetzung für alle Bezirke für die nächste Wahlperiode 1884 bis incl. 1886 von Neuem gewählt und nehmen dieselben, soweit sie im Landtage anwesend sind, die Wiederwahl an.

5. Ergänzungs- und Neuwahlen zu den Bezirks-Kommissionen für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommen- und zur Klassensteuer.

Auf den Vorschlag des I. Ausschusses werden für die nächste Wahlperiode gewählt resp. wiedergewählt:

I. Für den Regierungsbezirk Aachen:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Freiherr von Scheibler Landrath a. D. zu Aachen.
2. Landrath a. D. Jansen zu Aachen.
3. Freiherr von Spies-Wüllesheim zu Haus Hall.
4. Gutsbesitzer Jacob Jansen zu Binsfeld.
5. Hof. Beckmann zu Malmedy.
6. Freiherr von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach.
7. Gutsbesitzer Friedrich Adolf Kockerols zu Leiffarth.
8. Rentner André von Grand Rey zu Eupen.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Uhrmacher Joseph Schaffrath zu Aachen.
2. Christian Böhmer zu Kindsweiler.
3. Beigeordneter Hubert Meyer aus Mülheim bei Blankenheim.
4. Jacob Rey zu Glabbach bei Düren.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Gutsbesitzer Hubert Schlick zu Holzweiler.
2. Kaufmann Rudolf Fettweiß zu Eupen.
3. Kaufmann Hugo Schleicher zu Düren.
4. Nadelfabrikant Arthur Pastor zuurtscheid.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Lambert Hirsch zu Montjoie.
2. Beigeordneter Wirts zu Freialdenhofen.

II. für den Regierungsbezirk Koblenz:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Kaufmann Thomas Douque zu Koblenz.
2. Bergwerksbesitzer Johann Anton Walbschmidt zu Weglar.
3. Beigeordneter Hermann Nadermacher aus Neuwied.
4. Gutsbesitzer Gustav Hirschbrunn zu Obermendig.
5. Dekonom Adolf Wunderlich zu Neuwied l. U.
6. Kaufmann Georg Carl Imnich zu Enkirch.

b. aus den Klassensteuerepflichtigen:

1. Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach (auch für Weisenheim).
2. Math. S. Kreuzberg zu Uhrweiler.
3. Bürgermeister Kurk in Flammersfeld.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerepflichtigen:

1. Dekonom Adolf Reinhard in Heddesdorf.
2. Dekonom Heinrich Trapp zu Waldböckelheim.
3. Kaufmann Johann Reiff zu Mayen.
4. Graf Carl zu Westerholt-Gysenberg aus Arenfels.

b. aus den Klassensteuerepflichtigen:

1. Peter Zwiß zu Niederhammerstein.
2. Ludwig Tessenborn zu Thalböckelheim.

III. für den Regierungsbezirk Köln:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerepflichtigen:

1. Kaufmann Joseph Reichard zu Köln.
2. Stadtverordneter Wilhelm Kaesen zu Köln.
3. Stadtverordneter Wilhelm Anton Hospelt zu Köln.
4. Rentner Wilhelm von Redlinghausen zu Köln.
5. Gymnasiallehrer a. D. Dr. Roekerath zu Köln.
6. Abgeordneter, Bürgermeister Carl Eich zu Bödingen.
7. Abgeordneter Gustav Marcus in Bonn.
8. Abgeordneter Franz Horster in Herfel.
9. M. Marx zu Leidenhausen.
10. Abgeordneter Josef Hubert Weidt zu Groß-Königsdorf.

b. aus den Klassensteuerepflichtigen:

1. Chemiker Kuhl zu Köln.
2. Bürgermeister Ittenbach zu Gymnich.
3. Bürgermeister Schmitz zu Oberkassel.
4. Bürgermeister Schnorrenberg zu Biltich.
5. Postmeister Söhngen zu Berg-Glabbach.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerepflichtigen:

1. Bürgermeister Jacob Müller zu Citorf.
2. Gutsbesitzer Peter Josef Frings zu Herfel.
3. Bürgermeister Meß in Rheinbach.
4. Spinnereibesitzer Carl Friedrich Wehner zu Niedergaul bei Wipperfürth.
5. Abgeordneter Rittergutsbesitzer von Kessler zu Köln.
6. Rentner Sebastian Merk zu Köln.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Gutsbesitzer Peter Frings zu Buschdorf.
2. Beigeordneter August Strunck zu Hennef.
3. Heribert Koch zu Reisdorf.

IV. für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

A. als Mitglieder:

b. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Dekonom Julius Dorsemagen zu Wejel.
2. Rentner Franz Broich zu Grefrath bei Neuß.
3. Wilhelm Graf von Hoensbroech zu Schloß Haag.
4. Kaufmann Otto von Gynern zu Barmen.
5. Justizrath Courth zu Düsseldorf.
6. Beigeordneter Dieze in Elberfeld.
7. Beigeordneter Fentges in Crefeld.
8. Kommerzienrath Ernst Waldthausen in Essen.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Heinrich Maas in Kempen.
2. August Lohof zu Elberfeld.
3. Peter Roghmann zu Cranenburg bei Cleve.
4. Heinrich Adam Hefemann zu Neuß.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Graf Franz von Spee zu Cromford.
2. Tuchfabrikant Albert Hardt in Lemnep.
3. Bauunternehmer Johann Mathias Dühtges zu Crefeld.
4. Abgeordneter Julius von Bönninghausen zu Hollandschof bei Xanten.
5. Kaufmann Julius Brockhoff zu Duisburg.
6. Gutsbesitzer Arnold Maas zu Schwelgern.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. J. P. Arns zu Nemscheid.
2. Dekonom Dominikus Hacks zu Capellen bei Geldern.
3. Johannes ter Meer zu M.-Glabbach.

V. für den Regierungsbezirk Trier:

A. als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerepflichtigen:

1. Fabrikbesitzer Robert Schmidtborn zu Friedrichsthal.
2. Kommerzienrath Laug in Trier.
3. Lederfabrikant Eduard Nels in Prüm.
4. Kaufmann Eduard Moog in Müllheim a. d. Mosel.

b. aus den Klassensteuerepflichtigen:

1. Stadtverordneter Keuler zu Trier.
2. Johann Guittienne in Nietaltdorf.

B. als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerepflichtigen:

1. Geheimer Kommerzienrath Boch zu Mettlach.
2. Rentner Heinrich Kall zu Saarbrücken.

b. aus den Klassensteuerepflichtigen:

Ortsvorsteher Hein zu Kirsch.

Die Gewählten, soweit sie als Abgeordnete anwesend sind, erklären sich auf Befragen zur Wahlannahme bereit.

Von dem Abgeordneten Freiherrn von Wenge-Wulffen wird zur Sprache gebracht, daß Seitens des Herrn Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für den Regierungsbezirk Aachen eine Einberufung der Stellvertreter für verhinderte Mitglieder überhaupt nicht stattfindet, auch wenn die Verhinderung rechtzeitig angezeigt wird, indem der Herr Vorsitzende eine Verpflichtung zur Einberufung der Stellvertreter bestreite; außerdem würde den Kommissions-Mitgliedern immer nur für den betreffenden Geschäftstag die Diäten-Liquidation bewilligt, selbst wenn die Verhandlungen früh Morgens beginnen und den ganzen Tag in Anspruch nehmen und also eine Zu- resp. Abreise der auswärtigen Mitglieder am Geschäftstage selbst oft nicht mehr stattfinden könne. Der genannte Abgeordnete bittet den Provinzial-Landtag, mit Rücksicht auf die seinerseits erfolgende Wahl der Stellvertreter auf geeignetem Wege Remedur zu veranlassen.

Der Landtags-Marschall konstatirt das Einverständniß der Versammlung damit, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt werde, das beregte Verfahren zur Kenntniß des Herrn Ober-Präsidenten zu bringen und um event. Abstellung resp. um Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens für den Bezirk Aachen, wie für die übrigen Bezirke, zu ersuchen.

Da die Tagesordnung erledigt ist, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Donnerstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 14. Dezember 1882.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt Freiherr Eugen von Voë.

Es werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Der Abgeordnete Lautz hat angezeigt, daß er in Folge eines Todesfalles in seiner Familie abreisen müsse und an den weiteren Sitzungen des Landtages nicht Theil nehmen könne.

Das betreffende Schreiben geht zu den Akten.

2. Der von Se. Durchlaucht dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich zu seiner Stellvertretung auf dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage bevollmächtigte Ober-Landesgerichtsrath von Kempis aus Köln hat die bezügliche Vollmacht dem Landtags-Marschall übergeben. Dieselbe wird zu den Akten genommen.

Herr von Kempis ist heute in die Versammlung eingetreten und hat seinen Sitz eingenommen.

3. Von Seiten des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum ist ein Gesuch eingegangen um Gewährung von Beihilfen aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Verbandes. Dasselbe wird dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Behandlung überwiesen.

4. Von dem Abgeordneten Freiherr von Scheibler ist ein von ihm und noch 13 Mitgliedern des Landtags unterzeichneter Antrag eingebracht worden, betreffend Verbesserung der Ventilations-Einrichtungen im Ständehause.

Derselbe wird an den I. Ausschuß überwiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend Genehmigung des mit dem Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, bezüglich seines Rücktrittes geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882 (I. 1 der Drucksaßen). *Nr. 7 der Anlagen*

Der I. Ausschuß hatte sich mit allen gegen eine Stimme zu dem Beschlusse vereinigt: „dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, dem qu. Vertrage die Genehmigung zu erteilen.“

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Voë stellt und überreicht folgenden Gegenantrag: „Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: mit Rücksicht darauf, daß in den provinziell-ständischen Regulativen und Reglements mannigfache Mängel und Widersprüche bestehen, welche zu wiederholten, die Führung der Verwaltung schädigenden Unzuträglichkeiten geführt haben, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem Provinzial-Landtage die nöthigen Abänderungen vorzuschlagen, aus diesem Grunde aber den Vertrag, betreffend Abgang des Landes-Direktors, nicht zu genehmigen.“

Letzterer Antrag wird zunächst zur Abstimmung gestellt und mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt. Bei der nun erfolgenden Abstimmung über den Antrag des Ausschusses auf Genehmigung des Vertrags wird der Ausschuss-Antrag mit allen gegen die vorigen 10 Stimmen angenommen.

Nr. 8 der Anlagen.

2. Referat des I. Ausschusses, betreffend Festsetzung resp. Genehmigung der Aufstellungs-Bedingungen für den neu zu erwählenden Landes-Direktor und Vornahme der Wahl des Landes-Direktors.

Das Referat des I. Ausschusses enthielt folgenden Antrag:

Für den Fall der Genehmigung des von dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Landes-Direktor Freiherrn von Landsberg am 27. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrages — wonach dieser sein Amt niederlegen will — durch den Provinzial-Landtag (was nach dem Beschlusse zu Punkt 1 der heutigen Tagesordnung geschehen ist), beantragt der I. Ausschuss bei dem Provinzial-Landtage:

- „I. die Wahl eines neuen Landes-Direktors vorzunehmen, welcher mit der Allerhöchsten Bestätigung seinen Dienst anzutreten hat;
- II. die Dauer der Wahl auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, bis auf Grund einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz ein neu gewählter Landtag zum ersten Male zusammentritt, mit der Maßgabe jedoch, daß der gewählte Landes-Direktor so lange die Amtsgeschäfte fortführt, bis er dieselben einem neu erwählten und Allerhöchst bestätigten Nachfolger übergeben kann, diese Dauer im Ganzen aber für alle Fälle auf 6 Jahre zu beschränken;
- III. dem zu wählenden Landes-Direktor ein jährliches Gehalt von 12 000 Mark und freie Dienstwohnung, welche bei der Pensionirung mit 4800 Mark in Berechnung kommen soll, zu gewähren; was die Pension anlangt, festzusetzen, daß das neue Reglement, betreffend die Pensionirung der ständischen Beamten, zur Anwendung kommen soll mit folgenden Ausdehnungen:
 - a. daß der §. 22 auch für den Fall der Nichtwiederwahl oder Nichtbestätigung Anwendung findet,
 - b. daß der Gewählte, insofern demselben nicht deshalb, weil er sich bereits im ständischen Dienste befindet, in Gemäßheit des Reglements höhere Pensionsansprüche zustehen, in den Fällen der Dienstunfähigkeit, Nichtwiederwahl oder Nichtbestätigung vor Ablauf der Wahlperiode von 6 Jahren, im ersten Jahre 700 Mark und in jedem folgenden Jahre 700 Mark mehr als Pension erhalten soll;
- IV. an die Wahl die Bedingung zu knüpfen, daß der Gewählte bei Annahme der Wahl gleichzeitig eine Erklärung abzugeben hat, daß er sich eine eventuelle Aenderung des Organisations-Regulativs nebst Nachträgen, der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath sowie der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten durch den Provinzial-Landtag gefallen zu lassen habe.“

Der Abgeordnete von Cynern stellt das Amendement:

„Unter den Bedingungen, welche dem Landes-Direktor für sein Amt auferlegt werden, wird beantragt hinzuzufügen, daß der Landes-Direktor die event. Wahl in eine Repräsentativ-Versammlung nur mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths annehmen kann.“

Bei der Abstimmung werden die vom Ausschusse vorgeschlagenen Modalitäten resp. Wahlbedingungen ad I, II und III en bloc genehmigt.

Demnächst wird das Amendement von Eyern mit allen gegen 9 Stimmen angenommen und sodann der Ausschuß-Antrag ad IV, nach Ergänzung durch das Amendement von Eyern, resp. nach Beifügung der betreffenden Bedingung am Schlusse mit allen gegen 9 Stimmen gleichfalls angenommen.

Nunmehr wird zur Vornahme der Wahl des neuen Landes-Direktors geschritten.

Zu Skrutatoren für das Wahlgeschäft ernannt der Landtags-Marschall die Abgeordneten Graf von Beißel-Gymnich und Graf von Hoensbroech.

Nachdem noch die einschlägigen Wahlvorschriften verlesen und dabei insbesondere konstatiert worden war, daß etwaige weiße Zettel als gültige Stimmen nicht anzusehen und demnach auch bei Ermittlung der absoluten Majorität nicht zu berücksichtigen seien, werden die Stimmzettel eingezogen.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 78. Davon lauten:

- 49 auf Landesrath Klein,
- 15 „ Freiherr von Solemacher-Antweiler,
- 12 „ Freiherr Raiz von Freng-Garrath,
- 1 „ Landrath z. D. Zansen,
- 2 sind weiße Zettel,

Summe . . . 78 Stimmen, wovon in Anbetracht der 2 weißen Zettel nur gültig 76.

Hiervon beträgt die absolute Majorität 39.

Somit ist der Landesrath Klein bei den erhaltenen 49 Stimmen auf Grund des ständischen Wahl-Reglements gewählt.

Der Landtags-Marschall wird die Erklärung desselben über die Annahme der Wahl herbeiführen.

3. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Anträge der Königlichen Regierung zu Düsseldorf auf anderweite Vertheilung der für die Niersregulierung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleuse vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M. (IV. 15 der Drucksachen). Nr. 9 der Anlagen.

Der Ausschuß war nicht in der Lage, die betreffenden Anträge der Königlichen Regierung dem Landtage zu empfehlen, und hatte dahin Antrag genommen:

„Ein hoher Landtag wolle beschließen, den in der VI. Sitzung des 27. Provinzial-Landtags gefaßten Beschluß im vollen Umfang aufrecht zu erhalten und hierdurch sowohl vorliegende Anträge der Königlichen Regierung wie auch die denselben gegenüberstehende Petition von Niersbeerbten für erledigt zu erklären.“

Der Antrag des Ausschusses gelangt einstimmig zur Annahme.

(Der Vice-Landtags-Marschall hat inzwischen den Vorsitz übernommen.)

4. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths über den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor (IV. 16 der Drucksachen). Nr. 10 der Anlagen.

Die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths in der qu. Vorlage lauten:

„Hoher Landtag wolle:

1. für den Ankauf des Hauses Friedrichstraße 60 zu Düsseldorf als Wohnung für den Landes-Direktor zum Preise von 115 000 M. Zudemmität ertheilen;

2. zu kleineren Reparaturen und Herstellung des Hauses dem Provinzial-Verwaltungsrath eine Summe von 5000 M. zur Verfügung stellen; endlich
3. beschließen, daß behufs Beschaffung der erforderlichen Mittel eine Summe von 120 000 M. zinsfrei aus dem Provinzialfonds entnommen und zum Erfasse dieser Summe innerhalb 12 Jahren jährlich 10 000 M. aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse dem Provinzialfonds zugeführt werden sollen."

Bei der Verhandlung dieser Anträge im Ausschusse war das Amendement eingebracht worden: „Hoher Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrath für den gethätigten Ankauf des qu. Hauses zum Preise von 120 000 M. Indemnität ertheilen unter der Bedingung, daß die mit dem Hause verbundenen Baupläge zur Disposition des Landtages als solche reservirt werden.“

Der Ausschuß schlägt folgende Beschlussfassung vor:

1. „dem Provinzial-Verwaltungsrathe Indemnität für den Ankauf des fraglichen Hauses zu ertheilen;
2. die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths unter 1 und 2 in Verbindung mit dem bezeichneten Amendement zu genehmigen, und ferner
3. dem Antrag 3 des Provinzial-Verwaltungsraths bezüglich Beschaffung der erforderlichen Geldmittel die nothwendige Zustimmung zu ertheilen.“

Es wird über diesen Antrag des Ausschusses auf Antrag Sr. Durchlaucht, Fürst von Salm-Neifferscheidt-Dyck, namentliche Abstimmung beliebt. Die Stimmen mit „ja“ sollen für den Ausschuß-Antrag im Ganzen, die Stimmen mit „nein“ gegen den Antrag gelten.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Es ergaben sich 41 Stimmen mit „ja“ und 33 mit „nein“, und zwar stimmten: mit „ja“ die Herren:

Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, Ober-Landesgerichtsrath von Kempis,
 Freiherr von Geyr-Schweppenburg,
 von Heister,
 Freiherr von Scheibler,
 Freiherr von Solemacher-Antweiler,
 Graf zu Westerholt-Ghyfenberg,
 Freiherr von Wenge-Wulffen,
 Bremig,
 Brockhoff,
 Courth,
 Diege,
 Erdmann,
 von Eynern,
 Friederichs,
 vom Hövel,
 Heuser,
 Zentges,
 Raefen,

mit „nein“ die Herren:

Fürst von Salm-Neifferscheidt-Dyck,
 Fürst von Hatzfeld-Wildenburg,
 Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten von Solms-Braunsfels, Dr. Mooren,
 Graf von Beißel-Gymnich,
 Freiherr von Boeselager,
 Freiherr von Bourscheidt,
 Freiherr von Cerbe,
 Freiherr von Eynatten,
 Freiherr Raig von Frenk-Garrath,
 Freiherr von Fürstenberg-Borbeck,
 Freiherr von Fürstenberg-Gimborn,
 von Grootte,
 Graf von Hoensbroech,
 Graf von Hompesch-Ruhrig,
 Freiherr von la Balette St. George,
 Freiherr Eugen von Loë,
 Graf von Wolff-Metternich,
 Feuer-Societäts-Direktor Seul,
 Graf Franz von Spee,

mit „ja“ die Herren:

Markus,
 Nels,
 Pelzer,
 Sahler,
 Troost,
 von Werner,
 Ackermann,
 Boch,
 Breuer,
 von Bönninghausen,
 Eich,
 Horster,
 Jagenberg,
 Jansen,
 Karcher,
 Limbourg,
 Maas,
 Rautenstrauch,
 Reinhard,
 Rumpel,
 Weidt,
 Weber,
 Fürst zu Wied.

mit „nein“ die Herren:

Freiherr von Spies-Büllesheim,
 Freiherr von Steffens,
 von Grand-Rh,
 Kreuzberg,
 von Mouschaw,
 Koechling,
 Kadermacher,
 Bönninger,
 Letigerant,
 Freiherr Felix von Loë,
 Merrem,
 Schlick,
 Wolters,
 Wunderlich.

Der Antrag des Ausschusses ist somit in allen seinen Theilen angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung wird abgesetzt, die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung vom Landtags-Marschall auf Freitag, Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 15. Dezember 1882.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach Eintragung einer redaktionellen Aenderung genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Belzer.

Von dem Landesrath Klein ist die Erklärung eingegangen, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum Landes-Direktor annehme. Der Landtags-Marschall verliest dieselbe mit dem Bemerkten, daß er in Betreff der Wahlbedingungen das Anerkenntniß des Herrn Klein noch besonders eingefordert habe.

Der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler hat in Folge Verlegung seines Wohnsitzes aus dem Regierungsbezirk Trier nach dem Regierungsbezirk Köln sein Mandat als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths für ersteren Regierungsbezirk niederzulegen erklärt.

Der Landtags-Marschall weist im Anschluß an diese Mittheilung darauf hin, daß nunmehr 3 Ergänzungswahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath für die laufende Wahlperiode vorzunehmen resp. vorzubereiten seien an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes:

1. eine Wahl aus dem II. Stande für den Regierungsbezirk Trier,
2. eine desgleichen für den Regierungsbezirk Köln,
3. eine desgleichen aus dem IV. Stande für den Regierungsbezirk Köln.

Die Vollziehung der Wahl würde in der morgigen Sitzung stattfinden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. IV 17 der Drucksachen, in Verbindung mit dem Antrage des Abgeordneten Kaesen, „die künstlerische Ausschmückung des SitzungsSaales“, betreffend.

Die Versammlung beschließt einstimmig nach den Anträgen des Ausschusses (mittels en bloc-Annahme):

1. „die Beschlußfassung über die Zeit, wann das Projekt betreffend die künstlerische Ausschmückung des SitzungsSaales weiter verfolgt werden soll, einem späteren Landtage vorzubehalten;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, ein Bilbniß Seiner Majestät des Kaisers für 5000 M. zu beschaffen, um demselben im Lesezimmer des Ständehauses Aufstellung zu geben.“

Nr. 11 der Anlagen

Ein im Laufe der General-Diskussion von dem Abgeordneten von Eynern eingebrachter Antrag, lautend:

„Hoher Landtag möge: die 5000 M. zur Beschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät, des Kaisers bewilligen, über die übrigen Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, weil dieselben erst vor den nächsten ordentlichen Landtag gehören, sowie über den sich daran anschließenden Antrag Kaesen zur Tagesordnung übergehen“,

und desgleichen ein Antrag des Abgeordneten Pelzer und Genossen (mit im Ganzen 15 Unterschriften):

„Hoher Landtag wolle im Anschluß an den Beschluß des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags unter Ablehnung des Antrages Kaesen dem Provinzial-Verwaltungsrathe gegenwärtig den Auftrag zu einer lediglich dekorativen Ausschmückung der großen Wandfläche des Sitzungssaales erteilen“,

war vor der Abstimmung zurückgezogen worden, nachdem die Auffassung des Ausschuß-Antrages sub 1 dahin festgestellt worden war, daß es der Initiative des nächsten oder eines darauf folgenden Provinzial-Landtags überlassen bleiben soll, den Provinzial-Verwaltungsrath von Neuem mit vorbereitenden Schritten in der Angelegenheit zu beauftragen und nachdem die Antragsteller erklärt hatten, daß sie sich vorbehielten, ihre Anträge späterhin wieder einzubringen.

2. Mündliches Referat des I. Ausschusses zu der unter I 8 der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths vorliegenden Mittheilung der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses:

- a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
- b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
- c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Zu Punkt c. handelte es sich zugleich darum, ob einem Wunsche des Herrn Ministers des Innern gemäß in dem event. Nachtrag zu dem Regulativ vom 27. September 1871 zugleich eine Abänderung des §. 9 dahin vorzunehmen sei, daß der Ober-Präsident befugt sein soll an den Berathungen des Verwaltungsraths entweder selbst „oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten“ theilzunehmen.

Der Ausschuß hatte sich einstimmig für Ablehnung dieser Aenderung entschieden und im Uebrigen:

ad a. den Wortlaut des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz pure acceptirt;

ad b. schlägt der Ausschuß in dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz folgende Aenderungen vor:

1. im §. 1 das Datum des angezogenen Gesetzes (21. Juli 1852, statt 21. Juni) richtig zu stellen;

2. in Nr. 2 des §. 1 die Worte „dem Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungsrath und“ zu streichen und die Worte „den Genannten“ durch „denselben“ zu ersetzen, so daß Nr. 2 folgenden Wortlaut haben würde:

„Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landes-Direktor zu, jedoch dürfen die von demselben festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 M. nicht übersteigen.“

3. in Nr. 5 die Worte „sowie die disziplinarischen Verfügungen des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsraths, durch welche Geldbußen festgesetzt sind“ konform der Aenderung in Nr. 2 zu streichen und die so modifizierte Nr. 5 mit Nr. 4 zu einer Nr. zu vereinigen, in Folge dessen dann Nr. 6 zu Nr. 5 u. s. w. würde;

4. am Schlusse des Gesetzes den Zusatz zu machen:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Befugnisse, welche in den die provinzialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

ad c. war der Ausschuß der Ansicht, es hinsichtlich der Mitgliederzahl des Provinzial-Verwaltungsraths auch für den Regierungsbezirk Düsseldorf, wie bisher, bei 3 Mitgliedern zu belassen und demgemäß in Nr. 3 des qu. Nachtrags zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871 die Zahl „achtzehn“ in „fünfzehn“ abzuändern und das al. 2 in Nr. 3 folgendermaßen zu fassen:

„Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf jeden der 5 Regierungsbezirke je 3 Mitglieder entfallen, erfolgt u. s. w.“

In Hinsicht der geschäftlichen Behandlung der qu. Vorlagen schlägt der Ausschuß vor:

a. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen auf sich beruhen zu lassen resp. von einer weiteren Verfolgung desselben Abstand zu nehmen;

b. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten mittels einer Adresse Sr. Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten;

c. den 2. Nachtrag zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammenfügung des Provinzial-Verwaltungsraths, durch Vermittelung des Provinzial-Verwaltungsraths an die Ministerial-Behörde behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung gelangen zu lassen.

In der General-Diskussion stellt der Abgeordnete Bentges den Antrag:

„In Erwägung, daß der Herr Minister des Innern gegenüber der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths auf Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ferner auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten eine ablehnende Stellung eingenommen hat; in Erwägung, daß der Herr Minister des Innern die Erledigung dieser und noch anderer wichtiger Angelegenheiten der Provinz auf den Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung verwiesen hat und in fernerer Erwägung, daß die Beseitigung der jetzigen Nothlage von Tag zu Tag eine dringendere Nothwendigkeit wird, beschließt der Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Staatsministerium auf den baldigsten Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung hinzuwirken.“

Ferner stellt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë den Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: den Gesetz-Entwurf betreffend Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz mittelst einer Adresse Sr. Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten.“

Endlich beantragt der Abgeordnete von Grand-Ny:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: unter Hinweis auf den Nothstand in der provinzialständischen Verwaltung eine Adresse an Seine Majestät zu richten mit der unterthänigsten Bitte den Gesetz-Entwurf betreffend die Regulirung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten entgegenzunehmen und die Vorlegung desselben in der gesetzgebenden Versammlung beschließen zu wollen, ferner beschließen, daß in der Adresse die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzial-Ordnung hervorgehoben werde.“

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Voë erweitert seinen Antrag noch dahin, daß er demselben die in dem Antrage von Grand-Ny als 2. Theil enthaltene Motivirung gleichfalls beifügt.

Bei der Abstimmung wird in der Weise verfahren, daß zunächst über den Wortlaut der vorliegenden 3 Entwürfe (a, b und c der Drucksache) in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung en bloc abgestimmt wird, vorbehaltlich der Frage der geschäftlichen Behandlung. Dabei wird:

1. der Entwurf a einstimmig,

2. der Entwurf b ebenfalls einstimmig,

3. der Entwurf c mit allen gegen eine Stimme genehmigt, ad 2 mit der Maßgabe, daß der von dem Ausschuß vorgeschlagene Zusatz am Schlusse des Gesetz-Entwurfs mit Rücksicht auf das von dem Abgeordneten Pelzer beantragte Amendement näherer Festsetzung vorbehalten bleiben soll. Das Amendement Pelzer ging dahin, den betreffenden Zusatz folgendermaßen zu formuliren:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provinzialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Sodann wird über die Seitens des Herrn Ministers des Innern angeregte Abänderung des §. 9 des Organisations-Regulativs abgestimmt und dieselbe nach dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig abgelehnt.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen wird an erster Stelle über den Antrag Bentges abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität. Darauf wird der Antrag Voë in der erweiterten Fassung:

„den Gesetz-Entwurf a. mittels einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten mit der Bestimmung, daß in der Adresse die Nothwendigkeit eines baldigen Erlasses der Provinzial-Ordnung hervorgehoben werde“,

im Ganzen zur Abstimmung gestellt. Es ergeben sich 45 Stimmen für diesen Antrag und 24 gegen denselben. Der Antrag hat also nicht die erforderliche Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ und ist gefallen.

Der Abgeordnete von Eynern wünscht den Vermerk im Protokoll, daß er gegen den Antrag gestimmt habe.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag von Grand-Ny und zwar wird auf den Antrag des Vice-Landtags-Marschalls Freiherr von Solemacher zunächst über den ersten Theil des Antrags abgestimmt. Derselbe wird mit allen Stimmen gegen die Stimme der Abgeordneten von Eynern und Felix von Voë angenommen.

Bei der sich anschließenden Abstimmung über den 2. Theil des Antrags, die Motivirung in der Adresse betreffend, ergeben sich 43 Stimmen für diesen Theil und 24 dagegen. Es fehlt also die $\frac{2}{3}$ Majorität und ist der 2. Theil des Antrags somit gefallen.

Bezüglich des 2. Nachtrags zum Organisations-Regulativ wird endlich einstimmig Ueberweisung an den Provinzial-Verwaltungsrath im Sinne des Ausschuß-Antrages beschlossen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

3. Referat des VI. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand=Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations=Gerichtshofes zu Köln.

Das schriftliche Referat des Ausschusses lautet:

Düsseldorf, den 14. Dezember 1882.

Referat des VI. Ausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand=Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations=Gerichtshofes zu Köln.

Referent: Abgeordneter Courtz.

Der VI. Ausschuss stimmte dem Principe des Gesetzes zu, welches dahin geht, dem Hypothekargläubiger einen Anspruch auf die Brand=Entschädigungsgelder zu sichern. Derselbe erkannte ferner an, daß bei der Schwierigkeit, nach dem rheinischen Rechte die bestehenden Hypotheken mit Sicherheit festzustellen, es nicht angehe, die gesetzliche Regelung so einfach zu gestalten, wie dies im Gebiete der Grundbuch=Ordnung durch §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke möglich war.

Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, daß wesentlich nach zwei Gesichtspunkten die Vorlage zu amendiren sei.

Im wirthschaftlichen Interesse erscheine es durchaus geboten, in allen Fällen dem Versicherten die Berechtigung der Wiedererrichtung der durch Brand zerstörten Gebäude — selbstredend unter den nöthigen Kautelen — zu gewähren. Die Bestimmungen des Gesetzes von §. 5 an würden alsdann nur für den Fall in Kraft zu treten haben, wenn der Versicherte erklärt, nicht aufbauen zu wollen.

Sodann empfehle es sich, auszusprechen, daß das zu erlassende Gesetz auf die Rheinische Provinzial=Feuer=Societät keine Anwendung finde. Dieses Institut, welches im Jahre 1836 im Interesse der Provinz durch königliche Kabinettsordre in's Leben gerufen sowie durch königliche Verordnungen (revidirtes Reglement vom 1. September 1852 und dessen Nachträge) weiter ausgebildet worden sei, enthalte bereits die Bestimmungen zur Sicherheit der Hypothekargläubiger, welche ihre Forderungen in das Brandkataster haben eintragen lassen. Es werde zu vielen Unzuträglichkeiten führen, wenn an Stelle des in dem bezogenen Reglement und dessen Nachträgen geordneten Verfahrens, welches sich vollständig bewährt habe, die in dem Gesetz=Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen gesetzt würden, welche, wenigstens zum Theil, wie die Zuziehung des Hypothekargläubigers bei der Schadenregulirung, für eine öffentliche Behörde auch unnöthig erschienen.

Im Einzelnen fand der Ausschuss nur Folgendes zu erinnern:

Derselbe schlägt vor, in den §§. 2 und 5

1. beizufügen, daß die Zustellung resp. Anmeldung auch dem Lokal=Agenten, in dessen Bezirk das versicherte Objekt belegen ist, gemacht werden kann;

2. beizufügen, daß die Anzeige resp. Anmeldung auch durch eingeschriebenen Brief geschehen kann.

Beides zur Erleichterung der Anzeige resp. Anmeldung.

Demgemäß beschloß der Ausschuß:

bei dem hohen Landtage zu beantragen, sich mit dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe im Allgemeinen einverstanden zu erklären, jedoch die vor sub 1. und 2. vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen zu befürworten, und ferner zu beschließen:

daß in das Gesetz folgende Bestimmungen aufgenommen werden mögen:

- a. daß dem Versicherten in allen Fällen die Berechtigung zum Wiederaufbau — unter den näher festzustellenden Kautelen — zustehen soll;
- b. daß dasselbe keine Anwendung auf das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 nebst Nachträgen finden soll.

Die Versammlung erklärt sich nahezu einstimmig (4 bis 5 Stimmen ausgenommen) mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Der Vice-Landtags-Marschall schließt die Sitzung und macht bekannt, daß die morgige Schlußsitzung auf Vormittags 11 Uhr angesetzt sei.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 16. Dezember 1882.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und nach Eintragung einiger Aenderungen genehmigt.

Dabei wird die gestern vorbehaltene Fassung des dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, am Schlusse zu gebenden Zusatz-Paragraphen durch einstimmigen Beschluß in dem von dem Abgeordneten Pelzer beantragten Wortlaute (conf. das gestrige Sitzungs-Protokoll) festgestellt wie folgt:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provinzialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.
Der Entwurf der Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König wegen Bestätigung des Landesraths Klein zum Landes-Direktor wird verlesen und nach Genehmigung von sämmtlichen anwesenden Landtags-Mitgliedern vollzogen.

Im Laufe der Sitzung geht von dem Landesrath Klein ein Schreiben ein, worin er die vom Landtage hinsichtlich der auf ihn gefallene Wahl zum Landes-Direktor aufgestellten Bedingungen und sonstigen Modifikationen in allen Theilen anerkennt.

Der Landtags-Marschall erbittet und erhält die Ermächtigung, die noch nicht fertig gestellte Adresse zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten, Namens des Landtags festzustellen und neben der eigenen Unterschrift noch durch die in Düsseldorf wohnenden Mitglieder vollziehen zu lassen.

Ebenso erklärt die Versammlung sich damit einverstanden, daß das Protokoll der heutigen Schlußsitzung durch den Landtags-Marschall festgestellt werde.

Der Landtags-Marschall bringt folgenden Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Mittheilung:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen zu der am 25. Januar l. J. stattfindenden silbernen Hochzeitsfeier Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin eine Adresse in künstlerischer Ausstattung abzusenden oder durch eine Deputation überreichen zu lassen, und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die hierzu erforderlichen Mittel aus dem Ständefonds zu entnehmen.“

Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit der Maßgabe, daß die betreffende Glückwunsch-Adresse durch eine Deputation überreicht werden soll. In diese Deputation werden gewählt:

Se. Durchlaucht Fürst von Salm-Reifferscheidt-Dyck als Vertreter des ersten Standes, Freiherr von Steffens für den zweiten, Dieze für den dritten und Schlick für den vierten Stand, welche Herren zur Zeit der Feier ohnehin in Berlin anwesend sein werden.

Die Führung der Deputation wird, da der Landtags-Marschall verhindert ist, der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler übernehmen.

Die Feststellung der Adresse, wozu die Unterschriften der Landtags-Mitglieder schon jetzt gesammelt werden, sowie alles weitere in dieser Angelegenheit wird dem Landtags-Marschall überlassen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und werden die einzelnen Gegenstände in veränderter Reihenfolge wie folgt erledigt:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die vorläufige Fortführung der Geschäfte der Provinzial-Hülfskasse durch den derzeitigen Direktor, Landesrath Klein, nach Bestätigung der Wahl des Letzteren zum Landes-Direktor.

Der I. Ausschuß beantragt:

„Der Hohe Landtag wolle die Genehmigung dazu erteilen, daß Landesrath Klein nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Wahl zum Landes-Direktor neben den Funktionen als Landes-Direktor bis auf weitere Beschlußfassung des nächsten Provinzial-Landtags auch die Funktionen als Direktor der Provinzial-Hülfskasse in bisheriger Weise unter Wegfall des mit dieser letzteren Stelle verbundenen Gehaltes fortführe;

sodann wolle der Hohe Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die für diese Vereinigung beider Ämter etwa erforderlichen Abänderungen des Statuts der

Rheinischen Provinzial-Hilfskasse sowie des Reglements, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hilfskasse provisorisch zu treffen unter der Auflage, dem nächsten Provinzial-Landtage eine weitere Vorlage hierüber zu machen."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Referat des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz (Nr. I. 9 der Drucksachen). *Nr. 14 der Anlagen.*

Es wird nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig beschlossen:

„Den Entwurf eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz an den Provinzial-Verwaltungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, eine neue Vorlage für den nächsten Landtag vorzubereiten auf der Basis der Beitragspflicht der Beamten.“

3. Referat des I. Ausschusses, betreffend einen Nachtrag zu dem vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage erlassenen Pensions-Reglement für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät. *Nr. 15 der Anlagen.*

Der vom Provinzial-Verwaltungsrath unter Nr. I 10 der Drucksachen vorgelegte bezügliche Nachtrag wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig ohne Aenderung genehmigt.

4. Ergänzungswahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath für die laufende Wahlperiode.

Als Skrutatoren für das Wahlgeschäft fungiren Graf von Beißel-Gymnich und Graf von Hoensbroech.

Es wird zunächst die Wahl an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes aus dem II. Stande für den Regierungsbezirk Trier vorgenommen.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel ist 73, davon ist die absolute Majorität 37.

Unter den Stimmzetteln befindet sich ein weißer Zettel, von den beschriebenen Stimmzetteln lauten:

49	für den Abgeordneten Nels
23	„ „ „ Graf von Beißel-Gymnich.

Der Abgeordnete Nels ist somit gewählt und nimmt derselbe auf Befragen die Wahl an.

Bei der nun folgenden Wahl für das ausgeschiedene Mitglied aus dem II. Stande für den Regierungsbezirk Köln werden 74 Stimmzettel abgegeben, darunter ein weißer Zettel.

Von den beschriebenen Stimmzetteln lauten:

39	für den Abgeordneten Graf von Beißel-Gymnich,
31	„ „ „ Freiherr Eugen von Loë,
1	„ „ „ „ von Steffens,
1	„ „ „ Eich,
1	„ „ „ Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhofen.

Summe . . 73 Stimmen. Davon ist die absolute Majorität 37.

Der Abgeordnete Graf von Beißel-Gymnich ist sonach mit absoluter Majorität gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

Endlich war noch die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied aus dem IV. Stande für den Regierungsbezirk Köln zu thätigen. Außer einem weißen Zettel werden 72 beschriebene Stimmzettel abgegeben und lauten:

44	für den Abgeordneten Eich,
24	„ „ „ Horster,
3	„ „ „ Weidt,
1	„ „ „ Limbourg.

Summe . . 72 Stimmen. Die absolute Majorität beträgt 37.

Der Abgeordnete Eich ist somit gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

5. Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherr von Scheibler, die Ventilation in den Sitzungssälen des Ständehauses betreffend.

Es wird nach dem Antrage des Ausschusses beschlossen:

„den Antrag des Abgeordneten Freiherr von Scheibler dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Prüfung der Sachlage und event. Unterbreitung geeigneter Vorschläge zur Abhilfe in der nächsten Landtags-Session zu überweisen.“

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Es werden noch die Vorschläge des IV. Ausschusses, betreffend Gratifikationen an das Bureau- und Dienstpersonal des Landtags, mitgetheilt und zur Gesamtsumme von 681 M. unverändert genehmigt.

Weitere geschäftliche Angelegenheiten waren nicht zu verhandeln.

Der Landtags-Marschall wirft einen Rückblick auf die Geschäftsthätigkeit der nun zu Ende gehenden, zwar kurzen aber arbeitsvollen Session und spricht der Versammlung für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und die gewährte Unterstützung in den Geschäften seines Amtes seinen Dank aus, mit der Bitte, ihm dieses Vertrauen auch fernerhin zu bewahren.

Der Abgeordnete Zentges nimmt das Wort und ersucht die Versammlung, dem Landtags-Marschall für die umsichtige und mühevollen Leitung der Geschäfte den wohl verdienten Dank durch Erheben von den Sitzen zu erkennen zu geben. (Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen.)

Der Landtags-Marschall dankt mit der wiederholten Bitte, ihm das bezeigte Vertrauen in gleichem Maße zu erhalten.

Um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr tritt der königliche Landtags-Kommissar, Se. Excellenz der Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von derselben Deputation, wie am Eröffnungstage geleitet, in den Saal und hält eine Ansprache (conf. stenographischer Bericht), worin er am Schlusse den 28. Rheinischen Provinzial-Landtag im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs für geschlossen erklärt.

Der Landtags-Marschall bringt ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung mit freudiger Begeisterung einstimmte.

(Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

B. Anlagen.



Düsseldorf, den 29. November 1882.

Referat

an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Bewilligung einer Summe von 30 000 M. behufs Herstellung von 8 Wohnungen für Aufseher in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Die stets anwachsende Zahl der in der Arbeitsanstalt Brauweiler Detinirten hat eine Vermehrung des Aufsichtspersonals in gleichem Verhältniß zur Folge haben müssen. Der Etat sieht bei einer Durchschnittszahl von 1300 Häuslingen 36 Aufseher und Aufseherinnen incl. eines Oberaufsehers und einer Oberaufseherin vor, während in Wirklichkeit nahezu 1600 Häuslinge in der Anstalt detinirt sind und mithin eine Vermehrung des Aufsichtspersonals um sieben Personen erforderlich war. Diese Vermehrung des Beamtenpersonals hat jedoch einen schon längst vorhanden gewesenen Uebelstand nunmehr in einer Weise zu Tage treten lassen, daß dessen Abstellung einen längeren Aufschub nicht mehr erleiden kann. Der Uebelstand besteht in dem Mangel an geeigneten Wohnungen für das Beamtenpersonal der Arbeitsanstalt. Abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche entstehen, wenn die Beamtenfamilien unmittelbar unter und zwischen den Häuslingen wohnen, und die es von Anstaltswegen mehr wie wünschenswerth machen, wenn in Zukunft die Entfernung der sämtlichen Beamtenwohnungen aus dem Anstaltsbering stets im Auge behalten wird, ist durch die Benutzung sämtlicher Räume zu Anstaltszwecken augenblicklich zur Herstellung von neuen Beamtenwohnungen effektiv nicht allein kein Platz vorhanden, sondern hat auch die Freistellung vorhandener Wohnungen behufs Belegung mit Häuslingen in Aussicht genommen werden müssen. Die dringendste Noth trifft jedoch die neu angestellten Aufseher, da nämlich in dem Orte Brauweiler keine Wohnungen vorhanden sind, welche dem Bedürfnisse abzuhelpfen im Stande wären.

Die wenigen Miethwohnungen sind in festen Händen und die Neueinrichtung ähnlicher so wenig zu erwarten, daß wenigstens eine geraume und unmöglich abzuwartende Zeit verstreichen würde, bis mit der Herstellung solcher Wohnungen begonnen werden würde. Hierzu kommt, daß die Preise, welche unter Ausnutzung der vorhandenen Wohnungsnoth für die bescheidensten Räume gefordert werden, bei der mäßigen Besoldung der unteren Beamten geradezu nicht zu erschwingen sind.

Aus diesen Gründen hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Errichtung von acht Wohnungen für Aufseher auf Anstaltsterrain für die nächste Zukunft in Aussicht genommen. Die Kosten würden unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Arbeitskräfte zum größten Theil aus dem Anstaltspersonal gestellt werden, daß das erforderliche Terrain der Anstalt gehört, daß ein erheblicher Theil der Materialien in der Anstalt selbst gefertigt und speziell die erforderlichen Ziegelsteine durch Ausziegelung von Anstaltsboden gewonnen werden, voraussichtlich die Summe von rot. 32 000 M. nicht übersteigen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher beschlossen, den Hohen Landtag zu bitten:
 „zur Herstellung von 8 Aufseher-Wohnungen auf dem Terrain der Arbeitsanstalt in
 Brauweiler dem bereits zu Bauzwecken vorhandenen Reservefonds der Arbeitsanstalt
 Brauweiler eine Summe bis zur Höhe von 30 000 M. aus dem Ueberschuß des
 Zinsgewinns der Provinzial-Hülfskasse zuzuweisen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 2.

Düsseldorf, den 29. November 1882.

Referat,

betreffend

Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an den Vorstand der Arbeiterkolonie
 Wilhelmsdorf bei Bielefeld in Höhe von circa 10 000 M. auf die Dauer von
 6 Jahren gegen Gewährleistung hypothekarischer Sicherheit.

Vor ungefähr einem Jahre wurde bei Bielefeld in der Senne die Arbeiterkolonie
 Wilhelmsdorf in's Leben gerufen, welche den Zweck verfolgt:

1. Arbeitslustige und arbeitslose Männer jeden Alters und jeden Standes, soweit
 sie wirklich noch arbeitsfähig sind, so lange in ländlichen und anderen Arbeiten zu
 beschäftigen, bis es möglich geworden ist, ihnen anderweit lohnende Beschäftigung zu
 beschaffen und ihnen so die Hand zu bieten, vom Vagabundenleben loszukommen;
2. arbeitscheuen Vagabunden jede Entschuldigung abzuschneiden, daß sie sich vergeblich
 um Arbeit bemüht hätten.

Es sollen diejenigen Vagabunden, welche wirklich Arbeit suchen, durch Gewährung von
 Beschäftigung vor gänzlichem Untergang und dem professionellen Landstreichertum bewahrt werden.

Diese Arbeiterkolonie besteht gegenwärtig aus drei Bauernhöfen von circa 500 Morgen
 meist unkultivirten Landes, auf welchem über hundert Menschen Wohnung und Beföstigung finden.
 Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand eines Vorstandes von sieben Mitgliedern, welcher sich
 durch Kooption ergänzen kann; daß dieselbe lebensfähig ist, beweist ihre erspriessliche Thätigkeit
 schon während des ersten Jahres ihres Bestehens. Vom 27. Dezember 1881 bis zum 2. Oktober
 1882 sind im Ganzen 235 Vaganten aufgenommen worden, größtentheils solche, die erst seit
 kurzer Zeit der Vagabundage anheimgefallen sind und noch die moralische Kraft besitzen, wieder

eine geordnete Beschäftigung zu ergreifen; daneben wurden auch manche aus Zuchthäusern und Besserungsanstalten entlassene Sträflinge mit Erfolg in der Anstalt beschäftigt.

Die Arbeit besteht vorzüglich in Spatenkultur und Anbau von Handelskulturpflanzen ganz besonders aber die Winterzeit hindurch in Urbarmachen des unbebauten Sennelandes und in Wiesenbauten. Nach dem Vertragsformular, welches jeder eintretende Arbeiter unterzeichnen muß, erhält er nach den ersten 14 Tagen außer Kost und Wohnung 20 Pfennige und nach weiteren 14 Tagen 40 Pfennige Tagelohn; hat der Arbeiter so viel verdient, daß er wieder eigene saubere Kleidung und ein eignes Arbeitszeug besitzt, so wird demselben nach Möglichkeit anderweitig Arbeit verschafft, zu welchem Zwecke die Kolonie mit einem Arbeits-Nachweisebüro verbunden ist. Von den 235 Arbeitern sind entlassen resp. abgegangen 151 und von diesen erhielten durch Vermittelung des Vorstandes der Kolonie 133 anderweitige Beschäftigung.

Die Kosten der jungen Anstalt sind bis jetzt sehr bedeutend gewesen; der Kaufpreis der drei Höfe beträgt 60 000 M.; die vorhandenen Gebäulichkeiten, welche zwar für die Wirtschaftsbefürfnisse, aber nicht für die Unterbringung der großen Anzahl sich meldender Vaganten ausreichten, mußten erweitert werden, was mit der Beschaffung des nöthigen Inventars einen Kostenaufwand von 40 000 M. verursachte; außerdem müssen gegenwärtig über 100 Menschen beschäftigt und gekleidet werden.

Die auf der Kolonie betriebene Acker- und Viehwirtschaft hat bisheran nur wenig Ertrag geliefert, da das Land größtentheils erst urbar gemacht werden muß; die Kosten der Anstalt wurden zum Theil aus Beiträgen der Mitglieder (bis August 1882 circa 13 000 M.) und sonstigen Geschenken, zum größten Theil indeß aus einem unverzinslichen Darlehen der Provinzialstände Westphalens in Höhe von 40 000 M. bestritten.

Nach dem letzten Bericht des Vorstandes sind bis zum 2. Oktober 1882 38 Rheinländer während 2563 Tagen in der Kolonie beschäftigt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine große Anzahl von Landstreichern — Rheinländern und Angehörigen anderer Provinzen, — welche dem Landarmen-Verband, den Ortsarmen-Verbänden oder dem Arbeitshause der Rheinprovinz bei fortgesetzter Vagabundage zur Last fallen würden, in der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf untergebracht und in den Stand gesetzt werden, wieder zu einer geregelter Thätigkeit zu gelangen, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage das Gesuch des Vorstandes der Arbeiterkolonie um Gewährung eines unverzinslichen Darlehns von 10 000 M. auf 6 bis 10 Jahre, umso mehr als der Vorstand sich bereit erklärt eine hypothekarische Sicherheit dem rheinischen Provinzial-Verband zu verschaffen, befürwortend vorlegen zu dürfen.

Demgemäß wird der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle der Kolonie Wilhelmsdorf ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 10 000 M. auf 6 Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse bewilligen, wenn zur Sicherheit des Darlehns hinreichende hypothekarische Sicherheit gewährleistet wird.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Verstärkung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz aus Mitteln
des Kreisfonds.

Der Meliorationsfonds der Rheinprovinz, dessen Verwaltung auf Grund des durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. November 1872 genehmigten Reglements in die ständische Verwaltung übergegangen ist, beträgt im Ganzen 441 500 Mark. Da die von diesem Kapitalbestande aufkommenden Zinsen zu Unterstützungen resp. Beihilfen zu Meliorationszwecken etatsmäßig verwendet werden, so findet ein weiteres Anwachsen jenes Fonds nicht statt. Der Letztere hat sich aber den gesteigerten Bedürfnissen gegenüber nicht als ausreichend erwiesen. Dieser Mangel hat sich besonders in der letzten Zeit fühlbar gemacht, wo Seitens verschiedener Kreise und Gemeinden der Regierungsbezirke Trier und Koblenz dringende Anträge auf Gewährung von Mitteln zur Unterstützung projektirter Meliorationsarbeiten gestellt worden sind, um der Bevölkerung, welche durch das völlige Mißlingen der Hafer- und Kartoffelernte hart betroffen ist, Gelegenheit zum Verdienste zu beschaffen. Zu diesen Anträgen werden voraussichtlich zahlreiche ähnliche Anträge aus den von der Wassernoth der letzten Tage heimgesuchten Gegenden hinzutreten.

Diesen Anforderungen kann der Meliorationsfonds aus seinen derzeitigen Mitteln nicht einmal zum Theile entsprechen, weil von den ausgeliehenen Beständen nur geringere Amortisationsraten zur Rückzahlung gelangen, über welche bereits Verfügung getroffen ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet Angesichts dieser Sachlage eine Verstärkung der Mittel des Meliorationsfonds für dringend geboten.

Da der Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse durch die Bewilligungen des 27. Provinzial-Landtages bereits sehr in Anspruch genommen worden ist, anderweite disponible Mittel aus der laufenden Verwaltung aber den Ständen nicht zur Verfügung stehen, so läßt sich die so wünschenswerthe Verstärkung des Meliorationsfonds nur dadurch bewirken, daß eine entsprechende Summe aus der Kreisrente entnommen und dem Meliorationsfonds zugefügt wird. Die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Verwendung ist durch §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände außer allem Zweifel gestellt. Andererseits ist der Bestand des Kreisfonds ein solcher, daß derselbe eine derartige vorzugsweise dem Vortheile der ländlichen Kreise dienende

Verwendung statthaft erscheinen läßt. Der Kapitalbestand des Kreisfonds betrug nämlich am 1. April 1882 3 752 409 M. 96 Pf.

Hierzu treten für die laufende Statsperiode vom 1. April 1882 bis dahin 1884:

a. die Kreisrente für zwei Jahre mit je	333 411 M. also	
mit	666 822 M.	
b. die Zinsen des jetzigen Bestandes für zwei		
Jahre mit je ca. 150 000 M., also . . .	300 000 „	
Summe	966 822 M.	

Hieraus soll nach dem Beschlusse des 27. Provinzial-Landtages zunächst der zur Deckung des nach den Stats pro 1. April 1882 bis dahin 1884 sich ergebenden Defizits erforderliche Betrag entnommen werden. Dieses Defizit wird für die beiden Statsjahre nach aller Voraussicht die Summe von

400 000 „

nicht übersteigen, so daß noch bleiben

566 822 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, daß aus diesem Betrage in der laufenden Statsperiode jährlich 150 000 M., also zusammen zur Verstärkung des Meliorationsfonds entnommen werden können, so daß noch ein Anwachsen des Kreisfonds während der Statsperiode stattfinden würde um

300 000 „

266 822 „ — „

was einen Gesamt-Bestand des Kreisfonds bis zum 1. April 1884 ergeben würde von

4 019 241 M. 96 Pf.

Im Hinblick auf die in Folge der Eingangs geschilderten Ereignisse eingetretene Nothlage vieler Gemeinden dürfte sich weiter empfehlen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt würde, die beiden Jahresraten von je 150 000 M. bei eintretendem Bedürfnisse bereits jetzt voranschüßweise aus dem Kreisfonds zu entnehmen und ferner von den im §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehenen Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen bei der ersten Ausleiher größere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen, daß aus den Beständen des Kreisfonds während der Statsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 jährlich ein Betrag von 150 000 Mark zur Verstärkung des Stammkapitales des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz entnommen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein soll, im Falle des eintretenden Bedürfnisses die beiden Raten von zusammen 300 000 M. jetzt gleich aus den Beständen des Kreisfonds voranschüßweise zu entnehmen und bei der ersten Ausleiher jener 300 000 M. größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jener Darlehen, wie in §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

die Gewährung von Darlehen bis zur Gesammthöhe von 250 000 M. unter erleichterten Bedingungen an von elementaren Schäden heimgesuchte Gemeinden.

Die Rheinprovinz ist im laufenden Jahre von schweren elementaren Schäden heimgesucht worden. In der Eifel und einigen anderen höher gelegenen Theilen der Provinz ist in Folge des anhaltenden Regenwetters die Roggen- und Haferernte zum großen Theil zerstört und die Kartoffelernte vollständig mißrathen, während die fruchtbare Rheinebene unter den Ueberschwemmungen der letzten Wochen sehr schwer gelitten hat. Von Seiten der königlichen Regierungen zu Trier und Koblenz sind bereits verschiedene Anträge zur Unterstützung der von der Mißernte betroffenen Kreise gestellt worden und sind weitere Anträge aus diesen sowie den übrigen Regierungsbezirken noch zu erwarten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich angesichts dieser Verhältnisse eingehend mit der Frage befaßt, in welcher Weise die ständische Verwaltung innerhalb des Kreises ihrer Aufgaben zur Linderung der Nothlage vieler Gemeinden beizutragen berufen sei.

Als Resultat dieser Berathung wurden folgende Beschlüsse in den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 4. bis 6. und 9. Dezember cr. gefaßt, nämlich:

I. Die Wegebau-Beihilfen an die betroffenen Gemeinden möglichst bald zu bewilligen und hierbei von jeder Gegenleistung abzusehen, sowie die Beihilfen auch auf den Fall auszudehnen, wo es sich um die Wiederherstellung vom Hochwasser beschädigter Gemeindewege handelt;

II. an einzelne Kreise zur Ausführung öffentlicher Arbeiten oder zum Ankaufe von Lebensmitteln oder Saatfrüchten Darlehen aus den angesammelten Fonds der Kreisrente bis zur Gesammthöhe von 500 000 M. zu 3½ % unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kreis sich bei der späteren Vertheilung des Kreisfonds das erhaltene Darlehen auf seinen Antheil an den Kreisfonds anrechnen lassen muß, insofern bis dahin das Darlehen nicht im Wege der Amortisation oder sonstiger Rückzahlung getilgt sein sollte;

III. dem Provinzial-Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Meliorationsfonds aus den Mitteln des Kreisfonds um 300 000 M. verstärkt werden soll und endlich

IV. bei dem Provinzial-Landtage die Ermächtigung nachzusuchen, an einzelne von der Ueberschwemmung oder der Mißernte dieses Jahres besonders hart betroffenen Gemeinden Darlehen aus der Provinzial-Hülfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen auf die Dauer von längstens 10 Jahren zinsfrei bis zur Gesammthöhe von 250 000 M. zu bewilligen.

Diese Ermächtigung erschien erforderlich, um denjenigen Gemeinden, welche in Folge der Ueberschwemmung oder der in den Eifelgegenden mißrathenen Ernten des letzten Jahres wirthschaftlich sehr schwer gelitten haben, auch in den Fällen helfen zu können, in denen ein Darlehen zu den im Meliorationsstatut vorgesehenen Zwecken nicht verlangt und ebensowenig die Hülfe des Kreises in Anspruch genommen werden kann.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung erteilen, an einzelne von der Ueberschwemmung oder der Mißernte dieses Jahres besonders hart betroffenen Gemeinden zur Ausbesserung entstandener Schäden oder zur Anschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten oder zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Darlehen aus der Provinzial-Hilfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen auf die Dauer von längstens 10 Jahren zinsfrei bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. zu bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 5.

Düsseldorf, den 29. November 1882.

Referat,

betreffend

die Pensionirung des Ober-Inspektors Lohmeier im Landarmenhanse zu Trier.

Der Ober-Inspektor Lohmeier trat im August 1846 als Sekretär in den Dienst des Landarmenhanuses und wurde in dieser Stellung am 11. Mai 1863 definitiv auf Lebenszeit angestellt.

Im Jahre 1869 erhielt p. Lohmeier die Fabrik-Inspektorstelle des Landarmenhanuses und wurden demselben als Nebenamt im Jahre 1873 auch die Rentantengeschäfte der Anstalt überwiesen.

Die Ueberriedelung der bis dahin im Landarmenhanse detinirt gewesenen Korrigenden nach Braunweiler hatte eine Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte im Gefolge, weshalb p. Lohmeier unterm 1. April 1875 nach Aufhebung der Fabrik-Inspektorstelle in die etatsmäßige Stelle eines Dekonomen der Anstalt einrückte und die Rentantengeschäfte als Nebenamt beibehielt.

Vom 1. April 1875 ab bezog p. Lohmeier außer freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Garten ein Einkommen von 1650 M. als Dekonom, und 900 M. als Rentant der Anstalt.

Die Remuneration für Wahrnehmung der Rentantengeschäfte ist im Etat pro 1877/78 auf 1000 M. erhöht resp. als Besoldung eingestellt worden.

Als bei der Bewerbung um die vakante Direktorstelle der Rentant Lohmeier nicht berücksichtigt werden konnte, wurde in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 17./20. März 1879 beschlossen, daß p. Lohmeier im Etat pro 1879/80 als Ober-Inspektor aufzuführen und eine pensionsfähige persönliche Zulage von 350 M. für denselben einzustellen sei.

Die Einkommens-Verhältnisse sind für die Folge unverändert geblieben, und bezieht p. Lohmeier sonach:

1650 M.	—	Ps.	als	Ökonom,
1000 "	—	"	"	Rendant,
350 "	—	"	"	persönliche Zulage,
318 "	47 "			Werth der pensionsfähigen Emolumente.

Summe 3318 M. 47 Ps.

Die Pension des p. Lohmeier würde also nach §. 5 des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten bei einer Dienstzeit von 37 Jahren incl. einem Jahr Militärdienst, $47 \times 3318 \text{ M. } 47 \text{ Ps.}$, sich auf rund 1950 M. belaufen.

80

Ein ferneres Verbleiben des Ober-Inspectors Lohmeier, der nicht unter der diesseitigen Verwaltung angestellt, sondern als definitiv angestellter Beamter übernommen worden ist, in seiner bisherigen Stellung liegt nicht im Interesse der Anstalts-Verwaltung. Zunächst ist seine Schwerhörigkeit bei Ausführung seiner Dienstgeschäfte hinderlich und störend, sodann ist derselbe theils in Folge des vorgeschrittenen Alters, theils in Folge Abnahme seiner geistigen Kräfte zur vollen Wahrnehmung seiner Berufsgeschäfte nach der ausdrücklichen Erklärung des zeitigen Anstalts-Direktors nicht mehr im Stande;

ferner hat die nunmehr zum zweiten Male fehlgegangene Hoffnung, die Direktorstelle übertragen zu erhalten, ihn mißmuthig gemacht und ist seine Stellung zu dem jetzigen Inhaber der Direktorstelle für die Interessen der Anstalt unersprießlich;

endlich ist seine Verwendung bei der durchaus nothwendigen Reorganisation der einzelnen Verwaltungszweige der Anstalt voraussichtlich von keinem Erfolg, da ihm die praktische Erfahrung zur anderweiten Einrichtung der gesammten Buch- und Geschäftsführung abgeht, hiermit aber behufs Erlangung geordneter Zustände im Landarmenhause, energisch vorgegangen werden muß. p. Lohmeier ist mit den jetzigen Einrichtungen, welche anderwärts als veraltet und unzuweckmäßig erkannt, bereits verändert oder ganz beseitigt sind, so verwachsen, daß dessen erfolgreiche Mitwirkung bei der Reorganisation, bei welcher auf eine rüstige und umsichtige Kraft, um die damit beabsichtigten Ersparungen wirklich zu erreichen, gerechnet werden muß, nicht erwartet werden kann.

Unter diesen Umständen ist dessen Pensionirung geboten. Die mit p. Lohmeier gepflogenen Verhandlungen haben indeß zu keinem Resultate geführt, da derselbe es ablehnt, freiwillig seine Pensionirung nachzusuchen. Da eine zwangsweise Pensionirung mit Erfolg durchzuführen bedenklich, eine Versetzung an eine andere Anstalt mit Rücksicht auf die langjährige Anstellung des p. Lohmeier am Landarmenhause unbillig erschien und im Landarmenhause selbst keine anderweite Verwendung für denselben vorhanden war, so beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 10. Oktober ex. mit p. Lohmeier eine freiwillige Vereinbarung zu treffen, auf Grund deren er aus dem provinzialständischen Dienste ausscheiden würde. Diese Vereinbarung ist vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Provinzial-Landtags zu Stande gekommen und scheidet nach derselben der Ober-Inspector Lohmeier am 1. Januar 1883 unter der Bedingung aus dem provinzialständischen Dienste aus, daß demselben eine jährliche Pension von 3000 Mark in Quartaltaxten praenumerando ausbezahlt werde. Bei Gewährung dieser Pension leistet derselbe auf alle und jegliche weiteren Ansprüche an die provinzialständische Verwaltung Verzicht.

Was die Höhe der zu zahlenden Summe anlangt, so ist dieselbe bei der Erwägung gerechtfertigt, daß der Ober-Inspector Lohmeier während einer langen Reihe von Jahren nach

seinen Kräften tren und redlich gearbeitet und sein bis dahin bezogenes Gehalt ihn nicht in die Lage versetzt hat, Ersparnisse zu machen, er demnach bei Gewährung der gesetzlichen Pension nur kümmerlich sein und seiner Familie Leben würde fristen können;

ferner in Berücksichtigung des Umstandes, daß für den Nachfolger im Amte bei den veränderten Verwaltungs-Verhältnissen nur ein solches Gehalt in Aussicht genommen ist, daß die Interessen der Provinz durch die Zahlung der 3000 M. an den Ober-Inspektor Lohmeier keineswegs geschädigt werden, indem eine Mehrausgabe dadurch nicht hervorgerufen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der Hohe Provinzial-Landtag wolle die Pensionirung des Ober-Inspectors Lohmeier vom 1. Januar 1883 ab beschließen und die jährliche an denselben zu zahlende Pensionssumme auf 3000 M. festsetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
In Vertretung des Landtags-Marschalls:
Freiherr von Solemacher,
Vice-Landtags-Marschall.

Pr. 6.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1882.

Referat,

betreffend

Vorschläge Behufs Unterbringung von Epileptikern in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 25. November 1881.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. November 1881 den Antrag des combinirten I. und IV. Ausschusses, welcher dahin ging:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, für den nächsten Landtag eine Vorlage wegen Einrichtung von eigenen Anstalten in der Rheinprovinz zur Unterbringung von Epileptischen einzubringen“

angenommen und ist demgemäß der Provinzial-Verwaltungsrath in seinen wiederholten Sitzungen in die Prüfung und Erörterung der Frage eingetreten, in welcher Weise der ihm vom Landtag gewordene Auftrag am Besten und Zweckentsprechendsten zur Ausführung gebracht werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß der Hohe Landtag durch den obenerwähnten Beschluß zwar dem Wortlaute nach die Errichtung eigener Anstalten zum Gegenstand einer ihm zu machenden Vorlage habe machen, dabei aber nicht habe ausschließen wollen, daß ihm auch anderweitige Vorschläge, betreffend die Fürsorge für Epileptische unterbreitet werden dürften.

Dieser letzteren Erwägung glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath aus folgenden Gründen näher treten zu müssen: Wenn auch aus dem Gesetze vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, eine rechtliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Epileptischen schon deshalb nicht hergeleitet werden kann, weil das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 die hierzu erforderlichen Mittel für den diesseitigen Provinzial-Verband nicht mehr bietet, so dürfte es doch, wenn trotzdem aus Gründen der Humanität der Provinzial-Verband die Pflege der Epileptiker in den Kreis seiner Aufgaben mithineingezogen hat, angezeigt erscheinen, diese Fürsorge nach Analogie des oben citirten Gesetzes auszuüben. Das Gesetz spricht aber in seinem §. 4 Nr. 5 nur von einer Unterstützung von Rettungs-, Bioten- und anderen Wohlthätigkeitsanstalten, nicht aber von selbständiger Errichtung solcher Anstalten.

Ein anderer Grund, weshalb der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt hat, von Vorschlägen Behufs Errichtung eigener Anstalten vorerst absehen zu müssen, war der Mangel an Erfahrungen bezüglich der Einrichtung, Verwaltung und Lebensfähigkeit solcher Anstalten.

Bisheran existirt in der Rheinprovinz keine ausschließlich zur Pflege von Epileptikern gegründete Anstalt, mithin auch keinerlei Erfahrungen über die Erfordernisse der Einrichtung und Verwaltung einer solchen. Die einzige in Westphalen existirende Anstalt Bethel bei Bielefeld ist theils noch zu jung, um bereits als erprobtes Vorbild dienen zu können, theils in ihrem Entstehen und ihrer Verwaltung so eigenartig mit der Person des jetzigen Leiters derselben verbunden, daß es noch eine Frage der Zukunft sein wird, ob das weitere Gedeihen dieser jungen Anstalt nicht gleichzeitig mit der aufhörenden Thätigkeit des heute noch rüstigen Gründers derselben unterbrochen und gemindert werden wird. Was nun aber die Zahl und die damit verbundene Lebensfähigkeit einer eignen Anstalt betrifft, so sei bemerkt, daß nach einer approximativen Schätzung sich ca. 6000 Epileptiker im Rheinland befinden. Dieselben zerfallen in irrsinnige Epileptiker, deren naturgemäßer Aufenthalt das Irrenhaus sein wird; in sieche Epileptiker, die in Hospitäler und Pflegehäuser gehören und in jugendliche Epileptiker, für deren Unterbringung allerdings ein unverkennbares und allseitig anerkanntes Bedürfniß vorliegt.

Nach einer sehr genauen Zählung, welche auf Veranlassung des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter Mitwirkung der Kreis-Schulinspektoren und Volksschullehrer vorgenommen worden ist, existiren im Rheinland 830 epileptische schulpflichtige Kinder (unter 14 Jahren). Von diesen können 436 die Schule wegen der öfteren Wiederholung der Krankheitserscheinungen nicht besuchen und bedürfen ca. 20% der ganzen Zahl, (etwa 160) der Anstaltspflege, eine zur Begründung einer eignen Anstalt vorläufig zu geringe Anzahl.

Ferner wurde Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths auch der Umstand in Betracht gezogen, daß durch die Errichtung eigener Anstalten die Fürsorge für die Epileptiker eine noch mehrere Jahre andauernde Hinausschiebung erleiden, während die in Folgendem vorgeschlagene Lösung der Aufgabe wenigstens theilweise eine sofortige, zweckentsprechende Erfüllung des vom Hohen Landtag gestellten Auftrages zur Folge haben und dabei späteren anderweitigen Beschlüssen des Provinzial-Landtages keineswegs vorgegriffen werden würde.

Sodann ist der Kostenpunkt auf Grund der vorhandenen Erfahrungen für den Provinzial-Verwaltungsrath gleichfalls ein bestimmender Grund gewesen von Vorschlägen zur Errichtung eigener Anstalten für jetzt Abstand zu nehmen.

Auf Grund dieser Erwägungen hat der Provinzial-Verwaltungsrath es für zweckmäßig gehalten, denjenigen Verhandlungen näher zu treten, welche mit dem katholischen Orden der Schwestern v. h. R. Seitens der Centralstelle eingeleitet und zu Ende geführt worden sind. Der gedachte Orden mußte in Folge der Maigesetze ein ihm gehöriges, in Rath bei Düsseldorf gelegenes Haus, welches bis dahin zu Pensionatszwecken und Unterbringung von ca. 90 Personen weitaus ausreichend gewesen war, unter Aufhebung des Pensionates verlassen.

Vor wenigen Monaten ist dem gedachten Orden die ministerielle Erlaubniß zu Theil geworden, in dem vorerwähnten Hause eine Krankenanstalt errichten zu dürfen und hat derselbe auf desfallige Anfrage sich bereit erklärt, diese Krankenanstalt ausschließlich zur Aufnahme von epileptischen katholischen Mädchen und Frauenspersonen herzurichten und sich verpflichtet, jede dieser Personen, welche ihm Seitens des Provinzial-Verbandes zugewiesen würde, aufzunehmen, sowie den Organen der Provinzial-Verwaltung jeder Zeit Einsicht in die Art der Pflege und Unterhaltung dieser Epileptiker zu gestatten. Die Aufnahme von epileptischen Knaben und Männern soll keineswegs prinzipiell ausgeschlossen sein, jedoch kann das Verlangen des Ordens vorerst mit Personen weiblichen Geschlechts zu beginnen, um erst an der Hand der gesammelten Erfahrungen der Frage der Aufnahme von epileptischen männlichen Personen erfolgreicher näher treten zu können, nicht als unbillig bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Wahrung der Parität, so sei bemerkt, daß schon mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer die Anzahl der evangelischen Epileptiker bedeutend geringer ist, als die der katholischen, im Uebrigen aber nach gepflogenen Unterhandlungen der Vorstand der auf evangelischer Basis errichteten Anstalt Bethel sich bereit erklärt hat, sämtliche evangelische der Anstaltspflege bedürftigen Epileptiker aus der Rheinprovinz ohne Unterschied des Geschlechts dortselbst aufzunehmen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach einer schriftlichen Äußerung des auf dem Gebiete der Anstaltspflege wohl als Autorität zu bezeichnenden Sanitätsraths Dr. Pelman das Anstaltsgebäude mit einem 5½ Morgen großen Garten sich zu dem besagten Zwecke durchaus eignet und nach Herstellung einzelner nicht sehr bedeutenden Anlagen, wie beispielsweise eine Bade- und vermehrte Abort-Einrichtung vom sanitätlichen Standpunkte keinerlei Bedenken erregt. Die sämtlichen erforderlichen Reparaturen, welche aus Veranlassung des Umstandes, daß das Haus sieben Jahre unbewohnt gewesen ist, nicht gering zu erachten sind, einschließlich der Anlage der vorerwähnten Neueinrichtungen mit allem Zubehör, erfordern nach überschläglicher Berechnung einen Kostenaufwand von 4000 M.

Die Kosten der Pflege und Unterhaltung einschließlich der Kosten für Seelsorge, sanitätliche Behandlung, Medikamente und Unterricht eines von dem Provinzial-Verbande zu überweisenden Epileptikers ohne Unterschied des Alters werden pro Tag und Kopf mit 1 M. 50 Pf. in Rechnung gebracht, wobei jedoch ausdrücklich hervorgehoben wird, daß diese Pflegekosten vermindert werden sollen, wenn sich nach Jahresfrist herausstellen sollte, daß der ganze Betrag zur Bestreitung der Auslagen für Pflege und Unterhaltung nicht erforderlich sein sollte.

Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths geht demgemäß dahin:

- „Hoher Landtag wolle beschließen:
- a. aus dem Ueberschusse des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse eine einmalige Summe von 4000 M. bis auf Weiteres als unverzinsliches Darlehen zur baulichen Instandsetzung und inneren Einrichtung des Klostergebäudes in Rath bewilligen;

b. gestatten, daß ein Pflegezins von 1 M. 50 Pf. pro Tag und Kopf für landarme Epileptiker vorläufig gezahlt werde

und endlich

c. sein Einverständnis damit erklären, daß bei Aufnahme von Ortsarmen oder solchen Epileptikern, welche zwar die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können, deren Familien- und Vermögensverhältnisse die Leistung des ganzen Pflegezinses jedoch nicht gestatten, die Differenz zwischen dem zu leistenden Beitrag und dem Beitrage von 1 M. 50 Pf. aus Provinzial-Mitteln und zwar für die laufende Etats-Periode aus Mitteln des Landarmenfonds geleistet werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 7.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
 betreffend

die Genehmigung des mit dem Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, bezüglich seines Rücktritts geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich dem Provinzial-Landtage in der Anlage einen mit dem Landes-Direktor, Freiherrn Hugo von Landsberg, abgeschlossenen Vertrag wegen Niederlegung seines Amtes mit dem Antrage zu unterbreiten, dem Vertrage die vorbehaltenene Genehmigung hochgeneigtest ertheilen zu wollen.

1 Aut.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Verhandelt zu Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.

Zwischen dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz, Fürsten zu Wied, handelnd
Namens und auf Grund Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths einer-

und

dem Freiherrn Hugo von Landsberg, Landes-Direktor der Rheinprovinz, anderer Seite
ist folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz
abgeschlossen worden:

Artikel eins.

Freiherr Hugo von Landsberg legt das Amt als Landes-Direktor der Rhein-
provinz mit dem 31. Dezember d. J. nieder und verzichtet von diesem Tage ab auf
die mit diesem Amte verbundenen Kompetenzen.

Artikel zwei.

Freiherr Hugo von Landsberg bezieht vom 1. Januar l. J. an lebenslänglich
einen Betrag von jährlich 4900 M. in Worten viertausend neunhundert Mark aus
provinzialständischen Fonds, dessen Bezug den Bestimmungen des von dem 27. Rheinischen
Provinzial-Landtage für die ständischen Beamten der Rheinprovinz erlassenen Pensions-
Reglements unterliegt.

Doppelt angefertigt und unterschrieben.

gez.: Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

gez.: Hugo Freiherr von Landsberg.

Verzeichniß

der

Meldungen zu der ausgeschriebenen Stelle als Landes-Direktor der Rheinprovinz.

(Nach dem Eingange der Meldungen.)

1. Freiherr Raik von Freutz, Schloßhauptmann von Stolzenfels, königlicher Kammerherr und Landrath zu Koblenz, 56 Jahre alt, katholisch.
2. Kolschoven, Landrath zu Diez, 40 Jahre alt, katholisch.
3. Graf von Reichenbach, Kapitän zur See a. D. zu Seehof bei Teltow, 40 Jahre alt, evangelisch.
4. Freiherr von Solemacher-Antweiler, königlicher Kammerherr und Vice-Landtags-Marschall der Rheinprovinz zu Wachenborn, 50 Jahre alt, katholisch.
5. Freimark, Landrath zu Wirzib, 57 Jahre alt, evangelisch.
6. Herwarth von Bittenfeld, königlicher Kammerherr, Oberstlieutenant a. D. und Landrath zu Bergheim, evangelisch.
7. Freiherr von Brackel, Landrath zu Ploen, 48 Jahre alt, katholisch.
8. Lorey, Mitglied des Magistrats zu Stralsund, 47 Jahre alt, evangelisch.
9. Klein, Landesrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu Düsseldorf, 48 Jahre alt, katholisch.
10. Freiherr von Broich, Landrath zu Hersfeld, 48 Jahre alt, katholisch.
11. Gerlach, Hauptmann a. D. und Verwalter der Provinzial-Irrenanstalt bei Andernach, evangelisch.
12. Zansen, Landrath z. D. zu Birtscheid, 52 Jahre alt, katholisch.

Abgeschlossen zu Neuwied am 30. November 1882.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrath an den Provinzial-Landtag

zu dem

Antrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bezüglich anderweiter Vertheilung der für die Niersregulirung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleufe vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 23. November 1881 beschlossen, aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse eine Beihilfe von 39 192 M. zu bewilligen und zwar:

A. Zur Regulirung der Niers:

1. im Kreise Gelbern 17 951 M.

2. im Kreise Cleve 13 741 "

B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe 7 500 "

Summe 39 192 M.

In dem als Anlage I im Abdrucke beigefügten Schreiben vom 21. Dezember 1881 beantragte die Königliche Regierung hiersebst eine Modifikation in der Vertheilung der für die Niersregulirung bewilligten Gesamt-Beihilfe von 39 192 M. in der Weise eintreten zu lassen, daß aus der Beihilfe zunächst die gesammten Kosten der Herstellung des Nierskanals und der Schleufe mit 15 bis 20 000 M. entnommen und der alsdann bleibende Rest ohne Unterscheidung nach Kreisgrenzen gleichmäßig im ganzen Meliorationsgebiete repartirt werden sollte. Der Provinzial-Verwaltungsrath erklärte in der Sitzung vom 9./11. Januar 1882 sich nicht für befugt diese Modifikation eintreten lassen zu können, weil solche von der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags abhängig gemacht werden müsse.

Unterm 19. September 1882 nahm Herr Graf zu Hoensbroech Veranlassung, die als Anlage II beigefügte Eingabe an den unterzeichneten Landtags-Marschall zu richten, welche in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./6. Oktober 1882 zur Vorlage gelangte und zu der Beschlußfassung führte, zur Sache die Königliche Regierung zu Düsseldorf um eine Aeußerung zu ersuchen und bis zur Erledigung der Beschwerde resp. bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinzial-Landtags weitere Geldmittel aus ständischen Fonds zu dem gedachten Zwecke nicht mehr zu zahlen.

Die Rückäußerung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ist unterm 17. November er. erfolgt und als Anlage III im Abdrucke beigefügt.

I.

II.

III.

Nach derselben geht der Antrag der königlichen Regierung auch jetzt noch dahin:

„Der Provinzial-Landtag wolle die im vorigen Jahre bewilligten 39 192 M. als Zuschuß zur Wiederherstellung des Geldrijschen Nierskanals (und der im Oberwasser oder Unterwasser der Mühle zu Geldern herzustellenden Kanalschleufe), sowie zur Niersräumung behufs Unterstützung der durch die genannten Herstellungen zu sehr belasteten Niersbeerbten in ungetheilter Summe zur Verfügung der königlichen Regierung in Düsseldorf stellen.“

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich beehrt dem Hohen Provinzial-Landtage die weitere Beschlußfassung zur Sache anheimzugeben, wird noch bemerkt, daß in derselben Angelegenheit bei dem unterzeichneten Landtags-Marschalle eine weitere Petition von 12 Niersbeerbten vom 5. November 1882 eingegangen ist, welche als Anlage IV im Abdrucke hier ebenfalls beigelegt wird.

IV.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

I.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1881.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren für die gefällige Mittheilung vom 31. v. Mts. IV. Nr. 3098, wonach der 27. Rheinische Provinzial-Landtag zur Regulirung der Niers in den Kreisen Geldern und Cleve, sowie zur Herstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe 39 192 M. bewilligt hat, ergebenst danken, erlauben wir uns die ebenmäßige Mittheilung, daß die seit Absendung unjrer Denkschrift vom 16. August cr. weiter angestellten Ermittlungen es sehr wünschenswerth erscheinen lassen, in der auf S. 5 dieser Denkschrift ziffermäßig vorgeschlagenen, vom Provinzial-Landtage in ganz gleicher Art genehmigten Verwendungsart einige vom Interesse der Sache und von der ausgleichenden Gerechtigkeit gebotene Modifikationen eintreten zu lassen.

Zunächst erscheint es uns sehr zweckdienlich und förderlich für eine schnelle Vollendung der gesammten Melioration, die gesammten Kosten des Nierskanals und der Schleufe, die sich auf 15—20 000 M. belaufen werden, mit Rücksicht auf den gleichartigen Nutzen dieser Anlage für das ganze in Betracht kommende Gebiet, aus der ganzen Bewilligungssumme von 39 192 M. kompensatorisch vorweg zu entnehmen, da hierdurch langwierige und unliebame Verhandlungen, resp. Exekutionen bei Umlage und Aufbringung des über 7500 M. hinausgehenden Bedarfs der Kanal- und Schleusenkosten erspart werden würden. Ob sich übrigens diese Kosten durch Anlage eines auf Sommer-Pegelhöhe der Gelder'schen Mühle gelegtes festes Ueberfallwehr im Oberwasser dieser Mühle mit einer Aufsatz-Vorrichtung für den Winter-Pegel möglicher Weise etwas wohlfeiler stellen werden, als bei einer Schleusenanlage, läßt sich noch nicht bestimmt angeben.

Ferner scheint es wünschenswerth, bei Repartition der zur Regulirung gewährten Beihilfen den Großgrundbesitz in etwas geringerem Maße zu bedenken, als die zahlreichen

kleineren Besitzer, deren beitragspflichtige Grundstücke in der Regel derart mit Schulden belastet sind, daß die Besitzer durch die übrigen Räumungskosten ohnehin schon schwer genug in ihrem Nahrungsstande betroffen werden. Eine solche verschiedene Behandlung dürfte um so weniger auf Bedenken stoßen, als die Kosten des vorerwähnten Nierskanals allen Grundbesitzern gleichmäßig zu Gute kommen.

Würden nun diese beiden Vorschläge acceptirt, so würde eine Beibehaltung des Verhältnisses von 17 951 und 13 741 M. für den Kreis Geldern, resp. Cleve bei der Untervertheilung sowohl den großen wie den kleinen Grundbesitz in sehr ungleicher Weise entlasten, da einerseits im Kreise Cleve ein viel geringerer Großgrundbesitz im Vergleich zur gesammten Kontributionsfläche des Kreises vorhanden ist, als im Kreise Geldern, und andererseits auch im Kreise Cleve die Kosten der Räumung den 1½fachen Katastral-Reinertrag durchweg weit höher übersteigen, als dies im Kreise Geldern der Fall ist (conf. s. pl. in letzterer Beziehung Col. 8 der unsrer Denkschrift vom 16. August beigegebenen Uebersicht). Aus diesen Gründen erscheint es sehr wünschenswerth, den nach Abzug der Kanalkosten verbleibenden Rest der ganzen bewilligten Summe von 39 192 M. gleichmäßig im ganzen Meliorationsgebiet ohne Unterscheidung nach Kreisgrenzen zu repartiren. Würde man in diesem Falle davon ausgehen, daß die Kosten der Melioration, neben der Beihilfe des Provinzial-Landtages, bis auf Höhe von 150 % des Katastral-Reinertrages von den Betheiligten selbst getragen werden müssen, so bliebe nur noch ein geringes Defizit, welches dadurch zu decken wäre, daß der Großgrundbesitz und andre nach bestimmten steuerlichen Grundätzen als prästationsfähig anzunehmende Besitzer mit im Ganzen 190 bis 200 % des Katastral-Reinertrages herangezogen würden.

Wir bedauern, daß uns bei Abfassung unsrer Denkschrift vom 16. August cr. die inzwischen eingegangenen Ermittlungen über das Verhältniß des prästationsfähigen und nicht prästationsfähigen Besitzes in beiden Kreisen noch nicht vorgelegen haben, da wir in diesem Falle von der Unterscheidung der auf S. 5 l. c. bezifferten Unterstützungs-Anträge nach den Kreisen jedenfalls Abstand genommen haben würden. Nachdem wir unsere Auffassungen nun aber auf Grund des vervollständigten Materials berichtet haben, hoffen wir, daß Euer Hochwohlgeboren und ebenso der im nächsten Monat zusammentretende Provinzial-Verwaltungsrath, dessen Entschließungen über obige Fragen wir herbeizuführen ergebenst bitten, sich mit diesen Modifikationen in der Verwendung der bewilligten Beihilfe werde einverstanden erklären.

Schließlich bemerken wir noch ergebenst, daß wenn Euer Hochwohlgeboren oder einer Ihrer Herren Delegirten, sowie die Herren Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths noch den Wunsch hegen sollten, genauere Informationen über den Gegenstand bei uns einzuziehen, sowohl der Herr Präsident unseres Kollegiums, wie die übrigen mit der Sache befaßten Kollegial-Mitglieder zu mündlichen Erläuterungen jederzeit gern bereit sein werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Noou.

An

den Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz

Freiherrn von Landsberg

Hochwohlgeboren

Hier.

I. IIIA. 5744. II. Angabe.

Schloß Haag bei Geldern, den 19. September 1882.

Durchlauchtiger Herr Fürst!

Euer Durchlaucht als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes der Rheinprovinz wollen geneigtest gestatten, wenn ich Hochdero Aufmerksamkeit auf ein Vorgehen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu richten mir erlaube, welches dieselbe in Ausführung eines Beschlusses des letzten Provinzial-Landtags glaubt einnehmen zu dürfen. Wie Euer Durchlaucht erinnerlich, wurde in der VI. Plenarsitzung des vorigjährigen Landtags auf Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes aus provinzialständischen Fonds zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe eine Beihilfe von 39 192 M. bewilligt. Diese Summe sollte in der Weise zur Vertheilung gelangen, daß:

A. Zur Regulirung der Niers:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. im Kreise Geldern | 17 951 M. |
| 2. im Kreise Cleve | 13 741 „ |

B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe 7500 Mark entfallen.

Wie aus dem Antrage selbst und aus den Verhandlungen hierüber im Ausschusse ersichtlich, sollten die zur Regulirung der Niers festgesetzten Summen in den einzelnen Kreisen den Niersbeerbten von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. So war die Intention des Antrags und in diesem Sinne wurde demselben vom Landtage Folge gegeben. Nachdem nun bisheran Nichts über eine derartige Abrechnung bekannt wurde, ließ ich dieserhalb bei der Königlichen Regierung anfragen und erhielt hierauf den Bescheid, den ich mir in Abschrift beizulegen beehre. Derselbe konstatirt, daß die Regierung beabsichtigt, die den Niersbeerbten im Kreise Geldern „zur Regulirung der Niers“ gewährte Beihilfe von 17 951 M. nicht zu diesem ihr vorgesetzten Zweck, sondern „zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe“ zu verwenden. Die vollständige Außersachsetzung der, der Regierung vom Landtag gestellten Bedingungen liegt auf der Hand. Wenn nun die Regierung glaubt, ihr Verfahren durch eine Kompensation rechtfertigen zu können und diese Aenderung der Bedingungen nur als eine formelle hinstellt, so dürfte diese in keinem Falle eine willkürliche sein, sondern mußte auch hierzu die Autorisation des Landtags eingeholt werden. Es würde aber eine derartige Kompensation nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Aenderung der Bedingungen und damit eine bedeutende Schädigung der Niersbeerbten enthalten. Es liegt nämlich eine Verpflichtung der Niersbeerbten zur Bestreitung der Kosten des Nierskanals, wie sie im Bescheid der Königlichen Regierung ausgesprochen ist, sowohl nach allgemeiner Ansicht der Niersbeerbten wie besonders nach alter ständiger Praxis nicht vor, vielmehr hat die Staatsregierung als Eigenthümerin des Nierskanals die Verpflichtung der Unterhaltung desselben. Die Regierung hat zwar, wie aus dem an den Provinzial-Landtag gerichteten weitläufigen Antrag betreffend: „Die Bewilligung einer Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Kosten der Räumung der untern Niers und der Wiederherstellung des Nierskanals“ (p. 155 der Verhandlungen des Jahres 1881) ersichtlich ist, wiederholt versucht, diese Verpflichtung den Niersbeerbten zuzuschieben, sie ist aber mit diesen Versuchen in praxi niemals durchgedrungen und die große Unsicherheit ihres

Rechtsstandpunktes ergibt sich zur Genüge sowohl aus den Ausführungen dieses Antrags, wie aus beiliegendem Bescheid. Wenn nun die Königliche Regierung in den ihr vom Landtag zur Verteilung überwiesenen Geldern glaubt die Mittel zu besitzen, die Verschiebung des Rechtsstandpunktes mit größerem Erfolge wie früher vornehmen zu können, so müssen die Niersbeerbten gegen diese einseitige Regulirung der Rechtsfrage entschieden Verwahrung einlegen; sie stehen aber in diesem Falle derselben machtlos gegenüber, wenn nicht die Provinzial-Verwaltung sie in ihren Interessen und ihrem Rechte schützt.

Ich bitte daher als Niersbeerbter Euer Durchlaucht ebenso ergebenst wie dringend, die Königliche Regierung auf die Inkorrektheit ihres Verfahrens aufmerksam zu machen und auch in diesem Falle die Sorge zu übernehmen, daß die Beschlüsse des Provinzial-Landtags sowohl dem Wortlaute wie dem Sinne nach zur Ausführung gelangen.

Genehmigen Euer Durchlaucht die Versicherung ausgezeichnetester Hochachtung und Verehrung in der ich die Ehre habe zu verharren als

Euer Durchlaucht ergebenster Diener

Graf von Hoensbroech.

zu II.

Düsseldorf, den 8. September 1882.

Der Gräflichen Rentei erwidern wir auf die gefällige Zuschrift vom 29. v. M., daß eine Kürzung der Niers-Räumungskosten um den natürlchen Antheil der Seitens der provinzial-ständischen Verwaltung für den Kreis Geldern bewilligten 17 951 M. aus folgenden Gründen nicht angängig ist:

Da protokollarischen Auerkenntnissen gemäß den an der Entlastung der Niers durch den Geldernschen Nierskanal interessirten Inundations-Genossen nach §. 8 der Niersordnung vom 6. März 1769 die Unterhaltung dieses Kanals obliegt, eine Verpflichtung, die event. auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1803 näher präzisirt und geregelt werden könnte, so hat der Provinzial-Landtag auf unsern Antrag den Interessenten auch für letzteren Zweck einen Zuschuß (7500 M.) bewilligt. Dieser Zuschuß umfaßt aber nur einen Theil derjenigen Kosten, welche die jetzt projektirte Wiederherstellung des bekanntlich ganz verfallenen Nierskanals erfordert und mußten die fehlenden Beträge daher von den Inundations-Genossen besonders aufgetrieben werden. Um die hiermit verbundenen Umständlichkeiten zu vermeiden, haben wir beschlossen, die Gesamtkosten der Wiederherstellung des Nierskanals kompensationsweise zunächst den von der Provinzial-Verwaltung gewährten Geldern zu entnehmen.

Aus diesem Grunde und wegen der voraussichtlich eintretenden Differenz zwischen den veranschlagten und den Ausführungskosten läßt sich noch nicht übersehen, wie hoch sich der von den

einzelnen Interessenten zu entrichtende Prozentsatz der Niersräumungskosten belaufen wird und ist daher angeordnet worden, daß einstweilen die aus der Anlage des dortigen Schreibens ersichtlichen Prozente des katastral-Reinertrages erhoben werden sollen.

Wegen der weiterhin in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschwerden ist der Königliche Landrath zum Bericht aufgefordert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

gez.: von Noon.

An

die Gräflich von Hoensbroech'sche Rentei
zu Haag bei Geldern.

I. III. A. 4124.

III.

Düsseldorf, den 17. November 1882.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 9. d. M. IV 2479 ergebenst zu erwidern, daß nach unserer in der gedruckten Denkschrift vom 16. August 1881 entwickelten Rechtsansicht die von den Ueberschwemmungen der Niers benachtheiligten Grundbesitzer zur Unterhaltung des Geldrischen Nierskanals, der lediglich zum Zwecke einer Entlastung der Niersniederung bei Hochwasser angelegt ist, auf Grund der einschlägigen Bestimmungen verpflichtet sind.

Wenn demgegenüber der Herr Graf von Hoensbroech in seiner Beschwerde vom 19. September ex. die Ansicht aufstellt, daß diese Verpflichtung dem Staate obliege, so bemerken wir hierauf, daß die höchsten Staatsbehörden einen derartigen Anspruch stets zurückgewiesen haben, namentlich ist in einem Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1842 der auch in unserer Denkschrift vom 16. August v. J. festgehaltene Standpunkt eingenommen worden.

Zudem wir also die Niersbeerbten als die zur Unterhaltung des Kanals Verpflichteten betrachten, glauben wir hieraus auch die Befugniß herleiten zu können, die Regulirung des Kanals in gleicher Weise wie diejenige der Niers selbst, mittelst der in der revidirten Niersordnung vom 6. März 1769 vorgesehenen Zwangsmaßregeln durchzuführen, ein Weg, der bei der bekannten Weigerung vieler Beerbten zur freiwilligen Vornahme der nothwendigen Räumungsarbeiten unerläßlich erscheint. Da nun durch den 27. Rheinischen Provinzial-Landtag für die Niersregulirung in den Kreisen Geldern und Cleve eine Summe von 39 192 M. zu unserer Verfügung gestellt war, so glaubten wir allerdings an dieser Summe bis auf Höhe der gesammten Kanal-Regulirungskosten ein Retentionsrecht ausüben zu dürfen und würden bei Durchführung dieses Projekts alle mit dem Zwangsverfahren verbundenen Weiterungen vermieden haben.

Wir erkennen aber vollkommen an, daß, falls der Provinzial-Verwaltungsrath unser beabsichtigtes Verfahren nicht billigen und auf die Vertheilung der bewilligten Summe nach dem Wortlaute des mittelst gefälligen Schreibens Euer Hochwohlgeboren vom 30. November 1881 uns mitgetheilten Beschlusses unter Ausschluß jeder Kompensation bestehen sollte, wir uns an letzteren Vertheilungsmodus gebunden erachten müssen.

Indem wir jedoch auf unsere bereits unterm 21. Dezember pr. hiergegen erhobenen Bedenken hinzuweisen uns erlauben, welche der Provinzial-Verwaltungsrath nach Mittheilung Euer Hochwohlgeboren vom 16. Februar cr. im Prinzip bereits als gerechtfertigt anerkannt hat, möchten wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam zu machen uns erlauben, daß sich durch den im nächsten Monat stattfindenden außerordentlichen Zusammentritt des Provinzial-Landtags Gelegenheit darbieten wird, die obigen Bedenken definitiv zum Austrag zu bringen.

Wie wir in unserem Schreiben vom 21. Dezember pr. des Näheren ausgeführt, haben es die erst nach Abgang unsres Unterstützungs-Antrages vom 16. August desj. 3. eingegangenen Ermittlungen dringend wünschenswerth erscheinen lassen, die Bewilligungssumme nicht nach den Kreisgrenzen resp. nach den Erfordernissen der Niersräumung einerseits und der Wiederherstellung des Kanals anderseits zu trennen, vielmehr uns bei der Verwendung der ganzen Summe je nach den am Meisten hervortretenden Bedürfnissen, mehr freie Hand zu lassen. Wir beehren uns namentlich auf das nachträglich konstatierte Mißverhältniß nochmals hinzuweisen, daß die bei den Gesamtkosten am Schwersten betroffenen Gemeinden des Kreises Cleve (wo meist über 300 % des Katastral-Neinertrages erhoben werden muß) weitaus zum größten Theile aus kleinen Grundbesitzern bestehen, wogegen der von den Räumungskosten verhältnißmäßig weit geringer betroffene Kreis Geldern (wo nur $\frac{1}{5}$ der Kontributionsfläche über 300 % des Neinertrages aufzubringen hat) viele Großgrundbesitzer unter den Kontribuenten aufweist, deren erheblich stärkere Leistungsfähigkeit doch offenbar eine mäßigere Berücksichtigung bei Vertheilung der Unterstützungen erheischt, als der ohnehin schon so schwer belastete Kleinbesitz.

Endlich fällt auch noch ins Gewicht, daß die Kostenanschläge nach den bisherigen, insbesondere seit unserem Schreiben vom 21. Dezember pr. gemachten Erfahrungen bei Weitem nicht ausreichen werden, da sich einestheils für die Niersräumung bei der beständigen Rässe der letzten Jahre zu den veranschlagten Bedingungen nicht immer Unternehmer haben finden lassen, anderseits für die Wiederherstellung des Kanals nach den inzwischen stattgehabten speziellen Ermittlungen gleichfalls die Anschlagssumme nicht ausreichen wird.

Aus diesem Grunde ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst den gegenwärtig zusammentretenden Provinzial-Verwaltungsrath um eine Vorlage an den nächsten Rheinischen Provinzial-Landtag zu bitten des Inhalts:

„Der Provinzial-Landtag wolle die im vorigen Jahre bewilligten 39 192 M. als Zuschuß zur Wiederherstellung des Geldrischen Nierskanals (und der im Oberwasser oder Unterwasser der Mühle zu Geldern herzustellenden Kanalschleuse), sowie zur Niersräumung behufs Unterstützung der durch die genannten Herstellungen zu sehr belasteten Niersbeerbten in ungetheilter Summe zu unserer Verfügung stellen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Roou.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Herrn Freiherrn von Landsberg
Hochwohlgeboren

hier.

I. III. A. 5351.

Durchlachtigster Herr Fürst!

Euer Durchlaucht als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes der Rheinprovinz wollen gütigst gestatten, wenn wir Hochbero Folgendes vorzustellen uns erlauben:

Der vorigjährige Provinzial-Landtag hat zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe eine Beihilfe von 39 192 M bewilligt und zwar

A. Zur Regulirung der Niers:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. im Kreise Geldern | 17 951 M. |
| 2. im Kreise Cleve | 13 741 „ |

B. Zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe 7 500 „

Die königliche Regierung zu Düsseldorf beabsichtigt nun, die den Niersbeerbten im Kreise Geldern zur Regulirung der Niers bewilligte Summe von 17 951 M. nicht zu diesem Zwecke, sondern zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe zu verwenden.

Die Unterzeichneten sind für den ganzen Rest der Niersräumungskosten gepfändet worden und steht der desfallige Zwangsverkauf auf den 10. d. M. an.

Hieraus folgt, daß die königliche Regierung nicht gewillt ist, die zur Niersregulirung bewilligte Summe von den Gesamtkosten der Niersräumung in Abzug zu bringen.

Die Niersbeerbten sind nicht verpflichtet die Kosten der Instandsetzung des Nierskanals zu tragen, noch nie hat die königliche Regierung die ersteren hierzu zwingen können, es hat vielmehr die Regierung als Eigenthümerin des Kanals die Verpflichtung denselben zu unterhalten.

Die unterzeichneten Niersbeerbten möchten nun Euer Durchlaucht ganz gehorsamst bitten, die königliche Regierung darauf aufmerksam machen zu wollen, daß dieselbe die für die Niersregulirung im Kreise Geldern bewilligten Gelder auch zur Kürzung der Niers-Räumungskosten und nicht zu anderen Zwecken zu verwenden hat.

Euer Durchlaucht

ergebenste

(folgen 12 Unterschriften.)

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat,

betreffend

den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung
für den Landes-Direktor.

Nachdem das Ständehaus nach seiner Vollendung im Frühjahr 1881 in Benutzung genommen worden ist, und inmittelst der 27. Rheinische Provinzial-Landtag in den neuen Räumen getagt hat, ist die Unmöglichkeit der Einräumung einer Wohnung für den Landes-Direktor in dem neuen Gebäude allseitig anerkannt worden.

Es haben sogar weitere Mittel in Anspruch genommen werden müssen, um Bureau-Lokalitäten im Dachgeschoße des Ständehauses einzurichten, welche letztere bereits, mit Ausnahme eines einzigen Raumes, zur Zeit benutzt werden.

Unter diesen Umständen war die fernere Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor außerhalb des Ständehauses geboten.

Der Miethsvertrag des von dem Landes-Direktor jetzt bewohnten Hauses läuft mit dem 31. Dezember d. J. ab. Als die Frage einer ferneren Anmietung dieses Gebäudes dem Provinzial-Verwaltungsrathe in seiner Sitzung vom 4. Oktober cr. f. f. Tage zur Berathung vorlag, wurde gleichzeitig von dem Professor Rindlake eine Offerte eingereicht, wonach derselbe sein in der Friedrichstraße 60 gelegenes Haus nebst den nebenliegenden Bauplätzen für die Summe von 120 000 M. zum Ankaufe anbot.

Diese Grundstücke haben eine Gesamtfläche von 1212,60 qm und eine bebaute Fläche von 337,84 qm. Von letzterer entfallen 63,25 qm auf den Pferdestall und 16,50 qm auf die an das Hauptgebäude sich anlehrende Veranda.

Eine genaue Taxe der ganzen Liegenschaft auf Grund niedrig gehaltener Einheitsätze nach Abzug von 6 resp. 10 % für Abnutzung der aufstehenden Gebäude ergab einen Werth von 123 000 M.

Im Jahre 1874 war auf dasselbe Haus zum Zwecke der Beschaffung eines Gebäudes für die Provinzial-Feuer-Societät die Summe von 63 000 Thlr. geboten worden. Der Ankauf scheiterte an dem Umstande, daß der Eigentümer nachträglich den Preis um 5000 Thlr. erhöhte.

Der Grund der jetzigen bedeutend reduzirten Offerte ist in dem Umstande zu suchen, daß der Socius des Professors Rindlake vor kurzem verstorben ist, und, daß sowohl die Erben dieses Theilhabers wie auch Rindlake selbst, welcher unterdessen seinen Wohnsitz von Düsseldorf nach Braunschweig verlegt hatte, den gemeinschaftlichen Besitz in Düsseldorf möglichst bald liquidiren und hierzu namhafte Opfer bringen wollten.

Die Wittve des verstorbenen Socius des p. Kinkelade hatte ihr Ausscheiden aus der Gemeinschaft indessen an die Bedingung geknüpft, daß innerhalb 6 Wochen der Verkauf perfekt werden und die Löschung der Hypotheken erfolgen müsse.

Da zur Zeit dieses Angebots die Aussicht auf ein Zusammentreten des Provinzial-Landtags in kürzester Zeit noch nicht vorhanden war, so befand der Provinzial-Verwaltungsrath sich vor der Alternative entweder den Ankauf des fraglichen Hauses unter Ueberschreitung seiner Befugnisse vornehmen, oder aber auf jenes für den Provinzial-Verband vortheilhafte Geschäft verzichten zu müssen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich nach reiflicher Erwägung und in Anbetracht des Umstandes, daß in der Umgebung des Ständehauses ein anderes als Wohnung für den Landes-Direktor geeignetes Gebäude, auf dessen Ankauf eventl. hätte Bedacht genommen werden können, sich nicht vorfindet, sowie des ferneren Umstandes, daß die einstweilen als Garten zu benutzenden Baupläge für den über kurz oder lang bevorstehenden Bedarfsfall zu Büreaubauten sehr geeignete Verwendung finden können, für die erstere Alternative entschieden, zumal da Herr Kinkelade für die im Aeußeren und Innern der Gebäude etwa erforderlichen Reparaturen den Preis um 5000 M. nachträglich ermäßigte.

Der Ankauf des fraglichen Hauses wurde unter diesen Umständen beschlossen und beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich hiernach den Antrag zu stellen,

Hoher Landtag wolle:

1. „Für den Ankauf des Hauses Friedrichstraße 60 zu Düsseldorf als Wohnung für den Landes-Direktor zum Preise von 115 000 M. Indemnität ertheilen;
2. zu kleineren Reparaturen und Herstellung des Hauses dem Provinzial-Verwaltungsrath eine Summe von 5000 M. zur Verfügung stellen;
endlich
3. beschließen, daß behufs Beschaffung der erforderlichen Mittel eine Summe von 120 000 M. zinsfrei aus dem Provinzialfonds entnommen und zum Erfage dieser Summe innerhalb 12 Jahren jährlich 10 000 M. aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse dem Provinzialfonds zugeführt werden sollen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm, Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 30. November 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend:

- a. die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales und
- b. die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus.

Der 27. rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner 13. Sitzung die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

- a. „Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, zur künstlerischen Ausschmückung des großen Sitzungssaales, insbesondere der dort befindlichen zwei großen Wandflächen, die nöthigen Vorarbeiten wie Entwürfe und Kostenanschläge ausführen zu lassen und dieselben dem nächsten Provinzial-Landtag zur Begutachtung und Beschlußfassung vorzulegen und die hierzu erforderlichen Beträge aus dem Ständefonds zu entnehmen.“
- b. „Dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen dem Ständefonds zu entnehmenden Betrag von 10 000 M. zur Verfügung zu stellen, um ein günstigeres Steigungsverhältniß bei den in der Eingangshalle des Ständehauses befindlichen Treppen herbeizuführen, sowie um allenfalls sich herausstellende Mißstände in dem Ständehause zu beseitigen sowie kleinere Verschönerungen vorzunehmen.“

Zur Erledigung des sub a. angeführten hohen Auftrages wählte der Provinzial-Verwaltungsrath aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern unter dem Vorsteher des Landtags-Marschalls, welche nach eingehender Berathung dahin schlußig wurde, daß die dekorative Ausschmückung des großen Sitzungssaales auf eine Verwendung der großen Wandflächen daselbst zu bildlichen Darstellungen zu beschränken sein möchte.

Die Kommission war ferner der Ansicht, daß die Gegenstände der Darstellung speziell der Geschichte der heimathlichen Provinz resp. der dieselbe bildenden Lande zu entlehnen und hierbei vorzugsweise die kulturgeschichtliche Entwicklung und jetzige Bedeutung der Rheinlande Berücksichtigung finden sollten.

Bei einer der Künstlerwelt so willkommenen Gelegenheit, an einem hervorragenden Orte einen, so mannigfache Gestaltung darbietenden Stoff zur Darstellung zu bringen, sei es angezeigt, die Gesamtheit der Künstlerschaft, wenigstens der einheimischen, an dieser anregenden Aufgabe durch Ausschreiben einer Konkurrenz zu betheiligen und dem Ausschreiben dieser Konkurrenz das beiliegende Programm zu Grunde zu legen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stimmt diesen Ausführungen seiner Kommission bei, und beehrt sich, dem Hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

Hoher Landtag wolle:

1. beschließen, daß die großen Wandflächen des Sitzungsjaales mit Bilderwerk zu verzieren seien und zu diesem Zwecke eine Konkurrenz unter Zugrundelegung des hier angeschlossenen Programms ausgeschrieben werden soll;
2. eine Kommission von 3 Mitgliedern aus seiner Mitte ernennen, welche gemeinsam mit den im Konkurrenz-Programme benannten 3 Künstlern unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls die eingehenden Arbeiten zu prüfen und die ausgesetzten Preise zu vertheilen haben wird.

Betreffend den sub b. angeführten hohen Auftrag, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Treppe im Vestibül des Ständehauses umbauen und sowohl diese Treppe, wie die zum großen Sitzungsjaale führende mit Handlehnen und Käufer versehen lassen. Außerdem sind kleinere Beschaffungen und Einrichtungen erfolgt und in Summe hierfür 4900 M. verausgabt worden, so daß von dem bewilligten Betrage noch pp. 5000 M. disponibel sind.

Die im Provinzial-Landtage zur Sprache gebrachte Aufstellung einer Büste des Kaisers ist wiederholt in Erwägung gezogen worden.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Dimensionirung und das Arrangement der architektonischen Dekoration der, für eine solche Aufstellung etwa ins Auge zu fassenden Räume, eine zu dem Ganzen passende Aufstellung der Büste des Landesherrn nicht wohl zulassen.

Dagegen bietet die in der Achse der großen Halle liegende Wand des Lesezimmers für den Provinzial-Landtag einen besonders geeigneten Ort für die Anbringung eines größeren Bildes, wodurch der schöne Blick durch die drei großen Räume der Vorderfront ein würdiges Ziel finden würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher beim Hohen Landtag zu beantragen:
 „Hoher Landtag wolle von den noch zur Verfügung stehenden Mitteln eine Summe von 5000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Beschaffung eines, von hervorragender Künstlerhand anzufertigenden Bildnisses des Kaisers zur Verfügung stellen und bestimmen, daß dies Bild an vorbezeichneter Stelle im Lesezimmer des Provinzial-Landtags Aufstellung finde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Entwurf eines Konkurrenzprogramms.

§. 1.

Die beiden Langwände des Ständehausaales zu Düsseldorf sollen durch Wandgemälde ausgeschmückt werden.

Die Bildfläche jeder Wand hat eine Länge von 11,75 und eine Höhe von 2,68 Meter.

Die Besichtigung des Saales steht den konkurrierenden Künstlern jederzeit frei.

Zur Konkurrenz werden alle Künstler eingeladen, welche in der Rheinprovinz geboren oder daselbst domizilirt sind.

§. 2.

Die Bilder sollen in fortlaufender Darstellung entweder den geschichtlichen oder den kulturgeschichtlichen Entwicklungsgang der Rheinlande oder die Aufgaben zum Gegenstande haben, welche die Gegenwart an die provinzialständische Verwaltung stellt.

Die Art der Darstellung, die Theilung der zu dekorirenden Flächen und die Wahl der einzelnen Motive bleibt dem Künstler überlassen.

§. 3.

Die Entwürfe, welche, mit dem Namen des Konkurrenten oder mit Motto versehen und eingehend erläutert, spätestens bis zum 1. Juni 1883 an den Landes-Direktor der Rheinprovinz in Düsseldorf einzusenden sind, müssen die linearen und koloristischen Intentionen des Künstlers deutlich erkennen lassen und in $\frac{1}{10}$ der wirklichen Ausführungsgröße ausgeführt sein.

Auch ist anzugeben, zu welchem Preise der Konkurrent die Ausführung des Entwurfes zu übernehmen sich erbietet.

§. 4.

Das Preisgericht, welches über die eingesandten Skizzen zu entscheiden hat, besteht aus dem Landtags-Marschall, den Herren Professoren A. von Werner aus Berlin, Bendemann aus Düsseldorf, Ritter von Steinle aus Frankfurt a. M. und drei Seitens des Provinzial-Landtages aus seiner Mitte zu erwählenden Mitgliedern, wobei im Falle der Verhinderung eines der drei genannten Herren Professoren auf die Bestellung eines Substituten Bedacht genommen werden wird.

§. 5.

Von den eingesandten Entwürfen können drei mit einem Preise von je 2000 M. honorirt werden.

Sollten jedoch weniger als drei Entwürfe genügend befunden werden, so wird die Zahl der Preise dementsprechend reduziert.

§. 6.

Die Ausführung der Bilder, welche in einer monumentalen Malweise erfolgen soll, wird nach Beschluß des letzten Provinzial-Landtages unabhängig von dem Ausfall der Konkurrenz, dem künftigen Provinzial-Landtage vorbehalten.

§. 7.

Die prämiirten Entwürfe werden Eigenthum der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

§. 8.

Die Veröffentlichung der Entscheidung des Preisgerichtes erfolgt am 1. Juli 1883. Sämmtliche eingelieferten Arbeiten werden eine Woche vor und eine Woche nach Zuerkennung der Preise im Ständehaus zu Düsseldorf öffentlich ausgestellt. Nach der Ausstellung werden die prämiirten Entwürfe sofort zurückgesendet. Die nicht prämiirten Konkurrenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Düsseldorf, den . . . ten

Der

Nr. 12.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Mittheilung

der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses:

- a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz;
- b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
- c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 1. Dezember 1881 dem Provinzial-Verwaltungsrathe den Auftrag ertheilt:

„bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags zur Erledigung bringen.“

Bevor der Provinzial-Verwaltungsrath zur Ausführung des ihm von dem Landtage erteilten Auftrages schreiten konnte, ereignete sich in der Taubstummenschule zu Neuwied ein Disziplinarfall, welcher die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz auf das Evidenteste ergab.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte sich deshalb nicht allein mit der Frage der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen in der Rheinprovinz, sondern auch mit der anderweiten gesetzlichen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten in der Rheinprovinz befassen zu müssen.

Derselbe hat zu dem Ende eine Kommission aus seiner Mitte gewählt, welche als Resultat ihrer mehrfachen Verhandlungen:

- I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
- II. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz und im Anschlusse an den sub II gedachten Entwurf
- III. einen zweiten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871

ausgearbeitet und vorgelegt hat.

Diese Entwürfe nebst den zugehörigen Motiven sind in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. Juli 1882 berathen und angenommen, demnächst auch dem Herrn Ober-Präsidenten zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung eingereicht worden.

Nach der hierauf eingegangenen Rückantwort des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. September 1882 hat der Herr Minister des Innern zu den Gesetz-Entwürfen ad I und II sich ablehnend verhalten, dagegen die Annahme des Nachtrags ad III unter gewissen, näher vorgeschlagenen und begründeten Modifikationen für zulässig erklärt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt von dieser Sachlage dem Hohen Landtage Mittheilung machen zu sollen und beehrt sich zu dem Zwecke vorzulegen:

- a. Abdruck der vorstehend ad I, II und III bezeichneten Entwürfe nebst zugehörigen Motiven;
- b. Abdruck des Protokolls über die Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. Juni 1882;
- c. Abdruck des Schreibens an den Herrn Ober-Präsidenten vom 7. August 1882;
- d. Abdruck des Antwortschreibens des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. September 1882.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages
der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1.

Die Sitzungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz sind öffentlich.

Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der vorsitzende Landtags-Marschall kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

§. 2.

Der königliche Kommissarius sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinzial-Landtages und der zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gebildeten Ausschüsse und Kommissionen beizuwohnen.

Dieselben müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 3.

Der Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten nehmen an den öffentlichen Sitzungen des Provinzial-Landtages mit beratender Stimme theil.

Für die geheimen Sitzungen des Landtages, sowie für die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen desselben bestimmt der Landtags-Marschall über die Zuziehung aller oder einzelner der in diesem Paragraphen gedachten Beamten.

§. 4.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des §. 36 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände der Rheinprovinz vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) werden aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt nach Publikation Trort in Kraft.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes

zu dem

Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz.

Die Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages finden nach Maßgabe der sich zur Zeit noch in Kraft befindlichen Bestimmungen unter dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit statt. Es ist dieses schon seit längerer Zeit sowohl von den Ständen wie den Eingewohnten der Provinz als ein Uebelstand empfunden worden, um dessen Beseitigung bereits die im Jahre 1843 zum 7. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz auf Grund zahlreicher Petitionen von Abgeordneten und Einwohnern der Provinz gebeten haben.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit hat sich in der Rheinprovinz in erhöhtem Maße fühlbar gemacht, seitdem in Folge neuerer Gesetze der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch der kommunalständischen Vertretungen allgemeine Anerkennung gefunden und der Geschäftskreis der provinzialständischen Verwaltung in Folge der inzwischen eingeführten Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens sowie der Ausstattung der Provinzial-Verbände mit Fonds zur Selbstverwaltung sich wesentlich erweitert hat.

Mit dem hierdurch bedingten größeren Interesse der Einwohner der Provinz an den Verhandlungen des Provinzial-Landtages wurde es nicht vereinbarlich gefunden, daß der Zutritt zu den Verhandlungen als Zuhörer nicht Jedermann gestattet sein sollte.

Die zum 25. Provinzial-Landtage versammelten Stände haben, von der Ueberzeugung durchdrungen, wie der Umstand, daß die provinzialständische Selbstverwaltung in der Rheinprovinz nicht überall dem gehofften Vertrauen begegnete und vielfach mit Mißverständnissen zu kämpfen hatte, vorwiegend dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit zuzuschreiben sei, abermals die Bitte um Gestattung der Oeffentlichkeit an des Königs Majestät gerichtet. In dem hierauf ergangenen Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. April 1879 ist indessen die Entscheidung über diese Bitte vorbehalten worden.

Auf den Grund einer im 26. Rheinischen Provinzial-Landtage gegebenen Anregung hat der Herr Landtags-Marschall der Rheinprovinz sodann in einer des Kaisers und Königs Majestät unmittelbar unterbreiteten Immediatengabe vom 14. Oktober 1881 dem Wunsche der Provinzialstände nach Gestattung der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen abermals Ausdruck gegeben.

Auf diese Immediatengabe ist dem Herrn Landtags-Marschall der Rheinprovinz auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erwidert worden, daß an sich gegen die Zulassung der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz ebenso wenig Bedenken obwalten würden, wie in denjenigen Provinzen, für welche die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 gilt, oder deren Verfassung im Jahre 1867 ungeordnet worden ist. Auch solle nicht verkannt werden, daß es dem Interesse der erweiterten provinzialständischen Verwaltung entsprechen würde, wenn auch die Sitzungen des Rheinischen Provinzial-Landtages öffentlich wären, allein das nothwendige Korrelat dieser Einrichtung bilde die im §. 27 Absatz 3 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 enthaltene Bestimmung, wonach der königliche Landtags-Kommissarius und die zu

seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten die Befugniß haben, den Sitzungen des Provinzial-Landtages beizuwohnen, und auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müßten. Ohne diese Befugniß könnte die Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen unter Umständen dazu führen, daß in Ermangelung jeglichen Widerspruchs oder jeder Berichtigung Seitens der Staatsregierung falsche und dem Staatsinteresse zuwiderlaufende Behauptungen oder Auffassungen als richtig und unbestritten in die Oeffentlichkeit gelangten.

Eine Bestimmung, wie sie in dem angeführten §. 27 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und auch in den Provinzial-Verfassungsgesetzen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau enthalten ist, fehle aber nicht allein für die Rheinprovinz, sondern würde für die letztere auch nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden können, da sie eine prinzipielle Abänderung des §. 36 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 enthalten würde.

Aus diesem Grunde könne dem gestellten Antrage auf Zulassung der Oeffentlichkeit schon für die 27. Session des Rheinischen Provinzial-Landtages nicht entsprochen werden, es müsse vielmehr vorbehalten bleiben, dem kundgegebenen Wunsche der Provinzialstände bei Gelegenheit der bereits in Aussicht genommenen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung im Wege der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Seitens des Herrn Landtags-Marschalls ist bei Eröffnung der Sitzungen des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages von diesem Schreiben des Herrn Ministers des Innern Mittheilung gemacht worden. Der Landtag hat hierauf in der Plenarsitzung vom 1. Dezember 1881 nach dem Antrage des VI. Ausschusses einstimmig beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Rheinischen Provinzial-Landtages zur Erledigung bringen.

Zur Ausführung dieses Auftrages hat der Provinzial-Verwaltungsrath den angeschlossenen Entwurf zu einem Spezialgesetze zur Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages ausgearbeitet.

Nachdem in dem vorbezeichneten Erwiderschreiben des Herrn Ministers des Innern anerkannt worden ist, daß die Gestattung der Oeffentlichkeit dem Interesse der erweiterten provinzialständischen Verwaltung entsprechen würde und somit jenes Petitum an und für sich gerechtfertigt erscheine, dürfte es sich lediglich nur noch darum handeln können, ob es sich empfiehlt, jenem wohlbegründeten Wunsche der Provinz bereits jetzt durch ein Spezialgesetz zu genügen, oder hiermit bis zu der in Aussicht genommenen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung zu warten.

Der Provinzial-Landtag hat sich einstimmig für die erste Alternative ausgesprochen.

Wenn der Erlaß eines derartigen Spezialgesetzes mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft wäre, oder wenn die in Aussicht genommene Revision der Provinzial-Verfassung andere Grundsätze oder Bestimmungen, wie Seitens des Landtages erstrebt werden, aufstellen würde, dann allein dürfte jenem einstimmig kundgegebenen Wunsche des Provinzial-Landtages ein Bedenken entgegenstehen und für die Vertretung der größten und bedeutendsten Provinz eine Anomalie beizubehalten sein, welche sich in der Verfassung der kleinsten Gemeinde nicht mehr findet. Dazu kommt noch, daß die in Aussicht genommene Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung schwerlich in der nächsten Zeit zur Ausführung gelangen wird, so daß auf diesem Wege nicht so bald die Ausfüllung jener allseitig empfundenen Lücke der jetzigen Provinzial-Verfassung erwartet werden kann.

Die Voraussetzung aber, an welche der Herr Minister des Innern die Gestattung der Oeffentlichkeit im Wege der Gesetzgebung knüpfen zu müssen glaubte, entspricht durchaus den Wünschen der Provinzialstände, indem Letztere die Abwesenheit der Vertreter der königlichen Staatsregierung bei den Sitzungen des Provinzial-Landtages als einen großen Mangel empfunden haben, welcher zu einer wesentlichen Erschwerung des Geschäftsganges beigetragen hat. Die Stände würden es deshalb nur freudig begrüßen, wenn jenem Mangel der seitherigen Bestimmungen gleichzeitig Abhülfe bereitet würde.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes anlangend, so schließen dieselben sich im Wesentlichen an die Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 an. Der §. 1 des Entwurfes entspricht den gleichlautenden Bestimmungen der §§. 28 und 33, der §. 2 des Entwurfes dem §. 27 und §. 3 dem §. 31 der cit. Provinzial-Ordnung mit der alleinigen Modifikation, daß in der Rheinprovinz nach dem dort noch geltenden Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) an die Stelle des Vorsitzenden der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Landtags-Marschall tritt, welcher ferner nach §. 40 des cit. Gesetzes die Ausschüsse des Landtages zu bilden beziehentlich über die Theilnahme an den Verhandlungen der Ausschüsse und Kommissionen zu bestimmen hat.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in
der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juni 1852 (G.-S. S. 465) finden auf die provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1. Gegen den Landes-Direktor und die demselben zugeordneten oberen Beamten (Landesräthe und Landes-Bauräthe) sowie den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und den Direktor der Provinzial-Hilfskasse ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2. Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungs-rath und dem Landes-Direktor zu, jedoch dürfen die von den Genannten festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 M. nicht übersteigen. (Conf. Nr. 4 und 5.)

Außerdem steht

3. dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, dem Direktor der Provinzial-Hilfskasse, den Vorstehern der Provinzial-Anstalten, sowie den Wegebau-Inspektoren die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Beamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu 10 M. festzusetzen.

Gegen solche disziplinarische Verfügungen dieser Beamten findet innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Verfügung an den betreffenden Beamten der Rekurs an den Landes-Direktor statt, dessen Entscheidung in derselben Frist mittelst Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, als Rheinisches Verwaltungsgericht, angefochten werden kann.

4. Gegen Disziplinar-Verfügungen des Landes-Direktors, durch welche Geldstrafen verhängt sind, findet binnen der gedachten Frist von zwei Wochen der Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath statt.

5. Gegen die Rekurs-Entscheidungen des Provinzial-Verwaltungsraths sowie die disziplinarischen Verfügungen des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsraths, durch welche Geldbußen festgesetzt sind, steht den betreffenden Beamten, innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung resp. der Verfügung, die Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht offen.

In den vorangeführten Fällen entscheidet dieses Gericht in letzter Instanz.

6. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Landtags-Marschall, der jedoch die ihm hiernach zustehende Verfügung erst nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths trifft, und, sofern das Verfahren gegen einen vom Könige bestätigten Beamten gerichtet ist, der Minister des Innern; an die Stelle der Bezirks-Regierung, bezw. des Disziplinar-Hofes, die Rheinische Deputation für das Heimathwesen, als Rheinisches Verwaltungsgericht, und an die Stelle des Staatsministeriums das Ober-Verwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichte werden von dem Minister des Innern ernannt.

Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte und dem Ober-Verwaltungsgerichte findet in mündlichem Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinar-Hofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Verwaltungsgerichtes eingestellt werden.

7. Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1882 findet auch auf die provinzialständischen Beamten, mit Ausnahme der vor unter Nr. 1 Gedachten, Anwendung.

§. 2.

Das Gesetz tritt gleich nach Publikation in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) enthält hinsichtlich der provinzialständischen Beamten keine besonderen Bestimmungen. Es läßt sich nichtsdestoweniger die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die letzterwähnten Beamten nicht in Zweifel ziehen, weil der §. 1 des in Rede stehenden Gesetzes die allgemeine Vorschrift enthält, daß dasselbe auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung zu erleiden habe und die ständischen Beamten zu der Kategorie der im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören. In diesem Sinne sind auch die Zweifel, welche kurze Zeit nach der Emanation des Disziplinargesetzes von 1852 hinsichtlich dessen Anwendbarkeit auf die damals vorhandenen kommunalständischen Beamten in den beiden Lausitzen und in Pommern entstanden waren, entschieden worden. Es steht hiermit auch in Uebereinstimmung, daß in den verschiedenen Allerhöchsten Orts genehmigten Reglements für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz das cit. Gesetz vom 21. Juli 1852 als maßgebende Norm für die Disziplinar-Verhältnisse der Beamten bezogen ist. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß namentlich auch die im fünften Abschnitte dieses Gesetzes (§. 78) enthaltenen besonderen Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten für die provinzialständischen Beamten zur Geltung kommen müßten, weil Letztere im Gegense zu den Staatsbeamten zu den Kommunal- oder Gemeindebeamten im weiteren Sinne zählten.

Als der Provinzial-Verwaltungsrath indessen in einem konkreten Falle von der den Gemeindebehörden in diesem Abschnitte eingeräumten Befugniß einem von ihm ernannten Beamten gegenüber Gebrauch gemacht hatte, wurde durch Entscheidung des Herrn Ministers des Innern vom 17. April 1882 diese Ansicht reprobirt, weil der §. 78 sich nur auf die Beamten der städtischen und ländlichen Gemeinden beziehen sollte. Gleichzeitig wurde hierbei von dem Herrn Minister ausgesprochen, daß die ständischen Beamten in disziplinarer Beziehung lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen in den ersten drei Abschnitten des Disziplinar-Gesetzes zu behandeln seien, woraus folge, daß für sie in Gemäßheit des §. 25 die betreffende königliche Regierung die entscheidende Disziplinar-Behörde bilde und daß nach §. 23 Nr. 2 und §. 50 nur der Präsident dieser Regierung für befugt zu erachten sei, gegen einen ständischen Beamten des Bezirkes die Disziplinar-Untersuchung einzuleiten und seine Suspension zu verfügen. Den vorgesetzten ständischen Behörden sollten dagegen nur die Befugniß, Warnungen und Verweise zu ertheilen (§. 18) sowie das Recht zur vorläufigen Untersagung von Amtsverrichtungen in dringenden Fällen (§. 54) verbleiben.

Nach dieser ministeriellen Entscheidung sollen also alle maßgebenden Disziplinar-Befugnisse über die ständischen Beamten in der Rheinprovinz den fünf Regierungen beziehentlich deren

Präsidenten zustehen, während den ständischen Behörden, Landtags-Marschall, Provinzial-Verwaltungsrath und Landes-Direktor, nur untergeordnete Befugnisse eingeräumt sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt sich bei einem solchen Zustande nicht beruhigen zu können. Derselbe erachtet denselben zunächst im vollsten Widerspruche mit dem Geiste der Selbstverwaltung.

Wenn nämlich die Disziplinar-Gewalt über die ständischen Beamten in allen wesentlichen Punkten in der Hand des königlichen Regierungs-Präsidenten, — also eines völlig außerhalb des Rahmens der ständischen Verwaltung stehenden unmittelbaren Staatsbeamten — beruht, wenn Letzterer ausschließlich über die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens sowie die Suspension eines ständischen Beamten zu befinden hat und zwar ohne daß hierzu ein Antrag der vorgesetzten ständischen Behörde in den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß damit die ständische Selbstverwaltung den eigenen Beamten gegenüber, also auf einem der wichtigsten Gebiete der Verwaltung, vollständig aufgehoben ist.

Das Recht, welches der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund des §. 78 des Disziplinar-Gesetzes zu besitzen glaubte, war bereits in enge Grenzen gezogen, allein es blieb wenigstens die Autorität der höchsten ständischen Behörde bestehen, wenn ihr die Befugniß zur Einleitung des Disziplinar-Verfahrens sowie zur Suspension der Beamten eingeräumt war. Ohne diese maßgebenden Disziplinar-Befugnisse aber beruht der ganze Schwerpunkt der Disziplin der ständischen Beamten nicht mehr bei den vorgesetzten ständischen Behörden, den Organen der Selbstverwaltung, sondern bei den in disziplinarer Hinsicht vorgesetzten unmittelbaren Staatsbeamten.

Es kann hieraus nur ein Dualismus entstehen, welcher für die Disziplin der Beamten die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen muß. Dieses gilt in der Rheinprovinz um so mehr, als bei der Ausdehnung der provinzialständischen Verwaltung auf die ganze Provinz die diesseitigen ständischen Beamten fünf verschiedenen Regierungen bzw. deren Präsidenten als Disziplinar-Behörden unterstellt sein würden. Hierbei werden Verschiedenheiten in den Verfügungen und Entscheidungen der Disziplinar-Behörden sich nicht vermeiden lassen, so daß bei Vergehen gleicher Art der eine Fall so, der zweite anders bei einer und derselben Verwaltung behandelt wird, was offenbar auch nicht zur Befestigung der Disziplin beitragen kann.

Die königliche Staatsregierung hat die letztern Bedenken in einem analogen Falle bei den königlichen Eisenbahn-Direktionen für so schwerwiegend erachtet, daß sie den Erlaß eines Spezialgesetzes — des Gesetzes vom 17. Juni 1880 — herbeigeführt hat, wodurch die Befugnisse, welche in dem Disziplinar-Gesetze vom 21. Juni 1852 den Provinzial-Behörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die königlichen Eisenbahn-Direktionen und deren Vorsteher übertragen worden sind. (Conf. den bezüglichen Gesetzes-Entwurf nebst Motiven.)

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt auf die in den bezogenen Motiven für die gedachte Gesetzesvorlage angeführten Gründe für die ständische Verwaltung nur Bezug nehmen zu können, indem er noch darauf hinweist, wie es aus naheliegenden Gründen noch größere Unzuträglichkeiten zur Folge haben muß, wenn ständische Beamte in disziplinarer Hinsicht einer ihr fern stehenden unmittelbaren Staatsbehörde unterstellt werden, als wenn unmittelbare Staatsbeamte einer anderen als der vorgesetzten Staatsbehörde in disziplinarer Hinsicht untergeordnet sind. Ein solches Verhältniß entspricht auch nicht dem Geiste des Disziplinar-Gesetzes vom Jahre 1852. Dieses Gesetz hält nämlich an dem in der Beamten-Hierarchie allgemein anerkannten Grundsatz fest, daß die Disziplinar-Befugnisse womöglich stets in die Hände der vorgesetzten höheren Behörde des Beamten gelegt werden müssen, insofern dieses nach der Organisation der letzteren Behörde irgendwie zulässig

erscheint. In Ausführung dieses Grundsatzes werden nämlich im §. 21 des Gesetzes als Disziplinar-Behörden bezeichnet:

die Regierungen,
 die Provinzial-Schulkollegien,
 die Provinzial-Steuerdirektionen,
 die Ober-Bergämter,
 die General-Kommissionen,
 die Militär-Intendanturen,
 das Polizei-Präsidium zu Berlin,
 die Eisenbahn-Kommissariate, und endlich
 die General-Landschaften und die Ritterschafts-Direktionen,

so daß also bei sämtlichen größeren Verwaltungen des Staates die Disziplinar-Gewalt über die untergebenen Beamten der vorgesetzten höchsten Provinzial-Behörde eingeräumt ist.

Wenn das Gesetz hierbei der ständischen Behörden nicht erwähnt und denselben nicht ähnliche Befugnisse, wie den General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen beilegt, so kann dieses nur in dem Umstande beruhen, daß zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes die Zahl der ständischen Beamten so gering und deren Geschäftskreis so eng begrenzt war, daß in der That ein Bedürfnis zu einer besonderen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse dieser wenigen Beamten nicht vorhanden war. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse durch Einführung der kommunal-ständischen Vermögens-Verwaltung in Verbindung mit dem durch das Dotations-Gesetz wesentlich erweiterten Geschäftskreise der ständischen Behörden so vollständig geändert, daß zur Zeit die ständische Verwaltung der Rheinprovinz allein 631 etatsmäßig angestellte Beamte besitz, also hinsichtlich der Zahl der Beamten die im §. 21 angeführten Disziplinar-Behörden fast sämtlich bei Weitem übertrifft. Wenn man aber die Behörden, welchen nach dem bezogenen §. 21 die volle Disziplinar-Gewalt über ihre untergebenen Beamten verliehen ist, sich vergegenwärtigt, so kann man auf dem Wege der Analogie nur zu der Schlussfolgerung gelangen, daß die Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden bereits im Disziplinar-Gesetze von 1852 in anderer Weise geordnet worden wären, wenn die Selbstverwaltung in kommunaler Beziehung damals schon in der jetzigen Ausdehnung und in dem derzeitigen Umfange bestanden hätte. Diese Schlussfolgerung ist denn auch bei dem Erlasse der neuen Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen thatsächlich bestätigt worden, indem in dieser eine entsprechende Regelung jener Verhältnisse im Sinne der Aufrechterhaltung der ständischen Selbstverwaltung bekanntlich stattgefunden hat.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet eine Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten im Sinne der beschaffigen Vorschriften der Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen auch in der Rheinprovinz für dringend geboten.

Eine solche Regelung kann allerdings nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen und ist deshalb unverkennbar mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Es liegt nämlich zunächst der Einwand nahe, daß mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz zur Zeit keine gesetzgeberischen Aenderungen hinsichtlich einzelner Bestimmungen der bestehenden Provinzial-Verfassung vorgenommen werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verkennt zwar das schwere Gewicht dieses Einwandes nicht, allein derselbe glaubt dennoch die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Königliche Staatsregierung, sowie die gesetzgebenden Faktoren in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten, mit

welchen die diesseitige Verwaltung zu kämpfen hat, derselben ihre Hülfe in dem vorliegenden Falle nicht versagen werden.

Es ist nämlich vor Allem hier in Betracht zu ziehen, daß die anderweite Regelung der Disziplinar-Befugnisse der zur Zeit bestehenden ständischen Behörden mit der in Aussicht genommenen generellen Revision der Rheinischen Provinzial-Verfassung keineswegs in einem solchen Zusammenhange steht, daß Erstere nicht getrennt von der Letzteren erfolgen könnte. Die gesetzliche Feststellung der Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden bildet vielmehr den Schlüsselstein zu der bereits rechtlich und thatsächlich jetzt bestehenden Selbstverwaltung des kommunalständischen Vermögens der Provinz, wie solche insbesondere aus den Dotations-Gesetzen von 1873 und 1875 hervorgegangen ist. Nachdem durch diese Gesetze den Provinzial-Verbänden ein größerer Wirkungskreis eröffnet und damit die Nothwendigkeit zur Organisation einer umfangreichen Verwaltung mit einem zahlreichen Beamtenpersonale geschaffen worden ist, erscheint es gewissermaßen nur als eine Konsequenz dieser Gesetze, daß die zur ordnungsmäßigen Führung einer so großen Verwaltung erforderlichen Bestimmungen, wozu vor Allem eine den Verhältnissen entsprechende Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der Beamten gehört, erlassen werden. Diesem an und für sich gerechtfertigten Postulate hat die unmittelbar vor dem Ausführungsgesetze, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände vom 8. Juli 1875, erlassene Provinzial-Ordnung für die östlichen Provinzen Rechnung getragen. Wenn damals von einer gleichen Regelung dieser Frage für die übrigen Provinzen abgesehen wurde, so geschah dieses offenbar in der Unterstellung, daß die neue Provinzial-Ordnung binnen kurzer Zeit auf das gesammte Staatsgebiet ausgedehnt werden könnte. Nachdem diese Voraussetzung sich nicht als zutreffend erwiesen hat, dürfte es nicht zu rechtfertigen sein, die bereits bestehende Selbstverwaltung in kommunaler Beziehung unter einem so wesentlichen Mangel, wie vorstehend geschildert wurde, länger leiden zu lassen, zumal da dieser nothwendige Ausbau der bereits eingeführten provinzialständischen Vermögens-Verwaltung eine selbständige Materie betrifft, deren Regelung der späteren Reform der gesammten Provinzial-Verfassung in keiner Weise präjudizirt. Eine längere Zögerung der gesetzlichen Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten dürfte um so weniger angezeigt sein, als die Nachteile des bestehenden Zustandes bereits hervorgetreten sind und die Gefahr nahe liegt, daß die Disziplin der zahlreichen Beamten des diesseitigen Provinzial-Verbandes bei einer längeren Hinausschiebung der Feststellung der Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden in einer unheilbaren Weise leiden werde. Wenn in den übrigen Provinzen, für welche die neue Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt worden ist, jene Frage bis jetzt nicht in demselben Maße brennend geworden ist, so mag dieses wohl dem Umstande zu verdanken sein, daß jene Provinzial-Verbände einestheils an Umfang hinter der diesseitigen Verwaltung wesentlich zurückstehen und ein weit geringeres Beamtenpersonal besitzen und daß sich andernteils dort bis jetzt noch kein Fall ereignet hat, bei welchem die Mängel der jetzt geltenden Bestimmungen hervortreten konnten. Nachdem Letzteres aber, wie oben erwähnt, in der Rheinprovinz der Fall gewesen ist, befindet die diesseitige Verwaltung sich in einer vollständigen Nothlage, aus welcher sie im Interesse einer geordneten Verwaltung, sowie der Beamten selbst, befreit werden muß.

Diesen Erwägungen verbannt der angegeschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der ständischen Beamten in der Rheinprovinz seine Anregung und Entstehung.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes sind unter Berücksichtigung der in der Rheinprovinz rechtlich und thatsächlich bestehenden Verhältnisse dem §. 98 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nachgebildet.

§. 1. Pos. 1 entspricht nämlich der Vorschrift der Pos. 1 des cit. §. 98.

Pos. 2 schließt sich in gleicher Weise an Pos. 2 des §. 98 mit der allgemeinen Modifikation an, daß mit Rücksicht auf das für die Verwaltung des provincialständischen Vermögens in der Rheinprovinz erlassene, Allerhöchsten Orts genehmigte Regulativ vom 27. September 1871 sowie die gleichlautenden Bestimmungen der von den zuständigen Herren Ressortministern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung genehmigten Reglements für die provincialständischen Anstalten sowie des Regulativs für die Unterhaltung der Provinzialstraßen die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen für den Landtags-Marschall sowie den Provinzial-Verwaltungsrath aufrecht erhalten worden ist.

Pos. 3 unterscheidet sich von Pos. 3 des §. 98 dadurch, daß die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 10 M. in der Rheinprovinz nicht nur den Vorstehern von Provinzial-Anstalten, sondern auch dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät sowie der Provinzial-Hilfskasse und den Wegebau-Inspektoren beigelegt wird. Es entspricht dieses dem Umfange und der Bedeutung der beiden Provinzial-Institute, deren Direktoren einem größeren Beamten-Personale vorstehen, als die Vorsteher der eigentlichen Provinzial-Anstalten, sowie dem §. 5 des bereits citirten Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876, durch welchen den Wegebau-Inspektoren die Befugniß zur Festsetzung von Geldbußen vorbehalten ist.

Eine fernere Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 findet sich sodann darin, daß gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen Seitens der in Position 3 genannten Beamten der Rekurs an den Landes-Direktor und erst gegen dessen Entscheidung die Provokation auf gerichtliches Gehör stattfinden soll.

Für diese Aenderung war die Erwägung maßgebend, daß zweckmäßiger erschien, gegen Uebereilungen der untergeordneten Beamten zuvörderst im Wege der Beschwerde an den Landes-Direktor Remedur zu versuchen, anstatt in allen Fällen sofort auf den gerichtlichen Weg zu verweisen.

Da das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vom 3. Juli 1875 in der Rheinprovinz noch nicht eingeführt worden ist und daselbst besondere Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, so ließen sich die nach der cit. Provinzial-Ordnung dem Verwaltungsgerichte überwiesenen Funktionen der erkennenden richterlichen Disziplinar-Behörde in der Rheinprovinz nur der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen übertragen, wogegen ein Bedenken um so weniger vorzuwalten schien, als einerseits die Deputation für das Heimathwesen auf dieselbe Weise gebildet wird und aus derselben Zahl von Mitgliedern besteht, wie das Bezirks-Verwaltungsgericht in Gemäßheit des §. 9 des vorcitirten Gesetzes vom 3. Juli 1875 und andertheils in verschiedenen anderen Fällen die Funktionen des Bezirks-Verwaltungsgerichts der Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht bereits im gesetzlichen Wege übertragen worden sind. (Conf. §. 11 des Gesetzes, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1880 und §. 43 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen vom 6. Juli 1875.)

Pos. 4 gestattet gegen Ordnungsstrafen des Landes-Direktors den Rekurs an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Pos. 5 enthält die weitere Konsequenz der in Pos. 2 getroffenen Bestimmung hinsichtlich der Verhängung von Ordnungsstrafen Seitens des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsrathes.

Pos. 6 enthält eine von Pos. 5 des §. 98 insofern abweichende Bestimmung, als in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in

der Rheinprovinz der Landtags-Marschall treten soll. Es beruht dieses darauf, daß nach dem Allerhöchst genehmigten Regulative für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 sowie dem historischen Entwicklungsgange der Selbstverwaltung hier selbst an der Spitze der ganzen Verwaltung der Provincial-Verwaltungsrath steht, dessen geborner Vorsitzender der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Landtags-Marschall ist. Dieser letzteren Stellung des Landtags-Marschalls schien es nur zu entsprechen, wenn die dem Regierungs-Präsidenten vorbehaltenen Disziplinar-Befugnisse ihm als Vorsitzenden des Provincial-Verwaltungsrathes übertragen würden. Da nach einer Zusatzbestimmung der Landtags-Marschall seine Entscheidung nur nach Anhörung des Provincial-Verwaltungsrathes treffen soll und der Landes-Direktor nach einer neueren Vorlage der Provincialstände dieser Korporation als Mitglied angehören soll, so ist damit Vorsorge getroffen, daß eine derartige disziplinarische Verfügung nicht getroffen werden kann, ohne daß der Landes-Direktor sowie die übrigen Mitglieder des Provincial-Verwaltungsrathes ihre etwaigen Bedenken zur Sprache gebracht haben.

Die in Pof. 5 des §. 98 ferner enthaltene Bestimmung, wonach in bestimmten Fällen der Minister des Innern an die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt, ist in dem vorliegenden Entwurfe auf die von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Beamten (Landes-Direktor und Direktor der Provincial-Feuer-Societät) beschränkt worden, weil diese Beamten in der Rheinprovinz allein nach den daselbst bestehenden Reglements von dem Provincial-Landtage gewählt werden und somit in dieser Beziehung allein zu den im §. 41 der Provincial-Ordnung gedachten Provincial-Beamten zählen, während alle übrigen provincialständischen Beamten hier selbst von dem Provincial-Verwaltungsrathe gewählt werden.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Der §. 2 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (G. = S. S. 469) genehmigten Regulatives für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

Der Provincial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provincial-Ordnung:

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall, als Vorsitzenden;
2. aus dem jedesmaligen Stellvertreter desselben (Vice-Landtags-Marschall);
3. aus achtzehn Mitgliedern, welche von dem Provincial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände gewählt werden.

Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die vier Regierungsbezirke Aachen, Köln, Koblenz und Trier je drei und auf den Regierungsbezirk Düsseldorf sechs Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode, oder derjenigen für den Provinzial-Landtag, die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

4. aus dem zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte angestellten Landes-Direktor. (Conf. Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation u. vom 1. November 1875.)

Motive

des Provinzial-Verwaltungsrathes
zu dem

Entwurfe eines zweiten Nachtrages zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Nach §. 2 des vorbezogenen Regulatives besteht der zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens eingesetzte Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz:

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder in Behinderung desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden und

2. aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte in der Weise gewählt werden, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen.

Diese Zusammensetzung hat sich im Laufe der Zeit nicht nach jeder Richtung hin als ausreichend erwiesen, weshalb der Provinzial-Verwaltungsrath nach eingehender und reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse den beigelegten Entwurf zu einer Ergänzung des bezogenen §. 2 dem Provinzial-Landtage vorzulegen sich veranlaßt findet.

In diesem Entwurfe ist vorgesehen, daß

1. der Stellvertreter des Landtags-Marschalls Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrathe erhalten soll.

Die Ernennung des Landtags-Marschalls sowie dessen Stellvertreters ist zufolge §. 29 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 Seiner Majestät dem Könige vorbehalten. Bis jetzt war der ernannte Stellvertreter des Landtags-Marschalls zwar jedesmal gewähltes Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes, allein es ist nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise ausgeschlossen, daß ein Mitglied des zweiten Standes des Provinzial-Landtages zum Vice-Landtags-Marschall ernannt werden kann, welches dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht angehört. Diese Eventualität würde aber in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen.

Die Vertretung des Landtags-Marschalls in dem Besitze des Provinzial-Verwaltungsrathes sowie in dem dem Landtags-Marschall durch das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des

provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G.-S. S. 469) vorbehaltenen wichtigen Befugnissen erfordert nämlich eine genaue und eingehende Kenntniß der Lage der laufenden ständischen Verwaltung. Eine solche Kenntniß kann aber nur durch Beivohnung der Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, in welchen alle wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung zur Entscheidung kommen, erlangt werden. Hieraus folgt, daß der Stellvertreter des Landtags-Marschalls um seinen wichtigen Amtspflichten im vollen Maße genügen zu können, den sämtlichen Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes beizuhören muß. Letzteres erscheint auch schon um deswillen nothwendig, weil während der in der Regel drei bis vier Tage andauernden anstrengenden Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes manchmal eine vorübergehende Vertretung des vorsitzenden Landtags-Marschalls nothwendig wird.

Es bedarf wohl nur keiner Ausführung, daß es der Würde des von Seiner Majestät dem Könige ernannten Stellvertreters des Landtags-Marschalls eben so wenig wie dem Interesse der Sache entsprechen würde, wenn man den Vice-Landtags-Marschall hierbei auf die Rolle eines stummen Zuhörers beschränken wollte. Um allen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht für die Zukunft vorzubeugen schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath vor, dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls ebenso wie dem Landtags-Marschall selbst Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrathe zu gewähren.

2. Bei der Vorlage des Eingangs erwähnten Regulatives ist die Zahl der vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths auf fünfzehn angenommen worden, weil bei dieser Zahl gleichmäßig für jeden der fünf Regierungsbezirke aus den Ständen der vormals Reichsunmittelbaren und der Ritterschaft, ferner der Städte und endlich der Landgemeinden je drei Mitglieder gewählt werden können.

Nach dieser Zusammenziehung des Provinzial-Verwaltungsrathes entfällt auf den Regierungsbezirk Düsseldorf mit 1 591 976 Einwohnern und einem Beitrage von ca. 40% zu den Provinzialumlagen dieselbe Anzahl von Vertretern, wie auf jeden der übrigen, wesentlich kleineren Regierungsbezirke. Wenn es auch an und für sich richtig ist, daß die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes die Interessen der gesammten Provinz vertreten, einerlei aus welchem Regierungsbezirke dieselben erwählt sind und wenn auch die verhältnißmäßig geringere Zahl der Vertreter des Regierungsbezirks Düsseldorf seither in der Praxis zu keinerlei Unzuträglichkeiten oder Benachtheiligungen des letzteren Bezirks geführt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß eine gewisse Unbilligkeit darin gefunden werden kann, wenn aus einem Bezirke, welcher die übrigen Regierungsbezirke an Bevölkerung und Ausdehnung um mehr als das Doppelte übersteigt, dieselbe Anzahl Mitglieder in den Provinzial-Verwaltungsrath berufen wird, wie aus den kleineren Bezirken. Es muß nämlich hierbei in Berücksichtigung gezogen werden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath bei seinen Entscheidungen und Beschlüssen vielfach auf das sachkundige Urtheil seiner Mitglieder hinsichtlich der zur Sprache kommenden lokalen und persönlichen Verhältnisse angewiesen ist und daß in letzterer Hinsicht die Zahl von drei Mitgliedern für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei seiner Ausdehnung und der großen Verschiedenheit seiner landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Bezirkes allerdings gering erscheint, ein Umstand, welcher wiederholt von Provinzial-Landtagsabgeordneten des Regierungsbezirkes Düsseldorf hervorgehoben worden ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte unter diesen Umständen eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von drei auf sechs vorschlagen zu sollen.

Bei dieser Gelegenheit wird ferner die Wiederherstellung des in der ursprünglichen Vorlage des fraglichen Regulatives in §. 2 in dem Satze „aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden“ nach den Worten „aus seiner Mitte“ erhalten gewesenen Zusatzes „„unter angemessener Betheiligung der vier Stände““ vorgeschlagen, weil einestheils nicht nur die Allerhöchste Bestätigung des bezogenen Regulatives unter dieser Voraussetzung erfolgt ist, sondern letzterer Modus sich auch in der Praxis seither bewährt hat.

Endlich ist in der Vorlage auch für den Fall, daß die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages während der sechsjährigen Amtsdauer eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsrathes erlischt, im Sinne der Continuität dieser Behörde durch einen entsprechenden Zusatz Vorkehrung getroffen.

3. In den mittelst des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1871 den Ständen der Rheinprovinz vorgelegten Grundzügen für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens war vorgesehen, daß der zu erwählende erste ständische Beamte (Landes-Direktor) dem Provinzial-Verwaltungsrathe als Mitglied angehören sollte. Der 20. Provinzial-Landtag beschloß indessen von der Wahl eines Landes-Direktors bei dem damaligen geringen Umfange der Geschäfte ganz abzusehen und die Führung der laufenden Verwaltung dem Landtags-Marschall zu übertragen, wodurch die Bestimmung über die Stellung des Landes-Direktors in dem Provinzial-Verwaltungsrathe von selbst in Wegfall kam.

Als im Laufe der Zeit der Geschäftskreis sich wesentlich vergrößert hatte und deshalb im Jahre 1875 ein Landes-Direktor berufen wurde, beschränkte der Provinzial-Landtag sich nur auf eine Abänderung derjenigen Bestimmungen des §. 4 des Regulatives vom 27. September 1871, wonach der Landtags-Marschall die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen, sowie die ständische Verwaltung nach Außen zu vertreten hatte, wie dieses in dem unter'm 1. November 1875 Allerhöchst bestätigten Nachtrage zu dem fraglichen Regulative näher angeführt ist. Eine Abänderung der Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrathes in dem Sinne, daß der Landes-Direktor Mitglied dieser Behörde werden sollte, kam hierbei nicht wieder zur Sprache.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bei der in Angriff genommenen Abänderung des §. 2 des mehr citirten Regulatives die Frage der Zugehörigkeit des Landes-Direktors zu dem Provinzial-Verwaltungsrathe nochmals in Erwägung gezogen und sich im Hinblick auf die gleiche Bestimmung der Provinzial-Ordnung der östlichen Provinzen, sowie zur Vermeidung eines jeglichen Gegensatzes zwischen Provinzial-Verwaltungsrath und Landes-Direktor für deren Bejahung ausgesprochen und wird demnach vorgeschlagen, außer dem Vice-Landtags-Marschall und drei aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf neu zu erwählenden Mitgliedern auch dem Landes-Direktor als Leiter der laufenden Geschäfte im Provinzial-Verwaltungsrath Sitz und Stimme zu gewähren.

Der Vice-Landtags-Marschall sowie der Landes-Direktor würden für die Dauer ihrer Amtszeit dem Provinzial-Verwaltungsrathe angehören, während die aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf neu zu wählenden Mitglieder zunächst für die Amtsperiode der jetzt in Funktion befindlichen Provinzial-Verwaltungsraths-Mitglieder, also bis zum Jahre 1885 zu wählen sein würden

Verhandelt zu Düsseldorf, den 18. und 19. Juli 1882
in der geheimen Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Anwesend:

- I. der Landtags-Marschall, Fürst zu Wied als Vorsitzender;
- II. der Ober-Präsident der Rheinprovinz, Wirklicher Geheimerath Dr. von Bardeleben;
- III. die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths:
 - a. Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler,
 - b. Freiherr von Gehr-Schweppenburg (Müldersheim),
 - c. B. von Heister,
 - d. Graf zu Westerholt,
 - e. Justizrath Bremig,
 - f. Beigeordneter Dieke,
 - g. Kommerzienrath Kaesen,
 - h. " Lang,
 - i. Rechtsanwalt Pelzer,
 - k. Gutsbesitzer von Bönninghausen,
 - l. " Zansen,
 - m. " Reinhard,
 - n. Bürgermeister a. D. Neusch,
- IV. der Stellvertreter des Landes-Direktors, Landesrath Klein.

Seine Durchlaucht Fürst zu Wied berief den Verwaltungsrath zu einer geheimen Sitzung, und nachdem derselbe diese gegen 11 Uhr eröffnet hatte, wurde zu einer Vorbesprechung von Entwürfen übergegangen, welche die Redaktions-Kommission dem Verwaltungsrathe vorlegt.

1. Entwurf des Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz.
2. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.
3. Entwurf eines Gesetzes, die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Der Vorsitzende trug in Kürze den historischen Verlauf dieser Angelegenheiten vor, dabei betonend, daß der Dringlichkeit wegen von ihm ein vertrauliches Schreiben an den Minister des Innern gerichtet worden, welches vorgelesen wurde, sowie die darauf erfolgte Antwort des Ministers.

Nach Vorlesung der Entwürfe mit Motiven wurde die Diskussion eröffnet, und nach längerer Debatte faßte der Verwaltungsrath den vorläufigen Beschluß: die Entwürfe mit den Motiven in der vorliegenden Fassung anzunehmen, dem Herrn Ober-Präsidenten zuzusenden, dieselben dem Landtage mit einem Referate vorzulegen, über die Vorschläge jedoch, welche dem Landtage hierbei gemacht werden sollten, in späterer Sitzung zu beschließen.

Der Vorsitzende schloß darauf 1 Uhr die geheime Sitzung.

Den 19. Juli 10¹/₄ Uhr tritt der Verwaltungsrath wiederum in geheime Sitzung ein, in welcher die drei Entwürfe nochmals durchgenommen wurden, und sodann zur Abstimmung geschritten wurde.

Der Entwurf, die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen betreffend, wurde einstimmig angenommen, desgleichen der Entwurf eines Gesetzes die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse betreffend.

Bei der Abstimmung über den zweiten Nachtrag wird über die einzelnen Nummern abgestimmt.

Nr. 1 wurde einstimmig genehmigt.

Nr. 2 wurde genehmigt; der Vice-Landtags-Marschall enthielt sich der Abstimmung.

Bei Nr. 3 stehen 7 Stimmen gegen 7. Der Landtags-Marschall entscheidet durch seine Stimme dafür, und wurde Nr. 3 genehmigt.

Nr. 4 wurde genehmigt mit 12 gegen 2 Stimmen.

Die geheime Sitzung schließt ¹/₂ 12 Uhr.

v. g. u.

gez.: Wilhelm Fürst zu Wied.

„ Graf zu Westerholt.

„ von Heister.

„ Diege.

Düsseldorf, den 7. August 1882.

Euerer Excellenz beehre ich mich anbei Abdruck des Protokolls über die geheime Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18./19. Juli a. c. nebst den darin bezogenen:

- a. Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
- b. Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
- c. zweiten Nachtrage zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, — alle mit zugehörigen Motiven, —

zur sehr geneigten Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

In Vertretung:

Klein,

Landesrath.

An

den königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,

Wirklichen Geheimen Rath,

Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz

zu Koblenz.

I. B. 3. Nr. 1847/82.

Koblenz, den 18. September 1882.

Nachdem ich die mit dem gefälligen Schreiben vom 7. v. M. — I. B. 1847 — mir zugegangenen, in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18./19. Juli cr. festgestellten Entwürfe:

- a. eines Gesetzes, betreffend die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz;
- b. eines Gesetzes, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages;
- c. eines Nachtrags zu dem Regulativ, betreffend die Organisation der provinzialständischen Verwaltung,

dem Herrn Minister des Innern mit einer gutachtlichen Aeußerung vorgelegt habe, hat der Herr Minister darauf erwidert,

daß von ihm nicht verkannt werde, daß die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten, insofern sie gegenwärtig lediglich durch das Gesetz vom 21. Juni 1852 bestimmt sind, in Folge der bedeutend erweiterten Aufgaben der provinzialen Selbstverwaltung einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen. Auch finde er es erklärlich, daß dieses Bedürfniß in der Rheinprovinz wegen der erheblichen Zahl der dortigen Provinzial-Beamten und wegen der Unterstellung derselben unter fünf bezirksweise getrennte Disziplinar-Behörden sich besonders fühlbar macht, wenn er auch das Vorhandensein eines Nothstandes weder im allgemeinen noch durch die Disziplinar-Angelegenheit des Taubstummenlehrers Gierk für nachgewiesen erachten könne. Was ihn abhalten würde, dem Erlasse des jetzt vorgeschlagenen Spezial-Gesetzes näher zu treten, sei einerseits die Rücksicht auf die in gleicher Lage befindlichen anderen Provinzen, andererseits die zeitige Lage der Verwaltungs-Reformgesetzgebung. Es würde befremdlich erscheinen, eine Erweiterung in den Disziplinar-Befugnissen der provinzialständischen Organe auf die Rheinprovinz zu beschränken, vor allem aber würde ein legislatives Vorgehen gerade auf diesem Einzelgebiete begründete Zweifel daran erwecken, daß es der Staatsregierung mit der Ausdehnung der Reform auf die bisher davon ausgenommenen Provinzen Ernst sei. Denn die Beamten-Disziplin vertrage am wenigsten einen wiederholten Wechsel des Bestehenden; um so mehr würde die Staatsregierung, wenn sie hier vor dem Erlaß neuer Provinzial-Ordnungen den Weg der Gesetzgebung beträte, den Schein der Verzögerung gegen sich haben und bei den anderen legislativen Faktoren auf Widerstand stoßen. Der Herr Minister hat daher für jetzt von einem näheren Eingehen auf die Spezial-Bestimmungen des Entwurfes Abstand genommen.

Die Einbringung eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages, würde nicht in demselben Maße bedenklich sein, da ein Zweifel darüber, daß die zu erlassende Provinzial-Ordnung dasselbe System aufnehmen wird, füglich nicht bestehe. Indessen würde auch hier das Herausgreifen einer einzelnen Materie leicht als eine Verzögerung der gesammten Reform angesehen, und — was entscheidend sei — es würde die gleichzeitige Einführung desselben Systems auch für alle anderen Provinzen reklamirt werden und dann schwer abzuweisen sein, während sie doch, zur Zeit wenigstens, nicht überall ausführbar erscheine.

Was den dritten Entwurf betrifft, so würde den berechtigten Wünschen der provinzialständischen Organe auf dem einfachen Wege des Statuts eher Rechnung zu tragen sein. Demgemäß würde der Herr Minister gegen die Mitgliedschaft des Vice-Landtags-Marschalls und des Landes-

Direktors im Verwaltungsrathe Nichts zu erinnern finden, während derselbe andererseits eine Vermehrung der Mitgliederzahl zu Gunsten des Regierungsbezirks Düsseldorf (wofür sich ja auch nur sieben Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths erklärt haben) nicht für gerechtfertigt und rathsam hält, da ein genaues Abmessen der Vertretung nach Einwohnerzahl und Steuerleistung hier so wenig, wie betreffs des Provinzial-Landtages stattfinden kann, auch leicht andere ähnlich begründete Ansprüche hervortreten könnten.

Die zwei anderweitigen Zusätze in Nr. 3 des Entwurfs erscheinen zweckmäßig und erwünscht. Hierbei kann noch in Frage kommen, ob nicht der Ausdruck, „daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen“ in angemessener Weise zu präzisiren sein möchte, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, ob der Wohnsitz in dem betreffenden Regierungsbezirke maßgebend sein soll, oder nicht vielmehr, da die ganze ältere ständische Gesetzgebung auf Grundbesitz basirt, der den betreffenden zur Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages qualifizirende Grundbesitz resp. die Stadt, in welcher er der Verwaltung angehört oder ein Gewerbe betreibt resp. betrieben hat und die erforderliche Steuersumme zahlt, in dem Regierungsbezirke belegen sein muß, auf welchen die Stelle im Verwaltungsrathe entfällt.

In redaktioneller Beziehung ist bemerkt, daß in Nr. 1 und 2 des Entwurfs das überflüssige Wort „jedemalig“ zu beseitigen sein und in Nr. 4 die einfache Fassung „aus dem Landes-Direktor“ genügen möchte.

Endlich würde es dem Herrn Minister zweckmäßig erscheinen, wenn der Provinzial-Landtag einen Nachtrag zu dem Regulativ vom 27. September 1871 beschließt, zugleich eine Abänderung des §. 9, entsprechend der ursprünglichen Intention der Staatsregierung bei Erlaß des Regulativs, dahin vorzunehmen, daß der Ober-Präsident an den Berathungen des Verwaltungsraths entweder selbst „oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten“ theilzunehmen befugt sein soll.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dem Provinzial-Verwaltungsrathe von dem Vorstehenden gefälligst Kenntniß zu geben.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

S. B.:

Frhr. von Berlepsch.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz,

Geheimen Ober-Regierungsrath

Herrn Freiherrn von Landsberg

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *ic.*

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Bezirk des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Die auf einem Gebäude zur Zeit eines Brandes desselben ruhenden Privilegien und Hypotheken erstrecken sich auf die Entschädigungsgelder, welche dem Eigenthümer in Folge der Versicherung gegen Feuergefahr wegen der Beschädigung des Gebäudes oder der als unbeweglich geltenden Zubehörungen des letzteren zustehen.

Die Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung ist den Inhabern der bezeichneten Privilegien und Hypotheken gegenüber ohne Wirkung.

Die Eintragung dieser Privilegien und Hypotheken kann auch noch nach dem Brande mit Wirkung auf die Entschädigungsgelder erfolgen, sofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. (§. 5 Abj. 2.)

§. 2.

Die Inhaber der Privilegien und Hypotheken können jederzeit dem Versicherer von dem Bestehen ihrer Vorrechte Anzeige machen. Die Anzeige ist durch Gerichtsvollzieher zuzustellen und muß den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigenden und des Versicherten sowie die Bezeichnung des versicherten Gebäudes enthalten.

§. 3.

Durch die Zustellung der Anzeige wird der Versicherer verpflichtet, den Gläubiger mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug zu benachrichtigen:

1. wenn die Versicherung nicht erneuert oder die Versicherungssumme herabgesetzt ist, oder wenn eine Thatsache zu seiner Kenntniß gelangt, auf deren Grund er den Versicherungsvertrag aufheben oder die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern will;

2. wenn ein die Verpflichtung des Versicherers betreffender Rechtsstreit erhoben wird;

3. wenn ein Brandschaden eintritt. In diesem Falle muß die Benachrichtigung spätestens am dritten Tage, nachdem der Brand dem Versicherer bekannt geworden, geschehen. Sofern die Feststellung des Schadens nicht sofort erfolgen muß, ist der angemeldete Gläubiger von dem zu diesem Zwecke anberaumten Termine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften hat der Versicherer den dadurch dem nicht benachrichtigten Gläubiger entstandenen Schaden zu ersetzen.

§. 4.

Die privilegierten und Hypothekengläubiger sind berechtigt, den Verhandlungen wegen Feststellung des Schadens beizuwohnen.

§. 5.

Vor Ablauf von vier Wochen nach dem Brande dürfen die Entschädigungsgelder nicht ausbezahlt werden.

Innerhalb dieser Frist hat jeder privilegierte oder Hypothekengläubiger, welcher Anspruch auf dieselben machen will, sich bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Versicherer anzumelden. Die Anmeldung muß durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden und außer demjenigen, was in §. 2 vorgeschrieben ist, auch die Angabe des Titels oder Rechtsgrundes, auf welchem das Privileg oder die Hypothek beruht, sowie den ungefähren Betrag der Forderung und den Namen, Stand und Wohnort desjenigen, gegen welchen die Eintragung lautet, oder die gesetzlich von der Eintragung unabhängige Hypothek begründet ist, enthalten.

§. 6.

Wenn die angemeldeten Gläubiger und der Versicherte innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der in §. 5 bestimmten Frist sich über die Auszahlung der Entschädigungsgelder nicht einigen, so hat der Versicherer dieselben, sofern sie festgestellt sind, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten zu hinterlegen und der Hinterlegungsstelle zugleich die erfolgten Anmeldungen nebst einem Verzeichniß derselben zu übersenden.

§. 7.

Die Vertheilung der hinterlegten Gelder erfolgt unter die angemeldeten Gläubiger. Auf das Verfahren finden die Vorschriften, betreffend das Rang-Ordnungsverfahren bei Vertheilung von Immobilien-Kaufpreisen aus freiwilligen Verkäufen mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Zum Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist auch der Versicherte berechtigt.
2. Der Antrag muß die Angabe des Betrages der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen sowie ein Verzeichniß der erfolgten Anmeldungen enthalten. Die hierzu erforderlichen Mittheilungen hat die Hinterlegungsstelle jedem angemeldeten Gläubiger sowie dem Versicherten auf Ersuchen zu machen.
3. Die Aufforderung zum Produziren ist nur an die angemeldeten Gläubiger zu richten. Mit derselben ist eine Anzeige über den Betrag der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen sowie das Verzeichniß der Anmeldungen zuzustellen.
4. Der Hypothekenauszug hat sich nur auf die angemeldeten Gläubiger zu erstrecken.
5. Die nützlich locirten Gläubiger werden auf die Hinterlegungsstelle angewiesen.
6. Eine Lösung von Hypotheken ist nur insoweit, als die Gläubiger nützlich locirt sind, gegen Quittung anzuordnen. Die nicht angemeldeten sowie die nicht nützlich locirten Gläubiger behalten ihre Hypothek an dem Grundstück und ihren Rang.

§. 8.

Ist vor Eintritt der Brandbeschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks, auf welchem sich das Gebäude befindet, im Wege des Subhastationsverfahrens verfügt, so kommt das Verfahren dieses Gesetzes nicht zur Anwendung. Die Inhaber von Privilegien oder Hypotheken machen ihre Rechte auf die Entschädigungsgelder in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 4. März 1879,

betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geltend und die Gelder werden alsdann zugleich mit dem Kaufpreise unter sämtliche privilegierte und Hypothekengläubiger nach ihrem gesetzlichen Range vertheilt.

Daselbe gilt in den Fällen, in welchen nach Eintritt der Brandbeschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks verfügt wird, sofern innerhalb der im §. 5 bestimmten Frist keine Anmeldungen stattgefunden haben. Sind aber Anmeldungen in der Frist erfolgt, so hat das besondere Verfahren dieses Gesetzes in Betreff der Entschädigungsgelder Fortgang.

§. 9.

Die Bestimmungen des Versicherungsvertrags über die Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Soll von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden, so hat der Versicherte hiervon die angemeldeten Gläubiger ohne Verzug durch eingeschriebene Briefe zu benachrichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben zc.

M o t i v e.

Während in denjenigen Landestheilen Preußens, in welchen das Gesetz über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 433) Geltung hat, nach §. 30 dieses Gesetzes für eingetragene Kapitalien auch die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude haften, fehlt es im Gebiete des rheinischen Rechts an einer gleichen Bestimmung. Hier steht daher wegen der mobilaren Natur der Brand-Entschädigungsgelder (Art. 529 code civil) den mit einer Hypothek oder einem Privilegium an einem Gebäude versehenen Gläubigern ein Vorzugsrecht an den Brand-Entschädigungsgeldern vor den Chirographar-gläubigern nicht zu. Um diesen für den Realcredit unzuträglichen Zustand zu beseitigen, sind die Feuer-Versicherungsgesellschaften bestrebt gewesen, Bestimmungen in die Versicherungs-Bedingungen aufzunehmen, welche den Schutz der Hypothekargläubiger des versicherten Schuldners bezwecken. Insbesondere findet sich im §. 10 der Versicherungs-Bedingungen der den Verband der deutschen Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften bildenden Gesellschaften durchweg die Bestimmung, daß die Brandentschädigung für versicherte Gebäude beim Vorhandensein von Hypothekschulden oder anderen Realverpflichtungen nur behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt werde, es müßten denn die sämtlichen Hypothek- resp. Realgläubiger in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Allein nach rheinischem Recht erscheint es zweifelhaft, ob eine solche Vertragsbestimmung zu Gunsten künftiger Hypothekargläubiger auf Grund der Konstruktion eines negotiorum gestio des Versicherers oder unter der Auffassung einer vermöge des Art. 1121 code civil gültigen Stipulation des Versicherungsnehmers zum Vortheile eines Dritten für rechtsverbindlich zu erachten ist, und neuerdings ergangene

Entscheidungen des Ober-Landesgerichts zu Köln vom 7. Juli 1880 und des Reichsgerichts vom 11. Juli 1881 (Zeitschrift für das Notariat 26 S. 8 und 282) haben die Frage, ob durch jene Bestimmung der Versicherungs-Bedingungen ein drittes rechtliches Verhältniß zwischen dem Versicherer und dem Hypothekargläubiger hergestellt werde, verneint. In Folge dessen hat sich in den beteiligten Kreisen eine gewisse Beunruhigung bemerkbar gemacht, die es angezeigt erscheinen läßt, im Wege der Gesetzgebung dem Realkredit der Gebäudebesitzer im Gebiete des rheinischen Rechts denselben Schutz, wie in den übrigen Rechtsgebieten Preußens zu Theil werden zu lassen.

In Frankreich wurde die Frage der Sicherstellung der Hypothekargläubiger im Falle eines Brandes des verhypothecirten Gebäudes bereits im Jahre 1850 bei der Reform des Hypothekewesens ins Auge gefaßt. Die Vorschläge gelangten jedoch nicht in ihrem ganzen Umfange zur Durchführung und die Reform beschränkte sich auf das Gesetz über die Transkription vom 23. März 1855. Für Belgien bestimmt das Gesetz über das Hypothekenrecht vom 16. Dezember 1851 im Art. 10, daß die Entschädigung der Versicherten bei Brandschäden den privilegirten und Hypothekargläubigern nach dem einem Leben zustehenden Range zukomme, sofern das Geld nicht von dem Versicherer zur Wiederherstellung verwendet werde. Dies ist sogar auf die Geldsummen ausgedehnt, welche bei sonstigen Beschädigungen von Grundstücken als Ersatz geschuldet werden.

In Elsaß-Lothringen, dessen Hypothekenrecht und sonstige Verhältnisse für den Bezirk des rheinischen Rechts die nächsten Vergleichungspunkte bieten, ist das Gesetz betreffend die Haftung der Brand-Versicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger vom 4. Juli 1881 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen S. 91) erlassen. Diesem Gesetze hat sich der vorliegende Entwurf in seinen wesentlichen Bestimmungen angeschlossen.

Die Reichs-Gesetzgebung steht den Bestimmungen des Entwurfs nicht entgegen. Denn nach §. 39 Abs. 2 der Deutschen Konkursordnung wird der Umfang der Immobilarmasse sowie der Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtenden Ansprüche durch die Reichsgesetze und die Landesgesetze bestimmt, so daß es also der Landes-Gesetzgebung unbenommen ist, Vermögensobjekte beweglicher Natur als zur Immobilarmasse gehörig zu erklären, aus welcher die Hypothekargläubiger als solche zu befriedigen sind.

Der Entwurf beschränkt sich indessen im §. 1 Abs. 1 auf die Bestimmung, daß die Versicherungsgelder wie das Immobille den Hypothekargläubigern haften, daß die Hypothek sich auf diese Gelder mit erstreckt. Von einer Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder überhaupt nicht mehr zum beweglichen Vermögen gehören, sondern unbeweglicher Natur sein sollen, oder daß die Entschädigung an und für sich an die Stelle des zerstörten Theils der Liegenschaft trete, ist Abstand genommen, weil sich die Tragweite dieses Satzes und die Einwirkung desselben auf andere Rechtsmaterien nicht genügend übersehen läßt.

Die Vorschriften des Entwurfs beschränken sich nicht auf die Konventional-Hypotheken, zu deren Bestellung es eines Notarialakts bedarf, beziehen sich vielmehr auch auf die gerichtlichen Hypotheken und die stillschweigenden Hypotheken (der Ehefrauen). Die beiden letzteren Hypotheken in der hier in Rede stehenden Beziehung für wirkungslos zu erklären, liegt kein Grund vor. Was insbesondere die gerichtlichen Hypotheken anbelangt, so erscheint es um so weniger angezeigt, dieselben ungünstiger zu behandeln wie die Konventional-Hypotheken, als jene Hypotheken für den Immobilarkredit förderlich sind, da sie in vielen Fällen die Vollstreckung durch Subhastation vermeidlich machen. — Die sogenannten privilegirten Gläubiger des rheinischen Rechts stehen den Hypothekargläubigern gleich; die Bezeichnung „privilegirte Gläubiger“ ist im Entwurf beibehalten,

da der Ausdruck Vorzugsrecht des nahe liegenden Mißverständnißes wegen vermieden werden mußte.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze vom 4. Juli 1881 die den Hypothekargläubigern zu gewährende Berechtigung auf diejenigen beschränkt, welche sich förmlich dem Versicherer als solche erkennbar gemacht haben. Unter dieser Voraussetzung sollen dem Versicherer ihnen gegenüber Verpflichtungen auferlegt werden. Der Versicherer soll sie in den Fällen, wo ihre Rechte gefährdet erscheinen, hiervon benachrichtigen, damit sie rechtzeitig auf Sicherstellung ihrer Forderungen Bedacht nehmen können. Der Versicherer soll sie ferner von einem eingetretenen Brandschaden alsbald in Kenntniß setzen, damit sie ihre Ansprüche auf die Versicherungsgelder erheben und eventuell in den Kreis derjenigen treten, welchen die Gelder nach ihrem Range zugewiesen werden. Um dies zu ermöglichen, sollen die Versicherungsgelder innerhalb einer bestimmten Zeitfrist nach dem Brande (vor Ablauf von vier Wochen) nicht ausgezahlt, und wenn bis dahin Anmeldungen erfolgt sind, eine gütliche Einigung aber nicht zu erzielen ist, zum Zweck der gerichtlichen Vertheilung hinterlegt werden.

Im diesem System hat der Entwurf folgende Abweichung von dem für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze vom 4. Juli 1881 für zweckmäßig erachtet. Nach dem erwähnten Gesetze soll nur eine einmalige Anmeldung des Hypothekargläubigers bei dem Versicherer geschehen und diese zugleich die Anmeldung zu dem Vertheilungsverfahren darstellen. Diese einmalige Anmeldung wird um ein Recht auf die fraglichen Benachrichtigungen zu erlangen, regelmäßig bei der Begründung der Hypothek erfolgen. Im Laufe der Zeit erlebigen sich aber manche Hypotheken; auch werden viele Hypothekargläubiger nach dem Brande an der Vertheilung der Versicherungsgelder kein Interesse haben, so daß eine Ausdehnung des Verfahrens auf alle jemals angemeldete Gläubiger zwecklos erscheint. Der Entwurf statuiert daher eine Anmeldung, welche, wie nach dem Gesetze für Elsaß-Lothringen zu jeder Zeit gemacht werden kann und die Verpflichtung des Versicherers zu den Benachrichtigungen zur Folge haben soll (Anzeige) und weiter eine Anmeldung, welche die Geltendmachung des Anspruchs auf die Versicherungsgelder nach dem Brande darstellt (Anmeldung).

Durch das Vorgetragene dürften die §§. 1 bis 5 des Entwurfs ihre Rechtfertigung finden, zu welchen im Einzelnen noch Folgendes bemerkt wird:

Im

§. 1

soll durch die Vorschrift des Absatz 2 außer Zweifel gestellt werden, daß auch die dem Brande vorhergehende Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung den privilegierten und Hypothekargläubigern nicht entgegen gehalten werden kann.

Der Absatz 3 soll dem Mißverständniß begegnen, als ob die rechtlich begründeten Hypotheken nach dem Brande nicht mehr mit Wirksamkeit auf die Brand-Versicherungsgelder in das Hypothekenbuch eingetragen werden könnten. Die gültige Eintragung auf das Grundstück erstreckt sich, auch wenn sie nach dem Brande geschieht, auf die Entschädigungsgelder zu Gunsten des Hypothekargläubigers. Es darf jedoch die Frist nicht abgelaufen sein, durch welche gemäß §. 5 präklusivisch festgestellt wird, wer als Hypothekargläubiger auf die Versicherungsgelder Anspruch hat.

Im

§. 2

wird für den Inhalt der Anzeige nur das zum Zweck der Erfüllung der im §. 3 gegebenen Vorschriften Nöthige verlangt. Anders verhält es sich bei der Anmeldung gemäß §. 5.

Die im

§. 3

dem Versicherer auferlegten Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen den schon jetzt in den meisten Versicherungsverträgen von den Versicherern gegebenen Zusagen. Der Grund, welcher die Gesetzgebung zu diesen Auflagen bestimmen kann, liegt in ihrem Interesse an der Förderung des Realcredits. Die Erfüllung der Verpflichtungen setzt die Gläubiger in die Lage, sich rechtzeitig gegen Verlust zu sichern.

Während nach §. 3 Nr. 1 des Elsaß-Lothringischen Gesetzes vom 4. Juli 1881 der Versicherer den angemeldeten Gläubiger „von jeder Thatsache, welche die Auflösung der Versicherung zur Folge hat“ benachrichtigen soll, verlangt der Entwurf nur, daß der angezeigte Gläubiger von denjenigen Thatsachen, „auf deren Grund der Versicherer den Versicherungsvertrag aufheben oder die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern will“, benachrichtigt werde. Hierbei ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß in den Versicherungspolice häufig Auflösungsgründe stipulirt sind, von denen der Versicherer unter Umständen keinen Gebrauch zu machen vorzieht, daß aber in einem solchen Falle der Gläubiger kein Interesse daran hat, Kenntniß von dem Eintritt der Thatsache zu erhalten.

Die Bestimmung in

§. 4

welche sich an Nr. 3 des §. 3 anschließt, ist eine Konsequenz der in dem Entwurf den Hypothekargläubigern zugebachten besonderen Berechtigung. Um ihr Interesse wahren zu können, sollen sie von dem zur Feststellung des Schadens anberaumten Termine benachrichtigt werden und den Verhandlungen darüber beizuwohnen berechtigt sein. Inwieweit sie wegen einer Benachtheiligung hierbei Klage zu erheben oder an einem über den Schaden entstehenden Rechtsstreit Theil zu nehmen berechtigt sind, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen und Prozeßregeln.

§. 5.

Ein Anspruch auf die Entschädigungsgelder ist nur denjenigen Hypothekargläubigern zugestanden, welche denselben förmlich erheben. Dies soll binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen geschehen. Binnen dieser Frist sind auch die stillschweigenden Hypotheken anzumelden, widrigenfalls sie bei der Vertheilung der Entschädigungsgelder keine Berücksichtigung finden, während sie auf dem Grundstücke uneingetragen fortbestehen.

Die im §. 5 vorgesehene Anmeldung muß, da es sich hierbei um die Geltendmachung des Anspruchs handelt, außer dem Inhalt der gemäß §. 2 zu erstattenden Anzeige, eine näher Bezeichnung der Hypothek und die zum Nachweis derselben erforderlichen Angaben enthalten. Bezüglich der Privilegien und Hypotheken, zu deren Gültigkeit die Eintragung im Hypothekenbuche erforderlich ist, bedarf es deshalb der Angabe der Person, gegen welche die Eintragung lautet, da nach rheinischem Recht die Hypotheken auf die Namen der Besitzer, nicht unmittelbar auf die Grundstücke eingetragen werden. Bei den stillschweigenden Hypotheken (der Ehefrauen) muß statt dessen die Person des Besitzers oder Vorbesitzers angegeben werden, gegen welche die Hypothek entstanden ist.

§§. 6 und 7.

Steht nach Ablauf der im §. 5 bestimmten Präklusivfrist fest, welche Gläubiger auf die Entschädigungsgelder Anspruch erheben, so bleibt es denselben und dem Versicherten überlassen, eine gültliche Einigung über die Erhebung jener Gelder zu treffen. Zu diesem Zweck ist eine Frist

von zwei Wochen offen gelassen. Nach Ablauf dieser Frist soll der Versicherer beim Mangel einer gütlichen Einigung hinterlegen, ohne daß ein vorheriges Zahlungsanerbieten stattfindet.

Die Vertheilung der Entschädigungsgelder unter die angemeldeten Gläubiger soll in dem Rang-Ordnungsverfahren des code de procédure civile mit den durch §. 25 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingeführten Modifikationen erfolgen. Da die Entschädigungsgelder ebenso wie das Immobile den privilegierten und Hypothekengläubigern haften sollen, erschien es als eine Forderung der Konsequenz, auch die Vertheilung jener Gelder im Wege des Immobiliär-Vertheilungsverfahrens anzuordnen. Wenn der Entwurf hierbei die Vorschriften, betreffend das Rang-Ordnungsverfahren bei Vertheilung von Immobiliär-Kaufpreisen aus freiwilligen Verkäufen ins Auge gefaßt hat, so ist dies geschehen, um die Bestimmung des Art. 775 des code de procédure civile, wonach bei einer Konkurrenz von nicht mehr als drei Hypothekargläubigern der Weg der gewöhnlichen Klage einzuschlagen ist anwendbar zu machen.

Zur Beseitigung der aus der Fassung des Art. 750 des code de procédure civile sich ergebenden Kontroverse ist im §. 7 unter Nr. 1 bestimmt, daß zu dem Antrage auf Einleitung des Rang-Ordnungsverfahrens auch der Versicherte berechtigt sei.

Die unter Nr. 2 bis 5 daselbst vorgeschriebenen Modifikationen, welche das Verfahren erleiden soll, finden ihre Begründung darin, daß die zu vertheilenden Gelder hinterlegt sind und daß auf dieselben nur die angemeldeten Gläubiger Anspruch haben.

Die Bestimmung unter Nr. 6 rechtfertigt sich dadurch, daß nur die Brandentschädigung vertheilt wird und die dabei nicht zur Anweisung gelangenden Hypotheken auf dem Grund und Boden bestehen bleiben, so daß dieselben nicht gelöscht werden können.

§. 8.

Die Bestimmung dieses Paragraphen soll verhindern, daß wenn ein gewöhnliches Kollokationsverfahren, bei welchem alle Hypothekargläubiger betheilt sind, über den Erlös aus der Subhastation eines Gebäudes eingeleitet wird, zwischen diesem Verfahren und einem besonderen Vertheilungsverfahren über Versicherungsgelder desselben Gebäudes Konflikte entstehen. Wenn ein Grundstück zum Zweck der Subhastation mit Beschlagnahme belegt ist und nachher der Brand entsteht, so verhält es sich mit den Versicherungsgeldern ähnlich wie mit den Pacht- und Miethgeldern im Falle des §. 8 der rheinischen Subhastationsordnung; ein besonderes Vertheilungsverfahren über dieselben wäre alsdann unangemessen, es ist vielmehr angezeigt, daß die Gelder als zur Immobiliärmasse gehörig in derselben Kollokation über die Gesamtsumme mit zur Vertheilung kommen.

Das Gleiche muß dann gelten, wenn die Subhastation über ein Grundstück erst eingeleitet wird, nachdem der Brand stattgefunden hat. Wenn jedoch vor der Einleitung der Subhastation bereits Anmeldungen in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzentwurfs geschehen sind, so muß das besondere Verfahren über die Versicherungsgelder durchgeführt werden. Durch die geschehenen Anmeldungen ist nämlich das entsprechende Rechtsverhältniß begründet, und überdies darf die Vorschrift, welche der Entwurf für den gedachten Fall im letzten Satz des §. 8 enthält, auch deshalb nicht fehlen, weil sonst in allen Fällen das Vertheilungsverfahren über die Brand-Versicherungsgelder von jedem Hypothekargläubiger, welcher die Präklusivfrist zur Anmeldung veräußert hat oder sonst ein Interesse findet, durch Einleitung der Subhastation vereitelt werden könnte.

§. 9.

Der Grundsatz dieses Paragraphen ist unvermeidlich. Feste Bestimmungen über die vertragmäßige Verwendung der Versicherungsgelder zum Wiederaufbau lassen sich jedoch nicht aufstellen. Die Hypothekargläubiger werden gegen Mißbrauch der betreffenden Klausel entsprechenden Schutz im Wege der Klage bei dem Gerichte suchen müssen, welches auch eine Frist bestimmen kann, binnen welcher die Wiederherstellung bewirkt werden muß, widrigenfalls die Versicherungsgelder zu hinterlegen sind.

Nr. 14.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,
betreffend

die Vorlage eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen
der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bereits die Ehre gehabt, ein den vorrubrizirten Gegenstand betreffendes ausführliches Referat d. d. Düsseldorf, den 1. Dezember 1880 nebst einem Nachtrage d. d. Düsseldorf, den 7. September 1881 dem 27. Provinzial-Landtage vorzulegen.

Der Letztere hat sich in seiner Sitzung vom 21. November pr. mit dieser Angelegenheit befaßt und sich hierbei mit den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsrathes in den vorbezeichneten Referaten einverstanden erklärt.

Hiernach sollte zunächst das Resultat der bereits angeordneten Ermittlungen darüber, welche Kosten die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1873 für den diesseitigen Provinzial-Verband veranlassen würde, wenn Wittwen- und Waisengeldbeiträge von den Beamten, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, nicht verlangt werden, abgewartet und demnächst weitere Vorschläge dem Provinzial-Landtage in einer späteren Session unterbreitet werden.

Die vorgegedachten Ermittlungen haben inzwischen durch den Mathematiker Maß bei der Preussischen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Berlin unter Benutzung der Vorlagen für das vorzitirte Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1873 sowie die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze für das deutsche Reich vom 20. April 1881 und für das Königreich Preußen vom 20. Mai 1882 beigefügten Wahrscheinlichkeitsberechnungen stattgefunden.

Die Maximalkosten, welche der ständischen Verwaltung aus der Bewilligung von Wittwen und Waisenspensionen an die Hinterbliebenen der ständischen Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen der vorangeführten Gesetze entstehen können, berechnen sich hiernach auf 9,54 % des Gesamtbetrages der Gehälter, Wartegelder und Pensionen der ständischen Beamten.

Die Gesamtsumme der jährlichen Gehälter der ständischen Beamten mit Ausschluß derjenigen der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hilfskasse, deren Befolgung aus den Mitteln dieser Institute erfolgt, beläuft sich nun nach dem Etat pro 1882/84 auf 871 500 M.

Hieron ist abzuziehen mit Rücksicht auf die Maximalgrenze des jährlichen Wittwengeldes das 9000 M. übersteigende Gehalt des Landes-Direktors mit . . . 7 000 „
bleiben . . . 864 500 M.

Hierzu kommen die Wartegelber und Pensionen. Da die ständische Verwaltung erst kurze Zeit besteht, so können die jetzt zu zahlenden Wartegelber und Pensionen für die Berechnung nicht maßgebend sein, sondern es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Anzahl der Wartegelbempfänger und Pensionäre sowie die Höhe ihrer Bezüge noch wesentlich wachsen wird, bevor sie den sogenannten Beharrungszustand d. h. den Zustand erreicht haben wird, in welchem der jährliche Abgang dem jährlichen Zugange gleich geworden ist.

Die für diesen Beharrungszustand maßgebenden Beträge für Wartegelber und Pensionen betragen nach den für das Reichsgesetz vom 26. April 1881 unter ähnlichen Verhältnissen angestellten Ermittlungen

a. an Wartegelbern 3 307 „
und
b. an Pensionen 84 678 „

so daß die Gesamtsumme, welche der Berechnung zu Grunde zu legen ist, beträgt 952 485 M.

Hieron betragen also die Wittwen- und Waisengelder im Beharrungszustande 9,54 % oder 90 867 M.

Von diesem Betrage sind jedoch abzuziehen die Einnahmen des Nebenfonds der Straßen-Verwaltung, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 26. Januar 1857 zur Unterstützung der Wittwen der Provinzialstraßen-Aufsicher und Wärter zu verwenden und für welche weitere Wittwengelder nicht zu entrichten sind, in Höhe von 20 850 „
so daß aus Provinzialmitteln noch zu zahlen sein würden 70 017 M.

Diese Summe stellt die Leistungen der Provinz für den angegebenen Zweck nach ihrem Höhepunkte dar. Es ist indessen bereits bei der Diskussion des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sowie des Preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 darauf hingewiesen worden, daß die Gesamtbelastung von 9,54 % zu hoch veranschlagt sei, indem hierbei überall die ungünstigsten Verhältnisse zu Grunde gelegt seien, welche in der Wirklichkeit sich niemals vereinigt finden würden, wie dieses auch bei den ähnlichen Berechnungen der Lebens-Versicherungsgesellschaften sich herausstelle. Eine Berechnung, welche die Provinz Sachsen von dem bekannten Spezialisten in dergleichen Rechnungssachen, dem Professor Heym zu Leipzig, unter genauer Zugrundelegung des Alters der einzelnen Beamten hat anfertigen lassen, gelangte auch nur zu dem Resultate von 3,7 % der Gehalts-Gesamtsumme. Hieraus dürfte sich wohl ergeben, daß der angenommene Betrag von 9,54 % sicherlich die Maximalhöhe der Leistung darstellt und in der Wirklichkeit voraussichtlich nicht erreicht wird.

Die hiernach angenommene Summe von 70 017 M. würde auch erst dann zu zahlen sein, wenn der Beharrungszustand erreicht, d. h. wenn die erst vor wenigen Jahren größtentheils im rüstigsten Lebensalter angestellten Beamten hingschieden sein werden und der jährliche Abgang dem jährlichen Zugange entsprechen wird.

Die Beantwortung der Frage, wann dieser Beharrungszustand eintreten wird, ist direkt nicht möglich.

Einen ungefähren Anhalt wird jedoch die nachstehende Erörterung geben.

Man kann annehmen, daß die Beamten gemeinhin nicht vor Vollendung des 30. und nicht nach Vollendung des 46. Jahres in den ständischen Dienst getreten sind. Alsdann wäre das mittlere Alter der eintretenden Beamten 38 Jahre.

Nun ist nach der den 17 englischen Lebens-Versicherungsgesellschaften zu Grunde liegenden Sterblichkeitstabelle die mittlere fernere Lebensdauer eines 38jährigen Menschen rund 30 Jahre.

Es würde hiernach die durchschnittliche Lebenszeit der im ständischen Dienste befindlichen Beamten auf 68 Jahre zu berechnen sein und würde demnach das Maximum der Leistungen an Wittwen- und Waisengeldern, also der Beharrungszustand, dann erreicht sein, wenn der Zeitpunkt eintritt, in welchem die ständischen Beamten in das Durchschnittsalter von 68 Jahren eintreten.

Die hier in Betracht kommenden 523 provinzialständischen Beamten haben im Gesamten ein Alter von 23 576 Jahren. Dieses ergibt ein Durchschnittsalter von rund 45 Jahren.

Da das Durchschnittsalter dieser Beamten vorstehend aber zu 68 Jahren berechnet wurde, so dürften noch $68 - 45 = 23$ Jahre vergehen, bevor die Wittwen- und Waisengelder an die vorbesagte Maximalgrenze von 70 017 M. anlangen. Bis zum Ablaufe dieser 23 Jahre würden nur successive Einzelne der jetzt im Dienste befindlichen Beamten absterben und allmählig wachsende Beträge der Summe von 70 017 M. an Wittwen- und Waisengeldern zu zahlen sein.

Da diese Summe keine für den Etat der ständischen Verwaltung all zu große Belastung darstellt und da ferner das Reich sowie das Königreich Preußen und die Mehrzahl der übrigen Provinzial-Verbände ähnliche Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten getroffen haben, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath auch nicht länger zögern zu dürfen, um dem Provinzial-Landtage die in dem Referate vom 7. September 1881 in Aussicht gestellten weiteren Vorschläge zur Regelung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der ständischen Beamten zu unterbreiten.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich beehrt einen diese Vorschläge enthaltenden Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten dem Hohen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten, gestattet derselbe sich zu den einzelnen Paragraphen dieses Entwurfes noch folgende Bemerkungen:

1. Die §§. 1, 2, 3, 4 und 5 des Reglements sind den einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 in den §§. 7, 8, 9, 10 und 11 nachgebildet.

2. §. 6 des Reglements weicht insofern von §. 12 des vorzitierten Gesetzes ab, als nach Letzterem der Wittwe, welche 25 Jahre jünger als der Mann ist, die Hälfte des Wittwengeldes gezahlt wird, während nach dem vorliegenden Reglement in diesem Falle der Anspruch auf Wittwengeld ganz fortfallen soll. Dieser Unterschied erscheint im Hinblick darauf, daß die ständischen Beamten keinen Beitrag zu den Wittwen- und Waisengeldern leisten, wohingegen die Staatsbeamten hierzu 3 % auch in dem Falle beisteuern, wenn sie nicht verheirathet sind, wohl gerechtfertigt.

3. §. 7 des Reglements enthält die Bestimmung, daß die Wittwe kein Wittwengeld erhalten soll, wenn die Ehe innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen worden. Der einschlägige §. 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bestimmt dagegen, daß der Anspruch auf Wittwengeld dann fortfallen soll

„wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.“

Da der letztere Beweis in der Praxis wohl schwer herzustellen sein wird, anderer Seits aber geboten erschien, einem Mißbrauche einer für die Beamten bestimmten Wohlthat vorzubeugen, so hielt der Provinzial-Verwaltungsrath als bestes Auskunftsmittel, den Anspruch auf Wittwengeld erst nach dreimonatlicher Dauer der Ehe eintreten zu lassen. Für eine solche Bestimmung schien auch noch der Umstand zu sprechen, daß in einzelnen Fällen, in denen diese Bestimmung zu einer Härte führen könnte, der Provinzial-Landtag durch nachträgliche Bewilligung eines Wittwengeldes Anshülfe zu gewähren, in der Lage sein würde.

4. §. 8 des Reglements ist der einschlägigen Bestimmung des Gesetzes für Elsaß-Lothringen entnommen.

5. Die §§. 9 bis 15 incl. korrespondiren mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1882.

6. Die Bestimmung des §. 15 erscheint mit Rücksicht auf folgenden Sachverhalt erforderlich: Das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement kann auf die zur Zeit des Erlasses dieses Reglements angestellt gewesenen Beamten nur insoweit Anwendung finden, als diese Beamten sich nicht auf andere zur Zeit ihrer Anstellung geltende Bestimmungen berufen können. Letzteres hat zur Folge, daß die Beamten jenes Reglement insoweit daselbe für sie günstigere Bestimmungen enthält, auf sich angewendet wissen wollen, im Uebrigen aber geltend machen, daß jene Bestimmungen zur Zeit ihrer Anstellung noch nicht in Kraft gewesen seien. Da nach den Intentionen des Provinzial-Verwaltungsrathes sowie des Provinzial-Landtages indessen das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement und das vorliegende Reglement, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der ständischen Beamten, welches letzteres gewissermaßen eine Ergänzung des Pensions-Reglements bildet, als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind, so ergibt sich als nothwendige Folge, daß auf die Wohlthaten des neuen Reglements diejenigen Beamten keinen Anspruch erheben können, welche das von dem 27. Provinzial-Landtage erlassene Pensions-Reglement im Uebrigen nicht anerkennen wollen.

Damit jeglicher Grund den Beamten zu einer solchen Weigerung benommen werde, beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich dem Hohen Landtage eine weitere Vorlage zu unterbreiten, wonach gegen die im §§. 17 ff. des Pensions-Reglements vorgesehene zwangsweise Pensionirung dem betheiligten Beamten der Rekurs an den Provinzial-Landtag gestattet wird.

7. Zu §. 17 des Reglements:

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 26. Januar 1857 soll die Hälfte des Ertrages aus der Grasnutzung in den Chauffeegräben und Böschungen einem Unterstützungsfonds für die Wittwen der Chauffee-Aufseher und Wärter zugewiesen werden. Aus diesen Erträgen ist ein Fonds gebildet worden, welchen die königlichen Regierungen bei dem Uebergange der Staats- und Bezirksstraßen in die diesseitige Verwaltung mit übergeben haben. Aus diesem Fonds erhalten die Wittwen je nach ihrer Bedürftigkeit jährliche Unterstützungen von 300, 250 und 200 Mark. Da diese Beträge die nach Maßgabe des vorliegenden Reglements zu zahlenden Wittwengelder übersteigen, so mußte, so lange jene Bestimmungen in Kraft verbleiben, ein weiterer Anspruch auf Wittwengeld selbstredend fortfallen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath,

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Entwurf eines Reglements,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

§. 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines provincialständischen Beamten, welcher nach den Bestimmungen des vom 27. Rheinischen Provincial-Landtage genehmigten Reglements, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provincial-Feuer-Sozietät vom 24. November 1881 eine Pension bezogen hat, oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provincial-Verbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§. 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 4 verordneten Beschränkung, mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

§. 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 4.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. — Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Abj. 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§. 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 6.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach der Maßgabe der §§. 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Beträgt der Altersunterschied mehr als 25 Jahre so fällt der Anspruch auf Wittwengeld fort.

§. 7.

Ebenso wenig Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Veretzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe geschieden, oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

§. 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 10.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monates, in welchem er sich verheirathet, oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monates, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 12.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 13.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zusteht, erfolgt hinsichtlich der Hinterbliebenen derjenigen Beamten, deren Anstellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt war, durch diesen, hinsichtlich aller übrigen provinzialständischen Beamten durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Fürsorge treffen.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes beziehentlich des Provinzial-Landtages hinsichtlich der von diesem angestellten Beamten der Klage vorhergehen.

§. 14.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 8 Absatz 3 des Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz p. p. vom 24. November 1881 einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist diejenige Stelle, welcher die Anstellung des Beamten zusteht, befugt, eine solche Anrechnung auch bei Fortsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die Wittwen und Waisen der vor Erlaß des von dem 27. Rheinischer Provinzial-Landtage genehmigten Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät vom 24. November 1881 angestellten Beamten nur insofern Anwendung, als diese Beamten binnen einer Frist von drei Monaten mittelst schriftlicher Erklärung das vorbezogene Reglement als ausschließliche Norm für ihre Pensionirung anerkennen.

§. 16.

Für die Wittwen und Waisen der zur Zeit bereits pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten wird durch das gegenwärtige Reglement kein Anspruch auf Wittwen- oder Waisengeld begründet.

§. 17.

Die Fürsorge für die Wittwen der Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter erfolgt bis auf Weiteres nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 aus den zu diesem Endzwecke bestimmten Fonds und erhalten diese Wittwen einen Anspruch auf Gewährung von Wittwengeld nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements erst nach Aufhebung der angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre.

Das Waisengeld an Hinterbliebene der Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter wird dagegen nach den Bestimmungen dieses Reglements gezahlt.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,

betreffend

Abänderung des von dem 27. Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 erlassenen Pensions-Reglements.

Das Pensions-Reglement für die ständischen Beamten ist im Anschlusse an die bezüglichlichen Bestimmungen des Pensions-Gesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassen worden. Inzwischen ist durch das Gesetz vom 31. März 1882 die Bestimmung des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872, wonach die jährliche Pension mit jedem zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ steigt, abgeändert und statt dessen bestimmt worden, daß ein jährliches Anwachsen der Pension um $\frac{1}{60}$ des Dienst-einkommens stattzufinden habe. In Folge dieses Gesetzes ist von einer größeren Anzahl von städtischen Kommunen sowie mehreren Provinzial-Verbänden zur Gleichstellung ihrer Beamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten eine ähnliche Aenderung der bezüglichlichen Pensions-Reglements getroffen worden.

Der diesseitige Provinzial-Verband wird hinter dem Staate sowie den übrigen größeren Kommunal-Verbänden in der Fürsorge für seine Beamten nicht zurückbleiben können, und beehrt deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath sich eine dem citirten Gesetze vom 31. März 1882 entsprechende Bestimmung in der Anlage als Nachtrag zu dem Pensions-Reglement vom 24. November 1881 dem Provinzial-Landtage vorzulegen.

Bei Gelegenheit dieser Aenderung des mehrerwähnten Pensions-Reglements glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath weiter eine Ergänzung des §. 20 dieses Reglements dem Provinzial-Landtage dahin vorschlagen zu sollen, daß in den Fällen der zwangsweisen Pensionirung den Beamten der Rekurs an den Provinzial-Landtag gestattet werde.

Nach den bezüglichlichen Vorschriften des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852, denen die Bestimmungen über die zwangsweise Pensionirung der ständischen Beamten in dem Reglement vom 24. November 1881 nachgebildet sind, steht nämlich den beteiligten Beamten gegen die Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in den Fällen der zwangsweisen Pensionirung der Rekurs an das Staatsministerium offen. Von den ständischen Beamten ist es als eine Härte empfunden worden, daß ihnen bei einer ihre Interessen so tief berührenden Entscheidung keinerlei Rekursinstanz nach dem ständischen Pensions-Reglement eingeräumt ist. Nach Lage der derzeitigen Gesetzgebung läßt sich eine solche Rekursinstanz im Verwaltungswege nicht anders herstellen, als durch die Gestattung der Beschwerde an den Provinzial-Landtag, wie in dem anliegenden Entwurfe vorschlagen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nachtrag

zu dem

vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 beschlossenen Reglement, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.

Artikel I.

An Stelle des §. 5 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 tritt folgende Bestimmung:

„Die Pension der in §. 1 und im ersten Absätze des §. 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des in dem §. 6 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel $\frac{15}{100}$, in dem Falle des §. 4 höchstens $\frac{15}{100}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.“

Artikel II.

Am Schlusse des §. 20 des vorbezeichneten Reglements ist folgender Zusatz beizufügen:

„Gegen die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes steht dem betheiligten Beamten die Beschwerde an den Provinzial-Landtag offen.“

Wahlrecht

Das Wahlrecht ist ein grundlegendes Element der Demokratie. Es ermöglicht den Bürgern, ihre Interessen durch die Wahl von Vertretern in den gesetzgebenden Organen zu vertreten. In Deutschland ist das Wahlrecht durch das Grundgesetz und das Bundeswahlgesetz geregelt.

Artikel I

Das Wahlrecht ist ein grundlegendes Element der Demokratie. Es ermöglicht den Bürgern, ihre Interessen durch die Wahl von Vertretern in den gesetzgebenden Organen zu vertreten. In Deutschland ist das Wahlrecht durch das Grundgesetz und das Bundeswahlgesetz geregelt.

Artikel II

Das Wahlrecht ist ein grundlegendes Element der Demokratie. Es ermöglicht den Bürgern, ihre Interessen durch die Wahl von Vertretern in den gesetzgebenden Organen zu vertreten. In Deutschland ist das Wahlrecht durch das Grundgesetz und das Bundeswahlgesetz geregelt.

C. Stenographischer Bericht.

Uebersicht der Verhandlungen



Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Sonntag den 10. Dezember 1882.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Konfessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Landtages im SitzungsSaale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet trat der Königliche Landtags-Kommissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 28. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache.

Hochgeehrte Herren!

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. v. Mts. die Zusammenberufung des Landtages der Rheinprovinz zu einer außerordentlichen Sitzung auf den heutigen Tag zu befehlen. Die Dauer dieser Sitzung ist auf fünf Tage festgesetzt worden, zum Landtags-Marschall haben Seine Majestät Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wied und zu dessen Stellvertreter den Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht.

Der Anlaß, meine Herren, welcher Ihre außergewöhnliche Zusammenberufung herbeigeführt hat, ist leider ein wenig erfreulicher:

Der Landes-Direktor unserer Provinz, Herr Freiherr von Landsberg, hat die Absicht zu erkennen gegeben, aus seinem gegenwärtigen Dienstverhältniß auszuscheiden, und wenn Sie dem Abkommen, welches der Provinzial-Verwaltungsrath mit dem Landes-Direktor vereinbart hat, Ihre Zustimmung ertheilen, so sehen Sie sich gegenwärtig schon wieder in der Nothwendigkeit, die Wahl eines Landes-Direktors vornehmen zu müssen, obgleich Sie erst vor einem Jahre eine derartige Wahl gethätigt hatten.

Ebensowenig wie der Anlaß Ihrer Berufung, ist aber der Zeitpunkt, in welchem Sie zusammentreten, ein für unsre Provinz glücklicher. Hat doch soeben erst eine Ueberschwemmung, wie sie, was die Höhe der ansteigenden Fluthen betrifft, ihresgleichen im ganzen Jahrhundert nicht gehabt hat, unser schönes Rheinthal betroffen und Schaden der schwersten Art, und Verwüstung zurückgelassen und Kummer und Elend weithin verbreitet. Obgleich die Leiden unsrer Mitbürger in dem ganzen Vaterlande sofort das regste Mitgefühl erregt haben, obgleich uns werththätige Hülfe von Nah und Fern, wofür wir nicht dankbar genug sein können, in reichstem Maße zu Theil geworden ist, so wird doch in vielen Ortschaften des Rheinhals noch lange Zeit hindurch Unterstützungsbedürftigkeit fortauern, und es wird noch des Zusammenwirkens vieler helfenden Kräfte bedürfen, um die Wunden zu heilen, welche diese schwere Kalamität dem Wohlstande unsrer Provinz geschlagen hat. Daß die Königliche Staatsregierung, nachdem einer der

Herrn Staatsminister sich sofort persönlich von der Lage der Dinge in unserer Provinz überzeugt hat, unverzüglich die erhebliche Summe von einer halben Million Mark zur Linderung der ersten Noth überwiesen hat, und daß uns auch noch weitere Staatsmittel zu einer durchgreifenderen Abhülfe der Noth in Aussicht gestellt sind, das wissen Sie bereits, meine Herren.

Aber auch in anderen Theilen unserer Provinz sind leider Zustände hervorgetreten, welche nur zu geeignet sind, die allerernstesten Besorgnisse zu erwecken. In mehreren Gebirgskreisen ist die Ernte gänzlich mißrathen oder hat doch nur einen so dürftigen Ausfall ergeben, daß mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die Mittel zur Ernährung der dortigen Bevölkerung bald fehlen werden. Es wird deshalb die Nothwendigkeit hervortreten, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen und vor allen Dingen, wie es mir scheint, aus öffentlichen Mitteln an verschiedenen Stellen Arbeitsgelegenheit zu gewähren, damit die darbennde Bevölkerung Arbeitsverdienst und dadurch Existenzmittel gewinnt. So stehen denn sehr ernste Fragen vor Ihnen, meine Herren Vertreter der Provinz, und ich bitte Sie dringend, an die Lösung dieser Fragen mit recht warmem Herzen heranzutreten.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 27. v. M., welches Ihnen vorgelegt wird, enthält nur zwei Punkte. Zunächst wird die Aufforderung an Sie gerichtet, für die Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter, deren Mandat am 1. Juli des kommenden Jahres abläuft, Neuwahlen vorzunehmen für den neuen dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1883 ab. Den zweiten Gegenstand des Propositions-Dekrets bildet der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Gebiete des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Es ist dies ein Gesetz-Entwurf, welcher eine bisher oft schwer empfundene Lücke in der rheinischen Hypotheken-Gesetzgebung auszufüllen bestimmt ist, und ich hoffe, daß er, wenn er Gesetz geworden ist, wesentlich dazu beitragen wird, den Realkredit in unserer Provinz zu heben.

Von den Vorlagen, die Ihnen der Provinzial-Verwaltungsrath in dieser kurzen Sitzung bringen wird, nimmt die bereits von mir erwähnte Wahl des Landes-Direktors die erste Stelle ein. Bei der entscheidenden Bedeutung, welche die Persönlichkeit des ersten ständischen Beamten für die mehr oder minder gedeihliche Entwicklung der ganzen ständischen Verwaltung haben muß, ist der Akt, den Sie vorzunehmen haben, für die ganze Provinz von großer Wichtigkeit.

Auf meine Unterstützung, wo sie erforderlich ist oder wo sie von Ihnen gewünscht wird, meine hochgeehrten Herren, können Sie rechnen, und ich wünsche auf das Allerlebhafteste, daß auch aus Ihren diesmaligen Berathungen Beschlüsse hervorgehen mögen, welche geeignet sind, das Wohl unserer in vielen Theilen gerade in diesem Augenblick so schwer bedrängten Provinz zu fördern.

Indem ich Ihnen, Durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall, das Allerhöchste Propositions-Dekret überreiche, erkläre ich hiermit im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 28. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Landtags-Marschall Fürst zu Wied: Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und König lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert in das Hoch ein.)

Durch dieselbe Deputation geleitet verläßt der Herr Landtags-Kommissarius den Sitzungssaal.

Meine Herren! Durch Allerhöchstes Vertrauen Seiner Majestät des Kaisers und Königs bin ich wiederum dazu berufen, den Vorsitz dieses außerordentlichen Provinzial-Landtages zu führen. Ich ersuche Sie, meine Herren, mir wieder, wie in früheren Sessionen, Ihr Vertrauen zu schenken. Ich glaube hinzusetzen zu dürfen, daß ich dabei diesmal Ihrer Nachsicht ganz besonders bedarf, und daß ich wegen persönlicher Ueberanstrengung in den letzten Wochen Sie bitten muß, manchmal

mit dem Willen vorlieb zu nehmen, wo die That und das Wort meinem Willen nicht recht folgen werden.

Meine Herren! Sie haben soeben gehört, zu welchen Arbeiten der außerordentliche Provinzial-Landtag zusammenberufen ist, und ich brauche wohl nicht das zu wiederholen, was der Herr Landtags-Kommissarius soeben gesagt hat. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, daß es für den Provinzial-Verwaltungsrath, der in außerordentlichen Fällen und außerordentlichen Nothlagen an Ihrer Stelle zu thun und zu befinden hat, von großer Wichtigkeit ist, daß Sie gerade jetzt, wo ein doppelter Nothstand, eine doppelte Nothlage unsere Provinz betroffen hat, zu einem außerordentlichen Landtage zusammenberufen worden sind. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seinen letzten Sitzungen sich eingehend auch mit Vorschlägen beschäftigt, die Ihnen gemacht werden sollen, um aus außerordentlichen Mitteln der Provinz in einer den Bestimmungen unserer Verwaltung entsprechenden Art und nach unseren Gesetzen für die Nothlage der Gemeinden nach jeder Seite hin Sorge zu tragen. Sollten Sie weitere Beschlüsse daran knüpfen wollen, so wird das Ihrer souveränen Entscheidung unterliegen. In diesem Augenblick, wo der herrliche Rheinstrom mit seinen Wasserfluthen die gesegneten Gauen überströmt hat, verheerend in unsere Häuser und Fluren eingebrochen ist, ist es für unsere Verwaltung von der größten Wichtigkeit, daß dieser außerordentliche Landtag zusammengetreten ist, um selbst zu befinden, wie den nothleidenden Gemeinden und Privatpersonen aus Provinzial-Mitteln geholfen werden soll. Aber ich bitte Sie, meine Herren, neben der in die Augen fallenden plötzlichen Noth unserer dem Rhein zunächst gelegenen, sonst durch Fruchtbarkeit so sehr gesegneten Landstriche, ja nicht der Noth zu vergessen, die durch den regnerischen Sommer auf den Höhenlagen unserer Provinz in den armen Distrikten — ich meine die Armuth des Bodens — über die dortige Bevölkerung hereingebrochen ist. Vergessen Sie diese nicht und geben Sie Ihrem Provinzial-Verwaltungsrath die Mittel an die Hand, um auch dort thatkräftig der durch Noth gebrückten Bevölkerung zu helfen.

Meine Herren! Ich gehe nun zu dem geschäftlichen Theil der heutigen Sitzung über und will zunächst die Protokollführer ernennen: Freiherr Eugen von Loë und Herr Pelzer. Ich ersuche Herrn Pelzer für heute die Protokollführung übernehmen zu wollen. Zum Journalsführer ernenne ich den Grafen Beißel.

Die nächste Pflicht, die mir als Ihrem Vorsitzenden obliegt, ist die, Ihnen diejenigen Mitglieder zu nennen, welche in der kurzen Spanne Zeit seit dem letzten Landtage aus unserer Mitte durch den Tod abberufen worden sind. Ich muß sagen, dieser unerbittliche Tod hat reichliche Ernte in unserer Mitte gehalten. Wir haben den Tod zu beklagen des Herrn Freiherrn von Geyr-Schweppenbourg, der, als langjähriger Vice-Landtags-Marschall, so lange unsre Selbstverwaltung besteht, fast unausgesetzt — nur mit einer kurzen Unterbrechung — dem Provinzial-Verwaltungsrath angehört hat und stets mit dem größten Eifer und Gewissenhaftigkeit sein reiches Können, sein ausgezeichnetes Wissen der Verwaltung zur Verfügung gestellt und mit Rath und That geholfen hat. Meine Herren, er hat in den schwierigsten Zeiten der plötzlichen schnellen Entwicklung, als mein verehrter Vorgänger im Amt, Freiherr Raig von Frenk, durch den Tod abberufen wurde, als Vice-Landtags-Marschall Außerordentliches geleistet. Ich, meine Herren, der ich von ihm in das Amt des Landtags-Marschalls eingeführt worden bin, den er zu der Zeit, als ich durch Krankheit verhindert war, fast ein ganzes Jahr in diesem Amt unausgesetzt vertreten hat, ich, von uns Allen, meine Herren, bin diesem verehrten Manne zu ganz besonderem Danke verpflichtet und möchte an dieser Stelle demselben Ausdruck geben. Sein Andenken wird allezeit bei uns fortleben. Sodann sind uns durch den Tod entrissen worden: Graf von Mirbach, Herr

Jacob Horst, Herr Hugo Mund und Herr Franz Strunk, von denen die drei letzten außerordentlich lange dem Landtage und zum Theil auch — Herr Horst und Herr Mund — dem Provinzial-Verwaltungs-rath angehört haben. Meine Herren, ich ersuche Sie, in ehrendem Andenken an diese uns durch den Tod entriffenen Mitglieder sich von Ihren Plätzen zu erheben. (Geschicht.)

Meine Herren! Ich habe zunächst die Ehre, die Allerhöchste Proposition vorzulesen und ersuche Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Mit dem 1. Juli 1883 kauft das Mandat der nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — Gesetz-Sammlung Seite 130 — von dem Provinzial-Landtage der dortigen Provinz am 30. April 1879 bezw. am 30. November 1881 gewählten drei Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1883 ab zu vollziehen haben.

2. Wir lassen Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, nebst Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über denselben entgegen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf fünf Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. November 1882.

gez.: Wilhelm.

ggez.: von Puttkamer. G. v. Kameke. Maybach. Lucius. Dr. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gopfer. Scholz. v. Hasfeldt.

Ich gehe nun zur Bildung der Ausschüsse über. Meine Herren, ich habe mich auch diesmal bei der Bildung der Ausschüsse, wie bei dem letzten Landtage, an die Eintheilung resp. die Abtheilungen unserer provinzialständischen Verwaltung und an die dem betreffenden Dezernat zufallenden Aufgaben gehalten. Da nun unter unseren diesjährigen Vorlagen keine solchen vorkommen, die dem II. Ausschuss und dem V. Ausschuss zufallen, so habe ich deren Bildung unterlassen und habe die alten Bezeichnungen dennoch beibehalten, so daß diese beiden Ausschüsse nicht bestehen. Ich habe sämtliche Mitglieder des Landtages auf die drei Ausschüsse, den I., den III. und den IV. Ausschuss, vertheilt.

I. Ausschuss: Den Vorsitz führt Fürst zu Wied. Mitglieder: Graf zu Westerholt, Graf von Weißen-Gymnich, Freiherr von Steffens, Freiherr von la Balette St. George, Graf von Hompesch, Freiherr von Cerde, Freiherr von Bourscheidt, Freiherr Raik von Frenk, Courth, Bremig, Zentges, Kreuzberg, Nels, von Grand-Ny, von Werner, Friedrichs, Wunderlich, Maas, Wolters, Freiherr Felix von Loë, von Bünninghausen, Merrem, Limbourg, Kockerols.

III. Ausschuß: Vorsitzender: von Heister. Mitglieder: Freiherr von Fürstenberg-Simborn, Freiherr von Spies-Billesheim, Freiherr von Boeselager, von Grootte, Freiherr von Fürstenberg-Borbeck, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Raesen, Heuser, Pelzer, Sahlcr, Radermacher, vom Hoebel, Conze, Croon, Zagenberg, Trapp, Reinhard, Weidt, Bönninger, Zansen, Schlick, Letizerant.

IV. Ausschuß: Vorsitzender: Freiherr von Solemacher-Antweiler. Mitglieder: Freiherr Eugen von Loë, Graf von Wolff-Metternich, Graf Franz von Spee, Graf von Hoensbroeck, Seul, Freiherr von Wenge-Wulffen, Freiherr von Scheibler, Freiherr von Eynatten, Lang, Dieke, von Eynern, Köchling, Erdmann, Marcus, Brockhoff, von Monshaw, Troost, Ackermann, Rumpel, Horster, Weber, Eich, Breuer, Karcher, Kautenstrauch, Bock.

Wie Sie aus dem Allerhöchsten Propositions-Dekret soeben gehört haben, ist uns noch die Aufgabe zu Theil geworden, ein Gutachten über das Gesetz, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelber für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, abzugeben. Ich habe zur Vorbereitung dieses Gutachtens einen VI. Ausschuß gebildet, dessen Vorsitzender Herr Seul sein würde, dessen Mitglieder sein sollen: Freiherr von Cerde, von Heister, Pelzer, Courth, Bremig, Wunderlich, Wolters, Limbourg.

Die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse bitte ich, sich darüber zu benehmen, daß keine Kollision in den Zeitpunkten der Sitzungen der Ausschüsse eintritt, weil sämmtliche Mitglieder des VI. Ausschusses den übrigen Ausschüssen zugetheilt sind.

Sodann habe ich Ihnen die Geschäftseingänge, zunächst diejenigen des Provinzial-Verwaltungsraths, mitzutheilen.

An den I. Ausschuß gehen:

1. Referat, betreffend die Genehmigung des mit dem Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, bezüglich seines Rücktrittes geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882.

2. Festsetzung, resp. Genehmigung der Anstellungs-Bedingungen für den neu zu wählenden Landes-Direktor und Vornahme der Wahl des Landes-Direktors.

Zu diesem Punkte, meine Herren, habe ich Ihnen das Verzeichniß derjenigen Herren vorzulesen, welche sich in Folge des von mir veranlaßten öffentlichen Ausschreibens zu dieser Stelle gemeldet haben, und zwar nach dem Datum des Einganges der Meldungen:

Freiherr Raik von Frenk, Landrath,

Holshoven, Landrath,

Graf von Reichenbach, Kapitän zur See a. D.,

Freiherr von Solemacher-Antweiler,

Freimarck, Landrath,

Herwarth von Bittensfeld, Landrath,

Freiherr von Brackel, Landrath,

Lorey, Polizei-Direktor aus Stralsund,

Klein, Landesrath,

Freiherr von Broid, Landrath,

Gerlach, Hauptmann a. D. und Verwalter der Provinzial-Irrenanstalt,

Zansen, Landrath.

Ich habe laut meinem Ausschreiben dieses Verzeichniß am 30. November abgeschlossen, es sind zwölf Bewerber; es wird Ihnen das Verzeichniß, durch Umdruck vervielfältigt, zugehen.

3. Ergänzungswahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath für die laufende Wahlperiode.
4. Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für eine neue am 1. Juli 1883 beginnende Wahlperiode.
5. Ergänzungs- und Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen.
6. Ergänzungs- und Neuwahlen der Bezirks-Kommissionen für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer.
7. Neuwahl der Kommission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenkassendirektion in Münster.

Ich bemerke hierzu, daß ich diese Wahlen, die wir früher im Plenum vorgenommen haben, diesmal in den Ausschuß verwiesen habe, damit Vorbereitungen über die Persönlichkeiten schon im Ausschuß vorgenommen werden können und die Wahlen hier dann schneller vor sich gehen; wir haben bei der letzten Wahl die Erfahrung gemacht, daß wir zwei Mal haben wählen müssen und nicht genau wußten, wie es mit einigen Persönlichkeiten stünde.

8. Mittheilung der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses
 - a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
 - b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
 - c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulativ vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammenfegung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Meine Herren! Hierzu bemerke ich, daß der Provinzial-Verwaltungsrath diese Arbeiten in Ausführung zunächst Ihres Auftrages, noch einmal Schritte zur Erlangung der Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtagsverhandlungen zu thun, vorgenommen hat, wobei denn durch die Erfahrungen der letzten Zeit einige weitere schwere Mängel in dem Ausbau unserer Organisation, besonders in gesetzlicher Beziehung, hervorgetreten sind, die nun gleichzeitig durch diese Vorschläge beseitigt werden sollen.

9. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Vorlage eines Reglements zur Fürsorge für die Wittven und Waisen der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

10. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend Abänderung des von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 erlassenen Pensions-Reglements.

An den III. Ausschuß gehen:

11. Referat an den Provinzial-Landtag, betreffend die Bewilligung einer Summe von 30 000 M. behufs Herstellung von acht Wohnungen für Aufseher in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler.
12. Referat, betreffend die Pensionirung des Ober-Inspektors Lohmeier im Landarmenhaus zu Trier.
13. Referat, betreffend Vorschläge behufs Unterbringung von Epileptischen in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 25. November 1881.

An den IV. Ausschuß gehen:

14. Referat, betreffend die Verstärkung des Rheinischen Meliorationsfonds durch Zuweisung von Geldmitteln aus dem Kreisfonds.

15. Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bezüglich anderweiter Vertheilung der für die Niersregulirung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleuse vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M.

16. Referat, betreffend den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor.

17. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend

- a. die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales und
- b. die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus.

Meine Herren! Indem ich diesen Gegenstand in Geschäftsgang bringe, möchte ich hinzufügen, daß wir Ihnen diese Vorlage machen in Ausführung des Beschlusses des vorigen Provinzial-Landtages, die Vorbereitungen für die Ausschmückung dieses Saales zu treffen. In der gestrigen Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths hat Herr Abgeordneter Raesen folgenden Antrag eingebracht:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wolle unter Aufrechterhaltung seiner Vorlage (die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales im Ständehause betreffend) in Betreff der künftigen Behandlung dieser Angelegenheit dem Hohen Landtage vorschlagen: die Beschlußfassung über die Zeit, wann dieses Projekt weiter verfolgt werden soll, einem späteren Landtage vorzubehalten.“

Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat von diesem Antrage Kenntniß genommen, glaubt aber auf seine Vorlage, wie sie Ihnen heute zugeht, nicht zurückkommen zu sollen, sondern übergiebt im Anschluß an seine Vorlage dem Provinzial-Landtag diesen Antrag zur Entscheidung.

18. Referat, betreffend Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an den Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld in Höhe von circa 10 000 M. auf die Dauer von sechs Jahren gegen Gewährung hypothekarischer Sicherheit.

19. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Gewährung von Darlehen bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. unter erleichterten Bedingungen an von elementaren Schäden heimgesuchte Gemeinden.

Meine Herren! ich habe Ihnen noch weitere Eingänge, zunächst des Herrn Landtags-Kommissarius, mitzutheilen:

1. „Unter Bezugnahme auf das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 27. v. M. ad 1 beehre ich mich Euer Durchlaucht ganz ergebenst zu ersuchen, die Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886 durch den Provinzial-Landtag zu veranlassen und mir seiner Zeit Namen, Stand und Wohnort der Gewählten geneigtest mittheilen zu wollen.“

Diese Angelegenheit geht an den I. Ausschuß.

2. „Nachdem der 26. Rheinische Provinzial-Landtag die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen im Bezirke der 28. bis 32. Infanterie-Brigade und deren Stellvertreter für die Jahre 1881 bis 1883 incl. vorgenommen, sind durch Tod Abgänge vorgekommen, deren Ersatz für den Rest der Wahlperiode wünschenswerth ist.

Es sind gestorben der erste Stellvertreter für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade, Landrath a. D. Haslacher zu Aachen, der erste und der zweite Stellvertreter für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade, Bürgermeister a. D. Wachendorf zu Bensberg und Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer Mund zu Brücken.

Euer Durchlaucht beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, die Vornahme von Ersatzwahlen durch den demnächst zusammentretenden außerordentlichen Provinzial-Landtag gefälligst zu veranlassen und mir von dem Resultate Mittheilung machen zu wollen.“

Auch diese Angelegenheit geht an den I. Ausschuß. Sodann

3. „Der Herr Minister des Innern hat in seinem Erlasse vom 13. v. M. — I. B. 9255 — den Wunsch ausgesprochen, wie seither, von den Verhandlungen des Provinzial-Landtages durch tägliche kurze Berichte in Kenntniß erhalten zu werden.

Euer Durchlaucht beehre ich mich demzufolge ganz ergebenst zu ersuchen, geneigtest veranlassen zu wollen, daß mir bezügliche Berichte Behufs weiterer Mittheilung an den Herrn Minister täglich zugehen.“

Das wird wie immer zur Ausführung kommen.

Eine weitere Vorlage des Herrn Landtags-Kommissars lautet folgendermaßen:

Koblenz, den 6. Dezember 1882.

„Indem die Herren Minister des Innern und der Finanzen die Allerhöchsten Orts als Beihilfe zur Vinderung der durch die Ueberschwemmungen des Rheinstromes herbeigeführten augenblicklichen Noth bewilligten 500 000 M. nur zur geschenkweisen Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterkunft, Ernährung und Bekleidung der Betroffenen, sowie für die Reinigung und Desinfektion der überschwemmten Wohnstellen zur Verfügung gestellt haben, haben dieselben gleichzeitig die Hoffnung ausgesprochen, daß auch auf eine kräftige Betheiligung des Provinzial-Verbandes bei den Maßregeln zur Beseitigung des Nothstandes zu rechnen sein werde, da die bezügliche finanzielle Mitwirkung des Staates doch immer nur eine aushilfsweise werde sein können.

Demzufolge beehre ich mich Eure Durchlaucht ergebenst zu ersuchen, die Frage wegen Bewilligung von Mitteln zu dem gedachten Zwecke dem Provinzial-Verwaltungsrathe resp. dem demnächst zusammentretenden Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung gefälligst vorzulegen und mir von dem Resultate Mittheilung machen zu wollen.“

Der Königliche Landtags-Kommissarius:

Ober-Präsident der Rheinprovinz,

gez.: von Bardeleben.

An

den Landtags-Marschall, Herrn Fürsten zu Wied,

Durchlaucht

zu Düsseldorf.

Nr. 9462.

Meine Herren! Wie ich Ihnen bereits eben mitgetheilt habe, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in den dem IV. Ausschuß zugewiesenen zwei Referaten Nr. 14 und 19 zu dieser Frage seinerseits Stellung genommen und Ihnen Vorschläge unterbreitet. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner gestrigen Sitzung — es wurde dies Schreiben gestern präsentirt — von diesem Schreiben Kenntniß genommen, hat aber dem Provinzial-Landtag die Beschlußfassung über Weiteres überlassen.

Sodann ist von dem Herrn Landtags-Kommissarius ein Schreiben eingegangen, betreffend die Vertheilung der von dem letzten Landtage bewilligten 39 192 M. zu den Kosten der Niersregulirung. Diese Angelegenheit wird im Anschluß an Nr. 15 der vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Referate an den IV. Ausschuß verwiesen. Sodann ist die Vorlage, die schon in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret unter Nr. 2 erwähnt worden ist, gestern in meine Hände gelangt, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche von Inhabern von Privilegien und Hypotheken im Gebiete des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Diese Angelegenheit geht an den für diesen Zweck gebildeten VI. Ausschuß.

Meine Herren! Ich gehe nun zu den eingegangenen Petitionen über und möchte Sie bitten, diese Petitionen, da wir wohl kaum in dieser kurzen fünftägigen Session die Zeit haben werden, dieselben zu behandeln und gehörig vorzubereiten, dem Provinzial-Verwaltungsrathe entweder zur Erledigung oder zur Vorberathung für den nächsten Landtag zu überweisen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, neben den Aufgaben, welche uns jetzt gestellt sind, auch die Petitionen noch zu erledigen, die an uns herantreten, bis auf einen Punkt, dem eine Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen ich Ihnen vorschlagen möchte, weil er mit einer Vorlage des Verwaltungsraths in naher Berührung steht und somit vorbereitet ist. Die erste Petition ist von dem Verein der Bürgermeister der Rheinprovinz ausgegangen und betrifft die Bildung einer Provinzial-Kasse für die Bürgermeister in den Landgemeinden der Rheinprovinz. Diese Angelegenheit hat uns schon oft beschäftigt, ist im letzten Landtage abgewiesen worden, und ich glaube nicht, daß jetzt der Augenblick ist, diese Frage in dem kurzen Landtag zu behandeln. Ich würde Sie bitten, den Beschluß zu fassen, diese Angelegenheit zur Vorbereitung für den nächsten Landtag an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen. Ich glaube, daß die Sache nach dem Schreiben in ein etwas anderes Stadium getreten ist, als sie früher lag, es ist mir aber, da ich die Petition erst vor ein paar Tagen in die Hand bekommen habe, unmöglich, jetzt schon zu sagen, ob die Sachlage in so weit verändert ist, daß der Landtag eine andere Stellung einnehmen könnte, als nach dem letzten Beschluß. Sind Sie mit diesem Vorschlage einverstanden? (Zustimmung.)

Ich werde die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath verweisen.

Sodann liegt mir hier eine Petition vor, betreffend Beihilfe zur Begründung einer Arbeiterkolonie in der Rheinprovinz. Meine Herren! ich wollte Sie fragen, ob Sie vielleicht mit dieser Angelegenheit eine Ausnahme machen wollten, um sie im Anschluß an Nr. 18 der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths, in welcher wir Ihnen vorschlagen, eine Summe für die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf in Westfalen zu bewilligen, zu behandeln. Ich glaube, daß die Sache von so großer Wichtigkeit ist, daß, wenn Sie auch keinen direkten Beschluß fassen, denn so weit ist sie nicht vorbereitet, es wohl angethan sein würde, daß Sie darüber beschließen, in welcher Weise Sie den Provinzial-Verwaltungsrath zu einem weiteren Vorgehen ermächtigen resp. demselben einen gewissen Spielraum in pekuniärer Beziehung geben wollten. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Abgeordneter Conze: Ich wollte den Herrn Landtags-Marschall bitten, wenn in dieser Weise verfahren wird, mich für diesen Zweck dem IV. Ausschuß zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Es erfolgt kein Widerspruch gegen diese Behandlung der Angelegenheit; ich werde also diese Petition im Anschluß an Nr. 18 der Vorlagen des Verwaltungsraths dem IV. Ausschuß überweisen und zugleich nach dem Ersuchen des Herrn Conze denselben für diese Angelegenheit dem IV. Ausschuß zutheilen.

Meine Herren! Sodann habe ich hier eine Petition, in der es folgendermaßen heißt:
 „Gehorsamstes Gesuch des Justizraths Adams zu Koblenz Namens und als Vorsitzender
 des Verwaltungsraths der Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr um
 Bewilligung eines Darlehens aus provinziellen Mitteln resp. Fonds zu nothwendigen
 Bauten.“

Meine Herren! Ich glaube, daß dies eine Sache ist, die wohl auch kaum in den Rahmen
 unserer Zeit hineinpassen würde, denn sie würde sehr viel Arbeit veranlassen. Ich möchte auch
 hier Ihnen vorschlagen, die Sache dem Verwaltungsrath zur Vorbereitung zu überweisen. Es ist
 dies um so mehr nothwendig, da in der letzten Zeit von einigen Kommissionen des Verwaltungsraths
 Prüfungen in dieser Sache erfolgt sind, die aber, so viel ich mich erinnere, noch keinen Abschluß
 gefunden haben. Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Ich wollte Sie bitten, wenn irgend möglich, diese
 Petition im gegenwärtigen Landtage zu verhandeln. Die Sache ist eine an sich sehr einfache,
 aber für das Bad Neuenahr von äußerster Wichtigkeit, denn wird das Petikum der Aktien-
 Gesellschaft abgeschlagen, dann meine Herren, steht die Gesellschaft vor der schwierigen Frage, in
 welcher anderen Weise sie den Fortbestand des Bades zu sichern im Stande ist. Die Sache ist in
 dem Kuratorium der Provinzial-Hilfskasse bereits verhandelt worden, sie ist Gegenstand von
 Diskussionen in der Finanz-Kommission gewesen und wird große Schwierigkeiten meines Erachtens
 gar nicht bieten. Es handelt sich nur darum, ob der Provinzial-Landtag sich der Anschauung
 anschließen kann, daß ein provinzielles Interesse in dem Fortbestehen des Bades Neuenahr zu
 finden ist. Wenn der Hohe Landtag der Meinung wäre, es liege ein provinzielles Interesse nicht
 vor, dann würde das Petikum ja auf kein sonderliches Gehör hier rechnen können, nimmt man
 aber an, daß der Fortbestand dieses Bades ein provinzielles Interesse darbietet, dann würde
 die Frage sein, ob nicht der Hohe Landtag, diesem Interesse folgend, auch eine derartige
 Bewilligung, wie sie beantragt ist, aussprechen will. Ich wollte dringend bitten, meine Herren, da
 die Sache nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird, sie in dem jetzigen Landtag zu behandeln.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann, nachdem ich diese Vorlage durch-
 gelesen habe, auch nur bestätigen, daß ich denselben Eindruck, wie Herr Bremig, bekommen habe,
 ich glaube aber, daß, wenn der außerordentliche Landtag nicht zusammengetreten wäre, das Bad
 Neuenahr auch wohl bis zum nächsten Landtag weiter hätte bestehen müssen. Ich gehe aber auf
 das ein, was Herr Bremig gesagt hat, und nehme an, daß er dies Petikum zu dem seinigen macht.
 Ich frage, ob Jemand dies Petikum unterstützt. (Geschickt.)

Die Sache wird unterstützt. Ich glaube, daß wir auch diese Sache an den IV. Ausschuß
 verweisen müssen.

Abgeordneter Bremig: Ich wollte Durchlaucht bitten, mich dem IV. Ausschuß zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Für diese Angelegenheit wird Herr Bremig dem IV. Aus-
 schuß zugetheilt.

Abgeordneter Kreuzberg: Ich wollte Durchlaucht bitten, mich dem IV. Ausschuß zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Für diese Angelegenheit?

Abgeordneter Kreuzberg: Ja.

Landtags-Marschall: Herr Kreuzberg wird für diese Angelegenheit ebenfalls dem
 IV. Ausschuß zugetheilt.

Dann ist hier eine Petition: „An den Hohen Provinzial-Landtag, betreffend Restauration
 der Pfarrkirche zu Steinfeld“, worin eine Summe von 15 000 M. vom Provinzial-Landtag erbeten

wird. Ich möchte Ihnen vorschlagen, diese Petition jedenfalls bis zum nächsten Landtag zu ajourniren. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es liegt mir noch eine Petition vor, betreffend Herstellung einer Brücke bei Waldbreitbach im Kreise Neuwied. Meine Herren! Ich halte dafür, daß das eine Sache ist, die ganz gut vom Provinzial-Verwaltungsrath erledigt werden kann. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich auch diese Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Erledigung überweisen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich werde demgemäß verfahren.

Dann würden für heute unsere Arbeiten zu Ende sein.

Meine Herren! Was zunächst die Arbeiten der Ausschüsse betrifft, so wollte ich bitten, wenn Ihnen das recht ist, daß der I. Ausschuß unter meinem Vorsitz in dem Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths morgen Nachmittag, vielleicht um 5 Uhr, wenn Sie damit einverstanden sind, zusammentreten möchte. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bitte die Herren vom III. Ausschusse, morgen früh um 10 Uhr sich hier in dem Zimmer des III. Ausschusses versammeln zu wollen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich bitte die Herren des IV. Ausschusses, gleichfalls morgen früh um 10 Uhr in dem Zimmer sich versammeln zu wollen, in welchem im vorigen Jahre der damals kombinierte I. und IV. Ausschuß getagt hat.

Landtags-Marschall: Ich habe gehört, daß einige Herren die Zeit 4 Uhr wünschen, ich bitte also die Herren vom I. Ausschusse, um 4 Uhr im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths zusammentreten zu wollen.

Die nächste Plenar-Sitzung werde ich durch Cirkular anzeigen.

Abgeordneter Bremig: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, Durchlaucht, ob der Gesetz-Entwurf nicht durch Druck vervielfältigt wird; es wäre dies sehr wünschenswerth.

Landtags-Marschall: Ich werde das sofort veranlassen sammt den Motiven; es sind auch gedruckte Bücher dabei.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag den 12. Dezember 1882.

Beginn: 12 Uhr Mittags.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung; ich bitte Herrn Pelzer dies Protokoll zu verlesen. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll noch etwas zu erinnern? — Wenn dies nicht der Fall ist, dann erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Freiherrn Eugen von Loë das Protokoll der heutigen Sitzung zu führen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst folgende Eingänge mitzutheilen. Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius ist folgendes Schreiben eingegangen:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich, in dem beiliegenden Aktenhefte die Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der Rheinprovinz mit Angabe der Steuerstufen zc., nach Regierungsbezirken geordnet, unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 resp. Art. I (§. 24) des Gesetzes vom 25. Mai 1873 erforderliche Neuwahl der Bezirks-Kommissions-Mitglieder und Stellvertreter durch den Provinzial-Landtag gefälligst veranlassen und mir demnächst ein Verzeichniß der in die Kommissionen gewählten Mitglieder und Stellvertreter unter Angabe ihres Wohnorts und ihrer Standesverhältnisse mittheilen zu wollen.“

Zu Betreff der Aufgaben dieser Kommissionen, deren Zusammensetzung, der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter und der Dauer ihrer Wahl nehme ich auf das in Abschrift angeschlossene Finanz-Ministerial-Reskript vom 24. März 1874 IV 2563 mit dem ganz ergebensten Bemerken Bezug, daß es auch für die bevorstehende Wahlperiode bei der in diesem Reskripte bezeichneten Anzahl von Mitgliedern der gedachten Kommissionen und Stellvertreter bleibe.“

Meine Herren! Ich möchte die Mitglieder der verschiedenen Regierungsbezirke ersuchen, zusammenzutreten und unter sich aus diesen Akten die Mitglieder und Stellvertreter für diese Wahl für ihre Regierungsbezirke in Vorschlag zu bringen, Herr Wolters hat es übernommen, diese Vorschläge für den I. Ausschuß zu sammeln. Ich habe mir erlaubt, für diese Wahl, die gewöhnlich auf Vorschlag der Regierungsbezirke und per Akklamation erfolgt, dies Jahr einen etwas anderen Modus einzuschlagen, indem ich diese Wahl an den I. Ausschuß verwiesen habe und die einzelnen Mitglieder des I. Ausschusses die Sache vorbereiten. Wenn sich gegen diesen Modus kein Widerspruch erhebt, es ist keine Schwierigkeit darin enthalten, so würde ich Sie also ersuchen, nach den Regierungsbezirken zusammenzutreten, Ihre Vorschläge zu machen und Herrn Wolters zu übergeben, damit er das Ganze sammelt und es als einheitlicher Vorschlag hier zur Entscheidung komme. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Wollten Durchlaucht nicht aus jedem Regierungsbezirk ein Mitglied bestimmen, welches die übrigen Kollegen zu der Konferenz einberuft. Das ist in früheren Jahren auch geschehen, und dann wird hier im Plenum die Stunde bekannt gemacht werden, wo sich diese Bezirke versammeln. Wir haben uns in allen diesen Fällen in unseren einzelnen Bezirken über die Wahl der Mitglieder verständigt.

Landtags-Marschall: In Ausführung Ihres Vorschlages würde ich die ältesten Mitglieder des II. Standes aus den verschiedenen Regierungsbezirken ersuchen, die Mitglieder der Bezirke zu diesem Endzweck zusammen zu berufen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Die Sache ist erledigt.

Ein zweites Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius in derselben Angelegenheit liegt mir hier vor:

„Eure Durchlaucht beehre ich mich, angeschlossenen einen in Angelegenheiten der Neuwahl der Bezirks-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer im Regierungsbezirk Koblenz von dem Herrn Vorsitzenden derselben mir unter dem 8. d. M. erstatteten Bericht nebst den in Folge dessen von den Landräthen der Kreise Weglar und Meisenheim unter dem 9. d. M. erstatteten Berichten im Original mit dem ganz ergebensten Anheimgestellten zu übersenden, bei Vornahme resp. Vorbereitung der Wahl die in jenem Berichte hervorgehobenen Gesichtspunkte gefälligst zur Berücksichtigung stellen zu wollen.“

Meine Herren! Das interessirt also hauptsächlich die Mitglieder für Koblenz. In diesen Berichten, die von Seiten des Regierungs-Vice-Präsidenten zusammengefaßt sind, befinden sich Berichte von Seiten der beiden Kreise Wezlar und Meisenheim, in denen gesagt, daß in den Kommissionen bisher keine Mitglieder aus ihren Kreisen gewesen sind, und somit die Entscheidung über Reklamationen immer nur nach den Akten hätten erfolgen müssen. Von Seiten der Herren Landräthe wird eine Reihe von Eingefessenen ihrer Kreise in Vorschlag gebracht, um auch diese uns entlegeneren Kreise in der Bezirks-Kommission zur Vertretung zu bringen, die aus ihrer Ortskenntniß her die Reklamationen, welche eingehen, begutachten können. Ich ersuche die Herren Mitglieder des Regierungsbezirks Koblenz, auf diese Eingänge Rücksicht zu nehmen. — Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Die Sache hat ihre vollkommene Berechtigung, für den Kreis Wezlar ist sie berechtigt; Meisenheim und Kreuznach sind sehr gut vertreten. Was von der Königlichen Regierung geschrieben wird, ist von uns besprochen.

Landtags-Marschall: Ein weiteres Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius lautet: „Nach einer Anzeige des Provinzial-Landtagsabgeordneten des Wahlkreises Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel, E. Karcher, wird derselbe in Folge Krankheit erst am Dienstag, spätestens am Mittwoch hier eintreffen.

Euer Durchlaucht beehre ich mich hiervon ganz ergebenst Mittheilung zu machen.“

Zu meiner Freude habe ich eben Herrn Karcher hier unter uns begrüßen können. Die Sache ist hiermit erledigt.

Ein ferneres Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius lautet:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Herr Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich den Ober-Landesgerichtsrath und Rittergutsbesitzer von Kempis zu Köln zu seiner Vertretung auf dem gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtage bevollmächtigt hat, und daß ich demzufolge den gedachten Herrn heute eingeladen habe, an den Verhandlungen nach vorheriger Meldung bei Euer Durchlaucht, Theil zu nehmen.“

Ferner liegt ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Weidt vor, daß er noch nicht in der Lage sei, hierher zu kommen. Er ist unterdessen ebenfalls eingetroffen; ich wollte das Schreiben nur zu Ihrer Kenntniß bringen.

Weiter ist eine Petition eingegangen ohne Ortsangabe und ohne Datum, betreffend das Hochwasser in dem Moselthal und den großen Schaden, den die Eingefessenen durch eine Brücke — es ist kein Ort angegeben, — durch den Rückstau des Wassers erlitten haben; das Wasser hat alle Bäume herausgerissen, sonst großen Schaden angerichtet u. s. w. Die Petition ist unterzeichnet: Bittsteller und Hauptgeschädigte: Philipp Vogt, J. Jacob Schmahl, Philipp Weinand, Michel Klück, Joseph Christ, Peter Thillmann, August Rick. Ich glaube, meine Herren, daß diese Sache hier wohl nicht zur Verhandlung kommen kann, und ersuche Sie, dieselbe dem Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung zu überweisen, wenn es überhaupt zugänglich ist. Ich weiß nicht, aus welchem Ort die Petition her stammt. Sind Sie mit dieser Behandlung einverstanden? (Zustimmung.)

Die Petition geht an den Verwaltungsrath.

Meine Herren! Wir haben in unserem I. Ausschuss eine sehr wichtige Berathung über die verschiedenen Gesetze, die in der Vorlage Nr. 8 Ihnen vorliegen. Diese Vorlage haben wir heute Morgen behandelt und werden heute Nachmittag und zwar um 5 Uhr in dieser Behandlung

fortfahren. Zur Behandlung dieser Materie theile ich die sämmtlichen Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths hiermit — natürlich nicht stimmberechtigt — dem I. Ausschuß zu und bitte die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, um 5 Uhr im I. Ausschuß ebenfalls zu erscheinen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Der Herr Landtags-Marschall weist die sämmtlichen Mitglieder des Provinzial-Landtages dem I. Ausschuß zu

Landtags-Marschall (unterbrechend): des Provinzial-Verwaltungsraths.

Abgeordneter von Eynern (fortfahrend): nicht des Landtags, sondern des Verwaltungsraths? dann verzichte ich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte mir dazu eine Frage gestatten. Durchlaucht sagten eben: als nicht stimmberechtigte Mitglieder. Haben die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths denn das Recht, an der Diskussion sich zu betheiligen?

Landtags-Marschall: Eben das ist der Zweck.

Abgeordneter Dieze: Dann bin ich beruhigt.

Landtags-Marschall: Ueber diese Frage haben wir uns bereits in dem letzten Landtage weitläufig ausgesprochen; für diejenigen Mitglieder, die zum ersten Mal in dem Landtage sind, möchte ich das noch einmal anführen. Die Ausschüsse werden gebildet, und die Mitglieder, die in einem Ausschuß sind, sind in ihrem Ausschuß stimmberechtigt. Wenn ein anderes Mitglied wünscht, für eine Sache einem anderen Ausschuß zugetheilt zu werden, so hat es das Recht, an den Diskussionen Theil zu nehmen, sich in dieser Sache und für diese Sache zum Wort zu melden, wie jedes andere Mitglied des Ausschusses, hat aber keine Stimmberechtigung. In derselben Weise theile ich also jetzt die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths dem I. Ausschusse zu, um die wichtigen organisatorischen Vorschläge, die uns vorliegen, mit zu berathen, der Beschluß über die Anträge, die an den Landtag gehen sollen, steht aber allein den Mitgliedern des Ausschusses zu. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Da ich verschiedene Anträge auf Einführung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen gestellt habe, die mit diesem Gegenstand in engstem Zusammenhang stehen, so möchte ich bitten, mich für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Herr von Eynern wird ebenfalls dem I. Ausschuß zugetheilt. Außerdem wird für die Angelegenheit Nr. 3 unserer Tagesordnung Herr von Solemacher dem I. Ausschuß zugetheilt.

Ferner, meine Herren, habe ich Ihnen eine Mittheilung über die Konvertirung Seitens der Provinzial-Hilfskasse zu machen; diese Konvertirung ist nämlich, meine Herren, von der Hilfskasse selbständig ohne Vermittelung anderer Bankinstitute vorgenommen worden. Bei Beginn der Konvertirung der 4 1/2prozentigen Rheinprovinz-Obligationen waren noch im Umlauf 9 192 600 M., hiervon wurden konvertirt 8 529 300 M., so daß als gekündigt einzulösen waren 663 300 M., davon sind eingelöst worden 339 000 M., mithin bleiben noch einzulösen 324 300 M. Sie sehen, meine Herren, wie glatt die ganze Konvertirung gegangen ist, und ich glaube hinzufügen zu müssen, daß wir dies denjenigen, die bei dieser Konvertirung mitgearbeitet haben, also vor Allem dem Hilfskassen-Direktor und einem Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, Herrn Dieze, verdanken, daß die Provinzial-Hilfskasse bei dieser Gelegenheit ungefähr, wenn ich nicht irre 25 000 bis 30 000 M. (Abgeordneter Dieze: 40 000 bis 45 000 M.) erspart hat, die sonst an die Bankinstitute für deren Vermittelung hätten gezahlt werden müssen. (Bravo!)

Meine Herren! Was die Behandlung der aus den Ausschüssen eingehenden Referate betrifft, so wissen Sie, daß die Vorschrift besteht, daß sie drei Tage offen liegen müssen, ehe sie behandelt werden können. Ich glaube, daß Sie bei der fünf resp. sechstägigen Dauer des Landtages von dem Landtags-Marschall das Kunststück nicht verlangen werden, daß er diese Vorschrift befolge. Ich bitte nur Ihr Einverständnis damit zu konstatiren, daß von dieser Vorschrift abgegangen wird, denn es liegt in der Unmöglichkeit, sie auszuführen. Deswegen schreiten wir auch zunächst dazu, zwei kleinere Wahlen vorzunehmen, die ich in dieser Weise, wie ich vorhin schon sagte, in dem I. Ausschuß habe vorbereiten lassen, und dann drei Referate, die gestern fertig gestellt worden sind, zu behandeln. Meine Herren! Es handelt sich zunächst um die Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter für die Rheinische Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886. Sie erinnern sich, meine Herren, daß ich diese Wahl, als eine der wichtigsten Thätigkeiten dieses Landtages bezeichnet habe, denn hätte nicht der Provinzial-Verwaltungsrath aus einem noch wichtigeren Grunde bei Seiner Majestät die Einberufung des Landtages beantragen müssen, so hätte dennoch vor dem 1. Juli 1883 ein außerordentlicher Provinzial-Landtag zur Thätigung dieser Wahl einberufen werden müssen. So viel ich weiß, werden dieselben Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen, welche bisher in der Deputation waren. Es sind dies 1. als Mitglied Freiherr von Cerbe, als dessen Stellvertreter Freiherr Felix von Loë, 2. als Mitglied Justizrath Bremig, als dessen Stellvertreter Justizrath Courth, 3. als Mitglied Feuer-Societäts-Direktor Seul, als dessen Stellvertreter Freiherr von Eynatten. Ich frage, ob hiergegen ein Widerspruch erfolgt. Wenn kein Widerspruch gegen den Vorschlag erfolgt, die bisherigen Mitglieder für die Deputation für das Heimathwesen für die folgende Periode wieder zu wählen, und ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Herren hiermit einstimmig für gewählt. Ich frage diejenigen Herren, welche gewählt sind, ob Sie die Wahl annehmen. (Die Gewählten erklären sich zur Annahme der Wahl bereit.)

Die sechs Herren haben die auf sie gefallene Wahl angenommen. Die Sache ist hiermit erledigt. Zweitens, meine Herren, haben wir zu wählen die Kommission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster. Es waren die früheren Mitglieder dieser Kommission Graf von Nesselrode-Chreshoven und August Wilhelm Holtzhaus zu Ronsdorf, als Stellvertreter Graf Franz von Spee und Hauptmann a. D. Mund. Herr Holtzhaus und Herr Mund sind durch Tod abgegangen. Es wird Ihnen vorgeschlagen, als Mitglieder zu erwählen die bisherigen Mitglieder Graf von Nesselrode-Chreshoven und Stellvertreter Graf Franz von Spee, zur Neuwahl werden vorgeschlagen als Mitglied Herr Julius Brockhoff in Duisburg und als Stellvertreter Herr Arnold Maas in Schwelgern. Ich frage, ob ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erfolgt. — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre hiermit die vier Herren für erwählt. Ich frage diejenigen Herren, die hier anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter Graf Franz von Spee: Ich meinte, es wäre nur für die zwei vorstorbene Mitglieder eine Wahl vorzunehmen. Dürfte ich im anderen Falle bitten, statt meiner den Herrn Freiherrn Fürstenberg-Borbeck zu wählen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Autweiler. Soweit ich das Propositions-Dekret mir angesehen habe handelt es sich bei dieser Wahl um zwei Wahlen: 1. um eine Ersatz-Wahl für die Verstorbenen bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlgemeinde, 2. um eine Neuwahl der ganzen Kommission.

Landtags-Marschall: Es heißt: „Neuwahl der Kommission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster“, es ist eine Neuwahl. — Nein, meine Herren, ich glaube, daß die Mitglieder für diese Kommission für immer gewählt sind, so lange bis sie ihr Amt nicht niederlegen. Die Wahl hat im Jahre 1877 stattgefunden. Sie (zum Grafen Franz von Spee) wollen Ihr Amt niederlegen und es Herrn Freiherrn von Fürstenberg-Vorbeck übertragen.

Abgeordneter Graf Franz von Spee: Jawohl.

Landtags-Marschall: Herr Graf Franz von Spee schlägt vor, an seiner Stelle Herrn Freiherrn von Fürstenberg-Vorbeck zu erwählen. Es würde sich demnach die Kommission so zusammensetzen: Mitglied Graf von Nesselrode-Chreshoven, Stellvertreter Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck, Mitglied Herr Julius Brochhoff in Duisburg, Stellvertreter Herr Arnold Maas in Schwelgern. Ich frage, die anwesenden Herren, ob Sie die Wahl annehmen. (Geschicht.)

Die anwesenden Herren nehmen die Wahl an. Die Sache ist hiermit erledigt.

Wir schreiten nunmehr zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Bewilligung von 30 000 M. behufs Herstellung von acht Wohnungen für Aufseher in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler No. 11 der Druckfachen. Referent ist Herr Radermacher. Herr Vice-Landtags-Marschall, ich ersuche Sie den Vorsitz an meiner Stelle zu übernehmen. (Geschicht.)

Referent Abgeordneter Radermacher: Meine Herren! Die Häuslinge in der Arbeitsanstalt zu Braunweiler haben sich von 1300 auf 1600 vermehrt, in Folge dessen haben auch sieben Aufseher mehr angestellt werden müssen. Für diese Aufseher haben die Wohnungen gefehlt. In dem Orte selbst sind Wohnungen nicht zu beschaffen, es muß deshalb dazu geschritten werden, durch Neubau Wohnungen für diese Aufseher zu schaffen. Wenn dadurch auch der Etat etwas mehr belastet wird — bisher war den Aufsehern ein Wohnungsgeldzuschuß von 120 M. bewilligt, die Wohnung für den einzelnen Aufseher wird ungefähr 240 M. kosten — so hat doch der III. Ausschuß geglaubt, die Annahme des Antrags des Provinzial-Verwaltungsraths Ihnen einstimmig empfehlen zu sollen. Braunweiler ist nothwendig, die Vagabundenfrage, die überall besprochen wird, findet in Braunweiler einen großen Theil ihrer Erledigung für unsere Provinz, wir haben ja alle schon die Erfahrung gemacht, daß Braunweiler eine ganz vortreffliche Anstalt gegen das Vagabundenthum ist. Der III. Ausschuß hat daher auch einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Unter der Anerkennung, daß der Bau der Aufseher-Wohnungen eine dringende Nothwendigkeit ist, beantragt der III. Ausschuß einstimmig:

„Der Hohe Landtag wolle dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes, zur Herstellung von acht Aufseher-Wohnungen auf dem Terrain der Arbeitsanstalt Braunweiler dem bereits zu Bauzwecken vorhandenen Reservefonds der Arbeitsanstalt Braunweiler eine Summe bis zur Höhe von 30 000 M. aus dem Ueberschuß des Zinsgewinnes der Provinzial-Hilfskasse zuzuweisen, seine Zustimmung ertheilen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Referent Abgeordneter Radermacher: Unter der Anerkennung, daß der Bau der Aufseher-Wohnungen eine dringende Nothwendigkeit ist, beantragt der III. Ausschuß einstimmig: Der Hohe Landtag wolle dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes, zur Herstellung von acht Aufseher-

Wohnungen auf dem Terrain der Arbeitsanstalt in Braunweiler dem bereits zu Bauzwecken vorhandenen Reservefonds der Arbeitsanstalt Braunweiler eine Summe bis zur Höhe von 30 000 M. aus dem Ueberschuß des Zinsgewinns der Provinzial-Hilfskasse zuzuweisen, seine Zustimmung ertheilen.

Vice-Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des IV. Ausschusses, betreffend ein Gesuch des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes der Aktien-Gesellschaft Neuenahr um Bewilligung eines Darlehns aus provinziellen Mitteln zu nothwendigen Bauten. Referent ist Herr von Monschau.

Referent Abgeordneter von Monschau: Meine Herren! Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes des Bades Neuenahr hat sich bereits früher zuerst an die Provinzial-Hilfskasse und später an die Provinzial-Feuer-Societät gewendet, ist aber bei beiden abschlägig beschieden worden. Es handelt sich um ein Darlehn von 500 000 M. Das Referat des IV. Ausschusses lautet wie folgt:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes zur Gründung des Bades Neuenahr, Herr Justizrath Adams zu Koblenz, hat sich um Bewilligung eines Darlehns von 500 000 M. aus provinziellen Mitteln an den Provinzial-Landtag gewandt.

Nachdem zufolge eingehender Prüfung aus früheren Verhandlungen deutlich hervorgeht, daß sowohl die Direktion der Provinzial-Hilfskasse, wie auch die Direktion der Provinzial-Feuer-Societät, welche bereits ein hypothekarisches Darlehn von 264 000 M. hergegeben, ein ähnliches Gesuch abgelehnt, ist der IV. Ausschuß der Ansicht, daß die Frage einer sicheren Anlage ausgeschlossen; es ist nunmehr noch die Frage offen, ob ein provinzielles Interesse und zwar von solcher Bedeutung vorhanden sei, um event. ein pekuniäres Opfer rechtfertigen zu können.

Der IV. Ausschuß hat dieses nicht anerkennen können und beantragt daher:

„Hoher Landtag wolle die Petition des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes des Bades Neuenahr um Bewilligung eines Darlehns von 500 000 M. ablehnen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Herr Abgeordneter Kreuzberg hat das Wort.

Abgeordneter Kreuzberg: Meine Herren! Es hat der Herr Referent nachzuweisen gesucht, daß Neuenahr nicht im Stande wäre, eine hinreichende Sicherheit zu geben. Meine Herren, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich habe im Ausschuß gestern zugehört, und ich muß gestehen, ich glaube, daß der Herr Justizrath Bremig bis zur Evidenz nachgewiesen hat, daß dem nicht so ist, daß im Gegentheil genügende Sicherheit schon da ist.

Dann erlaube ich mir ein Moment vorzuführen, das nicht so allgemein oder das doch nur dem geringsten Theile der Herren bekannt sein dürfte. Bei der Gründung des Bades Neuenahr konstatirten die Autoritäten bei der Untersuchung der Quellen, daß sie hinsichtlich ihrer Heilkraft am nächsten ständen, den Quellen von Vichy und Ems. So haben sie sich auch bewährt, es ist gestern auch nachgewiesen worden, daß das Bad Neuenahr sehr gute Fortschritte gemacht und sich stets heilkräftig gezeigt hat, ja man kann sagen: wir haben dort etwas ganz besonderes. Meine Herren, es ist leider nicht mehr unbekannt, daß heute bei uns seit ungefähr 25 bis 30 Jahren eine Epidemie sich eingebürgert hat, von der man früher kaum den Namen gewußt hat, eine schreckliche Krankheit, eine Krankheit so schrecklich, wie wenige andere; es ist die Zuckerkrankheit. Es ist unbestritten, daß heute keine Quelle in der Welt existirt, die in der Heilkraft gegen diese Zuckerkrankheit dieser Quelle gewachsen wäre. Ich glaube es darf der Provinz nicht gleichgültig sein, eine solche Heilquelle verloren gehen zu lassen. Man sagt zwar,

Neuenahr geht nicht verloren; gut wenn Neuenahr auch ohne den Schutz der Stände doch nicht verloren gehen wird, so steht es umso mehr fest, daß ein Zweifel an der pupillarischen Sicherheit nicht berechtigt ist. Ist das Eine nachgewiesen, so muß auch das Andere zugegeben werden. Also geben wir das Verlangte. Meine Herren, nachdem die Sache so ist, wie ich sie dargestellt habe, nachdem jeder Zweifel gehoben ist, nachdem selbst Herr Bremig, der in Gelbbewilligungen gewiß recht vorsichtig ist, (Heiterkeit) uns die Unterstützung auf das Wärmste empfohlen hat, dann, glaube ich, dürfte die Bewilligung des Darlehens gänzlich unbedenklich sein. Wir Rheinländer müssen stolz sein, daß unsere Provinz eine Heilquelle besitzt, welche einzig in der Welt dasteht. So bitte ich Sie denn noch einmal, berücksichtigen Sie das! Sollte es der Fall sein, daß der Antrag auf 500 000 M. etwas hoch gegriffen ist, so setzen wir etwas ab, aber geholfen muß werden. Es ist nichts besonderes was die Petenten wollen, sie fordern weiter nichts als ein Darlehn, sie fordern es nicht à fonds perdu, sondern sie sagen, wir sind bereit, es wieder zu geben. Nachdem die pupillarische Sicherheit bewiesen ist, liegt kein Grund weiter vor, diese Bitte abzuschlagen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Graf von Metternich hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Metternich: Ich glaube, daß, wenn das Bad so florirte, wie der Herr Vorredner ausgeführt hat, daß dann die Verlegenheit nicht so groß wäre das Geld zu bekommen, und daß das Bad auch anderswo Geld bekommen könnte. Ich glaube nicht, daß die Provinzialmittel dazu da sind, Aktien-Unternehmen zu unterstützen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Sie werden nicht verkennen, daß mein Standpunkt nach dem geehrten Vorredner ein sehr schwieriger ist, (Heiterkeit) allein ich will es mit meinen schwachen Kräften doch versuchen, die Sache in das richtige Licht zu setzen. Es soll kein Vorwurf sein, den ich gegen den Berichterstatter ausspreche, aber der Bericht, meine Herren, ist doch etwas kärglich; von der Petition, von den Gründen die darin enthalten sind, haben wir durch den Bericht gar nichts gehört. Ich will Ihre Zeit nicht damit in Anspruch nehmen, daß ich Ihnen die Petition selbst verlese oder den Herrn Vice-Landtags-Marschall bitte, sie verlesen zu lassen, ich will nur kurz anführen, was in der Petition steht. Ueber das Bad Neuenahr verliere ich kein Wort, das ist Ihnen bekannt, es ist das einzige Bad, welches wir, so viel ich weiß, in der Provinz haben (Widerpruch) außer Aachen — das Bad Aachen verfolgt ganz andere Heilzwecke — (Heiterkeit) man nennt Neuenahr das milde Karlsbad, wie Ihnen Herr Kreuzberg schon ausgeführt hat, in Bezug auf eine Krankheit, die jetzt als Epidemie von ihm bezeichnet worden. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Seit dem Bestehen des Bades hat man in der Provinz sein Augenmerk stets dorthin gerichtet und hat dem Emporblihen des Bades alle Segens- und alle guten Wünsche entgegengebracht. Dabei hat es bis jetzt sein Bewenden gehabt, resp. bis dahin, daß die Feuer-Societät ein Kapital von 80 000 Thalern, wenn ich nicht irre, auf Hypothek hingegeben hat. Im Laufe der Zeit, meine Herren, hat das Bad wirklich prosperirt, es hat Fortschritte in Bezug auf die Frequenz gemacht, aber nunmehr treten Anforderungen an die Verwaltung des Bades heran, die aus den eigenen Mitteln nicht bestritten werden können.

Wenn das Bad mit anderen Bädern konkurriren soll, dann müssen für die Besucher des Bades solche Einrichtungen getroffen werden, die ihnen der Aufenthalt nicht nur angenehm, sondern auch für ihre Gesundheit ersprießlich machen, und zu dem Ende, meine Herren, wird von der Verwaltung des Bades eingesehen, daß verschiedene Einrichtungen getroffen werden müssen: es muß eine Wandelbahn geschaffen werden, es muß ein Lokal geschaffen werden, wo die Kurgäste sich bei gutem und bei schlechtem Wetter zusammenfinden können, es muß das Kurhaus in der

Weise ausgebaut werden, daß mehr Fremde dort unterkommen und unter der unmittelbaren Leitung des Badearztes stehen können. Dazu, meine Herren, ist ein Kapital von etwa 50 000 Thalern erforderlich. Nun ist es ja richtig, daß man, wie das Petikum gestellt ist, ein Darlehen von 500 000 M. verlangt, das, meine Herren, ist aber nur so zu verstehen, daß wenn diese 500 000 M. gegeben würden, davon wieder in den Provinzialsäckel die 240 000 M., die bereits hypothekarisch auf dem ganzen Etablissement stehen, zurückgezahlt würden. Es handelt sich immer nur um den weiteren Zuschuß von 150 000 M.

Der Herr Referent hat Ihnen gesagt, die Provinzial-Hilfskasse und die Provinzial-Feuer-Societät habe denselben Antrag, wie er an Sie gestellt ist, abgelehnt. Ja, meine Herren, diese mußten den Antrag ablehnen, denn sowohl die Provinzial-Hilfskasse wie die Feuer-Societät haben ganz bestimmte Vorschriften bezüglich der Hingabe von Darlehen auf Hypothek. Sobald die sogenannte pupillariſche Sicherheit nicht gegeben ist, muß das Kuratorium der Hilfskasse und muß die Direktion der Feuer-Societät einen solchen Antrag abweisen, es hat aber das Kuratorium der Provinzial-Hilfskasse in seinem Protokoll darüber, die Wichtigkeit der Sache anerkennend, sich sehr wohlwollend für den Antrag ausgesprochen unter Bedauern, daß es Angesichts des Reglements nicht in der Lage sei, dem Antrage zu willfahren. An Sie, meine Herren, da Sie souverän sind — Sie sind nicht in diese enge Schranken, wie diese beide Institute gebannt — tritt nun durch diese Petition die Frage heran, die ganz richtig von dem Herrn Referenten dahin fixirt worden ist: hat das Bad Neuenahr ein so hervorragendes öffentliches Interesse, daß Sie unterstützend demselben an die Seite treten könnten? und ich für meine Person behaupte heute das, was ich vor etwa 14 Jahren in der Hohen Versammlung behauptet habe, daß ein sehr bedeutendes, eminent provinzielles Interesse vorliegt. Die Frage ist vor 14 Jahren hier wiederholt von dem Hohen Landtag behandelt worden, und in zwei Sesssionen hat der Landtag einstimmig anerkannt, daß wirklich ein provinzielles Interesse vorliege, ja der Landtag war sogar der Meinung, daß ein hervorragendes Staatsinteresse Angesichts der Bestrebungen und der Wirkungen des Bades vorliege, und hat damals eine Petition an Seine Majestät den König beschloffen, mit deren Abfassung beauftragt zu werden ich damals die Ehre hatte. Darin wurde einstimmig vom Landtag nicht bloß anerkannt, daß ein provinzielles Interesse vorliege, sondern daß auch ein Staatsinteresse vorliege, und man verlangte damals zur Erbauung einer Brücke, welche wesentlich im Interesse des Bades Neuenahr war, einen Staatszuschuß von 6000 Thalern. Der Staat hat sich abwehrend dagegen verhalten, hat ein Staatsinteresse nicht als vorliegend anerkannt. Darauf kam die Sache zum zweiten Male in dem Hohen Provinzial-Landtage zur Verhandlung, der Landtag ist sich konsequent geblieben und hat aus Provinzial-Mitteln diese 6000 Thaler für Erbauung der Brücke bewilligt. Ich mußte Ihnen das ins Gedächtniß zurückrufen, weil daraus hervorgeht, daß diese Frage, welche Bedeutung das Bad für die Provinz habe, heute nicht zum ersten Male an Sie herantritt, sondern daß dieselbe in zwei Landtagen bereits ventilirt und von zwei Landtagen vollständig und einstimmig anerkannt worden ist. Die Lage der Sache hat sich wesentlich dahin geändert, daß das Bad einen noch viel größeren Aufschwung genommen hat, so daß man die Hoffnungen, die damals hinsichtlich des Emporbliühens des Bades ausgesprochen wurden, in gewisser Beziehung heute als bewahrheitet darstellen kann, nur, meine Herren, ist der Aufschwung nicht so bedeutend gewesen, daß der Verwaltung von Neuenahr solche Mittel zugestossen wären, um nun selbständig in die Verbesserungen eintreten zu können. Die Aktionäre, meine Herren, haben seit 21 Jahren — ich glaube seit 24 Jahren, seitdem das Bad als Aktien-Gesellschaft besteht — keine Dividende bezogen, sie haben ihr Kapital schon vollständig eingebüßt, diese werden

natürlich schwierig sein, neue Mittel durch neue Aktien und neue Zuschüsse zu bewilligen. Ich sollte meinen, meine Herren, wenn Sie anerkennen würden, was zwei Landtage bereits früher anerkannt haben, daß ein provinzielles Interesse an der Erhaltung des Bades vorliegt, und mit dieser Ueberzeugung an die Frage herantreten, dann, meine Herren, werden Sie, die Sie nicht wie die Provinzial-Hilfskasse und die Verwaltung der Feuer-Societät durch Reglements beengt sind, sich nur zu fragen haben, ob überhaupt auch nur annähernd eine Sicherheit gegeben ist. Es ist der Werth des Bades davon abhängig, ob es Bad bleibt oder ob es in Privat-Besitzthum übergeht, aber immerhin haben die Realitäten, die das Bad Neuenahr besitzt, einen ganz bedeutenden Werth, und wenn Sie ein kleines Risiko bei Bewilligung eines noch fernerem Darlehens laufen würden, so wird das Risiko durch das Interesse, welches Sie an dem Bade selbst nehmen würden, vollständig aufgehoben. Wenn Sie die Bewilligung aussprechen, sichern Sie den Fortbestand, dann sichern Sie die Zukunft des Bades vollständig; wenn Sie die Bewilligung nicht aussprechen, dann, meine Herren, könnte es kommen, daß Störungen eintreten und daß das geliehene Kapital in Gefahr gerieth. Wenn Sie Angesichts einer Taxation von einer Million Mark, welche die Realitäten werth sein sollen, noch 150 000 M. zu dem, was auf den Realitäten bereits ruht, hinzufügen und wenn dafür die erste Hypothek gegeben würde, so, sollte ich meinen, ist das Risiko Angesichts der Ueberzeugung, daß der Fortbestand des Bades von Interesse für die Provinz ist, nicht so groß. Ich wollte Sie deshalb bitten, meine Herren, in der Beurtheilung der Frage wohlwollend gegen ein solches Institut zu sein, anzuerkennen, daß die Provinz ein Interesse daran hat, daß das Bad fortbesteht, und die Bewilligung von 150 000 M. auszusprechen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, den geehrten Herrn Vorredner zu widerlegen, obgleich das sehr leicht sein würde. Ich will nur konstatiren, daß der geehrte Herr Vorredner als Mitglied des Landtags und nicht als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths gesprochen hat. Im Provinzial-Verwaltungsrath ist die Sache ebenso abgelehnt worden, weil man das Bad Neuenahr durchaus nicht von so hohem Interesse für die Rheinprovinz hält, daß dem gegenüber ein solches Darlehen gegeben werden könnte. Das selbige Schicksal hat der Antrag im Ausschuß erlebt. Ich brauche nicht weiter darauf einzugehen, weil der Herr Referent das gleich mittheilen wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich verzichte.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ich möchte bitten, daß Sie diese Angelegenheit nicht so leicht von der Hand weisen. Ich glaube, es liegt ein provinzielles Interesse doch wohl vor, weil es ein so heilsames Bad ist. Wir haben wenig derartige Bäder in der Provinz, warum wollen Sie dieses nicht unterstützen, wo Sie doch so manches unterstützen. Ich stelle den Antrag, wenn die Petition überhaupt abgelehnt werden sollte, daß Sie dieselbe noch einmal dem Verwaltungsrath zur näheren Prüfung übergeben mit dem Auftrage, daß die Angelegenheit in dem nächsten Jahre oder in der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung komme.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich hatte vorhin auf das Wort verzichtet, weil ich glaubte, daß von beiden Seiten genügend gesprochen wäre, so daß diese Frage klar sein könnte. Nachdem aber der Abgeordnete Wunderlich seinen Antrag gestellt hat, möchte ich einige Worte sagen, welche die Abstimmung und Beschlußfassung des IV. Ausschusses rechtfertigen. Ich

möchte zunächst den Herrn Referenten vor dem Vorwurf bewahren, den ihm der Herr Abgeordnete Bremig gemacht hat, daß er in seinen Gründen nicht ausführlich genug gewesen sei. Das Referat entspricht meines Erachtens den Verhandlungen, wie sie im IV. Ausschuß stattgefunden haben. Ich will nicht sagen, daß diese Verhandlungen außerordentlich eingehender Natur gewesen seien. — Das ist nicht der Fall gewesen, meine Herren. — Im ganzen IV. Ausschuß war nämlich das Gefühl vorherrschend, daß nach den Gründen, welche die Petenten angeführt hatten, um zu diesem Antrag zu gelangen, eine sehr eingehende und genaue Diskussion über diese Gründe nicht stattzufinden brauche, der Widerspruch gegen dieselben läge zu klar am Tage. Das Bad ist eine Aktien-Gesellschaft, es ist nicht mit der Absicht gegründet worden, eine besondere Heilungsanstalt als Selbstzweck hervorzurufen, es ist als ein Geldgeschäft von einer Aktien-Gesellschaft gegründet worden. Diese glaubte, den Betrag, den sie hineinsteckte, rentbar zu machen. Das ist nicht geglückt, die Aktionäre haben bedauerlicher Weise — ich bedauere dies ganz außerordentlich — 22 Jahre lang kaum Zinsen bekommen; sie haben sodann in finanzieller Bedrängniß ein Darlehen von Seiten der Provinz bekommen, und dies Darlehen soll nun vermehrt werden. Wenn Sie den Geldstand dieses Aktien-Unternehmens nach den Darlegungen, die der Verwaltungsrath in seiner Petition selbst gibt, betrachten, so werden Sie zugestehen, meine Herren, daß wir in dies Unternehmen öffentliche Gelder der Provinz nicht weiter hineinstecken können. Wir verlangen genügende Sicherheit, ich will nicht von pupillarischer Sicherheit sprechen; davon kann ja bei diesem Stande des Aktien-Unternehmens keine Rede sein. Aber, wenn wir Gelder der Provinz ausleihen, so haben wir uns doch zu fragen: sind diese Gelder auch sicher angelegt? Ich betrachte nun die Gelder bei dieser Ausleihung für absolut gefährdet. Ich beurtheile die Aktien-Gesellschaft so: wenn wir dies Darlehen in Höhe von 500 000 M. gegeben haben, dann wird es vielleicht nicht mehr lange dauern, und die Gesellschaft kommt in Konkurs, und wir bleiben dann auf diesem Aktien-Unternehmen sitzen. Dann haben wir die, für diejenigen Herren, welche die Heilquellen für außerordentlich segensreich und ihren Fortbestand für ein großes provinzielles Interesse halten, vielleicht sehr erfreuliche Aussicht, aber eine Aussicht, die ich zurückweise, daß wir ein solch wirksames Bad in provinzielle Verwaltung bekämen und zu den vielen Arbeiten, die wir haben, diese noch hinzu bekämen. Ich muß sagen, daß ich nach sehr objektiver Prüfung die Sache so beurtheile. Ich bedauere, daß die Sache so liegt. Ich bin selbst in Neuenahr gewesen und viele der Herren wahrscheinlich auch, es ist ein außerordentlich angenehmes und segenbringendes Bad, aber das kann uns nicht dazu bestimmen, eine solche Summe auf ein solches Risiko hin in dies Unternehmen hineinzustecken. (Rufe: Schluß!)

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, es wird auch „Schluß“ gerufen; ich schließe die Diskussion, der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Mouschaw: Meine Herren! Dem Herrn Kreuzberg möchte ich erwidern, daß es ja sehr gut ist, daß sich ein Bad für die betreffende Krankheit gefunden hat. Ich bin fest überzeugt, wenn eine solche Epidemie — der Herr Abgeordnete Kreuzberg nennt es so — ausgebrochen ist, werden die Aktionäre bessere Geschäfte machen. Dem Herrn Abgeordneten Bremig möchte ich dasselbe erwidern, was bereits der geehrte Herr Vorredner ausgeführt hat und daß es nicht so sehr auf die Breitspurigkeit eines Referats als auf die Deutlichkeit desselben ankommt. Ich glaube nun, daß an Deutlichkeit mein Referat nichts zu wünschen übrig läßt. Außerdem möchte ich ihm erwidern, wenn er das Bad Neuenahr als einziges in der Rheinprovinz bezeichnet, daß außerdem noch viele großartigere Bäder —, als Aachen, Burtscheid, Kreuznach — in derselben vorhanden sind, die dieselben Gründe bringen könnten, wenn von dort einmal eine Aktien-Gesellschaft mit einem ähnlichen Ansinnen an uns heranträte. Es ist allerdings bei diesen

Bädern nicht der Fall, daß sie auf Aktien gegründet, aber es könnten ähnliche Bestrebungen auch dort zu Tage treten. Obgleich es nun auf die Höhe der bereits bestehenden Hypothek nicht ankommt, so bemerke ich doch, daß diese 88 000 und nicht 80 000 Thaler beträgt. Was nun den Zuschuß für den Brückenbau betrifft, so hat damals schon die Provinz außerordentlich viel dem Bade gegenüber geleistet; ich denke, es ist sogar damals schon etwas zu viel geschehen. Damit ist aber noch nicht bekundet, daß ein provinzielles Interesse dafür vorhanden ist. Man hat damals der Gesellschaft durch den Bau der Brücke genug aufgeholfen. Wenn diese Aktien-Gesellschaft nicht fortbestehen kann, dann wird sich später eine andere finden, die das Bad auf die Höhe bringen wird, auf welche es eigentlich gehört.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Hoher Landtag wolle die Petition des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes des Bades Neuenahr um Bewilligung eines Darlehens von 500 000 M. ablehnen.“

Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Ausschusses ist gegen sechs Stimmen angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zum Referat des IV. Ausschusses, betreffend Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an den Vorsteher der Arbeiterkolonie zu Wilhelmsdorf. Referent ist der Herr Abgeordnete Lautz.

Referent Abgeordneter Lautz: Meine Herren! Ich werde mich darauf beschränken, das Referat, welches der Ausschuß erstattet hat, vorzulesen. Es lautet:

„Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld hat sich an die Provinzial-Verwaltung mit der Bitte gewendet, ihm auf die Dauer von 6—10 Jahren ein unverzinsliches Darlehen von 10 000 M. gegen Stellung einer hypothekarischen Sicherheit zu gewähren.

Es kann, was die Zwecke, welche die Gesuchstellerin verfolgt, die Mittel, welche zu deren Erreichung angewendet worden und die Resultate, welche bisher erzielt wurden, im Wesentlichen auf das Referat Bezug genommen werden, welches der Provinzial-Verwaltungsrath unter dem 29. November d. J. erstattet hat und das unter IV. 18 der Druckfachen dem Hohen Landtage vorliegt.

Es geht aus demselben hervor, daß die Aufgaben, welche sich der genannte Verein gestellt, dahin zielen:

1. Arbeitslustige und arbeitslose Männer jeden Alters und jeden Standes, soweit sie wirklich noch arbeitsfähig sind, so lange in ländlichen und anderen Arbeiten zu beschäftigen, bis es möglich geworden ist, ihnen anderweit lohnende Beschäftigung zu beschaffen und ihnen so die Hand zu bieten, vom Vagabundenleben loszukommen.

2. Arbeitscheuen Vagabunden jede Entschuldigung abzuschneiden, daß sie sich vergeblich um Arbeit bemüht hätten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath, in Anerkennung der erpriesslichen Thätigkeit, welche die Arbeiterkolonie bereits während des ersten Jahres ihres Bestehens entfaltet, und in Berücksichtigung des Umstandes, daß in derselben eine Anzahl Rheinländer bereits Aufnahme gefunden, hat den Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle der Kolonie Wilhelmsdorf ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 10 000 M. auf 6 Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse bewilligen, wenn zur Sicherheit des Darlehens hinreichende hypothekarische Sicherheit gewährleistet wird.“

Der IV. Ausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 11. d. M. eingehend beschäftigt. Es wurde zunächst von einigen Mitgliedern die Befürchtung ausgesprochen, daß eine dauernde Besserung der in der Arbeiterkolonie Aufnahme findenden Vagabunden nicht stattfinden werde, und eine Rückkehr derselben in das frühere Leben in kürzester Frist nach der Entlassung zu erwarten sei. Dem gegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß, wenn es gelingen würde, eine Anzahl von Landstreichern in Folge des Aufenthaltes in der Arbeiterkolonie wieder zu einer geregelten Thätigkeit zu bringen, dies nicht nur eine große Wohlthat für die Betroffenen selbst sei, sondern auch eine große Erleichterung für die Landarmen- und Ortsarmen-Vereine herbeiführen würde, daß demnach das kleine pekuniäre Opfer, welches durch die für einige Jahre zinsfreie Hingabe eines durch Hypothekengestellung sicher zu stellenden Kapitals gebracht werde, in keinem Verhältnisse zu dem Gewinn stehen würde, welcher der Provinz nach vielen Richtungen hin erwachsen müßte, falls der in Wilhelmsdorf unternommene Versuch gelingen würde und die daselbst gewonnenen Erfahrungen für weiter zu gründende, gleiche Zwecke verfolgende Etablissements verwertet werden könnten.

Es wurde sodann ferner ausgeführt, daß, so sehr man auch mit den Zwecken einverstanden sei, welche die Kolonie Wilhelmsdorf verfolge, und so gerne man auch bereit sei, für Erreichung derselben ein Opfer aus Mitteln der Provinz zu bringen, man sich doch gegen vorliegenden Antrag aussprechen müsse, da eine gründliche Lösung der gestellten Aufgaben nur in konfessionell getrennten Anstalten erfolgen könne. Dagegen wurde der Wunsch ausgesprochen, man möge die Entscheidung über diese prinzipielle Frage heute noch ruhen lassen, wo es sich um die Unterstützung einer bereits bestehenden Anstalt handle, in welcher zudem für die religiösen Bedürfnisse der Angehörigen beider christlichen Konfessionen nach Möglichkeit gesorgt werde. Man möge den Versuch, welcher in dieser Anstalt zur Heilung eines Krebschadens unserer sozialen Verhältnisse gemacht werde, nicht ohne Unterstützung lassen. Wenn es sich aber später um Gründung oder Subventionierung neuer Anstalten handle, dann allerdings sei der Zeitpunkt gekommen, in die Prüfung der Frage einzutreten: ob die sittigende Heilkraft der Arbeit nicht auch durch den Einfluß der Religion in konfessionellen Anstalten zu verstärken sei.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths mit großer Majorität angenommen.

Der Ausschuß trat sodann in die Berathung der Petition des geschäftsführenden Ausschusses der rheinisch-westfälischen Gefängniß-Gesellschaft ein. Derselbe stellt den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath hochgeneigtest ermächtigen, zum Zwecke der Gründung einer Arbeiterkolonie zunächst im nördlichen Theile der Rheinprovinz zinsfreie Darlehn im Betrage bis zu 100 000 M. zu bewilligen.“

Der Antrag wird in einer eingehenden Motivirung begründet und da sämtliche Schriftstücke den Mitgliedern des Hohen Landtages im Drucke überreicht worden sind, so wird hier auf dieselben Bezug genommen. In dem Ausschusse wurde folgender Antrag eingebracht:

„Den Antrag der rheinisch-westfälischen Gefängniß-Gesellschaft wegen der Unmöglichkeit der eingehenden Vorberathung desselben durch den Provinzial-Verwaltungsrath bis zum Schlusse des gegenwärtigen 28. Landtages dahin abzuändern:

Den Provinzial-Verwaltungsrath aufzufordern, die Gründung von Arbeiterkolonien in Erwägung zu nehmen und darüber dem nächsten Landtage sein Gutachten abzugeben und event. geeignete Vorlagen zu machen.“

Von anderer Seite wurde dagegen der Wunsch ausgesprochen, man möge jetzt schon den Provinzial-Verwaltungsrath mit solchen Vollmachten ausstatten, daß es demselben möglich sei, selbständig in die Lösung der Frage einzutreten. Dagegen wurde von mehreren Mitgliedern, namentlich von solchen, die dem Provinzial-Verwaltungsrathe angehören, hervorgehoben, daß, wie aus den vorher gegangenen Debatten zu entnehmen, es sich nicht nur um Gewährung von pekuniären Mitteln, sondern auch um Entscheidung von prinzipiellen Fragen handeln werde und daß letzteres unmöglich vom Verwaltungsrathe allein übernommen werden könne.

Bei der Abstimmung wurde mit großer Majorität der vorerwähnte aus dem Schoße des Ausschusses hervorgegangene Antrag angenommen. Dementsprechend beehrt sich der IV. Ausschuß, einem Hohen Landtage den Antrag zu stellen:

1. der Hohe Landtag wolle der Kolonie Wilhelmsdorf ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 10 000 M. auf sechs Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse bewilligen, wenn zur Sicherheit des Darlehens hinreichende hypothekarische Sicherheit gewährleistet wird;
2. den Antrag der rheinisch-westfälischen Gefängniß-Gesellschaft: auf Gründung einer Arbeiterkolonie zunächst im nördlichen Theile der Rheinprovinz zinsfreie Darlehen im Betrage bis zu 100 000 M. zu bewilligen —

wegen der Unmöglichkeit der eingehenden Vorberathung desselben durch den Provinzial-Verwaltungsrath bis zum Schluß des gegenwärtigen 28. Landtages dahin abzuändern:

den Provinzial-Verwaltungsrath aufzufordern, die Gründung von Arbeiterkolonien in Erwägung zu nehmen und darüber dem nächsten Landtage sein Gutachten abzugeben und event. geeignete Vorlagen zu machen.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es handelt sich hier um zwei Dinge, die mit einander verwandt sind, die aber in der Diskussion und Abstimmung getrennt zu behandeln sind. Zunächst stelle ich den Antrag, der Kolonie Wilhelmsdorf 10 000 M. auf sechs Jahre zinsfrei vorzuschließen, zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und stelle den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu der zweiten Sache, hinsichtlich deren der Antrag lautet:

den Provinzial-Verwaltungsrath aufzufordern, die Gründung von Arbeiterkolonien in Erwägung zu nehmen und darüber dem nächsten Landtage sein Gutachten abzugeben und event. geeignete Vorlagen zu machen.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des IV. Ausschusses sind, bitte ich, sich zu erheben. — (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Die Tagesordnung für heute ist erschöpft. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich wollte den Herrn Vice-Landtags-Marschall fragen, ob nicht, wie in früherer Zeit, eine Tagesordnung vor den Sitzungen den Mitgliedern wird zugestellt werden, damit man sich in etwa auf die Gegenstände, die berathen werden sollen, vorbereiten kann. Dann möchte ich bitten, das Zimmer anzugeben, in welchem die Referate ausgelegt werden.

Vice-Landtags-Marschall: Was die Mittheilung der Tagesordnungen betrifft, meine Herren, so glaube ich, daß dies sehr schwierig ist. Wir haben nur noch zwei oder drei Tage Sitzung, es werden also die Sachen vorgenommen, je nachdem die Referate aus den Ausschüssen eingehen. Ich glaube, die Herren werden gut thun, wenn sie sich darauf vorbereiten, daß überhaupt die Sachen, die Ihnen gedruckt vorgelegen haben, vorgenommen werden. Ein Mehr vermag ich nicht darüber zu sagen. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich wollte im Wesentlichen dasselbe sagen, was Herr von Cynern ausgesprochen hat. Ueber die Frage der Referate ist meiner Ansicht nach schon bei Beginn der Sitzung entschieden worden, aber nicht über die Frage der Tagesordnungen. Ich glaube, daß wenn im Allgemeinen auch einzelne Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden können, ohne vorher auf die Tagesordnung gesetzt worden zu sein, doch eine gewisse Tagesordnung festgestellt werden muß, wenn Referate vorhanden sind. Die Mitglieder befinden sich in einer überaus unangenehmen Lage, wenn sie mit sämmtlichem Material ausgerüstet hierher kommen sollen.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall hat das Wort

Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie wissen aus unseren früheren Sessionen, daß Ihnen für jede Sitzung eine Tagesordnung zugestellt worden ist, so daß Sie genau wußten, welche Punkte in jeder Sitzung vorkommen würden. Wenn das für die heutige Sitzung nicht geschehen ist, so muß ich das damit entschuldigen, daß erst gestern Abend und heute Morgen die heute behandelten Referate fertig gestellt worden sind und daß ich keine Ahnung hatte, welche Referate fertig werden würden. Ich werde, wenn ich es kann und wenn es möglich ist, für Morgen eine Tagesordnung feststellen; wenn ich aber das Eine oder das Andere hinzunehme, um vorwärts zu kommen, so müssen Sie dies bei der Kürze dieser außerordentlichen Session des Landtages ebenfalls entschuldigen. Im Prinzip bin ich vollständig dafür, daß die Tagesordnungen ganz genau fest- und Ihnen zugestellt werden, ich kann es aber diesmal nicht zur Ausführung bringen.

Vice-Landtags-Marschall: Ferner ist die Frage gestellt worden, in welchem Zimmer die Referate aufliegen.

Fürst zu Wied: Im Lesezimmer.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Frentz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Frentz: Da der I. Ausschuß nach Anordnung des Herrn Landtags-Marschalls so bedeutend verstärkt worden ist, so möchte ich mir die Bitte oder den Vorschlag erlauben, die Sitzungen in diesem Saale abzuhalten, denn es herrschte gestern Abend in dem Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths eine sehr schwüle Luft und eine sehr schlechte Ventilation. Ich glaube deshalb, daß mein Antrag im sanitären Interesse hinreichend begründet ist.

Fürst zu Wied: Ich bin vollständig mit diesem Vorschlage einverstanden, wir würden für das Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths wohl zu zahlreich sein, wenn der ganze Provinzial-Verwaltungsrath an der Sitzung Theil nimmt und wenn noch einige Zuhörer aus dem Landtage hinzukommen. Ich möchte dann nur vorschlagen, daß die Herren es so arrangiren, daß ich weiß, wer zum Ausschuß, wer zur Corona und wer zum Verwaltungsrath gehört, daß also die Herren sich in etwas anderer Weise gruppiren; ich werde heute Nachmittag um 5 Uhr meine Vorschläge machen. Ich bitte also die Herren, um 5 Uhr hier in dem Sitzungsjaal sich zu versammeln.

Vice-Landtags-Marschall: Die nächste Plenar-Sitzung ist morgen früh 11 Uhr. — Herr Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Ich wollte die Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf bitten, zu einer Berathung über die Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission fünf Minuten vor der Plenar-Sitzung sich morgen hier gefälligst versammeln zu wollen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Graf Franz von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Franz von Spee: Ich möchte die Herren aus dem Regierungsbezirk Koblenz bitten, sich morgen früh $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Plenar-Sitzung vielleicht im II. Ausschußzimmer zur gleichen Berathung versammeln zu wollen.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte die Herren aus dem Regierungsbezirk Trier, morgen früh $10\frac{3}{4}$ Uhr sich hier versammeln zu wollen. Außerdem bitte ich die Herren des IV. Ausschusses, morgen früh 10 Uhr zu einer Sitzung zusammentreten zu wollen. Meine Herren, es wird mir soeben mitgetheilt, daß die Vertreter einiger Regierungsbezirke noch nicht zusammentreten sind. — Herr Freiherr von Bourscheidt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Bourscheidt: Ich bitte die Herren aus dem Regierungsbezirk Aachen, morgen $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Plenar-Sitzung zu einer Berathung zusammenzutreten.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Darf ich die Herren aus dem Regierungsbezirk Köln bitten, morgen 5 Minuten vor der Plenar-Sitzung gleichfalls hier im Sitzungssaale sich zusammenzufinden.

Vice-Landtags-Marschall: Die nächste Plenar-Sitzung findet also morgen Vormittag 11 Uhr statt. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung $1\frac{3}{4}$ Uhr.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch den 13. Dezember 1882.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths behufs Verstärkung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz aus Mitteln des Kreisfonds und behufs Gewährung von Darlehen bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. unter erleichterten Bedingungen an die von elementaren Schäden heimgesuchten Gemeinden. (IV. 14 und 19 der Drucksachen.)
2. Referat, betreffend die Pensionirung des Ober-Inspectors Lohmeier im Landarmenhause zu Trier. (III. 12 der Drucksachen.)

3. Referat, betreffend Vorschläge behufs Unterbringung von Epileptischen in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 25. November 1881. (III. 13 der Druckfachen.)
4. Ergänzungs- und Neuwahlen der Bezirks-Kommissionen für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommen- und zur Klassensteuer.
5. Ergänzungs- und Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Erfass-Kommissionen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung, ich bitte Herrn Freiherrn von Loë das Protokoll verlesen zu wollen. (Geschicht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? sonst erkläre ich dasselbe für genehmigt. Meine Herren! Das Protokoll der vorigen Sitzung schließt damit, daß die Sitzung für heute auf 11 Uhr anberaumt wäre. Meine Herren! Ich habe Ihnen bereits gestern in der Ausschuß-Sitzung, in der die meisten Mitglieder des Landtages anwesend waren, gesagt, daß ich wegen der Feierlichkeit in Eller an dem Sarge Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Friedrich von Preußen die Sitzung auf heute Nachmittag 5 Uhr verlegen mußte, wie Ihnen auch besonders mitgetheilt worden ist. Ich erwähne dies hier nur, damit es in dem heutigen Protokoll richtig gestellt werde. Ich habe sodann folgenden Eingang von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius mitzutheilen:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 11. d. M. L. M. Nr. 32 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Herr Minister des Innern mittelst Telegramm vom heutigen Tage, meinem bezüglichlichen Antrage entsprechend, die Verlängerung der Session des gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtags der Rheinprovinz bis einschließlich den 16. d. M. genehmigt hat.“

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Punkt der Tagesordnung ist das Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths behufs Verstärkung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz aus Mitteln des Kreisfonds und behufs Gewährung von Darlehen bis zur Gesammthöhe von 250 000 M. unter erleichterten Bedingungen an die von elementaren Schäden heimgesuchten Gemeinden. Herr von Eynern hat das Referat übernommen.

Referent Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe die Ehre Ihnen das Referat des IV. Ausschusses über die betreffenden Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths vorzutragen:

„Der IV. Ausschuß ist in eine gleichzeitige Berathung der beiden nebenrubrizirten Vorlagen eingetreten. Nachdem der Ausschuß zugleich noch Kenntniß von dem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz d. d. Koblenz, den 6. Dezember cr. und des Herrn Landrathes des Kreises Neuwied d. d. Heddesdorf, den 7. Dezember cr. genommen hatte, beschloß derselbe dem Provinzial-Landtage die Annahme der nachfolgenden Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths anzuempfehlen, nämlich:

1. Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß aus den Beständen des Kreisfonds während der Etatsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 jährlich ein Betrag von 150 000 M. zur Verstärkung des Stammkapitals des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz entnommen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein soll, im Falle des eintretenden Bedürfnisses die beiden Raten von zusammen 300 000 M. jetzt gleich aus den Beständen des Kreisfonds vorschußweise zu entnehmen und bei der ersten Ausleihung jener 300 000 M. größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jener Darlehen, wie im §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen.

2. Der Provinzial-Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung ertheilen, an einzelne von der Ueberschwemmung oder der Mißernte dieses Jahres hart betroffenen Gemeinden zur Ausbesserung entstandener Schäden oder zur Anschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten oder zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Darlehen bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. aus der Provinzial-Hülfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen auf die Dauer von längstens zehn Jahren zinsfrei zu bewilligen.

Der Ausschuß ist hierbei den in den gedruckten Referaten des Provinzial-Verwaltungsrathes d. d. Düsseldorf, den 2. Dezember 1882, IV. 14 und 9. Dezember 1882, IV. 19, ausgeführten Gründen beigetreten.

Im Anschlusse an den sub II des Referates d. d. Düsseldorf, den 9. Dezember cr., IV. 19, erwähnten Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes glaubte der Ausschuß dem Provinzial-Landtage vorschlagen zu sollen:

3. Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, an einzelne Kreise zur Ausführung öffentlicher Arbeiten oder zum Ankaufe von Lebensmitteln oder Saatfrüchten Darlehen aus den angesammelten Fonds der Kreisrente bis zur Gesamthöhe von 500 000 M. zu 2% Zinsen unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kreis sich bei der späteren Vertheilung des Kreisfonds das erhaltene Darlehen auf seinen Antheil an dem Kreisfonds anrechnen lassen muß, insofern bis dahin das Darlehen nicht im Wege der Amortisation oder sonstiger Rückzahlung getilgt sein sollte.

Der Ausschuß war nämlich der Ansicht, daß in der Gewährung von Darlehen zu 3½% Zinsen keine ausreichende Beihilfe für die von der Nothlage betroffenen Kreise gefunden werden könne, weshalb die Herabsetzung des Zinsfußes auf 2% in Vorschlag gebracht wird.

Endlich hat der IV. Ausschuß die Frage in Erwägung gebracht, ob nicht zur Vinderung der Noth der von der Ueberschwemmung oder Mißernte betroffenen Gemeinden nach dem Vorgange des Staates eine Beihilfe à fond perdu aus Provinzialmitteln gewährt werden könnte.

Da anderweite Fonds der ständischen Verwaltung hierzu nicht zu Gebote stehen, so konnte für jenen Zweck nur auf den Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse, den sogenannten Ständefonds, zurückgegriffen werden. Nach den dem Ausschusse gewordenen Mittheilungen betrug der Ständefonds am Schlusse des Etatsjahres, am 1. April 1882 489 988 M. 95 Pf.

Hierzu wird der Zinsgewinn für die Zeit vom 1. April 1883/84, also für zwei Jahre mit je 150 000 M. treten, so daß der Ständefonds bis zum Schlusse der Etatsperiode vereinnahmen wird noch 300 000 „ — „
was im Ganzen ergibt 789 988 M. 95 Pf.

Hierauf lasten aber an Bewilligungen des 27. und der vorhergehenden Landtage 467 138 M. 17 Pf.
wovon indessen im Laufe der Etatsperiode nicht zur Auszahlung kommen 173 000 „ — „
weil die betreffenden Bewilligungen in Jahresraten erfolgt sind,

so daß in der Etatsperiode zu zahlen bleiben 294 138 „ 17 „

nach deren Abzug am Schlusse der Etatsperiode bleiben werden 495 850 M. 78 Pf.
worauf die weiteren Raten der vorerwähnten Bewilligungen von 173 000 M. lasten.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß bei dieser Lage der Ständefonds die Hergabe einer Beihilfe à fond perdu gestatte, und faßte demnach der Ausschuß auf einen Antrag des Abgeordneten von Monjchaw und Genossen den Beschluß:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen, zur Vinderung des Nothstandes in der Rheinprovinz den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, aus dem Ständefonds eine Summe von 150 000 M. als fond perdu zu verwenden.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des IV. Ausschusses eröffne ich die General-Diskussion, das heißt: es ist eine ganze Reihe von Anträgen. Sie haben diese Anträge gehört. Wenn sich Niemand zum Worte meldet — ich konstatiere, daß dies nicht geschieht — so schließe ich die General-Diskussion. Ich werde die einzelnen Anträge zur Diskussion stellen. Der erste Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen, daß aus den Beständen des Kreisfonds während der Etatsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 jährlich ein Betrag von 150 000 M. zur Verstärkung des Stammkapitales des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz entnommen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein soll, im Falle des eintretenden Bedürfnisses die beiden Raten von zusammen 300 000 M. jezt gleich aus den Beständen des Kreisfonds vorstufweise zu entnehmen und bei der ersten Ausleihung jener 300 000 M. größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jener Darlehen, wie in §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen.“

Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist also einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung ertheilen, an einzelne von der Ueberschwemmung oder der Mißernte dieses Jahres besonders hart betroffenen Gemeinden zur Ausbesserung entstandener Schäden oder zur Anschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten oder zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Darlehen aus der Provinzial-Hülfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen auf die Dauer von längstens zehn Jahren zinsfrei bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. zu bewilligen.“

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der dritte Antrag geht dahin:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, an einzelne Kreise zur Ausführung öffentlicher Arbeiten oder zum Ankaufe von Lebensmitteln oder Saatfrüchten Darlehen aus den angesammelten Fonds der Kreisrente bis zur Gesamthöhe von 500 000 M. zu 2 % Zinsen unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kreis sich bei der späteren Vertheilung des Kreisfonds das erhaltene Darlehen auf seinen Antheil an dem Kreisfonds anrechnen lassen muß, insofern bis dahin das Darlehen nicht im Wege der Amortisation oder sonstiger Rückzahlung getilgt sein sollte.“

Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Schließlich kommt noch hinzu der Antrag des Ausschusses:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen zur Linderung des Nothstandes in der Rheinprovinz den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, aus dem Ständefonds eine Summe von 150 000 M. als fond perdu zu verwenden.“

Ueber diesen Antrag des Ausschusses eröffne ich die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob diesem Antrage Erhebungen über die Ausdehnung und über die materielle Bedeutung des durch die Ueberschwemmungen verursachten Verlustes zu Grunde liegen, ob solche Erhebungen Seitens der Provinzial-Verwaltung oder vielleicht Seitens des Ober-Präsidiums gemacht sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Spezielle Mittheilungen, die auf Erhebungen beruhen, sind dem Ausschuss nicht gemacht worden. Es dürfte wohl auch noch zu früh sein, genaue Aufstellungen über den Umfang des Nothzustandes in den einzelnen Kreisen machen zu können. Ich habe eine solche provisorische Aufstellung in Berlin, bei Gelegenheit der Berathung des Nothstandes durch die Rheinischen Abgeordneten gesehen, aber die Zahlen waren immerhin noch unsicher und wohl bestreitbar. Jedenfalls ging aus diesen Zahlen hervor, daß der Nothstand einen ganz außergewöhnlichen Umfang erreicht hat, und ohne daß der Ausschuss einen speziellen Nachweis dafür beibringen konnte, hat er doch geglaubt, die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths, so, wie sie gestellt worden sind, annehmen und mit einigen erleichternden Modifikationen versehen zu sollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich erlaube mir, an die gestellte Frage eine kurze Mittheilung zu knüpfen, die allerdings unvollständig, die Ihnen aber vielleicht willkommen ist. Vor einigen Tagen ist mir in Köln von einem Herrn, der es wissen kann und wissen muß, gesagt worden, daß die Zusammenstellung für den Regierungsbezirk Köln 1 600 000 und einige Hundert Mark betrage.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich möchte mir im Anschluß an diese Angelegenheit eine Frage erlauben. Es handelt sich hier wesentlich um Hebung augenblicklicher Nothstände und zwar vor allen um Nothstände auch in der Rheinprovinz, die sich an Grundbesitz knüpfen. Es ist vom Provinzial-Landtag im Dezember 1881 auf Antrag eines Abgeordneten beschlossen worden, daß ein Institut für die Rheinprovinz zur Erleichterung des Grundkredits geschaffen werde, und ist dabei hinzugefügt worden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt werde, bis zum nächsten Landtage dahingehende Vorschläge zu machen. Ich glaube, daß die Frage einer Erleichterung des Grundkredits in der Rheinprovinz eine überaus bedeutungsvolle ist und mit der jetzigen allgemeinen Kalamität in Verbindung gebracht werden kann. Ich bitte daher um Auskunft, ob nach dieser Richtung etwas geschehen ist.

Landtags-Marschall: Ich kann Herrn von Grand-Ny darauf antworten, daß die vorbereitenden Schritte schon geschehen sind, daß der Verwaltungsrath im Laufe des nächsten

Zahres sich damit beschäftigen und dem nächsten Landtage eine Verlage in dieser Angelegenheit zugehen wird. — Der Herr Abgeordnete Lautz hat das Wort.

Abgeordneter Lautz: Nach dem Verlaufe, welchen die Debatte bis jetzt genommen hat, könnte es scheinen, als sollten die 150 000 M. nur für die Wassergeschädigten bestimmt sein. Ich will hiermit konstatiren, daß der Ausschuß der Meinung war, daß die 150 000 M. ebenjowohl für die Wassergeschädigten, als für die Bewohner derjenigen Kreise, welche durch Hungersnoth bedroht sind, zur Disposition gestellt werden sollen. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Eynern: Es geht das, was Herr Lautz sagt, aus der Fassung des Antrages auch hervor, derselbe geht ausdrücklich dahin: Zur Linderung des Nothstandes in der Rheinprovinz, also nicht nur des Nothstandes, der durch die Wasserbeschädigungen hervorgerufen ist, sondern auch des Nothstandes, der durch die schlechte Ernte in diesem Sommer auf den Gebirgshöhen sich eingestellt hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Frenk hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Frenk: Meine Herren! Ich glaube doch mein Befremden darüber ausdrücken zu sollen, daß die Provinzial-Verwaltung noch nicht in der Lage ist, auch nur annähernd über die elementaren Schäden eine Uebersicht zu geben. Es ist das doch sehr auffallend. Die großen Zeitungen, die für unsere Ueberschwemmten gesammelt haben — ich nenne die Kölnische Zeitung und einige Berliner Blätter — haben ihre Kommissare entsendet, diese reisten von Ort zu Ort und erkundigten sich bei den Lokalbehörden, welche Schäden vorgekommen seien, um das, was ihnen die Privatwohlthätigkeit zur Verfügung gestellt hatte, zweckmäßig verwenden zu können. Ich glaube, es wäre ein Leichtes gewesen bei unsern Verkehrsmitteln, daß Kommissare der provinzialständischen Verwaltung nach oben und nach unten gereist und an Ort und Stelle selbst von der Kalamität sich überzeugt hätten, daß diese Herren nicht genau diese Schäden nach Ziffern hätten feststellen können, ist klar, aber ein allgemeines Bild der großen Schäden hätte sehr wohl geliefert werden können, ein Bild, hinreichend um die Summe zu bemessen, die der Provinzial-Verwaltung zur Verfügung zu stellen ist.

Landtags-Marschall: Auf das, was Herr Freiherr von Frenk soeben gesagt hat, möchte ich erwidern, daß ich glaube, daß Niemand besser in der Lage ist, die Schäden zu beurtheilen, als die Abgeordneten des Landtages selbst, die aus den verschiedenen Gegenden hier zusammengekommen sind. Ich weiß außerdem — durch Privatgespräche habe ich es gehört — daß beim Ober-Präsidium die Summen zusammengestellt worden sind, aber eine Mittheilung hierüber ist noch nicht ergangen. Was nun die Forderung des Herrn Freiherrn von Frenk betrifft, daß Mitglieder unserer Versammlung den Rhein herauf und herunter hätten reisen sollen, um sich die Schäden anzusehen, so halte ich dies für eine Unmöglichkeit, da alle Organe unserer Verwaltung gerade in diesen Tagen vollauf mit den Vorbereitungen für diesen Landtag beschäftigt waren. — Der Herr Abgeordnete von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter von Scheibler: Meine Herren! Ich wollte mir noch die Bemerkung erlauben, daß in den betreffenden Berichten über die Nothstände, die durch die Mißernte entstanden sind, hauptsächlich von den Regierungsbezirken Koblenz und Trier die Rede ist; ganz derselbe Nothstand ist aber auch in dem Regierungsbezirk Aachen in einzelnen Kreisen, Montjoie, Schelden, Malmedy, eingetreten. Dort ist die Haferernte, die Kartoffelernte und die Roggenernte total mißrathen, die Leute sehen sehr traurigen Zeiten entgegen, wenn ihnen nicht kräftige Hilfe geleistet wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich glaube, daß wir der Bewilligung dieser Summe von 150 000 M. um so mehr zustimmen können, als der Staat 500 000 M. zur Disposition gestellt hat, und als die Privat-Wohlthätigkeit beinahe erschöpft ist. Da muß die Provinz anständiger Weise auch etwas thun; ich glaube, 150 000 M. ist nicht zu viel.

Landtags-Marschall: Wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion. — Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich will noch auf das, was Herr von Scheibler gesagt hat, erwidern, daß es ihm und den bedürftigen Gemeinden, die er erwähnt hat, überlassen bleibt, Anträge an den Provinzial-Verwaltungsrath zu stellen, um aus den 150 000 M. ebenfalls Bewilligungen zu erhalten. Was den Vorwurf betrifft, den Herr von Freyß dem Provinzial-Verwaltungsrath gemacht hat, daß er nicht den Nothstand durch seine Kommissare habe feststellen lassen, so möchte ich erwidern, und ich glaube dabei im Sinne des Ausschusses zu sprechen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath für derartige Erhebungen keine Organe besitzt, daß diese Organe ausschließlich in den Regierungshänden ruhen, (Bravo!) daß nur die Regierung durch die Landräthe der Kreise eine genaue Feststellung des Nothstandes anordnen kann. Sodann möchte ich noch bemerken, daß im IV. Auschuß gewissermaßen, wenn ich es so nennen darf, ein Gefühl lebhafter Dankbarkeit zum Ausdruck gekommen ist, gerichtet an den Provinzial-Verwaltungsrath, daß derselbe in diesem Nothzustande in so energischer und umfassender Weise uns Vorlagen gemacht hat, um die Mittel der Provinz für diesen Zweck flüssig zu machen. Ich glaube, daß ich, wenn ich das Referat in dieser ernstlichen Angelegenheit schließe, wohl im Sinne des ganzen Landtages spreche, wenn ich dem Verwaltungsrath, auch Namens des Landtages, den Ausdruck des Dankes für seine Vorlagen hiermit ausspreche. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Vorlage erledigt

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Pensionirung des Ober-Inspektors Lohmeier im Landarmenhause zu Trier. Referent ist Herr Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Es handelt sich in dem vorliegenden Falle um das auf Grund einer, der Genehmigung dieses Hohen Hauses harrenden, Vereinbarung zu erfolgende Ausscheiden eines alten Beamten. Derselbe hat eine 37jährige Dienstzeit hinter sich und ist, wie die Zeugnisse seines Vorgesetzten dies ausdrücklich bekunden, physisch und körperlich nicht länger im Stande, den Anforderungen seiner Dienstobliegenheiten zu genügen. Dennoch würde das eventuell einzuschlagende Verfahren, — denn dieser Beamte kann und soll auf seiner Stelle nicht bleiben, — auf zwangsweise Pensionirung Schwierigkeiten und ernstlichen Bedenken begegnen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat deshalb geglaubt, sich auf eine Abfindung einlassen zu sollen, und unterbreitet Ihnen diese Abfindung zur Genehmigung. Diese Abfindung entspricht nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes, die auch Ihr Auschuß theilt, den berechtigten Erwartungen beider Theile, dem Interesse der Provinz und dem Interesse des Beamten. Der Verwaltungsrath hofft, auf Ihre Zustimmung zählen zu können, weil erstens an die Stelle einer nicht mehr hinlänglichen, mit alten, zu beseitigenden Zuständen innigst verwachsenen Kraft eine jüngere und den neuen Einrichtungen zugethanene Kraft treten wird, und weil zweitens eine Mehrbelastung des Provinzial-Budjets nicht stattfindet. Ihr Auschuß hat nach Anhörung des

erläuternden Vortrages des Dezenten, des Herrn Klausener, die dem Antrag zu Grunde liegenden Momente, einerseits die Begründung durch dienstliche Rücksichten und diesen zur Seite die Rücksichtnahme auf eine lange und vorwurfsfreie Dienstführung, geprüft und die Motivierung stichhaltig gefunden. Es hat eine längere Diskussion stattgefunden, ein Widerspruch ist nicht laut geworden. Ihr Ausschuss hat deshalb beschlossen, Ihnen die Annahme des Antrages zu empfehlen. Ich werde die Ehre haben, Ihnen das Referat vorzulesen:

„Bericht des III. Ausschusses. Der Ausschuss hat sich nach Prüfung und Gutheißung der in der Anlage, III. 12, entwickelten Begründung mit dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes dahin lautend:

Der Hohe Provinzial-Landtag wolle die Pensionirung des Ober-Inspektors Lohmeier vom 1. Januar 1883 ab beschließen und die jährliche an denselben zu zahlende Pensionssumme auf 3000 M. festsetzen,

einverstanden erklärt und empfiehlt dem Hohen Landtage die Annahme dieses Antrages.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag einstimmig angenommen.

Der folgende Punkt der Tagesordnung ist das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes behufs Unterbringung von Epileptischen in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 25. November 1881. Referent ist der Herr Abgeordnete Pelzer.

Referent Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Unter Nr. 13 der Drucksachen liegt Ihnen das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes vor. Im III. Ausschuss herrschte nicht bloß bezüglich der Anträge, sondern auch gleichzeitig bezüglich der Motive, die in diesem Referat niedergelegt sind, die absoluteste und seltenste Uebereinstimmung aller verschiedenen Richtungen. Der Ausschuss hat deshalb Veranlassung genommen, auch die Erwägungsgründe in den Antrag aufzunehmen, der dem Provinzial-Landtag heute zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Referat lautet, wie folgt:

„Referat des III. Ausschusses, betreffend die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes behufs Unterbringung von Epileptikern in Verfolg des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 25. November 1881.

Die vorbezeichnete Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes hat den ungetheilten Beifall und die vollständige Billigung des III. Ausschusses gefunden und geht der Antrag dieses Ausschusses dahin:

Hoher Landtag wolle in der Erwägung, daß die Fürsorge, welche der 27. Rheinische Provinzial-Landtag den Epileptischen in der Rheinprovinz angedeihen zu lassen beschlossen hat, auf doppeltem Wege herbeigeführt werden kann, nämlich entweder auf dem Wege der Errichtung eigener Anstalten, oder aber durch Förderung und Unterstützung von Privatvereinigungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, welche sich die Unterbringung und Pflege solcher Unglücklichen zur Aufgabe machen, daß zwar nach dem Wortlaut des Beschlusses des vorerwähnten Landtages die Errichtung eigener Anstalten in der Rheinprovinz in's Auge gefaßt war, daß aber nach Inhalt der diesem Beschluß vorausgegangenen Verhandlungen ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, daß der Landtag nicht eine bestimmte Entscheidung bezüglich der hervor

angedeuteten Alternative treffen, vielmehr lediglich der Entschlieſung Ausdruck geben wollte, es nicht lediglich bei Geldunterstützungen auswärtiger Anstalten, insbesondere der Anstalt Bethel in Westfalen, welche sich zur Aufnahme Rheinischer Epileptischer bereit erklärte und um deren bezügliche Anträge es sich damals handelte, bewenden zu lassen, sondern der Fürsorge für Epileptische durch eigene Maßnahmen näher zu treten,

in Erwägung, daß sich nun und zwar nicht bloß nach Lage der bestehenden Gesetzgebung (Dotations-Gesetz vom 30. April 1873 S. 4 und 5), sondern vor Allem auch aus den im Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes hervorgehobenen praktischen und finanziellen Rücksichten bei allen humanitären Bestrebungen, welche in den Bereich der provinzialständischen Aufgaben fallen, und für welche noch keine eigenen Provinzial-Anstalten bestehen, stets in erster Linie die Anregung, Förderung und Unterstützung von Privat-Wohlthätigkeitsanstalten empfiehlt, und daß die Errichtung eigener Anstalten, welche meist die Beschaffung eines ausgedehnten Areal, die Errichtung großer Gebäulichkeiten und die Herstellung eines kostspieligen Verwaltungs-Apparates erfordern, nur in solchen Fällen ins Auge zu fassen ist, in welchen die Mittel der Privat-Wohlthätigkeit nicht ausreichen, um den Zweck der Anstalten in befriedigender Weise zu erfüllen,

daß dies ganz besonders bezüglich der Fürsorge, welche gegenwärtig den Epileptischen zugewendet werden kann, zutrifft, indem die Erfahrungen bezüglich der Einrichtung, Verwaltung und Lebensfähigkeit großer öffentlicher Anstalten für diese Zwecke, wie das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes sehr richtig hervorhebt, noch ganz unzureichend sind,

in fernerer Erwägung, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes, die hier in Rede stehende Fürsorge zunächst einerseits mit Unterbringung der zahlreicheren katholischen Kranken in dem Hause einer geistlichen Genossenschaft, andererseits mit Ueberweisung der geringeren Zahl evangelischer Kranken an die Anstalt Bethel zu beginnen, als ein besonders glücklicher Anfang der Ausführung dieser Bestrebungen bezeichnet werden muß, da die bedeutendsten Fachmänner den höchsten Werth darauf legen, gerade diese Kranken, die im Gegensatz zu den Irren, nach den überstandenen Anfällen ihrer Krankheit, sich ihres elenden Zustandes vollkommen bewußt sind, mit dem Einfluß und der werththätigen Hülfe der Religion auf konfessioneller Grundlage zu umgeben,

in Erwägung, daß auch den Ausführungen des Referates des Provinzial-Verwaltungsrathes bezüglich der Zweckmäßigkeit des Hauses und Gartens in Rath, sowie der dort in sanitärem Interesse noch zu treffenden Maßnahmen nur beigespflichtet werden kann,

daß endlich auch der Pflugesatz von 1 M. 50 Pf. pro Kopf und Tag mit Rücksicht darauf, daß aus demselben auch die Kosten der Seelsorge, der sanitätlichen Behandlung, der Medicamente und des Unterrichts bestritten werden sollen, nur als ein sehr mäßiger bezeichnet werden kann,

nach den im Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes unter III. 13 der Druckfachen niedergelegten Anträgen beschließen.

Diese Anträge lauten:

„Hoher Landtag wolle beschließen:

- a. aus dem Ueberschusse des Zinsgewinnes der Provinzial-Hilfskasse eine einmalige Summe von 4000 M. bis auf Weiteres als unverzinsliches Darlehen zur baulichen Instandsetzung und inneren Einrichtung des Klostergebäudes in Rath bewilligen;
- b. gestatten, daß ein Pflegesatz von 1 M. 50 Pf. pro Tag und Kopf für landarme Epileptiker vorläufig gezahlt werde
und endlich
- c. sein Einverständniß damit erklären, daß bei Aufnahme von Ortsarmen oder solchen Epileptikern, welche zwar die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können, deren Familien- und Vermögensverhältnisse die Leistung des ganzen Pflegesatzes jedoch nicht gestatten, die Differenz zwischen dem zu leistenden Beitrag und dem Beitrage von 1 M. 50 Pf. aus Provinzial-Mitteln und zwar für die laufende Etatsperiode aus Mitteln des Landarmenfonds geleistet werde.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Zur Empfehlung der Vorlage bedarf es nach dem Referat, das wir soeben gehört haben, keines Wortes mehr. Wenn ich mich dennoch zum Worte gemeldet habe, so thue ich das, weil ich für gut halte, auf zwei wichtige Punkte hinzuweisen, die als etwas ganz Neues in dieser Vorlage an uns herantreten. Als ich im vorigen Landtage die Bewilligung einer höheren Summe für die Anstalt Bethel befürwortete, habe ich es gethan, weil ich der Ueberzeugung war, daß die Errichtung einer eigenen Anstalt der Provinz sehr erhebliche Kosten verursachen und deshalb nicht bald ausgeführt werden würde, und dann weil ich wünschte, daß die Anstalten für Epileptische konfessionell getrennt sein möchten. Ich habe damals vorgeschlagen, die Anstalt Bethel als rheinisch-westfälische Anstalt für die Evangelischen zu betrachten und in der Rheinprovinz eine katholische Anstalt zu gründen. Meine Freunde haben mir damals, als mein Antrag fiel, gesagt: Sie haben sich das Schicksal Ihrer Wünsche selbst zuzuschreiben, warum schieben Sie die Sache auf die konfessionelle Seite? Ich bin über das fernere Schicksal der Angelegenheit ruhig gewesen, weil ich überzeugt war, daß die Sache selbst für den Antrag, den ich stellte, sprechen werde, und sich bei der Ausführung des damaligen Landtags-Beschlusses von selber ergeben werde, daß man ohne konfessionelle Ausgestaltung nicht auskommen könne. Heute liegt uns der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes vor, eine katholische Anstalt mit zu gründen, und habe ich mit großer Befriedigung mich davon überzeugt, daß man, indem man die Fürsorge für die Epileptischen in die Hand nahm, zu einer konfessionellen Ausgestaltung hat übergehen müssen. Ich glaube, daß hiermit der Weg beschritten ist, der für die Förderung der humanitären Bestrebungen, dieses wichtigen Theiles der Provinzial-Verwaltung, sich segensreich erweisen wird. Das ist der eine Punkt; den andern Punkt halte ich für ebenso wichtig. Er besteht in dem Novum, daß hier die Provinz zum ersten Mal bei einem großen Unternehmen — als ein solches betrachte ich diesen vorläufig geringen Anfang in Rath — darauf verzichtet, selbst Unternehmerin zu sein, und sich darauf beschränkt, einen freien Verein oder eine geistliche Genossenschaft, die diesen wohlthätigen Zweck im Auge haben, zu fördern, indem sie dieselbe durch Darreichung von Geldmitteln und Ueberweisung von Zöglingen und Pfleglingen unterstützt. Wie schon im Referate ausgesprochen wurde, ist dies auch der billigere Weg, aber das ist nicht die Hauptsache für mich, sondern ich betrachte ihn als den Weg, der uns zu recht vielen Anstalten und zu einer viel größeren

Ausdehnung der humanitären Bestrebungen führen wird. Wenn die Provinz selbst eigne Anstalten gründen will, so wird sie sehr große Kapitalien aufwenden müssen und weil sie dieselben nicht zur Verfügung hat, könnte die Entwicklung jener Bestrebungen nur eine sehr langsame sein, wenn sie aber den freien Vereinen, dieselben fruktifizierend, Mittel gewährt, unter Kontrolle der Provinzial-Verwaltung ihre Ziele zu verfolgen, so glaube ich, daß bald viele Anträge werden an die Provinz gerichtet werden, um mit ihrer Unterstützung in ähnlicher Weise, wie es hier geschieht, die Noth unserer Mitbürger zu mildern. Ich betrachte es als einen großen Fortschritt, daß wir anfangen, die humanitären Bestrebungen der Provinzial-Verwaltung konfessionell auszugestalten und daß die Provinz darauf verzichtet, selbst Unternehmerin dieser Anstalten zu sein. Ich hoffe, daß wir auf diesem Wege recht glückliche Fortschritte zum Heile der Provinz machen werden.

Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist gegen eine Stimme angenommen.

Wir haben auf der Tagesordnung noch zwei Wahlsachen, wir thätigen zunächst die Ergänzungs- und Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen. Herr von Steffens hat den Bericht übernommen. Ich bin in diesem Falle in der Lage, sehr froh zu sein, von der gewöhnlichen Art der Behandlung dieser Wahlen abgegangen zu sein, denn eben sagt mir der Referent, daß die Aufstellung in dem Anschreiben des Herrn Landtags-Kommissarius mit der Wirklichkeit nicht ganz stimmt.

Referent Abgeordneter Freiherr von Steffens: Die Aufstellung stimmt wohl, aber es hat eine Verschiebung stattgefunden. Deshalb bin ich genöthigt, ein paar erläuternde Erklärungen zu geben. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz d. d. Koblenz, den 7. Dezember 1882 sind durch den Tod bei den für die Jahre 1881 bis incl. 1883 gewählten bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der 28. bis 32. Infanterie-Brigade und deren Stellvertreter Abgänge vorgekommen, deren Ersatz für den Rest der Wahlperiode wünschenswerth ist.

Es sind gestorben der erste Stellvertreter für den Bezirk der 29. Infanterie Brigade, Vanbrath a. D. Haslach zu Aachen, der erste und zweite Stellvertreter für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade, Bürgermeister a. D. Wachen Dorf zu Bensberg und Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer Mund zu Brichen.

Hiernach werden in Ersetzung derselben vorgeschlagen:

a. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade als 1. Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Jakob Zansen, als 2. Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Erdmann zu Zillich;

b. für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade als 1. Stellvertreter Herr Werner Dreuer, Gutsbesitzer zu Giesenkirchen, als 2. Stellvertreter Herr Fritz Pauli, Regierungs-Assessor a. D. zu Großkönigsdorf, als 3. Stellvertreter Herr Gutsbesitzer Weidt aus Großkönigsdorf (Landkreis Köln).

Wie Sie gehört haben, stimmt das nicht ganz genau mit der Aufstellung des Ober-Präsidiums. Es war die Verschiebung nothwendig, da gewisse Herren, welche seit längerer Zeit in der Ober-Ersatz-Kommission sind, den Wunsch ausdrückten, aus den unteren Stellen aufzurücken, weil sie ein lebhaftes Interesse für die Sache haben, und andere Herren wieder in die zweite und dritte Stelle zu rücken wünschten, damit sie nicht so oft in die Lage kämen, zum Dienst herangezogen zu werden.

Landtags-Marschall: Ist gegen die Wahl etwas einzuwenden? sonst würde ich die einzelnen Personen vorlesen. — Für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade als 1. Stellvertreter: Herr Gutsbesitzer Jakob Janßen. Ist gegen die Wahl etwas einzuwenden? (Eine Einwendung wird nicht erhoben.)

Ich erkläre den Genannten für gewählt. 2. Stellvertreter: Herr Gutsbesitzer Erdmann zu Bülich. Sind Sie damit einverstanden? — Für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade als 1. Stellvertreter: Herr Werner Breuer, Gutsbesitzer zu Giesenkirchen, als 2. Stellvertreter: Herr Fritz Pauli, Regierungs-Assessor a. D. zu Großkönigsdorf, als 3. Stellvertreter: Herr Gutsbesitzer Weidt aus Großkönigsdorf (Landkreis Köln). Ist etwas gegen diese Wahlen einzuwenden? (Eine Einwendung wird nicht erhoben.)

Ich erkläre die Genannten für einstimmig gewählt und frage die hier Anwesenden, ob sie die Wahl annehmen. (Geschicht.)

Nunmehr kommen wir zu den Ergänzungs- und Neuwahlen der Bezirks-Kommissionen für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizierten Einkommen- und zur Klassensteuer. Herr Wolters hat das Wort.

Referent Abgeordneter Wolters: Meine Herren! In dem Regierungsbezirk Aachen ist aus den Einkommensteuerepflichtigen ausgeschieden resp. gestorben Freiherr von Geyr-Schweppenburg; dafür schlägt der I. Ausschuß Ihnen vor den Freiherrn von Scheibler.

Landtags-Marschall: Sind Sie hiermit einverstanden. (Zustimmung.)

Ich erkläre den Genannten für gewählt.

Referent Abgeordneter Wolters: ad 2, 3 und 4 werden die Herren Landrath a. D. Janßen zu Aachen, Freiherr von Spies-Büllesheim zu Haus Hall und Gutsbesitzer Jakob Janßen zu Binsfeld zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas einzuwenden? (Eine Einwendung wird nicht erhoben.)

Referent Abgeordneter Wolters: An Stelle des Leberfabrikanten Friedrich Lang-Gores zu Malmedy wird Herr Joseph Beckmann zu Malmedy vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre den Genannten für gewählt.

Referent Abgeordneter Wolters: 6, 7 und 8 Freiherr von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach, Gutsbesitzer August Roderols zu Seiffarth, Rentner André von Grand-Ry zu Eupen, werden zur Wiederwahl empfohlen.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas einzuwenden? (Eine Einwendung wird nicht erhoben.)

Ich erkläre den Vorschlag für genehmigt.

Referent Abgeordneter Wolters: Als Mitglied aus den Klassensteuerepflichtigen wird zunächst vorgeschlagen, den bereits früher gewählten Uhrmacher Joseph Schaffrath zu Aachen wieder zu wählen.

Landtags-Marschall: Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre den Genannten für gewählt.

Referent Abgeordneter Wolters: An Stelle des Wein- und Papierhändlers Graf zu Schleiden wird vorgeschlagen, den Beigeordneten Hubert Meyer aus Mülheim bei Blanckenheim zu wählen.

Landtags-Marschall: Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre den Genannten für gewählt.

Referent Abgeordneter Wolters: Es werden ad 2 Herr Christian Böhmer zu Rindweiler und ad 4 Herr Jakob Rey, als Stellvertreter aus den Einkommensteuerpflichtigen Herr Gutsbesitzer Hubert Schlick, Herr Kaufmann Hugo Schleicher und Herr Nadelabrikant Arthur Pastor, aus den Klassensteuerpflichtigen Herr Lambert Hirsch zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Referent Abgeordneter Wolters: Es wird vorgeschlagen, an Stelle des Herrn Gustav Fremerey den Herrn Rudolph Fettweiß, Kaufmann in Eupen und an Stelle des Herrn Hilserich zu Barmen bei Bülich den Herrn Wirts, Beigeordneter zu Freialdenhofen zu wählen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit diesen vorgeschlagenen Wahlen einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre die Genannten für gewählt und frage die hier Anwesenden, ob sie die Wahl annehmen. (Geschicht.)

Der Herr Abgeordnete von Wenge-Wulffen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Ich bin veranlaßt, eine Sache hier vor dem Landtage zur Sprache zu bringen, in der der Herr Landtags-Marschall oder der Provinzial-Ausschuß in Bezug auf diese Wahlen vielleicht Remedur schaffen könnte. Der Ober-Regierungsrath und Vorsitzende der Bezirks-Kommission Aachen weigert sich, die Stellvertreter einzuberufen. Wir sind von der königlichen Staatsregierung veranlaßt, die Stellvertreter zu wählen, er behauptet aber, er habe nicht die Verpflichtung, wenn auch rechtzeitig ein Mitglied der Bezirks-Kommission sich entschuldigt, dann einen solchen einzuberufen, er könne mit wenigen Leuten arbeiten und die Entscheidung mit so vielen treffen, wie sich gerade an dem betreffenden Tage efinden. Ich muß mich auf das Zeugniß des Herrn Kockerols berufen, ich bin in der betreffenden Sitzung nicht anwesend gewesen, weil ich im preußischen Landtage war, das Faktum steht aber fest. Außerdem sind die Mitglieder der Bezirks-Kommission, welche auswärts wohnen, gezwungen, des Morgens bei finstrier Nacht schon aufzubrechen, um in Aachen zu den Sitzungen rechtzeitig einzutreffen, und ebenso, wenn die Sitzungen des Abends geschlossen werden, muthet der Vorsitzende uns zu, an demselben Tage auch noch abzureisen. Das ist eine Sache, die in der Bezirks-Kommission zur Sprache gekommen ist. Der Herr Vorsitzende sagte, ich kann den Herren in den Diäten keine Reisetage bewilligen, Sie müssen da sein, wenn ich Sie rufe, und Sie müssen fortreisen, wenn die Geschäfte abgewickelt sind. Ich glaube nicht, das dies richtig ist, und meine, daß von Seiten unserer Provinzial-Behörde, wenn sie sich mit dem Herrn Ober-Präsidenten benehmen würde, sehr leicht Remedur zu schaffen wäre.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, wenn die wirklichen Mitglieder verhindert sind, die Stellvertreter einberufen werden müssen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf besteht eine ganz andere Praxis, als wie sie Herr von Wulffen geschildert hat. Wir werden sehr frühzeitig, 14 Tage vorher, von dem vorsitzenden Herrn Ober-Regierungsrath mit der Bemerkung eingeladen, möglichst bald eine Erklärung über das Erscheinen abzugeben, damit im Falle der Verhinderung die Stellvertreter rechtzeitig einberufen werden können. Im Uebrigen hat er sich auch stets unseren Wünschen in Betreff der Zeit, wie sie den Mitgliedern paßte, angeschlossen; in unserem Bezirk ist von den verschiedenen Punkten aus die Residenz des Bezirkes noch leichter zu erreichen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, wenn die wirklichen Mitglieder verhindert sind, die Stellvertreter einberufen werden müssen, denn dafür sind sie ja da.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich kann dasselbe sagen. In Koblenz wird in ganz gleicher Weise verfahren, in jedem Einladungsschreiben an die Bezirks-Kommissionsmitglieder steht die Aufforderung, rechtzeitig zu antworten, damit anderenfalls die Stellvertreter einberufen werden können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kockerols hat das Wort.

Abgeordneter Kockerols: Auf die Interpellation, die wir an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission im vorigen Jahre gestellt haben, antwortete der Herr Ober-Regierungsrath von der Mark uns: wenn mehr als die Hälfte der Eingeladenen zugesagt hat, dann arbeite ich mit diesen und ich habe nicht nothwendig die Stellvertreter einzuladen. Meine Herren! Wir haben in der Bezirks-Kommission acht Mitglieder aus den Einkommensteuerepflichtigen und vier Mitglieder aus den Klassensteuerepflichtigen, das gibt zusammen zwölf Mitglieder; wenn sieben Mitglieder zugesagt haben, so begnügt sich der Herr Ober-Regierungsrath von der Mark mit dieser Zahl und ladet keine Stellvertreter ein.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Wenge-Wulffen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Ich verzichte.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht geht diese Sache den Provinzial-Verwaltungsrath nichts an. Ich möchte den Herren, die mit dieser begründeten Beschwerde kommen, den Rath geben, sich event. in corpore zu dem Herrn Ober-Präsidenten zu begeben und ihm die Sache vorzutragen, event. in Aussicht zu stellen, die Sache an das Haus der Abgeordneten zu bringen. Ich glaube, wir sind hier blos zur Wahl berufen; so wie wir gewählt haben, entzieht sich das Uebrige unserer Kompetenz.

Landtags-Marschall: Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich wollte im Wesentlichen dasselbe erwidern, was Herr Graf von Hoensbroech gesagt hat. Ich glaube nicht, daß der Landtag, ebensowenig, daß der Provinzial-Verwaltungsrath oder Seine Durchlaucht in der Lage sind, dieser Beschwerde Abhilfe zu schaffen. Das Einzige, was geschehen kann, um den gerechten Beschwerden abzuhelpen, ist die Beschwerde an die oberen Verwaltungs-Instanzen und ich bin überzeugt, daß, wenn dieser Weg betreten wird, der Herr Ober-Regierungsrath einen sehr ernstlichen Verweis erhalten wird, denn er darf nicht arbeiten, ohne daß die Stellvertreter einberufen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort.

Abgeordneter Raesen: Ich gehöre der Einschätzungs-Kommission 30 Jahre an und kann bestätigen: der Herr Vorsitzende hat die wirklichen Mitglieder einzuladen, wenn diese sich rechtzeitig entschuldigen, muß er die Stellvertreter einladen, kommen aber auch diese nicht, so kann er die Sitzung sogar mit drei Mitgliedern beginnen, das ist genug. Wenn die Herren sich zu beschweren haben, können sie es nicht hier thun, sondern müssen direkt an den Finanzminister gehen. Dieser wird dem Herrn Ober-Regierungsrath sehr bald die Gesetze klar stellen, aber hier, glaube ich nicht, daß die Stelle ist, wo reklamirt werden kann.

Landtags-Marschall: Freiherr von Wulffen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Wenge-Wulffen: Meine Herren! Ich glaube, die Sache liegt doch anders. Wir Mitglieder der Bezirks-Kommissionen sind von den Ständen gewählt und sind als ständische Vertreter der Bevölkerung dort, um die Reklamationen mit zu entscheiden. Da, glaube ich, ist es, wenn die betreffende Behörde nicht richtig mit uns verfährt, auch unsere Sache, uns an den Landtag zu wenden und zu sagen: Ihr habt uns für diese Sache gewählt, der Vertreter der Regierung faßt die Sache so auf, wir bitten also, daß von Seiten des Landtages irgend

etwas geschehe, um die Sache klar zu legen, wer von uns Recht hat. Wir haben Anspruch darauf, daß wir, die einzelnen Mitglieder, nicht auf den Beschwerdeweg hingewiesen werden. Ich bin vom Landtage gewählt, also muß der Landtag auch in dieser Beziehung Remedur eintreten lassen.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich glaube doch, daß diese Rechtsanschauung des Freiherrn von Wulffen nicht die richtige ist. Wir wählen die Mitglieder der Bezirks-Kommissionen nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern auf Grund des Gesetzes, welches von der Staatsregierung und den gesetzgebenden Faktoren erlassen ist. So wie wir die Bestimmungen des Gesetzes erfüllt und gewählt haben, entzieht sich nach meiner Ansicht alles Uebrige unserer Kompetenz.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Nach der strengen Rechtsanschauung haben gewiß Graf Hoensbroech und Herr von Loë Recht, aber ich sehe nicht ein, weshalb wir unsere Funktion so eng nehmen sollen. Wir haben die Wahl zu treffen; und nun sehen wir, daß die von uns Erwählten zu der Arbeit nicht in dem Maße von Seiten des Regierungs-Präsidenten herangezogen werden, wie wir es im Interesse derjenigen Arbeit für wünschenswerth erachten, für welche wir die Mitglieder wählen. Nun meine ich denn doch, daß es nicht diesen Mitgliedern überlassen bleiben kann, sich beschwerdeführend an die höhere Instanz zu wenden, daß, sobald diese Mitglieder die Sache hier im Provinzial-Landtage zur Klage stellen, der Provinzial-Verwaltungsrath allen Anlaß hat, diese Klage aufzunehmen, sie weiter zu verfolgen und dies nicht den einzelnen Mitgliedern, die erwählt sind, zu überlassen. Derartige Reklamationen von unserer Seite haben ein bei Weitem größeres Gewicht, als gleiche Reklamationen der einzelnen Mitglieder. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Ich bin mit dem, was Herr von Eynern gesagt hat, vollständig einverstanden. Nach dem strengen Rechtsstandpunkt haben Graf Hoensbroech und Herr von Loë vollständig Recht, es gehört dies nicht zu unserer Kompetenz, aber wenn hier Klagen von Seiten der Mitglieder zur Sprache gekommen sind, so können wir wohl, auch wenn es nicht zu unserer Kompetenz gehört, uns mit dem Herrn Ober-Präsidenten von Seiten des Verwaltungsraths in Verbindung setzen und fragen, wie die Sache liegt. Was die Herren Mitglieder für sich auf dem Beschwerdeweg erreichen — die Mitglieder der Racher Bezirks-Kommission werden ja jedenfalls für sich Beschwerde führen — kommt hier nicht in Frage; wir können von unserer Seite aus die Beschwerde dadurch kräftigen, daß wir bei dem Herrn Ober-Präsidenten darüber anfragen. Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Punkt 4 der heutigen Tagesordnung, wie er auf der Kurrende steht, lautet: Ergänzungs- und Neuwahlen der Bezirks-Kommissionen. Wir haben die Ergänzungswahlen und wir haben die Neuwahlen gethätigt, aber vorher hatten wir Punkt 5 und da steht gleichfalls auf der Kurrende: Ergänzungs- und Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen. In diesem Falle haben wir nur die Ergänzungswahl vorgenommen. Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß auch da wohl die Neuwahl gethätigt werden muß, indem die Amtsdauer dieser Kommissionen ultimo 1883 erlischt, und ich zufällig aus einer Unterredung mit dem Herrn Ober-Präsidenten weiß, daß er ausdrücklich erwartet, daß auch eine Neuwahl gethätigt wird, weil, was momentan nicht vorauszusehen, aber immerhin möglich ist, zufällig der Landtag im Jahre 1883 nicht zusammentreten könnte und dann die Kommissionen nicht gewählt wären.

Landtags-Marschall: Zunächst muß ich dem Herrn Vice-Landtags-Marschall erwidern, daß wir noch nicht mit der Wahlsache Nr. 4 unserer Tagesordnung fertig sind; wir haben erst den Regierungsbezirk Aachen erledigt und bei Gelegenheit des Regierungsbezirks Aachen hat Freiherr von Wenge-Wulffen diese Frage in Anregung gebracht. Wir werden nachher auf die Sache zurückkommen, die Herr von Solemacher eben angeregt hat. — Es ist von Freiherrn von Wenge-Wulffen die Anregung gegeben worden, und ich frage Sie, ob Sie den Beschluß fassen wollen, daß diese Angelegenheit an den Provinzial-Verwaltungsrath verwiesen wird. (Zustimmung.)

Ich konstatire, daß Sie hiermit den Beschluß gefaßt haben. Die Angelegenheit geht also an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Referent Abgeordneter Wolters: Wir kommen zu dem Regierungsbezirk Koblenz. Bei Koblenz werden die sämtlichen bisherigen Mitglieder zur Wiederwahl vorgeschlagen mit Ausnahme des Herrn Sahler, der nicht wünscht wiedergewählt zu werden, und der Herren Caesar, Lehmann und Fransquin. Der I. Ausschuß schlägt Ihnen vor, an Stelle des Herrn Sahler zu Kreuznach den Herrn Johann Anton Walbschmidt, Bergwerksbesitzer in Weßlar, zu wählen, an Stelle des Herrn Johann Wilhelm Caesar zu Neuwied unsern Kollegen Herrn Radermacher zu Neuwied, an Stelle des Herrn Anton Lehmann zu Ahenau den Herrn Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach (auch für Meisenheim), und an Stelle des Herrn Fransquin den Herrn Peter Zwick zu Nieder-Hammerstein.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Wahl dieser Mitglieder einverstanden? — Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Unter den Wiederzuwählenden befinde auch ich mich. Ich wollte bitten, von meiner Wiederwahl abzusehen und an meine Stelle den Herrn Kaufmann Thomas Douqué zu wählen. Ich bin in den letzten zwei Jahren zufällig jedesmal, wenn die Kommission zusammentreten sollte, so verhindert gewesen, daß ich es durchaus nicht möglich machen konnte, den Sitzungen beizuwohnen. Der Zufall kann sich wiederholen; ich wollte Sie deshalb bitten, den Herrn Kaufmann Thomas Douqué an meiner Stelle zu wählen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit dem Vorschlage des Herrn Bremig einverstanden? (Zustimmung.)

Dann würde der Herr Kaufmann Douqué zu den hier Genannten hinzutreten. Wenn kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich die sämtlichen Herren, die hier genannt sind, für gewählt. Diejenigen, die bereits früher Mitglieder der Bezirks-Kommissionen waren, würden bleiben und wieder neu gewählt werden.

Referent Abgeordneter Wolters: Es würden noch bleiben außer den Neugewählten aus den Einkommensteuerepflichtigen, Herr Gutsbesitzer Gustav Hirschbrunn zu Obermendig, Herr Dekonom Adolf Wunderlich zu Neuwied l. U., Herr Kaufmann Georg Carl Imnich zu Enkirch, aus den Klassensteuerepflichtigen Herr Math. Jos. Kreuzberg zu Ahrweiler und Herr Bürgermeister Kurz zu Klammersfeld, als Stellvertreter aus den Einkommensteuerepflichtigen Herr Dekonom Adolf Reinhard zu Heddesdorf, Herr Dekonom Heinrich Trapp zu Waldböckelheim, Herr Kaufmann Johann Reiff zu Mayen und Herr Graf Carl zu Westerholt-Gyßenberg aus Arenfels, aus den Klassensteuerepflichtigen Herr Ludwig Tessendorf zu Thalböckelheim.

Landtags-Marschall: Sind Sie auch mit dieser Neuwahl einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre die Herren für gewählt und frage die hier Anwesenden, ob sie die Wahl annehmen? (Geschieht.)

Wir gehen nun zum Regierungsbezirk Köln über, zunächst zu den Ersatzwahlen.

Referent Abgeordneter Wolters: Im Regierungsbezirk Köln scheiden aus Herr Jakob Horst zu Köln, Herr Franz Strund zu Warth bei Hennef und Hauptmann a. D. Hugo Mund aus Brülchen. An Stelle des Herrn Jakob Horst schlägt der I. Ausschuß vor zu wählen Herrn Joseph Reichard, Kaufmann zu Köln, an Stelle des Herrn Franz Strund den Herrn Bürgermeister Karl Eich zu Bödingen, an Stelle des Herrn Hauptmann a. D. Mund den Herrn M. Marx zu Leidenhausen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit diesen Ergänzungswahlen einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre die Genannten für gewählt und frage die hier Anwesenden, ob sie die Wahl annehmen. (Geschicht.)

Referent Abgeordneter Wolters: Zur Wiederwahl schlägt Ihnen der I. Ausschuß vor aus den Einkommensteuerepflichtigen: Herrn Wilhelm Kaesen zu Köln, Herrn Wilh. Anton Hospelt zu Köln, Herrn Wilhelm von Necklinghausen zu Köln, Herrn Dr. Roederath zu Köln, Herrn Gustav Marcus zu Bonn, Herrn Franz Horster zu Hersel und Herrn Josef Hubert Weidt zu Groß-Königsdorf, aus den Klassensteuerepflichtigen Herrn Chemiker Kuhl zu Köln, Herrn Bürgermeister Sttenbach zu Gynnich, Herrn Bürgermeister Schmitz zu Oberkassel, Herrn Bürgermeister Schnorrenberg zu Billich und Herrn Bürgermeister a. D. Wachendorf zu Bensberg, als Stellvertreter aus den Einkommensteuerepflichtigen Herrn Bürgermeister Jakob Müller zu Citorf, Herrn Guttsbesitzer Peter Joseph Frings zu Hersel, Herrn Bürgermeister Neß zu Rheinbach, Herrn Spinnereibesitzer Karl Friedrich Wehner zu Niedergaul bei Wipperfürth, Herrn Abgeordneten Rittergutsbesitzer von Kesseler zu Köln, Herrn Rentner Sebastian Menz zu Köln, aus den Klassensteuerepflichtigen Herrn Guttsbesitzer Peter Frings zu Buschdorf, Herrn Beigeordneten August Strund zu Hennef und Herrn Heribert Koch zu Noisdorf.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Neuwahl der sämmtlichen Herren für die künftige Periode einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre die Genannten für gewählt und frage diejenigen Herren, die hier anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen. (Geschicht.)

Der Herr Abgeordnete vom Hövel hat das Wort.

Abgeordneter vom Hövel: Ich wollte bemerken, ich habe auch den Namen des Bürgermeisters a. D. Wachendorf zu Bensberg gehört. Derselbe lebt nicht mehr.

Landtags-Marschall: Herr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich schlage an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wachendorf Herrn vom Hövel vor.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Herr vom Hövel ist nicht Klassensteuerepflichtig, er kann also nicht gewählt werden.

Landtags-Marschall: Ich bitte Herrn vom Hövel, an Stelle des Bürgermeisters Wachendorf einen andern Herrn vorzuschlagen.

Abgeordneter vom Hövel: Ich schlage Herrn Postmeister Söhngen zu Berg.-Gladbach vor.

Landtags-Marschall: Meine Herren! An Stelle des Bürgermeisters a. D. Wachendorf wird Herr Postmeister Söhngen zu Berg.-Gladbach vorgeschlagen. Sind Sie mit dieser Wahl einverstanden. (Zustimmung.)

Referent Abgeordneter Wolters: In dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird vorgeschlagen an Stelle des Herrn Kaufmann Wilhelm von Eynern Herrn Otto von Eynern wieder zu wählen, an Stelle des Herrn Kaufmann Schwarz Herrn Justizrath Courth zu Düsseldorf, an Stelle des

Herrn Rentner Friedrich Hermann Wülfig Herrn Beigeordneten Diege zu Elberfeld, an Stelle des Herrn Defonomen Schrauer zu Uedem bei Goch den Herrn Peter Roghmann zu Crauenburg bei Cleve, an Stelle des Herrn Grafen August von Spee den Herrn Grafen Franz von Spee zu Cromfort, an Stelle des Herrn Kaufmann Schüler zu Dornap Herrn Julius Brochhoff zu Duisburg. Die anderen Herren werden zur Wiederwahl empfohlen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit diesen Ergänzungswahlen einverstanden? — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich erkenne voll die Ehre an, die mir der Hohe Landtag erweisen will, aber ich gestehe, daß es mir kein angenehmes Kommissorium ist. Wenn sich eine andere geeignete Persönlichkeit fände, so würde ich gern zurücktreten.

Landtags-Marschall: Ich müßte Herrn Courth bitten, dann einen Vorschlag zu machen, (Rufe: Nein) oder ich muß ihn bitten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Abgeordneter Courth: Ich acceptire.

Landtags-Marschall: Sie wollen also die Wahl acceptiren. Meine Herren! Ist gegen diese Wahl etwas einzuwenden? (eine Einwendung wird nicht erhoben) da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Genannten für gewählt und empfehle diese und die anderen, die schon fungiren, zur Wiederwahl für den Regierungsbezirk Düsseldorf für die folgenden sechs Jahre. Wir brauchen wohl die Namen nicht alle zu verlesen. Ich frage die Herren, die hier anwesend sind, ob Sie die Wahl annehmen. (Geschicht.)

Referent Abgeordneter Wolters: Im Regierungsbezirk Trier ist an Stelle des Herrn Advokat-Anwalts Zell zu Trier Herr Kommerzienrath Laug bereits früher gewählt. Dieser, sowie alle anderen bisherigen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn von Solemacher, der aus dem Regierungsbezirk Trier verzogen ist, werden zur Wiederwahl empfohlen. An Stelle des Herrn von Solemacher wird der Herr Geheime Kommerzienrath Boch zu Mettlach vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: Zur Ergänzungswahl wird der Herr Geheime Kommerzienrath Boch vorgeschlagen. Sind Sie mit dieser Wahl einverstanden? (Zustimmung.)

Ich frage Herrn Geheimen Kommerzienrath Boch, ob er die Wahl annimmt. (Geschicht.)

Ich erkläre, wenn kein Widerspruch erfolgt, auch die Neuwahl für die künftige Periode gethätigt und frage die hier anwesenden Mitglieder, ob sie die Wahl annehmen. (Geschicht.)

Es ist hiermit diese Angelegenheit erledigt. Wir kommen auf das zurück, dessen Herr von Solemacher eben Erwähnung that, daß wir nicht nur die Ergänzungswahlen, sondern auch die Neuwahlen für die Ober-Ersatz-Kommissionen vorzunehmen haben. — Der Herr Abgeordnete von Steffens hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Steffens: Ich wollte mir zwei Worte zu den Bemerkungen des Herrn von Solemacher erlauben. Ich habe nur Ergänzungswahlen vorgeschlagen, weil in dem Reskript des Ober-Präsidiums nur der durch den Tod Abgegangenen gedacht ist und weil zweitens die Wahlperiode bis Ende 1883 reicht, also anzunehmen ist, daß bis dahin ein ordentlicher Provinzial-Landtag zusammenberufen werden wird. Deshalb habe ich nicht für nöthig gehalten, eine Neuwahl vorzuschlagen.

Landtags-Marschall: Ich möchte, um sicher zu gehen, vorschlagen, daß wir heute schon dieselben Herren, die wir heute genannt haben, auch für die künftige Periode neu wählen. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Ich wollte nur bestätigen, daß die Angaben des Herrn Vice-Marschalls mit dem Protokoll des Jahres 1879 Seite 48 übereinstimmen. Da finden sich die Worte: für die Wahlperiode 1881 bis incl. 1883.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich frage also, ob Sie gegen die Wiederwahl der vorhin genannten Herren für die künftige Periode, vom 1. Januar 1883 ab, etwas einzuwenden haben? (Eine Einwendung wird nicht erhoben.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Herren für gewählt und denke, die Herren, die vorhin angenommen haben, werden auch jetzt annehmen.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt. Die Plenar-Sitzung für morgen, deren Tagesordnung Ihnen zugestellt werden wird — sie wird eben gedruckt — ist auf 11 Uhr anberaumt.

Ich ersuche die Mitglieder des I. Ausschusses jetzt auf 10 Minuten zusammenzutreten, um zwei Referate festzustellen. Dann ersuche ich die Mitglieder des I. Ausschusses, morgen früh um 10 Uhr in dem Sitzungssaale des Provinzial-Verwaltungsraths zusammenzutreten. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung) oder, meine Herren, vielleicht ist es besser, da um 11 Uhr schon Plenar-Sitzung ist — wir haben noch einige größere Sachen — daß wir die Sitzung des I. Ausschusses morgen Nachmittag 5 Uhr abhalten. (Zustimmung.)

Also Sitzung des I. Ausschusses morgen Nachmittag um 5 Uhr. Jetzt treten wir ebenfalls zusammen.

Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6³/₄ Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag den 14. Dezember 1882.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung wegen Genehmigung des mit dem Landes-Direktor Freiherrn von Landsberg, bezüglich seines Rücktrittes geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882. (I. 1 der Druckfachen.)
2. Festsetzung resp. Genehmigung der Anstellungs-Bedingungen für den neu zu erwählenden Landes-Direktor und Bornahme der Wahl des Landes-Direktors. (I. 2 der Druckfachen.)
3. Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, bezüglich anderweiter Vertheilung der für die Niersregulirung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleuse vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M. (IV. 15 der Druckfachen.)
4. Referat, betreffend den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor. (IV. 16 der Druckfachen.)
5. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend
 - a. die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales und
 - b. die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll noch etwas zu erinnern? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Freiherrn von Loë das Protokoll zu übernehmen. (Geschieht.)

Ich habe zunächst dem Hohen Hause mitzutheilen, daß Herr Kommerzienrath Laug mir angezeigt hat, daß er in Folge eines Todesfalls in seiner Familie plötzlich abberufen worden sei und deswegen bis zum Schlusse unserer Session an derselben nicht Theil nehmen könne.

Sodann hat mir der Herr Ober-Landesgerichtsrath von Kempis seine Vollmacht überreicht, welche er von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Solms-Lich erhalten hat. Herr von Kempis ist in die Versammlung eingetreten und hat seinen Platz eingenommen. Die Vollmacht geht zu den Akten.

Sodann, meine Herren, ist ein Gesuch des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum um Gewährung von Beihilfen aus Provinzialmitteln zu den Zwecken des Verbandes eingegangen. Ich schlage dem Hohen Hause vor, dies Gesuch an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Veranlassung abzugeben. — Es erfolgt kein Widerspruch, es geschieht.

Es ist mir sodann gestern am Schlusse der Sitzung ein Antrag übergeben worden, welcher von 14 Mitgliedern des Landtages unterschrieben ist und welcher folgendermaßen lautet:

In Anbetracht, daß die Hitze in den Sitzungssälen des Ständehauses, namentlich bei Gasbeleuchtung, geradezu unerträglich und der Gesundheit schädlich ist, stellen die Unterzeichneten den Antrag: Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen, baldmöglichst und jedenfalls vor Zusammentritt des nächsten Landtages für eine bessere Ventilation in den Sitzungssälen des Ständehauses Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke eine Summe bis zum Betrage von 5000 M. aus den betreffenden Fonds bewilligen.

Meine Herren! Es ist sehr schwierig, einen solchen Antrag jetzt noch zu behandeln. Geschäftlich ist bestimmt, daß, wenn solche Anträge eingehen, sie erst in den Ausschüssen geprüft und dann wieder die Anträge der Ausschüsse an den Landtag gehen sollen, ich weiß aber gar nicht, wo wir die Zeit dazu hernehmen sollen, um dies Alles jetzt noch in den drei Tagen zu erledigen. An der ersten Stelle steht Freiherr von Scheibler unterzeichnet. Ich frage den Herrn Antragsteller, was für ein Verfahren er vorschlägt.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Die Sache ist sehr einfacher Natur. Ich glaube, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Hauses mit mir einverstanden ist, daß in dieser Beziehung etwas geschehen muß. Ich glaube, daß, wenn die Sache dem Ausschusse überwiesen wird, dieselbe bis morgen im Ausschusse erledigt sein und in einer der nächsten Sitzungen vielleicht schon zur Verhandlung kommen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Nachdem ein solcher Antrag von vierzehn Mitgliedern des Hauses gestellt worden ist, glaube ich, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die Sache in die Hand nehmen kann, ohne daß eine spezielle Vorberathung dieses Antrages im Ausschusse stattzufinden hat. Wenn der Provinzial-Verwaltungsrath für gut befindet — ich glaube, er wird es für gut befinden — eine bessere Ventilation einzurichten, so werden wir ihm hinterher für den Betrag, den er dafür ausgelegt hat, die Indemnität ertheilen. Ich glaube, der Provinzial-Verwaltungsrath kann ruhig damit vorgehen.

Landtags-Marschall: Herrn von Eynern muß ich erwidern, daß dies einen nicht richtigen Präzedenzfall schaffen würde. Ganz gewiß ist der Provinzial-Verwaltungsrath dabei interessirt, daß eine gute Ventilation, besonders in seinem eigenen Sitzungssaal, vorhanden sei, denn die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths haben am längsten und am Meisten dort zu sitzen und zu arbeiten. Aber was die Bewilligungen und eine Vorwegnahme der Summen aus irgend bereiten Beständen von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes betrifft, so weiß ich nicht, ob es angängig ist in der Hoffnung auf später zu ertheilende Indemnität hin, solche Veränderungen vorzunehmen. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Die Sache ließe sich sehr wohl so machen, daß der Antrag zur Kenntnißnahme angenommen und von Seiner Durchlaucht wie andere Anträge behandelt, also einem Ausschuß zur Berathung überwiesen würde. Eine Beschlußfassung über das Materielle dieses Antrages scheint mir in diesem Augenblick nicht möglich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich meine, wir wären ganz souverän in der Handhabung unserer Geschäftsordnung, (Widerspruch) doch ja, vorausgesetzt, daß auch der Herr Vorsitzende mit der Abänderung der Geschäftsordnung für einen solchen Fall einverstanden ist. Wir können meines Erachtens den Antrag ohne vorherige Ausschußberathung annehmen. Wenn unsere Geschäftsordnung eine so mangelhafte wäre, daß wir mit ihr einen solchen Antrag nicht erledigen könnten, so würden wir für diese Geschäftsordnung doch sehr arg an uns selbst bestraft, denn nur in Folge dieses Mangels würden wir verurtheilt, in künftigen Landtagen in demselben Maße zu schwitzen, wie wir in diesem Landtag zu schwitzen das Vergnügen haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Ich glaube, der Uebelstand hat sich in so krasser Weise geltend gemacht, daß jedes Mitglied des Landtages bestätigen kann, wie schlecht hier die Ventilation ist und welche furchtbare Hitze das Gas über uns anrichtet. Ich möchte glauben, daß, mit der vermutlich einstimmigen Zustimmung des Landtages, der Herr Landtags-Marschall von der Form der vorherigen Ueberweisung an den Ausschuß dispensiren könnte. In der Hand des Landtags-Marschalls liegt die ganze Geschäftsordnung; er kann daher auch unter Umgehung einer so schwerfälligen Form die Sache direkt im Plenum verhandeln lassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Es ist mir nicht recht verständlich, worin die Schwierigkeit liegen soll. Es handelt sich nicht um eine fremde an uns herantretende Petition, sondern um einen Antrag aus dem Landtage und über die Nothwendigkeit der Sache selbst, über die Zweckmäßigkeit ist nicht der geringste Zweifel; ich sehe also gar nicht ein, warum, und finde auch nicht, daß die Geschäftsordnung irgendwie Schwierigkeiten entgegensetzt, wenn der Herr Landtags-Marschall jetzt die Sache an den I. Ausschuß verweist. Der I. Ausschuß kommt heute Nachmittag zusammen, über die Sache wird keine Diskussion stattfinden, der I. Ausschuß erstattet morgen ein Referat und die ganze Sache ist erledigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Herr von Solemacher hat zum großen Theil bereits das gesagt, was ich anführen wollte. Nur würde es doch für das Hohe Haus bedenklich scheinen, wenn der Herr Landtags-Marschall Anstand nimmt, auf seine Verantwortlichkeit eine Ausgabe bis zu der Höhe von 5000 M. ohne ausdrückliche Autorisation auf sich zu nehmen, daß wir sagen: setzen

Sie sich dann über die Bedenken hinweg. Im Uebrigen ist die Ausführung des Herrn von Solmacher durchaus zutreffend, es heißt insbesondere im §. 7 der Geschäftsordnung alinea 3:

„Nur wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes eine schriftliche Berichterstattung entbehrlich macht und in dringenden keinen Aufschub leidenden Fällen, kann, mit Einwilligung des Vorsitzenden, auch mündliche Berichterstattung an die Ständeversammlung stattfinden.“

Dieser Weg ist ein sehr bequemer; der I. Ausschuß, der doch heute Abend 5 Uhr zusammenkommt, ist in der Lage, die Sache zur Berathung zu bringen, und dieselbe kann dann ohne schriftliche Berichterstattung zur Berathung kommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Ich wollte bemerken, wenn in dem Antrage von der Zurdispositionsstellung von 5000 M. zu dem betreffenden Zwecke die Rede ist, so basirt sich das auf eine Rücksprache, die ich mit Herrn Baurath Dreling genommen habe, welcher versicherte, daß eine bessere Ventilation eingerichtet werden könne, wenn die Mittel Seitens des Landtages zur Verfügung gestellt würden.

Landtags-Marschall: Ich verweise somit diesen Antrag an den I. Ausschuß; derselbe wird ihn heute Abend behandeln.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Genehmigung des mit dem Landes-Direktor Freiherrn von Landsberg bezüglich seines Rücktrittes geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Genehmigung des mit dem Landes-Direktor Freiherrn von Landsberg bezüglich seines Rücktrittes geschlossenen Vertrages d. d. Düsseldorf, den 27. Oktober 1882, lautet:

„Zwischen dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz, Fürsten zu Wied, handelnd Namens und auf Grund Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths einer-

und

dem Freiherrn Hugo von Landsberg, Landes-Direktor der Rheinprovinz anderer Seits, ist am 27. Oktober 1882 folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz abgeschlossen worden:

Artikel eins.

Freiherr Hugo von Landsberg legt das Amt als Landes-Direktor der Rheinprovinz mit dem 31. Dezember d. J. nieder und verzichtet von diesem Tage ab auf die mit diesem Amte verbundenen Kompetenzen.

Artikel zwei.

Freiherr Hugo von Landsberg bezieht vom 1. Januar f. J. an lebenslänglich einen Betrag von jährlich 4900 M., in Worten: viertausend neunhundert Mark, aus provinzialständischen Fonds, dessen Bezug den Bestimmungen des von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage für die ständischen Beamten der Rheinprovinz erlassenen Pensions-Reglements unterliegt.

Der Vorsitzende des Ausschusses, Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied, gab auf den Antrag der Abgeordneten Freiherr Felix von Loë, von Grand-Ry und Freiherrn von Gerde an der Hand der Akten des Provinzial-Verwaltungsraths die Vorgeschichte des Vertrages.

Der I. Ausschuß beschloß mit allen gegen eine Stimme, dem Provinzial-Landtag vorzuschlagen: dem bezogenen Vertrage die Genehmigung zu ertheilen."

Meine Herren! Wie Sie aus dem Referate ersehen, sind im Ausschusse die Verhältnisse, wie sie vorliegen, vorgetragen worden. Ich glaube im Sinne des Ausschusses zu sprechen, wenn ich an Sie die Bitte richte, in eine Erörterung der Verhältnisse nicht einzutreten. Es wurde in dem Ausschusse Anfangs sogar von mehreren Mitgliedern gewünscht, daß eine besondere Kommission beauftragt werde, das Material einzusehen; es ist aber beliebt worden, dem ganzen Ausschuß den Vortrag zu halten. Das ist geschehen. Der Ausschuß bestand, incl. des Herrn Vorsitzenden, aus 25 Mitgliedern; es sind ja auch eine Reihe von Ihnen, die nicht dem Ausschuß angehören, als Zuhörer zugegen gewesen. Die Thatfachen sind allgemein bekannt. Es ist in dem Ausschusse der Ausdruck gefallen, man möge die Ehescheidung, wie die Lösung genannt worden ist, par consentement mutuel entgegennehmen. Die Thatfachen sind dem Ausschuß so gewichtig erschienen, daß er es mit allen gegen eine Stimme für zweckmäßig erachtet hat, Ihnen die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen. Ich will bemerken, daß die Abfindungssumme, die nach dem Vertrage Herr Freiherr von Landsberg beziehen soll, gleichsteht der Pension, die er erhalten würde, wenn er sich jetzt pensioniren ließe, und daß diese Abfindung auch ebenso behandelt werden soll, wie eine Pension, also eventuell auf ein zukünftiges Gehalt in Berechnung zu bringen sein würde.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion und gebe das Wort Herrn Freiherrn Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Es haben eine Menge von Ihnen den Verhandlungen des sehr stark besetzten Ausschusses beigewohnt, so daß die größte Zahl der anwesenden Provinzial-Landtagsmitglieder die dortigen Verhandlungen ziemlich kennt, nichtsdestoweniger, da ich es für richtig halte, einen Gegenantrag zu stellen, erlaube ich mir auf die dort gepflogenen Verhandlungen zurückzukommen. Meine Herren, wir sollen hier einen Vertrag genehmigen, der in unseren Reglements nicht vorgesehen ist; es ist ein außergewöhnlicher Schritt, den wir thun sollen. Wir haben es nicht mit der Pensionirung eines Beamten oder mit einem regelmäßigen Erlöschen seines Amtes zu thun, sondern wir sollen durch gegenseitiges Uebereinkommen einen noch auf längere Zeit bestehenden Vertrag gewissermaßen lösen. Wir haben im Ausschuß gefragt, welche Gründe denn eigentlich vorlägen, damit ein solch außerordentlicher Akt geschähe. Der Herr Landtags-Marschall hat die Güte gehabt, uns einige der Schriftstücke mitzutheilen, die in der letzten Zeit zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrath und zwischen dem Herrn Landes-Direktor gewechselt worden sind, nämlich in jener Zeit, seitdem der Herr Landes-Direktor von seinem Urlaub, den er wegen Krankheit hatte, zurückgekehrt war und die Geschäfte thatsächlich wieder übernommen hatte, also, um es mit einem Wort zu sagen, seit dem 1. Oktober d. J. Meine Herren, ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, die aus den uns gemachten Vorträgen nur haben erkennen können, daß auf Seiten des Landes-Direktors kein Grund gegeben war, der einen derartigen Schritt motivirte. Aus den mitgetheilten Schriftstücken habe ich erkennen müssen, und ich habe das auch ausgesprochen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich mit einigen der von uns erlassenen und zum Theil auch Allerhöchst genehmigten Bestimmungen in Widerspruch gesetzt hatte und der Landes-Direktor daher vor die Schwierigkeit gestellt war, ob er es mit seiner Stellung vereinbaren könne, diese ihm zugewiesenen Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungs-

raths auszuführen. Zwei Wege standen dem Landes-Direktor meines Erachtens offen, entweder konnte er sagen: ich halte mich nicht für berechtigt, diese Beschlüsse auszuführen, weil sie mit den höher stehenden Reglements und Bestimmungen in Widerspruch stehen, und er hätte sich dann an die vorgesetzte Behörde — ich weiß nicht, an welche — zu wenden gehabt, um zu sagen: das wird von mir verlangt, ich halte mich nicht für berechtigt es zu thun, bitte veranlassen Sie, daß z. B. der Provinzial-Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt über die zwischen uns bestehenden Meinungsverschiedenheiten als höhere Instanz entscheide. Das wäre der eine Schritt gewesen, der andere ist der, den er gethan hat. Wir haben im Ausschuß gehört, daß der Herr Landes-Direktor einfach an den Verwaltungsrath geschrieben hat: ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß ein gezieltes Zusammenwirken zwischen uns beiden nicht mehr möglich ist, aus diesem Grunde wünsche ich, von meinem Amt entbunden zu werden, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtags, die er in dem Schreiben ausdrücklich provoziert hat. Das ist der erste Ausgangspunkt des uns heute vorliegenden Vertrages gewesen.

Meine Herren! Es sind nicht die Gesundheitsverhältnisse, die die heutige Vorlage herbeigeführt haben — der Herr Landes-Direktor behauptet auch, wie ich höre, wieder vollständig arbeitsfähig und gesund zu sein — sondern, meine Herren, ich wiederhole es, es sind mehrere Punkte gewesen, in denen nach meiner Ueberzeugung der Provinzial-Verwaltungsrath seine Befugnisse überschritten hat. Er hat meiner Ansicht nach dies z. B. darin gethan, daß er gegen die Vorschläge des Landes-Direktors die Dirigenten der verschiedenen Abtheilungen bestimmt hat, während nach dem betreffenden Reglement der Landes-Direktor diese zu ernennen hat, mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths. Es ist von ihm verlangt worden, daß er, während er nach dem Regulativ nur verpflichtet ist, anzuzeigen, wenn er einmal verhindert ist, auch noch die Gründe angebe, die ihn zum Nichterscheinen veranlaßten. Es hat drittens, während es in den Bestimmungen heißt, daß im Falle der Verhinderung des Landes-Direktors der älteste ortsanwesende Landesrath die Stellvertretung eo ipso zu führen habe, der Verwaltungsrath dies nicht gestattet, er hat den ältesten ortsanwesenden Landesrath damit nicht beauftragt, sondern hat beschlossen, daß der zweite Landesrath, der Herr Klein, damit betraut werden solle, und dieser hat die Vertretung auch gehabt, während meines Erachtens kein Grund erkennbar ist, warum ein anerkannt so tüchtiger und bewährter Beamter, wie es der erste Landesrath Frigen ist, von dieser Funktion entbunden werden mußte. Wenigstens aus den Akten habe ich nichts Derartiges erkennen können; ob andere innere Gründe vorlagen, ist mir offiziell nicht bekannt; der Landesrath Frigen war auch in Düsseldorf anwesend; es lag auch nicht der Fall vor, daß der Herr Landes-Direktor auf mehr als acht Tage abwesend war — denn dann hat der Verwaltungsrath die Stellvertretung zu besorgen — sondern er hatte sich vom Urlaub zurückgemeldet und am anderen Tage erklärte er, verhindert zu sein. Es ist ferner, wie ich höre — darüber sind uns keine Vorlagen gemacht worden — ein anderer ganz ausgezeichnete Beamter unserer Verwaltung, der kommissarisch angestellt war, der Herr Hammers, von seiner Stelle in sehr kurzer Zeit entbunden worden, ohne daß der Herr Landes-Direktor darüber gutachtlich vernommen worden ist. Wenn ich mich darin irre, werde ich mich freuen, wenn ich rektifiziert werde.

Das sind alles Punkte gewesen, die mich zu der Ueberzeugung geführt haben, daß nachdem, was vorliegt, nicht eigentlich der Landes-Direktor etwas gethan hat, wodurch er sich in diese Lage versetzt hat, sondern daß er durch die Maßregeln des Verwaltungsraths genöthigt gewesen ist, einen der beiden von mir bezeichneten Schritte zu thun.

Nachdem ich hier die faktischen Vorgänge ausgeführt habe, will ich zu den Bestimmungen des Reglements im Allgemeinen kommen. Es ist anerkannt worden, daß dieses Regulativ und Reglement gewisse Lücken enthält, aus denen man verschiedene Schlussfolgerungen ziehen kann. In dem ersten Allerhöchst genehmigten Regulativ vom 27. September 1871, welches in der Zeit erlassen wurde, als der Herr von Freyng noch Landtags-Marschall war und hier in Düsseldorf selbst wohnte, also in der Lage war an der Führung der Geschäfte persönlich sich mehr zu betheiligen, lautete der §. 4 dahin:

„Der Landtags-Marschall, und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath.“

Es ist nun ganz selbstredend, daß, nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied Landtags-Marschall geworden war und nicht hier wohnte, er diese kleine Geschäftsführung, die Funktion des Unterzeichnens, das Vertreten vor Gericht u. s. w. selbst nicht übernehmen konnte und es war selbstredend, daß der Provinzial-Verwaltungsrath dazu überging, Abhilfe zu schaffen, das geschah dadurch, daß man aus den Bestimmungen der altländischen Provinzial-Verfassung den Landes-Direktor mit hinüber nahm und diesem gewisse Funktionen mit übertrug, nämlich es heißt da: „die Bestimmung“, die ich eben verlesen habe, „wonach der Landtags-Marschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert“, es heißt in §. 1: Es wird der Landes-Direktor eingesetzt und in §. 2 heißt es: „Der Landes-Direktor führt die Verwaltung der Geschäfte selbständig.“ Wenn es heißt: Der Landes-Direktor führt die Geschäfte selbständig, (Landtags-Marschall: die laufenden Geschäfte) ja die laufenden Geschäfte, so wird jeder daraus entnehmen, daß er darin vollständig freie Hand hat, was ihm auf Grund anderer Bestimmungen vom Verwaltungsrath bekanntlich bestritten wird. Das sind jedenfalls Unklarheiten, die selbst im Ausschuss von dem Herrn Landtags-Marschall in sehr dankenswerther Weise als solche bezeichnet worden sind. Ich glaube, meine Herren, es ist eine Remedur absolut nothwendig, wir dürfen keine unklaren Bestimmungen haben, die den Keim von Mißhelligkeiten zwischen dem Verwaltungsrath und dem Chef der Provinzial-Verwaltung, dem Landes-Direktor, in sich bergen. Daraufhin wird vom Ausschuss — wir kommen noch daran — Ihnen die Bestimmung vorgeschlagen werden, den Landes-Direktor zum stimmberechtigten Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths zu machen, um eben die Harmonie mehr herbeizuführen. Damit allein ist es aber nicht gethan. Wie Sie wissen, sind hier verschiedene andere Bestimmungen, in denen Meinungsverschiedenheiten bestehen und die selbst bei dem besten Willen mit der allergrößten Leichtigkeit zu Zwistigkeiten führen können. Ich halte daher für nothwendig, daß sobald als möglich außer den vom Provinzial-Verwaltungsrath selbst vorgeschlagenen, sehr dankenswerthen Reformen wir etwas weiter gehen und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, uns sobald als möglich, d. h. bis zum nächsten ordentlichen Provinzial-Landtag, der ja im nächsten Jahr zusammentreten wird, die nöthigen abändernden Vorschläge zu machen, damit wir dann, wo wir selbständig beschließen können, selbständig darüber beschließen, wo wir es nicht können, die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung beantragen. Meine Herren, wenn wir anerkennen, daß derartige mißliche Bestimmungen bestehen, so können Sie heute unmöglich zu dem Akte übergehen, einen neuen Landes-Direktor zu wählen, denn Sie würden ihn von vornherein wieder in diese unklare Stellung hineinsetzen. Wenn wir

einen neuen Landes-Direktor wählen wollen, so müssen wir ihm eine klare Position schaffen, die der bisherige nicht gehabt hat. Deshalb müssen wir, wenn wir das wollen, für heute und für den jetzigen Provinzial-Landtag von der Wahl des Landes-Direktors absehen, also den vorliegenden Vertrag nicht genehmigen.

Ich habe genug darüber gesagt und das was ich denke, klar ausgesprochen, ich erlaube mir daher einen Antrag einzureichen. Derselbe lautet folgendermaßen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, mit Rücksicht darauf, daß in den provinzial-ständischen Regulativen und Reglements mannigfache Mängel und Widersprüche bestehen, welche zu wiederholten, die Führung der Verwaltung schädigenden Unzuträglichkeiten geführt haben, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage die nöthigen Abänderungen vorzuschlagen, aus diesem Grunde aber den Vertrag, betreffend Abgang des Landes-Direktors nicht zu genehmigen.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Zunächst muß ich meinem Bedauern Ausdruck geben, daß entgegen dem Wunsche des Herrn Referenten diese ganze Sache hier noch einmal breit getreten werden soll. Wenn ich deshalb, wie sehr ich auch, so viel es eben möglich ist, die Betheiligten schonen werde, ebenfalls des Weiteren in diese Angelegenheit hineingehen muß, so weise ich zurück, daß dies von unserer Seite, von Seiten des Verwaltungsraths geschieht; es geschieht nur in Folge von Angriffen, die in der direktesten Weise gegen den Verwaltungsrath geführt worden sind. (Zustimmung.)

Trotzdem hoffe ich, in der Lage zu sein, jede Schärfe zu vermeiden; es läßt sich Manches zwischen den Zeilen lesen, ohne daß man die Dinge bei dem wirklichen Namen nennt. Der Herr Vorredner geht zunächst davon aus, daß der Vertrag, der Ihnen heute vorliegt, nicht ein Pensions-Vertrag, sondern ein Abkommen mit dem bisherigen Landes-Direktor sei. Er greift in diesem Fundament den Vertrag an, indem er behauptet, dazu sind wir in erster Linie gar nicht berechtigt und wir können deshalb, wenn nicht ganz zwingende Gründe vorliegen, zu einer derartigen Maßnahme nicht übergehen; er sagt mit dünnen Worten: der Herr Landes-Direktor ist nicht krank, derselbe hätte ebenso gut weiter fungiren können. Meine Herren! Dieser Behauptung des Herrn Vorredners will ich zunächst entgegensetzen, daß ich allerdings nicht weiß, ob er mit dem bisherigen Herrn Landes-Direktor in der Zeit, in der dieser mit uns zuerst wieder in geschäftliche Verbindung trat, persönlich verkehrt hat, also in der Lage ist, aus eigener Anschauung zu urtheilen. Ich kann es nicht glauben. Denn wir vom Verwaltungsrath, wir wissen, wie es damals mit dem Herrn Landes-Direktor ausah, und Sie werden uns doch auch wohl zutrauen, daß wir nur pflichtschuldigst unser Urtheil abgegeben haben, als wir dahin gekommen sind, uns sagen zu müssen: bei dem Zustand, in dem der Herr Landes-Direktor augenblicklich sich befindet, ist eine gedeihliche Weiterführung der Geschäfte mit ihm nicht möglich. Dieselben Worte: „ein gedeihliches Zusammenwirken“ hat der Herr Landes-Direktor nachher in seinem Schreiben an uns gebraucht, und wir fanden ebenfalls, daß dies gedeihliche Zusammenwirken, wie ich eben gesagt habe, mit dem Herrn Landes-Direktor nicht ferner möglich wäre, aber nicht aus den Gründen, die Herr von Loë angeführt hat, sondern aus dem Grunde, weil der Herr Landes-Direktor ein kranker Mann war. Ich will absichtlich nicht näher auf diesen Punkt eingehen, weil er nicht weiter verfolgt werden kann, ohne persönlich werden zu müssen. Es wird nun von dem Herrn Vorredner gegen den Verwaltungsrath gewissermaßen die Anklage erhoben, derselbe habe in so und so viel Punkten seine Befugnisse überschritten und dadurch den Herrn Landes-Direktor gewissermaßen in die Nothlage gebracht, das

Verhältniß lösen zu müssen. Zunächst bewundere ich die Anschauung, daß der oberste Beamte der Provinz nicht andere Mittel haben sollte, sich gegen ihm zugemuthete Ungerechtigkeiten zu wahren, als das vorher genannte; das erste Mittel wäre denn doch auf alle Fälle gewesen, daß er persönlich Rücksprache nahm mit denjenigen Herren, welche über ihre Befugniß hinaus Beschlüsse gefaßt hatten, daß er in die Sitzung gekommen wäre, anstatt daß er während derselben unten in seinem Arbeitszimmer saß, daß er mit uns verhandelt hätte. Das war das Allererste was wir verlangen konnten. Statt dessen thut er nichts, er schreibt den Brief, den wir acceptiren, weil wir froh sind, das Verhältniß zu lösen, weil wir der Ansicht sind: das kann so nicht weitergehen; und hinterher spricht er mit allen Herren, denen er begegnet, wahrscheinlich auch mit dem Herrn Vorredner, wie ihm Unrecht geschehen sei, in welche fatale Situation er gebracht worden sei. Was die einzelnen Vorwürfe anbelangt, die von Seiten des Herrn von Loë gegen uns gerichtet worden sind, so wurde, soviel ich mich erinnere, zunächst geltend gemacht, es seien gegen den Vorschlag des Landes-Direktors die Abtheilungen geändert worden. Meine Herren, das Ding verhält sich gerade umgekehrt. Wir hatten ein ganzes Jahr in Abwesenheit des Herrn Landes-Direktors mit seinem Stellvertreter die Verwaltung geführt, während dieser Zeit war die Aenderung der Abtheilungen getroffen worden, wie die Neuordnung der Verhältnisse sie absolut nothwendig machte, da einestheils der Landes-Direktor ausgefallen war, andernteils der Landesrath Herr Frigen den Winter über im Reichstag sich befand. Selbstverständlich war hierdurch eine Aenderung in der bisherigen Vertheilung bedingt. Nun hat der Herr Landes-Direktor, nachdem er das Schreiben wegen Uebernahme des Amtes an den Herrn Landtags-Marschall gerichtet hatte, an demselben oder an dem folgenden Tage verfügt, daß die Abtheilungen wieder in ganz anderer Weise geordnet werden sollten. Dazu war er nicht berechtigt, denn der Standpunkt auf dem wir standen, war die frühere Verfüzung, die getroffen war. Wollte der Herr Landes-Direktor Abänderungen treffen, so konnte er mit Vorschlägen an den Provinzial-Verwaltungsrath kommen, und dann handelte es sich darum, ob die Vorschläge genehmigt wurden oder nicht. Bis dahin bestand das, was in Abwesenheit des Herrn Landes-Direktors von dem Provinzial-Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem stellvertretenden Herrn Landes-Direktor angeordnet war.

Es ist dann ferner der Vorwurf gegen den Provinzial-Verwaltungsrath erhoben worden, es seien von dem Herrn Landes-Direktor Gründe für sein Nichterscheinen in der Sitzung verlangt worden. Nun, meine Herren, wenn wir heute ein Schreiben von dem Herrn Landes-Direktor bekommen, in welchem er sagt: ich bin wieder hergestellt, ich trete mit dem heutigen Tage mein Amt wieder an; wenn wir zwei Tage darauf hier uns als Provinzial-Verwaltungsrath in Gegenwart des Herrn Ober-Präsidenten versammeln, und es erscheint ein Brief des Herrn Landes-Direktors: ich kann der Sitzung nicht beiwohnen, während wir gleichzeitig wissen, daß der Herr Landes-Direktor unten im Bureau sitzt, aber nicht heraufkommen will; wenn man dabei erwägt, daß der Herr Landes-Direktor nicht nothwendig hatte, die vier Sitzungstage beständig bei uns anwesend zu sein, sofern er nur bei den wichtigsten Sachen sich bei uns gezeigt und seine Meinung kund gethan hätte; so kann keiner, der alles dieses zusammenfaßt und bedenkt mit Recht sagen: der Provinzial-Verwaltungsrath hat seine Befugnisse überschritten, indem er von dem Herrn, der ganz gemüthlich unten im Arbeitszimmer sitzt, Gründe für sein Nichterscheinen verlangt. In jeder geordneten Verwaltung würde dies geschehen, mag es in dem Reglement stehen oder nicht.

Dann ist der fernere Vorwurf gegen den Verwaltungsrath erhoben worden, daß der Verwaltungsrath die Stellvertretung des wieder zurückgekehrten Landes-Direktors durch den Herrn Klein angeordnet habe, wogegen in diesem Augenblicke Herr Landesrath Frigen nach dem Reglement

der natürliche Stellvertreter gewesen wäre. Meine Herren! In diesem Punkte gebe ich Herrn von Loë gern und bereitwillig zu, daß, wenn man das Ding rein formell ansieht, eine gewisse Berechtigung zu diesem Vorwurf vorliegt, aber vergegenwärtigen Sie sich doch die Verhältnisse, wie sie lagen, vergegenwärtigen Sie sich, daß ein ganzes Jahr hindurch Herr Klein die Stellvertretung geführt hatte, daß wir die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß der Herr Landes-Direktor ebensowenig fähig war, die Stelle wieder zu übernehmen, wie er es zwölf Monate vorher gewesen war, daß wir überzeugt waren, daß der Herr Landes-Direktor gar nicht in die Lage kommen würde, dauernd die Geschäfte zu führen, konnte da der Verwaltungsrath anders handeln, als denselben Beamten, den er ein ganzes Jahr mit der Stellvertretung beauftragt hatte, auch jetzt wieder mit der Stellvertretung zu betrauen? Wenn hier auch formell vielleicht ein Verstoß gegen das Reglement vorliegen könnte, so würden Sie doch anerkennen müssen, daß wir im Sinne der Bestimmungen und im Interesse der Verwaltung allein so richtig gehandelt haben.

Dann ist gesagt worden, die Thätigkeit des Herrn Hammers in der Provinzial-Verwaltung sei beendet worden, ohne den Herrn Landes-Direktor zu hören. In welcher Weise soll der Verwaltungsrath den Herrn Landes-Direktor hören, wenn dieser für gut befindet, in den Sitzungen nicht zu erscheinen, in welchen diese Dinge verhandelt werden? Er hat erklärt: ich komme nicht; in Folge dessen trat der stellvertretende Herr Landes-Direktor an seine Stelle und wir verhandelten mit dem stellvertretenden Herrn Landes-Direktor, und mit dessen Einverständnis wurde das Verhältniß so geordnet, wie es in den Beschlüssen des Verwaltungsraths geschehen ist.

Nun behauptet ferner der Herr Vorredner, es seien Unklarheiten im Reglement und es seien Mißlichkeiten vorhanden, die zu Konflikten zwischen dem neuen Landes-Direktor und dem Verwaltungsrath führen könnten; dieselben würden auch dadurch nicht ganz aus dem Wege geräumt, daß der Verwaltungsrath bereits eine Vorlage an Sie gerichtet habe, den Landes-Direktor zum Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths zu machen, und aus diesen Gründen will der Herr Vorredner heute den Vertrag nicht genehmigen und eine Vertagung der Wahl beantragen. Meine Herren! Ich vermuthete, daß wir hier an dem Punkte sind, wo des Pudels Kern in der ganzen Sache liegt. (Heiterkeit.)

Ich glaube nicht, daß der verehrte Herr Vorredner auf den Gedanken gekommen wäre, eine lange Rede über die Nichtbestätigung des Vertrages zu halten, wenn nicht seine Absicht gewesen wäre, damit zu gleicher Zeit die Wahl des Landes-Direktors zu verhindern. Nun weiß ich nicht, wie sich der Landtag zu dieser Sache stellen wird, ich muß ihm das überlassen, aber Sie gestatten mir wohl als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths zu sagen, daß der Verwaltungsrath in der entschiedensten Weise Front gegen jede Vertagung machen muß. Meine Herren! Sie werden uns soviel Urtheil über unsere Verwaltung zutrauen, die wir theilweise, wie ich, Herr von Solemacher und Herr Bremig, über zehn Jahre in dieser Verwaltung sind, daß wir wissen, wie das Räderwerk läuft, und wir sagen: wenn Sie die Wahl noch ein Jahr vertagen, so riskiren Sie, daß die ganze Provinzial-Verwaltung, die wir endlich mit der größten Mühe in ordnungsmäßigen Gang gebracht haben, daß dieses Räderwerk versagt. Wir haben leider keine ausreichenden Disziplinar-Befugnisse, das ist der Krebschaden unserer ganzen Verwaltung. Haben wir nicht einmal einen wirklichen Landes-Direktor, der in der Lage ist, durch persönliche Autorität einzugreifen, wohin soll es dann kommen? Ein stellvertretender Landes-Direktor ist bloß so weit Landes-Direktor, als es sich darum handelt, die Geschäfte fortzuführen; in Disziplinar-Angelegenheiten wird er niemals die Initiative und die Macht eines wirklichen Landes-Direktors zeigen können. Wenn Sie es auf sich nehmen wollten, die Wahl um ein Jahr zu vertagen, so müßten

wenigstens wir Herren vom Verwaltungsrath auf das Entschiedenste die Verantwortung für einen derartigen, unsere ganze Verwaltung gefährdenden Schritt ablehnen. (Lebhaftes Bravo.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe es für meine Pflicht gehalten den Verhandlungen des I. Ausschusses beizuwohnen, ich kann nicht sagen, daß die Erfüllung dieser meiner Pflicht eine besonders angenehme war. Ich habe in diesen Verhandlungen wenig Erfreuliches gehört, es wurden viele sehr delikate Fragen behandelt, und ich glaube, es wäre wünschenswerth gewesen, wenn die, in diesen Ausschuß-Verhandlungen meiner Ansicht nach genügend gekläarte Frage sich nicht in die Plenar-Sitzung des Landtages übertragen hätte, ich möchte auch fast glauben, daß es im Interesse des Herrn von Landsberg vielleicht selbst gewesen wäre, wenn er seine Freunde gebeten hätte, von diesen Verhandlungen in den Plenar-Sitzungen, die alle stenographirt werden und in die Oeffentlichkeit kommen, Abstand zu nehmen. Wir haben gesehen, dem Verwaltungsrath sind schwere Vorwürfe von Seiten des Herrn von Loë gemacht worden, sie sind mit derselben Entschiedenheit von Seiten des Herrn von Heister zurückgewiesen worden, und ich glaube, meine Herren, wünschenswerth ist es nicht, derartige Fragen in die Oeffentlichkeit hineinzubringen, Personenfragen überhaupt in dieser Weise zu debattiren. Denn schließlich meine Herren kommt es doch auf Personenfragen hinaus, die Regulative machen es nicht, die Verfügungen des Provinzial-Verwaltungsraths machen es auch nicht. Konstatirt ist, und das geht aus allen Verhandlungen hervor, daß ein Zusammenwirken zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrath und zwischen dem jetzigen Herrn Landes-Direktor aus einem Zusammenwirken von Ursachen für das Interesse der Provinz nicht gut und nicht ferner gedeihlich ist. Nun haben wir die Gelegenheit gefunden, in einer, wie ich glaube, freundlichen und angenehmen Form dieses Verhältniß zu lösen, der Vertrag ist abgeschlossen, beide Seiten haben sich damit einverstanden erklärt und haben sich damit frei gemacht. Nun meine ich, meine Herren, daß wir diesen Vertrag so genehmigen, wie er ist und nicht weiter über diese sehr delikatzen Fragen hier im Plenum diskutiren. (Bravo!)

Meine Herren! Ich stehe hier nicht als Freund des Herrn von Landsberg, ich stehe hier auch nicht als Freund des Provinzial-Verwaltungsraths, freundschaftliche Beziehungen habe ich zu den Personen, aber nicht zu den Aemtern, ich frage mich nur: wo ist das Interesse der Provinz? — dieses habe ich zu vertreten — und im Interesse der Provinz liegt es, daß ein Verhältniß, welches als ein angenehmes und als ein dauerndes sich nicht erwiesen hat, gelöst werde. Wenn es nicht gelöst wird, so können wir vorhersehen, daß die Interessen der Provinz dadurch geschädigt werden, und ich glaube, wenn wir Gelegenheit haben, diese durch Lösung des alten Verhältnisses zu wahren, so sollten wir, die wir keine Freundschaften vertreten, es freudig begrüßen, daß ein derartiger Vertrag abgeschlossen ist und daß die Provinzial-Verwaltung für die Folge mit dem neuernwählten Landes-Direktor, wie wir voraussehen, besser wie bisher, arbeiten kann. (Bravo! Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Mit den beiden Herren Vorrednern bedauere auch ich die Verhandlung, die heute unter Assistenz vieler Mitglieder im I. Ausschuß stattgefunden hat. Da Herr Freiherr von Loë seine Stellung zur Sache charakterisirt hat, so werden Sie es auch mir gestatten, für die übrigen Mitglieder des Ausschusses, wenigstens für einen Theil derselben, das Wort über deren Stellung zur Sache zu nehmen; die beiden Mitglieder des Hauses, welche bereits erwidert haben, Herr von Eynern und Herr von Heister gehören nämlich nicht dem Ausschusse an. Mit vielen Mitgliedern des I. Ausschusses bin ich von der Haupterwägung

geleitet worden, daß Herr von Landsberg krank ist, so krank, daß er die Geschäfte nicht fortführen, die selben nicht erspriesslich fortführen kann. Das ist für uns die Hauptveranlassung gewesen, dem Vertrage unsere Zustimmung zu geben. Im Uebrigen aber sind auch wir an der Hand der uns mitgetheilten Akten der Ueberzeugung geworden, daß ein erspriessliches Zusammenwirken zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Herrn von Landsberg nach Lage der Sache nicht mehr möglich ist, und daß selbst, wenn die Gesundheits-Rücksichten nicht vorhanden wären, auch dies uns bestimmen müßte, dem Vertrage unsere Zustimmung zu geben. Meine Herren! Erwägen Sie, daß Herr von Landsberg — es ist dies schon des Weiteren ausgeführt worden — längere Zeit auf Urlaub war, daß er am 1. oder 2. Oktober meldete, er sei wieder hergestellt und nähme die Geschäfte wieder auf, daß er aber schon am 3. Oktober, wo eine wichtige Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes war, einfach ohne Angabe der Gründe erklärte, er sei verhindert, an der Sitzung Theil zu nehmen. Mögen die Verhältnisse zwischen dem Landes-Direktor und dem Provinzial-Verwaltungsrath sein, wie sie wollen, ich glaube, aus solchen Thatsachen ergibt sich die Nothwendigkeit, daß ein Zusammenwirken nicht möglich ist. Wenn wir also dem Vertrage unsere Zustimmung gewissermaßen geben müssen, so kommt noch hinzu, daß, meine Herren, eine Vertagung auch aus juristischen Gründen unmöglich ist. Ich glaube wohl nicht, daß Herr von Loë beantragen wird, den Herrn von Landsberg von Neuem in sein Amt einzusetzen. Wenn aber die Spitze der Landes-Direktion fehlt, dann, meine Herren, können wir deren Neuwahl wohl nicht vertagen, denn wo die Spitze fehlt, ist auch die Vertretung derselben unmöglich. Die Landes-räthe sind alsdann nicht im Stande, den Landes-Direktor zu vertreten, und werden sich hüten, die Verantwortlichkeit einer solchen Vertretung zu übernehmen.

Landtags-Marschall: Herr Dr. Mooren hat das Wort.

Bertrater Seiner Durchlaucht des Fürsten von Solms-Braunfels, Dr. Mooren: Was ich zu der Sache zu bemerken hätte, ist eigentlich schon durch die beiden Vorredner erledigt. Ueber die Krisen, die vorausgegangen sind und Herrn von Landsberg bestimmt haben mögen, sein Amt daranzugeben, habe ich kein Urtheil und kümmere mich auch nicht darum, ich kann als Zeuge nur sagen: Herr von Landsberg ist physisch absolut nicht in der Lage, sein Amt ferner verwalten zu können. (Hört, hört!) Bald nach seiner Rückkehr aus Italien hat er mich besucht und ausdrücklich bemerkt: „nachdem ich in den letzten Wochen den Schlaf wiedergefunden habe, ist das Zusammenleben mit dem Verwaltungsrathe für ein paar Tage bereits genügend gewesen, um mir die Vortheile meines italienischen Aufenthaltes zu nehmen.“ Meine Replik war: der Trieb der Selbsterhaltung drängt Sie dann dazu, Ihr Amt daranzugeben. „Ich werde es thun“, war seine Antwort. Wenn er demnach sein Amt darangegeben hat, so ist dieses ein Akt der Freiwilligkeit, es ist kein Zwang. Ich will auf die Vorgeschichte dieser Angelegenheit nicht zurückkommen, ich will nur bemerken, daß es der Zufall gewollt hat, daß ich Herrn Courth getroffen habe, ehe der Herr Landes-Direktor in Urlaub ging und ihm meine Mittheilung darüber machte, wie ich Herrn von Landsberg gefunden habe. Ich trete nicht in die Details der Diagnose ein, ich bemerke nur, es war der ausdrückliche Wunsch des Freiherrn von Landsberg von seinem Amte zurückzutreten und in diesem Augenblick ist er absolut nicht in der physischen Lage, sein Amt führen zu können. (Rufe: Schluß, Schluß!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe, ich bitte, nicht Schluß zu rufen, sondern einen Antrag auf Schluß einzubringen. Herr von Grand-Ny hat sich zum Worte gemeldet, es ist kein Schluß-Antrag eingegangen. — Herr von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich danke zunächst dem Herrn Vorsitzenden, daß er den Ruf nach Schluß nicht Folge gegeben hat und gestattet, auf die Angriffe, die mein politischer Freund Herr von Loë erfahren hat, zu erwidern.

Landtags-Marschall: Ich muß Herrn von Grand-Ny unterbrechen und ihm bemerken, daß hier nicht der Platz ist, um von politischen Freunden zu sprechen. Ich habe schon im letzten Landtage Gelegenheit gehabt, gerade Herrn von Grand-Ny zu bemerken, daß wir hier nicht in einer Berliner parlamentarischen Versammlung sind, sondern daß wir hier die höchste verwaltende Körperschaft der Rheinprovinz sind. (Bravo!)

Abgeordneter von Grand-Ny (fortfahrend): Ich erkenne das vollkommen an, ich habe den Ausdruck nicht in dem Sinne ausgesprochen, wie ihn Durchlaucht aufgefaßt haben; ich bin mir sehr wohl bewußt, daß eine derartige Stellungnahme hier unmöglich am Platze ist. Was nun die zur Berathung stehende Angelegenheit betrifft, so urtheile ich völlig objektiv, und kann Herrn von Heister gegenüber ausdrücklich bemerken, daß ich die Wahl des Landes-Direktors nicht verhindern will, sondern daß ich dem Vertrage zustimme, ich habe aber sehr wohl Gründe, meine Zustimmung zu dem Antrage zu motiviren. Meine Herren! Der Antrag ist offenbar eine außer-gewöhnliche Form, sie paßt nicht in den Rahmen unserer Regulative und unserer Gesetze, und ich glaube daher, daß es ganz gerechtfertigt ist, sich gegen die praesudiciellen Konsequenzen dieses Vertrages in weiterer Ferne zu verwahren. Was die Stellung des Landes-Direktors persönlich betrifft, so hat der Herr Geheime Rath Mooren durch seine Erklärung, die wir in der Kommission nicht kannten, jede Diskussion über die Fortführung der Geschäfte durch den Landes-Direktor eigentlich abgeschnitten. Nach dieser Erklärung, meine Herren, ist es geradezu unmöglich, ihn in seinem Amte zu erhalten. Der Zweck des Antrags des Herrn von Loë geht auch, wie ich ihn auffasse, nicht dahin, sondern Herr von Loë wollte, daß die Dinge gründlich untersucht werden und klaggestellt werden sollte, was in der Verwaltung selbst mangelhaft sei, mit Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem Landes-Direktor und dem Provinzial-Verwaltungsrath, vor Allem in den Organisations-Verhältnissen. Das war der Grund, darum haben wir auch innerhalb der Kommission auf Darlegung der Gründe gedrungen, die den Landes-Direktor dazu geführt haben, die Erklärung abzugeben, daß er ein weiteres gedeihliches Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrathe nicht für möglich halte. Die Diskussion in dieser Sache ist — ich bemerke das Herrn von Eynern gegenüber — keine angenehme Pflicht, aber ich erachte sie für eine Pflicht. Ich erachte sie für eine Pflicht deshalb, weil der Landtag darauf dringen muß, daß ein erprießliches Verhältniß in der Organisation Boden findet, und wenn ein Mitglied erkannt hat, daß dieses erprießliche Zusammenwirken gehindert wird durch das Zusammenstehen verschiedener Bestimmungen, die nicht zu einander passen, dann, glaube ich, ist es Pflicht dieses Mitgliedes, diese Dinge aufzudecken und dafür Sorge zu tragen, daß sie ein Ende nehmen. Es bedarf dieser etwas längeren Einleitung, weil sich die Angriffe der Herren Vorredner gerade darauf gerichtet haben, daß diese Sache überhaupt hier zur Sprache gebracht wird; ich bin aber zudem noch der Meinung, daß wir, da wir die Oeffentlichkeit hier nicht haben, um so eher delikate Angelegenheiten hier verhandeln können. Wir sind berufen, über Verwaltungs-Angelegenheiten zu urtheilen und verbessernde Vorschläge zu machen; dies ist nicht möglich ohne freie Diskussion der Mängel. Ich bin vor allen Dingen auch der Meinung, daß jedes Verwaltungsorgan sich strengstens in seiner Kompetenz in den Beziehungen zu den andern Organen zu verhalten hat, und es scheint mir nothwendig zu betonen, daß in der Innehaltung dieser Grenzen und in der sorgfältigen Respektirung der durch Gesetz und Regulativ jedem Organ zugewiesenen Stellung ein wichtiges Moment zur Erhaltung

des Friedens und der Autorität, der Freundlichkeit in der Wirksamkeit für den arbeitenden Beamten gesucht werden muß, daß ein gegentheiliges Verfahren nothwendig zur Verwirrung in der Verwaltung und zur Schädigung der Interessen — das betone ich Herrn von Heister gegenüber — der Provinz führen muß. Ich, meine Herren, finde eine höhere Schädigung der Verwaltung darin, daß hier Dinge vertuscht statt geradezu ausgesprochen werden, oder daß man die Schäden nicht klar ausdrückt und nicht dazu mitwirkt, daß sie geheilt werden. Es ist in der Kommission ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen worden, daß das Verhältniß des Landes-Direktors zu dem Verwaltungsrath in den Institutionen eine Quelle der Streitigkeiten habe. Es ist uns zu unserem großen Erstaunen gesagt worden, daß schon vor vier Jahren in dem Verwaltungsrath die Meinung geherrscht habe, daß die Dinge nicht so fortgeführt werden können. Es hat Herr Justizrath Bremig in der Sitzung des Ausschusses erklärt, daß er darauf angetragen habe, diese Verhältnisse dem Landtage vorzutragen, daß aber mit Rücksicht auf die Opportunität man davon Abstand genommen habe, daß er bedauere, daß dies nicht damals schon hier geschehen sei. Ich berufe mich auf die Mitglieder des Ausschusses. Was die besonderen Beschwerden angeht, so will ich augenblicklich nicht tiefer darauf eingehen, ich will nur ein paar Worte Herrn von Heister erwidern, da ich voraussetzen muß, daß die Versammlung nicht weiter auf die Sache eingehen will. (Rufe: Schluß!) Sobald ich fertig sein werde; ich muß den Herrn, der Schluß ruft, bitten, die Grenze nicht zu eng zu ziehen. Die Beschlüsse in Bezug auf die Vertheilung der Ressorts sind in geheimer Sitzung gefaßt worden, in Folge dessen hat der Landes-Direktor an der Sitzung nicht Theil nehmen können. (Widerspruch.)

Gut, ich nehme also an, daß der Landes-Direktor hätte zugegen sein können, ich will dann dies gerne zurücknehmen, es hat aber der Provinzial-Verwaltungsrath, meine Herren, nicht das Recht, den Dirigenten und die Geschäftsvertheilung zu bestimmen, sondern es steht dem Landes-Direktor das Vorschlagsrecht zu, und der Provinzial-Verwaltungsrath hat nur das Recht, diese Vorschläge abzulehnen, aber nicht selbst zu bestimmen; darin ist offenbar eine Verletzung eingetreten. Was die Stellvertretung betrifft, so wird schon zugegeben, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nicht berechtigt war, bei Anwesenheit des ältesten Beamten einen anderen mit der Stellvertretung des Landes-Direktors zu betrauen und ich will Herrn von Heister gegenüber bemerken, daß die Uebertragung der Stellvertretung auf Herrn Klein, soweit ich unterrichtet bin, nicht nach Jahresfrist, sondern gleich erfolgt ist, bevor das Jahr der Verwaltung verlaufen war, es ist also nicht zutreffend was Herr von Heister zur Entschuldigung dieser Maßregel angeführt hat.

Was die Entlassung des Ober-Bürgermeisters a. D. Hammers betrifft, so will ich in diesem Augenblick nicht darauf eingehen, ich glaube, daß ich die Details dieser Entlassung, die meiner Ansicht nach zu einer begründeten Kritik Anlaß geben könnten, im Interesse der Sache selbst auf Weiteres verschieben soll.

Ich schließe damit, meine Herren, daß ich nach den Verhandlungen in der Kommission annehmen muß, daß der Verwaltungsrath in der That seine Kompetenzen nicht voll inne gehalten hat, und der Wunsch vollkommen gerechtfertigt war, daß jedes Verwaltungsorgan sich in den Grenzen, die ihm durch Regulativ und durch Gesetz gesteckt sind, strenge halte, und eine Entschuldigung für die Uebertretung nicht angenommen werden kann. Ich bin der Meinung, es sollte der Verwaltungsrath vor Allem dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen die unklar sind, die möglicher Weise zu solchen Zwistigkeiten Anlaß geben können, verbessert oder beseitigt werden. Mein Wunsch in der Kommission ging daher dahin, daß bis zum nächsten Landtage diese Punkte festgestellt und

in einer Vorlage die Klarstellung des Verhältnisses des Landes-Direktors zum Verwaltungsrath nach jeder Richtung hin herbeigeführt werde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt worden, ich halte aber dafür, daß, nachdem durch die Worte des letzten Redners alle die vorhergehenden Anschuldigungen gegen Ihren Provinzial-Verwaltungsrath wieder aufgegriffen und neue hinzugefügt worden sind, es nicht an der Zeit ist, zu schließen. Ich glaube nicht, daß es Ihre Absicht sein kann, daß diejenigen Männer, welche durch Ihr Vertrauen dazu berufen worden sind, die Verwaltung zu führen, in dieser Weise angeschuldigt werden, und daß diese Anschuldigungen als letztes Wort stehen bleiben.

Abgeordneter Croon: Ich ziehe meinen Antrag auf Schluß zurück.

Landtags-Marschall: Herr Croon zieht seinen Antrag auf Schluß zurück. Meine Herren! Erlauben Sie mir, bitte, auch meine Stellung in dieser Angelegenheit mit einigen Worten klarzulegen. Ich greife sehr ungern in diese Debatte ein, ich habe aber die Ehre gehabt, als Vorsitzender des I. Ausschusses den ersten Anprall dieser Angriffe gegen den Provinzial-Verwaltungsrath aushalten zu müssen. Ich habe damals mich bemüht, so zart wie möglich und so rücksichtsvoll wie möglich die Sache zu behandeln; durch den hier wiederholten Angriff gegen den Provinzial-Verwaltungsrath ist aber diese rücksichtsvolle Behandlung nicht mehr möglich gewesen, und wir haben heute schon manche harte Worte gehört, von denen ich sehr bedauere, daß sie ausgesprochen werden müssen. Meine Herren! Was den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë betrifft, der zuerst eingereicht worden ist, so glaube ich, daß er mit seiner ganzen Begründung zu demjenigen Gegenstand gehört, den wir morgen behandeln werden, zu der Vorlage über die beiden Gesetz-Entwürfe und die Organisations-Veränderungen, daß aber der Schluß allein einen Anhalt gibt, warum der Antrag hier in dieser Weise eingebracht worden ist. Zum Zweiten möchte ich als Vorsitzender Herrn von Grand-Ny darauf aufmerksam machen, daß ich, als er das Wort „vertuschen“ gegenüber dem Provinzial-Verwaltungsrath gebraucht hat, die Hand an die Schelle gelegt habe, um ihn zu unterbrechen; ich habe aber, um ihn nicht zweimal in einer Rede zu unterbrechen, die Hand wieder zurückgezogen. Die Hauptanklage, welche von den beiden Herren, Freiherrn Felix von Loë und Herrn von Grand-Ny gegen den Provinzial-Verwaltungsrath erhoben worden ist, begründet sich auf den Wortlaut des §. 11 der Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, wie Herr von Heister schon zugegeben hat, formell Unrecht gehabt in Bezug auf die Stellvertretung des am 1. Oktober in sein Amt wieder eingetretenen Landes-Direktors. Meine Herren! Aus den Ausführungen, die hier gemacht worden sind, sowohl von Herrn von Heister, als auch ganz besonders von Herrn Geheimen Rath Mooren, werden Sie, glaube ich, ersehen haben, daß, wenn der Verwaltungsrath auch formell Unrecht gehabt hat, wir materiell die Berechtigung hatten, das ganze Vorgehen des Herrn von Landsberg, sowohl das Wiedereintreten in die Verwaltung, das erste Schreiben, welches er uns zugesandt hat, als auch sein zweites als ein eben in seiner Krankheit begründetes anzusehen, wir mußten aus materiellen Gründen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der ganzen Verwaltung, die Form verletzen.

Was nun diejenigen Anschuldigungen betrifft, die soeben von Herrn von Grand-Ny nur angedeutet worden sind — und ich muß sagen, daß angedeutete Angriffe für eine verwaltende Körperschaft viel unangenehmer sind, als ausgesprochene, — so möchte ich Herrn von Grand-Ny darauf erwidern, daß wir dem Herrn Ober-Bürgermeister a. D. Hammers, von dem er hier gesprochen hat, zu warmem Danke für seine guten Dienste, die er unserer Verwaltung in seiner

Stellung geleistet hat, verpflichtet sind. Meine Herren! Sie wissen alle, Herr Ober-Bürgermeister a. D. Hammers war nicht Landesrath, sondern war nur als Diätar hier beschäftigt, wenn auch in einer unserer höchsten Amtsstellungen. Sobald also durch die Verhältnisse der Verwaltung seine Amtsthätigkeit aufhörte — und besonderes geschah das, weil seine Abtheilung außerordentlich vermindert war, nachdem alle Neubauten fertiggestellt worden waren — ist Herrn Ober-Bürgermeister a. D. Hammers gekündigt worden, und nach seiner Anstellung mußte, sobald die Kündigung ausgesprochen wurde, auch sein Dienst an demselben Tage aufhören. Meine Herren! Ich habe als Vorsitzender des Verwaltungsraths diesen Zustand sehr bedauerlich gefunden und diesem meinem persönlichen Bedauern Ausdruck gegeben, aber wir konnten es nicht ändern. Wir haben damals beschlossen, dem Herrn Ober-Bürgermeister a. D. Hammers in einem Schreiben, welches ich als Vorsitzender des Verwaltungsraths selbst unterzeichnet habe, unseren warmen Dank für seine trefflichen Dienste, besonders in der schweren Zeit der Ausführung all der Neubauten, auszusprechen. Ich frage den Landtag, ob nach meiner Erklärung hiermit dieser okulte Angriff, dieser nicht ausgesprochene Angriff auf den Verwaltungsrath erledigt ist. (Zustimmung.)

Meine Herren! Auf die anderen Angriffe brauche ich wohl nicht einzugehen, ich glaube, sie sind von Herrn von Heister wohl genügend widerlegt worden. — Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Nur zwei Worte. Ich will auf den Fonds der Sache nicht weiter eingehen, derselbe ist hinreichend erschöpft, aber es ist von Herrn von Loë und von Herrn von Grand-Ny dem Provinzial-Verwaltungsrath direkt vorgeworfen worden, er habe bei den Beschlüssen, die er auf die Anträge des Landes-Direktors gefaßt habe, seine Machtbefugnisse überschritten, es ist dies geradezu behauptet worden, ohne irgend ein Moment anzugeben, worin das geschehen sei. Meine Herren! Ich verweise Sie auf das Regulativ, darin ist in dem §. 9 zu lesen:

„Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsrathes entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen. Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden.“

Als dem Provinzial-Verwaltungsrath die Anträge, die theilweise von dem Herrn Landes-Direktor ausgegangen waren und die sich theilweise aus der Geschäftsführung von selbst ergaben, unterbreitet wurden, hat der Provinzial-Verwaltungsrath keinen Moment daran gezweifelt, daß dieselben von außerordentlicher Tragweite seien, und hat eine kleine Kommission von drei Mitgliedern zur Vorberathung und zum Zweck der Vorschläge an den Verwaltungsrath ernannt. Dieser Kommission, deren Vorsitzender der Vice-Landtags-Marschall Herr von Solemacher war, gehörten noch Herr Diege und ich an. Wir traten sofort in die Berathung ein, und der Herr Vice-Landtags-Marschall hatte den ganz glücklichen Gedanken, den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, an den Berathungen dieser Vorcommission gütigst Theil zu nehmen. Das hat der Herr Ober-Präsident bereitwilligst gethan, und mit ihm zusammen, unter seinem Beirath und nach seinem sehr präzisen Eingreifen in die Diskussionen in der Kommission sind die Beschlüsse, die die Kommission dem Verwaltungsrathe unterbreitete, zu Stande gekommen, und, meine Herren, auch da ist die Frage, ob wir uns ganz im Bereiche unserer Machtbefugnisse befänden, mit dem Herrn Ober-Präsidenten diskutirt und festgestellt worden. So wie die Beschlüsse aus diesen Berathungen hervorgegangen

sind, sind sie dem Provinzial-Verwaltungsrath unterbreitet worden, und in dieser Sitzung war der Herr Ober-Präsident ebenfalls wieder anwesend, und in seiner Gegenwart sind die Beschlüsse gefaßt worden. Was glauben Sie wohl, meine Herren, wenn in irgend einem Punkte der Provinzial-Verwaltungsrath seine Machtbefugnisse überschritten hätte, daß der Herr Ober-Präsident gethan hätte Angesichts der Bestimmung, daß er solche Beschlüsse zu beanstanden hat. Das, meine Herren, zu Ihrer Beruhigung, daß nirgends der Provinzial-Verwaltungsrath seine Befugnisse überschreiten wollte und auch nicht überschritten hat, wie die höchste Aufsichts-Behörde anerkannt hat.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt worden. — Da kein Widerspruch erfolgt, so schließe ich die Diskussion. Zunächst hat der Herr Referent das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Nach der eingehenden Diskussion wollte ich mir nur noch erlauben, mich mit dem Antrage des Herrn Freiherrn von Loë zu befassen. Der Antrag hat eigentlich bloß die Spitze, den vorliegenden Antrag, welchen der Ausschuß stellt, nicht zu genehmigen; er ist also kein selbständiger Antrag, wenigstens nicht in seinem Ziele. Es soll der Provinzial-Verwaltungsrath aufgefordert werden, eine Revision der Regulative vorzunehmen, aber das Resultat geht dahin, dem Vertrage die Genehmigung nicht zu erteilen. Der Antrag gehört eigentlich zu dem zweiten Punkte der Tagesordnung, welcher von der Wahl des Landes-Direktors handelt; hierbei war von Herrn von Loë im Ausschusse unter derselben Begründung beantragt worden, die Wahl zu vertagen, dort konnte man meines Erachtens sagen, daß zuerst die Verhältnisse sachlich vollständig geregelt sein müßten, ehe ein neuer Landes-Direktor einträte; aber hier haben wir es mit einer reinen Personenfrage zu thun. Sie werden sich zu entscheiden haben, ob es angezeigt ist, daß Freiherr von Landsberg seine Stellung verlasse, sei es, daß er physisch nicht in der Lage ist, an der Spitze der Verwaltung resp. der Beamten zu bleiben, oder daß die Reibungen mit dem Provinzial-Verwaltungsrath, welche zu Tage getreten sind, einen solchen Grad erreicht haben, daß es nicht zum Nutzen der Provinz ist, wenn er länger in dieser Stellung verbleibt. Ich meine, die persönliche Frage muß von der sachlichen Frage, ob die Stellung des Landes-Direktors im Allgemeinen zu verändern und zu verbessern sei, wozu ja Schritte auch in diesem Landtage geschehen sollen, vollständig getrennt werden.

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat zunächst Herr Freiherr von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich will ganz kurz sein. Es ist wiederholt von Angriffen gegen den Verwaltungsrath geredet worden. Ich habe keine Angriffe gegen den Verwaltungsrath gerichtet, (Widerspruch) ich habe nur objektiv die Sache behandelt; denn wir haben objektiv sowohl die Handlungen des Verwaltungsraths zu besprechen, wie die jedes Anderen, der in der Sache mitwirkt. Dazu sind wir im Interesse der Provinz verpflichtet und ich werde mich dieser Pflicht nicht entziehen. Es hat sodann der Herr Abgeordnete von Heister von des Pudels Kern bei meinem Antrage gesprochen und hat darauf hingedeutet, daß des Pudels Kern der Schluß sei, die Nichtgenehmigung des Vertrages. Den letzten Gedanken hat auch Seine Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall ausgesprochen. Die Absicht dessen, was ich gesagt habe, und dessen, was ich beantragt habe, ist Folgendes: Ich habe in dem ersten Theil meiner Rede, in der ich von dem Verhalten des Verwaltungsraths gegenüber den Beamten gesprochen habe, nur eine Pflicht diesen gegenüber erfüllen wollen, die sich große Verdienste um die Verwaltung erworben haben, und die meiner Ansicht nach jetzt ein Schicksal erlitten haben, welches ihnen nach diesen Verdiensten nicht gebührt. (Rufe: das ist nicht persönlich.) Das ist der Sinn meines Antrages.

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Grand-Ny.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Der Herr Vorsitzende ist auf das Wort „vertuschen“ zurückgekommen. Ich muß, um jedes Mißverständniß zu beseitigen, erklären, daß ich Niemanden der Absicht beschuldigt habe, zu vertuschen, daß ich nur auf die Thatfachen Rücksicht genommen habe und weit entfernt bin, irgend einem Mitglied des Verwaltungsraths einen derartigen Vorwurf zu machen. Es ist mir die Besprechung dieser Thatfachen überhaupt schwer geworden bei der persönlichen Liebenswürdigkeit der Verwaltungsraths-Mitglieder; nur in Erfüllung meiner Pflicht bin ich auf die Dinge zurückgekommen. Dann habe ich mich gegen die Auffassung zu verwahren, als ob ich okulte Angriffe ausgesprochen hätte. Ich habe ausdrücklich erklärt, als ich von dem Falle Hammers sprach, daß ich mir vorbehielte, eventuell auf diesen Fall zurückzukommen, da augenblicklich ihn näher zu erörtern mir nicht geeignet schien. Ich glaube, daß dies auch zur Perzeption des Hauses gekommen ist, und daß ich den Vorwurf, den der Herr Vorsitzende in dieser Richtung auf mich geschleudert hat, nicht verdiene.

Landtags-Marschall: Ich muß zu dem, was Herr von Grand-Ny gesagt hat, doch bemerken, daß ich meinerseits zu meinem Bedauern den Vorwurf aufrecht erhalten muß. Ich weiß nicht, wie der Landtag darüber denkt, aber ich denke so.

Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Meine Herren! Wir haben den Antrag des Ausschusses, der dahin geht, den Ihnen vorliegenden Vertrag zu genehmigen. Dementgegen ist der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë gestellt worden:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: mit Rücksicht darauf, daß in den provincial-ständischen Regulativen und Reglements mannigfache Mängel und Widersprüche bestehen, welche zu wiederholten, die Führung der Verwaltung schädigenden Unzuträglichkeiten geführt haben, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage die nöthigen Abänderungen vorzuschlagen, aus diesem Grunde aber den Vertrag, betreffend Abgang des Landes-Direktors nicht zu genehmigen.“

Meine Herren! Dieser Antrag steht dem entgegen, was der Ausschuß Ihnen vorschlägt. Wir haben immer die Sitte gehabt, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen. (Abgeordneter Dieke: Der Antrag des Herrn von Loë muß zur Abstimmung kommen.)

Wollen Sie den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë zunächst zur Abstimmung gestellt haben? (Stimmen: Ja!) Dann bin ich damit einverstanden. Meine Herren! Ich stelle den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë, den ich soeben verlesen habe, zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist dies die Minorität, der Antrag ist also gefallen. — Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieke: Ich möchte den Herrn Vorsitzenden bitten, zu konstatiren, wie viele Mitglieder des Hohen Landtages in der Minorität gestimmt haben.

Landtags-Marschall: Soviel ich gesehen habe, neun, ich bitte die Herren, noch einmal aufzustehen. (Geschicht.)

Es sind zehn Mitglieder. Ich bringe nunmehr den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen, es ist eine Minorität von zehn Stimmen dagegen.

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Wir gehen nunmehr über zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „Referat des I. Ausschusses, betreffend die Festsetzung resp. Genehmigung der Anstellungs-Bedingungen für den neu zu erwählenden Landes-Direktor und Vornahme der Wahl des Landes-Direktors.“ Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Das Referat, betreffend die Festsetzung resp. Genehmigung der Anstellungs-Bedingungen für den neu zu erwählenden Landes-Direktor und Vornahme der Wahl des Landes-Direktors, lautet wie folgt:

„Für den Fall der Genehmigung des von dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Landes-Direktor Freiherrn von Landsberg am 27. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrages — wonach dieser sein Amt niederlegen will — durch den Provinzial-Landtag beantragt der I. Ausschuss bei dem Provinzial-Landtage:

1. Die Wahl eines neuen Landes-Direktors vorzunehmen, welcher mit der Allerhöchsten Bestätigung seinen Dienst anzutreten hat;
2. die Dauer der Wahl auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, bis auf Grund einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz ein neu gewählter Landtag zum ersten Male zusammentritt, mit der Maßgabe jedoch, daß der gewählte Landes-Direktor so lange die Amtsgeschäfte fortführt, bis er dieselben einem neu erwählten und Allerhöchst bestätigten Nachfolger übergeben kann, diese Dauer im Ganzen aber für alle Fälle auf sechs Jahre zu beschränken;
3. dem zu wählenden Landes-Direktor ein jährliches Gehalt von 12 000 M. und freie Dienstwohnung, welche bei der Pensionirung mit 4800 M. in Berechnung kommen soll, zu gewähren; was die Pension anlangt, festzusetzen, daß das neue Reglement, betreffend die Pensionirung der ständischen Beamten, zur Anwendung kommen soll mit folgenden Ausdehnungen:
 - a. daß der §. 22 auch für den Fall der Nichtwiederwahl oder Nichtbestätigung Anwendung findet,
 - b. daß der Gewählte, insofern demselben nicht deshalb, weil er sich bereits im ständischen Dienste befindet, in Gemäßheit des Reglements höhere Pensionsansprüche zustehen, in den Fällen der Dienstunfähigkeit, Nichtwiederwahl oder Nichtbestätigung vor Ablauf der Wahlperiode von sechs Jahren, im ersten Jahre 700 M. und in jedem folgenden Jahre 700 M. mehr, als Pension erhalten soll;
4. an die Wahl die Bedingung zu knüpfen, daß der Gewählte bei Annahme der Wahl gleichzeitig eine Erklärung abzugeben hat, daß er sich eine eventuelle Aenderung des Organisations-Regulativs nebst Nachträgen, der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie der Geschäftsinstruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten durch den Provinzial-Landtag gefallen zu lassen habe.

Die vorstehenden Modalitäten sub 2 und 3 entsprechen denjenigen Bestimmungen, welche der 27. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 28. November 1881 für die damalige Wahl des Landes-Direktors festgestellt hat. Es erschien zweckmäßig, die sub 4 formulierte Bedingung beizufügen, um etwaigen Differenzen vorzubeugen.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hatte beantragt, den folgenden Antrag dem Provinzial-Landtage zu empfehlen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen, mit Rücksicht auf die mannigfachen Mängel einzelner provinzialständischer Regulative und Reglements den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage die nöthigen besfalligen Abänderungen vorzuschlagen, bis dahin aber die Neuwahl des Landes-Direktors auszufügen.

Derjelbe begründete diesen Antrag damit, daß bei Gelegenheit der Diskussion über die Genehmigung des mit dem Freiherrn von Landsberg bezüglich seines Rücktritts abgeschlossenen Vertrages die Unzuträglichkeiten, welche hinsichtlich der Stellung des Landes-Direktors beständen, besonders zu Tage getreten seien, weshalb eine Revision der betreffenden Regulative und Reglements dringend, und angezeigt sei, bis daß diese Revision geschehen, die Wahl eines neuen Landes-Direktors, dessen Stellung sonst ebenso unzutraglich werde, auszufügen. Diesem Antrage wurde von anderer Seite widersprochen. Der Verwaltungsrath sei, wie die zur Mittheilung des Landtags gelangten Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz, sowie eines zweiten Nachtrages zu dem Regulativ für die Organisation zeigten, bemüht, eine angemessenere Stellung des Landes-Direktors herbeizuführen und sei der Landtag in der Lage, hieran anknüpfend, weitere Schritte zu thun. Es gehe aber nicht an, die Wahl des Landes-Direktors auszufügen; denn abgesehen davon, ob es zulässig sei, daß der in der Organisation vorgesehene wesentliche Faktor überhaupt fehle, könne eine weitere Verlängerung eines Interimistitums, welches jetzt schon in Folge der Beurlaubung des Freiherrn von Landsberg über ein Jahr dauere, der Verwaltung nur zum Schaden gereichen.

Der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë wurde mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt.“

Was die Modalitäten des Vertrages anbelangt, so ist die Bedingung hinsichtlich der Zeitdauer eine Nothwendigkeit, indem die Allerhöchste Bestätigung eingeholt werden muß, und die Staatsregierung die Wahlbeschränkung auf sechs Jahre, event. bis zum Erlaß der neuen Provinzial-Ordnung verlangt, sodaß wir in dieser Hinsicht gebunden sind. Was die Pension anbelangt, so soll sich diese nach dem Pensions-Reglement richten, und es muß selbstredend für die Fälle, daß der Landes-Direktor nicht wiedergewählt oder nicht wieder bestätigt würde, ihm Anspruch auf Pension ebenso zugestanden werden, als wenn er aus Gesundheitsrückichten seinen Abschied nähme. Ebenso ist nothwendig, vorzusehen, daß wenn die neue Provinzial-Ordnung vor Ablauf der sechs Jahre käme, ihm auch Pension zusteht; denn nach dem Pensions-Reglement haben die Beamten vor Ablauf von sechs Dienstjahren sonst keine Pensionsansprüche; hierfür ist die besondere Bestimmung mit 700 M. pro Jahr vorgeschlagen. Diese Modalitäten sind Ihrem Beschlusse vom November v. J. entnommen, als damals die Neuwahl vorgenommen wurde. Zusätzlich ist beliebt worden, Ihnen vorzuschlagen, an die Wahl die Bedingung zu knüpfen, daß der Gewählte bei Annahme der Wahl gleichzeitig eine Erklärung abzugeben habe, daß er sich etwaige Aenderungen der Regulative und der Geschäftsinstruktion für den Verwaltungsrath gefallen lassen müsse. Es wurden Stimmen laut, es sei dies ein Superfluum; es verstehe sich von selbst, daß der Gewählte sich etwaigen organisatorischen Aenderungen zu unterwerfen habe; um aber möglichen Differenzen vorzubeugen, wird Ihnen vorgeschlagen, in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Erklärung zu verlangen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge des I. Ausschusses die General-Diskussion. Herr von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich kann die Vorschläge, die von Seiten des Ausschusses, in Bezug auf die Bedingungen für die Anstellung des Landes-Direktors gemacht worden sind nur genehmigen, auch speziell den Bedingungen, die in Bezug auf die Unterwerfung

des Landes-Direktors bei Abänderung des Regulativs oder der Geschäftsordnung gestellt worden sind, kann ich nur beipflichten, ich glaube nur, meine Herren, daß darin eine ganz wesentliche Bedingung fehlt, und ich möchte da auf die Debatte zurückgreifen, die wir im vorigen Jahre bezüglich der Wahl des Herrn Landesraths Frigen in den Deutschen Reichstag gehabt haben. Ich habe damals, meine Herren, hervorgehoben, daß es wohl nicht angängig sei, daß die Verwaltungsbeamten der Provinz sich in eine repräsentative Körperschaft ohne Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths hineinwählen lassen, daß sie den Geschäften der Provinz dadurch auf eine längere Zeit des Jahres entzogen werden, so daß während dieser Zeit eine Stellvertretung von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths auf alle Fälle gestellt werden muß. Meine Herren! Wenn Sie sich die Konsequenzen eines solchen Schrittes ausmalen — der Landes-Direktor sowohl, wie die Landesräthe sind sehr angesehene, anerkannt sehr tüchtige Männer, und es richtet sich sehr leicht die Aufmerksamkeit der Wähler auf diese Herren — so könnte eine Zeit kommen, wo der Landes-Direktor und sämtliche Landesräthe sich in Berlin befänden, so daß die Provinz ohne höhere Selbst-Verwaltungsbeamten wäre. Nun haben Kommunen, die unter denselben Verhältnissen stehen, in die Bedingungen bei Anstellung von oberen Beamten der Kommunal-Verwaltung zum Schutz für ein derartiges Vorkommniß aufgenommen, daß die Herren sich verpflichten, eine Wahl in eine repräsentative Körperschaft nur anzunehmen mit Genehmigung der städtischen Vertretungskörper. Ich glaube, meine Herren, daß es auch in unserm Falle angezeigt ist, ausschließlich im Interesse der Provinz, uns vor derartigen Vorkommnissen zu schützen. Ich kann nicht anders sagen: für die Parlamente würde ich es bedauern, wenn derartige tüchtige Kräfte, die mit den kommunalen und provinziellen Verhältnissen bekannt sind, den repräsentativen Körperschaften entzogen werden, und speziell glaube ich, daß auch Herr Landesrath Frigen, von dem auch ich die Debatte damals angeregt habe, für den Reichstag ein außerordentlich schätzenswerthes und tüchtiges Mitglied ist, (Sehr richtig!) aber das, meine Herren, ist er für uns in erster Linie und ich bin der Ansicht, daß zunächst die Pflicht dahin geht, die Arbeitskraft für das Amt zu verwenden, welches der Herr hier in der Provinzial-Verwaltung angenommen hat. Meine Herren! Ich glaube, daß Sie sich meinen Gründen gar nicht entziehen können. Es ist Niemand unter uns, der wünschen kann, daß unsere Beamten ohne unsere Zustimmung anderweitige Funktionen annehmen und ihre Arbeitskraft dem Amte, das wir ihnen bestimmt und das sie freiwillig angenommen haben, entzogen wird. Ich hoffe, meine Herren, daß Sie dem Antrag, den ich stelle, daß unter den Bedingungen der Anstellung des Landes-Direktors auch die Bedingung gestellt werde, er möge nach Möglichkeit vermeiden, eine Wahl zu einer repräsentativen Körperschaft anzunehmen oder, wenn dieselbe erfolgt, vorher die Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Annahme dieser Wahl einholen, einstimmig folgen werden.

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Antrag einzureichen. — Herr Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Der Antrag des Herrn von Eynern mag an und für sich ganz praktisch sein, aber ich finde ihn doch etwas sehr stark, und ich möchte es als eine *capitis deminutio* bezeichnen, einem Beamten, der eine solche Stellung einnimmt, strictissime die Beschränkung seiner politischen Freiheit aufzuerlegen. Ich glaube nicht, daß es dahin kommen wird, daß wir eine Landesrathskammer bekommen werden, wie schon eine Landrathskammer existirt hat, und ich meine, daß wir es doch dem Ermessen des Beamten und dem vertraulichen Zusammenwirken desselben mit dem Provinzial-Verwaltungsrath im Allgemeinen überlassen können, ob die

Annahme eines Mandates etwa zu vermeiden, so daß es nicht nöthig ist, diese Bestimmung aufzunehmen. Es ist im Prinzip eine zu starke persönliche Beschränkung.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Herr von Eynern hat diese Beamten von der Theilnahme an den parlamentarischen Versammlungen nicht ausschließen, sondern nur die Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths dazu beantragen wollen. Das scheint mir aus den von ihm angegebenen Gründen durchaus zutreffend. Im Uebrigen wissen wir Alle, meine Herren, daß ein großer Theil der Landes-Direktoren im Abgeordnetenhaus und im Reichstage sitzt: der Präsident des Reichstags, Herr von Levetzow, ist meines Wissens Landes-Direktor von Brandenburg, Herr von Benningjen ist Landes-Direktor von Hannover, Herr Rickert war oder ist noch heute Landes-Direktor von Westpreußen. (Rufe: war.)

Die Gründe, die Herrn von Eynern dazu geführt haben, uns davor zu schützen, daß unsere ganze Landes-Direktion einmal nach Berlin wandert, halte ich für so durchschlagender Natur, daß man denselben kaum entgegen treten kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Eine deminutio capitis, wie der Herr Vorredner diesen Verzicht auf ein Recht genannt hat, liegt hier nicht vor, es ist allerdings der Verzicht auf ein wichtiges Recht, aber ein Verzicht, im eigenen Interesse gemacht und mit wesentlich praktischen Motiven. Ich will einen höheren Verzicht anführen, der durch Gesetz auferlegt wird: alle unsere Offiziere entbehren des allerersten Staatsbürgerrechts, des Rechtes der aktiven Wahl. Ich bitte, sich dabei vollkommen zu beruhigen. Ich halte die Maßregel, die Herr von Eynern vorgeschlagen hat, für durchaus korrekt und durchaus nützlich für unsere Verwaltung.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich habe auch noch ein anderes Bedenken dabei und zwar ein praktisches; es kann nämlich nicht dem Verwaltungsrath anheimgegeben werden, ob der eventuell gewählte höhere ständische Beamte das Mandat annehmen solle oder nicht, indem man bei einer desfalligen Entscheidung des Verwaltungsraths demselben alsdann noch imputiren könnte, die Mitglieder desselben richteten sich nach ihrer politischen Ansicht. Ich glaube, dieselben stehen besser, wenn sie über diese Fragen nicht zu entscheiden haben.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Zwei kurze Bemerkungen auf das, was Herr von Gerde gesagt hat. Er ging davon aus, daß ja das nothwendige Einverständniß zwischen einem Landesrath oder Landes-Direktor und dem Provinzial-Verwaltungsrath sich immer herstellen lassen würde. Bis jetzt haben wir in dieser Beziehung recht traurige Erfahrungen gemacht. Ich will nicht weiter hierauf eingehen, aber von Einverständniß ist in keiner Weise die Rede gewesen, sondern die Reibereien haben sich in der ganzen Verwaltung fühlbar gemacht. Dann ist davon die Rede gewesen, daß die Entscheidungen des Verwaltungsraths sehr leicht den Eindruck machen könnten, als ob dieselben von politischen Rücksichten bedingt würden. Herr von Gerde wird mir Recht geben, daß man dies erstens von dem Verwaltungsrath nicht erwarten darf, und daß zweitens, wenn dieser wirklich auf einem so kurzfristigen Standpunkte einmal stehen sollte, doch wahrscheinlich in der Sache nichts damit erreicht werden würde, weil der Wahlkreis einen anderen Abgeordneten genau von derselben Farbe wählen würde.

Landtags-Marschall: Ich bedaure, meine Herren, daß abermals eine Frage der Politik hier angeregt worden ist, denn ich glaube, so lange ich die Ehre habe, den Vorsitz zu führen,

sowohl in dem Landtag, als auch in dem Provinzial-Verwaltungsrath, ist überhaupt noch nie von einer politischen Färbung, welche es auch sei, die Rede gewesen, und ist keiner der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes durch politische Rücksichten geleitet worden. Ich möchte dem gegenüber, was Herr von Gerbe gesagt hat, folgendes bemerken. Herr von Gerbe hat von Vertrauen gesprochen, ich glaube aber, daß Vertrauen nicht nur zwischen den Beamten und dem Provinzial-Verwaltungsrath, sondern auch zwischen dem Landtag und dem Verwaltungsrath bestehen muß. So wenig wie der Landtag politische Rücksichten walten läßt, so wenig braucht er zu befürchten, daß seine Mandatare politische Rücksichten walten lassen. — Der Herr Freiherr von Gerbe hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerbe: Ich habe wahrhaftig nicht von Politik gesprochen, Sie irren, (Heiterkeit) sondern nur gesagt: ich will den Verwaltungsrath dagegen wahren, daß man ihm eventuell politische Anschauungen imputiren kann, indem dies aus seiner betreffenden Entschließung entnommen werden könnte. Politische Parteien gibt es überall; daß absolut keiner von politischen Ansichten beherrscht werden sollte, dafür sind wir eben Menschen. Daß solche dem Verwaltungsrath auch einmal unterschoben werden könnten, kann ich nicht leugnen, aber indem ich dies hervorhob, behandelte ich doch nicht Politik!

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn von Gerbe meinen Dank aussprechen, daß er für den Verwaltungsrath so eintritt und für ihn sorgen will. (Heiterkeit. Abgeordneter Freiherr von Gerbe: Das wollte ich auch.) Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich möchte nach keiner Richtung hin mißverstanden werden, ich wünsche nicht, dem Landes-Direktor und den Landesrathen den Eintritt in irgendwelche repräsentative Versammlung überhaupt zu beschränken, sondern ich wünsche, daß dieser Eintritt nur dann erfolge, wenn vorher darüber eine Besprechung und Verständigung mit dem Provinzial-Verwaltungsrath stattgefunden hat. Ich glaube, das ist ein selbstverständlicher Wunsch. Ich bin daneben überzeugt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in einzelnen Fällen seine Genehmigung dazu geben wird, daß ein Mitglied des Landes-Direktoriums in eine repräsentative Körperschaft eintrete, aber ich will mit meinem Antrag verhindern, daß eine solche Flucht aus den Aemtern stattfinden kann, ohne daß der Provinzial-Verwaltungsrath irgend etwas davon weiß oder sie verhindern kann. Meine Herren! Wie soll es geschehen dürfen, wie es damals geschehen ist, daß sich ein Landesrath wählen läßt und erst nach geschehener Wahl erhält der Verwaltungsrath Nachricht davon, daß der Herr auf Monate sich nach Berlin entfernen will. Das geht in einer geordneten und geregelten Verwaltung nicht. Aus diesem Grunde allein will ich meinen Antrag gestellt haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerbe hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerbe: Es handelt sich nicht um eine Flucht sämmtlicher Beamten, denn wir haben es speziell mit einer Bestimmung zu thun, die dem Landes-Direktor allein auferlegt werden soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Wir haben jetzt die Bedingungen für den Herrn Landes-Direktor festzustellen; wenn wir einen neuen Landesrath wählen oder zu wählen hätten, doch das ist Sache des Provinzial-Verwaltungsraths, so würden wir daselbe thun, und ich bin überzeugt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in jedem neuen Vertrag mit jedem neuen Landesrath genau dieselbe Bestimmung hineinsetzen wird. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Ich kann nur erwidern, Herr von Eynern, daß der Provinzial-Verwaltungsrath jedenfalls Sorge tragen wird, daß eine genau ebenso lautende Bedingung, wenn dieselbe hier von dem Landtage bewilligt wird, in die Anstellungsverträge mit neuen Landesräthen hineingesetzt wird. Der Antrag des Herrn von Eynern lautet folgendermaßen:

Unter den Bedingungen, welche dem Landes-Direktor für sein Amt auferlegt werden, wird beantragt hinzuzufügen, daß der Landes-Direktor die eventuelle Wahl in eine Repräsentativ-Versammlung nur mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths annehmen kann.

Es würde also heißen:

4. an die Wahl die Bedingung zu knüpfen, daß der Gewählte bei Annahme der Wahl gleichzeitig eine Erklärung abzugeben hat,

1. daß er sich eine eventuelle Aenderung des Organisations-Regulativs nebst Nachträgen, der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie der Geschäftsinstruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten durch den Provinzial-Landtag gefallen zu lassen habe,
2. daß derselbe die eventuelle Wahl in eine Repräsentativ-Versammlung nur mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths annehmen werde.

Der Antrag von Eynern gehört zu dieser Nr. 4. — Der Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Es bleibt meines Erachtens in diesem Antrag ein Punkt dunkel, das ist die Frage der Berufung in das Herrenhaus. Ich weiß nicht, ob Herr von Eynern das Herrenhaus den repräsentativen Versammlungen zuzählt; bei einer Unterhaltung, die ich mit ihm über das Kapitel hatte, glaubte er, es könne den repräsentativen Versammlungen eingereicht werden. Ich bin nicht ganz derselben Meinung, ein Vorschlagsrecht, ein Wahlrecht ist da, die Berufung erfolgt aber durch des Königs Majestät. Es wäre nöthig, dies klar zu stellen. Ich glaube, die Absicht des Antragstellers ist es, auch eine solche Berufung in das Herrenhaus von der Zustimmung des Landtages abhängig zu machen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Das Herrenhaus ist auch eine repräsentative Versammlung, ich habe es allerdings eingeschlossen, aber ich möchte erklären, wenn dem Herrn Landes-Direktor die Ehre zu Theil würde, durch Seine Majestät in das Herrenhaus berufen zu werden, so möchte ich den Provinzial-Verwaltungsrath sehen, der sagt: wir geben Dir dazu nicht die Erlaubniß. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich verzichte, ich habe dasselbe sagen wollen.

Landtags-Marschall: Also wir wollen diese Frage fallen lassen. Herr Zentges zieht sein Bedenken wohl zurück. (Abgeordneter Zentges: Ja.)

Wenn sich Niemand weiter zum Worte meldet, schließe ich die General-Diskussion und frage, ob über die einzelnen Anträge noch die Spezial-Diskussion eröffnet werden soll. (Stimmen: Nein!)

Meine Herren! Dann würde ich vorschlagen, den 1., 2. und 3. Antrag, die ganz gleich mit denjenigen Beschlüssen lauten, welche der vorige Landtag gefaßt hat, en bloc anzunehmen. Das sind die Anstellungs-Bedingungen. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die drei Anträge sind einstimmig angenommen. Den vierten Antrag habe ich mich soeben vorzulesen beehrt, er zerfällt, nachdem ich den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern

als Zusatz zu diesem 4. Antrage hingestellt habe, in zwei Theile, oder ich werde zuerst über das Amendement des Herrn von Eynern abstimmen lassen. Sein Antrag heißt:

„Unter den Bedingungen, welche dem Landes-Direktor für sein Amt auferlegt werden, wird beantragt hinzuzufügen, daß der Landes-Direktor die event. Wahl in eine Repräsentativ-Versammlung nur mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths annehmen kann.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das sind neun Mitglieder, der Antrag ist also angenommen. Meine Herren! Dieser Antrag würde nun, da er angenommen ist, in der Weise, wie ich vorgeschlagen habe, in den vierten Antrag eingesetzt werden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Soll ich den ganzen 4. Antrag noch einmal verlesen. (Stimmen: Nein.)

Dann würde der Antrag in der Weise, wie ich ihn verlesen habe, eingetragen werden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich stelle also den ganzen Antrag vier zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das sind dieselben Herren, der Antrag ist also gegen eine Minorität von neun Mitgliedern angenommen. Hiermit ist die ganze Vorlage erledigt.

Meine Herren! Wir schreiten nunmehr zur Wahl, ich bitte die Mitglieder sämmtlich Ihre Plätze einzunehmen, damit ich übersehen kann, ob alle Mitglieder anwesend sind; ich habe einige Fragen zu stellen. Meine Herren! Ich beehre mich zunächst, und bitte um Ihre Aufmerksamkeit, das Wahlgesetz vorzulesen, damit nachher kein Zweifel entsteht. (Stimmen: Ist nicht nothwendig.)

Dann verweise ich auf S. 4:

„Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich beteiligten Wählers.“

Meine Herren! Auf Grund dieses Paragraphen muß ich zunächst fragen, wer in dieser Hohen Versammlung das älteste Mitglied und das nächstälteste ist, ich muß also diejenigen Herren, die sich beschuldigen, die ältesten zu sein, bitten, sich zu melden.

Abgeordneter Maas: Ich bin im Jahre 1814 geboren.

Abgeordneter Kaesen: Ich bin 1816 geboren.

Abgeordneter Letixerant: Ich bin 1813 geboren.

Landtags-Marschall: Ist Jemand hier der früher als 1813 geboren ist?

Abgeordneter Boch: Ich bin im Jahre 1809 geboren.

Landtags-Marschall: Ist Jemand in der Versammlung, der früher als 1809 geboren ist? — Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist und habe die Ehre Ihnen mitzutheilen, daß Herr Geheimer Kommerzienrath Boch das älteste und Herr Letixerant das zweitälteste Mitglied unserer Versammlung ist. — Meine Herren! Es ist ein Irrthum unterlaufen, ich hätte es eigentlich wissen sollen, Seine Durchlaucht Fürst Salm-Dyl ist 1811 geboren, folglich ist Herr Geheimer Kommerzienrath Boch der Älteste und Seine Durchlaucht Fürst Salm der Zweitälteste unserer Versammlung. Ich habe zu konstatiren, wer die beiden Jüngsten dieser Versammlung sind, und glaube nicht fehl zu gehen, daß Graf Weiffel der Jüngste und Graf Hoensbroech der Zweitjüngste ist.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Im vorigen Landtag bin ich es gewesen.

Landtags-Marschall: Zu früheren Landtagen bis auf den letzten hatte ich die Ehre selbst der Jüngste zu sein. Graf Beißel ist im Jahre 1851 geboren, ist Jemand unter uns der später als im Jahre 1851 geboren ist? Graf Hoensbroech ist im Jahre 1849 geboren, ist Jemand außer Graf Beißel hier, der später geboren ist, als Graf Hoensbroech? (Es meldet sich Niemand.)

Meine Herren! Das sind die beiden jüngsten Mitglieder. Ich bitte dieselben, als Skrutatoren zu fungiren.

Meine Herren! Bei der Wahl im vorigen Landtage wäre es beinahe zu der Frage gekommen, wie es sich mit weißen Stimmzetteln verhält. Ich habe, um alle Zweifel zu beseitigen, mit dem Herrn Landtags-Kommissarius mich über diesen Punkt benommen, und derselbe hat die bestimmte Ansicht ausgesprochen, daß weiße Zettel als nicht gültige Stimmzettel zu betrachten sind, auch bei der Zählung der absoluten Majorität nicht mitgerechnet werden. (Sehr richtig!)

Ich wollte das nur konstatiren, damit nachher bei der Wahl nicht Schwierigkeiten entstehen.

Wenn hiermit alle Vorfragen erledigt sind, so schreiten wir zur Wahl. Ich bitte sämmtliche Herren, den Namen einzutragen und den Stimmzettel geschlossen abzugeben. — Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Ich möchte vor Abgabe der Stimmzettel um eine Erklärung darüber bitten, ob es ausreichend ist, daß bloß der Name des Kandidaten auf den Stimmzettel geschrieben wird, oder ob eine nähere Bezeichnung des Titels u. s. w. unerläßlich ist. Ich glaube, daß Zweifel kaum entstehen können, da es sich ja um ganz bestimmte, uns allen durch den bloßen Namen bekannte Personen handelt; die Hinzufügung des Vornamens oder Titels wird nicht erforderlich sein; die Vornamen sind ohnehin wahrscheinlich den Meisten von uns unbekannt und wird ihre Angabe kaum möglich sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Freng hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Freng: Meine Herren! Die Stimmzettel, die aufgemacht werden, müssen nach dem Wahlreglement die Bezeichnung der Person so deutlich enthalten, daß ein Zweifel darüber nicht obwalten kann. Ob der Stimmzettel so beschrieben ist, daß die Person aus demselben deutlich zu erkennen ist, darüber entscheidet der Herr Wahlkommissar. (Einsammlung der Stimmzettel.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst muß ich anfragen, ob alle Herren ihre Stimmzettel abgegeben haben. — Es meldet sich Niemand mehr, ich schließe das Skrutinium und gehe nun zur Zählung der Stimmzettel über. (Geschieht.)

Meine Herren! Es sind 78 Stimmzettel abgegeben, 40 ist die absolute Majorität; wenn weiße Zettel dabei sind, so gehen dieselben von der Gesamtzahl ab. (Durchsicht der Stimmzettel.) Es sind zwei weiße Zettel eingegangen, dieselben gehen von der Gesamtzahl ab, also ist nicht 40, sondern 39 die absolute Majorität. Es sind auf den Landesrath Klein 49 Stimmen gefallen, auf Freiherrn von Solemacher 14 Stimmen, auf Freiherrn von Freng 12 Stimmen, auf Landesrath a. D. Jansen eine Stimme. Die absolute Majorität beträgt, da zwei weiße Zettel eingegangen sind, 39, ich erkläre also Herrn Landesrath Klein mit 49 Stimmen für erwählt und werde anfragen, ob er die Wahl annimmt.

Wir fahren in unserer Tagesordnung fort und kommen zu Nr. 3 der Tagesordnung: „Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Anträge der Königlichen Regierung zu Düsseldorf auf anderweite Vertheilung der für die Niereregulirung und die Herstellung

des Nierskanals nebst Schleusen vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M.“ — Referent ist Herr Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Es liegt hier ein Antrag der Königlichen Regierung vor, welcher bezweckt, einen im vorigen Jahre von uns gefassten Beschluß zu modifiziren; dem gegenüber steht eine Petition von anderer Seite, in welcher der Landtag gebeten wird, diese von der Regierung gewünschte Modifikation nicht vorzunehmen, sondern an dem vorigjährigen Beschlusse fest zu halten. Um Sie in aller Kürze mit der Sachlage bekannt zu machen, möchte ich mir erlauben, vor Verlesung des Referates Ihnen ein Schreiben vorzulesen, welches den Akten beigeheftet ist, aber vielleicht nicht von allen Herren gelesen ist, welches ich persönlich als Interessent in der Sache vor einiger Zeit an den Herrn Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths mir zu richten erlaubt habe. Dasselbe lautet wie folgt:

Durchlauchtigster Herr Fürst!

Euer Durchlaucht als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes der Rheinprovinz wollen geneigtest gestatten, wenn ich Hochderen Aufmerksamkeit auf ein Vorgehen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu richten mir erlaube, welches dieselbe in Ausführung eines Beschlusses des letzten Provinzial-Landtages glaubt einnehmen zu dürfen. Wie Euer Durchlaucht erinnerlich, wurde in der sechsten Plenarsitzung des vorigjährigen Landtages auf Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths aus provinzialständischen Fonds zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe eine Beihilfe von 39 192 M. bewilligt. Diese Summe sollte in der Weise zur Vertheilung gelangen, daß

A. zur Regulirung der Niers

1. im Kreise Geldern	17 951 M.
2. „ „ Cleve	13 741 „

B. zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe 7 500 „

entfallen.

Wie aus dem Antrage selbst und aus den Verhandlungen hierüber im Ausschusse ersichtlich, sollten die zur Regulirung der Niers festgesetzten Summen in den einzelnen Kreisen den Niersbeerbten von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. So war die Intention des Antrags und in diesem Sinne wurde demselben vom Landtage Folge gegeben.

Nachdem nun bisheran Nichts über eine derartige Abrechnung bekannt wurde, ließ ich dieserhalb bei der Königlichen Regierung anfragen und erhielt hierauf den Bescheid, den ich mich in Abschrift beizulegen beehre. Derselbe konstatirt, daß die Regierung beabsichtigt, die den Niersbeerbten im Kreise Geldern „zur Regulirung der Niers“ gewährte Beihilfe von 17 951 M. nicht zu diesem ihr vorgelegten Zweck, sondern zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe zu verwenden. Die vollständige Außerachtsehung der der Regierung vom Landtag gestellten Bedingungen liegt auf der Hand. Wenn nun die Regierung glaubt, ihr Verfahren durch eine Kompensation rechtfertigen zu können und diese Aenderung der Bedingungen nur als eine formelle hinstellt, so dürfte diese in keinem Falle eine willkürliche sein, sondern mußte auch hierzu die Autorisation des Landtags eingeholt werden. Es würde aber eine derartige Kompensation nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Aenderung der Bedingungen und damit eine bedeutende Schädigung der Niersbeerbten enthalten. Es liegt nämlich eine Verpflichtung der Niersbeerbten zur Bestreitung der Kosten des Nierskanals, wie sie im Bescheid der Königlichen

Regierung ausgesprochen ist, sowohl nach allgemeiner Ansicht der Niersbeerbten, wie besonders nach alter ständiger Praxis nicht vor, vielmehr hat die Staatsregierung als Eigenthümerin des Nierskanals die Verpflichtung der Unterhaltung desselben. Die Regierung hat zwar, wie aus dem an den Provinzial-Landtag gerichteten weitläufigen Antrag, betreffend „die Bewilligung einer Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Kosten der Räumung der untern Niers und der Wiederherstellung des Nierskanals“ (p. 155 der Verhandlungen des Jahres 1881) ersichtlich ist, wiederholt versucht, diese Verpflichtung den Niersbeerbten zuzuschieben, sie ist aber mit diesen Versuchen in praxi niemals durchgedrungen, und die große Unsicherheit ihres Rechtsstandpunktes ergibt sich zur Genüge sowohl aus den Ausführungen dieses Antrages wie aus beiliegendem Bescheid.

Wenn nun die Königliche Regierung in den ihr vom Landtag zur Vertheilung überwiesenen Geldern glaubt die Mittel zu besitzen, die Verschiebung des Rechtsstandpunktes mit größerem Erfolge wie früher vornehmen zu können, so müssen die Niersbeerbten gegen diese einseitige Regulirung der Rechtsfrage entschieden Verwahrung einlegen; sie stehen aber in diesem Falle derselben machtlos gegenüber, wenn nicht die Provinzial-Verwaltung sie in ihren Interessen und ihrem Rechte schützt.

Ich bitte daher als Niersbeerbter Euer Durchlaucht ebenso ergebenst wie dringend, die Königliche Regierung auf die Inkorrektheit ihres Verfahrens aufmerksam zu machen und auch in diesem Falle die Sorge zu übernehmen, daß die Beschlüsse des Provinzial-Landtags sowohl dem Wortlaute wie dem Sinne nach zur Ausführung gelangen.

Genehmigen Euer Durchlaucht die Versicherung ausgezeichnetester Hochachtung und Verehrung, in der ich die Ehre habe zu verharren als Euer Durchlaucht ergebenster Diener

gez. Graf von Hoensbroech.

Schloß Haag bei Geldern, den 19. September 1882.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Meine Herren! Die Frage ist also die: die Regierung sagt, die Niersbeerbten sind ebenso zur Instandhaltung des Nierskanals wie zur Regulirung der Niers verpflichtet, daher ist es ganz gleichgültig, ob die vom vorigem Landtage festgesetzte Summe in der Art und Weise, wie sie der Landtag bestimmt hat, zur Vertheilung kommt, oder ob man die Summe ganz auf das eine oder ganz auf das andere Conto setzt. An und für sich wäre gegen diese Kompensirung nichts einzuwenden, wenn der Rechtsstandpunkt der Königlichen Staatsregierung ein unbedingt richtiger wäre. Die Sache ist im Ausschusse zur Sprache gekommen, ich habe mir erlaubt, den Rechtsstandpunkt dort etwas näher zu beleuchten, wie er im vorigjährigen Antrag enthalten ist, und da ist uns Allen doch die Ueberzeugung geworden, daß der Rechtsstandpunkt kein so unzweifelhafter ist, wie die Regierung ihn darstellt, sondern daß sich gerade in Bezug auf die Rechtsfrage manche Zweifel und manche guten Gründe der Gegenseite anführen lassen, die auch erwogen werden müssen. Der Ausschuß ist daher zu der Ueberzeugung gekommen, daß er durch Annahme dieses Antrages der Königlichen Regierung dem Rechtsstandpunkte zu Ungunsten der Niersbeerbten präjudiziren würde. Das dürfte nicht in seinem Beschlusse liegen; die Rechtsfrage mußte eine offene bleiben, sie konnte weder im Ausschuß noch kann sie hier zu Ungunsten einer Seite entschieden werden. So bitte ich Sie denn den vorigjährigen Beschluß im vollen Umfang aufrecht zu erhalten; dann mögen die Niersbeerbten selbst — sie sind dazu in der Lage und werden dazu kommen — sich über die Rechtsfrage mit der Königlichen Regierung auseinandersetzen und dieselbe zur Entscheidung bringen. Ich bitte Sie den vorliegenden Antrag des Ausschusses zu genehmigen. Das Referat hierüber lautet:

„Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Anträge der Königlichen Regierung zu Düsseldorf auf anderweite Vertheilung der für die Niersregulirung und die Herstellung des Nierskanals nebst Schleusen, vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bewilligten Beihilfe von 39 192 M.

Zu Erwägung, daß ein freies Verfügungsrecht über die ungetheilte Summe zu Kompensationen führen würde, denen das Einverständniß der Niersinteressenten fehlt,

daß vielmehr die rechtliche Verpflichtung der Niersbeerbten zur Tragung der Räumungskosten des Nierskanals auch in der Motivirung des vorigjährigen Antrags der Königlichen Regierung keine ausreichende Begründung gefunden hat,

daß es ferner der Wille des 27. Provinzial-Landtages war, durch die Gewährung der Beihilfe den Niersbeerbten selbst eine Unterstützung zu geben,

befindet sich der IV. Ausschuß nicht in der Lage, die Anträge der Königlichen Regierung dem Hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen, bittet denselben vielmehr:

„Ein Hoher Landtag wolle beschließen, den in der sechsten Sitzung des 27. Provinzial-Landtages gefaßten Beschluß im vollen Umfange aufrecht zu erhalten und hierdurch sowohl vorliegende Anträge der Königlichen Regierung, wie auch die denselben gegenüberstehende Petition von Niersbeerbten als erledigt zu betrachten.“

Vice-Landtags-Marschall: Sie haben das Referat selbst und die Anträge gehört, ich stelle dieselben zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die gegen die Anträge sind, bitte ich sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Nr. 4: Referat, betreffend den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor.

Referent Abgeordneter Troost: Meine Herren! Bevor ich zur Verlesung des Referats übergehe, halte ich mich verpflichtet, Ihnen eine kurze Mittheilung über den Gang der Verhandlungen im IV. Ausschuß zu machen. Sie wissen aus Nr. 16 der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, daß ein Haus als Dienstwohnung für unseren Landes-Direktor gekauft worden ist. Die Gründe, warum dies geschehen, finden Sie ebendasselbst dargelegt, ich darf mich daher wohl enthalten, Ihnen dieselben des Näheren hier vorzutragen, da ich annehmen darf, daß Sie die Angelegenheit jedenfalls studirt haben. In dem Ausschuß wurde von einer Seite die Begründung in manchen Punkten als nicht so ganz richtig anerkannt; es wurde bezweifelt, daß das Haus in Folge seiner Größe für unseren Landes-Direktor praktisch sei; es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß wir einen weitaus größeren Betrag in Zukunft an Zinsen ausgeben würden, als wie wir heute an Mieths-Entschädigung zu zahlen haben. Als Kernpunkt wurde hervorgehoben, daß der Verwaltungsrath in diesem Falle gegen die Bestimmungen eines früheren Landtages, desjenigen von 1879, gehandelt habe, wo es in dem zehnten Referat des IV. Ausschusses wegen des Ankaufs eines Hauses als Dienstwohnung für den Landes-Direktor heißt, daß dieser Ankauf auf eine spätere Zeit verschoben werden solle. Von anderer Seite wurde aber hervorgehoben, daß auch eine andere Interpretation dieses Ausschuß-Referates zulässig sei. Die Vertreter des Verwaltungsraths waren wohl weniger dieser Meinung, sie sagen: wir waren eben vor die Nothwendigkeit gestellt, uns über den Ankauf eines uns sehr passend erscheinenden Hauses zu entscheiden und wir haben gekauft! Es läßt sich auch annehmen, daß der Verwaltungsrath selbst Zweifel an seiner Berechtigung, den Kauf zu tätigen, gehabt hat; er hat ihn aber gethätigt, und, um jeder Unannehmlichkeit zu entgehen,

beantragt er jetzt Indemnität für sein Thun und Lassen. Das war so ungefähr der Gang der Verhandlungen, auf Grund deren der Ausschuß folgendes Referat unterzeichnet hat:

„Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Vorlage des Verwaltungsraths über den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60 als Dienstwohnung für den Landes-Direktor. Der IV. Ausschuß trat heute in die Berathung ein über den Ankauf des Hauses Friedrichstraße Nr. 60, bezüglich welches der Verwaltungsrath den Antrag gestellt hat:

Hoher Landtag wolle

1. für den Ankauf des Hauses Friedrichstraße 60 zu Düsseldorf als Wohnung für den Landes-Direktor zum Preise von 115 000 M. Indemnität erteilen;
2. zu kleineren Reparaturen und Herstellung des Hauses dem Provinzial-Verwaltungsrath eine Summe von 5000 M. zur Verfügung stellen; endlich
3. beschließen, daß behufs Beschaffung der erforderlichen Mittel eine Summe von 120 000 M. zinsfrei aus dem Provinzialfonds entnommen und zum Erfolge dieser Summe innerhalb zwölf Jahren jährlich 10 000 M. aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse dem Provinzialfonds zugeführt werden sollen.

Nach einer eingehenden Diskussion, welche sowohl die Kompetenz des Verwaltungsrathes zum Ankauf, als die Nothwendigkeit desselben, sowie den Werth und die eventuelle Verwendung des fraglichen Hauses umfaßte, wurde folgendes Amendement eingebracht:

Hoher Landtag wolle den Verwaltungsrath für den gethätigten Ankauf des p. Rindlake'schen Hauses zum Preise von 120 000 M. Indemnität erteilen unter der Bedingung, daß die mit dem Hause verbundenen Baupläge zur Disposition des Landtages als solche reservirt werden.

Die Beschlüsse des IV. Ausschusses ergaben das Resultat, dem Hohen Landtage zu empfehlen:

1. dem Provinzial-Verwaltungsrathe Indemnität für den Ankauf des fraglichen Hauses zu erteilen;
2. die Anträge 1 und 2 in Verbindung mit dem verlesenen Amendement zu genehmigen, und ferner
3. dem Antrage 3 des Provinzial-Verwaltungsrathes bezüglich Beschaffung der erforderlichen Geldmittel die nothwendige Zustimmung zu erteilen.“

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei dem ersten Antrag, dem Verwaltungsrath Indemnität zu erteilen, sich eine Minorität von sieben Stimmen in dem Ausschuß ergab, daß aber bei dem Antrag 2 nur eine Stimme sich gegen die Annahme der beiden Anträge, in Verbindung mit dem Amendement erklärte.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat Herr Freiherr Eugen von Voë.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Voë: Meine Herren! Ich habe auch zu denjenigen gehört, welche gegen die Majorität des Ausschusses unterlegen sind. Ich war nicht hauptsächlich aus dem Grunde dagegen, weil der Provinzial-Verwaltungsrath, wie er selbst in seinem gedruckten Referat zugibt, seine Kompetenz überschritten hat — aus diesem Grunde wird ja gerade Indemnität nachgesucht — ich glaube, daß es Fälle gibt, wo die allgemeine Richtschnur, die ein früherer Beschluß des Provinzial-Landtages für gewisse Fälle gezogen hat, vom Provinzial-Verwaltungsrath verlassen werden kann, ich glaube aber, daß in der gegenwärtigen Angelegenheit dieser Fall nicht vorlag, ich glaube, daß gar keine Nothwendigkeit vorhanden war, das Haus zu acquiriren. Außerdem ist mir gesagt worden, daß das Haus einen sehr billigen Ankauf darstelle, und daß nicht die

geringste Verlegenheit entstehen würde, falls der Hohe Landtag der Ansicht des Ausschusses nicht beitrifft, von dem Ankauf des Hauses wieder befreit zu werden, den Ankauf zu lösen. Aus diesem Grunde bin ich im Ausschusse gegen den Antrag gewesen und werde auch heute dagegen stimmen, und werde um so mehr dagegen stimmen, als vor einer Viertelstunde die Wahl auf eine Person gefallen ist, die bereits hier in der Stadt mit einem Hause versehen ist.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Monschau hat das Wort.

Abgeordneter von Monschau: Ich bin ebenfalls gegen den Ankauf des Hauses, und zwar aus dem Grunde, weil der 26. Rheinische Provinzial-Landtag am 5. Mai 1879 nach eingehender Diskussion beschlossen hat, überhaupt kein Haus anzukaufen. Damals wurde die Mieths-Entschädigung auf 4800 M. festgesetzt. Außerdem würden sich durch den Ankauf des Hauses die jährlichen Kosten bedeutend höher stellen und zwar um ca. 3000 M. Ich sehe keine Gründe ein, weshalb man es nicht bei der früheren Mieths-Entschädigung belassen will. Ich bitte, also, den Antrag des Ausschusses abzulehnen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Steffens hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Steffens: Meine Herren! Es liegt nicht in meiner Absicht, eine Kritik über den Ankauf des Hauses zu üben, ich werde mich auch nicht verbreiten über die Nützlichkeitsrückichten, die obgewaltet haben, auch nicht über das Vortheilhafte, was vielleicht in diesem Kauf liegen mag, ich will sogar annehmen, daß der Verwaltungsrath in dieser Frage als bonus pater familias gehandelt hat, und daß wirklich der Ankauf ein ganz nützlich ist. So liegt aber die Frage heute nicht, wir stehen vor einem fait accompli, und dadurch ist unser Stimmrecht erheblich beeinträchtigt, denn wenn man von uns eine Indemnität verlangt, so liegt, wenn ein fait accompli vor uns tritt, ein gewisser Druck auf uns, ich sollte aber meinen, daß man damit vorsichtiger sein müßte. Wenn eine Verwaltung in der Provinz nicht solche Erfolge aufzuweisen hat, wie sie etwa der deutsche Reichskanzler im Reiche aufzuweisen hat, dann muß man solche Fragen mit Vorsicht behandeln. Ich ergreife nur das Wort, um der Hohen Versammlung, der ich die Ehre habe anzugehören, das Recht der Abstimmung in dieser Beziehung zu wahren.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Troost: Ich möchte nur auf eine Bemerkung des Herrn Vorredners zurückkommen und darauf aufmerksam machen, daß es in diesen Verhandlungen allerdings heißt, zur Zeit sei der Ankauf oder Bau eines Gebäudes für den Landes-Direktor noch nicht spruchreif, daß aber keineswegs strikte Unterjagung des Ankaufes eines Hauses stattgefunden hat. Es heißt nämlich: „Der Ausschuss hält die Frage, insoweit es sich um die Erwerbung eines Hauses als Dienstwohnung für den Landes-Direktor handelt, für noch nicht spruchreif, muß sich vielmehr für einstweilige Beibehaltung des jetzigen Provisoriums durch miethweise Beschaffung einer Wohnung für den Landes-Direktor unter gleichzeitiger Disponibelhaltung jedoch einer dem Landtage die Erwerbung eines Hauses jederzeit ermöglichenden Summe aussprechen.“ In Verbindung mit diesem Antrage bezüglich der Erwerbung eines Hauses für den Landes-Direktor stand damals schon der Antrag, eine Summe für den Ankauf des Hauses dem Verwaltungsrath zur Verfügung zu stellen, und wenn dies damals schon geschehen wäre, dann würde ja überhaupt heute uns die Sache nicht mehr beschäftigen. Es ist auch die Gegen-Interpretation, die aus der Mitte des Ausschusses hervorging, eine nicht ganz unberechtigte! Der Verwaltungsrath selbst aber hat sich auf den nach meiner Ansicht korrekten Standpunkt gestellt: wir müssen Indemnität nachsuchen, weil wir Etwas gethan haben, was nicht ganz genau im Sinne der bezüglichen Verhandlungen vom Jahre 1879 ist!

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Es versteht sich ganz von selbst, daß solche Fälle, in denen bei namhaften Geldebeträgen der Provinzial-Verwaltungsrath Indemnität beim Landtag nachsuchen muß, sich nicht allzu oft wiederholen werden; Sie können aber ebenso überzeugt sein, daß wenn eine derartige Nothwendigkeit nach Ansicht des Verwaltungsraths eintritt, derselbe auch in Zukunft den Muth haben wird, mit einer solchen Angelegenheit vor Sie zu treten. Der Verwaltungsrath hat sich im vorliegenden Falle gesagt: wir wollen das Risiko laufen, daß der Landtag wirklich unsere Gründe nicht anerkennen will, wir wollen es riskiren im Interesse der allgemeinen guten Sache, wir wollen das Haus kaufen und nöthigenfalls persönlich mit dem eigenen Geldbeutel den Schaden leiden, wenn es dazu kommen sollte. (Bravo!)

Meine Herren! Wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen müssen, zu sagen: das Haus paßt nicht für uns, so haben Sie es vollständig in Ihrer Gewalt, uns das Haus zum Eigenthum zu überweisen. Daß eine solche Entscheidung, abgesehen von der materiellen Seite auch formell eine wenig angenehme für den Verwaltungsrath sein würde, brauche ich nicht weiter auszuführen, da dieser doch nur gethan hat, was er nach bestem Wissen und Gewissen geglaubt hat thun zu müssen. Es ist von verschiedenen Seiten der Einwurf gemacht, wenn auch nicht weiter ausgeführt worden, die heutige Wahl des Landes-Direktors mache den Ankauf des Hauses unnöthig, weil der Gewählte ein eigenes Haus hier besitze. Aber, meine Herren, wie konnten wir vor Monaten, vor drei Monaten wissen, wer zum Landes-Direktor gewählt werden würde? Wir waren nicht in der Lage, uns auf eine bestimmte Person vorzusehen, sondern wir hatten das Amt des Landes-Direktors im Auge, und wir glaubten, ihm bei dieser Gelegenheit eine Wohnung im eigenen Hause geben zu müssen, um den wenig würdigen häufigen Wechsel der angemiethteten Häuser in Zukunft zu vermeiden. Es ist nun gesagt worden: das Haus ist gut und schön und billig, aber trotz alledem wollen wir es nicht. Ich denke, meine Herren, wenn diese Behauptungen hier nicht angefochten werden können, so sind sie die entscheidendsten und mächtigsten Gründe, die der Verwaltungsrath für sich anführen kann; wenn gegnerischer Seits dies anerkannt werden muß, so kann der Landtag, meines Erachtens, nicht sagen, wir mißbilligen den Ankauf dieses Hauses.

Es ist außerdem zu bemerken, daß das Haus sowohl als solches, wie in seinen beiden Bauplägen auch Raum zu anderen Verwendungen bietet. Sie wissen, daß wir über kurz oder lang zur Gründung des landschaftlichen Kredit-Instituts übergehen werden; für dieses Institut würde das Haus, falls Sie wirklich der Ansicht wären, daß es für den Landes-Direktor zu groß sei, die beste und billigste Verwendung finden. Hinter diesem Hause befinden sich die beiden großen Baupläge, welche deshalb von dem Verwaltungsrath mitangekauft worden sind, weil es über kurz oder lang nothwendig werden wird, für die Vergrößerung unserer Büreaus die erforderlichen Baupläge zu haben. Der Verwaltungsrath glaubt, nicht bloß durch den Erwerb des Hauses, sondern auch der Baupläge für die Verwaltung gesorgt zu haben, und zwar nach besten Kräften; er ist überzeugt, daß nur mit größeren Opfern ein ähnliches Haus und ähnliche Baupläge in geeigneter Lage später zu beschaffen sein würden. Es ist endlich gesagt worden, zwar hier weniger, aber im Ausschuß ausgeführt worden, die jährlichen Kosten wären zu hoch. Meine Herren! Die Kosten sind allerdings vielleicht etwas höher, als Sie bisher für Miethe ausgeworfen haben, aber jedenfalls nur unbedeutend höher. Zunächst will ich im Allgemeinen anführen, wie es auch im Ausschuß von anderer Seite dargelegt worden ist, was ursprünglich für den Landes-Direktor beabsichtigt wurde. Der Landes-Direktor sollte die beiden Etagen in der westlichen Fronte des Ständehauses beziehen. Sehen Sie sich diese schönen Räume an und fragen Sie sich, ob das Haus, welches wir jetzt

erworben haben, im Vergleich dazu prachtvoller und größer oder nicht umgekehrt einfacher und kleiner ist. Bedenken Sie ferner, was diese Räume kosten, sie bilden etwa den vierten Theil des ganzen Gebäudes, das ganze Gebäude kostet circa 1 350 000 M., der vierte Theil davon sind etwa 340 000 M., wogegen das Haus mit den Bauplätzen nur 120 000 M. kostet. (Auf: Rechnen!)

Ich werde provoziert, ich solle rechnen, ich will also folgendermaßen vorrechnen. Ob diese 120 000 M., welche Sie jetzt als Kaufpreis des Hauses ausgeben, in dem Tresor der Provinzial-Hülfskasse zu im besten Falle etwas weniger als 4% angelegt liegen, oder ob diese 4800 M. Zinsen durch das Haus in natura wegen Ersparung der ebenfalls auf 4800 M. angelegten Miethsentschädigung für das Haus des Landes-Direktors jährlich aufgebracht werden, ist genau daselbe, darin liegt nicht ein Silbergroschen Vertheuerung, die Vertheuerung liegt blos darin, daß man bei einem eigenen Hause Steuern zu zahlen hat und über kurz oder lang Reparaturkosten entstehen. Wenn Sie sich demgegenüber vergegenwärtigen, daß die beiden Bauplätze die bisher verwerthet worden sind — der eine war ein Kohlenlager, der andere war eine Werkstatt und ein Aufbewahrungsort für Marmor-Industrie — auch aufs Neue verwerthet werden können, so bin ich überzeugt, daß die Kosten für die Steuer vollständig und zum großen Theil auch die Kosten für die nothwendigen Reparaturen aus diesen Einnahmen werden ersetzt werden können. Sollte aber auch, wie ich zu Anfang gesagt habe, ein ganz kleiner Mehrbetrag herauskommen, so sollte ich meinen, derselbe wäre nicht in Betracht zu ziehen gegenüber dem Umstand, daß der Landes-Direktor dauernd in Zukunft in würdiger Weise untergebracht ist. (Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich habe eben flüchtig die Verhandlungen vom Jahre 1879 durchgelesen und habe nicht den Eindruck bekommen, als sei der Hohe Landtag überhaupt damals abgeneigt gewesen, daß dem Landes-Direktor eine feste Wohnung geschaffen werden solle. Es war die ursprüngliche Absicht, wie Herr von Heister schon hervorgehoben hat, daß der Landes-Direktor hier in dem schönen Palais wohnen solle. Ich meine, es entspricht durchaus der Würde der Provinz, daß der Landes-Direktor ein festes, angemessenes Heim bekomme, daß er nicht den Kündigungen und der Schraube des Vermiethers unterliege; wenn dies richtig ist und auf der anderen Seite die jetzt erworbene Wohnung wirklich den Zweck erfüllt, so meine ich, müssen wir annehmen, daß der Verwaltungsrath unsere Geschäfte gut geführt hat und müssen den Kauf genehmigen. Bezüglich des zweiten Punktes kann ich meine eigene Erfahrung mit ins Feld führen. Ich hatte zufällig — es ist noch nicht lange her — kurz ehe der Ankauf intendirt wurde — die Aufgabe, das Haus und die beiden Bauplätze dahinter zu untersuchen, indem der Eigenthümer von einer Verwaltung, der ich angehöre, ein hypothekarisches Kapital wünschte. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen und kann Sie, meine Herren, nach meiner Kenntniß der hiesigen Verhältnisse versichern, ich halte den Preis für einen sehr geringen und bin überzeugt, daß der Verwaltungsrath, wenn er wirklich Eigenthümer des Hauses bleiben sollte, nota bene mit den beiden Baustellen, die dazu gehören, kein schlechtes, sondern ein gutes Geschäft machen würde. Ich meine aber, wir dürfen ihn nicht im Stich lassen und beantrage, dem Kauf die Genehmigung zu ertheilen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Sehr geehrte Herren! Nachdem ich von dem Ankauf des Hauses zuerst Kenntniß erhielt, kann ich nicht leugnen, daß ich mich zu der Ansicht hinneigte, daß dieser Kauf vielleicht ein etwas voreiliger gewesen sei, nachdem jedoch in den Verhandlungen des IV. Ausschusses die Sache von allen Seiten erwogen und erörtert wurde, kam ich zu der festen Ueberzeugung, daß der Verwaltungsrath in diesem Falle optima fide und als

bonus pater familias gehandelt und nur das Interesse der Provinz im Auge gehabt hat. Es läuft nämlich der Miethsvertrag in Betreff der Wohnung für den früheren Landes-Direktor mit Ende dieses Jahres ab, und nur unter erschwerenenden Bedingungen sollte der Akt von neuem gethätigt werden können. Gerade bei dieser Veranlassung wird das Haus zum Kauf angeboten, und der Landes-Baurath Dreiling, der mit den Verhältnissen ganz genau bekannt war, empfahl das Haus als ein sehr preiswürdiges. Es stand fest, daß auf die Dauer der Landes-Direktor der Rheinprovinz doch wohl nicht in einem Miethhause würde wohnen können, das wird von allen Seiten zugegeben werden — der Kauf des Hauses bot sich als ein vortheilhafter dar, das wird selbst von Seiten der Gegner zugestanden, es lag also nichts näher, als auf die Sache einzugehen. Nach einer gründlichen Untersuchung hat sich ergeben, daß durch den Kaufakt ein für die Provinz günstiges Resultat erzielt würde und auf Grund dessen ist der Akt gethätigt worden. Ich glaube, nicht, meine Herren, daß wir dem Provinzial-Verwaltungsrath für diese Handlung ein Mißtrauensvotum ertheilen können, im Gegentheil dürfen wir ihm eher ein Vertrauensvotum geben. (Bravo!)

Ich glaube daher, meine Herren, daß Sie mit gutem Gewissen in dieser Beziehung Indemnität ertheilen können. Das Haus ist um so werthvoller, weil für künftige Zwecke zwei sehr werthvolle Baupläge, die von dem neuen Landes-Direktor nicht mit als Garten benutzt werden, zur Disposition des Landtages für Bauzwecke reservirt werden. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist mir soeben ein Antrag auf Schluß eingereicht worden, es haben sich noch zum Worte gemeldet Herr von Eynern, Herr von Graubry, Graf Hoensbroech und Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Freng: Ich ziehe meinen Schlußantrag zurück.

Abgeordneter Dieke: Ich nehme den Schlußantrag auf.

Vice-Landtags-Marschall: Ich frage, ob der Schlußantrag unterstützt wird. Herr Graf von Hoensbroech wünscht das Wort zu dem Schlußantrag.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich glaube doch, daß die Sache wirklich wichtig genug ist und besonders, daß die praktische Seite der Sache nicht genügend beleuchtet ist. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten seinen Schlußantrag zurückzuziehen.

Vice-Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche für den Schluß sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es stehen 33 Herren, ich bitte die Gegenprobe zu machen. (Geschieht.)

Es stehen jetzt 38 Herren, es wird also in der Diskussion fortgefahen. Herr von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe selbst mit für den Schluß gestimmt, wenn ich nun zum Worte komme und rede, so bin ich jedenfalls nicht Schuld daran, daß Ihre Zeit weiter in Anspruch genommen wird. Ich möchte mich gegen einige Ausführungen wenden, welche Herr Freiherr von Steffens gemacht hat. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er gesagt, Indemnität könnte wohl Jemand erbitten, der die großen Verdienste des Reichskanzlers hätte, der Provinzial-Verwaltungsrath dürfe aber eine derartige Anforderung nicht stellen. Ich will zugeben, daß der Provinzial-Verwaltungsrath Verdienste hat, aber auch Herrn Freiherrn von Steffens zugeben, daß dieses Kollegium schwerlich jemals zu ähnlichen Verdiensten kommen wird, wie der Herr Reichskanzler; ich möchte aber bemerken, daß auch kleinere Leute, als der Herr Reichskanzler, auch kleinere Minister, in vielen Fällen Indemnität erbitten. Wenn Sie die Bau-Stats in den Landtags-

Verhandlungen durchgehen, so finden Sie zuweilen, daß Terrains oder Häuser von Regierungen angekauft worden sind und daß hinterher der Landtag gebeten wird, diese Ankäufe zu bekräftigen. Meist wird der Vorbehalt gemacht, daß der Landtag die Ankäufe später genehmige; in einigen Fällen geschieht es auch nicht und das ist nicht anders möglich. Jede Regierung — der Provinzial-Verwaltungsrath ist ja auch ein Stück Regierung — muß derartige Kompetenzen haben. Wenn dies bei der Regierung eines ganzen Landes bei einjährigem Etat der Fall ist und man ohne solche Indemnitätsertheilungen nicht auskommen kann, so sind solche bei einer zweijährigen Etatsperiode, wie wir sie haben, um so nothwendiger. Ich habe bei einer früheren Gelegenheit nachgewiesen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath innerhalb einer zweijährigen Etatsperiode lange nicht genug Berechtigungen hat. In diesem Falle ist der Provinzial-Verwaltungsrath nach bestem Wissen und Gewissen und unzweifelhaft nach den Intentionen des ganzen Landtags, denn auf die Dauer werden wir den ersten Beamten der Selbstverwaltung der Provinz nicht in einer Miethswohnung wohnen lassen, in gutem Glauben vorgegangen und hat ein schönes Haus gekauft, was, soweit ich es beurtheilen kann, seinem Zweck entspricht. Wenn Herr von Loë jetzt, nachdem die Wahl des Landes-Direktors gethätigt ist, ausführt, der neue Landes-Direktor sei schon im Besitze eines Hauses, es sei deshalb umsoweniger Veranlassung, das Haus zu kaufen, so ist dies das, was man Treppenweisheit nennt. Als der Provinzial-Verwaltungsrath den Beschluß faßte, konnte er nicht wissen, auf wen die Wahl fallen würde, und es ist auch zweifelhaft, ob das Haus, welches Herr Klein bewohnt, für die Stellung eines Landes-Direktors, die ihm jetzt geworden ist, für geeignet befunden werden kann: es kann Jemand als Landesrath ganz hübsche Räume bewohnen, die für ihn paßten, für eine höhere Stellung dürften dieselben Räume aber vielleicht nicht passen. Ich habe das Haus gesehen und ich glaube, es ist eine gute Aussteuer und ein vortheilhafter Kauf. Es ist auch zu berücksichtigen, was Herr von Heister ausgeführt hat: für die Klasse, die eingerichtet werden soll, müssen wir Räumlichkeiten haben. Ich glaube daher, wir dürfen die Indemnität nicht abschlagen. Wenn die Herren ein Konsortium gebildet haben, um das Haus im Falle unserer Ablehnung zum Verkauf zu bringen, so möchte ich darum ersuchen, mich in dieses Konsortium einzuschließen, ich bin überzeugt, daß man Geld dabei verdienen kann, das Haus ist mehr werth, als der Preis, zu welchem es uns unter günstigen Umständen angeboten worden ist. Ich glaube, wir haben nach allen Erwägungen nichts besseres zu thun, als zuzugreifen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Wenn es richtig ist, daß die Veräußerung des Hauses gar keine Schwierigkeiten bietet, so wird die Entscheidung in der Sache sehr viel erleichtert, man braucht wegen der Auflösung des Vertrages mit Bezug auf den Verwaltungsrath sich keine Bedenken zu machen. Wenn Herr von Cynern die Landes-Verwaltung mit der Provinzial-Verwaltung vergleicht, so möchte ich dies doch für eine sehr bedenkliche Sache in Bezug auf finanzielle Fragen halten. Auch wird meistens bei Ankäufen Seitens der Landes-Verwaltung die Genehmigung des Landtages vorbehalten. Ich möchte auch glauben, daß wenn gegen die Intention des Landtages ein fait accompli, wie Herr von Steffens es ausspricht, geschaffen wird, man dann nicht so leicht darüber hinweg gehen, nicht Vertrauensfragen stellen soll. Die Vertrauensfrage ist auch wiederum aufgeworfen worden. Ich bedaure das sehr lebhaft, ich glaube, es erschwert die Stellung der Mitglieder und die objektive Behandlung der Dinge in's Unendliche, wenn immer wieder die Frage eines Vertrauensvotums für den Verwaltungsrath gestellt wird. Es ist dies von Seiten einzelner Redner wiederholt geschehen. Wohin, meine Herren, soll das führen. Diejenigen, die sachlich etwas bekämpfen, befinden sich in der allerpenibelsten

Stellung, es wird ihnen sofort ein Makel aufgelegt, die Störung des friedlichen Verhältnisses, auf Grund dessen man gewohnt ist einstimmig die Beschlüsse zu fassen? Ich bitte darum, stellen Sie uns diese Frage nicht immer entgegen, wir können sie nicht acceptiren. (Auf: Das hat Niemand gethan.)

Sowohl, meine Herren, es ist die Vertrauensfrage wieder in diese Angelegenheit hineingebracht worden. Ich will in der Sache selbst mich auf das äußerste kurz fassen. Ich bin der Meinung, daß in dem damaligen Beschlusse des Landtages ausdrücklich liegt, daß eine Dienstwohnung nicht gewünscht wird, daß man, die Uebelstände einer Dienstwohnung anerkennend, nicht wollte, daß eine Dienstwohnung beschafft werde. Ich bin der Meinung, daß eine solche in diesem Augenblicke noch viel weniger angezeigt ist, als damals. Trotz dieser Tendenz hat man das Haus dennoch gekauft. Es ist zweifelhaft und ich glaube nicht, daß man pekuniär ein so brillantes Geschäft gemacht hat, wie es dargestellt wird. Es kommt noch bei diesem Hause hinzu, daß es außerordentlich groß ist, der Landes-Direktor muß es seiner besonderen Stellung angemessen möbliren, es ist ihm möglicher Weise eine viel größere Last, als die Herren denken. Wenn aber das Haus absolut behalten werden soll, so, meine ich, sollten Sie aus dem Antrage die Worte streichen: „als Wohnung für den Landes-Direktor“. Herr von Heister hat betont, daß das Haus noch für andere Zwecke gebraucht werden kann, er hat solche Zwecke genannt. Ich meine, wenn Sie einmal das Haus dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht überlassen wollen, so streichen Sie die Bestimmung und lassen Sie das Haus zu dem Zweck, wofür der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt es gebrauchen zu können, wofür es dienen kann. Diejenigen Herren, welche das Vertrauen haben, erweitern es auch dahin, daß das Haus die beste Verwendung finden werde, wenn sie die Verwerthung desselben ganz und gar in die Hände des Provinzial-Verwaltungsrathes legen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich möchte doch noch einmal auf die praktische Bedeutung der Frage aus dem Grunde zurückkommen, weil sie nicht genügend hervorgehoben worden ist. Es ist mir in diesen Tagen, nachdem ich mich hierüber näher erkundigt habe, von durchaus sachkundiger Seite wiederholt ausgedrückt worden, daß das Haus, um es mit einem Worte zu sagen, durchaus nicht diesen günstigen Ankauf repräsentire, wie dies hier geschildert worden ist, es ist mir gesagt worden: das Haus ist ein Blender. Ich habe das Haus selbst nicht gesehen, ich bin also nicht in der Lage, dies zu bestätigen oder dem zu widersprechen, aber, wie gesagt, es ist mir dies von sehr sachkundiger Seite gesagt worden. Dann hat Herr von Heister eine Rechnung aufgestellt und gesagt, es bliebe sich schließlich ganz egal, ob wir 120 000 M. für das Haus hergeben oder 4800 M. Miethsentschädigung leisten. Meine Herren! Das ist nach meiner Ansicht doch nicht ganz egal. Herr von Heister hat die Rechnung so gemacht, daß er 4 % als Miethswerth angenommen hat, er hat aber nicht hinzugerechnet 1 1/2 % für Unterhaltungskosten und hat nicht die Steuer hinzugerechnet. Meine Herren! Ich rechne anders und beanspruche für meine Rechnung die Richtigkeit. Mit Hinzurechnung der von Herrn von Heister vergessenen Prozente wird Jeder eingestehen, daß unter 6 % nicht gerechnet werden darf, und wenn man 6 % als Miethswerth rechnet, so bekommt man nicht 4800 M., sondern 7200 M., das macht eine Differenz von 2400 M. Die Provinz wird also in die Lage versetzt, mindestens 3200 M. mehr wie früher zahlen zu müssen.

Es ist hervorgehoben worden, das Haus eigne sich vorzüglich noch zu weiteren Anbauten. Das Haus ist ein Eckhaus, mit einer brillanten, lang hingestreckten Frontseite, es soll ein Ballsaal darin sein. — (Widerspruch.) Nach zwei Seiten ist es von Straßen eingefaßt, nach der dritten

Seite von einem Nachbarhaus begrenzt, nach der vierten Seite ist es frei, dort sind die projektierten Bauplätze. Wenn man den Situationsplan dieses Hauses vorliegen hat, so muß man sich fragen wo bleibt das Licht, wenn man zu bauen anfängt, man kann doch nicht auf die Straße bauen. Ein Haus, welches diese Front hat, welches diese großen Räumlichkeiten hat, muß doch Hof und Garten haben. (Rufe: hat es ja!)

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte die Herren, sich zum Worte zu melden und den Redner nicht in dieser Weise zu unterbrechen.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: (fortfahrend) Den wollen Sie ja aber verbauen. Ich ziehe daraus den Schluß, daß das brillante Geschäft, welches hier immer hervorgehoben worden ist, durchaus nicht der Art ist; ich wenigstens kann kein brillantes Geschäft darin finden. Ich möchte, wenn die Sache abgelehnt wird, dem Provinzial-Verwaltungsrath von Herzen wünschen, daß er seinerseits ein Geschäft mache.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich in dieser langen Debatte mich auch noch zum Worte melde, ich habe ein kleines historisches Recht dazu. Auf dem vorletzten Provinzial-Landtag, als die Sache zur Verhandlung kam, war ich Referent, ich habe den stenographischen Bericht eingesehen und freue mich, daß sich das heute bestätigt, was ich damals im Namen des Ausschusses gesagt habe. Der Ausschuß hatte damals einstimmig beantragt, die disponiblen 120 000 M. für den Ankauf eines Hauses nicht zu bewilligen. Ich erlaubte mir damals anzuführen: „Gegen diesen Kauf einer Wohnung wurde im Ausschusse namentlich das geltend gemacht, daß man sagte: ebenso gut wie das jetzige neue Ständehaus dem Zweck, den man anfangs damit verbinden wollte, nicht vollständig entspricht, wie man sich da geirrt hat, so kann man sich auch in Betreff des Ankaufes einer neuen Wohnung irren.“ Und dann heißt es weiter: „nach dem nächsten Provinzial-Landtage wollen wir darüber entscheiden.“ Die Tragweite des Beschlusses des damaligen Provinzial-Landtages war somit, daß er sich sagte: wir haben uns stark bei dem Bau des Ständehauses geirrt, man kann die Wohnung für den Landes-Direktor, die darin projektiert war, nicht finden, wir wollen daher jetzt erst Erfahrungen machen und wollen uns für später die Bestimmung über das Definitivum vorbehalten. Ich gebe zu, daß es Fälle gibt, wo der Verwaltungsrath handeln muß, wo periculum in mora ist; das ist hier aber nicht der Fall. Der Referent hat damals sehr richtig gesehen, wenn er glaubte, man könne auch in Zukunft wieder irren, denn der Irrthum liegt klar vor uns. Der Herr Protokollführer hat es ja richtig gesagt: es ist, wie die Sache jetzt liegt, ein Haus für einen Landes-Direktor gekauft, der eines Hauses nicht bedarf — ich lege den meisten Werth auf die Bedürfnisfrage — es liegt aber ein Bedürfnis für den Besitz dieses Hauses nach keiner Seite vor. Ich will die Sache nicht weiter ausführen, es ist darüber genug geredet worden, ich schließe mich dem Wunsche des Vorredners an, daß diejenigen Herren, welche eine Aktien-Gesellschaft gründen, ein gutes Geschäft dabei machen wollen, sofort heute damit vorgehen mögen, daß es aber uns nicht überlassen wird, ein Haus zu haben, dessen wir nicht bedürfen und dessen Ankauf ganz gewiß in der Provinz keinen guten Eindruck macht, da schon so viel über den Luxusbau dieses Ständehauses gesprochen wird. Auch im Reichstage ist er zum Gegenstand des Gesprächs geworden. (Ruf: Durch Reichensperger.) Ich will nicht, daß sich Aehnliches wiederhole.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Meine Herren! Nachdem die sachlichen Bedenken, die gegen den Antrag sprechen, hier weitläufig erörtert worden sind, verzichte ich, weiter darauf

einzugehen, ich will nur eine ganz kurze Bemerkung im Interesse der Verwaltung machen. Ich glaube nicht, daß außerhalb dieses Saales ein solcher Ankauf mit so milden Augen angesehen werden wird, wie wir das hier eventuell könnten, die wir der Sache näher stehen. Nach meiner Ansicht erwirbt sich unsere neue Verwaltung dadurch keine Sympathien, daß, nachdem eben das Ständehaus als großartiger und monumentaler Bau fertig gestellt worden ist, nunmehr auch noch für den Landes-Direktor ein herrschaftliches Palais gekauft werden soll.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Drei oder vier Vorredner haben mir die Aufgabe der Antwort in der Reihenfolge, in der ich jetzt zum Worte komme, etwas schwer gemacht. Ich habe nach allen Seiten Dank zu sagen, zunächst Herrn Freiherrn von Loë, der uns Glück zu einem so guten Geschäfte für unsere Aktien-Gesellschaft, die wir gründen wollen — ich spreche nämlich als Vorsigender des Provinzial-Verwaltungsraths — wünscht. Ich glaube nicht, daß es gerade Aufgabe des Landtages ist, seine Vertrauensmänner als Aktien-Gesellschaft durch diese That zu konstituiren. Zweitens möchte ich Herrn Graf Hoensbroech danken, daß er mit absoluter Sicherheit seine Rechnung vorführt. Dieselbe ist gewiß ganz richtig, ich möchte Sie aber fragen, ob es nicht auch Ankäufe gibt, bei denen eine so große Werthzunahme des Gebäudes anzunehmen ist, daß die augenblickliche Rechnung auf 6% oder 4% nicht stimmt. Ich erinnere Sie daran, daß jetzt der ganze Stadttheil, in dem das Haus liegt, zu einem gemeinsamen Ganzen in die Stadt hineingezogen werden soll. Der trennende eiserne Gürtel der Eisenbahn wird in kurzer Zeit wegfallen und der Werth des Hauses sich dadurch so bedeutend vermehren, daß ich glaube, daß diese 120 000 M. durchaus nicht ins Gewicht fallen. Der neue Südbahnhof wird in der nächsten Nähe des Hauses liegen, und ich glaube, daß der Kirchplatz einer der bevorzugten Lagen von Düsseldorf werden wird. Dann wollte ich dem Herrn Grafen von Hoensbroech erwidern, daß das „mehr Licht!“ welches er über das Haus hereingerufen hat, von demjenigen nur beurtheilt werden kann, der das letztere gesehen hat, und er hat selbst zugegeben, daß er das Haus nicht gesehen hat. Ich habe mir das Haus sehr genau angesehen und kann versichern, daß der Ruf nach mehr Licht dort nicht angebracht ist. Es ist ein Eckhaus und hat sehr viele Fenster, hat einen Hof und neben diesem Hof mit einer breiten Einfahrt nach einem Zwischenraum einen zweiten Bauplatz, der an der Seitenstraße tief in das Land hineingreift; ein großer Bauplatz, auf dem ein ebenso großes Haus, wie das bestehende, gebaut werden kann, ohne daß man nach mehr Licht zu rufen braucht. Dann wurden von verschiedenen Herren Angriffe gegen das gerichtet, was Herr von Heister gesagt hat. Meine Herren! Ich halte das Haus für eine der schönsten und angenehmsten Wohnungen die es geben kann, es liegt außerdem sehr bequem und angenehm, gerade zwischen der Provinzial-Feuer-Societät und dem Ständehause. Wollen wir also, wie Herr von Heister sehr richtig gesagt hat, den Bauplatz benutzen, wenn unsere Räume — das betone ich — für die Hilfskasse nicht ausreichen, und das wird wahrscheinlich geschehen, dann können wir dorthin außer dem Bank-Institut die Hilfskasse verlegen, in feuerfesten Räumen unterbringen, die dort sehr gut gelegen wären und den Konto-Korrentverkehr mit der Feuer-Societät und alle diese Manipulationen unter der direkten Kontrolle des Landes-Direktors außerordentlich erleichtern würden. Ist das Haus zu groß, so können wir ein Stück desselben zu anderen Wohnungen verwenden; sollte das Haus aber nicht genügen, so könnte man das Haus selbst als ein Bank-Institut einrichten. Endlich hat der Herr Protokollführer den Angriff auf die That des Provinzial-Verwaltungsraths, für welche dieser die Indemnität nachsucht, damit eröffnet, daß er gesagt hat: wir stehen einem Faktum gegenüber, nach welchem der Ankauf eines Hauses nicht nothwendig ist. Ja, meine Herren, wollen Sie Ihren

Provinzial-Verwaltungsrath dafür verantwortlich machen, daß ein solches Faktum dazwischen getreten ist. Wir haben, wie ich schon in der vorigen Diskussion mitgetheilt habe, am 2. Oktober die Mittheilung bekommen, daß Herr von Landsberg sein Amt als Landes-Direktor, nachdem er er seine Gesundheit wieder erlangt hatte, angetreten hätte. Wir haben Sitzung abgehalten und haben im Laufe dieser Sitzung den Beschluß gefaßt, für diesen Landes-Direktor, Herrn Freiherrn von Landsberg, ein entsprechendes Gebäude zu kaufen, nachdem uns von allen hiesigen Einwohnern, von allen Sachverständigen in Düsseldorf dargelegt worden war, daß dieses Haus ausgezeichnet wäre, vorzüglich gebaut, vorzüglich gelegen. Das Einzige, was mich bestimmte, für den Ankauf zu stimmen, war die Nützlichkeit für unsere Verwaltung. Wer auch immer der Landes-Direktor sein mag, ich halte dafür, daß es durchaus nothwendig ist, daß der Landes-Direktor möglichst nahe bei dem Ständehause wohne. Wir können uns nicht darauf einlassen, daß der Provinzial-Verwaltung einmal dort gekündigt werde, dann dort wieder die Miethе geschraubt werde, und wir herumziehend für den Landes-Direktor neue Dienstwohnungen suchen müssen. Nachdem uns hier durch ganz merkwürdige Zufälligkeiten angeboten worden ist, dieses Haus so billig zu erwerben, möchte ich Sie bitten, den Provinzial-Verwaltungsrath nicht dahin zu drängen und zu sagen: ihr habt ein schlechtes Geschäft gemacht, ihr habt euere Befugnisse überschritten, dazwischen haben wir eine Wahl gethätigt, es sind Ereignisse dazwischen getreten, die das Haus nicht nöthig machen, da habt ihr das Haus! Ich glaube nicht, daß dies dem Verhältniß zwischen Landtag und Provinzial-Verwaltungsrath entspricht. Ich bitte Sie also, meine Herren, genehmigen Sie den Ankauf und ertheilen Sie uns Indemnität für denselben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich will ganz kurz sein und nur dem Herrn Grafen von Hoensbroech einige beruhigende Worte in Bezug auf den Werth des Hauses sagen. Ich habe zwei klassische Zeugen dafür, der eine Zeuge ist Herr von Eynatten, der vorgestern im Ausschuß selbst zugegeben hat, das Haus habe den Werth, den wir dafür anlegen wollen; der andere Zeuge ist der Herr Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor Seul, der allerdings als Landtags-Abgeordneter in dem Ausschuß eine andere Meinung gehabt zu haben scheint, wie als Feuer-Societäts-Direktor; denn als Feuer-Societäts-Direktor hat er das Haus zu 35 000 Thalern für so billig gehalten, daß er bereit war, seinerseits dem Kuratorium der Feuer-Societät vorzuschlagen, eine Hypothek von ungefähr solcher Höhe darauf zu bewilligen. (Hört! Hört!)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Serbe hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serbe: Ich verzichte.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich verzichte.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich kann Herrn Dieze nur darin Recht geben, was er eben erklärt hat, ich neige mich auch zu der Ansicht, daß der Ankauf — an und für sich betrachtet — zu solidem Preise abgeschlossen ist. Ich erkläre dies mit Willen, um darzuthun, daß ich in der Sache die Ueberzeugung habe, daß der Verwaltungsrath geglaubt hat, ein gutes Geschäft zu machen; andere Leute sagen, es wäre ein schlechtes Geschäft; indem dieses Haus, welches bekanntlich seit langen Jahren zum Verkaufe ausgebaut wurde, zu billigerem Preise zu haben gewesen wäre. — Meine Meinung ist, daß das Haus einen solchen Werth hat. Doch ich hatte nicht vor, auf die sachlichen Bemerkungen noch einmal einzugehen. Seine Durchlaucht der Fürst legten besonderen Werth auf den Bauplatz und in Bezug auf seine Lage an dem Kirchplatz. Dieser

Werth ist ein sehr fraglicher, derselbe ist meiner Ansicht nach über die Maßen in die Höhe geschraubt worden, denn mit dem Südbahnhof ist es Zukunftsmusik. Wenn man ferner einen Nachdruck darauf legt, daß das Haus für den Landes-Direktor Herrn von Landsberg gekauft worden wäre, so wäre es rücksichtsvoll gewesen, den Herrn von Landsberg doch zu fragen, wie ihm das Haus gefiele oder ihm überhaupt Mittheilung zu machen, letzterer hat aber davon Nichts gewußt, er hat erst von dem Ankaufe späterhin durch Privat-Mittheilungen Kenntniß erhalten. (Rufe: Schluß!)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es wird von allen Seiten Schluß gerufen; es haben sich noch zum Worte gemeldet Herr Freiherr Eugen von Loë, Herr Freiherr von Scheibler, Herr Courth, Herr Freiherr Felix von Loë und Herr Seul (Abgeordneter Seul: Zur persönlichen Bemerkung.)

Persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Debatte. Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt, ich bringe denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für Schluß sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist weitaus die Majorität, ich schließe die Debatte und ertheile zunächst dem Herrn Referenten das Wort, falls er es verlangt, zum Schluß.

Referent Abgeordneter Troost: Ich wollte nur kurz erwähnen, daß ich bei dem Studium der Verhandlungen aus dem Jahre 1879 nicht den Eindruck gewonnen habe, daß man damals überhaupt kein Haus kaufen wollte, denn dagegen sprechen die Thatfachen, die darin enthalten sind. Es heißt dort:

„Der IV. Ausschuß stellt daher einstimmig den Antrag: . . . sowie aus den bei der Central-Verwaltung ersparten in 4 % igen preussischen Staatsschuldscheinien angelegten Ueberschüssen die Summe von 120 000 M. zu asserviren“,

für einen Neubau. Wenn überhaupt auf die Beschaffung einer Wohnung nicht reflektirt worden wäre, so würde kein Geld asservirt worden sein. Der Ausschuß selbst hat die Absicht gehabt, diese 120 000 M. für den Ankauf eines Dienstgebäudes für den Landes-Direktor zu asserviren; dies wurde später in Folge der Diskussion abgelehnt, aber der Ausschuß selbst hat doch seinerzeit ein Dienstgebäude in Aussicht genommen. Wenn Herr Graf Hoensbroech bemerkt, das Haus sei ein Blender, so möchte ich dies mit Rücksicht auf die mir hier vorliegenden Tazen doch bezweifeln. Diese Tazen sind von unseren Bauräthen ausgegangen; sie sind, wie Herr Dreling gesagt hat, auf Grund der heutigen Verhältnisse mit Berücksichtigung der allerbilligsten Herstellungskosten aufgestellt und sie belaufen sich auf 123 000 M. Wir haben das Haus aber für 115 000 M. gekauft! Wenn ausgesprochen worden ist, daß es bei dem projektirten Neubau vielleicht an Licht fehlen würde, so kann auch das nicht ganz richtig sein, denn die jetzige bebaute Fläche beträgt 526 qm und wer das Haus gesehen hat, wird zugeben, daß sehr viel Raum dort ist und daß dasselbe auf drei Seiten ganz frei liegt. Die noch nicht bebaute Fläche, die für den event. weiteren Bau reservirt werden soll und zur Disposition des Landtages bleibt, beträgt 686 qm, also 160 qm mehr als der heutige Bau mit Gärtchen und Nebengebäuden.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat zunächst das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Zur Geschäftsordnung die Frage, ob der uns vorgelegte Beschluß im Verwaltungsrath einstimmig gefaßt worden ist.

Vice-Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Seine Durchlaucht Fürst zu Wied.

Fürst zu Wied: Ich halte dafür, daß dies keine Geschäftsordnungs-Frage ist.

Vice-Landtags-Marschall: Die Sache ist erledigt. Herr Freiherr von Steffens hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr von Steffens: Wenn Herr von Eynern mich nicht verstanden hat, so bedauere ich das, ich meine aber, ich hätte mich klar ausgedrückt, ich habe nämlich gesagt, so lange eine Verwaltung nicht diejenigen Erfolge in der Provinz hinter sich habe, die der Reichskanzler im Deutschen Reiche hat, müßte man vorsichtig mit dem Verlangen einer Indemnität sein. Das habe ich gesagt.

Vice-Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Herr Seul.

Abgeordneter Seul: Ich wollte dem Herrn Kollegen Dieze antworten, daß ich sowohl in meiner Eigenschaft als Direktor der Feuer-Societät, als in meiner Eigenschaft als Mitglied des Landtages den Hauskauf, was den Preis anbelangt, für einen sehr vortheilhaften halte, daß aber, wenn ich vor die Frage gestellt werde, ob ich Indemnität ertheilen soll oder nicht, für mich nicht allein der Preis des Hauses und die Frage, ob das Haus preiswürdig gekauft ist, sondern vor Allem die Frage entscheidend ist, ob der Ankauf des Hauses nothwendig und zweckmäßig war, und da ich diese Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht anerkennen konnte, deshalb habe ich im Ausschuß gegen den Ankauf gestimmt und werde auch jetzt dagegen stimmen.

Vice-Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Herr Graf von Hoensbroech.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte eine Bemerkung an Diejenige knüpfen, die der Herr Landtags-Marschall mir gegenüber gemacht hat. Ich habe in meinen Ausführungen nicht nach „mehr Licht“ im Hause gerufen, sondern ich habe bloß gesagt, wo bleibt das Licht auf der einen Seite, wenn gebaut wird. Der stenographische Bericht wird die Richtigkeit ergeben. Dann hat der Herr Referent seine Ausführungen so gemacht, als wenn ich das, was ich vorgetragen habe, z. B. den Ausdruck „Blender“ aus der eigenen Anschauung entnommen hätte, als wenn das meine feststehende Ansicht wäre. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich habe von vornherein erklärt, ich hätte das Haus nicht gesehen, sondern ich hätte dies Urtheil von anderer durchaus sachkundiger Seite gehört. Dies zur Richtigstellung.

Vice-Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Seine Durchlaucht Fürst zu Wied.

Fürst zu Wied: Ich habe ganz richtig verstanden, was Graf Hoensbroech gesagt hat, ich habe es vollständig aufgefaßt, muß aber dabei bleiben, was ich gesagt habe, daß ein Neubau auf dem anliegenden Grundstück dem Licht keinen Eintrag thut.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es ist von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Salm ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingereicht worden. §. 18 unserer Geschäftsordnung sagt:

„Die Abstimmung geschieht in der Regel durch das Zeichen des Aufstehens. Bleibt das Resultat zweifelhaft oder hält der Landtags-Marschall oder ein Drittel der Versammlung eine namentliche Abstimmung für nothwendig, so geschieht sie durch den namentlichen Aufruf.“

Meine Herren! Als Vorsitzender habe ich die Ehre zu erklären, daß ich persönlich eine namentliche Abstimmung für nicht erforderlich halte, es würde demnach die Frage entstehen, ob der Hohe Landtag eine solche wünscht. Ich bitte diejenigen Herren, welche namentliche Abstimmung wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist mehr als ein Drittel der Versammlung, wir schreiten zur namentlichen Abstimmung. — Herr von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte bitten, nach dieser namentlichen Abstimmung die Versammlung zu vertagen.

Vice-Landtags-Marschall: Wir wollen zunächst einmal die namentliche Abstimmung vornehmen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Es ist zu meinem Bedauern eine alphabetische Liste nicht vorbereitet, ich habe aber hier eine Liste mit Ja und Nein vorliegend und werde nun nach dem Ihnen vorliegenden gedruckten Verzeichniß — ich natürlich zuletzt — die Abstimmung vornehmen. Ich bringe die Anträge des Ausschusses, die ein Ganzes bilden, zusammen zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die für den Antrag des Ausschusses sind, mit Ja, Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, mit Nein zu stimmen. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Zentges: Es dürfte sich vielleicht empfehlen, nach der Anregung des Herrn von Grand-Ny die Worte: „Zur Wohnung des Landes-Direktors“ fallen zu lassen.

Landtags-Marschall: Wir sind jetzt in der Abstimmung, ich kann nicht mehr darauf eingehen. Die Anträge des Ausschusses werden zusammen zur Abstimmung gestellt. Ich bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Ausschusses, für den Ankauf des Hauses sind, mit Ja, und Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses, also gegen den Ankauf des Hauses sind, mit Nein zu stimmen.

(Es stimmen mit Ja: Fürst zu Wied, Vertreter des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, von Kempis, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, von Heister, Freiherr von Scheibler, Freiherr von Solemacher-Antweiler, Graf zu Westerholt-Ghyzenberg, Freiherr von Wenge-Wulffen, Bremig, Brockhoff, Courth, Diege, Erdmann, von Eynern, Friederichs, vom Hoevel, Heuser, Zentges, Kaesen, Marcus, Nels, Pelzer, Sähler, Troost, von Werner, Ackermann, Boch, von Boeninghausen, Breuer, Eich, Horster, Zagenberg, Zansen, Karcher, Limbourg, Maas, Rautenstrauch, Reinhard, Rumpel, Weidt, Wever.

Es stimmen mit Nein: Fürst von Salm-Dyl, Fürst von Hatzfeld-Wildenburg, Vertreter des Fürsten von Solms-Braunsfels Dr. Mooren, Graf von Weiffel-Gymnich, Freiherr von Boeselager, Freiherr von Bourscheidt, Freiherr von Cerbe, Freiherr von Eynatten, Freiherr Raitz von Frenk, Freiherr von Fürstenberg-Borbeck, Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, von Grootte, Graf von Hoensbroech, Graf von Hompesch, Freiherr von la Balette, Freiherr Eugen von Loë, Graf von Wolff-Metternich, Seul, Graf Franz von Spee, Freiherr von Spies-Büllesheim, Freiherr von Steffens, von Grand-Ny, Kreuzberg, von Monschau, Roehling, Radermacher, Bönniger, Letizerant, Freiherr Felix von Loë, Merrem, Schlick, Wolters, Wunderlich.

(Es fehlen: Graf zu Stolberg-Wernigerode, Conze, Croon, Laug, Kockerols, Trapp.)

Meine Herren! Der Antrag des Ausschusses ist bei namentlicher Abstimmung mit 41 Stimmen Ja gegen 33 Stimmen Nein genehmigt. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Zentges.

Abgeordneter Zentges: Ich möchte jetzt meinen Antrag wiederholen, daß dem Provinzial-Verwaltungsrath das Recht eingeräumt werde, das Haus ganz oder theilweise auch zu anderen Zwecken als zur Wohnung des Landes-Direktors zu verwenden.

Landtags-Marschall: Einen solchen Antrag kann ich nicht annehmen. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Eynern.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte meinen Vertagungs-Antrag wiederholen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich nehme an, daß Sie mit diesem Antrage einverstanden sind. (Zustimmung.)

Ich bitte die Herren vom I. Ausschuß, heute Nachmittag 5 Uhr zusammenzutreten. (Stimmen: Nicht möglich!)

Wir haben noch viel zu thun, ich möchte Sie bitten um 5 Uhr zu erscheinen. Morgen ist wieder Plenar-Sitzung; ich denke wieder um 11 Uhr. (Stimmen: 10 Uhr!)

Meinetwegen, meine Herren, um 10 Uhr. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

5. Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 15. Dezember 1882

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat des IV. Ausschusses zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend,
 - a. die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales und
 - b. die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus. (IV. 17 der Drucksachen.)
2. Mündliches Referat des I. Ausschusses zu der Mittheilung der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses:
 - a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz;
 - b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzial-ständischen Beamten in der Rheinprovinz;
 - c. eines zweiten Nachtrags zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths. (I. 8. der Drucksachen.)
3. Referat des VI. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern. — Ich konstatiere, daß dies nicht der Fall ist, und erkläre das Protokoll für genehmigt.

Meine Herren! Es ist mir soeben folgendes Schreiben zugegangen, welches ich mich beehre Ihnen vorzulesen:

Euerer Durchlaucht beehre ich mich in Verfolg des sehr geschätzten Schreibens vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich die auf mich gefallene Wahl als Landes-Direktor der Rheinprovinz mit dem Ausdrucke meines tiefempfundenen Dankes für das mir bewiesene große Vertrauen des Hohen Provinzial-Landtages annehme.

An

den Landtags-Marschall der Rheinprovinz,
Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied,
Hier.

Klein,
Landesrath.

Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: In Gemäßheit unseres gestrigen Beschlusses würden die Bedingungen noch besonders anzuerkennen sein; eine solche Erklärung fehlt in dem Schreiben.

Landtags-Marschall: Ich kann darauf mittheilen, daß Herr Klein die Bedingungen mündlich mir gegenüber anerkannt hat, ich werde veranlassen, daß dies auch schriftlich geschieht. Ist hiermit diese Frage erledigt? (Zustimmung.)

Sodann habe ich dem Hohen Landtag mitzutheilen, daß nach einer gestern Abend im I. Ausschuss stattgehabten Verhandlung über die Frage der Neu- resp. Ergänzungswahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath Herr Freiherr von Solemacher erklärt hat, daß er, da er aus dem Regierungsbezirk Trier nach dem Regierungsbezirk Köln verzogen ist, sein Mandat für den Regierungsbezirk Trier niederlege. Wir haben somit drei Wahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath zu thätigen, erstens eine Wahl im zweiten Stande für den Regierungsbezirk Trier, zweitens eine Wahl im zweiten Stande für den Regierungsbezirk Köln und drittens eine Wahl im vierten Stande für den Regierungsbezirk Köln. Die Wahl wird morgen vorgenommen werden. Ich bitte, die Vorberathungen dafür innerhalb der Regierungsbezirke zu treffen. — Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr von Freng.

Abgeordneter Freiherr von Freng: Ich glaube nicht, daß im Regierungsbezirk Trier ein wahlberechtigtes Mitglied des zweiten Standes vorhanden ist. Herr von Louissenthal ist der einzige wählbare Abgeordnete des zweiten Standes, derselbe ist aber krank. Es würde bei der Vorbesprechung über die Wahlen in Aussicht zu nehmen sein, die Stelle durch ein Mitglied des dritten oder vierten Standes auszufüllen.

Landtags-Marschall: Ich bin darüber zweifelhaft. Ich bin mit Herrn von Freng vollständig darin einverstanden, daß das einzige Mitglied des zweiten Standes im Regierungsbezirk Trier, welches dort angeessen ist, Freiherr von Louissenthal ist. Derselbe ist zu unserer aller Bedauern durch Krankheit verhindert, am Landtag Theil zu nehmen, und würde auch eine Wahl in den Provinzial-Verwaltungsrath nicht annehmen können. Es wäre die Frage, ob Graf Weiffel wählbar ist; derselbe wohnt gerade auf der Grenze und hat einen Theil seines Rittergutes im Regierungsbezirk Trier liegen. Ich weiß es nicht. — Das Wort hat Herr Freiherr Eugen von Loë.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich will natürlich der Entschließung des Herrn Freiherrn von Solemacher durchaus nicht vorgreifen. Ich habe geprüchsweise verlauten hören, daß er das Mandat, welches er im Regierungsbezirk Trier angenommen hat, abgesehen davon, daß er seinen Aufenthaltsort von Trier nach Köln verlegt hat, noch weiter bis zum Ablauf der Wahlperiode, für welche er vor 4 oder 5 Jahren gewählt wurde, beizubehalten geneigt sei. Wir kämen dadurch über alle Schwierigkeiten hinweg, falls das zutreffend ist, was ich gehört habe, und wenn Herr von Solemacher sich entschließen könnte, sein Mandat beizubehalten.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vize-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, gestern im I. Ausschusse die Sache weitläufig auseinander zu setzen. Es sind so viele der Herren anwesend gewesen, daß ich eigentlich glaubte, nicht noch einmal darauf eingehen zu müssen. Die Frage, ob mein Mandat fort dauert oder nicht, ist, da ich meinen Wohnsitz aus dem Regierungsbezirk Trier nach dem Regierungsbezirk Köln verlegt habe, eine kontroverse, daß mein Mandat bis heute fortgedauert hat, ist zweifellos, denn es heißt ausdrücklich: bis ein Nachfolger gewählt ist. Ob mein Mandat fort dauert, ist die eine kontroverse Frage. Die zweite Frage ist, wer die zuständige Behörde ist, um diese Frage zu entscheiden. Ich habe gestern ausgeführt, daß es fraglich ist, ob es genüge, wenn die Abgeordneten des Regierungsbezirks Trier erklären, daß sie nach wie vor die Wahl als die auf sie entfallende betrachten, ich habe ferner gesagt, man könnte die Theorie aufstellen, daß der Landtag darüber zu befinden habe, man könnte auch die Theorie aufstellen, daß die Staatsregierung darüber zu befinden habe, es kann vielleicht sogar der Fall sein, daß Gerichte darüber zu entscheiden haben, denn der Provinzial-Verwaltungsrath ist in manchen Fällen Rekursinstanz, z. B. für Feuer-Societäts-Angelegenheiten; es könnte also ein solcher Beschluß angefochten werden, wenn ein Mitglied mitgegessen hat, dessen Mandat fraglich ist. Um kein Präzedenz zu schaffen, um keinem Rechte zu nahe zu treten, ist der aller-einfachste Weg: ich erkläre, ich lege mein Mandat für den Regierungsbezirk Trier nieder. Damit ist diese Frage erledigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Freiherr von Frenß hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Frenß: Ich verzichte.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe nach den Worten des Herrn Freiherrn von Solemacher nicht mehr viel zu sagen, ich möchte nur mit Rücksicht auf den Vorschlag des Herrn Freiherrn von Frenß Folgendes bemerken: Die Sache ist einfach. Es besteht die Vorschrift, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Wahlen fallen, das an Stelle des Herrn Freiherrn von Solemacher zu wählende Mitglied muß im Regierungsbezirk Trier wohnen, (Landtags-Marschall: angeessen sein) jawohl, angeessen sein. Ist also kein Mitglied aus dem zweiten Stande da, welches wählbar ist, ist Herr von Louijenthal der einzige und krank, so muß aus einem anderen Stande gewählt werden.

Landtags-Marschall: Dagegen wollte ich bemerken, daß Herr Graf Weißen im Regierungsbezirk Trier ansässig ist. — Herr Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Ich kann die Erklärung des Herrn von Solemacher nur dahin auffassen, daß sie in der Intention abgegeben ist, daß derselbe seine Stellung als zweifelhaft ansieht. Ich glaube, daß darüber der Provinzial-Landtag zu beschließen hat. Wenn über diese Sache ein Beschluß des Provinzial-Landtages herbeigeführt wird, und dieser Beschluß dahin

ausfällt, daß das Mandat nicht als erloschen zu erachten ist, so wird Herr von Solemacher wohl auch von einer weiteren Aussage Abstand nehmen.

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn von Cerbe darauf erwidern, daß dies nach der Erklärung, welche Herr von Solemacher eben abgegeben hat, nicht gut möglich ist. Er sagt: es ist zweifelhaft, welche Instanz darüber zu entscheiden hat; wie kann also der Landtag darüber beschließen? Wenn ein Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths erklärt, sein Mandat deshalb niederzulegen, weil es zweifelhaft ist, so kann kein Landtag ihn per Beschluß zur Beibehaltung des Mandats zwingen wollen. — Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Freiherr von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Die Sache ist einfach dadurch erledigt, daß ich mir erlaubt habe, zu erklären: ich habe niedergelegt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Diese Erklärung haben wir eben bedauert, denn der Herr Vice-Landtags-Marschall hat meines Erachtens keine Veranlassung dazu. Die Anordnungen für die Neuwahlen und die Erjagwahlen gehen von der königlichen Behörde, nicht vom Landtage, aus. Wir sind aufgefordert, Neuwahlen zu thätigen für Herrn von Geyr-Schweppenburg und für Herrn Mund, die mit dem Tode abgegangen sind, aber eine Aufforderung zur Neuwahl in Folge Veränderung des Wohnsitzes liegt nicht vor. Darum würde es im Interesse des ganzen Landtages liegen, damit er diese Frage nicht zu erledigen hat, daß Herr von Solemacher seine Erklärung zurückziehe. Ich glaube, es würde dies mit Freuden begrüßt werden, und wir kämen über diese Frage hinweg. Meiner Ansicht nach ist es unzweifelhaft, daß die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrath bis zur Wahl eines Nachfolgers fortbauert, daß, bis eine solche erfolgt, das Mitglied de jure Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrath hat.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich gehöre zu Denjenigen, welche im Ausschuß Herrn von Solemacher gebeten haben, da die Sache zweifelhaft wäre, zu bleiben; ich habe mein Bedauern über seinen Entschluß, sein Mandat niederzulegen, ausgesprochen, wenn er aber daran festhält, können wir es zu unserm Bedauern nicht ändern. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Zentges, wir haben meiner Ueberzeugung nach auch aus eigener Entschließung zu wählen, nicht nur, wenn der königliche Kommissar uns die Sache zuweist. In diesem Punkte sind wir souverain, unsere Wahlen in den Provinzial-Verwaltungsrath sind an keine Bestätigung gebunden, also können wir aus eigener Entschließung neu wählen.

Landtags-Marschall: Ich kann dies nur bestätigen; geschäftsordnungsmäßig ist das so und gesetzlich auch. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Die Worte des Herrn Freiherrn Felix von Loë ließen die Deutung zu, als wenn ich andere Motive zur Niederlegung meines Mandats haben könnte, als diejenigen, welche ich ausgesprochen habe. Ich erkläre also ausdrücklich: ich lege mein Mandat nieder, weil ich es für zweifelhaft erachte und der Frage der Prüfung für die Zukunft in keiner Weise präjudiziren möchte.

Landtags-Marschall: Das Wort hat Herr Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe absolut keine Andeutung in meine Worte legen wollen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß es wegen des Ritterguts eine zweifelhafte Frage sei.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sache ist wohl hiermit erledigt. — Der Herr Abgeordnete Marcus hat das Wort.

Abgeordneter Marcus: Ich wollte noch hervorheben, daß alle ständischen Wahlen vor der Thätigung der Wahl bekannt gemacht werden müssen.

Landtags-Marschall: Das ist bei Wahlen in den Provinzial-Verwaltungsrath nie geschehen. Wir haben im letzten Landtage auch eine solche Wahl gethätigt — ich brauche Sie nur daran zu erinnern — der Abgeordnete Horst legte sein Mandat für den Provinzial-Verwaltungsrath während der Dauer des Landtages nieder und drei bis vier Tage darauf haben wir den Abgeordneten Kaesen an seine Stelle gewählt. Ich glaube, Sie werden sich dessen wohl erinnern; die Sache ist damals vollständig rite behandelt worden und so liegt die Sache auch heute. Die ständischen Wahlen, welche in dem Gesetz angezogen sind, sind ganz andere, als die Wahlen zum Provinzial-Verwaltungsrath, welche der Landtag zu thätigen hat. — Wünscht in dieser Sache noch Jemand das Wort? — Da dies nicht geschieht, erkläre ich diese Angelegenheit für erledigt. Wir würden also morgen zur Wahl schreiten.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein, zunächst:

Referat des IV. Ausschusses zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend:

- a. die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales und
- b. die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus.

Referent ist Herr Freiherr Eugen von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Dem IV. Ausschuss, meine Herren, hat unter anderen ein Antrag des Herrn Abgeordneten Kaesen vorgelegen, ein Antrag, welcher die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales in unserem Ständehause betrifft. Der Antrag lautet:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wolle unter Aufrechterhaltung seiner Vorlage (die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales im Ständehause betreffend) in Betreff der künftigen Behandlung dieser Angelegenheit dem Hohen Landtage vorschlagen: die Beschlußfassung über die Zeit, wann dieses Projekt weiter verfolgt werden soll, einem späteren Landtage vorzubehalten.“

Mit diesem Antrage des Abgeordneten Kaesen steht in engem Zusammenhang das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, welches den Mitgliedern des Hohen Hauses unter IV. 17 der Druckfachen zugegangen ist und worin der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag an den Hohen Landtag richtet, er wolle

1. beschließen, daß die großen Wandflächen des Sitzungssaales mit Bilderwerk zu verzieren seien und zu diesem Zwecke eine Konkurrenz unter Zugrundelegung des hier angeschlossenen Programms ausgeschrieben werden soll;
2. eine Kommission von drei Mitgliedern aus seiner Mitte ernennen, welche gemeinsam mit den im Konkurrenz-Programme benannten drei Künstlern unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls die eingehenden Arbeiten zu prüfen und die ausgelegten Preise zu vertheilen haben wird.

Der IV. Ausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und den Antrag an das Hohe Haus gerichtet, welchen ich mir erlaube zu verlesen:

„Referat, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths Drucksachen IV. 17, in Verbindung mit dem Antrage des Abgeordneten Kaesen d. d. Köln, den 7. Dezember 1882, die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales betreffend.

Der Antrag Kaesen wurde in Verbindung mit dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 30. November 1882, über die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales und die Verwendung der bewilligten Mittel zu baulichen Aenderungen und sonstigen Beschaffungen für das Ständehaus (IV. 17 der Drucksachen) im IV. Ausschusse einer eingehenden Erörterung unterzogen, und hiernach ging die Ansicht des Ausschusses dahin, daß dem Antrage des Herrn Kaesen stattzugeben sei: der gegenwärtig tagende außerordentliche Landtag könne umsoweniger in diesem Augenblicke, wo ein großer Theil der Provinz von den traurigsten Folgen elementarer Ereignisse heimgesucht sei, Geldmittel zu Luxuszwecken bewilligen, weil dadurch in der Provinz ein Eindruck hervorgerufen werden könnte, den man besser vermieden sähe.

Was den in der Drucksache IV. 17 sub b. aufgeführten Beschluß des 27. Provinzial-Landtages betrifft, in dessen Ausführung von den behufs mehrerer baulichen Aenderungen und behufs Beschaffungen für das Ständehaus zur Disposition gestellten 10 000 M. Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes Ausgaben in Höhe von 4900 M. gemacht worden sind, so ist der Ausschuß der Meinung, dem Provinzial-Landtage vorschlagen zu sollen, daß der noch disponible Betrag von p. p. 5000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Verfügung bleiben soll, um ein Bildniß Seiner Majestät des Kaisers zu beschaffen, welches im Lesezimmer des Ständehauses Platz finden sollte.

Der IV. Ausschuß schlägt demnach dem Hohen Landtage vor, zu beschließen:

1. Die Beschlußfassung über die Zeit, wann das Projekt, betreffend die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales weiter verfolgt werden soll, wird einem späteren Landtage vorbehalten, und
2. Der Provinzial-Verwaltungsrath wird ermächtigt, ein Bildniß Seiner Majestät des Kaisers für 5000 M. zu beschaffen, um demselben im Lesezimmer des Ständehauses Aufstellung zu geben.“

Meine Herren! Ich erlaube mir noch zu erwähnen, daß dieser Antrag des IV. Ausschusses einstimmig gefaßt worden ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diese Anträge des Ausschusses zur General-Diskussion. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Vielleicht nimmt vor mir der Herr Abgeordnete Kaesen zur Begründung seines Antrages das Wort; dann würde ich so lange auf dasselbe verzichten, wenn nicht die Gründe, die Herr Kaesen in seinem schriftlichen Antrage angegeben hat, die einzigen sind, die ihn zur Stellung dieses Antrages veranlaßt haben. (Abgeordneter Kaesen: Ich halte es für unzulässig, jetzt das Wort nehmen.)

Ich setze also voraus, daß Herr Kaesen keine anderen Gründe hat, als Diejenigen, welche er angegeben hat. Es ist sonst üblich, daß wer Anträge stellt, seine Anträge begründet bevor Andere das Wort ergreifen. Wenn Herr Kaesen dies als unzulässig erachtet, so kann ich nur annehmen, daß diejenigen Gründe, die er in seinem Antrage schriftlich angibt, für ihn erschöpfend sind. Meine Herren! Ich erlaube mir, zu diesem Antrage des Ausschusses und zu diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaesen Folgendes zu beantragen:

„Hoher Landtag möge die 5000 M. zur Beschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs bewilligen,

über die übrigen Anträge des Verwaltungsraths, weil dieselben erst vor den nächsten ordentlichen Landtag gehören, sowie über den sich daran anschließenden Antrag Kaesen, zur Tagesordnung übergehen.“

Der vorige Landtag hat den Provinzial-Ausschuß beauftragt, nicht dem jetzigen außerordentlichen Landtag, sondern dem nächsten Landtag, d. i. dem nächsten ordentlichen Landtag Entwürfe und Kostenanschläge für die beschlossene Ausschmückung des Saales im Ständehause zuzustellen. Wenn nun der Provinzial-Verwaltungsrath dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage noch nicht die Entwürfe und Kostenanschläge, sondern den Entwurf eines Konkurrenz-Programms und den Vorschlag zufertigt, der Kommission für die Prüfung der Entwürfe und Kostenanschläge noch drei Mitglieder aus dem Landtag zuzuweisen, so ist dies außerordentlich liebenswürdig, aber es ist dies keine Forderung, die der Landtag bei seinem Beschluß an den Provinzial-Verwaltungsrath gestellt hat. Meine Herren! Nach dem Wortlaute des Beschlusses haben wir im nächsten Landtage Entwürfe und Kostenanschläge für die Ausschmückung des Ständesaales von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths zu fordern, und wir sind meiner Rechtsauffassung nach in keiner Weise berechtigt, von dem damaligen Beschluß, der auf den nächsten ordentlichen Landtag verweist, durch den Beschluß eines außerordentlichen Landtages in irgend einer Weise abzugehen. Meine Herren! So steht die Frage und deshalb beantrage ich, in Bezug auf sämtliche Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, soweit sie sich auf die Ausschmückung des Ständesaales beziehen, zur Tagesordnung überzugehen.

Dann, meine Herren, komme ich zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaesen. Der Herr Abgeordnete Kaesen begründet denselben damit, daß er sagt, „soll die Provinzial-Hilfskasse ihrem Namen gerecht werden, so kann sie in der gegenwärtigen Zeit Mittel zu Luxus-Ausgaben nicht besitzen.“ Ich möchte mir erlauben, den Herrn Abgeordneten Kaesen darauf aufmerksam zu machen, daß die Provinzial-Hilfskasse nicht nach ihrem Namen zu beurtheilen ist, sondern nach denjenigen Bestimmungen, die ihr zur Ausführung in ihrem Statut zugewiesen sind, und diese Bestimmungen sind, daß die Provinzial-Hilfskasse gebildet ist, „zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern.“ Die Provinzial-Hilfskasse ist also nicht eine Hilfskasse, die dazu gebildet ist, Nothzustände zu lindern, sondern es ist eine Kasse, die die großen Geldgeschäfte für die Provinz befördern und unternehmen soll. Ich möchte aber das Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, welches diesen Antrag gestellt hat, den Herrn Abgeordneten Kaesen, in seiner Eigenschaft als einfaches Mitglied des Landtags darauf aufmerksam machen, daß es sich hier gar nicht um die Provinzial-Hilfskasse, sondern um den Ständefonds handelt, und daß die Summe zur Ausschmückung dieses Saales aus dem Ständefonds entnommen werden soll, der etwas ganz anderes ist, als die Provinzial-Hilfskasse. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Kaesen begründet seinen Antrag damit, in der gegenwärtigen Zeit sei eine Entnahme aus diesen bereiten Fonds nicht thunlich. Meine Herren! Er meint damit die Zeit, wo wir Nothzustände in der Provinz haben. Hätte der Herr Abgeordnete Kaesen den Antrag gestellt, die für die Ausschmückung des Ständesaales bestimmten Gelder zur Vinderung des Nothzustandes zu verwenden, so hätte das allerdings einen Sinn, dann hätte dieser Antrag, möchte ich sagen, in seiner Form und seinem Inhalte Verständniß für mich, aber nur beschließen, wir sollen die Vorarbeiten zur Ausschmückung des Ständesaales zurücksetzen

die Gelder ruhig liegen lassen, gar nicht zu irgend einem anderen Zweck verwenden, das bedeutet gar nichts Anderes, als den Historienmalern, die auf die Ausschmückung des Ständesaales sich gefreut haben, dafür, daß ein Nothzustand in der Provinz ist, auf ein Jahr oder auf zwei Jahre die Arbeits-Gelegenheit nehmen. Das kommt mir so vor, als wenn der Herr Abgeordnete Kaesen sagte: weil ein Nothzustand in der Provinz ist, werde ich nur noch Wasser und keinen Wein trinken. Wenn er die Ersparnisse an Wein den Nothleidenden zuwendete, so sände ich das in der Ordnung, wenn er sich aber nur Abstinenz in dem Trinken von Wein auferlegt, was ist der Erfolg? er wird durch den geringeren Konsum an Wein seinen Weinworrath im Keller nicht angreifen und wird den Winzern an der Mosel — ich setze nämlich voraus, daß er Moselwein trinkt — (Heiterkeit) die Gelegenheit zu Neuanschaffungen für seinen Keller entziehen. Meine Herren! Sie werden zugestehen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaesen, den er nun vielleicht näher begründen wird, etwas unverständlich ist. Der Herr Abgeordnete Kaesen will die Ausgaben nicht machen, er will das Geld nur asserviren und er sagt ferner, die Ausschmückung dieses Ständesaales wäre eine Luxus-Ausgabe. Nun, meine Herren, der Saal ist ja in dekorativer Beziehung recht schön; was neben dem Baumeister der Anstreicher und der Tischler daraus hat machen können, ist da, aber Sie werden zugestehen, daß dieser Saal heute mehr wie der Saal eines Parvenus aussieht. (Lebhafter Widerspruch.)

Jeder, der Geld hat, kann sich einen solchen Saal herrichten; ein Saal, in welchem die Vertreter der Provinz sitzen, hat eine größere, weittragendere Bedeutung, in ihm sollen die Zwecke, die dieser Saal und dieses Haus hat, kundgegeben werden und die Kunst soll diese Bedeutung zum Ausdruck bringen.

Landtags-Marschall: Herr von Eynern, ich würde den Ausdruck, den Sie so eben gebraucht haben, abschwächen, er klingt etwas sehr scharf.

Abgeordneter von Eynern: Welchen?

Landtags-Marschall: Parvenu.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin sehr gern bereit, dafür zu sagen: eines Mannes, der nicht durch seine Stellung im Leben, sondern durch seinen Geldebesitz allein Bedeutung beansprucht. Meine Herren! Sie werden zugestehen, daß die einzige künstlerische historische Ausschmückung dieses Saales, der nackte Mann da in unserm jungen Wappen für die Versammlung der Vertreter einer großen Provinz nicht genügen kann. Es ist keine Luxusausgabe, die wir hier haben machen wollen, sondern wir haben ein würdiges Versammlungs-Lokal herstellen wollen, das auch äußerlich die Bedeutung unserer, des Landtags, Stellung, wiedergibt, und wir darneben haben den Zwecken des Ständefonds, die nach seiner ersten Bestimmung ausdrücklich dahin gehen, Kunst und Wissenschaft neben Nothzuständen in der Provinz zu heben, gerecht werden wollen. Meine Herren! Ich halte den gegenwärtigen Landtag weder für berechtigt, noch für befugt, nach unseren früheren Beschlüssen den Antrag des Herrn Abgeordneten Kaesen anzunehmen; wir haben auf einen ordentlichen Landtag verwiesen. Wir können allerdings, meine Herren, einen Beschluß fassen, der einen früheren Beschluß aufhebt, aber ich glaube, meine Herren, das wäre ein Vorgehen, wie es bisher in parlamentarischen Versammlungen nicht üblich gewesen ist. Ich ersuche Sie deshalb, meine Herren, den Antrag, den ich gestellt habe, zu unterstützen und damit die Vorarbeiten des Verwaltungsraths für eine künstlerische Ausschmückung des Ständehauses ruhig weiter gehen zu lassen; es kann dann der nächste Landtag über dessen Vorlage Beschluß fassen.

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn von Eynern zunächst bitten, mir seinen Antrag freundschaftlich einreichen zu wollen. Ich bemerke zur Geschäftsordnung, die er angezogen

hat, daß, nach meiner Ansicht, ein außerordentlicher Landtag sehr wohl befugt ist, über Beschlüsse zu befinden, die ein früherer Landtag gefaßt hat. — Herr Graf Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich hatte die Absicht, mich in ähnlicher Weise zu dem Antrage des Ausschusses auszusprechen, wie ich es schon im Ausschusse selbst gethan habe, nachdem ich aber die Ausführung des geehrten Herrn Vorredners bis zu Ende gehört habe, bleibt mir wirklich nur noch übrig, zu konstatiren, daß der Antrag desselben in Folge unüberlegten Selbstmords nicht mehr unter den Lebenden weilt.

Abgeordneter von Eynern: Ich weiß nicht, ob ich den Ausdruck, den Graf Hoensbroech gebraucht hat, richtig verstanden habe.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Es war in Bezug auf den Antrag gesagt, er weile nach der eben gehörten Begründung in Folge unüberlegten Selbstmords nicht mehr unter den Lebenden.

Abgeordneter von Eynern: Ich muß dem Herrn Landtags-Marschall anheimgeben, ob dieser Ausdruck ein irgendwie gerechtfertigter und erlaubter ist.

Landtags-Marschall: Ich wollte schon fragen, wie der Ausdruck gemeint ist.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich bitte den Ausdruck als das aufzufassen, was er sein sollte: als einen Witz, als Entgegnung auf die Witze des Herrn von Eynern, nichts weiter.

Landtags-Marschall: Dann ist dies wohl hiermit erledigt.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe allerdings für Witze in dieser Art kein Verständniß.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Darüber kann ein Zweifel wohl nicht bestehen, daß diese Angelegenheit, so gut wie jede andere, auch zur Kompetenz eines außerordentlichen Landtages gezählt werden kann, wenn dieser Landtag sie selbst zu seiner Kompetenz nehmen will. Die ordentlichen und die außerordentlichen Landtage unterscheiden sich ihrem Wesen nach nicht, wir sind stets dieselben und können, sobald wir versammelt sind, in jedem Augenblick dasjenige, was in früheren Sessionen, seien sie ordentliche oder außerordentliche gewesen, beschlossen worden ist, hier wieder abändern. Auf eine solche Abänderung zielt allerdings der Antrag des Herrn Kaesen resp. des Ausschusses. Ich glaube nun, meine Herren, gegenüber den Ideen, die Herr von Eynern früher hier nur mehr oder weniger angebeutet, über die er sich aber heute erst ganz klar ausgesprochen hat, gegenüber dem ungeheuren Anlauf, den er heute bezüglich dieser Wandflächen und ihrer Ausschmückung nahm, ist der Antrag ihres Ausschusses durchaus berechtigt. Herr von Eynern hat offenbar nach seinen heutigen Erklärungen, nichts mehr und nichts weniger im Sinne, als diese Wandflächen zu einem Feld für kostspielige Haupt- und Staatsaktionen der Historienmaler zu machen, er sagte, die Herren hätten sich darauf schon alle weitem im Lande gefreut. Meine Herren! Ich glaube, es würde ein Wegwerfen der Mittel der Provinz sein, (Widerspruch) wenn wir große Historienmaler einladen — jawohl, meine Herren, ich bleibe dabei, — auf diese unglücklichen Wandflächen, die eine ganz ungenügende Beleuchtung haben, die man überdies nicht sehen kann, ohne daß die Kronleuchter einem mitten im Auge hängen, große Historienbilder im dramatischen Style zu malen. Ich glaube, daß dazu die Mittel der Provinz nicht herhalten dürfen, weder diejenigen der Hilfskasse, noch diejenigen des Ständefonds. Zu meiner Zeit, wo mehr Geld im Lande war und zwar sowohl in öffentlichen als privaten Taschen, zu einer Zeit, wo die Kunst in Deutschland in hoher Blüthe und vielleicht höher stand, als heute, hat man sich begnügt, derartige Wandflächen in Sitzungssälen rein dekorativ zu behandeln. Auch hier wird eine dekorative Behandlung dieser Wandflächen sich ungleich mehr empfehlen, als die

Projekte, die Herr von Eynern im Schilde führt. Herr von Eynern hat gesagt, wir säßen hier wie im Saale eines Parvenu. Meine Herren! Gerade bei den Parvenus und bei den Gründern finden Sie den unsinnigen Luxus, der auch selbst auf solche verlorene Wandflächen große dramatische Malereien bringt; eine monumentale Malerei wie sie für solche Sitzungssäle und deren Ernst paßt, begnügt sich damit, daß sie etwa große Wappenschilder, welche der Geschichte des Landes angehören, anbringt, oder in Spruchbändern und dergleichen auf heimathliche Verhältnisse und Geschichte hinweist. Bescheiden und beschränken wir uns in der Weise, wie die Leute früher in Deutschland gethan haben, die, wie gesagt, mehr Geld hatten, als wir heute haben. Ich glaube, zweckentsprechend wäre es speziell für unseren Sitzungssaal, wenn er einfache Andeutungen und Erinnerungen an dasjenige bringt, was rheinische Geschichte, rheinische Sage und Poesie in ungeheurem Reichthum bieten. Wenn wir nach der Absicht des Herrn von Eynern mit offenbar ganz kolossalen Summen, die dazu erforderlich sind, ein paar einzelne historische Momente herausgreifen, während wir, beiläufig bemerkt, nicht einmal eine gemeinsame Historie haben, dann werden wir auf ewige Zeit dafür büßen und ewig um die Kronleuchter des Saales herumgehen, um einen Platz zu finden, von welchem aus wir auf diesen dunklen oder halbdunklen Wandflächen die Bilder sehen können, die mit diesem Sitzungssaal und dessen Aufgaben nichts gemein haben. Ich bin also prinzipiell gegen den Antrag von Eynern und bin ferner auch deshalb dagegen, weil ich, wie gesagt, den Sitzungssaal des rheinischen Ständehauses nicht in der Weise ausschmücken will, wie sich die Privatsäle der Parvenus und der Gründer ausgeschmückt finden. — Wenn der Antrag Kaesen heute abgelehnt wird, würde ich dem Hohen Landtag vorschlagen, im Anschluß an den früheren Beschluß eine lediglich dekorative Ausschmückung dieser Wandflächen, die so ungeeignet wie möglich sind, darauf große Geldsumme zu verwenden, zu beschließen.

Was den nackten Mann angeht, so gebe ich denselben Herrn von Eynern vollständig Preis, ich wünsche, daß die Figur, die auch in meinen Augen eine wahre Schenßlichkeit ist, möglichst bald aus diesem Saale entfernt werde; sie hat in ihrer krassen abgeschmackten Natürlichkeit, in dem Mangel allem und jedes Stils etwas wahrhaft Ekelhaftes; man glaubt bei ihrem Anblicke den Schweißgeruch eines Atlethen zu spüren. (Heiterkeit.)

Ich möchte deshalb bitten, hier gleich zu beschließen, diesen Kameraden auf jeden Fall aus dem Sitzungssaal zu entfernen; es handelt sich ja hier, zum Unterschied von den besprochenen großen Historienbildern, glücklicher Weise nur um einen kleinen Scherz, den wir uns erlaubt haben und der mit kleinen Mitteln wieder redressirt werden kann. (Beifall.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat zu meinem Bedauern den Ausdruck Parvenu, den Herr von Eynern gebraucht hat, wiederholt an sehr hervorragender Stelle gebraucht; ich möchte daran erinnern, daß Herr von Eynern auf meine Bitte diesen Ausdruck sofort abgeschwächt hat. — Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Das Bedauern des Herrn Landtags-Marschalls ist mir nicht vollständig erklärlich. Herr von Eynern hat in seinen Worten geradezu davon gesprochen, daß der Landtag hier wie ein Parvenu sitze. (Abgeordneter von Eynern: Nein, ich muß sehr um Entschuldigung bitten.)

Nun ja, ich habe vielleicht nicht ganz korrekt die Worte des Herrn von Eynern wiedergegeben. Herr von Eynern hat aber doch gesagt, wir säßen hier in einem Saale, wie ihn Parvenus hätten, oder in dem Saal eines Parvenus. Das scheint, mir ziemlich identisch zu sein; ein Mißverständniß dessen, was Herr von Eynern gesagt und was er freilich nachher abgeschwächt hat, ist kaum möglich. Dem gegenüber habe ich denn meine Ausführung dahin gerichtet: lassen Sie uns dafür sorgen, daß wir uns nicht gerade in einen Saal versetzen, wie ihn sich die Parvenus

anschaffen. Es scheint mir doch wohl statthaft zu sein, daß ich an den Landtag die Warnung ergehen lasse, nicht so zu handeln, wie ein Parvenu thut.

Landtags-Marschall: Dann ziehe ich das, was ich über diesen Punkt gesagt habe, zurück und kann nur konstatiren, daß Herr Pelzer als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths und als Mitglied der Kommission, welche darüber berathen hat, wie diese Wände ausgeschmückt und welche Vorschläge Ihnen dafür gemacht werden sollen, ein sehr eifriges Mitglied gewesen ist und die besten Vorschläge gemacht hat. Ich glaube, daß ein großer Theil seiner Rede nicht gerade jetzt hierher zur Behandlung dieser Frage gehört hat, sondern wahrscheinlich dann erst am Plage sein wird, wenn einmal die Vorschläge von Seiten der Künstler gemacht worden sind, und wir uns über die verschiedenen Vorlagen, welche die Künstler uns machen, zu entscheiden haben, denn, meine Herren, es handelt sich heute nicht darum, zu beschließen, wir wollen 50 000 M. oder 100 000 M. an Künstler ausgeben, um den Saal auszusmücken, sondern es handelt sich darum, Künstler aufzufordern, uns zu zeigen, was sie leisten können, und dafür die geringe Summe von 6000 M. aufzuwenden. Den Beschluß über die Ausschmückung hat der nächste Landtag sich vorbehalten. Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Meine Herren! Sie haben in dem früheren Landtage beschlossen, die Wandflächen auszusmücken, ich bedaure, daß Sie nicht beschlossen haben, die Neben auszusmücken, sonst hätten Sie es heute von Herrn von Eynern sehr billig gehabt. (Heiterkeit.) Er hat angeführt, daß mein Antrag keinen Sinn habe, er hat trotz seiner geistreichen Rede keinen Sinn darin gefunden, ich freue mich aber, daß 26 Mitglieder des Ausschusses dem Antrage einstimmig zugestimmt haben; wenn in meinem Antrage kein Sinn ist, so haben 26 Abgeordnete sich dieser sinnlosen Sache angeschlossen.

Landtags-Marschall: (den Redner unterbrechend) Ich habe dieses Wort nicht gehört, sonst hätte ich mir erlaubt, den Ausdruck zu rügen.

Abgeordneter Kaesen: Der Ausdruck ist aber positiv gefallen.

Landtags-Marschall: Ich bedauere diesen Ausdruck sehr, ich darf solche Ausdrücke in diesem Saale nicht dulden.

Abgeordneter Kaesen: Herr von Eynern hat ferner deduzirt, daß der Gewinn aus der Provinzial-Hülfskasse zu den Zwecken bestimmt sei, welche er vorgelesen hat; wenn die Hülfskasse selber zu Hülfsleistungen bestimmt ist, so denke ich, daß der Gewinn aus der Provinzial-Hülfskasse auch in erster Linie zu Hülfsleistungen bestimmt ist. Im Allgemeinen steht in der Verordnung, daß er zunächst zu gemeinnützigen Zwecken dienen soll, und ich glaube, daß in dem Augenblick, wo die Staats-Verwaltung mit der Provinzial-Verwaltung einen Nothschrei durch die ganze Welt erschallen läßt, die gemeinnützigste Verwendung für die disponibeln Gelder der Hülfskasse, für die Gewinne der Hülfskasse in der Unterstützung der Nothleidenden liegt. Es handelt sich nicht um den Betrag, man muß in einer solchen Zeit, wie die jetzige, auch mit der Empfindlichkeit der Bevölkerung rechnen, (Sehr wahr!) und in einem Augenblick, in dem die Bevölkerung nicht allein durch Wasser geschädigt ist, sondern, wie der Herr Ober-Präsident erklärt hat, der Nothstand auch in Folge der Mißernte fast ebenso groß ist, läßt man solche Ausgaben bei Seite, bis die Verhältnisse sich gebessert haben. Nicht um der 6000 M. willen habe ich meinen Antrag gestellt, wenn 1000 M. gefordert wären, hätte ich dasselbe beantragt. Wenn in einer Familie, in einem Geschäft, oder sonstwie Jemand heute große Verluste erlitten hat, dann wird er es seiner Frau sehr übel nehmen, wenn sie morgen kommt und Geld für Schmucksachen verlangt; die Frau wird sie kriegen, aber er wird sagen: lieb Kind, warte einen besseren Moment ab. Der Saal hier mag ausgeschmückt sein,

wie er will, ich glaube, daß er vorläufig wenigstens für ein Jahr als Sitzungsfaal noch leidlich genügen wird. Wollen wir ihn ausschmücken, so strengen wir uns an, ihn durch recht tüchtige Leistungen auszusmücken; ich glaube, daß wir dadurch weiter kommen und in der Provinz mehr Beifall finden werden, als durch die Ausschmückung mit Bildern. Daß ein Beschluß feststeht, daß etwas geschehen solle, trifft nicht zu; der frühere Landtag hat kein Geld zu den Vorarbeiten bewilligt, deshalb verlangt der Verwaltungsrath heute die Mittel für die Prämierung. Der vorige Landtag hat effektiv Geld nicht bewilligt.

Landtags-Marschall: (den Redner unterbrechend) Ich muß das faktisch bestreiten. Der Landtag hat beschlossen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath hinsichtlich der Vorbereitungen für die Ausschmückung freie Verfügung hätte.

Abgeordneter Kaesen: (fortfahrend) Aber er hat keine Summe bestimmt, die dafür ausgegeben werden soll. Ich beantrage nichts weiter, als daß Sie der Sache den Lauf lassen, den Sie auf dem früheren Landtage bestimmt haben. Der nächste Landtag soll ohnehin über die Sache beschließen; der jetzige Landtag ist ein außerordentlicher, die Sache scheint im gegenwärtigen Augenblicke nicht so eilig, daß wir sie nicht bis zum nächsten ordentlichen Landtag vertagen könnten. Das ist Alles, was ich habe beantragen wollen. Ich freue mich, daß sich der Ausschuß meiner Ansicht angeschlossen hat.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Die letzten Worte des Herrn Kaesen bringen es mir ganz klar zum Bewußtsein, daß er faktisch bei Stellung seines Antrages sich den früheren Landtags-Beschluß nicht angesehen hat. (Sehr richtig!)

Was zunächst die im Eingang der Debatte viel diskutirte Frage betrifft, ob wir in einem außerordentlichen oder ordentlichen Landtage uns befinden, so gehört dies nicht hierher; mag es ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Landtag sein, einer kann so gut beschließen wie der andere, und außerdem ist unbestreitbar, daß ein folgender Landtag den Beschluß des vorhergehenden wieder aufheben kann; so gut, wie der eine ihn gefaßt hat, kann der andere ihn aufheben. Meine Herren! Wenn der Herr Abgeordnete Kaesen mit seinem Antrage wirklich nichts weiter bezweckt, als er jetzt zuletzt ausgeführt hat, dann hat der Ausschuß — ich möchte das konstatiren — wenigstens ich selber mit, den Antrag absolut nicht verstanden, nicht so verstanden, denn im Ausschusse war die Meinung, der Antrag bezwecke, die ganze Ausschmückung in Anbetracht des jetzigen Nothstandes auf weitere Zeit hinauszuschieben, während der Antrag des Herrn Kaesen nach seiner letzten Ausführung keine Aenderung vornehmen will. Meine Herren! Ich persönlich bin für das Hinauschieben — das möchte ich gleich erwähnen — aber deshalb faßte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Kaesen anders auf, als er ihn eben definiert hat. Meine Herren! Der letzte Landtag hat beschlossen, der Provinzial-Verwaltungsrath solle dem nächsten Landtage Vorlagen in Betreff der künstlerischen Ausschmückung des Saales machen und — ich konstatire dies ausdrücklich im Widerspruch zu dem Herrn Abgeordneten Kaesen — die hierzu erforderlichen Beträge aus dem Ständefonds entnehmen. Das steht hier, Sie können es gedruckt lesen. Also, meine Herren! Dem Provinzial-Verwaltungsrath sind die Mittel bewilligt worden, um Vorarbeiten zu machen, und der Provinzial-Verwaltungsrath hat den Auftrag bekommen, diese Vorarbeiten machen zu lassen. Nunmehr hat man mit diesen Vorarbeiten angefangen und war nun so weit gekommen, daß man sich im Provinzial-Verwaltungsrath geeinigt hatte, eine Konkurrenz auszuschreiben, die Projekte sollten eingehen und in Ausführung Ihres Beschlusses dem im nächsten Jahre zusammentretenden Landtage vorgelegt werden. Nun ist plötzlich die Berufung dieses Landtages dazwischen

gekommen, da hat der Provinzial-Verwaltungsrath keine Aenderung vornehmen, Ihnen nichts Neues vorschlagen, keine neuen Kompetenzen sich geben lassen wollen, sondern Ihnen nur berichten wollen, wie weit die Sache bis jetzt gediehen sei, und hat Ihnen gesagt: in Ausführung Ihrer Beschlüsse sind wir dahin gekommen, daß wir jetzt das Konkurrenz-Programm fertig haben, wir wollen es jetzt in die Zeitungen setzen lassen, wollen Ihren Beschlüssen nachkommen und dem nächsten ordentlichen Landtage die Sache vorlegen, da Sie aber jetzt versammelt sind, theilen wir Ihnen die Sachlage mit. Die einzige Aenderung besteht darin, daß man sich im Provinzial-Verwaltungsrathe sagte: wer soll über diese Entwürfe entscheiden, wer soll die Entwürfe prämiiren? und da haben wir uns im Provinzial-Verwaltungsrathe gesagt: der Verwaltungsrath greift nicht gern dem Landtage vor und vermeidet gern jede Gelegenheit, wo er wie ein Vormünder angesehen werden könnte; Landtag, ernenne du selbst die drei Mitglieder, welche die Prämiiirung vornehmen sollen. Das ist der einzige Unterschied und die einzige Vorlage. Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaesen, die Sache zu vertagen. Wir haben seinen Antrag nicht anders auffassen können, als er wollte, daß dem nächsten Landtage keine Vorschläge gemacht werden sollen — so werden vermuthlich die Herren den Antrag auch aufgefaßt haben — während der Herr Abgeordnete Kaesen eben definiert hat, er habe nichts weiter gewollt, als die Sache solle ihren Gang gehen. Wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaesen in Wirklichkeit zu verstehen ist, das muß Herr Kaesen am besten wissen, aber im Ausschusse ist er ganz unbedingt so aufgefaßt worden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath jetzt seine ganze Thätigkeit in der Sache einstellen und dem nächsten Landtage die Vorlage machen solle, die Ihnen heute gemacht worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten Kaesen mittheilen, daß ich nicht gesagt habe, sein Antrag habe keinen Sinn, dazu bin ich ein viel zu höflicher Mann, selbst wenn ich es denken sollte, spräche ich es nicht aus. Was ich gesagt habe, war, wenn Herr Kaesen den Antrag stellte, das Geld statt für die Ausschmückung des Saales für die Nothleidenden zu bewilligen, dann würde der Antrag für mein Verständniß Sinn haben; ich habe mein mangelndes Verständniß dokumentirt, und ich freue mich, daß ich mich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vice-Landtags-Marschall befinde, dem ebenfalls nach den Erklärungen des Herrn Kaesen das Verständniß dessen, was der Herr Antragsteller eigentlich mit seinem Antrage will, abgegangen ist. Meine Herren! Ich möchte zunächst darauf hinweisen, was auch der Herr Vice-Landtags-Marschall hervorgehoben hat, daß der Herr Abgeordnete Kaesen über die Konsequenzen und die Tragweite seines Antrags sich wohl nicht recht klar geworden ist. Er hat gesagt, es sei kein Geld für diesen Zweck bewilligt worden. Wir haben aber ausdrücklich, meine Herren, den Beschluß gefaßt, daß der erforderliche Betrag aus dem Ständefonds entnommen werden solle, wir haben sogar eine sehr weitgehende Bewilligung gemacht, indem wir den Provinzial-Verwaltungsrath in der Summe, an die er gebunden sein sollte, nicht beschränkt haben, also eine Vertrauensbewilligung im weitesten Sinne des Wortes. Wenn Herr Kaesen sagt, er denke sich, daß der Gewinn der Provinzial-Hilfskasse zunächst dem Ständefonds für die Nothleidenden überwiesen werden müsse, so habe ich ihm schon in meiner ersten Rede bemerkt gemacht, daß es sich um den Ständefonds und die statutenmäßigen Bestimmungen desselben handelt, daß diese etwas ganz anderes sind. Das Beispiel von der Trauer der Familie und von der Frau, die von ihrem Manne Schmucksachen fordert, paßt gar nicht hierher, ich sollte meinen, ein solches Beispiel aus dem gewöhnlichen täglichen Leben, welches zunächst auch wohl noch eine Geistesförderung der Frau voraussetzt, dürften wir hier nicht hereinziehen. Und was dann die von Herrn

Kaesjen behandelte Empfindlichkeit der Bevölkerung anlangt, so glaube ich, die öffentliche Meinung könnte doch nur durch seinen Antrag und zwar dadurch erregt werden, daß man ohne Noth und Ursache diejenigen Mittel, welche für Kunstzwecke bestimmt sind, plötzlich den Künstlern, den Malern entzieht, die Maler wollen so zu sagen auch leben! — Nun, meine Herren, komme ich auf das, was der Herr Abgeordnete Pelzer gesagt hat. Ich freue mich, mich mit ihm in Uebereinstimmung über den nackten Mann da oben zu befinden. Ich möchte aber doch nicht soweit gehen, die Entfernung desselben herbeiführen, er gehört einmal zum Wappen, und es unterliegt nicht unserer Beurtheilung, ob dasselbe sehr hübsch ist oder nicht, es ist einmal das Provinzial-Wappen.

Dann möchte ich denjenigen reich gewordenen Mann ohne Familie und Familientradition sehen, der seine Säle mit historischen auf ihn bezüglichen Bildern ausschmücken läßt; ich kenne keinen einzigen, wohl aber kenne ich solche, die derartige Säle gerade mit dekorativen Ausschmückungen versehen, weil solche mehr in die Augen springen und am Ende dem ganzen Charakter und der ganzen Vergangenheit eines solchen Mannes allein entsprechen. Im Uebrigen wünsche ich nichts weiteres, als die Förderung der Ausführung derjenigen Beschlüsse, die der Landtag gefaßt hat und diese lauten dahin, die zwei großen Wandflächen dieses Saales dem Provinzial-Verwaltungsrath zu künstlerischen Ausschmückungen zu überweisen. Es wird ausdrücklich von diesen Wandflächen zur künstlerischen Ausschmückung gesprochen und es hat demgemäß auch der Provinzial-Verwaltungsrath seine Aufgabe ganz richtig dahin erkannt, daß die dekorative Ausschmückung des großen Sitzungssaales zunächst auf eine Verwendung der beiden Wandflächen zu bildlichen Darstellungen zu beschränken sei. Bildliche Darstellungen und dekorative Darstellungen sind aber nicht dasselbe, also decken sich die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes mit denen des Landtages und auch vollständig mit meinen Ausführungen und nicht mit denjenigen des Herrn Abgeordneten Pelzer. Im Uebrigen kann man ja darüber noch sprechen, wenn die künstlerischen Entwürfe einmal uns vorliegen. Herr Reichensperger hat mir kürzlich in einem sehr interessanten Vortrag auch seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß für den ganzen Saal eine dekorative Ausschmückung das zweckmäßigste sei, besser als eine Ausschmückung nur durch Historienbilder. Wir wollen uns seiner Zeit darüber auf Grund der Entwürfe näher unterhalten, aber jetzt handelt es sich nur darum ob die Fertigstellung dieser Entwürfe aufgehoben werden soll und daß das nicht geschehe, dahin geht mein Antrag.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt worden; es haben sich noch zum Worte gemeldet: Herr Wolters, Herr Graf Hoensbroech, Herr Heuser, Freiherr von Scheibler und Graf Weiffel. Außerdem ist folgender von 15 Mitgliedern unterschriebener Antrag eingegangen:

„Hoher Landtag wolle im Anschluß an den Beschluß des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages unter Ablehnung des Antrages Kaesjen dem Provinzial-Verwaltungsrath gegenwärtig den Auftrag zu einer lediglich dekorativen Ausschmückung der großen Wandflächen des Sitzungssaales ertheilen.“

Wünschen Sie zu hören wer diesen Antrag unterschrieben hat? (Stimmen: Ja!)

Pelzer. — Graf von Hompech. — Graf Franz von Spee. — Freiherr von Fürstenberg. — Freiherr von Spies-Wüllesheim. — Senf. — Freiherr von Frentz. — Croon. — von Eynatten. — Wolters. — Freiherr Felix von Loë. — Aug. Heuser. — Kaesjen. — G. Marcus. — R. von Monchow.

Außerdem liegt der Antrag des Herrn von Gynern vor, der dahin geht:

„Hoher Landtag möge die 5000 M. zu Beschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs bewilligen, über die übrigen Anträge des Verwaltungsraths, weil dieselben erst vor den nächsten ordentlichen Landtag gehören, sowie über den sich daran anschließenden Antrag Raesen, zur Tagesordnung übergehen.“

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Da noch ein Antrag eingegangen ist, so meine ich, daß wir in der Discussion jetzt noch nicht abbrechen können.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich ziehe meinen Antrag auf Schluß zurück.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Erde zieht seinen Antrag auf Schluß zurück. — Herr Graf Hoensbroech hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich habe mich in der Sache selbst zum Worte gemeldet, da kann ich gleich ausführen, was ich zur Geschäftsordnung sagen wollte.

Landtags-Marschall: Zunächst hat das Wort der Herr Abgeordnete Wolters.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich kann mich sehr kurz fassen. Ich glaube daß hier im Landtag nur eine sehr kleine Partei, wenn ich mich nicht irre, dafür ist, daß hier eine große künstlerische Arbeit an dieser meiner Auffassung nach recht unglücklichen Stelle ausgeführt werde. Eine andere Partei ist hier, die sich sagt, wenn der Saal dekorativ, ganz einfach ausgeschmückt wird, dann genügt das vollkommen, und die Meinung dieser Partei hat in dem Antrage, der eben verlesen worden und von Herrn Pelzer zuerst unterschrieben ist, ihren Ausdruck gefunden. Meine Herren! Wir können in späterer Zeit thun und lassen, was wir wollen, aber der jetzige Augenblick, wo abgesehen von der Wassersnoth und von der Noth in der Eifel, überhaupt überall ein schlechter Geschäftsgang in der Provinz zu beklagen ist, ist nicht der passende, große Geldsummen für künstlerische Ausschmückungen auszugeben. Ich möchte bitten, im Interesse der Zeit die Sache, die meiner Auffassung nach, ziemlich klar unter uns ist, nicht zu weit auszudehnen und möglichst bald über die beiden Anträge abzustimmen. Ich zweifle keinen Augenblick, daß der Antrag Pelzer durchgehen wird.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Wir haben im Ausschuß bedauert, daß Herr Raesen nicht Mitglied desselben war; es ist dadurch das Mißverständnis entstanden, welches der Herr Vice-Landtags-Marschall hervorgehoben hat. Es wird hier immerfort vom Antrage des Herrn Abgeordneten Raesen gesprochen; wenn der Herr Abgeordnete Raesen seinen Antrag nicht speziell mit der Motivirung eingereicht hat, die er eben angegeben hat, so liegt nicht ein Antrag Raesen, sondern der Antrag des Ausschusses vor, (Sehr wahr!) und der Antrag des Ausschusses ist in dem Sinne gefaßt worden, daß die ganzen Verhandlungen und überhaupt Alles, was auf die Ausschmückung Bezug hat, im augenblicklichen Momente bis dahin suspendirt werde, wo der Provinzial-Landtag den Verwaltungsrath ermächtigt, die Vorarbeiten wieder aufzunehmen. In diesem Sinne bitte ich Sie den Antrag zu genehmigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ich würde dem Antrage des Ausschusses durchaus zustimmen können. Es ist vielleicht müßig, über den Antrag Raesen noch ein Wort zu verlieren, ich habe ihn dahin verstanden, daß der demnächst künftige Landtag sich mit der Sache befassen möge, von der Unterstellung ausgehend, daß Umstände die Sache verändern. Die eingetretenen

Umstände sind derartig, daß man sie wohl als Nothstand bezeichnen kann; Sie alle, meine Herren, wissen, daß uns die Mittel fehlen, auch nur den berechtigten Erwartungen, geschweige denn den herantretenden ungemessenen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Es ist ein natürliches Gefühl bei den Nothleidenden, daß jeder unnöthige Luxus sie reizt. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, daß dieser Augenblick kein glücklich gewählter ist, um eine derartige Vorlage zu machen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Als Mitglied des IV. Ausschusses wollte ich auch konstatiren, daß unsere Meinung gewesen ist, daß diejenigen Schritte, welche Seitens des vorigen Provinzial-Landtages behufs Ausschmückung dieses Saales beschlossen worden sind, bei dem großen Nothstand, der in unserer Rheinprovinz herrscht, vorläufig sistirt werden sollten. Sollte der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaesen durch den Provinzial-Landtag in dem Sinne aufrecht erhalten werden, wie Herr Kaesen will, so würde ich es als einen sehr glücklichen Zufall betrachten, daß Seitens des Herrn Pelzer die Art und Weise der Ausschmückung zur Sprache gebracht worden ist; ich würde mich vollständig dem Antrag des Herrn Abgeordneten Pelzer anschließen, ich glaube aber, meine Herren, daß es gegenüber dem jetzigen Nothstande an der Zeit ist, an dem Antrag, wie er in dem Ausschusse festgestellt worden ist, festzuhalten; hiernach solle vorläufig in der Sache weiter nichts geschehen und dem nächsten Provinzial-Landtag ein desfallsiges Projekt noch nicht vorgelegt werden.

Landtags-Marschall: Es ist wieder ein Antrag auf Schluß gestellt worden, es haben sich noch zum Worte gemeldet Herr Graf von Beißel, (Abgeordneter Graf von Beißel: Ich verzichte auf das Wort) Herr Courth und Herr Bremig. Ich muß Ihnen gestehen, meine Herren, daß ich selbst noch auf das, was hier gesagt worden ist, gern Einiges in der Materie sagen würde, weil ich mich, wie Sie wissen, für die künstlerische Ausschmückung dieses Hauses interessire. (Abgeordneter Courth: Nur ein paar Worte!)

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Ich ziehe den Schluß-Antrag für Herrn Courth noch zurück.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Pelzer zu stimmen und hier nicht ab irato — so fasse ich es fast auf — einen Beschluß zu fassen. Die Ausschmückung des Saales soll auf eine dekorative Ausschmückung beschränkt werden. Das Wort will mir nicht gefallen und auch die Sache nicht. Lassen Sie uns ruhig in dem nächsten Landtage überlegen. Ich habe nichts dagegen, daß die Angelegenheit dahin verschoben wird oder auch daß Sie beschließen, das frühere Mandat bestehen zu lassen; aber machen Sie nicht solche Einschränkungen. Es war ganz schön, was der 27. Landtag gesagt hat: zur künstlerischen Ausschmückung. Wir wollen sehen, was uns gebracht wird, vielleicht gefällt Ihnen die geschichtliche Darstellung doch. Ich erinnere Sie an die Aula in der Realschule, wo wir so häufig getagt haben; wie einfach und doch wie schön ist dieselbe ausgeschmückt; und die Flächen sind nicht größer als diese hier. Was den Vorschlag des Herrn Pelzer über das Anbringen von Wappen betrifft, so entspricht dasselbe meinem Geschmacke durchaus nicht. Ich möchte Sie warnen, heute einen übereilten Beschluß zu fassen.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Schluß, den Herr Freiherr von Cerde gestellt hat, bis jetzt nur zu Gunsten des Herrn Courth zurückgezogen worden. — Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Voë: Einen Schlußantrag zu Gunsten eines Redners zurückzuziehen, ist nicht zulässig; wenn er zurückgezogen ist, so ist er überhaupt zurückgezogen.

Landtags-Marschall: Ich hatte mir erlaubt zu sagen, daß ich selbst noch einige Worte über die Sache sprechen würde, und außerdem hat sich noch Herr Pelzer zum Worte gemeldet. (Abgeordneter von Eynern: Dann bitte auch ich noch um das Wort.) Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte für den Schluß sprechen. Meine Herren! Ich glaube, die Sache ist vollständig klar im Hause: die einen stimmen für den Antrag Pelzer, der jedenfalls zuerst zur Abstimmung gebracht werden wird, die anderen stimmen für den Antrag des Ausschusses oder vielleicht für Herrn von Eynern. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, noch weiter in die Sache einzugehen; dieselbe ist meiner Auffassung nach vollständig erschöpft.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte von meiner Seite nur die Bitte aussprechen, gehen Sie nicht auf den Antrag des Herrn Pelzer ein, denn Sie binden sich die Hände für die Zukunft; überlassen Sie das doch dem nächsten Landtage. Ich kann Ihnen nur eins sagen: der größte Historienmaler, den wir haben, hat mir erklärt, es gäbe keine schöneren Wände und keine schönere Beleuchtung für die schönsten Darstellungen der Kunst, als diese beiden Wandflächen. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie diese beiden Anträge für die Zukunft und gehen Sie auf den Antrag ein, wie er vom Ausschusse gestellt worden ist, die ganze Sache bis zum nächsten Landtag zu ajourniren. (Abgeordneter von Eynern: So lautet der Antrag nicht.) Ihr Antrag lautet nicht so, der Antrag des Ausschusses aber lautet folgendermaßen:

„Die Beschlußfassung über die Zeit, wann das Projekt, betreffend die künstlerische Ausschmückung des Sitzungs-saales weiter verfolgt werden soll, wird einem späteren Landtage vorbehalten.“ (Abgeordneter von Eynern: Aber nicht dem nächsten Landtag.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Durchlaucht sagen, es solle die ganze Frage dem nächsten Landtag überlassen werden. Damit wäre ich ganz einverstanden, wenn der Antrag des Ausschusses so lautete, es heißt aber, daß die Fortsetzung der Arbeiten, die Beschlußfassung über die Wiederaufnahme der Arbeiten — das ist der Sinn — einem nächsten Landtage, nicht dem nächsten Landtage überlassen werde. Nach einem solchen Beschluß des Landtages würden die Vorarbeiten, die eingeleitet sind, ganz stocken.

Landtags-Marschall: Es handelt sich um die Auffassung des Antrages, diese müssen wir debattiren, ehe wir darüber abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Nach meiner Auffassung geht der Antrag des Ausschusses dahin, daß dem nächsten oder einem darauf folgenden Landtage die Initiative überlassen bleiben soll, den Verwaltungsrath wiederum zu beauftragen, die Vorbereitungen für die künftige Beschlußfassung des Landtages zu treffen. Sind sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich möchte die Antragsteller Pelzer und Genossen fragen, ob sie daraufhin ihren Antrag bis zum nächsten Landtag zurückziehen.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Indem ich vollständig den Gedanken aufrecht erhalte, den ich hier ausgesprochen habe, und indem ich mir vorbehalte, auf dem künftigen Landtag darauf zurückzukommen, ziehe ich gegenwärtig meinen Antrag zu Gunsten des Ausschusses-Antrages, wie ihn der Herr Landtags-Marschall erläutert hat, zurück, wenn die Mitunterzeichner damit einverstanden sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Wenn der Antrag des Ausschusses die Fassung zuläßt, die Durchlaucht ihm soeben gegeben haben, dann ziehe auch ich zu Gunsten dieses also motivirten Antrags meinen Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Es steht also nur noch der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Wenn kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich die Debatte und auch die Geschäftsordnungs-Debatte für geschlossen. Alle anderen Anträge sind zu Gunsten der Ausschußanträge zurückgezogen, die letzteren lauten:

1. Die Beschlußfassung über die Zeit, wann das Projekt, betreffend die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales weiter verfolgt werden soll, wird einem späteren Landtage vorbehalten,

ich brauche wohl die Erklärung, die ich dazu gegeben habe, nicht noch einmal zu wiederholen? (Stimmen: Nein.)

2. Der Provinzial-Verwaltungsrath wird ermächtigt, ein Bildniß Seiner Majestät des Kaisers für 5000 M. zu beschaffen, um demselben im Lesezimmer des Ständehauses Aufstellung zu geben.

Wollen Sie über die Anträge einzeln oder zusammen abstimmen? (Stimmen: Zusammen.)

Es wird also en bloc Abstimmung beantragt. Ich bitte Diejenigen, die gegen diese beiden Anträge sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Beide Anträge sind einstimmig angenommen. Hiermit ist diese Sache erledigt.

Meine Herren! Das Nächste was uns vorliegt, ist das mündliche Referat des I. Ausschusses, betreffend die Ihnen gemachte Vorlage wegen eines Nachtrags zum Organisations-Regulativ.

Herr Bremig hat das mündliche Referat für den I. Ausschuß übernommen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Wollen die Herren eine Pause machen? (Stimmen: Nein.)

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Es liegt Ihnen eine Drucksache I. 8 vor, worin es heißt: „Mittheilung der Verhandlungen resp. der geschenehen Schritte behufs Erlasses a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz; b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz; c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths.“ Diese drei Entwürfe sind zur Begutachtung und event. Beschlußfassung dem I. Ausschuß überwiesen worden. Der I. Ausschuß hat sich eingehend mit diesen Entwürfen beschäftigt. Aus dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths entnehmen Sie, meine Herren, wie diese Entwürfe ins Leben getreten sind. Der erste Entwurf, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen war durch Ihren Beschluß vom vorigen Jahre veranlaßt, bei der königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags zur Erledigung bringen. Es wurde demgemäß von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths ein Gesetz-Entwurf nach der Richtung hin aufgestellt, die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen zu erstreben. Als der Provinzial-

Verwaltungsrath mit dieser Arbeit beschäftigt war, trat ein unangenehmer Fall von Disziplinwidrigkeit bei einem Lehrer in Neuwied ein. Wir hatten im Verwaltungsrath geglaubt, Rechte in Bezug auf die Disziplin zu haben, mindestens so viel Rechte, als die Städte denjenigen Beamten gegenüber, die sie selbst anstellen, durch die Städteordnung gewährt erhalten haben. Wir haben demgemäß verfahren und sind unterlegen, der Herr Minister hat entschieden, daß uns ein Disziplinarrecht in dem vorerwähnten Sinne nicht zusteht. Darauf sah sich der Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt, nunmehr einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten, um der Provinzial-Verwaltung eine disziplinarische Befugniß zu erwirken, und zwar in dem Sinne, wie Sie das in dem Entwurf ausgedrückt finden. In dritter Linie sah man sich veranlaßt, ein Nachtrags-Regulativ mit dem Antrage zu entwerfen, den Landes-Direktor und den Vice-Landtags-Marschall zu geborenen Mitgliedern des Verwaltungsraths zu machen und die Zahl der Provinzial-Verwaltungsraths-Mitglieder überhaupt in der Art zu vergrößern, daß aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf fortan statt drei Mitglieder deren sechs zu wählen seien. Sie haben aus der Korrespondenz, die mit in dem Referate abgedruckt ist, ersehen, welche Schritte vorläufig von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths, insbesondere auch von unserm Herrn Landtags-Marschall geschehen sind, um sich darüber zu vergewissern, welchen Standpunkt der Herr Minister diesen Anträgen resp. Entwürfen gegenüber einnehmen werde, und Sie ersehen, meine Herren, daraus, daß der Herr Minister bezüglich der beiden Gesetz-Entwürfe sich entschieden ablehnend verhält, daß er in Bezug auf das Nachtrags-Regulativ darauf einzugehen sich bereit erklärt, insofern es sich um den Vice-Landtags-Marschall und den Landes-Direktor handelt, daß er aber unter allen Umständen sich dagegen ausspricht, daß eine Vermehrung der Zahl der auf den Regierungsbezirk Düsseldorf entfallenden Mitglieder stattfinde. Dabei hat der Herr Minister noch darauf hingewiesen, ob es nicht angängig wäre, einen früher schon von der königlichen Staatsregierung ausgesprochenen Wunsch nunmehr auch in das Nachtrags-Regulativ aufzunehmen, nämlich den, daß nicht mehr, wie bisher nur der Herr Ober-Präsident und dessen gesetzlicher Stellvertreter das Recht haben sollen, den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths beizuwohnen, sondern daß der Herr Ober-Präsident berechtigt werde, zu seiner Vertretung irgend einen Staatsbeamten in den Provinzial-Verwaltungsrath abzuordnen.

Meine Herren! In dem I. Ausschuß wurden diese Gesetz-Entwürfe in der Reihenfolge, wie sie in den Druckfachen Ihnen vorliegen, geprüft. Man stellte sich zunächst die Frage, was soll überhaupt geschehen? soll man nach der Antwort des Herrn Ministers die ganze Sache ruhen lassen oder soll man neue Schritte thun, um der Sache irgend einen Fortgang zu geben? Darüber war man wohl allgemein einig, die Sache nicht so ohne Weiteres auf sich beruhen zu lassen. Der Herr Abgeordnete Bentges war der Meinung, der Hohe Landtag solle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei dem Staatsministerium auf den baldigen Erlaß einer neuen Provinzialordnung hinzuwirken. Der Herr Abgeordnete Bentges war zu diesem Antrage dadurch veranlaßt, daß der Herr Minister seine ablehnende Stellung zu den beiden Gesetz-Entwürfen damit motivirte, daß, wenn er auf diese Spezial-Gesetzgebung einginge, es den Anschein gewinnen könnte, als wolle man an den Erlaß der Provinzialordnung nicht recht heran und es könne dies also das Ministerium in ein schiefes Licht stellen. Die Herren Freiherr Felix von Loë und Grand-Ny waren anderer Ansicht. Herr von Loë meinte, durch eine Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König die Bitte auszusprechen, diese beiden Gesetz-Entwürfe den betreffenden Gesetzes-Faktoren vorzulegen, damit sie eben Gesetze würden. Herr von Grand-Ny meinte, der Entwurf über die Disziplinar-Verhältnisse sei von der wesentlichsten Bedeutung, man möge wenigstens diesen Entwurf auf dem Wege der Petition an Seine Majestät an Allerhöchster Stelle in Anregung bringen.

Der I. Ausschuß hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Zentges abgelehnt, er hat auch den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë, beide Gesetz-Entwürfe mittelst Petition an Allerhöchste Stelle zu bringen, abgelehnt, dagegen hat er sich für den Antrag des Herrn von Grand-My entschieden, wenigstens die Disziplinarfrage durch eine Petition an Seine Majestät gelangen zu lassen. So war denn der Ausschuß, nachdem er also bezüglich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sache auf sich beruhen zu lassen beschlossen hatte, der Ansicht, daß der zweite Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse, nicht bei Seite gelegt werden, sondern durch eine Petition bei Seiner Majestät darum gebeten werden solle, den Entwurf zum Gesetz erheben zu lassen. Demnächst ging dann auch der I. Ausschuß auf die Prüfung der Entwürfe selbst ein. Ich werde gleich darauf zurückkommen, wenn ich das Allgemeine bezüglich des Nachtrags-Regulativs noch mitgetheilt habe. Es hat sich, wie Sie aus der Drucksache ersehen, im Provinzial-Verwaltungs-rath über den zweiten Nachtrag eine Einigung nicht erzielen lassen. Die Ansichten gingen ziemlich weit auseinander, insbesondere, was die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs-raths aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf anlangt. Der I. Ausschuß war in seiner Majorität der Meinung, es sei angemessen, daß der Vice-Landtags-Marschall geborenes Mitglied des Provinzial-Verwaltungs-raths würde, er war ferner der Meinung, es sei ebenso angemessen, daß der Landes-Direktor stimmberechtigtes Mitglied des Provinzial-Verwaltungs-raths werde, er lehnte aber auch die Vermehrung des Provinzial-Verwaltungs-raths durch drei Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf ab, ging dann aber auch auf die Prüfung des Nachtrags-Entwurfes selbst ein. Ich gestatte mir deshalb, zunächst zu referiren, in welcher Art der I. Ausschuß die Entwürfe in ihren Spezial-Bestimmungen festgestellt haben wollte resp. festgestellt hat, um sie Ihnen zur Annahme zu empfehlen. Was den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen anlangt, so hat der Ausschuß an dem Wortlaut gar nichts verändert, sondern hat ihn pure so, wie er in der Drucksache steht, angenommen, ich glaube deshalb nicht, daß es nöthig sein wird, daß ich Ihnen den ganzen Entwurf noch einmal verlese; er liegt gedruckt vor, es ist nichts daran geändert worden. Dagegen sind in dem Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse, einige kleine, fast nur redactionelle Veränderungen vorgenommen worden. Im §. 1 ist ein Druckfehler — „21. Juni“, es muß heißen „Juli“ — berichtigt worden und außerdem ist alinea 2 dieses Paragraphen verändert worden, wo es in der Drucksache heißt: „Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungs-rath und dem Landes-Direktor zu.“ Ich bemerke, meine Herren, daß diese drei verschiedenen Faktoren als zu Ordnungsstrafen berechtigt in den Gesetz-Entwurf hineingekommen sind, weil in einer Reihe von Regulativen bezüglich der Provinzial-Anstalten, ehe wir einen Landes-Direktor hatten, überall der Landtags-Marschall und der Provinzial-Verwaltungs-rath diejenigen Behörden waren, die zu solchen Ordnungsstrafen berechtigt waren. Der Ausschuß war der Ansicht, es genüge vollständig, wenn hier nur dem Landes-Direktor diese Berechtigung, Ordnungsstrafen auszusprechen, erteilt würde; demgemäß schlägt der I. Ausschuß vor, das alinea 2 des §. 1 so zu fassen, daß es heißt:

„Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landes-Direktor zu, jedoch dürfen die von dem Genannten festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 M. nicht übersteigen.“

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Außerdem war in alinea 5 des §. 1 gesagt:

„Gegen die Rekurs-Entscheidungen des Provinzial-Verwaltungsraths sowie die disziplinarischen Verfügungen des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsraths, durch welche Geldbußen festgesetzt sind, steht den betreffenden Beamten, innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung resp. der Verfügung, die Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht offen.

Zu den vorangeführten Fällen entscheidet dieses Gericht in letzter Instanz.“

Nachdem, meine Herren, der Landtags-Marschall und der Provinzial-Verwaltungsrath in alinea 2 des §. 1 gestrichen waren, dieselben also nicht mehr berechtigt sind, solche Ordnungsstrafen zu erlassen, mußte in alinea 5 konsequenter Weise auch alles das gestrichen werden, was auf einen Rekurs gegen die Entscheidungen der beiden Behörden vorgesehen war. Deshalb wurde vorgeschlagen, alinea 4 vollständig intakt stehen und kein alinea 5 folgen zu lassen, sondern das nächstfolgende, welches bisher alinea 5 war in das alinea 4 zu verschmelzen und das alinea 4 also weiter lauten zu lassen:

„Gegen die Rekurs-Entscheidungen des Provinzial-Verwaltungsraths steht den betreffenden Beamten, innerhalb zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung die Klage bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht offen.

Meine Herren! Ich wollte noch ein paar Worte darüber verlieren, wie die Heimath-Deputation in die Sache hineinkommt. Wir haben bekanntlich nicht die neue Provinzialordnung, die die Verwaltungsgerichte vorgesehen hat, und in verschiedenen allgemeinen Landesgesetzen, die also auch für die Rheinprovinz gelten, ist die Heimath-Deputation als Rheinisches Verwaltungsgericht vorgesehen; deshalb glaubte der Verwaltungsrath auch hier diese Bestimmung aufnehmen zu können. Er ging von der Erwägung aus, daß zwei Instanzen im Verwaltungswege genügen, daß aber eine dritte Instanz geschaffen werden müsse und diese hat der Provinzial-Verwaltungsrath eben in der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen als Rheinisches Verwaltungsgericht finden zu müssen geglaubt. Es wird also demnach das jetzige alinea 6 in der Druckfache alinea 5 werden und dann weiter das alinea 6 als Schluß folgen. Da sind nur ein paar Druckfehler rektifizirt worden, die von keiner Bedeutung weiter sind. So ist also der Entwurf von dem I. Ausschuß festgestellt worden und wird zur Annahme empfohlen.

Was nun den zweiten Nachtrag zu dem Regulativ anlangt, so ist darin Folgendes abgeändert worden, was lediglich darauf Bezug hat, daß auch der Ausschuß die Vermehrung der Zahl der Mitglieder für den Regierungsbezirk Düsseldorf abgelehnt hat.

Es müßte also heißen:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung

1. aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall, als Vorsitzenden;
2. aus dem jedesmaligen Stellvertreter desselben (Vice-Landtags-Marschall);
3. aus fünfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände gewählt werden.

Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf jeden der fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe u. c.;" alles Andere ist vollständig so geblieben, wie es in der Druckfache lautet.

Nun, meine Herren, hat der I. Ausschuß auch darüber berathen, ob dem Begehren der Staatsregierung in diesem zweiten Nachtrag Ausdruck gegeben werden soll, daß, wie ich Ihnen bereits mitgetheilt habe, nicht nur der Herr Ober-Präsident oder dessen gesetzlicher Stellvertreter das Recht haben sollen, den Beratungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, sondern, daß der Herr Ober-Präsident auch berechtigt sein soll, irgend einen anderen Staatsbeamten mit seiner Vertretung zu beauftragen. Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß diesem Begehren der Staatsregierung nicht zu willfahren sei, und, meine Herren, ich glaube, man bedarf nicht vieler Worte, um sich gegen ein solches Begehren mit Nachdruck auszusprechen. Es würde dem Herrn Ober-Präsidenten die Berechtigung zu Theil, irgend einen Staatsbeamten, also auch den jüngsten Regierungs-Assessor, in den Verwaltungsrath zu schicken, so würde er das Recht der Beanstandung u. s. w. auf den Antrag und den Bericht einer solchen dritten Person erst ausüben können. Es wäre an sich gewiß kein Unglück, wenn einmal ein junger Assessor den Verhandlungen des Provinzial-Verwaltungsraths beiwohnte, aber es hat etwas sehr Bedenkliches, wenn weittragende Rechte, wie sie in dem Regulativ der Staatsregierung in der Person des Herrn Ober-Präsidenten gegeben sind, in der Weise ausgeübt werden, daß der Ober-Präsident nicht aus eigener Anschauung diese Rechte wahrzunehmen verpflichtet sein soll, sondern daß er durch eine Mittelsperson sich Bericht erstatten läßt, ehe er zu seinen Entscheidungen schreitet. Das waren die Erwägungen, welche den Ausschuß bestimmt haben, Sie zu ersuchen, dem Begehren der Staatsregierung nicht Folge zu geben.

Das sind die Verhandlungen, welche der I. Ausschuß gepflogen hat. Der I. Ausschuß hat also, um mich kurz zu resumiren, sich dahin entschieden, Ihnen vorzuschlagen, den Gesetz-Entwurf wegen der Oeffentlichkeit auf sich beruhen zu lassen, den Gesetz-Entwurf bezüglich der Disziplinar-Verhältnisse durch eine Petition an Seine Majestät zu bringen, ebenso den zweiten Nachtrag zum Regulativ durch den Provinzial-Verwaltungsrath an die geeignete Behörde gelangen zu lassen um auf dem reglementarischen Wege die Abänderung zu erzielen. Es ist dies kein Gesetz-Entwurf, es bedarf zu dieser Abänderung des Regulativs nicht der Sanction der gesetzgebenden Faktoren, sondern das kann durch Seine Majestät in der Form des Reglements oder der Abänderung eines Regulativs geschehen.

Landtags-Marschall: Ueber diese Vorlage des I. Ausschusses eröffne ich die General-Diskussion und gebe zunächst Herrn Freiherrn von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Gestatten Sie mir sowohl über die Vorlage des I. Ausschusses, als auch über die des Verwaltungsraths einige Worte. Meine Herren! Was den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit anlangt, so glaube ich meinem Bedauern Ausdruck geben zu dürfen, daß der I. Ausschuß Ihnen vorschlägt, diesen Gesetz-Entwurf nicht weiter zu verfolgen. Meine Herren! Die Frage der Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen ist vor langen Jahren bereits ein Postulat unseres Provinzial-Landtags gewesen, sie hat nachher geruht und ist erst auf dem drittletzten Landtage wieder in Anregung gekommen. Damals, meine Herren, als vor 4 bis 5 Jahren zum ersten Male wieder der Antrag auf Oeffentlichkeit gestellt wurde, habe ich zu denjenigen gehört, welche gegen diesen Antrag gesprochen haben. Meine Herren! Das lag ganz in der Auffassung, welche ich von der Aufgabe unseres Landtages habe. Die Provinzial-Landtage sind eben keine politischen, sondern wesentlich verwaltende Körperschaften, der Provinzial-Landtag ist die oberste Verwaltungsbehörde des Provinzial-Vermögens, und, meine Herren, da erschien es mir, daß die Einführung der Oeffentlichkeit diese Aufgabe erschwere. Es ist ja klar und anerkannt, daß es in öffentlichen

Versammlungen — ich glaube, mich keinem Ordnungsruf auszusetzen, indem ich sage: in öffentlichen Versammlungen, zu denen wir nicht gehören — wohl vorkommt, daß das geschieht, was man in der parlamentarischen Sprache zum Fenster hinaus reden nennt, daß sehr viele Reden gehalten werden, die nicht strikte zur Sache und zur Erledigung der vorliegenden Gegenstände gehören, sondern welche zu dem anderen Zwecke gehalten werden, um gedruckt durch die Zeitungen in die Welt zu gehen. Ich glaube, daß dies für eine wesentlich verwaltende Körperschaft, im engeren Rahmen gehalten, nicht förderlich ist. Sodann, meine Herren, ist es doch auch sehr wesentlich, daß jeder, der sich für einen bestimmten Gegenstand interessiert, auch leichter die Möglichkeit habe, seiner Ansicht Ausdruck zu geben. Es ist hier auf den Bänken der Herren Städter das Rednertalent am meisten vertreten, auf anderen Bänken weniger und manchen Mitgliedern, zu denen auch ich mich in erster Linie rechne, fällt es sehr schwer, ihren Gedanken Ausdruck zu geben, (Oh!) und man geht dazu nur sehr ungern und im äußersten Nothfalle über. Um auch den minder geübten Rednern Gelegenheit zu geben, manchmal ihre Ansicht zu äußern, ist es besser, wenn dies in dem engeren, kleineren, geschlossenen Kreise geschieht, als vor der großen Oeffentlichkeit. Dies waren also die Momente, welche mich bestimmten, damals gegen die Oeffentlichkeit zu stimmen. Der nächste Landtags-Abschied machte uns die Mittheilung, daß Seine Majestät sich die Entscheidung über diese Frage vorbehalte, weiter nichts. Es wurde eine Eingabe des Herrn Landtags-Marschalls beschlossen, noch einmal zu versuchen, ob die Oeffentlichkeit doch nicht zu erreichen sei. Auch dieser Eingabe habe ich mich nicht angeschlossen, von ähnlichen Erwägungen ausgehend, wie ich sie eben ausgeführt habe. Nunmehr ist auf dem letzten Landtag im vorigen Jahre eine Ministerial-Entscheidung erfolgt, daß die Staatsregierung das Hauptmoment gegen die Oeffentlichkeit darin sehe, daß sie selbst in den Sitzungen nicht vertreten sei. Meine Herren! Von diesem Momente an, nach dieser Erklärung der Staatsregierung hat für mich und, ich glaube, für viele von Ihnen die Sache ein vollständig anderes Bild gewonnen, denn das ist gerade ein Moment von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß wenn wir dieses erreichen können, wir nunmehr allerdings, ich will sagen, die übrigen Uebelstände der Oeffentlichkeit mit Gleichmuth in Kauf nehmen, indem dieselben durch die Anwesenheit der Vertreter der Staatsregierung bei unseren Berathungen weit überwogen werden. Meine Herren! Die jetzige Provinzialordnung entstammt längst vergangener Zeit, sie enthält viele Bestimmungen, die mit dem heutigen Zeitgeist schwer zu vereinbaren sind. Da wir nun einer neuen Provinzialordnung, wie es scheint, sobald nicht entgegen sehen können, so wäre eine Verbesserung hierin eine sehr wesentliche. Der Geschäftsgang des Landtags mit der Regierung im Wege schriftlicher Verhandlungen oder durch Deputationen ist ein so schleppender, ein so erschwrender, daß es sich außerordentlich empfiehlt, jedes Mittel zu ergreifen, um zu einem vereinfachten Verfahren zu gelangen. Nunmehr, meine Herren, als der Provinzial-Verwaltungsrath an die Redaktion der betreffenden Vorlage herantrat, war uns im Verwaltungsrath sofort klar, daß sich ein zweiter wesentlicher Fortschritt werde erzielen lassen, die Anwesenheit des Landes-Direktors und der ihm zugeordneten oberen Beamten. Meine Herren! So wichtig auch die Anwesenheit des Herrn Ober-Präsidenten und sonstiger staatlicher Kommissare hier sein würde, so ist doch die Anwesenheit des Landes-Direktors und der ihm zugeordneten oberen Beamten ein Gegenstand, den ich für noch viel wichtiger halte. Meine Herren! Der Provinzial-Landtag ist ja dadurch, daß er höchstens jedes Jahr, meistens nur alle zwei Jahre versammelt ist, von dem Laufenden der Verwaltung nicht so orientirt und so in Kenntniß, wie es wirklich wünschenswerth wäre. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat ja stets das Bestreben gehabt, dem Landtage nichts vorzuenthalten, ihm jedes Detail klar zu legen, aber, meine Herren, es ist doch dieses Bestreben

des Verwaltungsraths nicht immer ganz so gewürdigt worden, wie es dies wohl verdiente. Ich glaube, Ihnen dies sagen zu dürfen, denn mit den Kollegen Bremig und Zansen habe ich die längste Vergangenheit im Provinzial-Verwaltungsrath; meine Herren, es ist der dritte Herr Landtags-Marschall, den wir im Verwaltungsrath sehen, ich selber bin der vierte Vice-Landtags-Marschall in dieser Zeit, die meisten Stellen haben drei bis viermal die Inhaber gewechselt, es sind eine Unmasse Herren an mir vorüber gegangen, aber ich konstatire, daß bei allen das Bestreben war, stets das auszuführen, was vom Landtag beschossen war und sich innerhalb des Rahmens der durch den Landtag gesetzten Grenze zu bewegen. (Bravo!)

Meine Herren! Diese Kontrolle wird dem Landtag wesentlich erleichtert, wenn er von dem Gange der Verhandlungen nicht nur durch die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths in jedem Augenblick Mittheilung bekommen, sondern wenn er auch direkte Anfragen an den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten richten kann. Ich halte diesen Punkt für etwas so Wesentliches, für etwas so Wichtiges, daß ich es wirklich nur auf das Tiefste beklagen kann, daß dem Antrage des Freiherrn von Loë im Ausschuß nicht Folge gegeben worden ist, sofort bei Seiner Majestät vorstellig zu werden, daß uns die Oeffentlichkeit, und zwar im Wesentlichen auf Grund des hier vorliegenden Entwurfs gestattet werde.

Unnuehr, meine Herren, komme ich zu dem zweiten Punkte, zur Regelung der Disziplinar-Verhältnisse. Meine Herren! Ich verkenne in keiner Weise, daß diese Frage mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger ist als der vorhergehende Gegenstand, denn eine Verwaltung ohne Disziplinar-Befugnisse zu führen, ist beinahe unmöglich. Deshalb begrüße ich warm, daß von Seiten des Ausschusses der Vorschlag gemacht wird, direkt mit einer diesbezüglichen Bitte an Seine Majestät zu gehen. Was die Details betrifft, die eben angeregt wurden, die Aenderungen, daß dem Landtags-Marschall und dem Provinzial-Verwaltungsrath die Berechtigung zur Verhängung von Ordnungsstrafen genommen werden soll, so kann ich mich dieser Auffassung eigentlich nicht recht anschließen, sie entspricht nicht der Stellung, welche der Provinzial-Verwaltungsrath bisher gehabt hat, indem der Provinzial-Verwaltungsrath zum Zwecke der Verwaltung des provinzial-ständischen Vermögens eingeführt ist und der Landes-Direktor nur die laufenden Geschäfte zu führen hat. Ich würde mich persönlich dafür aussprechen müssen, die Vorlage in der Fassung stehen zu lassen, wie sie der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen hat, und nicht so anzunehmen, wie sie der Ausschuß amendirt hat.

Ich komme nun zu dem dritten Punkte, das ist der zweite Nachtrag zu dem Organisations-Regulative. Da stehe ich auf dem Standpunkte, Ihnen die totale Ablehnung dieses zweiten Nachtrages vorschlagen zu müssen. Meine Herren! Ich bin im Provinzial-Verwaltungsrath für diesen zweiten Nachtrag überhaupt nur wegen der Bestimmung gewesen, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf durch sechs Mitglieder vertreten werden solle. Meine Herren! Ich verkenne gar nicht die Bedenken, die dem entgegenstehen, die Gründe, welche der Herr Minister anführt, „daß ein genaues Abmessen der Vertretung nach Einwohnerzahl und Steuerleistung hier so wenig, wie betreffs des Provinzial-Landtages stattfinden kann, auch leicht andere ähnlich begründete Ansprüche hervortreten könnten“. Es ist sehr richtig, was der Herr Minister sagt, daß ein genaues Abwägen nicht möglich ist, aber, meine Herren, der Regierungsbezirk Düsseldorf hat mehr als noch einmal so viel Einwohner als die meisten übrigen, er zahlt 40 % der gesammten Umlagen in der Provinz. Meine Herren! Es kommt noch ein anderes Motiv für mich hauptsächlich hinzu: Der Provinzial-Verwaltungsrath ist ein Ausschuß des Landtages und soll wesentlich die Zusammensetzung des Landtages repräsentiren. Nun, meine Herren, ist es gar nicht zu leugnen und zu bestreiten, daß

der Regierungsbezirk Düsseldorf hier im Landtag der weitaus am stärksten vertretene ist. Sie haben allein von 25 Vertretern der Städte 10 aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf hier, im zweiten Stande gehört gleichfalls ein sehr großer Theil dem Regierungsbezirk Düsseldorf an, folglich ist der Regierungsbezirk weniger im Provinzial-Verwaltungsrath vertreten, als er im Landtag vertreten ist. Eine stärkere Vertretung habe ich persönlich für eine gerechte Forderung gehalten, die mir namentlich in dem letzten Jahre zum Bewußtsein kam, als wir hier die Ausgleichung bezüglich der Irrenanstalten beschlossen haben, bei welcher Gelegenheit der Regierungsbezirk Düsseldorf stärker belastet wurde, als die übrigen, und die Vertreter desselben meinten, sie würden majorisirt u. s. w. Damals habe ich die stärkere Vertretung als eine berechnete Forderung angesehen, und ich kann heute nur wiederholen, daß ich es im Interesse des Verwaltungsraths erachten würde, wenn noch einige Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf dem Verwaltungsrath zugefügt würden, zumal derselbe früher aus zwei Regierungsbezirken bestanden hat, muthmaßlich auch wieder in zwei zerlegt werden wird. Was die beiden anderen Aenderungen des Regulativs betrifft, nämlich erstens, daß der Vice-Landtags-Marschall Mitglied des Verwaltungsrath sein soll, und zweitens, daß der Landes-Direktor Mitglied desselben sein soll, so möchte ich mich gegen beide Vorschläge aussprechen. Meine Herren! Erstens, wird das Stimmverhältniß durch eine derartige Vermehrung verschoben, zweitens, möchte ich auf das Moment aufmerksam machen, daß die Ernennung des Vice-Landtags-Marschalls Seiner Majestät dem König zusteht, daß er, indem er zu dieser Stellung ernannt wird, der von solch hoher Stelle an ihn herantretenden Bestimmung sich nicht entziehen kann, daß es aber sehr wohl möglich ist, daß seine Gesundheits- und sonstigen Verhältnisse, auch andere Umstände, es ihm nicht gerade möglich oder erwünscht machen, Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths zu sein, ich glaube also, daß es zweckmäßiger sein würde, wenn man diesen Passus hier aussetzte. In Westfalen ist der Vice-Landtags-Marschall nicht Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, es haben sich aber gar keine Unzuträglichkeiten herausgestellt. Der Herr Landtags-Marschall beruft die Sitzungen, wenn der Herr Landtags-Marschall sich nicht selbst zu sehr in den Sitzungen anstrengt, dann wird ihm das Leben von den anderen doch nicht so schwer gemacht, daß er nicht recht gut allein in den Sitzungen den Vorsitz führen kann. Es ist eine Anzahl von Sitzungen, wo nur der Landtags-Marschall oder der Vice-Landtags-Marschall anwesend war, wo während der Sitzung keine Stellvertretung stattgefunden hat. Ist eine Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths berufen und ist der Landtags-Marschall erkrankt, so telegraphirt er, und der Vice-Landtags-Marschall präsidiert der Sitzung. So geht es in Westfalen, so kann es auch bei uns gehen; es ist nicht erforderlich den Provinzial-Verwaltungsrath durch ein weiteres Mitglied zu verstärken. Was sodann die Zuthellung des Landes-Direktors als stimmberechtigtes Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft, so widerspricht das vollständig der Stellung, welche der Landes-Direktor bisher gehabt hat, (Rufe: Bisher!) und, meine Herren, widerspricht auch den von Ihnen beschlossenen Abänderungen und Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes über die Disziplinar-Verhältnisse. Meine Herren! Wenn der Provinzial-Verwaltungsrath Rekursinstanz gegen die Verfügungen des Landes-Direktors sein soll, kann der Landes-Direktor doch nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Rekurs-Behörde sein. Wir sind bisher immer der Ansicht gewesen, daß der Verwaltungsrath verwaltet, daß der Landes-Direktor die Beschlüsse des Verwaltungsraths ausführt und die laufende Verwaltung besorgt; wenn aber der Landes-Direktor nunmehr Mitglied des Verwaltungsraths sein soll, so tritt folgendes ein: er verhängt selbständig Geldstrafen, Verweise u. s. w., und nun wird Rekurs an die Behörde ergriffen, von der er auch noch einmal Mitglied ist; das paßt absolut nicht. Deshalb, meine Herren, kann ich Ihnen aus diesen und

vielen anderen Gründen, die der Herr Referent vielleicht noch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsraths entwickeln wird, nur empfehlen, diese Bestimmungen herauszulassen und überhaupt keine Aenderungen des Regulativs vorzunehmen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte nur als Landtags-Marschall bemerken, daß ich zu meinem Bedauern in dieser Angelegenheit mit dem Herrn Vice-Landtags-Marschall nicht einer Meinung bin. (Bravo!) Ich habe meine Gründe, die vielleicht andere als die derjenigen sind, die mir darin zustimmen, im I. Ausschuß auseinandergesetzt und will nicht darauf zurückkommen. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Die Vorlage, die unter Nr. 8 der Drucksachen an uns gelangt ist, ist unzweifelhaft eine der wichtigsten, die uns in dieser Session zu beschäftigen haben. Dementsprechend hat ihr der I. Ausschuß auch zwei lange Sitzungen gewidmet, eine Vormittags, welche zwei Stunden dauerte, eine Nachmittags von vier Stunden, und dieser letzteren haben außer den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths auch noch mehrere andere Mitglieder des Hauses in diesen Räumen beigewohnt; darum ist der Gang der Verhandlungen im Allgemeinen dem Hohen Hause, wenigstens schon dem größten Theil der Mitglieder bekannt. Mit Rücksicht auf die vorgeriückte Zeit werde ich mich daher möglichst kurz zu fassen suchen. Wenn bei diesen langen Verhandlungen ein gemeinsames Gefühl der Ueberzeugung zum Ausdruck kam, so war es das, daß der jetzige Zustand der Dinge nicht mehr haltbar sei. In diesem Punkte stimmten alle Mitglieder des Ausschusses überein. (Bravo!)

Hinsichtlich des ersten Punktes wurde der Mangel der Oeffentlichkeit der Verhandlungen als ein Mißstand anerkannt, der nicht länger dauern könne. Nachdem die kleinsten Gemeinden und Kommunen unserer Provinz, nachdem die Handelskammern und andere derartige Organe zur Oeffentlichkeit gelangt sind, ist es bei den wichtigen Geschäften, die hier verhandelt werden, ein Korrelat zur Wichtigkeit derselben, daß die Provinz mit den Handlungen ihrer Vertreter bekannt werde. Wenn der Herr Vice-Landtags-Marschall glaubt, daß irgend ein Mitglied des I. Ausschusses auf diesen Punkt weniger Gewicht gelegt hat, als früher, so befindet er sich gänzlich im Irrthum, es hat nur eine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, wie formell die Angelegenheit zu behandeln sei und da war allerdings ein Theil der Mitglieder des I. Ausschusses der Ansicht, daß der Mangel eines Disziplinar-Gesetzes als ein größerer Nothstand zu betrachten sei, als der Mangel der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Ueber diesen Mangel mich weiter auszulassen, halte ich für überflüssig, wir sind in diesem Punkte alle einig. Auch war der I. Ausschuß im Allgemeinen mit den Aenderungen einverstanden, die zu c. dieser Vorlage, also zu dem zweiten Nachtrage zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths, Ihnen vorgeschlagen sind. Auch in diesem Punkte war, einzelne kleine Ausnahmen abgerechnet, auf die ich später noch zurückkommen werde, der I. Ausschuß mit den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden. — Ich habe die jetzige Nothlage noch in einem ferneren Umfange als sehr dringlicher Natur bezeichnet. Sie wissen, meine Herren, die Kreisrente ist augenblicklich fast ein todttes Kapital für uns geworden und es drängt uns, diese sehr großen Summen für das Wohl der Provinz fruchtbar machen zu können. Meine Herren! Ich finde aber auch noch einen anderen Nothstand — Nothstand ist hier zu viel gesagt, aber ein Mißverhältniß, das zu bessern wäre, — nicht blos in der gegenwärtigen Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths, sondern auch in der gesammten Zusammensetzung des Provinzial-Landtages. Der Provinzial-Landtag ist bekanntlich im Jahre 1823 geschaffen worden, speziell das

Regulativ für die Rheinprovinz im Jahre 1824, als unsere Provinz erst seit wenigen Jahren, seit dem Wiener Frieden, aus höchst heterogenen Elementen zu einem gemeinsamen Ganzen zusammengefügt worden war. Seit dieser Zeit hat sich unser Gemeinwesen in ganz eminenter Weise entwickelt; wir repräsentiren jetzt eine Provinz, die mit Ausnahme des Königreichs Bayern größer ist an Steuerkraft und Bevölkerung, als die deutschen Königreiche und Großherzogthümer. Seit jener Zeit ist ein ganz besonderer Wandel auch auf dem Gebiete unseres inneren Staatswesens eingetreten, indem wir in 60-jähriger Entwicklung aus einem autokratischen Staat in einen verfassungsmäßigen übergegangen sind, aber trotz alledem ist für die Vertretung unserer Provinz der Noth geblieben, der ihr im Jahre 1823 angezogen worden ist. Die Bestimmungen, die auf ständischem Prinzip damals in dem Gesetz Ausdruck gefunden haben, sind heute noch maßgebend und Sie werden Alle mit mir einverstanden sein, daß dieselben in vielen Richtungen den realen Verhältnissen der heutigen Provinz nicht mehr entsprechen. Ich habe im Ausschuß schon darauf aufmerksam gemacht, daß von den 25 Millionen direkter Staatssteuer, die in der Rheinprovinz aufgebracht werden, die Städte der Provinz allein 13 800 000 M., also mehr als 55 % aufbringen, während dieselben in diesem hohen Maße nur mit einem Drittel, noch weniger als einem Drittel, mit 30 % vertreten sind. Es würde zu weit führen, dies noch weiter nachzuweisen; ich habe die Ueberzeugung, daß in der Zusammensetzung sowohl des Provinzial-Verwaltungsraths, als des Provinzial-Landtags das heute noch maßgebende Regulativ nicht mehr den realen Verhältnissen der Provinz entspricht. Wenn wir in diesem Punkte nicht alle einig waren, wohl aber in dem Punkte in Betreff der Oeffentlichkeit und in Betreff des Disziplinar-Gesetzes, so gingen wieder die Meinungen wesentlich auseinander in Betreff der geschäftlichen Behandlung dieser Dinge. Ich habe an der Hand der Auseinandersetzungen, welche Sie hier alle in Nr. 8 vor sich haben, die Meinung gewonnen, daß in der Antwort des Ministers, die wiederholt auf die Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths gegeben worden ist, für uns ein ganz bestimmter Fingerzeig liegt, den einzigen Weg einzuschlagen, der uns aus diesem Nothstande retten, der uns eine angemessene Gestaltung der Dinge verschaffen kann dadurch, daß wir an der betreffenden Stelle die Beschleunigung des Erlasses einer neuen Provinzialordnung erbitten. Wenn Sie die Denkschrift durchgelesen haben, werden Sie gefunden haben, daß der Herr Minister allen diesen auch von ihm als absolut nothwendig anerkannten Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths gegenüber eine ablehnende Stellung einnimmt, indem er dieselbe folgendermaßen motivirt — erlauben Sie mir, daß ich die zwei Sätze vorlese. In Bezug auf das Disziplinar-Gesetz heißt es: „Was ihn abhalten würde, dem Erlasse des jetzt vorgeschlagenen Spezial-Gesetzes näher zu treten, sei einerseits die Rücksicht auf die in gleicher Lage befindlichen anderen Provinzen, andererseits die zeitige Lage der Verwaltungs-Reform-Gesetzgebung. Es würde befremdlich erscheinen, eine Erweiterung in den Disziplinar-Befugnissen der provinzialständischen Organe auf die Rheinprovinz zu beschränken, vor allem aber würde ein legislatives Vorgehen gerade auf diesem Einzelgebiete begründete Zweifel daran erwecken, daß es der Staatsregierung mit der Ausdehnung der Reform auf die bisher davon ausgenommenen Provinzen Ernst sei.“ Ferner sagt der Minister in Betreff der Oeffentlichkeit der Verhandlungen: „Indessen würde auch hier das Herausgreifen einer einzelnen Materie leicht als eine Verzögerung der ganzen Reform angesehen und — was entscheidend sei — es würde die gleichzeitige Einführung desselben Systems auch für alle anderen Provinzen reklamiert werden und dann schwer abzuweisen sein, während sie doch, zur Zeit wenigstens, nicht überall ausführbar erscheine.“ Meine Herren! Ich kann aus diesen Erklärungen des Herrn Ministers keine andere Schlussfolgerung ziehen, als daß er allen Vorschlägen gegenüber, die unsererseits wiederholt gemacht worden, um der jetzigen

ungeeigneten Lage unserer Provinzial-Organisation Abhülfe zu schaffen, uns mit genügender Nothwendigkeit darauf hinweist — es ist ein Drücker, den er selbst anlegt — zu sagen: ja nun, Herr Minister, nachdem Sie sich gegenüber allen Vorschlägen zu einer vorübergehenden, zu einer zeitgemäßen Reform ablehnend verhalten haben, nachdem Sie sich geweigert haben, auf diesem Wege Abhülfe zu schaffen, schlagen Sie den allein übrig bleibenden Weg ein, geben Sie uns eine dauernde Aenderung und eine dauernde Besserung der Verhältnisse. Geben Sie uns eine neue Provinzialordnung. In diesem Punkte stimmten die beiden Herren Antragsteller Herr Freiherr von Loë und Herr von Grand-Ny, mit mir überein, sie haben in dieser Beziehung meines Wissens von meiner Auffassung nicht differirt, sie glaubten nur, die geschäftliche Behandlung in anderer Weise eintreten lassen zu müssen. Herr Freiherr von Loë hat den Antrag gestellt, in einer Adresse an des Königs Majestät die Bitte auszusprechen, wenigstens die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und das Disziplinar-Gesetz einzuführen, Herr von Grand-Ny hat sich darauf beschränkt, einen Antrag dahin zu richten, die Bitte in dieser Adresse an des Königs Majestät auf das Disziplinar-Gesetz zu beschränken. Es würde daraus die Nothwendigkeit folgen, argumentiren die Herren, daß von selbst der Erlaß einer neuen Provinzialordnung in Fluß kommen würde. Ich sage mir, wenn unsererseits das Bedürfniß einer neuen Provinzialordnung und der Beschleunigung derselben anerkannt wird, dann haben wir nach meinem Dafürhalten noch keinen Anlaß, den Instanzengang zu verlassen, der diesen Verhältnissen entspricht. Wir haben bisher keinen Antrag in dieser Richtung an das Staatsministerium gerichtet, im Allgemeinen dürfen wir aus den dem Provinzial-Verwaltungsrath gegebenen Antworten viel eher den Schluß ziehen, daß der Herr Minister des Innern unseren Wünschen gegenüber sogar eine wohlwollende Stellung einnimmt. Dies Alles hat mich in dem I. Ausschusse zu dem Antrage veranlaßt:

„In Erwägung, daß der Herr Minister des Innern gegenüber der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths auf Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ferner auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten eine ablehnende Stellung eingenommen hat, in Erwägung, daß der Herr Minister die Erledigung dieser und noch anderer wichtiger Angelegenheiten der Provinz auf den Erlaß einer neuen Provinzialordnung verwiesen hat, und in fernerer Erwägung, daß die Beseitigung der jetzigen Nothlage von Tag zu Tag eine dringendere Nothwendigkeit wird, beschließt der Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Staatsministerium auf den baldigsten Erlaß einer neuen Provinzialordnung hinzuwirken.“

Das ist meine Stellung zur Sache, was die generelle Behandlung der Sache anbelangt. — Der Herr Vorredner ist schon auf die Spezialfragen eingegangen und da sie sich wohl kaum von der General-Diskussion trennen lassen, so will auch ich in aller Kürze auf einige Punkte zurückkommen, die theilweise von dem Herrn Referenten, theilweise von dem Herrn Vice-Landtags-Marschall bekämpft worden sind. Der I. Ausschuß war meines Wissens auch einstimmig darüber einig, daß der Herr Landes-Direktor in Zukunft Sitz und Stimme im Provinzial-Verwaltungsrath haben solle. Die Gründe dafür sind zum Theil in der Denkschrift niedergelegt. Sie wissen Alle, meine Herren, daß in denjenigen Provinzen, die sich schon bisher der Wohlthat der neuen Provinzialordnung erfreuen, eine ähnliche Bestimmung eingeführt ist, und ich muß gestehen, auch ich halte die Anwesenheit des Landes-Direktors in diesem Kollegium für absolut nothwendig. Berührt worden ist ferner von dem Herrn Referenten und von dem Herrn Vice-Landtags-Marschall der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths, der in diesem nur mit sieben gegen sieben Stimmen,

die nur durch den Hinzutritt des Herrn Landtags-Marschalls zur Majorität geworden sind, angenommen worden ist, dem Regierungsbezirk Düsseldorf eine stärkere Vertretung zu geben. Meine Herren! Ich lege nicht allzu großen Werth auf diesen Punkt, obgleich ich dem Regierungsbezirk Düsseldorf angehöre. Ich glaube, daß die neue Provinzialordnung nicht so fern liegt, daß wir in dieser Beziehung noch einer Aenderung des Statuts bedürften, aber da einmal dieser Punkt zur Sprache gekommen ist, so glaube auch ich, daß die realen Verhältnisse des Regierungsbezirks Düsseldorf vollständig eine solche Verstärkung ohne Präjudiz für die übrigen Provinzen rechtfertigen. Ich habe bereits bei früheren Verhandlungen im vorigen Jahre angeführt, daß nach der Einwohnerzahl der Regierungsbezirk Düsseldorf 40% der Gesamt-Bevölkerung ausmacht, während Koblenz 15%, Köln 17%, Trier 16%, Aachen 12—13% ausmachen. Die Bevölkerungszahl des Regierungsbezirks Düsseldorf ist also derjenigen der anderen Bezirke nahezu um das Dreifache überlegen. Was die Steuerumlage anbelangt, so partizipirt an derselben Koblenz mit 11 1/3 %, Düsseldorf mit 40%, Köln mit 28,3 %, Trier mit 11,5 %, Aachen mit 13,6 %. Hier ist die Lage in Betreff des Regierungsbezirks Köln also nicht ganz so wie in Betreff der Bevölkerungszahl, aber Sie sehen auch da, daß selbst dem Regierungsbezirk Köln gegenüber der Regierungsbezirk Düsseldorf noch immer eine um die Hälfte größere Steuerkraft beßigt. Diese Dinge rechtfertigen den Vorschlag des Verwaltungsraths, der mit der durchschlagenden Stimme des Herrn Landtags-Marschalls zum Beschluß erhoben worden ist. Aber ich füge hinzu, auch ich lege wenig Werth darauf, ich habe dies auch schon im Ausschusse ausgesprochen. — Ich nehme demnach den Antrag, den ich im Ausschusse gestellt und den ich vorhin verlesen habe, hier wieder auf.

Landtags-Marschall: Wollen Sie so freundlich sein, mir den Antrag einzureichen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Auf den Ausschuß-Antrag, daß die Mitgliederzahl der Vertreter des Regierungsbezirks Düsseldorf im Verwaltungsrath nicht vermehrt werden solle, werde ich auch trotz aller Zahlen, die vorgelesen worden sind, nicht zurückkommen, ich möchte nicht innerhalb der Provinz einen gewissen Regierungsbezirks-Partikularismus, der darin liegt, wieder aufnehmen. Ich glaube, daß die Mitglieder aus den anderen Regierungsbezirken unzweifelhaft in ihrer Stellung nicht dazu beitragen werden, jemals die Interessen des Regierungsbezirks Düsseldorf vor den Interessen der anderen Regierungsbezirke irgendwie zu vernachlässigen. Sodann, meine Herren, möchte ich mich mit dem Antrag des Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden erklären, daß der Minister angegangen werden möge, in einem Nachtrag zu dem Regulativ dem Vice-Landtags-Marschall und dem Landes-Direktor Sig und Stimme im Verwaltungsrath zu geben. Aus den Gründen, die der Herr Referent angeführt hat, bin ich mit demselben jedoch dagegen, daß eine Vertretung des Ober-Präsidenten im Verwaltungsrath stattfinden kann, wenigstens durch unser Gesuch herbeigeführt werden sollte. Dagegen kann ich mich nicht für den Antrag erklären, den Herr von Grand-Ry gestellt und den der Ausschuß angenommen hat, bei Seiner Majestät im Interesse des Erlasses des Disziplinar-Gesetzes, also eines Spezial-Gesetzes als Disziplinar-Gesetz für die Rheinprovinz, unter dem Fortbestehen der gegenwärtigen Verhältnisse in der Provinzial-Verwaltung, vorstellig zu werden. Ich weiß nicht, ob Herr von Loë seinen Antrag aufrecht erhält, daß auch in Bezug auf die Deffentlichkeit der Verhandlungen eine Immediat-Eingabe an Seine Majestät gemacht werden solle. (Abgeordneter Freiherr von Loë: Jawohl.) Herr von Loë thut das, dann möchte ich bemerken, daß der 26. Provinzial-Landtag eine solche Immediat-Eingabe an Seine Majestät schon gerichtet hatte, und daß wir in ordnungsmäßigem Wege die Antwort durch den Minister des Innern darauf erhalten haben. Es erscheint mir unthunlich, daß nun in

derselben Angelegenheit der Provinzial-Landtag sich noch einmal an Seine Majestät wende, nachdem wir eine Entscheidung Seiner Majestät bekommen haben. Ebenso möchte ich es nicht für richtig erachten, daß wir in Bezug auf das Disziplinar-Gesetz uns in einer Immediat-Eingabe an Seine Majestät wenden. Wir können nichts anderes erwarten, als daß diese Immediat-Eingabe denselben Gang nimmt, den die erwähnte Immediat-Eingabe in Bezug auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen genommen hat. Seine Majestät werden als konstitutioneller Monarch diese Angelegenheit dem Staatsministerium überweisen, und die Antwort des Staatsministeriums auf diesen Antrag liegt uns jetzt schon in dem Bescheide des Ministers des Innern vor. Nach meiner Ansicht erreichen wir nicht nur nichts, sondern ich halte es auch bei der ganzen Stellung, die wir als Vertreter der Provinz zu dieser Frage einnehmen, für undenkbar, daß wir uns wiederholt in einer Immediat-Eingabe an Seine Majestät wenden, wo wir wissen, welche Antwort wir bekommen. Wir können Seine Majestät nicht in die Lage setzen, eine andere Entscheidung zu geben, als sie das königliche Staatsministerium schon gegeben hat. Ich möchte daher vorschlagen, daß wir den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë und jedenfalls auch den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny nach dieser Seite hin ablehnen. (Abgeordneter von Grand-Ny: Wir wollen also gar nichts thun.) Wenn Herr von Grand-Ny sagt: wir wollen also gar nichts thun, so geht allerdings meine Meinung dahin, daß wir in Immediat-Eingaben nichts mehr thun, daß wir dagegen aber dem Antrage zustimmen, den der Herr Abgeordnete Bentzes gestellt hat und der nach Lage der Dinge und nach dem ausführlichen und eingehenden Bescheide des Ministers des Innern allein als wünschenswerth und zweckmäßig mir erscheint. Wir haben in Bezug auf unsern Wunsch der Einführung der Provinzialordnung zwei Wege vor uns. Wir können die Sache ruhig laufen lassen, warten, bis von Seiten der königlichen Staatsregierung die Anregung dazu gegeben wird, oder wir haben den anderen Weg, daß die Initiative von uns ausgeht, und ich glaube, meine Herren, die Sprache ist außerordentlich deutlich, der Herr Minister des Innern weist uns sehr bestimmt darauf hin, daß unseren Beschwerden nur auf gesetzgeberischem Wege, durch Einführung der Provinzialordnung, wie sie in den alten Provinzen eingeführt ist, Abhülfe verschafft werden kann. Meine Herren! Wenn wir unsere bisherigen Anträge aufrecht erhalten wollen und die zwingende Nothwendigkeit zur Abänderung der jetzigen Verhältnisse einsehen, dann bleibt uns nichts übrig, als diesen letzteren Weg zu beschreiten, in Bezug auf welchen uns die königliche Staatsregierung einen Fingerzeig gibt. Meine Herren! Ich schließe mich also dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bentzes an. Wenn eine derartige Provinzialordnung von Seiten der Staatsregierung für die Rheinprovinz beabsichtigt wird, so wird wahrscheinlich, bevor die Einbringung dieser Provinzialordnung bei den gesetzgeberischen Faktoren erfolgt, der Entwurf zu derselben dem Provinzial-Landtag zur Begutachtung zugewiesen werden. Ich glaube, daß wir auf diesem Wege diejenigen Dinge, die Herr Bentzes in seinem Antrage als Nothzustände bezeichnet hat, werden erledigen können, während wir, wenn wir den anderen Weg beschreiten, nur zu einer Ablehnung aller Anträge kommen werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Demgegenüber, was Herr von Eynern eben gesagt hat, möchte ich mein Bedauern aussprechen, daß Herr von Eynern durch eine Reise, die er nothwendig machen mußte, verhindert worden ist, an den Arbeiten des I. Ausschusses, dem er für diese Sache zugetheilt war, Theil zu nehmen, denn ich glaube, daß sowohl ich als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsraths, als der Herr Landesrath Klein, der das Referat im Ausschusse übernommen hatte, den Nothstand dargelegt haben, in welchem unsere Verwaltung sich befindet. Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Bentzes eben vorgetragen hat, ist ein Antrag, der schon

bei anderer Gelegenheit angeregt worden ist und der nach meiner Ansicht sehr wenig auf Erfolg rechnen kann. In den Jahren, bis ein Erfolg eintreten und wir eine neue Provinzialordnung erhalten würden, würde ein wirklicher Nothstand für uns bestehen, da uns Disziplinar-Befugnisse unseren 600 Beamten gegenüber abgehen. Ich möchte nur diesem Bedauern Ausdruck geben und Sie bitten, wenn Sie auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zentges beistimmen, — denn der eine schließt den anderen nicht aus, — dann doch auch auf die Behandlung des Nachtrags zum Regulativ und des damit zusammenhängenden Disziplinar-Gesetzes, das wir Ihnen vorlegen, einzugehen, um möglichst bald auf den beiden verschiedenen Wegen, die Ihnen der Herr Referent vorgeschlagen hat, einen Erfolg zu erzielen. — Meine Herren! Unsere Verwaltung ist in Beziehung auf die Disziplinar-Verhältnisse ihren Beamten gegenüber in einem Nothstande! — Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Es war meine Absicht, mich nur zur geschäftlichen Behandlung dieser Frage zum Worte zu melden und meinen Antrag, den ich im Ausschuß eingebracht habe, hier wieder einzubringen; ein Punkt aus der Spezial-Debatte aber, in die mehrere Herren schon eingegangen sind, veranlaßt mich, einige Worte zu sagen. Ich bin erstaunt gewesen, aus der Mitte des Verwaltungsraths heraus einen ziemlich scharfen, will ich nicht sagen, aber direkten Tadel einer Bestimmung der drei Vorlagen des Verwaltungsraths gehört zu haben, nämlich der Nr. 4 in dem zweiten Nachtrage zu dem Regulativ, worin es sich darum handelt, den Landes-Direktor in den Provinzial-Verwaltungsrath als stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen. Wir im Ausschuß haben es einstimmig mit Freuden begrüßt, daß diese Bestimmung uns vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen worden ist, wir haben darin eine wesentliche Verbesserung gesehen, um die bisherigen Differenzen, von denen so viel geredet worden ist, zu beseitigen; wir haben darin einen wesentlichen Schritt zur Herstellung der Harmonie zwischen dem Verwaltungsrath und dem Landes-Direktor gesehen. Meine Herren! Wenn von Seiten Einzelner im Ausschuß das Wort gebraucht worden ist, daß diese Bestimmung nicht angängig sei, weil der Verwaltungsrath berufen sei, die Kritik über den Landes-Direktor zu üben, so hat diese Auffassung in dem Ausschuß keine Zustimmung gefunden, man war vielmehr einstimmig für diese Bestimmung. Ich bedaure, daß dieselbe Auffassung aus der Mitte des Verwaltungsraths durch den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Solmacher hier wieder vorgebracht worden ist; ich habe nicht Acht gegeben, ob Herr Bremig dies auch gesagt hat. Ich möchte den Herren gegenüber die Frage stellen: was würden Sie sagen, wenn ich in folgender Weise argumentirte: der Provinzial-Landtag ist berufen, der Kritiker des Provinzial-Verwaltungsraths zu sein, er ist die Rekurs-Instanz über den Provinzial-Verwaltungsrath, ist es mithin Recht, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in den Beschlüssen des Landtages fünfzehn Stimmen in eigenen Angelegenheiten in die Waagschale wirft? (Sehr richtig!)

Das ist die einfache logische Konsequenz; wenn man in dieser Weise urtheilt, so werden wir hier dasselbe Urtheil fällen müssen. Gestern hätten wir ein ganz anderes Resultat der Abstimmung gehabt, wenn im Sinne der Aeußerung dieser Herren auch für den Provinzial-Verwaltungsrath und Landtag die analoge Bestimmung gelte. Meine Herren! Ich bitte Sie daher, nehmen Sie die Nr. 4 des Nachtrags zu dem Regulativ an, sie ist eine ganz außerordentliche Wohlthat und wohl gemeint, und sie wird ganz gewiß im Interesse der fortschreitenden Harmonie in unserer Provinzial-Verwaltung sein. Ich komme jetzt zu dem allgemeinen Theile. Ich erlaube mir meinen Antrag, den ich im Ausschuß gestellt habe und gegen den keine prinzipiellen Bedenken geltend gemacht worden sind, zu wiederholen. Wir haben drei Vorlagen, die dritte Vorlage braucht

nicht auf gesetzgeberischem Wege abgeändert zu werden, die beiden anderen müssen auf gesetzgeberischem Wege abgeändert werden, stehen also ganz in derselben Linie. Beide Vorlagen halten wir für dringlich, einige sagen: die zweite ist dringlicher als die erste, darüber kann man streiten, jedenfalls ist die erste Vorlage in Betreff der Oeffentlichkeit eine solche, welche einen Gegenstand behandelt, den wir wiederholt in dem Landtage zur Sprache gebracht haben und zu dessen Gunsten wir uns wiederholt in den Landtagen ausgesprochen haben. Wenn wir die zweite Vorlage wegen der Disziplinar-Bestimmungen in einer Adresse an Seine Majestät den König bringen, so können wir die erste nicht in die Schublade legen und begraben, nachdem wir Jahr für Jahr dafür gekämpft haben.

Ich bin aus dem Grunde nicht für den Antrag des Herrn Abgeordneten Zentges, weil ich glaube, daß wir dadurch nach beiden Seiten hin unsere Forderung abschwächen. Wir haben eigentlich alle den Wunsch, daß die Provinzial-Verfassung, wie wir sie augenblicklich haben, abgeändert werden möge, in dieser Richtung bewegt sich auch mein dem Antrag Zentges nicht zustimmendes Botum; aber, wie gesagt, es ist eine allgemeine Erfahrung, daß, wenn man etwas will und zwei Petita nebeneinander stellt, man das eine durch das andere abschwächt. Es ist im Ausschuß wiederholt gesagt worden, und das ist auch meine Ueberzeugung, daß wir keine große Aussicht haben, sehr bald die Provinzialordnung zu bekommen; und wenn wir nun heute sagen: hier ist ein dringendes Bedürfniß, und weil es besteht, wollen wir die Provinzialordnung, so wird der Herr Minister sagen: ihr wollt dies Bedürfniß zunächst befriedigen, also brauchen wir euch nicht die Provinzialordnung zu geben; er wird andererseits sagen: dieses kann ich nicht geben, denn eigentlich wollt ihr die Provinzialordnung, wir können nicht einzelne Punkte herausgreifen. Deshalb glaube ich, wir schwächen unser Petikum ganz entschieden durch die Annahme des Antrages Zentges ab. Deshalb bitte ich Sie, wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zu Nr. 2 annehmen wollen, auch den Antrag zu Nr. 1 anzunehmen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Gesetz-Entwurf, betreffend Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz mittelst einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich will zur faktischen Berichtigung des Herrn Vorredners bemerken, daß in dem Provinzial-Verwaltungsrath diese Angelegenheit auch nicht einstimmig durchgegangen ist, sondern daß diejenigen Stimmen, welche hier dagegen gesprochen haben, auch im Verwaltungsrath gegen den Punkt 4 des Nachtrages waren. Ebenso ist dieser Punkt auch in dem I. Ausschuß nicht einstimmig angenommen worden. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Bezüglich der einzelnen Bestimmungen will ich mich beschränken, da ich glaube, daß darüber kaum sehr große Meinungsverschiedenheiten in dem Hohen Landtage bestehen, es handelt sich wesentlich um die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit und für mich zunächst darum, Mißverständnissen meines Antrages vorzubeugen. Meine Herren! Die Erwägungen des Ausschusses waren vorzugsweise praktischer Natur. Wir sind alle darüber einig, daß es wünschenswerth ist, daß die Provinz als Ganzes organisiert werde und daß diesem Wunsche der nöthige Nachdruck gegeben werde, wir sind aber vollständig darüber in Ungewißheit, wann dieser Wunsch in Erfüllung gehen wird. Ich glaube, den Eindruck wiedergeben zu sollen, der bei vielen im Ausschusse vorhanden war. Mehrere Mitglieder haben nun gefragt: was ist bei der gesammten Sachlage zu thun, in welchem Punkte ist augenblicklich Abhülfe am dringendsten erforderlich? aus dieser Erwägung ist mein Antrag hervorgegangen, eines Theils,

meine Herren, zunächst an Seine Majestät zu gehen, als die feierlichste Form des Wunsches des Provinzial-Landtages, anderen Theils, meine Herren, in dieses Petition an Seine Majestät lediglich das hineinzu stellen, was erreichbar sei und wofür das Bedürfniß in besonderem Maaße hervortrete. Ich brauche nicht zu betonen, meine Herren, daß die Oeffentlichkeit ein Wunsch ist, der seit langer Zeit hier gehegt wird und seine volle Berechtigung hat — nach den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Solemacher wird das ganze Bild der Verhandlungen und der ganzen Sache selbst Ihnen noch viel klarer geworden sein — es ist aber die Oeffentlichkeit immerhin doch eine formelle äußere Angelegenheit, während die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse in der That direkt die ganze Verwaltung in Mitleidenschaft zieht. Nach den Erklärungen im Ausschusse von Seiten des Herrn Landesraths Klein und Seiner Durchlaucht, des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, sind die Verhältnisse, wie sie sich augenblicklich in disziplinarer Hinsicht gestaltet haben, rein unerträglich geworden und schädigen die Verwaltung in ihrer Entwicklung und in ihrer Autorität auf das Bedenklichste. (Sehr richtig!) Aus diesem Grunde, mit Rücksicht auf die innere Verwaltung habe ich geglaubt, meinen Antrag auf diesen Punkt beschränken zu müssen. Sind die Herren in Bezug auf diese Ausführungen anderer Meinung, so steht Nichts entgegen, daß man die Oeffentlichkeit auch in den Antrag hineinnimmt, aber ich sage weiter, die Oeffentlichkeit hat politische Momente und deshalb könnte sie an gewisser Stelle gewisse Bedenken erwecken. Es kann Niemand leugnen, daß diese Behauptung bezüglich der politischen Momente, die die Oeffentlichkeit enthält, vollständig gerechtfertigt ist. Auch aus diesem Grunde, um auch dieses Bedenken zu beseitigen, möchte ich die Frage der Oeffentlichkeit von der Frage der Disziplinar-Verhältnisse trennen. Meine Herren! Das sind die Gründe meiner Beschränkung. Nun bin ich der Meinung, daß wir keine feierlichere Form haben, keine Form, die ihrerseits das Vertrauen mehr ausspricht und meiner Ansicht nach auch zu gleicher Zeit eine Berücksichtigung des Vertrauens in sich schließt, als wenn wir uns an Seine Majestät wenden. Meine Herren! Das Ministerium kennt die Wünsche der Provinz und der Verwaltung, das Ministerium hat dieselben in verschiedener Form zugestellt erhalten. Der Antrag, den der Provinzial-Landtag an den Provinzial-Verwaltungsrath gestellt hat, richtet sich darauf, sich an die Staatsregierung in Betreff der Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu wenden; der Provinzial-Verwaltungsrath ist weiter gegangen, er hat geglaubt, sich nicht nur bezüglich der Oeffentlichkeit an die Staatsregierung zu wenden, sondern wegen des dringenden Bedürfnisses auch die Disziplinar-Verhältnisse ins Auge gefaßt. Ich sage: das Ministerium hat schon in allen möglichen Formen den Wunsch der Provinz kund gethan erhalten, der Landtag des ganzen Landes mit ganz verschwindenden Ausnahmen hat wiederholt die Regelung der Provinzial-Verhältnisse gefordert, sogar zweimal, meine ich, und trotzdem ist von Seiten der Staatsregierung noch kein Schritt, wenigstens uns bekannter Schritt, auf diesem Wege geschehen und ich glaube, diejenigen Herren, welche in der Lage sind, die thatsächlichen Verhältnisse zu kennen, werden mit mir der Meinung sein, daß in naher Ferne die Erledigung dieser Frage nicht liegt, die Forderung an das Ministerium allein würde also auch die Zurücksetzung der Regelung dieser Disziplinar-Verhältnisse in weite Ferne involviren und das möchte der Ausschuss und die Verwaltung selbst in keiner Weise. Ich bleibe also bei der Meinung, daß von den verschiedenen Wegen, die vorgeschlagen sind, zunächst das Hinwenden an Seine Majestät geboten erscheint, daß in dem Hinwenden an Seine Majestät man sich auf das Allernothwendigste beschränken soll, wo ein wirklicher Nothstand besteht, daß man aber in der Begründung — das ist die zweite Seite der Sache — zugleich den Wunsch ausspricht, daß der Provinz die Gesamt-Organisation zu Theil werde, die sie ebenfalls dringend nothwendig hat und die in den Wünschen der Bevölkerung und namentlich der hiesigen Verwaltungskörper

liegt. Ich glaube, meine Herren, daß ich — ich muß es natürlich den Herren anheimgeben, darüber zu urtheilen — den Gedanken des Ausschusses richtig wiedergegeben habe. Was die weiteren Bestimmungen der Vorlage angeht, so will ich nur bemerken, daß die zweifelhafte Bestimmung der Vermehrung der Verwaltungsraths-Mitglieder für den Regierungsbezirk Düsseldorf, d. h. zweifelhaft durch die Abstimmung im Verwaltungsrath, an Bedeutung verloren hat, sie ist von mehreren Rednern und namentlich von Herrn von Cynern als nicht nothwendig anerkannt worden und es ist durch das Mitglied des Verwaltungsraths Herrn Kaesen ausdrücklich im Aus- schuß erklärt worden, daß es nicht auf die Herkunft der Mitglieder im Verwaltungsrath ankomme. daß die Mitglieder als Vertreter der ganzen Provinz sich fühlen müssen und fühlen werden, daß die ganz spezielle Betonung der Herkunft nicht angemessen sei, ich trete dem vollkommen bei. Was den Landes-Direktor betrifft, so hat Herr Freiherr von Loë bereits darüber gesprochen, ich kann hinzufügen, daß nach mannigfachen Verhandlungen die in den letzten Tagen über die Verwaltung geführt worden sind, es für mich eine Freude ist, aussprechen zu können, daß die Verwaltung hier in der That das Bemühen gezeigt hat, die Verhältnisse in gute, friedsfertige Bahnen zu lenken, Ich glaube, das geschieht, wenn der Landes-Direktor sich des Zusammenhangs mit dem Verwaltungs- rath bewußt bleibt und mit ihm zugleich in allen Fragen wirken kann. Es ist dann ein Austausch der Meinungen schon im Verwaltungsrath möglich und dem Hervortreten tiefgehender Differenzen in dem hervorragendsten Verwaltungskörper wesentlich vorgebeugt. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Da ich mich vollständig mit dem im Einverständniß befindende- was Herr von Grand-Ny sowohl in Bezug auf die Behandlung der Angelegenheit, als in Bezug auf die materielle Seite des dritten Antrages gesagt hat, so verzichte ich darauf, Sie in dieser späten Stunde noch weiter zu behelligen, ich bitte Sie also, in dem Sinne zu entscheiden, wie Herr von Grand-Ny sich eben ausgesprochen hat. Gestatten Sie mir nur eine kurze Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten Zentges. Ich halte dafür, daß man die Behauptung, welche eben von dem Herrn Abgeordneten Zentges aufgestellt worden ist, an keiner Stelle ohne Widerspruch durch- gehen lassen darf, nämlich die Behauptung, daß einfach nach den Steuersummen das Verhältniß der Vertretung zwischen Stadt und Land sich so gestalten müsse, wie er gesagt hat. Meine Herren! Ich bezweifle keinen Moment, daß die Zahlen an sich richtig genannt worden sind. Wenn aber der Herr Abgeordnete Zentges gesagt hat, 55% der Steuern werden von den Städten aufgebracht, so hat er dabei vollständig vergessen, wieviel ländlicher Grundbesitz gerade in der Rheinprovinz in den Städten versteuert wird. Wieviel Steuern die Grundbesitzer in den Städten aufbringen, kann ich Ihnen zahlenmäßig nicht ausführen; jedenfalls aber muß diese Summe von der Steuersumme der Städte abgerechnet werden. Zweitens darf man nicht vergessen, daß eine große Zahl von Städten annähernd zur Hälfte aus ländlichen Bezirken bestehen. Gehen Sie in das bergische Land hinein und auch auf die linke Rheinseite, so wird Ihnen gesagt werden, daß dort die kleinen Städte nicht lebensfähig wären, wenn ihnen nicht so und so viel Landbevölkerung zugeschlagen wäre. (Sehr richtig!) Da es sich für uns darum handelt, nächstens eine neue Kreisordnung zu bekommen, so ist es Pflicht, wenn derartige Behauptungen aufgestellt werden, dieselben nicht vorübergehen zu lassen, sondern richtig zu stellen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Frenk hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Frenk: Meine Herren! Ich beabsichtige nicht mehr für den Standpunkt, den der Ausschuß im Allgemeinen zu der Vorlage eingenommen hat, zu sprechen, ich

stehe vollständig auf diesem Standpunkt, ich möchte aber im Interesse des allgemeinen Geschäftsganges zu Nr. 2 c. der Tagesordnung noch an den Hohen Landtag die Bitte richten, den Herrn Landtags-Marschall zu ersuchen, diejenigen Verhandlungen des Provinzial-Verwaltungsraths, welche zur Vorlegung an den Landtag bestimmt sind, den Abgeordneten und Stellvertretern durch Cirkular in fortlaufender Reihe mitzutheilen, damit einerseits die Mitglieder des Provinzial-Landtags über den allgemeinen Gang der Verhandlungen Kenntniß erhalten; anderer Seits aber auch in die Lage gebracht werden, sich über die speziellen Vorlagen vor dem Zusammentritt des Landtages rechtzeitig zu informieren.

Landtags-Marschall: Dieser Antrag gehört nicht hierher.

Abgeordneter Freiherr von Frenk: Wenn mein Antrag hier zurückgewiesen wird, werde ich ihn bei anderer Gelegenheit vorbringen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, daß dies zwar ein aus Anlaß dieser uns hier vorliegenden Materie gestellter Antrag ist, aber ein ganz neuer Antrag, der nicht im Zusammenhang mit dieser Sache steht. Ich erlaube mir, diesen Antrag entgegenzunehmen, kann aber eine Motivirung desselben und eine Beschlußfassung darüber nicht eintreten lassen, denn, meine Herren, Sie wissen, daß nach unseren Bestimmungen alle diese Dinge von Ihrem Vorsitzenden, dem Landtags-Marschall, geordnet werden. Ich werde mir den Antrag überlegen und sehen, was damit zu machen ist, aber ich kann jetzt keine Stellung dazu nehmen und keine Zusage darüber ertheilen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Landtags-Marschalls vollständig einverstanden, es ist ein ganz neuer Antrag, der gewiß von besonderer Bedeutung ist und dessen Durchberathung ich meinerseits wünsche. Vielleicht wird der Herr Landtags-Marschall die Freundlichkeit haben, wenn wir morgen nicht sehr beschäftigt sind, wie ich vermuthe, die Angelegenheit noch auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu stellen; wir könnten dann darüber schlüssig werden. Es könnte aber auch der Provinzial-Verwaltungsrath aus sich selbst heraus, dem Inhalte dieses Antrages entsprechend, dessen Wünsche erfüllen. Ich glaube, dies wäre allerdings das Allerbeste, denn der Inhalt des Antrages ist mir durchaus sympathisch und gewiß jedem Mitgliede.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich wundere mich, daß der Herr Abgeordnete von Eynern ein Bedenken dagegen hat, daß der Antrag des Freiherrn von Frenk heute bei dieser Gelegenheit, wo es sich um den Verwaltungsrath handelt, berathen werde, indem gerade Herr von Eynern gestern auch einen ganz außerordentlichen Antrag zu der Stellung des Landes-Direktors insofern eingebracht hat, als derselbe kein Mandat in die Kammer ohne Genehmigung des Verwaltungsraths soll annehmen dürfen. Das war ein größeres Novum zu der bisherigen Stellung des Landes-Direktors, als dieser Antrag zu derjenigen des Verwaltungsrathes. Wenn jener Antrag zur Verhandlung und Abstimmung kommen konnte, dann kann auch dieser Antrag zur Verhandlung kommen.

Landtags-Marschall: Ich muß Herrn von Erde darauf erwidern, daß diese Begründung wohl nicht ganz zu diesem Antrage und zu dem gehört, was wir hier verhandeln. Meine Herren! Was die Bemerkungen des Herrn von Eynern betrifft, so bin ich nicht seiner Ansicht; ein solcher Antrag paßt zu unseren gesetzlichen Bestimmungen nicht. Ich kann hier gar keine Zusage darüber geben, denn in unserem Gesetze steht, wenn der Landtag geschlossen ist, so hören die Verhandlungen auf und die Thätigkeit des Landtages hat ein Ende. Ich weiß also nicht, in

welcher Weise ich dem Antrage gerecht werden kann und an wen ich die Mittheilungen gelangen lassen soll. Meine Herren! Wenn wir nur bestimmte Abgeordnete hätten, dann würde es wohl angehen, wie die Verhältnisse aber sind, müßte ich an alle Abgeordneten und Stellvertreter der Provinz die Mittheilungen herumschicken. Die aus dem Zusammenhang herausgerissenen Verhandlungen des Provinzial-Verwaltungsraths ohne die Motive dazu, an alle Abgeordneten in die Provinz hineingeschickt, würden ein ganz falsches Bild geben; es müßten die Motive des Verwaltungsraths ebenfalls mitgetheilt werden. Dies würde eine ganz kolossale Arbeit für unsere Central-Verwaltung und für den Verwaltungsrath verursachen, eine Arbeit, die ganz überflüssig ist, da die Sachen dem Landtage doch vorgelegt werden. Sie wissen Alle, daß ich in früheren Landtagen bemüht gewesen bin, so früh wie möglich, Ihnen die Berichte zugehen zu lassen, damit Sie alle orientirt wären, aber dazu, daß ich Ihnen die Vorlagen des Verwaltungsraths ohne Motive, aus dem Zusammenhang herausgerissen, zuschicken soll, sehe ich keine Möglichkeit. — Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich werde mich absolut enthalten, in die Materie einzugehen, wie es schon in sehr weitem Maße geschehen ist, ich wollte nur zur Geschäftsordnung bemerken, daß es mir allerdings richtig zu sein scheint, daß dieser Antrag zu Nr. 3 gehört. In Nr. 3 berathen wir über die Funktionen des Verwaltungsraths, in diesem Antrag ist aber gesagt, der Verwaltungsrath soll, ich weiß nicht in welcher Weise, mit etwas beauftragt werden, es ist vom Verwaltungsrath die Rede und bei dem Nachtrage berathen wir ausdrücklich über Abänderung von Bestimmungen in Betreff des Verwaltungsraths. Also gehört dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig dazu.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Herrn von Erde brauche ich wohl nicht weiter zu antworten, ich glaube, das hat Jeder begriffen, daß mein gestriger Antrag zur Sache gehörte, und daß man nur die Auffassung haben kann, daß der heutige Antrag des Herrn Freiherrn von Frentz ein ganz neuer Antrag ist. Ich bin absolut nicht der Ansicht, daß er zu Nr. 3 unserer Tagesordnung gehört, es ist ein ganz selbständiger Antrag, der dem Provinzial-Verwaltungsrath neue Funktionen überweisen will. Ich beantrage deshalb, daß dieser Antrag von dem Herrn Landtags-Marschall entgegengenommen werde, daß der Landtag aber beschliesse, die Behandlung dieses Antrages dem Herrn Landtags-Marschall zu überlassen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Frentz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Frentz: Ich will mich recht gern dem Urtheil fügen, ob mein Antrag zur Sache gehört oder nicht, ich möchte aber dem Herrn Landtags-Marschall ehreverbietigst entgegnen, daß es sich um weiter nichts handelt, als den Hohen Landtag darüber zu hören, ob er an den Herrn Landtags-Marschall die Bitte richten will, diese Mittheilungen zu veranlassen. Ich glaube, das ist eine so einfache Sache, daß sie, wenn nicht heute, so doch morgen in zehn Minuten verhandelt werden kann. Ich erlaube mir, meine Bitte an den Herrn Landtags-Marschall zu wiederholen, meinen Antrag separat zur Verhandlung zur stellen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube darauf kurz antworten zu können, daß ich, wie ich schon gesagt habe, diesen Antrag nicht zur Verhandlung stellen kann, sondern mir die Sache erst überlegen muß, dies aber bis morgen nicht thun kann. Dafür ist die Sache viel zu wichtig und zu weittragend, ich muß mir erst die gesetzlichen Bestimmungen und Anderes überlegen; nachdem die Anregung durch den mir überreichten Antrag erfolgt ist, glaube ich, daß diese genügt, und Sie keinen Beschluß zu fassen brauchen. Ich werde die Sache untersuchen und zusehen,

ob diesem Wunsche entgegengekommen werden kann oder nicht. Ich glaube, daß Sie dies ruhig bis zum nächsten Landtag zurückstellen können. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich verzichte.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wenn dieser Zwischenfall erledigt ist, fahren wir in der General-Diskussion fort. Nach der Rednerliste hat sich zunächst Herr Dieze gemeldet.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich gehe nur auf einen Theil der Vorlage ein, auf den zweiten Nachtrag und zwar Punkt 4, der von der Betheiligung des Landes-Direktors mit Sig und Stimme an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths handelt. Auf Blatt 19/20 der Vorlage I. 8 finden Sie den Abdruck der Protokolle über die Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18. und 19. Juli dieses Jahres. Da heißt es auf Seite 20: „Nr. 4 wurde genehmigt mit zwölf gegen zwei Stimmen.“ Ich nehme von den zwei Stimmen die eine für mich in Anspruch und bin mir bewußt, daß ich darin nicht irre, gegen den Antrag gestimmt zu haben, dem Landes-Direktor eine solche Stellung im Provinzial-Verwaltungsrath zu geben. Meinen Herren Kollegen im Provinzial-Verwaltungsrath und dem Hohen Landtag gegenüber halte ich mich aber für verpflichtet, die Motive anzugeben, aus welchen ich dies gethan habe. Ich habe dagegen gestimmt nur zur Zeit, die Rechtllichkeit und Bedeutung des Antrages aber anerkennend. Als ich in den Provinzial-Verwaltungsrath eintrat, war der Streit zwischen dem Landes-Direktor und einzelnen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths über geschäftliche Behandlungen entbrannt; ich habe mich stets der Ansicht zugeneigt, daß, wie Herr von Loë ausgeführt hat, manche Friction unterblieben wäre, wenn unser Reglement anders lautete; ich habe mich nie auf den toten Buchstaben gestellt, und da ich vor Anstellung des Herrn von Landsberg über das hiesige Reglement mit ihm zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, so habe ich von der Ansicht ausgehen zu können geglaubt, daß die Stellung des Landes-Direktors nicht die richtige sei. Auf diesem Standpunkte stehe ich noch heute. Zur Zeit aber habe ich dem Antrage nicht beistimmen können, weil er eingebracht wurde, als Herr von Landsberg schwerer Krankheit halber fast ein Jahr beurlaubt war. Ich habe nicht den Zeitpunkt für angemessen erachtet, eine Auffassung, die Jahre lang heftig bekämpft worden war, in dem Augenblicke zu acceptiren, wo Herr von Landsberg in Düsseldorf nicht anwesend, während er beurlaubt war, und voraussichtlich sein Amt nicht wieder würde antreten können. Ich habe nicht den Anschein auf mich laden wollen, für den eventuellen Nachfolger des Herrn von Landsberg die Bestimmungen zu ändern. Mit diesem Motiv schließe ich mich dem Ausschuß-Antrage an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich freue mich von Herrn Dieze zu hören, daß er prinzipiell mit der Abänderung einverstanden ist, ich hatte mich nur deshalb zum Worte gemeldet, weil ich geglaubt hatte, daß die Ansicht des Kollegen Dieze im Prinzip abweichend von der meinigen sei. Meine Ansicht geht dahin, daß dieser Punkt der wichtigste von allen ist, die uns hier vorgelegt sind. Es ist gewiß ein recht dringendes Desiderium, daß unsere Verhandlungen öffentlich werden, daß das Publikum endlich Kenntniß von den Dingen bekomme, die Jedem von uns nahe gehen, insbesondere sein Portemonnaie sehr berühren. Ich halte es auch gewiß für sehr wichtig, daß die Disziplinar-Befugnisse geregelt werden; für viel wichtiger halte ich aber, daß der Antagonismus, der fast naturnothwendig zwischen Verwaltungsrath und Landtags-Marschall einerseits und dem Landes-Direktor andererseits besteht, praktisch einigermaßen seine Lösung finde durch die Annahme des Vorschlages, wie er Ihnen hier gemacht wird, nämlich den Landes-Direktor zum

Mitglied des Verwaltungsraths zu machen. Meine Herren! Ich sage, fast naturnothwendig tritt dieser Antagonismus ein; der Grund davon ist folgender: der Landtags-Marschall — wir haben dies bei anderer Gelegenheit besprochen und ich glaube, Sie alle haben es als zutreffend anerkannt — hat nach unserer alten vollständig autokratischen Verfassung außerordentlich weitgehende Befugnisse; gegenüber einem Landtags-Marschall mit solchen Befugnissen, wie sie ihm das Gesetz von 1824 gibt, schwebt ein Landes-Direktor halb in der Luft. Der Landes-Direktor ist eben ein Institut, welches die Selbstverwaltung seit 10 Jahren erst auf die Bühne gebracht hat; der Landes-Direktor ist wesentlich auf das neue Recht basirt, der Landtags-Marschall auf das alte. Der Landes-Direktor ist jetzt derjenige Beamte, der des Tages Last und Hitze zu tragen hat, auf dem immerfort die Hauptarbeit ruht, (Abgeordneter Bremig: Er hat Nichts gethan!) der aber keinerlei Verfügungsrecht hat, während Marschall und Verwaltungsrath alle zwei Monate hierher kommen und beschließen. Ist der Landes-Direktor Mitglied des Verwaltungsraths, so glaube ich, daß er nicht mehr die unangenehme Empfindung haben wird, die er jetzt nothwendiger Weise haben muß: auf mir ruht die Arbeit; ich habe die genauere Kenntniß der Geschäfte und muß mich dennoch den Beschlüssen einer Körperschaft fügen, die nicht die Arbeitslast trägt und nicht so genau, wie ich, orientirt sein kann. Das einzige Bedenken, das ich dagegen habe hervorheben hören, war das von Herrn Freiherrn von Solemacher ausgesprochene: der Landes-Direktor kann nicht in eigener Sache Rekurs-Instanz sein. Ich halte den Vergleich, den Freiherr von Loë aus Anlaß des gestrigen Votums des Landtages gezogen hat, für vollständig zutreffend. Der Provinzial-Landtag ist ja ganz gewiß die Rekurs-Instanz für den Provinzial-Verwaltungsrath, das schließt aber nicht aus, daß wir Verwaltungsraths-Mitglieder und zwar sogar in unserer eigenen Angelegenheit im Landtage unsere Stimme abgeben; wenn es statthaft ist, daß der Verwaltungsrath in der Frage einer Indemnität, die der Landtag ihm zu erteilen hat, seine eigenen Stimmen in die Waagschaale wirft, welches Bedenken soll bestehen, daß eine einzelne Person, der Landes-Direktor, innerhalb der Rekurs-Instanz Sitz und Stimme hat, in der 16 Mitglieder gegen eins sind. Das Gewicht dieser letzteren Rekurs-Instanz ist also jedenfalls im Vergleich zu der Rekurs-Instanz, die Sie gegenüber dem Verwaltungsrath üben, ein größeres; denn hier haben Sie nur 59 Stimmen gegenüber 16.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich bin kein Jurist und kann keinen Anspruch machen, daß meine Ansicht die richtige sei, aber ich möchte sie bei dieser Gelegenheit vorbringen. Nach dem was uns Seine Durchlaucht, der Herr Landtags-Marschall vor einigen Tagen sagte, ist der Landes-Direktor, der für unsere Verhältnisse eigentlich nicht existiren sollte, weil wir auf dem Boden des alten Gesetzes stehen, deshalb ernannt und von Seiner Majestät dem Kaiser bestätigt worden, weil Seine Durchlaucht der Fürst nicht in der Lage sind, die Geschäfte so zu führen, wie sie der Vorgänger, der hier am Orte war, geführt hat. Meine Herren! Ich fasse es nach meinen Begriffen so auf, daß der geborene Vertreter des Landtags-Marschalls während der Zeit, in welcher der Landtag nicht zusammen ist, also im Verwaltungsrath, der Landes-Direktor ist. (Lebhafter Widerspruch.) Meine Herren! Ich habe von vorneherein gesagt: Sie können anderer Ansicht sein, das ist aber meine Auffassung. Ich wiederhole, Seine Durchlaucht der Fürst haben gesagt, der Landes-Direktor wäre ihm beigegeben worden, um die Geschäfte auszuführen. (Landtags-Marschall: Das habe ich nicht gesagt. — Abgeordneter Bremig: Lesen Sie doch das Regulativ, da steht Alles darin.)

Meine Herren! Obgleich im Nachtrag vom 1. November 1875 zum Regulativ vom 27. September 1871 ausdrücklich gesagt ist, daß der §. 4 dieses Regulativ abgeändert wird, will ich mich einstweilen gern bescheiden, aber trotzdem hervorheben, daß ich es für dringend nothwendig halte, daß der Mann selbst wenn er weiter nichts als die ausführende Person von dem ist, was im Verwaltungsrath beschloffen wird, doch Sitz und Stimme im Verwaltungsrath habe. Ich lege aus dem Grunde den größten Werth darauf, damit der Herr aus dieser nach meinem Gefühle — vielleicht haben die Herren auch hier andere Begriffe — unhaltbaren Lage, für die ich den richtigen Ausdruck nicht finden kann, herauskommt. — Ich habe im I. Ausschuß schon gesagt, er ist in einer der unangenehmsten Lage, er soll im Verwaltungsrath sitzen und hat eigentlich, wenn Sie wollen, nichts in der Sache zu sagen, während er das Haupt der Verwaltung ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich werde ganz kurz sein, es ist nur noch eine Aeußerung des Herrn Freiherrn von Loë, die mich bestimmt noch einmal das Wort zu ergreifen. Herr Freiherr von Loë hat gesagt, wir hätten keine Aussicht sehr bald die Provinzialordnung zu bekommen, deshalb habe er seinen Antrag gestellt, noch einmal an Seine Majestät wegen der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und wegen des Disziplinar-Gesetzes sich zu wenden. Meine Herren! Ich bin in der Sache selbst mit dem Herrn Freiherrn von Loë einverstanden, es handelt sich nur darum, den praktischen Weg zu finden, wie wir am schnellsten zur Erfüllung unserer Wünsche gelangen. Ich kann versichern, — das ist meine feste Ueberzeugung aus Kenntniß der Verhältnisse — daß wir eher Aussicht haben, die Provinzialordnung zu bekommen, als auch nur ein einziges Spezial-Gesetz. Wie wird es mit dem Spezial-Gesetz, welches wir von Seiner Majestät erbitten, mag es auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen oder das Disziplinar-Gesetz gerichtet sein, gehen? Seine Majestät werden es dem Minister des Innern zur Vorberathung im Staatsministerium überweisen. Wenn nun das Staatsministerium den Beschluß faßt, bei den parlamentarischen Körperschaften ein Spezial-Gesetz für die Rheinprovinz einzubringen, so können Sie sich fest darauf verlassen, ich glaube es wenigstens, daß niemals das Abgeordnetenhaus einem Spezial-Gesetz zustimmen wird, welches der Rheinprovinz die Erleichterungen verschafft; die jetzt bestehende mangelhafte Provinzialordnung noch auf lange hinaus beizubehalten, dazu wird sich keine Partei im ganzen Abgeordnetenhause verstehen. Der ganze Antrag ist aus praktischen Erwägungen — inhaltlich bin ich damit einverstanden — in seiner Durchführung geradezu ein todtgeborenes Kind; es ist keine Partei im Abgeordnetenhause, die ein solches Spezial-Gesetz für irgend einen Regierungsbezirk oder für eine Provinz im Lande koncediren würde, um damit die Möglichkeit der Beibehaltung veralteter Zustände zu beschließen. Also, meine Herren, bleibt uns nichts übrig, wenn wir nicht einen ganz unfruchtbaren Schritt thun wollen, als darauf zu dringen, daß möglichst bald die Provinzialordnung eingeführt werde. Lebten wir in einem absoluten Staat, so könnte Seine Majestät bestimmen: ich erlasse dieses Gesetz für die Provinz; da wir einen absoluten Staat nicht haben, werden wir absolut nichts erreichen. Deshalb werde ich gegen alle diese Anträge stimmen und halte den Weg für allein praktisch und durchführbar, daß wir aussprechen, wir wünschen, daß die Provinzialordnung bald eingeführt werde. Auf diesem Wege erreichen wir das Ziel vielleicht schnell, während wir es auf dem anderen Wege niemals erreichen.

Landtags-Marschall: Gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete von Eynern mit so apodiktischer Sicherheit hingestellt hat, daß es nie ein Abgeordnetenhaus geben werde, dessen Parteien sich dazu verstehen würden, einer Provinz, einer großen Verwaltung, wie die unsrige durch ein Spezial-Gesetz aus der Noth zu helfen, kann ich nur sagen, daß das eine sehr harte und eine

sehr scharfe Anklage gegen unser Parteiwesen im Abgeordnetenhaus ist. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Wenn Herr von Heister mit einiger Emphase es als seine Pflicht als Abgeordneter bezeichnet hat, einige unrichtige Behauptungen meinerseits nicht unberichtigt zu lassen, so muß ich glauben, daß er mir nicht aufmerksam genug zugehört hat, sonst würde er seinerseits die Berichtigung meiner Behauptungen nicht angebracht haben. Als es sich um die Vertretung des Regierungsbezirks Düsseldorf im Provinzial-Verwaltungsrath handelte, habe ich bemerkt, ich legte keinen besonderen Werth auf diese Frage, aber wenn der Antrag einmal gestellt sei, dann liege in der Einwohnerzahl und in der Steuerkraft dieses Bezirkes ein Moment, das für diesen Antrag spreche und ich glaube, das läßt sich nicht bestreiten. Ich habe nicht gesagt, daß dies das einzige Moment sei, ich habe sogar im Ausschuß ausgesprochen, daß noch andere Momente in Berücksichtigung kämen, aber daß dieses Moment der Einwohnerzahl und der Steuerkraft mit dafür spricht, kann nicht in Abrede gestellt werden. Darum glaube ich, daß meine Zahlen Herrn von Heister nicht ganz richtig erschienen sein müssen; sie sind entnommen den Hersfurth'schen Tabellen, die einen mehr oder minder offiziellen Charakter tragen. Wenn er ferner den Versuch gemacht hat, zu sagen, in den Städten sei der ländliche Grundbesitz mit verrechnet, so glaube ich, ist dies ein unglücklicher Vergleich gewesen: die Leute, die in den Städten eingeschätzt werden, werden für ihren ländlichen Grundbesitz an Ort und Stelle eingeschätzt und nicht in den Städten. (Abgeordneter von Heister: Staatssteuer!) Darum handelt es sich allein. Der Versuch ist Herrn von Heister nicht geglückt. Im Uebrigen habe ich nicht den Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgehoben, im Gegentheil, ich glaube, daß ich von jeher ein Freund der engen Wechselwirkung zwischen Stadt und Land gewesen bin und keine Gegensätze zwischen denselben herausbeschworen habe, ich habe einfach die statistischen Momente angeführt, die für die Sache sprechen. Das ist der eine Punkt. Was nun die Gegensätze anbelangt, die in der allgemeinen Diskussion zwischen der Auffassung der Herren von Loë und von Grand-My und meinem Vtrage zu Tage getreten sind, so muß ich hierauf bemerken — ein großer Theil ist bereits von Herrn von Eynern erledigt — wir glauben nicht, daß wir dem Erlaß einer Provinzialordnung so fern stehen, als von vielen Seiten vorausgesetzt wird. Was die von diesen Herren gewünschte geschäftliche Behandlung anbelangt, so ist sie meines Erachtens auch nicht ganz korrekt. Bisher hat in dieser Angelegenheit der Provinzial-Verwaltungsrath sich mehr in der Form einer Anfrage an den Herrn Minister gewendet, eine Eingabe des Landtages ist nach keiner Richtung, weder für das Disziplinar-Gesetz noch in der anderen Angelegenheit ergangen, die ganze Angelegenheit ist mehr oder weniger eine Privat-Korrespondenz zwischen unserem Herrn Landtags-Marschall und dem Herrn Minister gewesen, (Widerspruch) es ist allerdings später eine offizielle Korrespondenz geworden, aber der eigentliche Instanzenangang, der uns veranlaßt, den Herrn Minister des Innern darum zu bitten und über diesen hinweg, wenn er sich ablehnend verhielte, an das Staatsministerium zu gehen, ist noch gar nicht beschritten. Eine direkte Adresse an des Königs Majestät ist eigentlich die ultima ratio, die wir nur im äußersten Nothfalle betreten sollten. Herr von Eynern hat es hinreichend begründet. Diese Adresse wird unzweifelhaft den Gang nehmen, den er charakterisirt hat und wir werden nicht weiter kommen. Ein ander Ding ist es, wenn wir uns an das Staatsministerium wenden und sagen: da du mit uns die Berechtigung des Verlangens des Erlasses einer neuen Provinzialordnung anerkannt, so mach du diesem Nothstand ein Ende und veranlasse du von deiner Seite, was den Erlaß einer neuen Provinzialordnung möglich macht.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß der General-Diskussion eingegangen; es haben sich noch zum Worte gemeldet: Herr Freiherr von Solemacher, Herr Freiherr Felix von Loë und Herr von Heister. (Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich ziehe meine Anmeldung zurück, ich werde bei der Spezial-Diskussion meine Ausführungen machen.) Erfolgt ein Widerspruch gegen den Schluß der General-Diskussion? (Stimmen: Nein!)

Dann erlauben die Herren, daß ich ein paar Worte noch sage. Meine Herren! Ich muß die Mitglieder des I. Ausschusses um Verzeihung bitten, wenn ich das Eine oder das Andere in dem, was ich jetzt zu sagen habe, wiederhole, aber als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungs-raths möchte ich Sie gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete Wolters und einige andere Mitglieder gesagt haben, darauf aufmerksam machen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath, auch wenn der Landtag nicht zusammen ist, doch stets der eigentliche Repräsentant der Selbstverwaltung ist. Der Landes-Direktor ist der erste Beamte dieser Verwaltung und hat die laufenden Geschäfte zu führen; seine Thätigkeit ist in einen ganz bestimmten Rahmen gefaßt. Meine Herren! Die Bestimmungen können sein, wie sie wollen, Sie können sie so fein machen, wie nur denkbar, wenn nicht die Persönlichkeiten zusammenstimmen, dann wird es nie möglich sein, daß ein solcher Verwaltungs-Organismus gut funktioniert.

Was nun die ganze Vorlage betrifft, so möchte ich Sie daran erinnern, meine Herren, daß über der Vorlage das Wort „Mittheilung“ steht. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nicht daran gedacht, daß der Provinzial-Landtag von der „Mittheilung“ aus, die der Provinzial-Verwaltungsrath über den Stand der ihm aufgetragenen Verhandlungen gemacht hat, dazu übergehen würde, diese hochwichtige Angelegenheit in dieser kurzen Session eingehend zu behandeln und diese wichtigen Beschlüsse zu fassen. Ihr Verwaltungsrath hatte nur die Verpflichtung, Ihnen den augenblicklichen Stand der Verhandlungen darzulegen und Sie auf die Nothlage unserer Verwaltung in Beziehung auf die Disziplinar-Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Was die Oeffentlichkeit der Verhandlungen betrifft, so bin ich mit dem vollständig einverstanden, was Herr von Grand-Ry gesagt hat; überhaupt befinde ich mich beinahe in allen Theilen mit dem in Uebereinstimmung, was er ausgeführt hat. Ich halte dafür, daß wir bei dem jetzigen Zustand der Dinge die Oeffentlichkeit für uns schwer erreichen können, und deshalb möchte ich nicht, daß in der Behandlung der Sache diese Frage die anderen Bitten, die wir Seiner Majestät unterbreiten müssen, abschwäche.

Was nun die zweite Frage, das Disziplinar-Gesetz betrifft, das in engem Zusammenhang mit dem Nachtrag zu dem Regulativ steht, so möchte ich in Bezug auf das, was eben Herr von Eynern gesagt hat, doch noch einmal darauf hinweisen, wie schwer es ist — ich will an der faktischen Darstellung nicht zweifeln, denn Herr von Eynern kennt diese Verhältnisse genau — die Anklage gegen die Partei-Verhältnisse unseres Abgeordnetenhauses zu hören, nach welcher dasselbe aus politischen Rücksichten verhindert sein sollte, seinerseits dazu beizutragen, um durch ein Spezial-Gesetz eine große Verwaltung aus ihrer Nothlage zu befreien. (Abgeordneter von Eynern: Das habe ich nicht gesagt.) Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe gesagt, daß ich keine Partei im Abgeordnetenhaus kenne, die einem solchen Spezialgesetz, erlassen für die Rheinprovinz, ihre Zustimmung geben würde.

Landtags-Marschall: Dann muß ich mich dahin corrigiren, möchte aber meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß das faktische Verhältniß so ist. Meine Herren! Sie wissen, daß ich am Allerwenigsten irgend etwas aus dem politischen Leben in Berlin in diese Diskussion hineinziehe; ich glaube nur, daß das Abgeordnetenhaus an erster Stelle dazu berufen wäre,

uns in einer solchen Nothlage zu helfen. Ich spreche von keiner Partei, von keiner politischen Sache, ich habe nur von der Gesamtlage in dem Abgeordnetenhanse gesprochen. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Der Ausspruch des Herrn von Cynern bezieht sich so bestimmt auf die Verhältnisse in dem Abgeordnetenhanse, auf die politische Vertretung und das Streben der Parteien, daß ich dieser Auffassung widersprechen muß. Ich halte Herrn von Cynern nicht für berechtigt, sich über das auszulassen, was eine Partei im Abgeordnetenhanse im Interesse der Provinz zu thun für gut befindet.

Landtags-Marschall: Herrn von Grand-Ny kann ich erwidern, daß Herr von Cynern dies auch nicht gesagt hat. — Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Ich habe gesagt, ich kenne keine Partei, die einem solchen Spezial-Gesetz für die Rheinprovinz zustimmen würde. Wenn Herr von Grand-Ny eine solche Partei kennt, so werde ich mich gern von ihm unterrichten lassen, aber ich bin überzeugt, daß dieser Unterricht recht mangelhaft ausfallen wird.

Landtags-Marschall: Was endlich die Aenderungen des Regulativs betrifft, so möchte ich Sie bitten, den Vorschlägen, die Ihnen vorliegen, Ihre Zustimmung zu ertheilen. Dieses Regulativ ist von der größten Wichtigkeit für uns, und zwar halte ich mich als Ihr Vorsitzender dazu berufen, Sie zu bitten: machen Sie Ihrem Vorsitzenden die Bürde, die er im Verwaltungsrath zu tragen hat, dadurch leichter, daß durch Ihren Beschluß der Vice-Landtags-Marschall künftig eo ipso Mitglied des Verwaltungsrathes sein soll. Sie wissen, meine Herren, ich habe von Anfang an bemerkt, daß ich mich im Widerspruch befinde zu dem, was der Herr Vice-Landtags-Marschall gesagt hat. Ferner bitte ich Sie auch, den Antrag unter 4 anzunehmen, denn ich halte dafür, — ich befinde mich hier im Gegensatz zu einigen Mitgliedern des Verwaltungsraths — daß hierdurch ein Theil der schädlichen Wirkung des Dualismus abgeschwächt wird, der nur zu leicht zwischen Ihrem Organ entsteht, welches die Entscheidung in allen wichtigen Sachen zu treffen hat, und dem Beamten, welcher die laufenden Geschäfte zu führen, die Ausführung der Beschlüsse Ihres Organs zu besorgen hat. Meine Herren! Ich empfehle Ihnen diesen Nachtrag zu dem Regulativ vom Standpunkt Ihres Vorsitzenden und vom Standpunkt des Vorsitzenden des Verwaltungsraths auf das Wärmste und hoffe, daß wir im Zusammenhang hiermit durch das einträchtige Zusammenwirken von Provinzial-Verwaltungsrath und Landes-Direktor in nicht zu langer Zeit aus dem Nothstande herauskommen werden, in welchen wir uns, hinsichtlich der Disziplinar-Verhältnisse, den Beamten gegenüber, befinden. Ich beziehe mich hierbei auf das, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ny gesagt hat, und freue mich, in vollständiger Uebereinstimmung mit ihm zu stehen. — Der Herr Abgeordnete Raesen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Raesen: Durchlaucht haben in seiner Aufforderung um Zustimmung zu dem Nachtrage nur erwähnt die Nr. 1, 2 und 4; zu Nr. 3 hat der Ausschuß eine andere Stellung eingenommen.

Landtags-Marschall: Der Antrag auf Vermehrung der Vertretung des Regierungsbezirktes Düsseldorf durch drei Mitglieder ist von mir ausgegangen und von mir in den Provinzial-Verwaltungsrath gebracht worden. Ich muß sagen, daß ich diesen Antrag aus Billigkeitsrücksichten gestellt habe. Nachdem ich im Ausschuß die entgegenstehenden Ansichten gehört habe, habe ich mich vollständig mit den Anträgen des Ausschusses vereinigt und bin ganz damit einverstanden, daß eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Verwaltungsraths nicht eintrete. Meine Herren! Ich habe vorhin bereits die General-Diskussion geschlossen und habe zunächst zu einer persönlichen Bemerkung Herrn Freiherrn von Solmacher das Wort zu geben.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich habe mich sehr zeitig zum Worte gemeldet, ich komme aber sehr spät dazu. Ich wollte zunächst bemerken, daß Herr Freiherr Felix von Loë, von dem wir sonst gewohnt sind, daß er sich sehr genau informiert, ehe er sich über eine Sache ausspricht, und daß er sich vorsichtig ausdrückt, heute diese Information wohl etwas unterlassen hat, indem er, mich mit Namen nennend, seiner Verwunderung Ausdruck gab und zwar — es mag meinem Ohre so geklungen haben — mit Betonung des Wortes „heute“, daß ich heute das Wort dagegen nähme, daß der Landes-Direktor in dem Provinzial-Verwaltungsrath Sitz und Stimme haben soll. Ich verweise Herrn Freiherrn von Loë zunächst auf Seite 20 des gedruckt vorliegenden Berichtes, wo es schon bei Nr. 2 über die Stellung des Vice-Landtags-Marschalls heißt: „Der Vice-Landtags-Marschall enthielt sich der Abstimmung“ — es enthält nicht ganz die Thatsache, ich habe dagegen gestimmt — und wo, was Nr. 4 betrifft, gesagt wird, diese Nummer wäre mit zwölf gegen zwei Stimmen genehmigt worden. Herr Kollege Dieze hat eine Stimme für sich in Anspruch genommen, Herr Bremig macht mit vollem Recht für sich den Anspruch auf die andere geltend; ich möchte nur darauf hinweisen, daß ich gleichfalls dagegen gestimmt habe. Jedenfalls, meine Herren, kann ich das mit der größten Bestimmtheit behaupten, es mag in dem Momente übersehen worden sein, aber meine ganze Vergangenheit im Provinzial-Verwaltungsrath spricht dafür, daß ich prinzipiell mit dem Herrn Abgeordneten Bremig übereingestimmt habe, Herr Dieze hat für seine Abstimmung Utilitäts-Rücksichten zur Zeit angeführt, wir haben zu Dritt dagegen gestimmt.

Sodann muß ich mich gegen Herrn Wolters wenden, ich sehe ihn leider nicht an seinem Plage. Er hat die Behauptung aufgestellt, daß in Verhinderung des Landtags-Marschalls der Landes-Direktor der geborene Vertreter des Landtags-Marschalls sei. Meine Herren! Diese Bemerkung ist jedenfalls irrig. (Rufe: Nicht persönlich!) Er hat sich an das Haus gewendet und gesagt, das Haus wäre vielleicht derselben oder anderer Ansicht. Ich erkläre persönlich dagegen: Mein Amt als Vice-Landtags-Marschall habe ich kraft Cabinets-Ordre Seiner Majestät und werde mir dieses Recht weder durch eine irrige Ansicht des Herrn Abgeordneten Wolters noch durch eine irrige Ansicht des Hauses verkümmern lassen.

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Herr Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich werde in meiner persönlichen Bemerkung sehr viel kürzer sein als der Herr Vorredner, weil ich zu einer längeren persönlichen Bemerkung keinen Grund sehe. Ich bin dem Herrn Vorredner dankbar für das Auerkenntniß, das er mir hat zu Theil werden lassen, daß ich in der Regel objektiv zu sprechen pflege. Das habe ich auch heute bei dem Worte gethan, welches Herr von Solemacher so sehr hervorgehoben hat, bei dem Worte „heute“. Ich habe von der Rede des Herrn von Solemacher, die er heute gehalten hat, gesprochen, ich habe davon gesprochen, daß ich mich allerdings wundere, daß es ein Mitglied des Verwaltungsraths sei, welches dagegen spreche. Aus der Rede des Herrn von Solemacher hören wir jetzt, daß er zu denjenigen zwei Mitgliedern gehört hat, die dagegen gestimmt haben. (Landtags-Marschall: Drei.) Ich denke: zwei. (Landtags-Marschall: Das ist ein Druckfehler.) Das habe ich nicht gewußt, auch wenn ich es gewußt hätte, würde ich meine Verwunderung ausgesprochen haben, daß ein Mitglied des Verwaltungsraths heute dagegen spricht, weil wir gewohnt sind, daß der Verwaltungsrath hier im Plenum des Landtages einstimmig für seine Beschlüsse eintritt. Meine Objektivität glaube ich auch heute gewahrt zu haben.

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr von Heister das Wort.

Abgeordneter von Heister: Herr Bentges hat geäußert, ich hätte ihm wohl nicht ordentlich zugehört. Ich glaube, daß er mir diesen Vorwurf mit vollem Unrecht gemacht hat. Ich höre sehr genau zu, habe aber in seiner zweiten Rede Nichts gefunden, was ich nicht schon vorhin gehört hätte. Ich habe es bei meiner vorigen Ausführung für nothwendig gehalten, zurückzuweisen, daß man aus den Herrfurth'schen Zahlen, die an und für sich richtig sind, Schlüsse auf die Vertheilung der Stimmen zwischen Stadt und Land sowohl im Kreistage als in unserer Vertretung hier ableiten könne, sowie namentlich auch, daß diese Zahlen irriger Weise für die zukünftige Gestaltung der Vertretung in der neuen Kreisordnung angezogen werden.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß ein kleiner geschäftlicher lapsus vorgekommen ist, ich hätte dem Herrn Referenten vor den persönlichen Bemerkungen das Wort geben müssen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Ich habe alle Mühe gehabt, während der Verhandlung mir klar zu stellen, daß ich auch Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths bin und daß ich nicht bloß im Verwaltungsrath, sondern auch in der Spezial-Kommission, die diese Sache vorbereitet hat, sehr ernstlich mit in die Debatten eingegriffen habe, denn ich habe heute hier Dinge gehört, daß ich mich fragen muß: warst Du vielleicht nicht dabei, wie das zugegangen ist? Meine Herren! Ueber den Hergang der Sache, wie diese Entwürfe in die Welt gekommen sind, zwei Worte. Sie sind, soviel ich weiß, aus der eigensten Initiative des Herrn Landtags-Marschalls hervorgegangen, mit Ausnahme von Nr. 1; Nr. 1 war uns durch den Landtag aufgetragen. Es ereignete sich der Disziplinar-Fall in Remwieb; nachdem wir in der höchsten Instanz unterlegen waren, entstand die Frage: wie ist abzuhelpen? es wurde gesagt: auf diesem Wege ist es möglich und nun kam auf einmal wie ein Blitz aus heiterem Himmel ein zweiter Nachtrag zu dem Regulativ, daß man hätte glauben sollen, während der sieben Jahre, die wir mit dem Herrn Landes-Direktor gearbeitet oder nicht gearbeitet haben, hätte der Provinzial-Verwaltungsrath immer das Bedürfniß gefühlt, es wäre gut, wenn der Landes-Direktor Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths wäre. Es ist keinem Menschen eingefallen, es hat Niemand im Provinzial-Verwaltungsrath jemals daran gedacht, bis zu der Zeit, wo die ersten Entwürfe ins Leben gerufen worden sind. Da ist man auf einmal mit dem Nachtrag herausgekommen und hat gesagt: es wäre gut, wenn man dies zu gleicher Zeit machte. Meine Herren! Das Bedürfniß, daß der Vice-Landtags-Marschall Mitglied des Verwaltungsraths wäre, habe ich anerkannt, das habe ich auch früher nicht bestritten, aber wenn mir Jemand sagt — ich bin von Anbeginn an, seitdem der Verwaltungsrath existirt, Mitglied desselben — ich hätte einmal eine Stimme im Verwaltungsrath gehört: wie schade, daß der Landes-Direktor nicht unser Mitglied ist und eine Stimme hat, so muß ich dem widersprechen, ich glaube, er würde bei den Abstimmungen auch geschwiegen haben, denn sonst hat er immer geschwiegen. (Heiterkeit.) In dem Verwaltungsrath hat sich das Bedürfniß Schritte zu thun, damit der gute Landes-Direktor stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsraths werde, nicht herausgestellt. Dieser Punkt ist auf einmal in die Sache hineingeschnitten; man hat geglaubt, konciliant dem Minister gegenüber zu sein und ihm etwas, was ihm am Herzen gelegen hat, offeriren zu müssen. Ich habe im Ausschuß vorweg versprochen, ich will nicht dagegen sprechen, in dem Verwaltungsrath aber habe ich mir für den Landtag vorbehalten meine Sonderstellung in dieser Frage zum Ausdruck zu bringen und davon mache ich Gebrauch. Im Uebrigen behalte ich mir vor, in der Spezial-Diskussion des Weiteren auf die Sache zurückzukommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob das das Schlußwort des Herrn Referenten war, was wir eben gehört haben? (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich wollte eben bemerken, daß der Herr Referent nicht als Referent, sondern aus dem Schatze seiner reichen Erfahrungen während der letzten 12 oder 15 Jahre gesprochen hat. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Gestatten Sie mir, daß ich zurückziehe, meine letzten Worte als Referent gesagt zu haben; es genügt mir, daß Sie es wissen. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir treten in die Debatte der einzelnen Punkte; erst wenn wir die drei Vorlagen erledigt haben, werden wir über deren geschäftliche Behandlung sprechen. Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.) Ich frage auch die Antragsteller. (Zustimmung.) Ich eröffne zunächst die Spezial-Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Seul: Meine Herren! Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß wir die drei verschiedenen Entwürfe en bloc annehmen, so wie der Ausschuß sie vorgeschlagen hat und nicht in eine Spezial-Diskussion der einzelnen Bestimmungen eintreten.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag eingereicht worden, die einzelnen Gesetz-Entwürfe in der Fassung, wie der Ausschuß sie festgestellt hat en bloc anzunehmen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, der Antrag des Herrn Abgeordneten Seul ist nicht richtig gefaßt, wir wollen nicht darüber beschließen, es en bloc anzunehmen, sondern wir wollen en bloc über die Anträge abstimmen, ob sie angenommen oder abgelehnt werden.

Landtags-Marschall: Wir wollen en bloc über die einzelnen Gesetze in den Fassungen abstimmen, wie sie vom Ausschuß festgestellt worden sind. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Da auf diese Weise die Diskussion wahrscheinlich nicht wieder eröffnet werden wird, so gestatten Sie mir die kurze Bemerkung zu machen, daß ich und, so viel ich weiß, auch die übrigen Mitglieder der Majorität des Verwaltungsrathes, welche sich für die Aufnahme der Bestimmung entschieden haben, daß der Landes-Direktor in Zukunft Mitglied des Verwaltungsraths sein solle, allerdings deshalb so gestimmt haben, weil sie diese Mitgliedschaft nach den Erfahrungen der letzten Jahre als ein Bedürfniß haben anerkennen müssen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich würde zunächst, wenn kein Widerspruch erfolgt, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz en bloc in der Fassung, wie der Ausschuß sie festgestellt hat, zur Abstimmung stellen. — Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Pelzer: Ich weiß nicht, meine Herren, ob nicht der Antrag Zentges, welcher für alle diese Anträge präjudizierend ist, zuerst zur Abstimmung kommen muß. (Allseitiger Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den eben genannten Gesetz-Entwurf sind, wie er vom Ausschuß festgestellt worden ist, sich zu erheben. (Abgeordneter von Eynern: Adresse an Seine Majestät!) Die geschäftliche Behandlung kommt nachher. Ich bitte also diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Gesetz-Entwurf ist einstimmig angenommen.

Es folgt zweitens der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz. Es ist auch hier en bloc Abstimmung vorgeschlagen. Erfolgt hiergegen Widerspruch? — Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist, es erfolgt also en bloc Abstimmung über die Fassung dieses Gesetzes, wie es der Ausschuß vorgelegt hat. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es sollte noch der Schluppassus dieses Entwurfes redigirt werden; das würde jetzt noch zu thun sein. Wir haben unsere Kommission anzuklagen, daß sie diese Redaktion verabsäumt hat; ich habe auch dazu gehört.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Es soll am Schluß in dem Gesetz-Entwurf über die Disziplinar-Verhältnisse eingeführt werden:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Befugnisse, welche in den die provincialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind, aufgehoben“, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, ob diese Disziplinar-Befugnisse etwa neben diesem Gesetz, wenn es Gesetz werden sollte, bestehen bleiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Es ist allerdings eine Kommission, wie der Herr Abgeordnete Courth mitgetheilt hat, mit der Redaktion des Schlupparagraphen beauftragt worden; Herr Kollege Bremig war auch vom Ausschuß ausersehen, daran Theil zu nehmen. Da die Kommission nicht zusammengekommen ist, und keine Vorschläge formulirt hat, so möchte ich anheimgeben, ob es nicht besser wäre, statt der Fassung:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Befugnisse, welche in den die provincialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind, aufgehoben“, zu sagen:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provincialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Ich glaube nämlich, daß die Worte „in den die Institute betreffenden“ gestrichen werden müssen; die provincialständischen Institute sind eben nur ein ganz beschränkter Theil der Verwaltung, die Straßen werden wir ja nicht zu den provincialständischen Instituten rechnen können, durch den Schluppassus, wie ihn der Herr Abgeordnete Bremig vorgeschlagen hat, würden also beispielsweise die Beamten der Straßenverwaltung und die für diese erlassenen Reglements nicht berührt.

Landtags-Marschall: Die ganzen Bestimmungen der provincialständischen Reglements gehen darauf hin, da wir, als sie erlassen wurden, einen Landes-Direktor noch nicht erwählt hatten, daß der Landtags-Marschall resp. der Provincial-Verwaltungsrath und seine Organe die Disziplinar-Befugnisse ausüben. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und irrigen Konsequenzen wird es sich empfehlen zu sagen: „alle entgegenstehenden“ u., da sonst Bestimmungen aufgehoben werden könnten, welche Niemand aufzuheben beabsichtigt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das ist richtig, es muß heißen: „alle entgegenstehenden Disziplinar-Bestimmungen“. — Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Für den letzteren Zusatz kann ich mich nicht bestimmen lassen; es sind nämlich in den provincialständischen Reglements, wenigstens in einer Reihe von Reglements, außer dem Landes-Direktor noch als Disziplinar-Behörden, die Ordnungs-

strafen verhängen können, auch der Landtags-Marschall und der Provinzial-Verwaltungsrath, in anderen auch die Anstalts-Direktoren bezeichnet. Wenn Sie hier lediglich sagen, daß die entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, dann, glaube ich, blieben eben diese erwähnten Bestimmungen unverändert erhalten; es würde ja nichts dem Gesetz Entgegenstehendes sein, wenn der Anstalts-Direktor oder der Landtags-Marschall oder der Provinzial-Verwaltungsrath nach wie vor 30 M. Ordnungsstrafe verhängen können. Das haben Sie aber aufheben wollen, deshalb dürfen Sie meines Erachtens den Vorschlag des Herrn von Solemacher nicht annehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Es handelt sich wesentlich um die Ordnungsstrafen, und es soll durch das Gesetz festgestellt werden, wer Ordnungsstrafen verhängen kann. Nun sind, während sie früher hineingesetzt waren, der Landtags-Marschall und der Provinzial-Verwaltungsrath gestrichen worden, und es soll nur der Landes-Direktor das Recht haben, Ordnungsstrafen zu verhängen. In alinea 3 des §. 1 steht, daß daneben dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse, den Vorstehern der Provinzial-Anstalten, sowie den Wegebau-Inspektoren die Befugniß zustehen soll, kleine Geldstrafen zu verhängen. Ich meine, meine Herren, es ist ganz korrekt, wenn es heißt: „alle entgegenstehenden Disziplinar-Bestimmungen“, denn es können in einzelnen Reglements Disziplinar-Befugnisse stehen, die wir nicht vor Augen haben, die auch aufgehoben würden, an die wir jetzt nicht denken. Deshalb ist es der Vorsicht entsprechend, wenn wir sagen: „alle entgegenstehenden“.

Landtags-Marschall: Ich kann nur bedauern, daß unsere Herren Juristen sich über diesen Punkt nicht geeinigt haben. Es ist für mich ein sehr schwieriger Standpunkt, zwischen zwei Juristen zu sitzen, die nicht einer Ansicht sind. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Wir haben beschlossen, über dieses Gesetz en bloc abzustimmen; ich meine, daß wir über dieses Gesetz en bloc abstimmen unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung dieser Bestimmung durch den Verwaltungsrath.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich habe den Widerspruch des Herrn Abgeordneten Pelzer gegen das Wort „entgegenstehende“ absolut nicht zu begreifen vermocht. Wenn in den Disziplinar-Bestimmungen steht, daß nur der Landes-Direktor das Recht hat, diese Strafen zu verhängen, und es steht in den älteren Bestimmungen, daß auch der Landtags-Marschall und der Verwaltungsrath dies thun können, so ist dies eben eine entgegenstehende Bestimmung und ist aufgehoben. Wie Herr Bremig ganz richtig ausgeführt hat, ist der Gedanke, der mich geleitet hat, der: wenn wir generell alles aufheben, ohne uns zu vergegenwärtigen, was darunter fallen kann, so könnte dies zu sehr unangenehmen und weitgehenden Konsequenzen führen.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Herrn von Eynern ist wohl der richtige, daß wir jetzt über das Gesetz, wie es vom Ausschuß fertig gestellt worden ist, en bloc abstimmen und dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen, nachher den Wortlaut dieses Zusatzes festzustellen. Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Dann stelle ich den ganzen Gesetzentwurf in der Fassung, die der Ausschuß demselben gegeben hat, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche gegen diesen Gesetzentwurf sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu dem Nachtrag zu dem Regulativ. Es wird auch hier en bloc Annahme nach der Fassung des Ausschusses vorgeschlagen. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich

stelle also auch diesen Entwurf en bloc zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche gegen diesen Nachtrag zu dem Regulativ sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Nachtrag ist gegen eine Stimme angenommen.

Meine Herren! Hiermit wären also diese drei Gesetz-Entwürfe vorbehaltlich der Frage des Schlusssatzes erledigt. Nun ist in dem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten auf Seite 21 noch der Antrag gestellt worden, in dem §. 9 des Regulativs die Worte aufzunehmen: „oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten“, so daß der Ober-Präsident sich nicht nur durch seinen gesetzlichen Stellvertreter, d. h. den Regierungs-Vice-Präsidenten, sondern auch durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten vertreten lassen könnte. Der I. Ausschuß schlägt Ihnen einstimmig vor, dies Verlangen abzulehnen. Ich bringe auch diesen Antrag zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche für Einfügung dieser Bestimmung sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Einfügung dieser Worte ist einstimmig abgelehnt. Sie sind also den Ausführungen Ihres Ausschusses in allen Theilen beigetreten.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur geschäftlichen Behandlung der einzelnen Vorlagen. Da stehen zwei Anträge nebeneinander, und ein Antrag berührt die ganze Vorlage nicht, sondern geht nebenher, das ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Bentges. Wollen Sie über den Antrag Bentges an erster Stelle oder an letzter Stelle abstimmen? Ich halte dafür, daß dies ganz irrelevant ist. — Der Herr Abgeordnete Bentges hat das Wort.

Abgeordneter Bentges: Ich würde vorziehen, daß mein Antrag zuerst zur Abstimmung käme, aber wenn das Haus anders bestimmt, so würde ich gar kein Bedenken haben, daß in erster Linie über den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë und in zweiter Linie über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny abgestimmt wird.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Synern das Wort.

Abgeordneter von Synern: Wenn der Herr Abgeordnete Bentges klug ist, (Heiterkeit) so läßt er über seinen Antrag an zweiter Stelle abstimmen, dann hat dieser viel mehr Aussicht, angenommen zu werden als in erster Linie.

Landtags-Marschall: Der Herr Antragsteller hält seinen Wunsch aufrecht, über seinen Antrag an erster Stelle abstimmen zu lassen.

Abgeordneter Bentges: Ich stelle das ganz in die Hand von Durchlaucht.

Landtags-Marschall: Der Antrag Bentges lautet:

„In Erwägung, daß der Herr Minister des Innern gegenüber der Vorlage des Provinzial-Verwaltungs-raths auf Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ferner auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten eine ablehnende Stellung eingenommen hat, in Erwägung, daß der Herr Minister die Erledigung dieser und noch anderer wichtiger Angelegenheiten der Provinz auf den Erlaß einer neuen Provinzialordnung verwiesen hat, und in fernerer Erwägung, daß die Beseitigung der jetzigen Nothlage von Tag zu Tag eine dringendere Nothwendigkeit wird, beschließt der Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungs-rath zu beauftragen, bei dem Staatsministerium auf den baldigsten Erlaß einer neuen Provinzialordnung hinzuwirken.“

Meine Herren! Ich bitte Diejenigen, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität, der Antrag ist gefallen.

In der historischen Reihenfolge ist mir zunächst der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë überreicht worden, derselbe lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: den Gesetz-Entwurf, betreffend Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz, mittelst einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten.“

Danach kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: eine Adresse an Seine Majestät zu richten mit der unterhänigsten Bitte, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten entgegennehmen und die Vorlegung desselben in der gesetzgebenden Versammlung veranlassen zu wollen,

dem Verwaltungsrath die Ausführung des Beschlusses mit der Maßgabe zu überweisen, daß in der Adresse der Nothstand der Provinz in ihrer Organisation und die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzialordnung hervorgehoben werde.“

Meine Herren! Ich möchte zunächst redaktionell fragen, ich glaube in eine Adresse an Seine Majestät werden wir nicht hineinsetzen „veranlassen möge“, sondern „befehlen möge“. Ist der Herr Antragsteller damit einverstanden?

Abgeordneter von Grand-Ny: Gewiß!

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß die beiden Anträge unabhängig nebeneinander stehen; meiner ist Nr. 1, der andere ist Nr. 2. Ich habe meinen Antrag so kurz gefaßt, weil ich geglaubt habe, daß es selbstverständlich wäre, daß in einer Adresse die Gedanken, die wir ausgesprochen haben, auch zum Ausdruck gelangen, daß auch der Gedanke des Herrn Abgeordneten Zentges, daß wir die Provinzialordnung wünschen, würde hineingesetzt werden.

Landtags-Marschall: Mir scheint, meine Herren, daß diese beiden Anträge neben einander herlaufen und würden auch, wenn sie zur Annahme kommen, wenn der Landtag nicht anders beschließt, nach meiner Ansicht zwei Adressen veranlassen, jede für sich. Ich halte dafür, daß, wenn Sie beide Gesetz-Entwürfe bei Seiner Majestät zur Annahme beantragen wollen, es viel besser ist, zwei verschiedene Adressen, für jeden Gesetz-Entwurf eine besondere Adresse zu machen. Sind Sie mit dieser geschäftlichen Behandlung einverstanden? (Zustimmung.) Dann ist es gleichgültig, über welchen Antrag ich zunächst abstimmen lasse. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Eynern.

Abgeordneter von Eynern: Ich muß der Auffassung des Herrn Freiherrn von Loë widersprechen, daß wir in der Adresse an Seine Majestät den Wunsch durchblicken lassen dürfen, daß wir die Einführung der Provinzialordnung wünschen. Nach der Abstimmung, die eben stattgefunden hat, ist dies durchaus unzulässig und ich würde eine solche Adresse nach diesem Botum des Landtages nicht unterschreiben können.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich glaube die Auffassung, die Herr von Eynern eben entwickelt hat, ist durchaus unrichtig, denn vergegenwärtigen Sie sich was wir im Ausschuß und heute über diese Materie gesprochen haben. Es ist von Seiten verschiedener Redner der Vorbehalt gemacht worden, daß, wenn wir die Provinzialordnung in der Adresse nicht ausdrücklich fordern, wir sie in der Motivirung mit zur Sprache bringen sollen. Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Loë in dieser Beziehung ist deshalb vollständig korrekt gewesen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich glaube auch, das ist ein Irrthum des Herrn Abgeordneten von Eynern. In dem Antrage Zentges war die Provinzialordnung das Petikum, in meinem Antrag ist dies Gesetz das Petikum, also kann recht wohl in den Motiven zu der Adresse, die den Gesetz-Entwurf erbittet, gesagt werden, wir hätten allerdings gern eine Provinzialordnung, dieses aber ist ein schreiender Nothstand. Die Petita sind verschieden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich muß sagen, daß das, was Herr von Eynern eben gesagt hat, mir nicht ganz klar geworden ist. Ich meine, wir haben einen Antrag des Herrn Abgeordneten Zentges behandelt, den wir abgelehnt haben, der dahin ging, der Verwaltungsrath solle die Einführung der Provinzialordnung bei dem Minister auf dem gewöhnlichen geschäftsmäßigen Wege beantragen; hier handelt es sich um zwei ganz andere Sachen und es wird am Schlusse des Antrages des Herrn von Grand-Ny angeführt:

„mit der Maßgabe zu überweisen, daß in der Adresse der Nothstand der Provinz in ihrer Organisation und die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzialordnung hervorgehoben werde.“

Meine Herren! Ich verstehe nicht, wie dies dem eben gefaßten Beschlusse des Landtages entgegen stehen soll. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube dennoch, daß, nachdem der Landtag soeben den Beschluß gefaßt hat, daß er auf die Einführung der Provinzialordnung nicht dringen will, nun in die Adresse an Seine Majestät, die der Ausdruck des Willens des Landtages sein soll, nicht der Wunsch einfließen darf, daß die baldige Einführung einer Provinzialordnung erfolgen möge. Ich persönlich habe nichts dagegen, daß es geschehe; ich will nur darauf aufmerksam machen, daß formell dieser Wunsch in die Adresse nur dann aufgenommen werden kann, wenn der Landtag auch wirklich einen Beschluß darüber gefaßt hätte. Bis jetzt sind die Wünsche auf Einführung einer Provinzialordnung nur vereinzelte Wünsche einzelner Redner gewesen; wenn sie die Stimmung des Landtages wiedergeben sollen, dann müssen wir darüber einen Beschluß herbeiführen. Ich würde sonst nicht in der Lage sein, eine solche Adresse zu unterschreiben in der etwas steht, was kein Beschluß ist.

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn von Eynern erwidern, daß er sich nach meiner Ansicht in einem faktischen Irrthum befindet, der daher kommt, daß er nicht den ganzen Debatten des I. Ausschusses beigewohnt hat. Es ist klar zu Tage getreten, daß der Wunsch nach einer Provinzialordnung von vielen Mitgliedern des Landtags gehegt wird, daß aber, aus praktischen Rücksichten, nur deshalb, weil man nicht zu viel bitten wollte, jetzt dieser Wunsch nicht vertreten werden sollte. Die wenigen Mitglieder, die für den Antrag Zentges gestimmt haben, nicht diese allein sind für Einführung der Provinzialordnung, sondern noch sehr viele andere. Ich glaube, daß wenn wir zuerst über den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë und dann über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny mit der dazugehörigen Begründung abstimmen, wir uns in keinen Gegensatz zu den früheren Beschlüssen setzen. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich muß mich wundern, daß der Herr Abgeordnete von Eynern, der sonst so feinfühlig für Stimmungen ist, nicht herausgefunden hat, daß in der ganzen Versammlung fast Niemand ist, der nicht wünscht, daß die Provinz eine Organisation bekomme, und daß man nur als Nothbehelf, weil man diese nicht bekommen kann, diesen Gesetz-Entwurf ins Auge gefaßt hat. Ich gebe diesem Gedanken Ausdruck in den Motiven, und wenn mein Antrag

von der Versammlung angenommen wird, so macht dadurch die Versammlung dieses Motiv zu dem andern und spricht aus, daß sie die Organisation wolle. Ein ganz einfaches Expediens wäre, daß Herr Freiherr von Loë den zweiten Satz meines Antrages zu dem seinigen mache. Dann ist für beide Anträge dieselbe Motivierung da. Ich glaube, daß er mit mir übereinstimmt.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Das ist es, was ich beantragen wollte, daß der Schlusssatz des Antrages des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny dem meinigen hinzugefügt wird. Dann gibt der Provinzial-Landtag durch Annahme beider Anträge dieser Anschauung Ausdruck.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin nicht so feinsüßlich für Stimmungen, ich danke für dies Kompliment; Beweis ist, daß ich mit verschiedenen Anträgen hier in der Minorität geblieben bin. Es handelt sich auch nicht um Stimmungen, sondern um Beschlüsse; wir können einem Minister nicht mit Stimmungen nahen, sondern nur mit Beschlüssen. Wenn in dem Antrag des Herrn von Grand-Ny ein solcher Beschluß liegt, so werde ich für den Antrag mit stimmen. Ich habe ihn nicht so verstanden.

Landtags-Marschall: Herr von Loë hat gewünscht, daß die Motivierung des Antrages Grand-Ny auch seinem Antrage hinzugefügt werde. Ich entspreche diesem Wunsche, und möchte Herrn von Eynern, der Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, bitten, daß er Alles thut, was in seinen Kräften steht, um diesen Gesetz-Entwurf durchzubringen, wenn derselbe an das Abgeordnetenhaus gelangt.

Abgeordneter von Eynern: Ich kann dies Versprechen nicht geben, im Gegentheil, ich bedaure sehr, ich werde mich sogar gegen dieses Spezial-Gesetz erklären müssen, aus all den von mir im Laufe dieser Debatte hervorgehobenen Gründen. (Abgeordneter Bremig: Der letzte Nothanker!)

Landtags-Marschall: Den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë würde ich zunächst zur Abstimmung stellen, und zwar heißt er jetzt folgendermaßen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: den Gesetz-Entwurf betreffend Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz mittelst einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten,

dem Verwaltungsrath die Ausführung des Beschlusses mit der Maßgabe zu überweisen, daß in der Adresse der Nothstand der Provinz in ihrer Organisation und die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzialordnung hervorgehoben werde.“

Ich möchte zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny hinzufügen, daß eine Beauftragung des Verwaltungsraths in dieser Beziehung nicht nothwendig ist, denn ich hoffe, daß ich Ihnen diese beiden Adressen morgen zur Genehmigung werde vorlegen können. Die betreffenden Worte würden wohl, mit einer kleinen Abänderung, zu streichen sein.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich lege keinen Werth darauf.

Landtags-Marschall: Ich nehme also die Motive, wie sie hier stehen, ohne die Frage, was der Verwaltungsrath thun soll. Ich stelle den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë mit den Motiven des Antrages des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Da keine namentliche Abstimmung erfolgt ist, so bitte ich zu Protokoll zu nehmen, daß ich gegen diese Anträge gestimmt habe.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es fällt mir eben ein, es handelt sich hier um eine Adresse an Seine Majestät, wir müssen $\frac{2}{3}$ Majorität haben, wir müssen zählen. Ich ersuche die Herren, zur Zählung der Stimmen ihre Plätze einzunehmen. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Würde es bei der großen Wichtigkeit der Sache nicht angängig sein, den Antrag noch einmal zu verlesen, er ist hier nicht genau verstanden worden.

Landtags-Marschall: Ich muß noch einmal konstatiren: es muß mit $\frac{2}{3}$ Majorität beschloffen werden. Der Antrag lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: den Gesetz-Entwurf, betreffend Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz mittelst einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten, und in der Adresse den Nothstand der Provinz in ihrer Organisation und die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzialordnung hervorzuhoben.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschlecht.) Es sind 45 Mitglieder; ich bitte um die Gegenprobe. (Geschlecht.) Es sind 24 Mitglieder, der Antrag ist gefallen.

Meine Herren! Ich muß Sie zunächst fragen, ob ich jetzt über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Rh auch mit der Motivirung abstimmen lassen soll. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Grand-Rh.

Abgeordneter von Grand-Rh: Ich meine, das ist selbstverständlich, da dies ursprünglich meine Motivirung ist.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf von Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ist das der Antrag des I. Ausschusses, der jetzt zur Abstimmung kommt? ich meine, derselbe wäre ohne Motivirung aufgestellt worden, soviel mir erinnerlich.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Beißel hat gesagt, daß dieser Antrag, wie er meint, vom Ausschuß ohne die Motivirung angenommen worden sei. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte dasselbe beantragen, nämlich getrennt darüber abzustimmen. Ich persönlich und viele meiner näheren Bekannten befinden sich in der Lage, für den Antrag, aber nicht für die Motive zu stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte konstatiren, daß der Antrag gerade der präzise Ausdruck der Meinung des Ausschusses ist.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Darf ich bitten, den Antrag des Ausschusses noch einmal vorzulesen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Es existirt kein Antrag des Ausschusses, es sind keine Anträge eingereicht worden; deshalb habe ich referirt, was die Ausschußberathungen ergeben haben.

Landtags-Marschall: Herr von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe gegen diesen Antrag gestimmt; für die Motive würde ich gestimmt haben, aber nicht für den eigentlichen Antrag. (Heiterkeit.) Wenn die Sache

getrennt werden kann, so glaube ich, daß wir dem Wunsche des Herrn von Solemacher willfahren sollen. Ich werde dagegen stimmen, aber ich glaube, die Trennung ist wünschenswerth.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden, die Motive von dem Antrage zu trennen. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird nichts dagegen haben, daß wir zuerst über den Antrag und dann über die Motive abstimmen.

Abgeordneter von Grand-Ny: So gern ich einwillige, was das Formelle betrifft, so wenig thue ich es, was das Materielle der Sache betrifft. Ich glaube, in der That, wie der Herr Abgeordnete Courth ausgesprochen hat, den Ausdruck der Verhandlungen im Ausschuß gegeben zu haben. Es ist ausdrücklich bei der Besprechung und bei der Formulirung der Anträge von verschiedenen Mitgliedern hervorgehoben worden, daß die Nothwendigkeit der Provinzialordnung betont werden müsse, daß man nur als Nothbehelf augenblicklich auf dieses Gesetz sich beschränke, weil man die Hoffnung habe, dieses schon jetzt durchzubringen. Ich glaube, daß eine gewisse Bedeutung darin liegt, daß der Provinzial-Landtag ausspricht, daß er die Organisation wolle.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bremig: Formell so beantragt haben Sie es nicht, Herr von Grand-Ny. Das dies in der Diskussion betont worden ist, ist zweifellos, aber es ist so zu einem Antrag nicht formulirt worden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Es verhält sich so, daß wir Anträge überhaupt nicht formulirt haben, daß wir in dem letzten Augenblicke, als wir zur Abstimmung kamen, den Gedanken jedes einzelnen Antrages entwickelt haben und bei dieser Entwicklung die Sache sich so gestaltet hat, wie ich auseinandergelegt habe. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Mitglieder des Ausschusses, daß mein Antrag die Formulirung des Gedankens ist, der bei der Abstimmung zu Tage getreten ist. Ich kann nicht anders meine Auffassung kund geben, als ich sie hier ausspreche.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn hier dem Gedanken Folge gegeben wird, beide Punkte zu trennen, so möchte ich bitten, daß dieselbe Rücksicht meinem Antrage zu Theil werde, denn ich glaube, es würde dann dieselbe Wirkung, wie bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny, hervortreten. (Widerspruch.) Ich glaube das ganz entschieden.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Graf von Beißel.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich muß dabei bleiben, daß im I. Ausschuß der Antrag des Herrn von Grand-Ny nicht in der Fassung gestellt worden ist, wie er jetzt gestellt wird. Es ist im Ausschuß von einem Antrage auf eine Adresse ohne die Beifügung von Motiven, wie sie jetzt besprochen werden, die Rede gewesen und wurde der Antrag vom Ausschusse auch so angenommen. Wenn Herr von Grand-Ny dieselben jetzt zugesetzt wünscht, so sehe ich darin einen neuen Antrag und vindicire mir alsdann daselbe Recht noch Anträge zu stellen und würde dann den früheren Antrag von Grand-Ny ohne die Motive zu dem Meinigen machen.

Landtags-Marschall: Zur Fragestellung hat das Wort Herr Graf von Hoensbroech.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Zur Fragestellung wünsche ich, daß zuerst darüber abgestimmt wird, ob der Antrag zu trennen ist oder nicht.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist der Antrag gestellt worden, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zu trennen. — Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn hier ein neuer Antrag gestellt werden darf, so darf auch mein Antrag neu gestellt werden. Wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten

von Grand-Ny getrennt wird, wozu ich nichts habe, dann ist es ein neuer Antrag, oder es sind zwei neue Anträge. Wenn diese zulässig sind, so muß auch der neue Antrag gestellt werden dürfen, daß über den ersten Punkt meines Antrages noch einmal abgestimmt wird. Das liegt auf einem Felde.

Landtags-Marschall: Ich bin über diese Geschäftsordnungs-Frage sehr zweifelhaft, aber ich glaube nicht, daß die Ausführung des Herrn Freiherrn von Loë richtig ist. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë irrt sich. Sein Antrag ist zusammenhängend in der Abstimmung gefallen, nun kommt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny, und da kann noch vor der Abstimmung über die Form derselben beschlossen werden, es kann getrennte Abstimmung über beide Theile des Antrages beliebt werden. Hätte Herr Freiherr von Loë zur rechten Zeit ebenfalls Trennung seines Antrages beantragt, dann würde ihm auch zugestimmt worden sein, wie Herrn von Grand-Ny. Herr Freiherr von Loë hat das Schicksal gehabt, daß sein Antrag nicht angenommen worden ist; nun, nachdem wir in der Abstimmung über den zweiten Antrag sind, kann er unmöglich Trennung seines abgelehnten Antrages und neue Abstimmung beantragen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Wolters: Was die Trennung des Antrages des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny anlangt, so glaube ich, dem Herrn Grafen von Beißel Recht geben zu müssen, daß nur der erste Theil dieses Antrages der Antrag des Ausschusses ist. Ich fasse den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny als Amendement auf und würde vorschlagen, zuerst über dieses Amendement, und dann über den Antrag selbst abstimmen zu lassen.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Graf von Beißel.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich wollte dasselbe beantragen, was der Herr Abgeordnete Wolters beantragt hat, daß der Antrag, wie ihn der Ausschuss gestellt hat, zur Abstimmung komme.

Landtags-Marschall: Ich stelle, wenn kein Widerspruch erfolgt, den ersten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny, ohne Motive, zur Abstimmung. Erfolgt ein Widerspruch? — Es ist nicht der Fall. Der Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: eine Adresse an Seine Majestät zu richten mit der unterthänigsten Bitte, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten entgegenzunehmen und die Vorlegung desselben in der gesetzgebenden Versammlung befehlen zu wollen.“

Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung, es muß $\frac{2}{3}$ Majorität vorhanden sein. Ich bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich glaube, ich brauche nicht zu zählen. Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.) Es sind zwei Stimmen dagegen; in dem Protokoll wird bemerkt, daß Herr von Eynern dagegen gestimmt hat. Nun kommen die Motive, dieselben lauten folgendermaßen:

„Dem Verwaltungsrath die Ausführung des Beschlusses mit der Maßgabe zu überweisen, daß in der Adresse der Nothstand der Provinz in ihrer Organisation und die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzialordnung hervorgehoben werde.“

Nach dem vorhin Gesagten geht die Sache nicht an den Provinzial-Verwaltungsrath, ich müßte die Motive ändern, es muß heißen:

„In der Adresse den Nothstand der Provinz in ihrer Organisation und die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzialordnung hervorzuheben.“

Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Zentges: Ich bin der Ansicht, daß, was die Motive anbelangt, einfache Abstimmung hinreichend ist. Die Adresse ist mit der erforderlichen Majorität beschloffen, das Andere ist Fassung.

Landtags-Marschall: Herr Zentges, ich habe das zu entscheiden. Alle Beschlüsse, welche an Seine Majestät gehen, müssen $\frac{2}{3}$ Majorität erlangen, also auch die Motive, die zu der Adresse gehören. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Motive sind, sich zu erheben. (Geschicht) Es sind 43 Mitglieder. Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht) Es sind 24 Mitglieder, die Motive sind gefallen. Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Wie sieht der Antrag jetzt aus, wenn er keine Motive hat?

Landtags-Marschall: Es bleibt einfach der Antrag. Herr Freiherr von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte fragen, also dieser zweite Gegenstand wird ohne Motive in einer Adresse an Seine Majestät gebracht?

Landtags-Marschall: Ohne die hier angeführten Motive; das ist etwas Anderes, als überhaupt ohne Motive. Das Motiv des Nothstandes in unserer provinzialständischen Verwaltung dürfen wir anführen, dasselbe war hier nicht angeführt. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Ich möchte mir die Anfrage erlauben, was wir nun mit dem früheren Beschluß hinsichtlich der Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen machen. Ist derselbe ins Wasser gefallen?

Landtags-Marschall: Ins Wasser gefallen. Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Im Anschluß an diese Angelegenheit möchte ich Ihnen vortragen, daß ich einen Punkt, den gerade Herr Freiherr von Loë und Herr von Grand-Ruy in den Maßnahmen des Verwaltungsraths rügen zu müssen geglaubt hatten, den §. 11 der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten auf Seite 58 unseres braunen Buches, der von der Frage der Stellvertretung des Landes-Direktors handelt, heute Nachmittag der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths unterbreiten werde. Ich ersuche den I. Ausschuß, morgen um 10 Uhr zusammenzutreten, um diese Angelegenheit, wie sie aus dem Provinzial-Verwaltungsrath hervorgehen wird, zu behandeln und morgen in das Plenum zu bringen.

Meine Herren! Wir gehen weiter und kommen zum: „Referat des VI. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.“ Herr Graf von Hompesch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf von Hompesch: Ich würde den Herrn Landtags-Marschall bitten, die Sitzung bis heute Abend 7 Uhr zu vertagen. Ich glaube, daß wir alle etwas müde sind und um 7 Uhr mit frischen Kräften hier erscheinen würden.

Landtags-Marschall: Ich muß darauf erwidern, daß wir mit frischen Kräften heute Abend um 6 Uhr im Verwaltungsrath zusammenkommen. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Ich würde beantragen, den letzten Gegenstand der Tagesordnung auf die morgige Sitzung zu verlegen. Wir haben voraussichtlich morgen nur noch sehr wenig Stoff. Nämlich ein Gegenstand, um den es sich handelt, und der gewiß eine längere Diskussion hervorrufen würde, ist auf einstimmigen Antrag des Ausschusses vertagt worden, wenigstens wird er Ihnen nicht zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Wir haben morgen vielleicht noch eine Stunde zu thun.

Landtags-Marschall: Wir haben morgen noch die Wahlen. Im Anschluß daran theile ich mit, daß ich den Herrn Landtags-Kommissarius gebeten habe, morgen um 1 Uhr den Landtag zu schließen, also müssen wir morgen vorher fertig sein. Ich möchte deshalb fragen, ob wir nicht diesen Gesetz-Entwurf jetzt noch erledigen wollen. — Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Meine Herren! Da oben erwähnt wurde, daß noch heute Provinzial-Verwaltungsraths-Sitzung sein werde, wurde ich von einer Reihe meiner Freunde aufgefordert, das Ersuchen an den Herrn Landtags-Marschall zu stellen, in dieser Sitzung die Frage über die Besetzung der Hilfskassen-Direktorstelle zu erörtern.

Nachdem vorhin der zeitige Direktor zum Landes-Direktor gewählt worden ist, ist das wichtigste Provinzial-Institut ohne einen erprobten, qualifizirten Direktor, indem unmöglich der Landes-Direktor zugleich die Stelle als Direktor der Hilfskasse bekleiden kann. In dem von uns im vorigen Landtage beschlossenen Statute ist ausdrücklich von dem Landes-Direktor als einer beaufsichtigenden, revisionsbefugten und verpflichteten Behörde dem Hilfskassen-Direktor gegenüber die Rede, also können diese Stellungen nur als getrennte gedacht werden.

Man wird vielleicht den stellvertretenden Direktor mit der Führung der Geschäfte beauftragen, jedoch sehen wir in diesem Schritte eine große Gefahr, indem der Stellvertreter nicht in dem Grade mit der Geschäftsführung vertraut sein kann, wie es die Hilfskasse, welche sich noch in den Kinderjahren, in der Entwicklung, befindet, erfordert.

Es würde für uns, die wir eventuell erst das nächste Jahr wieder zusammentreten, von großem Interesse sein zu wissen, wie diese Angelegenheit geordnet werde und ob wir die Ueberzeugung mit nach Hause nehmen können, nicht in diesem so wichtigen Institute geschädigt zu werden.

Abgeordneter Dieke: Ich kann dem Herrn Grafen von Beißel erwidern, daß ich einen Antrag in dem Sinne, wie er ihn angedeutet hat, bereits vorbereitet habe, um Durchlaucht zu bitten, denselben heute Abend in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Diskussion zu stellen, ihn morgen dem Landtag mitzutheilen und darüber beschließen zu lassen.

Landtags-Marschall: Ich muß daran erinnern, daß wir noch keinen neuen Landes-Direktor haben, sondern daß bis zum 1. Januar Herr Freiherr von Landsberg Landes-Direktor ist und Herr Landesrath Klein seine Stelle vertritt, daß er zwar von Ihnen zum Landes-Direktor gewählt ist, aber erst von Seiner Majestät auf die Adresse hin, die wir morgen feststellen werden, als Landes-Direktor bestätigt werden muß. Ich hoffe für die ganze Verwaltung, daß dies vor dem 1. Januar geschehen wird, weil es sehr schlimm wäre, wenn eine Vakatur auch nur von einigen Tagen eintreten würde. — Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich wollte Herrn Dieke meinen Dank sagen, daß er in so freundlicher Weise uns entgegengekommen ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir gehen weiter und kommen zum Referat des VI. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und

Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln. — Ich ersuche den Herrn Vice-Landtags-Marschall den Vorsitz übernehmen zu wollen. (Geschieht.)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Nach unserem rheinischen Rechte sind Brand-Entschädigungsgelder, auch wenn sie von einem Wohngebäude herrühren, mobiler Natur, der Gläubiger, der eine Hypothek auf ein Haus hat, hat darum noch keinen Vorzug auf die Brand-Entschädigungsgelder, dieselben fallen vielmehr den sämtlichen Gläubigern anheim. Man hat sich, da dies der natürlichen Rechtsanschauung gewiß nicht entspricht, zu helfen gesucht, theilweise indem der Gläubiger verlangte, daß der Schuldner sein Haus bei einer solchen Feuer-Versicherung versicherte, die eine Klausel vorsah, daß wenn eine Hypothek eingetragen sei und nicht wieder aufgebaut werde, die Brand-Entschädigung nur mit Zustimmung des Hypothekengläubigers ausbezahlt werden könne, theilweise indem man den Titel aufnahm, daß der Schuldner den Gläubiger für den Fall eines Brandunglückes in seine Rechte auf die Entschädigungsgelder einsetze; damit eine solche Cession Dritten gegenüber wirksam würde, mußte dieselbe zugestimmt werden. Häufig geschah Beides. Es ist nun in einem Falle von dem Ober-Landesgericht in Köln entschieden worden, daß die gedachte Klausel in der Police dem Gläubiger nichts nütze; und da auch die Zustimmung der im Schuldtitle erklärten Cession nicht gehörig geschehen war, ist einer Konkursmasse eine bedeutende Entschädigung zugefallen, während der Hypothekengläubiger leer ausgegangen ist. Der Rheinische Notariats-Verein hat aus Anlaß dieses Falles Anstrengungen gemacht, gesetzlich eine Aenderung herbeizuführen. Aus diesem Bestreben ist auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Heuser hervorgegangen, den die Herren wohl noch aus dem vorigen Landtage in guter Erinnerung haben werden; er hat damals zu einer lebhaften Debatte Veranlassung gegeben. Der Antrag lautete, wenn ich ihn eben vorlesen darf:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Landes-Vertretung baldmöglichst die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes zu machen, dahin zielend: daß die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutengemäß zur Wiederherstellung der Gebäude verwandt werden müssen oder verwandt worden sind, dem Hypothekengläubiger für seine eingetragene Forderung nach der gesetzlichen Rangordnung haften.“

Der Antrag schließt sich an das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 an, welches für die alten Provinzen, für das Gebiet der Grundbuch-Ordnung, gilt. Da konnte ein solches Gesetz einfach gemacht werden, denn wenn man das Grundbuch aufschlägt, sieht man alle Hypotheken. Bei uns ist es sehr schwer, die Hypotheken festzustellen, deshalb ist die Regelung dieser Frage hier nicht so einfach, und man hat einen etwas komplizirteren Gesetz-Entwurf machen müssen. Es war nachträglich auch im Abgeordnetenhause angeregt worden, die Sache gesetzlich zu ordnen und ist nunmehr die Staatsregierung der Sache näher getreten. Das vorige Mal verhielt sich der Hohe Provinzial-Landtag gegen den Antrag Heuser ablehnend und zwar aus einem mehr formalen Grunde; man meinte, da die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät bereits ähnliche, die Rechte der Hypothekengläubiger sichernde Bestimmungen habe, so dürfte man vom Landtage, der eigentlich der Protektor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, die oberste Verwaltungsbehörde derselben ist, nicht verlangen, die Initiative zu ergreifen, daß die gleichen Privilegien auch den übrigen Gesellschaften gegeben würden. Aus diesem Gesichtspunkte ist damals abgelehnt worden, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Heuser näher zu treten. Heute liegt uns aber ein Gesetz-Entwurf vor, der direkt von der Staatsregierung, allerdings aus Anregungen, welche ich vorgetragen habe, vorgelegt wird. Ich will hervorheben, daß derselbe sich im Wesentlichen an ein Gesetz vom

Jahre 1881 anschließt, welches die Materie für Elsaß-Lothringen, wo gleiches Recht herrscht, geordnet hat. Der Ausschuß hat dem Prinzip zugestimmt, daß zur Sicherung des Hypothekengläubigers vor allen Dingen die Brand-Entschädigungsgelder zu dienen haben, und hat im Einzelnen nur Erleichterung für den Hypothekargläubiger in den §§. 2 und 5, wo es sich von der Anmeldung der Forderungen handelt, gewünscht. Die Anmeldung ist durch den Gerichtsvollzieher und an den Versicherer selbst vorgesehen, während der Ausschuß meinte, man müsse dieselbe möglichst bequem machen und zulassen, daß die Anzeige auch durch eingeschriebenen Brief und an den Lokalagenten des Bezirkes geschehen könne, in dem das Versicherungs-Objekt gelegen ist. Im Uebrigen ist redaktionell nichts bemerkt worden. Ich will aber darauf hinweisen, daß bei der Kürze der Session nur wenig Zeit war, um den Gesetz-Entwurf zu prüfen. Als ich im Ausschusse referirte, hatte ich den Entwurf kaum einen halben Tag in Händen. Zwei wesentliche Amendirungen werden Ihnen dagegen vorgeschlagen, meine Herren. Die eine geht dahin, das Sie aussprechen möchten, man möge festsetzen, daß in allen Fällen der Brand-Geschädigte das Recht habe, wieder aufzubauen. Es empfiehlt sich dies aus wirthschaftlichen Rücksichten. Der Gesetz-Entwurf hat zwar in §. 9 auch im Allgemeinen gesagt:

„Die Bestimmungen des Versicherungs-Vertrags über die Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Soll von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden, so hat der Versicherer hiervon die angemeldeten Gläubiger ohne Verzug durch eingeschriebene Briefe zu benachrichtigen.“

Man meinte aber, das gehe nicht weit genug, es müsse nicht von dem Versicherungs-Vertrage abhängig gemacht, sondern gesetzlich festgestellt werden, daß jeder Brand-Beschädigte berechtigt sei, wieder aufzubauen. Wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, so würden §. 5 und ff. des vorliegenden Gesetz-Entwurfes nur für den Fall zur Anwendung kommen, daß der Versicherte erklärt, nicht wieder aufbauen zu wollen. Dies ist das eine Amendement, welches vorgeschlagen wird. Das andere geht dahin, es solle in dem Gesetz ausgesprochen werden, daß dasselbe keine Anwendung auf die Provinzial-Feuer-Societät finde. In dieser Hinsicht ist geltend gemacht worden, daß die Provinzial-Feuer-Societät ein Institut sei, das, im Interesse der Provinz gegründet, bereits seit dem Jahre 1836 bestehe und feste Formen habe, die sich bewährt hätten; daß es Unzuträglichkeiten mit sich führen würde, das Reglement zu durchbrechen und die Bestimmungen des Gesetzes, welche zum Theil dem Versicherer große Verpflichtungen auferlegen, auch hier für anwendbar zu erklären. Man meinte auch, diese Bestimmungen seien bei einer öffentlichen Behörde zum Theil unnöthig, so u. A., daß der Hypothekargläubiger zu der Schadensregulirung gezogen werden müsse; man meinte, diese Bestimmung habe eine Bedeutung bei Privat-Gesellschaften, wo möglicher Weise zwischen einem untergeordneten Agenten und dem Brand-Geschädigten Kollisionen eintreten könnten, aus denen dem Hypothekengläubiger Nachtheil entstehe; so etwas sei aber bei einer öffentlichen Behörde undenkbar. Man glaubte deshalb vorschlagen zu sollen, es bei der festen Gestaltung, die das Reglement der Schadensregulirung gibt, zu belassen. Es ist wohl gegenwärtig kein Zweifel mehr darüber, daß derjenige Hypothekengläubiger, dessen Schuldner bei der Provinzial-Feuer-Societät seine Gebäude versichert hat und der die Anmeldung zum Brand-Kataster der Provinzial-Feuer-Societät gemacht hat, vollständig gesichert ist, so, wie das vorliegende Gesetz bezüglich der bei anderen Gesellschaften Versicherten die Sicherheit schaffen will. In der vorigen Session habe ich in dieser Beziehung Zweifel ausgesprochen, aber dieselben sind inzwischen durch

die Judikatur geschwunden; das Reichsgericht hat gesprochen; auch hier am Landgericht ist ein Fall entschieden worden, bei welchem festgesetzt worden ist, daß das Reglement, da es in Form einer königlichen Verordnung durch die Gesetz-Sammlung publizirt sei, hinsichtlich der Prüfung dessen Rechtsgültigkeit nach der Verfassung sich den Gerichten entziehe; daß im Uebrigen die wesentlichen Bestimmungen, die hier in Betracht kommen, in der ursprünglichen Kabinetts-Ordre vom Jahre 1836, durch welche die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät ins Leben gerufen worden ist, enthalten seien, so daß, wollte man annehmen, das Reglement habe keine Gesetzeskraft, daselbe doch die königliche Kabinetts-Ordre, die vor der Verfassung Gesetz machte, nicht habe aufheben können, so daß also dann die Bestimmungen der Kabinetts-Ordre, d. i. des Gesetzes vom Jahre 1836, noch bestanden haben würden. Ich erlaube mir hiernach, das Referat des VI. Ausschusses zu verlesen:

„Der VI. Ausschuss stimmt dem Principe des Gesetzes zu, welches dahin geht, dem Hypothekargläubiger einen Anspruch auf die Brand-Entschädigungsgelder zu sichern. Derselbe erkaunte ferner an, daß bei der Schwierigkeit, nach dem Rheinischen Rechte die bestehenden Hypotheken mit Sicherheit festzustellen, es nicht angehe, die gesetzliche Regelung so einfach zu gestalten, wie dies im Gebiete der Grundbuchordnung durch §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke möglich war.

Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, daß wesentlich nach zwei Gesichtspunkten die Vorlage zu amendiren sei.

Im wirthschaftlichen Interesse erscheine es durchaus geboten, in allen Fällen dem Versicherten die Berechtigung der Wiedererrichtung der durch Brand zerstörten Gebäude — selbstredend unter den nöthigen Kautelen — zu gewähren. Die Bestimmungen des Gesetzes von §. 5 an würden alsdann nur für den Fall in Kraft zu treten haben, wenn der Versicherte erklärt, nicht aufbauen zu wollen.

Sodann empfehle es sich, auszusprechen, daß das zu erlassende Gesetz auf die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät keine Anwendung finde. Dieses Institut, welches im Jahre 1836 im Interesse der Provinz durch königliche Kabinetts-Ordre in's Leben gerufen, sowie durch königliche Verordnungen (revidirte Reglement vom 1. September 1852 und dessen Nachträge) weiter ausgebildet worden sei, enthalte bereits die Bestimmungen zur Sicherheit der Hypothekargläubiger, welche ihre Forderungen in das Brand-Kataster haben eintragen lassen. Es werde zu vielen Unzuträglichkeiten führen, wenn an Stelle des in dem bezogenen Reglement und dessen Nachträgen geordneten Verfahrens, welches sich vollständig bewährt habe, die in dem Gesetz-Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen gesetzt würden, welche, wenigstens zum Theil, wie die Zuziehung des Hypothekargläubigers bei der Schadenregulirung, für eine öffentliche Behörde auch unnöthig erscheinen.

Im Einzelnen fand der Ausschuss nur Folgendes zu erinnern:

Derselbe schlägt vor in den §§. 2 und 5

1. beizufügen, daß die Zustellung resp. Anmeldung auch dem Lokalagenten, in dessen Bezirk das versicherte Objekt belegen ist, gemacht werden kann;
2. beizufügen, daß die Anzeige, resp. Anmeldung auch durch eingeschriebenen Brief geschehen kann.

Weides zur Erleichterung der Anzeige resp. Anmeldung.

Demgemäß beschloß der Ausschuss:

bei dem Hohen Landtage zu beantragen, sich mit dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe im Allgemeinen einverstanden zu erklären, jedoch die vor sub 1. und 2. vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen zu befürworten, und ferner zu beschließen:

- a. daß dem Versicherten in allen Fällen die Berechtigung zum Wiederaufbau — unter den näher festzustellenden Kautelen — zustehen soll;
- b. daß dasselbe keine Anwendung auf das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 nebst Nachträgen finden soll.“

Der Gesetz-Entwurf selbst ist in Ihrer Aller Händen; er ist gedruckt worden. Im Wesentlichen wird von dem Hypothekargläubiger, wenn er sich sichern will, verlangt, daß er die Anzeige mache und zwar spätestens vier Wochen nach dem Brande.

Vice-Landtags-Marschall: Der Gesetz-Entwurf selbst liegt Ihnen gedruckt vor. Sie haben den einleitenden Vortrag gehört und das schriftliche Referat vernommen. Ich eröffne die General-Diskussion. Der Herr Abgeordnete Diege hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Diege: Meine Herren! Der vorliegende Gegenstand kann in Bezug auf das Ziel, welches erreicht werden soll, ja nur Beifall finden, weil wir wissen, daß in dem Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln eine Lücke im Gesetze vorhanden ist. Nun haben wir den Entwurf, wie er von der Königlichen Staatsregierung an uns gelangt ist, dem Ausschuß überwiesen, und dieser hat diejenigen Punkte genauer erwogen und präzisirt, die vielleicht einer juristischen Aenderung bedürfen möchten. Wie jetzt der Antrag vor uns liegt, glaube ich, können wir uns dem Botum des Ausschusses en bloc anschließen, ohne in das Detail oder eine General-Diskussion einzutreten, weil, wie ich wiederhole, das Ziel des Gesetzes mit unseren allseitigen Wünschen übereinstimmt und die Ausführung eine so wesentlich juristische Frage ist, daß ich glaube, wir werden in unendliche Diskussionen gerathen, wenn wir dem Entwurf nicht pure beitreten. Deshalb empfehle ich en bloc-Aannahme des Botums ohne weitere Diskussion.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Diege hat den Antrag auf en bloc-Aannahme ohne weitere Diskussion gestellt. — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Ich würde zu dem Antrag Diege das Wort verlangen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Ich habe mir das Wort zu einer kleinen Bemerkung gegen die en bloc-Aannahme erbeten, ich habe eine Ausstellung gegen die en bloc-Aannahme zu machen, die eine Art von prinzipieller Frage betrifft.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort.

Abgeordneter von Synern: Die Frage ist außerordentlich wichtig, es ist eines der weittragendsten Gesetze, das uns zur Vorberathung übergeben worden ist, so daß wir uns unmöglich, ohne uns im Plenum darüber zu äußern, mit den Anträgen des Ausschusses en bloc einverstanden erklären können, wir müssen über diese Anträge diskutieren. Es wird uns nicht sobald wieder ein Gesetz zur Begutachtung übergeben werden, wenn wir eine so wichtige Materie in dieser kurzen Weise behandeln.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Zu dem Antrag Diege hat sich nunmehr Niemand mehr gemeldet, sondern nur zur General-Diskussion selbst. — Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Ich habe mir erlaubt, der en bloc-Aannahme zu widersprechen, weil ich eine Ausstellung zu machen habe, die eine Art von prinzipieller Frage betrifft.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ny: Wenn einer der Herren widerspricht, so meine ich, ist der Antrag auf en bloc-Annahme beseitigt.

Vice-Landtags-Marschall: Nach der Geschäftsordnung kann, wenn Widerspruch erfolgt, en bloc-Annahme nicht stattfinden; Widerspruch ist erfolgt, wir fahren also in der General-Diskussion fort. — Der Herr Abgeordnete Bentzes hat das Wort.

Abgeordneter Bentzes: Ich glaube, daß die ganze Provinz diesen Gesetz-Entwurf mit großer Freude begrüßen wird, denn nach den letzten gerichtlichen Entscheidungen ist unser Realkredit in einer Weise gefährdet, daß man aller Orten versucht, den durchlöcherten Rechtsboden durch allerhand Privatabkommen zweifelhafter Natur zu ersetzen. Glücklicherweise hat die Staatsregierung die Initiative ergriffen, diesem lückenhaften Zustande ein Ende zu machen. Ich schließe mich der Auffassung an, daß wir den Gesetz-Entwurf im großen Ganzen acceptiren, mir ist es nur bedenklich, daß wir hier für die Provinzial-Feuer-Societät eine Ausnahme machen sollen. Es soll ein Gesetz für die Provinz geschaffen werden, welches den Versicherungs-Gesellschaften eine Wohlthat zuführt. Wenn gesagt worden ist, daß in dem Statut der Provinzial-Feuer-Societät sich Bestimmungen vorfinden, wodurch der Gläubiger gedeckt wird, so erinnere ich daran, daß bei der früheren Berathung dieses Gegenstandes diese Frage in Zweifel gezogen worden ist. Ich höre, es sind Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vorhanden, die diese Zweifelhaftigkeit ausschließen, aber im Allgemeinen halte ich es nicht für angemessen, daß wir einem Gesetz für die Provinz eine Ausnahme für die Provinzial-Feuer-Societät hinzufügen. Dieses Gesetz kann nur unter Mitwirkung beider Kammern zu Stande kommen, das Reglement der Provinzial-Feuer-Societät ist dagegen ein Reglement, welches einfach durch Cabinets-Ordre geschaffen und geändert worden ist; in einem Gesetz eine Societät von den Verpflichtungen und Bestimmungen desselben zu entbinden, die nach ihrer ganzen Organisation Aenderungen durch königliche Cabinets-Ordre treffen kann, halte ich juristisch nicht für empfehlenswerth. Im Uebrigen schließe ich mich aber, was die Ausführung durch den Gerichtsvollzieher und die Bestimmung anbetrifft, daß der Versicherte unter allen Umständen berechtigt sein soll, den Bau wieder auszuführen, den Vorschlägen des Ausschusses an. Wir hören vielleicht von einem Mitgliede des Ausschusses, warum man für nothwendig gehalten hat, eine solche Ausnahme in dem Gesetz zu machen; wir haben es zum Theil gehört, aber das Gehörte scheint mir nicht durchschlagender Natur zu sein.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Ich glaube, daß dieses Hohe Haus dem VI. Ausschusse dankbar sein kann, daß derselbe die glückliche Initiative ergriffen hat, um — entgegen einem im vorigen Jahre mit großer Majorität gefaßten Beschlusse — das Gesetz in einer Weise zu begutachten, die dessen Annahme oder wenigstens den Ausspruch erwarten läßt, daß es willkommen ist. Was die Ausnahme betrifft, die zu Gunsten der Provinzial-Feuer-Societät zu statuiren ist, so bin ich im Zweifel, ob damit gesagt werden soll, daß das Gesetz sich überhaupt nicht auf die Wirksamkeit der Provinzial-Feuer-Societät erstrecken, oder ob die Provinzial-Feuer-Societät allein dem Verfahren nicht unterworfen werden solle. Mir scheint nämlich, daß zu Rug und Frommen unserer Gesellschaft, deren Interesse mir am Herzen liegt, es bedenklich sein würde, eine vollständige Exemption vom Gesetz auszusprechen. Ich bin der Ansicht, daß es nach unserem rheinischen Recht absolut ausgeschlossen ist, durch Reglement oder Vertrag die mobile Natur der Entschädigungsforderung in eine immobile zu konvertiren. Ich bin ferner der Ansicht, daß nach unserem rheinischen Recht es absolut unthunlich ist, daß die Feuer-Societät erklärt, es solle, wenn ein Wechsel im Eigenthum stattfindet, bei der bisherigen Versicherung in dem Sinne bewenden, daß das Rechtsverhältniß auf

den neuen Besitzer übergeht. Eine solche Erklärung gibt zu großen Bedenken Anlaß. — Ich bin der Ansicht, daß nur derjenige durch den Vertrag gebunden ist, der den Vertrag geschlossen hat, und daß in solcher Weise durch Vertrag unter Dritten eine Reallast auf ein Grundstück nicht geschaffen werden kann. Eine solche Reallast wäre aber konstituiert durch die Verpflichtung zur Fortzahlung der Prämie. Diese beiden Punkte scheinen mir ganz unzweifelhaft zu sein. Die Sache ist so wichtig, daß, wenn die Absicht dahin gehen sollte, die Feuer-Societät ganz zu extinguiren, ich dem Hohen Hause in Erwägung geben möchte, ob dies rathsam sei, es sind ja tüchtige Juristen unter uns, die sich hierüber äußern können. Die anderen mir wünschenswerthen Aenderungen sind verhältnißmäßig geringfügiger Natur. Ich würde persönlich der Anschauung sein, daß die Anzeige durch den Gerichtsvollzieher besser wäre. Wichtiger scheint mir die Bestimmung in Bezug auf den Wiederaufbau zu sein. Meines Erachtens sollte man sich in dieser Beziehung einfach an den Text des Gesetz-Entwurfes halten. Wenn über diesen Punkt durch die Police ein Vertrag geschlossen ist, dann bleibe es bei diesem Vertrage. Das ist rationell, aber wenn kein Vertrag geschlossen ist, dann würden Sie durch diese Bestimmung des Wiederaufbaues den Gläubiger zu Etwas zwingen, wozu Sie ihn nicht zwingen sollten. Der Wiederaufbau eines Hauses ist eine komplizirte Sache. Wenn derselbe nicht durch Vertrag bedingt ist, würde ich bitten, davon abzusehen. Lassen Sie es bei dem Wortlaut des §. 9 bewenden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Meine Herren! Der Antrag, das Gesetz nicht auf die Provinzial-Feuer-Societät auszudehnen, geht wesentlich von dem Gesichtspunkte aus, daß die Bestimmungen in dem Reglement der Provinzial-Feuer-Societät vollständig ausreichen, um die Zwecke zu erreichen, die dieses Gesetz jetzt anstrebt. Der Gesetz-Entwurf charakterisirt sich wesentlich als ein solcher, der diejenigen Vorzüge, die die Provinzial-Feuer-Societät den Hypothekargläubigern bisher gewährt hat, nunmehr denjenigen Gebäuden und denjenigen Interessenten zuwendet, die im Bezirk des hiesigen Appellations-Gerichtshofes bei Privat-Gesellschaften versichert sind. Das einzige Bedenken, welches man früher gegen diese Anschauung hatte, bestand darin, daß man zweifelhaft war, ob die Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements gesetzliche Kraft hätten. Diese Zweifel sind durch die Entscheidungen des Reichsgerichts und durch die Entscheidungen anderer Gerichtshöfe in letzter Zeit ganz konform und ganz konstant zurückgewiesen worden; man hat anerkannt, daß die Bestimmungen des Reglements gesetzliche Kraft haben. Was insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der Hypothekargläubiger betrifft, wie sie das Feuer-Societäts-Reglement enthält, so finden sich diese bereits in dem ursprünglichen Reglement, welches im Jahre 1836 erlassen worden ist, also zu einer Zeit, wo wir noch keine konstitutionelle Verfassung hatten, und wo unzweifelhaft ein von Seiner Majestät erlassenes, in der Gesetz-Sammlung publizirtes, Reglement gesetzliche Kraft hatte. Nun würde es ja vielleicht ein Superfluum sein, das nicht schadet, wenn man die Grundsätze, die der neue Gesetz-Entwurf ausspricht, auch auf die Feuer-Societät ausdehnen wollte, aber wenn Sie das wollten, so müßten Sie das ganze Reglement der Feuer-Societät in wesentlichen Punkten umgestalten. Es sind ganz andere Einrichtungen und ganz andere Rechtsanschauungen in dem Reglement niedergelegt, als in diesem Gesetz-Entwurf, und als sie überhaupt bei Privat-Gesellschaften üblich sind. Das Reglement der Feuer-Societät geht davon aus, daß in erster Linie der Wiederaufbau nothwendig ist. Jemand, der ein Gebäude hat, auf dem eine Hypothek ruht, soll, wenn er Brandschaden erlitten hat, in erster Linie aufbauen, damit durch den Wiederaufbau dem Hypothekargläubiger die Sicherheit, die er früher gehabt hat, wiedergegeben werde. Das ist eine Bedingung, die eine sehr große volkwirthschaftliche Bedeutung hat; dadurch

wird in erster Linie den Abgebrannten die Verpflichtung auferlegt, wieder aufzubauen, und sie fallen nicht in die Hände von vielleicht wucherischen Kapitalisten, die ein solches Unglück benutzen könnten, um zu ihrem Gelde zu kommen. Das ist der erste Grundsatz, der in allen Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements ausgesprochen ist, der sehr bedeutsam ist und den man nicht abschwächen darf. Dann enthält unser Reglement im Uebrigen sehr genaue Vorschriften zum Schutze der Rechte der Hypothekargläubiger, im Falle nicht aufgebaut wird; diese Vorschriften lassen in der That nichts zu wünschen übrig. Warum soll man Angesichts einer solchen Sachlage neue gesetzliche Bestimmungen treffen, welche die nächste Folge haben würden, daß man das ganze Reglement umarbeiten müßte, und die sehr wenig bessere Zustände herbeiführen würden, als es die jetzigen sind? Nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an, daß der Gesetz-Entwurf für die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Geltung haben soll, daß es aber für die Provinzial-Feuer-Societät bei dem bleibe, was wir jetzt haben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Nach dem, was Herr Seul vorgetragen hat, sind meine Bedenken geschwunden. Ich nehme an, daß Entscheidungen vorliegen, die mir unbekannt sind, und die den Schutz des Hypothekargläubigers, soweit dieses Gesetz solchen gewährt, für die Versicherten der Societät unnüthig machen. Ich bin der Ansicht, wenn die Societät, deren Interesse in guten Händen liegt, erklärt: es bedarf des Schutzes einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht, so hat der Landtag keine Veranlassung, die Sache zu urgiren. Es wird angemessener sein, daß in der Motivirung unserer gutachtlichen Aeußerung die Erklärung einfließe, daß bei dem bestehenden Reglement es zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn dasselbe umgearbeitet würde. Ich bin ganz damit einverstanden, daß wir in Folge und auf Grund der Darlegung des Herrn Seul den Vorbehalt machen, die Societät solle von dem Gesetz eximirt werden. Was aber den Wiederaufbau anbelangt, so möchte ich noch bemerken, wenn der Wiederaufbau durch Vertrag feststeht, gut, aber wenn er nicht durch Vertrag feststeht, so ist mir die wirtschaftliche Nothwendigkeit von nicht so großer Bedeutung. Das neue Rechtsgeschäft, in welches ich den Gläubiger ohne seinen Willen und ohne seinen Wunsch stoße, ist mir zu bedenklich und zu komplizirt, um einen dahin führenden Zwang befürworten zu können.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte nur darum bitten, falls das Hohe Haus die Anträge des Ausschusses annimmt, daß dieselben in eingehender Weise, eingehender als es bei der kurzen Berathung des Ausschusses in dem Referat desselben hat geschehen können, von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths in der Weise motivirt werden, wie Herr Seul sie eben motivirt hat.

Vice-Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Seine Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Zur Geschäftsordnung wollte ich bemerken, daß dies wohl nicht angeht. Dieses Gesetz ist uns zur Begutachtung von der königlichen Staatsregierung vorgelegt worden, unsere Begutachtung geht wieder an die königliche Staatsregierung zurück und zwar von Seiten des Landtags, ich glaube nicht, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in diese Angelegenheit dazwischen treten kann. Ich glaube, wenn der Landtag den Beschlüssen des Ausschusses zustimmt, dann müssen diese einfach an die Staatsregierung, also durch eine Adresse an Seine Majestät zurück gehen und die Anträge müssen mit $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Wenn mein Wunsch nicht angänglich ist, so möchte ich darum erfragen, daß die heutigen Verhandlungen in stenographischer Aufnahme der Begutachtung zugefügt

werden, weil nur durch die ausführlichen Auslegungen des Herrn Direktors Seul und des Herrn Heuser verstanden werden kann, aus welchen Gründen die Majorität dieser Versammlung zu dem Entschlusse gekommen ist, die Provinzial-Fener-Societät von den Wohlthaten dieses Gesetzes auszuschließen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Zu dem eben abgemachten Gegenstande wollte ich mich nicht zum Worte melden; ich will nicht gegen die Anträge des Ausschusses sprechen, aber eine Aeußerung des Herrn Referenten und des Herrn Abgeordneten von Cynern, daß der stenographische Bericht beigelegt werden möge, bewegen mich zu einer kurzen Bemerkung. Der Herr Referent hat den formellen Grund hervorgehoben, der im vorigen Jahr den Landtag bestimmt hat, dem Antrag des Abgeordneten Heuser nicht stattzugeben, weil es nicht unsere Sache sei, gewissermassen zu Ungunsten unseres Institutes einen Antrag zu stellen. So war die Aeußerung. Das ist vollständig richtig berichtet, aber ich möchte hervorheben, daß auch andere Motive im vorigen Landtage, sowohl im Plenum als auch im Ausschuss, ausgesprochen worden sind, welche viele von uns bestimmt haben, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Heuser nicht beizustimmen, nämlich die Motive, daß durch eine derartige Bestimmung, wie der neue Gesetz-Entwurf sie will, eine große Schädigung unseres Provinzial-Instituts herbeigeführt wird. Ich wiederhole, ich werde diesem Entwurf nicht entgegen sein, aber ich stehe noch heute auf dem Standpunkt, der in den Berichten des vorigen Jahres auf Seite 433 sich niedergelegt findet: „Der VI. Ausschuss erkannte in seiner Mehrheit zwar an, daß eine gesetzliche Regelung der von den Antragstellern berührten Angelegenheit im Sinne des Antrages an und für sich wünschenswerth sein möge; jedoch wurde einerseits bestritten, daß das Bedürfnis einer solchen Regelung ein besonders dringendes sei, weil der Hypothekargläubiger auch bei der gegenwärtigen Gesetzgebung in der Lage sei, auf dem Wege einer mit seinem Schuldner zu vereinbarenden und der betreffenden Fener-Versicherungs-Gesellschaft zuzustellenden Cession der Versicherungsgelder sich hinreichend zu schützen; andererseits wurde auch besonders hervorgehoben, daß bei der Provinzial-Fener-Societät der angestrebte Schutz für den Hypothekargläubiger bereits durch das mit Gesetzeskraft versehene Reglement dieser Societät bestehe, daß in diesem Umstande ein großer Vortheil für die Provinzial-Fener-Societät gegenüber der Konkurrenz der Privat-Fenerversicherungs-Gesellschaften gefunden werden müsse, und daß der Rheinische Provinzial-Landtag als erster Träger der Verwaltung der Provinzial-Fener-Societät nicht berufen sein könne, die Initiative zur Anregung des Erlasses gesetzlicher Bestimmungen zu geben, welche in ihrer Wirkung den angeführten Vortheil aufheben würden, und zwar das um so weniger, als die Provinzial-Fener-Societät in manchen Beziehungen, insbesondere durch die ihr gesetzlich obliegende Zwangsversicherung von Gebäuden, sich in großem Nachtheile gegenüber den Privat-Fenerversicherungs-Gesellschaften, für welche ein solcher Zwang nicht bestehe, befinde.“ Meine Herren! Es sind im großen Ganzen drei oder vielmehr vier Gedanken hier ausgesprochen: es besteht wohl ein Bedürfnis für die Hypothekargläubiger bei anderen Societäten, dasselbe sei aber kein so großes, wie es hervorgehoben werde, es könne ferner der Provinzial-Landtag als Vertreter des Provinzial-Instituts, wie der Herr Referent gesagt hat, nicht gegen sein eigenes Kind eintreten, am Schlusse ist aber auch hervorgehoben, wie eben die Provinzial-Fener-Societät genöthigt sei, alle Gebäude aufzunehmen, die von anderen Societäten und Aktien-Gesellschaften nicht aufgenommen würden, und es ist in den Reden des Weiteren ausgeführt worden, wie die Provinzial-Fener-Societät ein ganz wesentliches Wohlthätigkeits-Institut für die ganze Provinz sei, wie die armen Gegenden, in denen feuergefährliche Gebäude seien, von anderen Gesellschaften nicht

aufgenommen würden, und daß, wenn die Provinzial-Feuer-Societät wesentlich geschädigt würde, dann auch eine Schädigung gerade dieses ärmeren Theils der Bevölkerung eintreten würde. Ich habe, wie gesagt, mich nicht zum Worte gemeldet, um gegen den Antrag zu sprechen, aber ich wollte dies hier aussprechen, damit es in die heutigen Verhandlungen hinein käme, damit nicht in Zukunft andere Schädigungen an die Provinzial-Feuer-Societät heranträten und dieses segensreiche und in guten Händen liegende Institut geschädigt werde. (Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Da dieser bei den vorigjährigen Verhandlungen zum Ausdruck gelangte Gedankengang wiederum hier Vertretung gefunden hat, so gestatten Sie mir, ganz kurz zur Widerlegung die gegentheilige Anschauung — ebenfalls auf's neue — zu entwickeln. Die Provinzial-Feuer-Societät ist eine Schöpfung der Verwaltung, sie ist als das Kind, das Mündel dieser Verwaltung bezeichnet worden. — Die Verwaltung mag ihrer Schöpfung Pflege und Schutz schuldig sein. Sie ist aber mehr und Höheres als Pflege und Schutz der Provinz schuldig, für welche die Verwaltung überhaupt da ist. — Es ist zu unterscheiden zwischen Interesse und Pflicht, und auch auf dem Gebiete der Pflicht gibt es Unterscheidungen. Hier handelt es sich um ein viel höheres Interesse, als den materiellen Gewinn eines Instituts. Wenn es heißt, eine Schädigung dieses Institutes steht zu befürchten, und dieser solle dadurch vorgebeugt werden, daß eine gewisse Konkurrenz todt gemacht werde, so frage ich: worin besteht diese Schädigung? die Schädigung besteht darin, daß vielleicht ein gewisser Prozentsatz weniger auf die Beträge, welche die Versicherungs-Prämien darstellen, abgeschrieben wird, also in einem pro rata zu vertheilenden Gelbbetrage. Dem gegenüber schädigen Sie den Rechtszustand des Landes. Es werden Verluste geschaffen, deren Tragweite gar nicht zu übersehen, — die den Ruin einer Familie bedeuten können. — Ich bin der Ansicht, daß die Schädigungsfrage nicht in glücklicher Weise hier im vorigen Jahre vorgebracht worden ist und hoffe, daß heute das Geringere dem Besseren das Feld räumen muß. —

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe zu erwidern, ob die Darstellung im vorigen Jahre glücklich war oder nicht, darüber werden verschiedene Ansichten bestehen, ich halte sie für glücklich und will auch gegenüber der Aeußerung in dem Preussischen Abgeordnetenhaus constatirt haben, daß der Gesetz-Entwurf nicht ein so dringendes Bedürfnis ist, wie behauptet wird, daß dies nicht die einstimmige Ansicht der Provinz ist. Gewiß sind wir die Vertreter der ganzen Provinz und haben abzuwägen, wo das größere Interesse liegt. Ich will nicht in Abrede stellen, daß Sie die Vertreter der Hypothekargläubiger sind, wir sind aber ebenso die Vertreter der armen Bevölkerung auf dem Hunsrück und in der Eifel, und da diese arme Bevölkerung sich viel weniger helfen kann, als die Kapitalisten, so sind wir in erhöhtem Maße die Vertreter dieser armen Bevölkerung. Ich will nicht gegen den Entwurf stimmen, aber was ist die Folge, wenn die Provinzial-Feuer-Societät geschädigt wird? daß uns die guten Risiken verloren gehen, und je mehr gute Risiken uns verloren gehen, desto schwieriger wird es für die Societät, die schlechten zu nehmen; sie wird gezwungen werden, ihre Prämien auch für die arme Bevölkerung zu erhöhen. Das will ich noch einmal festgestellt haben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Ich möchte dem gegenüber constatiren, daß der Beschluß des Hohen Hauses im vorigen Jahre in der Provinz großes Befremden hervorgerufen hat. (Widerspruch und Zustimmung.) Wer den Nothstand kennt, der auf dem Gebiete des Hypothekenwesens heute bei uns existirt, wird dies zugeben. Der Realkredit in unserer Provinz ist durch die Gerichts-

entscheidungen so gefährdet worden, daß die Leute, die Sparkassen, Geld-Instituten u. s. w. vorstehen, die ebenso wohlthätig sind, wie die Provinzial-Feuer-Societät, nicht mehr wissen, wie es mit ihren Hypotheken bestellt ist; es sind, wie ich angedeutet habe, Nebenverträge ausfindig gemacht worden, die die Lücke ausfüllen sollen — Ich verkenne nicht die Wohlthaten der Provinzial-Feuer-Societät, aber hier handelt es sich um den Realkredit der ganzen Provinz, derselbe ist durch die Rechtsprechung auf diesem Gebiet in einer Weise geschädigt worden, daß man es entgegen dem Botum des letzten Rheinischen Provinzial-Landtages doch im Interesse der Provinz gehalten hat, einen desfallsigen Gesetz-Entwurf einzubringen. Sie werden sich aus den Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses erinnern — ich will Sie nicht mit der Verlesung behelligen — daß ein hervorragender rheinischer Jurist, der Justizrath Trimborn, auch dort Veranlassung genommen hat, diesen Nothstand zu schildern und daß er das Ministerium dringend gebeten hat, Abhülfe auf diesem Gebiete zu schaffen. Wir können alle Sympathien für die Provinzial-Feuer-Societät haben, aber wir haben viel mehr Grund, den Realkredit der Provinz nicht zu schädigen; darum begrüße ich im Namen der Provinz den Gesetz-Entwurf mit der größten Freude und bin überzeugt, daß diese Freude in den weitesten Kreisen der Bevölkerung getheilt wird.

Vice-Landtags-Marschall: Bei der vorgerückten Zeit möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Debatte eine Wendung genommen hat, die stark auf das vorige Jahr zurückgreift; ich glaube, daß es besser wäre, wenn wir uns rein an den vorliegenden Gesetz-Entwurf hielten. — Es ist ein Antrag auf Schluß eingezungen, zum Worte haben sich noch gemeldet Herr Conge, Herr Seul und Herr Wolters. Diejenigen Herren, welche für den Schluß sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß ist angenommen, ich erkläre die Debatte für geschlossen. — Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Was die beiden redactionellen Aenderungen anlangt, die Ihr Ausschuß Ihnen anempfiehlt, so sind dieselben wohl unbedenklich. Die Versicherungs-Gesellschaft ist nach dem Gesetz-Entwurf berechtigt, die Anzeigen durch eingeschriebenen Brief zu machen; warum soll der Hypothekargläubiger nicht dasselbe Recht haben, auf diese erleichterte Weise Zustellungen zu machen? und daß die Zustellung bei dem Lokalagenten gemacht werden kann, ist meines Erachtens ganz angebracht. Was die beiden Haupt-Amendements anbelangt, die beantragt sind, so scheint in allen Theilen des Hohen Hauses keine Bedenken mehr obzuwalten, daß das Gesetz auf die Provinzial-Feuer-Societät nicht anwendbar erklärt werden möge. Es scheint mir aber auch unbedenklich, dem versicherten Brand-Geschädigten das Recht zuzugestehen, in allen Fällen wieder aufzubauen. Der Hypothekargläubiger kann dadurch keinen Schaden haben; denn, wenn der Brandbeschädigte von dem Rechte Gebrauch macht, so behält der Gläubiger seine Hypothek und kann, wenn nicht gezahlt wird, das neugebaute Haus zur Subhastation bringen. In der Kommission war die Rede davon, es möge angeregt werden, das Ministerium zu bitten, eine Normal-Police für die Feuerversicherungs-Gesellschaften obligatorisch zu machen; eine solche haben wir aber noch nicht, vielmehr haben die Gesellschaften bei den Verträgen freie Hand.

Vice-Landtags-Marschall: Es ist mir nunmehr ein Antrag auf Verzichtleistung auf die Spezial-Diskussion, auf en bloc-Aannahme der Ausschuß-Anträge eingereicht worden. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Es ist nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung, die Ausschuß-Anträge werden en bloc zur Abstimmung gestellt. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Synern das Wort.

Abgeordneter von Synern: Ich muß gegen die en bloc-Abstimmung protestiren.

Vice-Landtags-Marschall: Ich habe gefragt, ob Jemand gegen die en bloc-Abstimmung ist; nachdem ich konstatiert habe, daß sich Niemand dagegen ausgesprochen hat, sind wir zur Abstimmung geschritten und stehen jetzt innerhalb der Abstimmung. (Widerspruch.) Herr von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich glaube, es ist hier nicht recht verstanden worden; ich habe gegen die en bloc-Aannahme protestirt und wie ich glaubte, zur richtigen Zeit. Ich bitte um Entschuldigung, wenn der Zeitpunkt verpaßt war. Ich würde bei en bloc-Abstimmung dagegen stimmen, weil ich dieses Gesetz in Verbindung mit dem Zusatz, für die Provinzial-Feuer-Societät ein Vorrecht zu konstituiren, ohne weitere Erläuterungen nicht annehmen könnte. Die en bloc-Abstimmung würde ein falsches Bild über die Meinung des Hauses geben. Ich meine deshalb, daß doch eine getrennte Abstimmung über diese wichtige Vorlage der Regierung nöthig ist.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Wenn die Abstimmungen einen Werth haben sollen, so müssen wir daran festhalten, daß, wenn einmal abgestimmt ist, nicht wieder neue Anträge aufgenommen werden können. Wenn Herr von Eynern und vielleicht andere Mitglieder in dem Augenblick der Abstimmung nicht genau gehört haben, so kann dies nicht ein Grund sein, daß die ganze Versammlung darunter leide.

Vice-Landtags-Marschall: Ich hoffe, die Herren ziehen Ihren Protest zurück und wir sind über die Sache hinweg.

Abgeordneter von Eynern: Gewiß! Nachdem ich meine Abstimmung erklärt habe.

Vice-Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche gegen die vom Ausschuß gestellten Anträge sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist eine verschwindende Minorität, die Ausschußanträge sind angenommen. — Zur Geschäftsordnung hat Seine Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe als Ihr Vorsitzender vorhin einen Fehler gemacht. Wir haben über die geschäftliche Behandlung der beiden Gesetz-Entwürfe gesprochen, wir haben aber nicht über die geschäftliche Behandlung des zweiten Nachtrages gesprochen, ich möchte Ihnen vorschlagen, daß Sie noch den formellen Beschluß fassen, daß dieser zweite Nachtrag, wie er in der Sitzung beschloffen worden ist, an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Veranlassung überwiesen werde.

Vice-Landtags-Marschall: Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.) Es soll dem Landtag Bericht erstattet werden betreffend die Landtags-Defonomie über kleine Remunerationen u. s. w., die gegeben werden. Ich verweise diese Sache an den IV. Ausschuß und bitte gleichzeitig als Vorsitzender des IV. Ausschusses denselben morgen früh um 10 Uhr sich versammeln zu wollen. Die morgige Plenar-Sitzung ist um 11 Uhr. — Seine Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall hat das Wort.

Fürst zu Wied: Die Mitglieder des I. Ausschusses versammeln sich morgen früh 10 Uhr. Heute Abend um 6 Uhr ist Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Vice-Landtags-Marschall: Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Samstag den 16. Dezember 1882.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Ergänzungs-Wahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath für die laufende Etats-Periode.
2. Referat des I. Ausschusses betreffend den Entwurf eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz. (I. 9 der Drucksachen.)
3. Referat des I. Ausschusses betreffend einen Nachtrag zu dem vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 erlassenen Pensions-Reglement für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät. (I. 10 der Drucksachen.)
Referent: Friederichs.
4. Referat des I. Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Scheibler, die Ventilation in den Sitzungssälen des Ständehauses betreffend.
Referent: von Grand-Rh.
5. Referat des I. Ausschusses betreffend die vorläufige Fortführung der Geschäfte der Provinzial-Hilfskasse durch den derzeitigen Direktor, Landesrath Klein, nach Bestätigung der Wahl des Letzteren zum Landes-Direktor.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

Protokollführer Abgeordneter Pelzer (liest): „Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach Eintragung einer redaktionellen Aenderung genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Von dem Landesrath Klein ist die Erklärung eingegangen, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum Landes-Direktor annehme. Der Landtags-Marschall verliest dieselbe mit dem Bemerkten, daß er in Betreff der Wahlbedingungen das Auerkenntniß des Herrn Klein noch besonders eingefordert habe.

Der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler hat in Folge Verlegung seines Wohnsitzes aus dem Regierungsbezirk Trier nach dem Regierungsbezirk Köln sein Mandat als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths für ersteren Regierungsbezirk niederzulegen erklärt. Der Landtags-Marschall weist im Anschluß an diese Mittheilung darauf hin, daß nunmehr drei Ergänzungswahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath für die laufende Wahlperiode vorzunehmen resp. vorzubereiten seien:

1. eine Wahl an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes aus dem II. Stande für den Regierungsbezirk Trier ;

2. eine desgleichen für den Regierungsbezirk Köln ;

3. eine desgleichen aus dem IV. Stande für den Regierungsbezirk Köln.

Die Vollziehung der Wahl würde in der morgigen Sitzung stattfinden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. IV. 17 der Drucksachen, in Verbindung mit dem Antrage des Abgeordneten Raesen, „die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales“ betreffend.

Die Versammlung beschließt einstimmig nach den Anträgen des Ausschusses (mittels en bloc-Aannahme):

1. „Die Beschlußfassung über die Zeit, wann das Projekt betreffend die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales weiter verfolgt werden soll, einem späteren Landtage vorzubehalten ;

2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, ein Bildniß Seiner Majestät des Kaisers für 5000 M. zu beschaffen, um demselben im Lesezimmer des Ständehauses Aufstellung zu geben.“

Ein im Laufe der General-Diskussion von dem Abgeordneten von Eynern eingebrachter Antrag, lautend:

„Hoher Landtag möge die 5000 M. zur Beschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Kaisers bewilligen, über die übrigen Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, weil dieselben erst vor den nächsten ordentlichen Landtag gehören, sowie über den sich daran anschließenden Antrag Raesen zur Tagesordnung übergehen“,

und desgleichen ein Antrag des Abgeordneten Pelzer und Genossen (mit im Ganzen 15 Unterschriften):

„Hoher Landtag wolle im Anschluß an den Beschluß des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags unter Ablehnung des Antrages Raesen dem Provinzial-Verwaltungsrathe gegenwärtig den Auftrag zu einer lediglich dekorativen Ausschmückung der großen Wandflächen des Sitzungssaales ertheilen“,

war vor der Abstimmung zurückgezogen worden, nachdem die Auffassung des Ausschuß-Antrages sub 1 dahin festgestellt worden war, daß es der Initiative des nächsten oder eines darauf folgenden Landtages überlassen bleiben soll, den Provinzial-Verwaltungsrath von Neuem mit vorbereitenden Schritten in der Angelegenheit zu beauftragen, und nachdem die Antragsteller erklärt hatten, daß sie sich vorbehielten, ihre Anträge späterhin wieder einzubringen.

2. Mündliches Referat des I. Ausschusses zu der unter I. 8 der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths vorliegenden Mittheilung der Verhandlungen resp. der geschenehen Schritte behufs Erlasses:

a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Deffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz ;

b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzial-ständischen Beamten der Rheinprovinz ;

c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsrathes.

Zu Punkt c. handelte es sich zugleich darum, ob einem Wunsche des Herrn Ministers des Innern gemäß in dem event. Nachtrag zu dem Regulativ vom 27. September 1871 zugleich

eine Abänderung des §. 9 dahin vorzunehmen sei, daß der Ober-Präsident befugt sein soll, an den Beratungen des Verwaltungsraths entweder selbst, „oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten“, theilzunehmen. Der Ausschuß hatte sich einstimmig für Ablehnung dieser Aenderung entschieden und im Uebrigen:

ad a. den Wortlaut des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz pure acceptirt;

ad b. schlägt der Ausschuß in dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz folgende Aenderungen vor:

1. im §. 1 das Datum des angezogenen Gesetzes (21. Juli 1852, statt 21. Juni) richtig zu stellen;
2. in Nr. 2 des §. 1 die Worte „dem Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungsrath und“ zu streichen und die Worte „den Genannten“ durch „demselben“ zu ersetzen, so daß Nr. 2 folgenden Wortlaut haben würde:

„Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landes-Direktor zu, jedoch dürfen die von demselben festzusetzenden Geldbußen 30 M. nicht übersteigen.“

3. in Nr. 5 die Worte „sowie die disziplinarischen Verfügungen des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsraths, durch welche Geldbußen festgesetzt sind“ konform der Aenderung in Nr. 2 zu streichen und die so modifizierte Nr. 5 mit Nr. 4 zu einer Nummer zu vereinigen, in Folge dessen dann Nr. 6 zu Nr. 5 u. s. w. würde;

4. am Schlusse des Gesetzes den Zusatz zu machen: „durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Befugnisse, welche in den die provinzialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe hier noch Etwas zu erinnern in Betreff des einen Beschlusses, der zu Nr. 4 der Beschlüsse, betreffend das Gesetz über die Disziplinar-Befugnisse gefaßt worden ist. Der Wortlaut war noch nicht festgestellt worden, es müßte dies jetzt bei Verlesung des Protokolls geschehen. Ich schlage Ihnen vor, am Schlusse des Gesetzes den Zusatz zu machen:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Befugnisse, welche in den die provinzialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Ich glaube, daß dieser Wortlaut dem entspricht, was wir intendirt haben, er ist aber noch festzustellen. — Der Herr Protokollführer hat das Wort.

Abgeordneter Felzer: Meine Herren! Diese Fassung war im Ausschuß in Vorschlag gebracht worden. Der Ausschuß hat aber damals den Kollegen Bremig, Herrn Courty und meine Wenigkeit beauftragt, eine bessere Redaktion zu suchen; wir haben das versäumt resp. übersehen und so ist die Sache unvorbereitet in das Plenum gekommen, ohne daß eine Redaktion festgestellt war. Hier im Pleno habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß der Vorschlag, wie er vom Ausschuß gemacht worden ist, die Sache nicht recht treffe, weil er nur von den Disziplinar-Befugnissen redet, welche in den die provinzialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind. Ich habe deshalb vorgeschlagen, ganz generell alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provinzialständischen Reglements enthalten sind, für aufgehoben zu erklären. Dagegen wurden Bedenken, insbesondere Seitens des Herrn Vice-Landtags-Marschalls erhoben und haben Sie es in Folge dieser Bedenken dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen, eine definitive Fassung

herzustellen. Es wird aber nicht möglich sein, bei diesem Beschluß zu verbleiben, weil es sich um eine Immediatengabe des Landtags an Seine Majestät handelt und weil der Inhalt einer Immediatengabe des Landtags an Seine Majestät nicht der Feststellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath überlassen werden kann. Es ist das offenbar bei Ihrem früheren Beschluß außer Acht gelassen worden und es wird demnach nothwendig sein, daß Sie sich heute selbst über eine definitive Redaktion schlüssig machen. — Das Protokoll ist also bis hierher meines Erachtens vollständig richtig und fahre ich nun, wenn Durchlaucht gestatten, in der Verlesung fort:

„ad c. war der Ausschuß der Ansicht, es hinsichtlich der Mitgliederzahl des Provinzial-Verwaltungsrath auch für den Regierungsbezirk Düsseldorf, wie bisher, bei drei Mitgliedern zu belassen und demgemäß in Nr. 3 des qu. Nachtrags zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871 die Zahl „18“ in „15“ abzuändern und das alinea 2 in Nr. 3 folgendermaßen zu fassen:

Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf jeden der fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt u. s. w.

In Hinsicht der geschäftlichen Behandlung der qu. Vorlagen schlägt der Ausschuß vor:

- a. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen auf sich beruhen zu lassen resp. von einer weiteren Verfolgung desselben Abstand zu nehmen;
- b. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzial-ständischen Beamten mittelst einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten;
- c. den zweiten Nachtrag zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths, durch Vermittelung des Provinzial-Verwaltungsraths an die Ministerialbehörde behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung gelangen zu lassen.“

Auch in diesen Punkten ist das Protokoll vollständig zutreffend, es enthält eben bis dahin weiter nichts, als die Vorschläge, die Ihnen der Ausschuß gemacht hat. Nun geht dasselbe zu demjenigen über, was gestern über die Ausschußanträge hier verhandelt und beschlossen ist, und fährt wie folgt fort:

„In der General-Diskussion stellt der Abgeordnete Zentges den Antrag:

In Erwägung, daß der Herr Minister des Innern gegenüber der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths auf Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ferner auf Erlaß eines Gesetzes betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzial-ständischen Beamten eine ablehnende Stellung eingenommen hat, in Erwägung, daß der Herr Minister des Innern die Erledigung dieser und noch anderer wichtiger Angelegenheiten der Provinz auf den Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung verwiesen hat und in fernerer Erwägung, daß die Beseitigung der jetzigen Nothlage von Tag zu Tag eine dringendere Nothwendigkeit wird, beschließt der Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Staatsministerium auf den baldigsten Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung hinzuwirken.

Ferner stellt der Abgeordnete Freiherr von Loë den Antrag:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Gesetzentwurf betreffend Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz mittelst einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten.

Endlich beantragt der Abgeordnete von Grand-Ny:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: unter Hinweis auf den Nothstand in der provincialständischen Verwaltung eine Adresse an Seine Majestät zu richten mit der unterthänigsten Bitte, den Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten entgegennehmen und die Vorlegung desselben in der gesetzgebenden Versammlung befehlen zu wollen, ferner beschließen, daß in der Adresse die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provincial-Ordnung hervorgehoben werde.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë erweiterte seinen Antrag noch dahin, daß er demselben die in dem Antrage von Grand-Ny als zweiten Theil enthaltene Motivirung gleichfalls beifügt.

Bei der Abstimmung wird in der Weise verfahren, daß zunächst über den Wortlaut der vorliegenden drei Entwürfe (a, b und c der Drucksache) in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung en bloc abgestimmt wird, vorbehaltlich der Frage der geschäftlichen Behandlung.

Dabei wird: 1. der Entwurf a. einstimmig, 2. der Entwurf b. ebenfalls einstimmig, 3. der Entwurf c. mit allen gegen eine Stimme genehmigt, ad 2 mit der Maßgabe — hier folgt nun endlich derjenige Satz, um dessen eventuelle Umänderung es sich heute handeln würde —

„daß der von dem Ausschuß vorgeschlagene Zusatz am Schlusse des Gesetz-Entwurfs mit Rücksicht auf das von dem Abgeordneten Pelzer beantragte Amendement näherer Festsetzung vorbehalten bleiben solle. Das Amendement Pelzer ging dahin, den betreffenden Zusatz folgendermaßen zu formuliren:

Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provincialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Das, meine Herren, ist die Stelle, wo ein Versehen Seitens des Hohen Landtages gestern offenbar stattgefunden hat. Es ist, wie bemerkt, übersehen worden, daß in einer Adresse, die an Seine Majestät durch den Landtag gerichtet wird, nicht nachträglich irgend welche Zusätze Seitens des Provincial-Verwaltungsraths gemacht werden können. Der Beschluß würde also wohl zu ändern sein, und zwar dahin, daß der Landtag sich selbst darüber schlüssig macht, welche der beiden vorgeschlagenen Fassungen er als Schlußparagraphen an das Gesetz über die Disziplinar-Befugnisse acceptirt, diejenige Fassung, die vom Ausschuß vorgeschlagen wurde:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Befugnisse, welche in dem die provincialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind, aufgehoben,“ oder aber diejenige, die ich mir in Vorschlag zu bringen erlaubt habe:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provincialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Der Ausschuß hat selbst anerkannt, daß diejenige Fassung, die er gewählt hatte, präsumtiv eine nicht ganz zutreffende sei, und daß eine Redaktions-Kommission sich mit besserer Redaktion befassen solle.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist die Frage, ob Sie die Fassung, welche der Herr Abgeordnete Pelzer gestern beantragt hat:

„durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provincialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben,“

als richtig anerkennen. Dann würde diese Fassung als Schlußparagraph in das Gesetz eingefügt werden, um nachher die Adresse an Seine Majestät abgehen lassen zu können. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte Ihnen die jetzt vorgeschlagene Fassung empfehlen. Nachdem das Wort „entgegenstehende“ ausgemerzt worden ist, — das war das Wort, woran ich Anstoß nahm — habe ich gar kein Bedenken, diese Fassung zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob ein Widerspruch erfolgt, daß dem Schlußparagraphen dieses Gesetzes die Fassung gegeben wird:

„durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provincialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Wenn kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich diese Fassung für genehmigt. — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt ist. So könnte nun die Adresse ausgefertigt werden und an Seine Majestät abgehen. Das Protokoll vom gestrigen Tage bleibt so, und in das neue Protokoll wird das eingesetzt, was wir jetzt beschloffen haben. — Seine Durchlaucht Fürst Salm hat das Wort.

Seine Durchlaucht Fürst Salm-Dyk: Ich möchte anfragen, ob die Adressen vom Plenum unterzeichnet werden oder nicht.

Landtags-Marschall: Was die Adressen betrifft, so habe ich darauf zu antworten, daß dieselben unmöglich fertig gestellt werden konnten; sie müssen erst festgestellt werden. Ich bitte den hohen Landtag, mir zu überlassen, diese Adressen festzustellen und sie von den nächstwohnenden Mitgliedern des hohen Landtages unterzeichnen zu lassen. Gestern Abend um 12 Uhr erst ist das Protokoll festgestellt worden, also konnten wir bei der kurzen Zeit die Adresse nicht fertigstellen. — Seine Durchlaucht Fürst Salm hat das Wort.

Seine Durchlaucht Fürst Salm-Dyk: Wann wird die Unterzeichnung stattfinden?

Landtags-Marschall: Ich hoffe, daß im Laufe der nächsten Woche die Unterzeichnung stattfinden kann. Meine Herren! Ich habe noch eine zweite Sache vorzubringen, welche in dem gestrigen Protokoll korrigirt werden muß. Es betrifft die eben verlesene Stelle des Protokolls über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny. Wie Sie wissen haben wir den Antrag des Herrn Freiherrn von Voë mit den Motiven des Antrages des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny abgelehnt. Wir sind sodann zur Abstimmung über diesen Antrag geschritten und haben den Antrag von Grand-Ny ohne Motive angenommen, die Motive wegen des darin befindlichen Passus, daß die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzial-Ordnung hervorgehoben werden soll, abgelehnt. Ich frage den Herrn Antragsteller, ob das nicht so richtig ist.

Abgeordneter von Grand-Ny: Nach meiner Auffassung allerdings, ich kann aber nicht bestimmt sagen, was richtig ist.

Landtags-Marschall: Ich wollte, damit wir die entsprechenden Motive zu dem Antrage überhaupt in die Adresse aufnehmen können, vorschlagen, dem Antrag einen anderen Kopf zu geben und — mit Uebereinstimmung des Herrn Antragstellers — in das Protokoll einzusetzen:

„der Hohe Landtag wolle beschließen, unter Hinweis auf den Nothstand in der provincialständischen Verwaltung eine Adresse an Seine Majestät zu richten mit der unterthänigsten Bitte, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten entgegenzunehmen und die Vorlegung desselben in den gesetzgebenden Versammlungen befehlen zu wollen,

ferner zu beschließen: in der Adresse auch die Nothwendigkeit des Erlasses einer Provinzialordnung der Rheinprovinz hervorzuheben.“

Ich würde, wenn Sie damit einverstanden sind, den ersten Theil des Antrages von Grand-Ny in der jetzt vorgelesenen Fassung als angenommen, den als Motiv darunterstehenden Passus:

„ferner zu beschließen, in der Adresse auch die Nothwendigkeit des Erlasses einer Provinzialordnung der Rheinprovinz hervorzuheben,“

als in der Abstimmung gefallen annehmen. Ich glaube, daß dies vollständig den Intentionen des Landtages in allen Theilen entspricht, und da gestern durch die Schnelligkeit der Abstimmung dieser kleine Lapfus vorgekommen ist, so glaube ich, daß wir denselben am besten in dieser Weise in Ordnung bringen. Sind Sie hiermit einverstanden! — Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Ich habe bei dem Geräusch in dem Hause nicht hören können, ob die Stimmenzahl angegeben ist, mit der sowohl das Amendement des Herrn Freiherrn Felix von Loë, als dasjenige des Herrn von Grand-Ny abgelehnt resp. angenommen worden ist.

Abgeordneter Pelzer: Der betreffende Passus ist noch gar nicht zur Verlesung gekommen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob der betreffende Passus so in das Protokoll aufgenommen werden soll. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre diese Veränderung des Protokolls für genehmigt, und würde die beiden Anträge dem heutigen Protokoll zur Aenderung desselben beilegen. Ich bitte den Herrn Protokollführer, fortzufahren.

Abgeordneter Pelzer (liest): „Sodann wird über die Seitens des Herrn Ministers des Innern angeregte Abänderung des §. 9 des Organisations-Regulativs abgestimmt und dieselbe — nach dem Vorschlage des Ausschusses — einstimmig abgelehnt.“

Bei der nun erfolgenden Abstimmung über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen wird an erster Stelle über den Antrag Zentges abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität.

Darauf wird der Antrag Loë in der erweiterten Fassung:

Den Gesetz-Entwurf a. mittelst einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten mit der Bestimmung, daß in der Adresse die Nothwendigkeit eines baldigen Erlasses der Provinzialordnung hervorgehoben werde,

im Ganzen zur Abstimmung gestellt.

Es ergaben sich 45 Stimmen für diesen Antrag und 24 gegen denselben. Der Antrag hat also nicht die erforderliche Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ und ist gefallen.

Der Abgeordnete von Eynern wünscht den Vermerk im Protokoll, daß er gegen den Antrag gestimmt habe.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag von Grand-Ny und zwar wird auf den Antrag des Vice-Landtags-Marschalls Freiherr von Solemacher zunächst über den ersten Theil des Antrags abgestimmt. Derselbe wird mit allen gegen die Stimmen des Abgeordneten von Eynern und Felix von Loë angenommen.

Bei der sich anschließenden Abstimmung über den zweiten Theil des Antrags, die Motivirung in der Adresse betreffend, ergaben sich 43 Stimmen für diesen Theil und 24 dagegen. Es fehlt also die $\frac{2}{3}$ -Majorität und ist der zweite Theil des Antrags somit gefallen.

Bezüglich des zweiten Nachtrags zum Organisations-Regulativ wird endlich einstimmig Ueberweisung an den Provinzial-Verwaltungs-rath im Sinne des Ausschuß-Antrages beschlossen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

3. Referat des VI. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Das schriftliche Referat des Ausschusses lautet: (wird verlesen).

Die Versammlung erklärt sich nahezu einstimmig (4 bis 5 Stimmen ausgenommen) mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden.

Die Tagesordnung ist erledigt. Der Vice-Landtags-Marschall schließt die Sitzung und macht bekannt, daß die morgige Schluß-Sitzung auf Vormittags 11 Uhr angesetzt sei.“

Landtags-Marschall: Ist gegen das Protokoll noch etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, ich erkläre es mit den heute beschlossenen Veränderungen für genehmigt.

Meine Herren! Zunächst bin ich von Seiner Durchlaucht Fürst Salm über die Adressen befragt worden, und beehre mich, Ihnen zunächst die Adresse, betreffend die Wahl und resp. Bestätigung des Landesraths Klein zum Landes-Direktor vorzulesen, diese Adresse ist schon ausgefertigt, ich würde Sie bitten, dieselbe zu unterzeichnen. Die Adresse lautet:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euerer Kaiserliche und Königliche Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag auf den 10. Dezember d. J. zu einer außerordentlichen Session berufen werde, um an Stelle des Landes-Direktors, Freiherrn von Landsberg, welcher von seinem Amte mit dem 31. Dezember d. J. zurücktreten wird, die Neuwahl eines Landes-Direktors der Rheinprovinz vorzunehmen.

Nachdem in der Plenar-Sitzung des 28. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 14. Dezember d. J. bestimmt worden war, daß der neu zu wählende Landes-Direktor mit der Allerhöchsten Bestätigung seinen Dienst anzutreten habe, und daß die Dauer der Wahl auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen sei, bis auf Grund einer neuen Provinzialordnung für die Rheinprovinz ein neu gewählter Landtag zusammentritt, mit der Maßgabe jedoch, daß der gewählte Landes-Direktor so lange die Amtsgeschäfte fortführt, bis er dieselben einem neu erwählten und Allerhöchst bestätigten Nachfolger übergeben kann, diese Dauer im Ganzen aber für alle Fälle auf sechs Jahre zu beschränken sei, hat der Provinzial-Landtag die Wahl des Landes-Direktors in derselben Plenar-Sitzung vom 14. Dezember d. J. vorgenommen.

Im ersten Wahlgange erhielt von 76 abgegebenen gültigen Stimmzetteln (2 von 78 abgegebenen Stimmzetteln waren unbeschrieben) der Landesrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hier selbst, Wilhelm Klein, 49 Stimmen, so daß derselbe für die vornormirte Wahlperiode mit absoluter Majorität gewählt worden ist.

Der Gewählte hat durch Erklärung vom heutigen Tage die Wahl angenommen.

Euerer Kaiserliche und Königliche Majestät gestatten sich die treuehorsaamsten Stände daher unterthänigst zu bitten, Euerer Majestät wollen in Gnaden ruhen, der Wahl des Landesraths und Direktors der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hier selbst, Wilhelm Klein, zum Landes-Direktor der Rheinprovinz für die vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtage festgestellte Wahlperiode die Allerhöchste Bestätigung Allergnädigst zu ertheilen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

Allerunterthänigste, treuehorsaamste

Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.“

Ist gegen diese Adresse etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich sie für genehmigt und würde sie an erster Stelle unterzeichnen, die Adresse hier an diese Stelle legen und die Mitglieder bitten, sie nachher ebenfalls zu unterzeichnen.

Meine Herren! Ich habe mir heute im I. Anschuß erlaubt, noch eine Frage in Anregung zu bringen, die heute ihre Erledigung finden muß, sie betrifft die Betheiligung der Provinzialstände

an der silbernen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen. Diese silberne Hochzeit wird am 25. Januar l. J. stattfinden. Durch ein Schreiben des Herrn Landes-Direktors in Hessen, Herrn von Hundelshausen, ist uns mitgetheilt worden, daß die verschiedenen Provinzen sich entschlossen haben, theils durch Deputationen zur Ueberreichung künstlerisch ausgestatteter Glückwunsch-Adressen, theils durch Uebersendung von Glückwunsch-Deputationen sich zu betheiligen; nur Hannover, Pommern, Posen und der Hohenzollern'sche Landes-Ausschuß betheiligen sich nicht. Nach Anregung dieser Angelegenheit erachte ich es für meine Pflicht, auch hier dem Hohen Landtage darüber einen Vorschlag zu machen und möchte mir gestatten Ihnen vorzuschlagen, an dieser Feierlichkeit mit einer künstlerisch ausgestatteten Adresse sich zu betheiligen und dieselbe durch eine Deputation zu überreichen. Ich weiß nicht, ob Sie damit einverstanden sind, wir werden nachher darauf eingehen. Mein Antrag geht dahin:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen, zu der am 25. Januar l. J. stattfindenden silbernen Hochzeitsfeier Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin eine Adresse in künstlerischer Ausstattung abzusenden, oder durch eine Deputation überreichen zu lassen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die hierzu erforderlichen Mittel aus dem Ständefonds zu entnehmen.“

Meine Herren! Ich bin zu meinem Bedauern um diese Zeit durch häusliche Geschäfte verhindert, die Führung einer Deputation zu übernehmen und würde den Herrn Vice-Landtags-Marschall ersuchen, im Falle Sie eine solche Deputation beschließen, die Führung derselben zu übernehmen. Ich stelle Ihnen also anheim, meine Herren, ob Sie nur eine Adresse übersenden oder ob Sie eine Deputation entsenden wollen, ob Sie nicht vielleicht aus jedem Stande ein Mitglied oder zwei Mitglieder zu dieser Deputation wählen und hauptsächlich diejenigen Mitglieder des Landtages dazu ins Auge fassen wollen, die wegen des Tagens des Herrenhauses und anderer parlamentarischer Versammlungen in dieser Zeit so wie so in Berlin anwesend sind. Sind Sie mit meinem Antrage, eine Deputation mit einer künstlerisch ausgestatteten Adresse zu entsenden, einverstanden? (Zustimmung.) Sind Sie damit einverstanden, daß unter Führung des Herrn Vice-Landtags-Marschalls eine Deputation von zwei Mitgliedern aus jedem Stande, also von sechs Mitgliedern diese Adresse überreiche? — Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich glaube, meine Herren, es wird genügen, daß, wenn Herren aus dem Herrenhause in Berlin anwesend sind, diese die Adresse den Kaiserlichen Hoheiten überreichen. Daß von hieraus extra mit großen Kosten eine Deputation nach Berlin reist, halte ich nicht für nothwendig.

Landtags-Marschall: Ich möchte fragen, wie viel Mitglieder des Provinzial-Landtages werden um die Zeit des 25. Januar in Berlin anwesend sein? Ich bitte dieselben, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich würde vorschlagen, von den Herren, die sich erhoben haben, vielleicht drei bis vier oder noch mehrere herauszunehmen und dieselben damit zu komittiren. Ich bin aufgestanden, weil ich am 26. Januar in Berlin Sitzung habe, wenn keiner da gewesen wäre, hätte ich am 25. auch da sein können. Ich bitte jetzt auf mich keine Rücksicht zu nehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn jeder Stand aus der Zahl derer, die in Berlin anwesend sind, denjenigen bezeichneter, der sich der Deputation anschließen soll.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Aus dem zweiten Stande schlage ich Herrn Graf von Hompesch vor.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hompesch hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hompesch: Ich würde bitten, von meiner Person abzusehen, und zwar aus Gründen, die ich hier nicht zu erörtern wünsche.

Landtags-Marschall: Die Vertretung des ersten Standes würde Seine Durchlaucht Fürst zu Salm-Dyck übernehmen. Freiherr von Steffens ist in Berlin um diese Zeit anwesend, Herr Freiherr von Steffens übernimmt die Vertretung für den zweiten Stand. Vom dritten Stande ist Herr Dieze in Berlin anwesend, (Stimmen: und Herr von Eynern) die beiden Herren werden so freundlich sein, sich zu entscheiden. Vom vierten Stande ist Herr Schlick um diese Zeit in Berlin anwesend; ich ersuche Herrn Schlick, sich an diese Deputation anschließen zu wollen. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Auf die Bemerkung des Herrn Wolters wollte ich nur konstatiren, daß aus meiner Anwesenheit in Berlin der Provinz keine Kosten erwachsen werden, indem ich nichts zu liquidiren beabsichtige.

Landtags-Marschall: Wie gesagt, ich bedauere sehr, verhindert zu sein, nicht selbst die Führung dieser Deputation übernehmen zu können; ich habe deshalb den Herrn Vice-Landtags-Marschall gebeten, an meiner Stelle die Führung zu übernehmen. Ich möchte wissen, wer von den beiden Herren aus dem dritten Stande sich der Deputation anschließen wird.

Abgeordneter Dieze: Das Loos hat für mich entschieden.

Landtags-Marschall: Das Loos hat entschieden, Herr Dieze wird die Vertretung des dritten Standes übernehmen. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Wolters das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Name ist von dem Herrn Vice-Landtags-Marschall genannt worden, ich habe wirklich nicht verstanden, was er gesagt hat. Ich möchte bitten es zu wiederholen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Herr Wolters hatte gesagt, man möge solche Herren auswählen, die in Berlin sind, damit der Provinz keine Kosten erwachsen. Ich habe darauf erwidert, daß aus meiner Betheiligung der Provinz keine Kosten erwachsen würden, da ich nichts liquidiren würde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Was die Adresse an Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten betrifft, so werde ich, wenn Sie damit einverstanden sind, ebenso verfahren, wie das letzte Mal bei der Adresse an Ihre Majestäten zur goldenen Hochzeit. Meine Herren! Ich habe auf meinem Plage vom großen Format Papier aufgelegt und bitte, Ihre Namen auf einem dieser Bogen zu verzeichnen, welcher an das künstlerisch ausgeführte erste Blatt angeheftet werden wird. Wir haben es bei der letzten Adresse ebenso gehalten, und die Adresse ist sehr schön ausgefallen.

Meine Herren! Ich habe die Ehre, hier die Adresse an Seine Majestät, betreffend die Wahl des Herrn Landesraths Klein zum Landes-Direktor auf meinem Plage niederzulegen und bitte Sie, Ihre Namen einzutragen. Ferner lege ich hier Papier auf, das ich oben angefangen zu beschreiben und auf dem ich alle Namen einzutragen bitte. Meine Herren! Was diese Adresse betrifft, so würde ich auf dem künstlerisch ausgeführten Blatt meinen Namen darunter schreiben, damit er die Verbindung zwischen beiden Blättern herstellt; wenn die Herren auf dem nächsten Bogen fortfahren, so würde sich die Adresse vollständig in dieser Weise ausführen lassen.

Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen noch einen Antrag vorzulegen, welcher aus den Worten, die ich gestern über den §. 11 der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor an Sie berichtete, hervorgegangen ist. Ich hatte dem Provinzial-Verwaltungsrath einen Vorschlag über die Stellvertretung des Landes-Direktors gemacht, weil wir keine Bestimmungen in Betreff der Stellvertretung im Falle einer Vakanz haben; dieser Fall ist in unserem Regulativ nicht vorgesehen. Wir haben diese Sache im Provinzial-Verwaltungsrath eingehend geprüft und haben gefunden, daß eine solche Angelegenheit nur durch Allerhöchst bestätigte Regulativ-Aenderung zu erledigen ist, gegenwärtig aber von der Aenderung dieses Regulativs abzusehen ist, weil es unmöglich ist, eine solche jetzt noch fertig zu stellen. Wir haben aber auch eingesehen, daß diese Angelegenheit nicht so dringend ist, weil es sich hauptsächlich um die Rechtsgeschäfte handelt, die der Namens des nicht vorhandenen Landes-Direktors handelnde Landesrath — das würde eben die Vakanz sein — vorzunehmen hat, Rechtsgeschäfte betreffend Prozesse, betreffend Vertragschließungen u. Meine Herren! Der Herr Landesrath Klein hat uns schließlich die Auskunft vorgetragen, daß er als Direktor der Provinzial-Hülfskasse eine juristische Person vertrete, daß er an Stelle des Landes-Direktors für die Zeit der Vakanz nur das Allernothwendigste thun, alle anderen Geschäfte aber verschoben würde, bis die Allerhöchste Bestätigung seiner Wahl eingetroffen ist.

Hieran anschließend haben wir eine Verhandlung darüber gehabt, wie es sich im nächsten Jahre bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages in Betreff der Möglichkeit der Personalunion des Landes-Direktors und des Direktors der Provinzial-Hülfskasse gestalten würde und sind zu dem Schluß gekommen, daß dies sehr leicht zu machen ist. Einige Paragraphen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse treten eo ipso außer Kraft, weil in Folge der Personalunion sich dieselbe Person nicht kontrolliren kann. Was die geschäftliche Kontrolle betrifft — das ist der einzige zu erledigende Punkt — so würde eine andere Bestimmung zu treffen sein, die wir Sie bitten dem Provinzial-Verwaltungsrath zu überlassen. Der I. Ausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit heute morgen beschäftigt und ist in allen Theilen damit einverstanden gewesen. Ich bitte den Herrn Referenten den Vortrag darüber zu halten.

Referent Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner gestrigen Nachts-Sitzung beschlossen, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten und hat zu dem Ende nachstehendes Referat an das Hohe Haus gerichtet:

Nachdem der 28. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Plenar-Sitzung vom 14. d. M. den Direktor der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, Landesrath Klein zum Landes-Direktor der Rheinprovinz gewählt hat, beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle die Genehmigung dazu ertheilen, daß Landesrath Klein nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Wahl zum Landes-Direktor neben den Funktionen als Landes-Direktor bis auf weitere Beschlußfassung des nächsten Provinzial-Landtages auch die Funktionen als Direktor der Provinzial-Hülfskasse in bisheriger Weise unter Wegfall des mit dieser letzteren Stelle verbundenen Gehaltes fortführe;

sodann wolle der Hohe Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die für diese Vereinigung beider Aemter etwa erforderlichen Abänderungen des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse sowie des Reglements, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse provisorisch zu treffen, unter der Auflage, dem nächsten Provinzial-Landtage eine weitere Vorlage hierüber zu machen.“

Als Motive sind dem Referat beigefügt:

Mit Rücksicht auf die in der Vorbereitung befindlichen Arbeiten zur Ausdehnung der Provinzial-Hilfskasse erscheint zweckmäßig, die Leitung der Hilfskasse einstweilen in den Händen des derzeitigen Direktors zu belassen, wozu letzterer sich bereit erklärt hat, für den Fall der Bestätigung des Landesraths Klein als Landes-Direktor würde für die Dauer der Vereinigung der beiden Aemter der §. 21 des Statuts der Hilfskasse theilweise, sowie §. 15 des Rassen-Reglements berührt werden und würden in dieser Hinsicht Aenderungen zu treffen sein, deren Anordnung bei der Kürze der für die Verhandlungen des Provinzial-Landtags belassenen Zeit dem Provinzial-Verwaltungsrath zu übertragen sein dürfte.

Meine Herren! Dieser Antrag ist an den I. Ausschuss gegangen, der I. Ausschuss hat sich einstimmig mit dem Antrage einverstanden erklärt und schlägt Ihnen vor, dem Antrage beizustimmen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist Nr. 5 unserer Tagesordnung erledigt, wir gehen zu Nr. 2 der Tagesordnung über: „Referat des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.“ Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! „Nicht über eine Stunde“, wird von der einen Seite gerufen, und von der andern Seite „aber kurz“; so will ich denn kurz sein und annehmen, daß Sie Alle das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths gelesen haben, und mit den Vorarbeiten vertraut sind, so daß ich sofort den Beschluß des I. Ausschusses Ihnen vortragen darf. Die Frage wäre freilich, wenn mehr Zeit vorhanden, zu einer eingehenden Diskussion angethan! Das Referat lautet:

„Im Anschluß an das vorliegende Referat Drucksache I. 9 und nach Anhörung eingehenden mündlichen Berichtes Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes erkannte der I. Ausschuss einstimmig an, daß die Einführung eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten geboten sei, um so mehr, als der Staat sowohl wie verschiedene Provinzial-Verbände und größere Städte bereits in gleicher Weise vorgegangen seien, jedoch hielt der I. Ausschuss diese Frage von so weitgehender Bedeutung sowohl unmittelbar für die Provinz, wie mittelbar für ihre größeren Kommunen, daß ihre durchgehende Berathung und endgültige Lösung nicht mehr thunlich sei in der dem jetzigen Landtage noch verbleibenden kurzen Zeit; auch glaubte der I. Ausschuss prinzipiell an einer Beitragspflicht Seitens der Beamten festhalten zu müssen. In Erwägung dieser Umstände beschloß der I. Ausschuss einstimmig, zu beantragen:

Hoher Landtag möge den Entwurf eines Reglements zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz an den Verwaltungsrath zurückverweisen mit dem Auftrage, eine neue Vorlage für den nächsten Landtag vorzubereiten auf der Basis der Beitragspflicht der Beamten.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum: „Referat des I. Ausschusses, betreffend einen Nachtrag zu dem vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 24. November 1881 erlassenen Pensions-Reglement für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.“ Der Referent Herr Friederichs hat das Wort.

Referent Abgeordneter Friederichs: Im Anschluß an das betreffende Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes I. 10 und in Uebereinstimmung mit dessen Begründung beschloß der I. Ausschuß einstimmig zu beantragen:

Hoher Landtag möge dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes seine Zustimmung geben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Niemand meldet sich zum Wort, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des I. Ausschusses ist angenommen.

Meine Herren! Ich habe vergessen, Ihnen mitzutheilen, daß in dem Sitzungszimmer des IV. Ausschusses die Diäten für die Herren Abgeordneten des Landtages einzuziehen sind. Ich bitte diejenigen Herren, die dies noch nicht gethan haben, sich dort dieselben auszahlen zu lassen. Meine Herren! Dann möchte ich das Ersuchen an Sie stellen, daß Sie recht vollzählig auch für den Schluß des Landtages hier bleiben, damit nicht vor leeren Bänken geschlossen wird.

Meine Herren! Ich bekomme soeben ein Schreiben, das ich Ihnen mitzutheilen habe. Es ist gestern, als ich das Schreiben des Herrn Landesraths Klein vorlas, durch welches er die auf ihn gefallene Wahl annimmt, gefragt worden, ob er die Bedingungen der Wahl acceptirt habe. Ich habe darauf erwidert, daß er mir mündlich diese Zusage ertheilt hätte, und hinzugefügt, ich würde ihn bitten, diese mündliche Zusage auch schriftlich noch zu wiederholen. Hier ist dieser Brief, er lautet folgendermaßen:

„Euerer Durchlaucht verfehle ich nicht im Anschlusse an mein Schreiben vom 14. d. M. die bereits mündlich abgegebene Erklärung, daß ich die sämmtlichen von dem Hohen Landtage in seiner Sitzung vom 14. d. M. aufgestellten Bedingungen und Modalitäten der Wahl des Landes-Direktors als für mich maßgebend anerkenne, hiermit ganz ergebenst schriftlich zu wiederholen.“

Diese Frage ist hiermit wohl auch erledigt. (Zustimmung.)

Meine Herren! Wir schreiten nunmehr zu den Ergänzungswahlen des Provinzial-Verwaltungsraths. Wir haben drei Wahlen zu thätigen, eine Wahl für den Regierungsbezirk Trier im zweiten Stand und je eine Wahl für den zweiten und vierten Stand des Regierungsbezirks Köln. Ich würde Sie zunächst bitten, zur Wahl für den Regierungsbezirk Trier zu schreiten. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Es ist die Frage aufgeworfen, ob Herr Graf von Beißel wählbar ist.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Meine Herren! Ich höre eben zu meinem großen Erstaunen, daß vielfach die Herren über die Lage meines Hofes besser unterrichtet sein wollen, als ich. Ich habe das bisher, nachdem ich bereits früher die Lage des betreffenden Hofes bezeichnet hatte, nicht für möglich gehalten, höre aber, daß es doch so ist. Ich gebe Ihnen nun nochmals

die Erklärung, daß der quaest. Hof, selbst auf die Gefahr hin, daß es einigen Herren Abgeordneten nicht paßt, dennoch im Regierungsbezirk Trier liegt.

Landtags-Marschall: Ich bitte die Herren Graf von Beißel und Graf von Hoensbroech die Stimmzettel einzusammeln. (Geschieht.) Ich frage die Herren Mitglieder des Landtages, ob noch Jemand seinen Zettel nicht abgegeben hat. — Da sich Niemand mehr meldet, so nehme ich an, daß alle Zettel abgegeben sind und schließe das Skrutinium. Ich werde zunächst die Zettel zählen. (Geschieht.) Ich habe hier 73 Zettel liegen, 37 ist die absolute Majorität. (Durchsicht der Stimmzettel.) Meine Herren! Es ist ein leerer Zettel abgegeben, Herr Nels hat 49 Stimmen erhalten, Graf von Beißel 23 Stimmen, folglich ist Herr Nels mit absoluter Majorität gewählt. Ich frage Herrn Nels, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Nels: Ich nehme die Wahl dankend an.

Landtags-Marschall: Wir schreiten nunmehr zur Wahl für den Regierungsbezirk Köln im zweiten Stande. — Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Durchlaucht, ich muß mir die Bemerkung erlauben: wir wählen nicht nach Ständen, es ist in dem Regulativ nur gesagt: unter Berücksichtigung der Stände. Ich halte es nicht für zutreffend, wenn gesagt wird: wir wählen jetzt aus dem zweiten Stande.

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn Bremig darauf erwidern, daß dieser Ausdruck nur so kurzer Hand von mir gebraucht worden ist; ich kann die ganzen Worte des Regulativs, die Jedem von uns gegenwärtig sind, nicht jedesmal wiederholen. — Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Wir haben zwei Mitglieder für den Regierungsbezirk Köln in den Provinzial-Verwaltungsrath zu wählen.

Landtags-Marschall: Ganz gewiß; es ist dabei aber bestimmt, unter möglichster Berücksichtigung der Stände. Ich kann nicht jedesmal den ganzen Satz dazu sagen. Ich glaube, die Sache ist ganz einfach. Ich habe vorhin auch gesagt: wir wählen für das Mitglied vom zweiten Stande, das ausgeschieden ist; es ist Herr Nels gewählt worden. Ich glaube, das ist die beste Antwort, die Herrn Bremig werden kann. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich glaube, die ganze Sache erledigt sich einfach dadurch, daß wir jetzt die Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn von Gehr vornehmen; dann weiß Jeder, woran er ist.

Landtags-Marschall: Ich bitte, die Stimmzettel einzusammeln. (Geschieht.) Es sind 74 Zettel abgegeben, 38 ist die absolute Majorität. (Durchsicht der Stimmzettel.) Es ist ein weißer Zettel dabei gewesen, folglich beträgt die absolute Majorität 37. Es sind abgegeben worden für Herrn Graf von Beißel 39 Stimmen, für Herrn Freiherrn Eugen von Loë 31 Stimmen, für Herrn Freiherrn von Steffens eine Stimme, für Herrn Eich eine Stimme, für Herrn Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven eine Stimme und ein weißer Zettel; es ist also Herr Graf von Beißel mit absoluter Majorität gewählt. Ich frage den Herrn Graf von Beißel, ob er die Wahl für den Provinzial-Verwaltungsrath annimmt.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich danke schön, ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir schreiten nunmehr zur Ersatzwahl für den verstorbenen Bürgermeister Mund. Ich bitte die Stimmzettel einzusammeln. (Geschieht.) Meine Herren! Ich frage, ob Alle ihre Stimmzettel abgegeben haben. — Es meldet sich Niemand, ich nehme an, daß alle Zettel abgegeben sind, und schließe das Skrutinium. (Zählung der Stimmzettel.) Meine

Herrn! Es sind 74 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität ist also 38. (Durchsicht der Stimmzettel.) Es ist ein weißer Zettel abgegeben, folglich ist die absolute Majorität 37. Es sind abgegeben 44 Stimmen für Herrn Eich, 24 für Herrn Horster, drei für Herrn Weidt und eine für Herrn Limbourg, die ungültig ist, weil derselbe in einem anderen Regierungsbezirke wohnt, endlich ein weißer Stimmzettel. Ich erkläre also Herrn Bürgermeister Eich mit absoluter Majorität für gewählt und frage Herrn Bürgermeister Eich, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Eich: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Hiermit ist dieser Theil unserer Tagesordnung erledigt. Meine Herren! Wir gehen in unserer Tagesordnung weiter und kommen zum „Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Scheibler, die Ventilation in den Sitzungssälen des Ständehauses betreffend.“ Referent ist Herr von Grand-Ry.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Ich werde wohl Ihrem Wunsche entsprechen, wenn ich mich möglichst kurz fasse und die Ventilationsfrage nicht zu sehr ventilire. Meine Herren! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Scheibler lautet:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen, halbmöglichst und jedenfalls vor Zusammentritt des nächsten Landtages für eine bessere Ventilation in den Sitzungssälen des Ständehauses Sorge zu tragen und zu diesem Zweck eine Summe bis zum Betrage von 5000 M. aus dem betreffenden Fonds bewilligen.“

Der Antragsteller motivirt seinen Antrag damit, daß die Hitze in den Sitzungssälen des Ständehauses, namentlich bei Gasbeleuchtung, geradezu unerträglich und der Gesundheit schädlich sei. Der I. Ausschuß hat den Antrag berathen und hat sich dahin ausgesprochen, daß wenn auch in verschiedenen Fällen die Hitze in den Sitzungssälen sich sehr fühlbar gemacht habe, in diesem Augenblicke und bei der Kürze der Zeit sich weder die Art der Abhülfe noch auch die hierzu erforderlichen Mittel, namentlich mit Rücksicht auf die verschiedenen Beleuchtungs- und Ventilationsmethoden feststellen lassen würden, eine bestimmte Summe daher vorläufig gar nicht in Ansatz gebracht werden könne und beschloß der Ausschuß einstimmig, bei dem Hohen Landtage zu beantragen, derselbe möge:

den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Scheibler dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Prüfung der Sachlage und zur event. Unterbreitung geeigneter Vorschläge zur Abhülfe in der nächsten Landtags-Session überweisen.

Ich empfehle der Versammlung die Annahme dieses Antrages, wodurch ja den Wünschen Rechnung getragen und eine nähere Prüfung der Sachlage möglich wird.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Der ursprüngliche Antrag lautete dahin, daß vor dem nächsten Landtage die Aenderungen vorgenommen werden sollen, heute beantragt den Ausschuß, daß nur Projekte vorgelegt werden. Damit würden wir im nächsten Landtag ohne Ventilation bleiben.

Landtags-Marschall: So ist es. Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir haben noch das Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Landtags-Oekonomie. — Ich bitte den Herrn Referenten Dieze, das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Der IV. Ausschuß ist beauftragt gewesen, zu erwägen, welche Gratifikationen in diesem Jahre Ihnen vorgeschlagen werden möchten. Im vorigen Landtage, im Jahre 1881, hat die Session drei Wochen gedauert und sind für Gratifikationen 1911 M. von Ihnen bewilligt worden. In diesem Jahre hat die Session nur 1 Woche gedauert, dementsprechend, wenn auch nicht ganz korrekt, empfiehlt Ihnen der IV. Ausschuß, genehmigen zu zu wollen, daß annähernd von denjenigen Gratifikationen, die im Jahre 1881 gegeben worden sind, für diesen Landtag ein Drittel gegeben werde. Nicht ganz genau haben wir uns daran bei der ersten Position in unserem Vorschlage gehalten, indem Herr Sekretär Mürer bei den langen Abend-Sitzungen sehr überbürdet gewesen ist und des Nachts hat arbeiten müssen. Im vorigen Landtag waren ihm 600 M. zugebilligt worden, wir haben diesmal nicht genau ein Drittel mit 200 M. genommen, sondern schlagen Ihnen vor, für diese Position 250 M. zu bewilligen.

Landtags-Marschall: Wird hiergegen Etwas erinnert? — Da keine Erinnerung erfolgt, erkläre ich diese Position für genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Herr Sekretär Rheinert hat im vorigen Landtag 250 M. erhalten, statt des genauen Drittels schlagen wir Ihnen abgerundet 90 M. vor.

Landtags-Marschall: Sind Sie hiermit einverstanden? — Die Position ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Sekretariats-Assistent Bösenberg im vorigen Landtage 125 M., statt dessen Sekretär Artz 40 M. in diesem Landtage.

Landtags-Marschall: Die Position ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Im vorigen Landtage Kanzlist Barthel 100 M., in diesem Jahre Kanzlist Walbruch 35 M.

Landtags-Marschall: Die Position ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Im vorigen Jahreendant Bierkötter 100 M., in diesem Jahre 35 M.

Landtags-Marschall: Die Position ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Dem Botenmeister Pourrier im vorigen Jahre 125 M., in diesem Jahre 50 M.

Landtags-Marschall: Die Position ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Im vorigen Jahre den Boten zusammen 180 M., außerdem dem Portier noch 60 M., zusammen 240 M., dafür in diesem Jahre für 4 Boten, jedem 20 M., in Summa 80 M.

Landtags-Marschall: Die Position ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Dem Hülfsboten Besch 3 M. per Tag, macht für sieben Tage 21 M.

Landtags-Marschall: Die Position ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke: Der Frau Pourrier für Abhaltung der Garderobe 25 M., für vier Putzfrauen zur Vertheilung durch den Botenmeister Pourrier 20 M., für zwei Heizer 10 M. und für zwei Kanzlisten bei dem Stenographen 20 M., in Summa 681 M. gegen 1911 M. im vorigen Jahre.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit den letzten Positionen einverstanden? (Zustimmung.) Ich erkläre die ganzen Vorschläge des IV. Ausschusses in Bezug auf die Landtags-Dekonomie für genehmigt.

Meine Herren! Ich habe Ihre Genehmigung erhalten, die Adressen und Alles, was sonst noch nothwendig ist, in Ihrem Namen festzustellen und zu vollziehen, ich werde die nächstwohnenden

Mitglieder des Landtages auffordern, diese Adressen zu unterschreiben. Ich konstatiere, daß hiergegen kein Widerspruch erfolgt.

Meine Herren! Wir stehen am Ende einer kurzen aber sehr arbeitsvollen Session unseres Landtages. Ich habe die Ehre, Ihnen jetzt noch im letzten Augenblicke unseres Zusammenseins die Versicherung auszusprechen, daß nach meinem Gefühl wohl selten eine verwaltende Korporation so intensiv gearbeitet hat, wie wir dies in den Ausschüssen und im Plenum dieser Session gethan haben. Wir haben in kürzester Zeit ein enormes Pensum erledigt. Ich möchte Ihnen Allen, meine Herren, meinen Dank für Ihre Unterstützung und für das große Vertrauen aussprechen, das Sie mir geschenkt haben. Ich bitte Sie, mir dasselbe auch künftighin in gleichem Maße zu bewahren.

Abgeordneter Fentges: Wie der Herr Landtags-Marschall bemerkt haben, stehen wir in diesem Augenblicke am Ende einer kurzen aber inhaltreichen Sitzung. Der Landtag ist bekanntlich am letzten Sonntag eröffnet worden, heute nach Ablauf einer Woche schließt er. Wie der Herr Landtags-Marschall soeben bemerkt und heute morgen bei Verabschiedung des I. Ausschusses ausgesprochen haben, ist wohl kaum von einer parlamentarischen Körperschaft in Deutschland innerhalb einer so kurzen Zeit so viel geleistet worden. Wenn in dieser knapp bemessenen Frist uns die Erledigung aller an uns überwiesenen Arbeiten gelungen ist, so verdanken wir dies neben unserer eigenen angestregten Thätigkeit, ich glaube, in erster Linie der unermüdlichen Ausdauer und der geschäftskundigen Leitung unseres verehrten Landtags-Marschalls, der von früh bis spät unablässig mit Eifer und Unparteilichkeit seines schweren Amtes gewaltet hat. Ich glaube, auch in diesem Jahre in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich dafür Seiner Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall den Dank des Hauses ausspreche und ich glaube, keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Sie bitte zum Ausdruck dessen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die mir ausgesprochenen freundlichen Worte und bitte Sie, dies Vertrauen mir auch künftighin zu erhalten.

Der Herr Ober-Präsident wird um 1/2 Uhr hier eintreten; ich glaubte nicht, daß wir um 1 Uhr fertig sein würden, aber es ist überraschend schnell gegangen. Ich bitte diejenigen Herren, die den Herrn Ober-Präsidenten bei der Eröffnung des Landtags empfangen haben, auch jetzt dies zu thun. Meine Herren! Wir unterbrechen bis dahin die Sitzung.

Um 1 1/4 Uhr tritt der Königliche Landtags-Kommissarius, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, Dr. von Bardeleben, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hält folgende Ansprache an den Landtag:

Hochgeehrte Herren! Obgleich die Ihnen zur Berathung und zur Beschlußfassung vorgelegten Geschäftsfachen in dieser außerordentlichen Sitzung wenig zahlreich waren, so hat es dennoch für Sie wiederum angestregter Arbeit bedurft, um sie sämmtlich in der gesteckten kurzen Frist erledigen zu können. Den Hauptgegenstand Ihrer Verhandlungen hat die Frage wegen der Neuwahl eines Landes-Direktors gebildet. Sie haben sich, geehrte Herren, bestimmt gefunden, den Wünschen des bisherigen Landes-Direktors, Herrn Freiherrn von Landsberg, wegen Entbindung von seinem Amte nachzugeben, und so wird denn, nachdem Sie eine der Billigkeit und den gegenseitigen Interessen entsprechende Regulirung der Verhältnisse vorgenommen haben, Herr von Landsberg jetzt aus seiner Stellung ausscheiden, in welcher er bis zu seiner langwierigen Krankheit unserer Provinz treue und gute Dienste geleistet hatte. Zu seinem Nachfolger haben Sie den Mann

gewählt, welcher, schon eine Reihe von Jahren im Dienste der Provinz stehend, seit der Erkrankung des Herrn von Landsberg lezthin auch schon als dessen Stellvertreter fungirt hat. Ich habe nicht im mindesten Grund, zu zweifeln, daß die von Ihnen gethätigte Wahl des Herrn Landesraths Klein, dessen ungewöhnliche Begabung und geschäftliche Tüchtigkeit sich in dem Dienste der Provinz ja bereits in ausgezeichnete Weise bewährt hat, eine glückliche gewesen ist, und es wird nun meine Aufgabe sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Entschliebung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wegen Bestätigung dieser Wahl baldmöglichst erfolgen möge.

Den von der Staatsregierung Ihnen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichts Köln, haben Sie durchberathen und haben sich im Wesentlichen mit den Grundsätzen desselben einverstanden erklärt. Es ist mein dringender Wunsch, daß dieser Entwurf, von dem ich mir für die Förderung des Realkredits in unserer Provinz Wesentliches verspreche, recht bald Gesetz werden möge.

In dem, meine Herren, was Sie zur Abänderung des Regulativs wegen Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens beschloffen haben, erkenne ich einen erheblichen Fortschritt und erwarte davon Erleichterungen in dem Geschäftsgange Ihrer Verwaltung. Sehr wichtige Beschlüsse endlich haben Sie gefaßt in Betreff der Bereitstellung von Geldmitteln aus Provinzialfonds. Sie werden dadurch in die Lage gesetzt, sowohl Beihülfen zur Linderung der Noth in denjenigen Gegenden unserer Provinz, welche durch die ganz ungewöhnlich heftigen Ueberschwemmungen heimgesucht und verheert worden sind, zu bieten, als auch den traurigen Zuständen, die sich in mehreren Gebirgskreisen der Provinz in Folge der gänzlich mißrathenen oder doch außerordentlich kläglich ausgefallenen Ernte voraussichtlich entwickeln werden, entgegenzutreten. Sie haben sich durch diese Beschlüsse gerechten Anspruch auf den Dank der schwer bedrängten Bevölkerung in jenen Theilen unserer Provinz erworben.

So hat denn diese außerordentliche Sitzung ungeachtet ihrer Kürze doch sehr erfreuliche Ergebnisse geliefert, welche geeignet sind, die Wohlfahrt unserer Provinz zu fördern. Es erübrigt mir jetzt nur noch, meinerseits persönlich Ihnen meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das Vertrauen, welches Sie mir auch bei unserm diesmaligen Zusammensein freundlichst entgegengebracht haben, woran ich die Bitte knüpfe, daß Sie mir dieses Vertrauen, ohne welches ein gedeihliches Zusammenwirken der Staatsregierung mit den Ständen der Provinz unmöglich ist, auch künftighin erhalten mögen. Hiermit schließe ich im Namen Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs die Sitzung des 28. Rheinischen Provinzial-Landtages.

Landtags-Marschall: Seine Majestät der Deutsche Kaiser, unser Allergnädigster König und Herr, lebe Hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

(Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.)



**Walter Köster
Buchbinderei**

3550 Marburg 1000 Berlin 61
Tel 0 64 21/2 12 77 — 0 30/7 66 30 10



